

⊙

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben vom Vorstande.

Siebenunddreißigster Band

(der neuen Folge siebenundzwanzigster Band).

Jahrgang 1904.

Elberfeld 1904.

In Kommission bei B. Hartmann.

Ger 28. 8

HARVARD COLLEGE LIBRARY

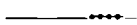
MAY 10 1906

UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Der Vorstand behält sich zwar die Prüfung der eingesandten Arbeiten auf ihre Wissenschaftlichkeit und auf ihre Verwendbarkeit im allgemeinen vor, übernimmt aber für die in jedem Aufsatz hervortretenden persönlichen Auffassungen keine Verantwortung.

Inhalt.

	Seite
I. Die Schifffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert. Von Walther Klische aus Bafsch (Prov. Posen)	1—178
II. Aus der Zeit der Gegenreformation in Wesel. Von Walther Böcken in Alpen	179—203
III. Johannes Plange, der Mitbegründer der bergischen Synode. Von Walther Wolff, Pfarrer in Aachen	204—211
IV. Zur Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen: Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen in Cleve und Marl vom 10. Mai 1782 und das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 (C. F. Baumann). Von Dr. W. Meiners, Oberlehrer in Elberfeld	212—223
V. Zwei Aktenstücke über die Verteidigungsverhältnisse im Erzstifte Köln vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. Mitgeteilt von Dr. Adolf Hasenclever, Privatdozent an der Universität Bonn	224—236
VI. Quirinuz von Eupen, genannt „der Schnapphahn“. Ein Beitrag zur Geschichte des Geldrischen Erbfolgekrieges. Von H. Forst, Archivar in Zürich	237—242
VII. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Herzogin Anna von Cleve, Gemahlin des Grafen Philipp III. von Waldeck. Von Dr. Fr. Kuch, Königl. Staatsarchivar in Marburg	243—269
VIII. Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg mit Markgräfin Sibilla von Brandenburg am 8. Juli 1481 in Köln. Von Dr. O. Redlich, Königl. Staatsarchivar in Düsseldorf	270—301
IX. Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen	302—321
X. Vereinsnachrichten. Von Dr. W. Meiners, Ad. Werth und Otto Schell	322—327



I.

Die Schifffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert.

Von W. Kluge.

(Genaueres Inhaltsverzeichnis vgl. S. 177.)

Einleitung.

Überblick über die bisherige Literatur.

Als in Westfalen das Interesse an der vaterländischen Vergangenheit in weiteren Kreisen erwachte, fand auch die Geschichte der Ruhrschifffahrt bald Beachtung. Im Jahrgang 1799 des Mallinckrodt'schen „Magazins für Westfalen“ erschien anonym ein „Beitrag zur Geschichte der Ruhrschifffahrt“¹⁾. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Unternehmen des Werdenschen Kaufmanns Engels und behandelt die märkischen Projekte und Unternehmungen nur nebenbei, beschränkt sich außerdem auf die Jahre 1770 bis 1780. So gibt er nur einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte der Schifffahrt. Für die Werdenschen Verhältnisse ist er zuverlässig, nicht immer für die cleve-märkischen.

1869 zeichnete H. Achenbach, der spätere Minister, in seiner Abhandlung²⁾ „Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis 1815“ die Geschichte der Schiffbarmachung der Ruhr in großen Zügen, im Zusammenhang mit der Geschichte des märkischen Bergbaues.

¹⁾ Es ist der siebente Aufsatz in diesem Jahrgang.

²⁾ Veröffentlicht im 17. Bande der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staat“, herausgegeben von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

D. v. Müllmann geht in der „Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf“ auf die Schiffbarmachung nicht ein, gibt aber einen Überblick über die Entwicklung der Schifffahrt von 1780 an¹⁾.

In der „Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen“ von W. Grevel²⁾ findet sich eine kurze Darstellung der Schiffbarmachung der Ruhr. Sie stellt das Unternehmen Engels in den Mittelpunkt und wird deshalb einseitig. Doch sind viele ihrer Angaben, da Grevel Tagebücher und wohl auch andere Aufzeichnungen Engels benutzt hat, sehr beachtenswert.

In den achtziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts ging man mit dem Gedanken um, die Ruhr, der modernen Technik gemäß, völlig zu kanalisieren und sie so zu einer brauchbaren Fortsetzung der großen Rheinschiffahrtsstraße zu machen. Diesen Plänen diente eine Abhandlung Greves „Die Kanalisierung der Ruhr“³⁾. Sie beachtet die frühere Schifffahrt hauptsächlich vom technischen Standpunkt aus; die historischen Nachrichten sind, soweit sie sich auf das 18. Jahrhundert beziehen, nur kurz⁴⁾.

Die Publikation⁵⁾ des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden, betitelt: „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse“ enthält eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung des rheinischen Wasserrechts, für unser Thema aber wenig historische Nachrichten. Auch die Schifffahrt auf der Lippe wird nur für die Zeit des vergangenen Jahrhunderts berücksichtigt.

Zuletzt hat Max Lehmann die Schiffbarmachung der Ruhr in seiner Biographie des Freiherrn vom Stein⁶⁾, dessen erster, auf uns gekommener amtlicher Bericht sie zum Gegenstand hatte, behandelt.

¹⁾ D. v. Müllmann, Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf, Bd. 2 Seite 667 ff.

²⁾ Erschienen in Essen 1888.

³⁾ Zuerst als Vortrag auf einer Versammlung zur Gründung eines Vereins für die Kanalisierung der Ruhr in Witten im Juli 1886 gehalten.

⁴⁾ Erschienen 1889.

⁵⁾ Berger in „Der alte Hartort“ ist in seiner Darstellung der Geschichte der Ruhrkanalisierung im wesentlichen abhängig von der vorhergehenden Literatur.

⁶⁾ M. Lehmann, Freiherr vom Stein I S. 39.

Die vorliegende Arbeit gründet sich im wesentlichen auf die einschlägigen Akten des Generaldirektoriums, die im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ruhen; ferner auf die Akten des bergischen Geheimen Rates, die im Staatsarchiv zu Düsseldorf liegen, und, soweit sie auffindig gemacht werden konnten, auf die Akten der clevischen Kriegs- und Domänenkammer, die das Staatsarchiv zu Münster aufbewahrt. Eine Relatio ex actis¹⁾ aus dem Jahre 1777 über die Schiffbarmachung der Ruhr und jener Bericht²⁾ des Freiherrn vom Stein haben die Übersicht sehr erleichtert; beide mußten auch einige Male, namentlich bei Lücken im Aktenmaterial, zur Ergänzung herangezogen werden.

I.

Die Initiative der cleve-märkischen Stände. — Der Versuch Wittgensteins.

Die Ruhr ist bereits im elften Jahrhundert befahren worden: im Jahre 1033 verließ Kaiser Konrad II. der Abtei Werden das Recht der Schifffahrt auf diesem Flusse von seiner Mündung bis Werden³⁾.

Im Laufe der Zeit jedoch ging die Schifffahrt immer mehr zurück. Das Ruhrrecht, das Herzog Wilhelm von Cleve im Jahre 1542 erließ, erwähnt nichts mehr von ihr⁴⁾.

Im 17. Jahrhundert finden wir die Ruhr Fischern und Müllern überlassen, die sich dort ungestört nach ihren Zwecken einrichteten.

Auch die Lippe ist schon in früher Zeit befahren worden. Dazu lud der Tieflandsfluß mit seinem schwachen Gefälle viel mehr ein als die schnellfließende Ruhr.

¹⁾ Die relatio ist datiert Berlin, 10. Dezember 1777. Verfaßt ist sie von Krüger, über dessen Personalien nichts anzugeben ist.

²⁾ Der Bericht Steins ist undatiert, doch sicher zwischen dem 10. Februar und 17. Juni 1780 erstattet. Vgl. W. Lehmann, Freiherr vom Stein I S. 39.

³⁾ Vgl. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch. I Nr. 168.

⁴⁾ Vgl. J. D. v. Steinen, Westfälische Geschichte. I S. 462. Das Ruhrrecht ist abgedruckt *ibid.* I S. 1701. Es beschäftigt sich vorwiegend mit dem durch das Gewässer verursachten Abbruch und Zuwachs der Ufer, Schlachtenbau usw.

1486 wollte Soest, um seinem abflauenden Handel aufzuhelfen, auf dem Soestbach und der Aasse, die bei Hamm in die Lippe mündet, eine Schifffahrt anlegen; die Stadt hätte so eine direkte Flußverbindung mit dem Rhein gewonnen. Das Projekt, obgleich mit Ernst aufgegriffen, wurde aus unbefannten Gründen nicht verwirklicht¹⁾.

Auch nach dem dreißigjährigen Kriege finden wir eine Schifffahrt auf der Lippe, jedoch gehemmt durch viele und hohe Zölle²⁾. Zudem war sie nur während eines geringen Theils des Jahres überhaupt möglich, und selbst dann noch erschwerten Sandbänke und Untiefen in großer Zahl die Fahrt. Als Handelsstraße kam die Lippe wenig in Betracht; der Handel bediente sich mehr der Landwege.

Diese waren über die Maßen schlecht, bisweilen kaum passierbar. Ruhr und Lippe konnten eine bequeme Verbindung des zwischen ihnen gelegenen Landes, der Grafschaft Marl, mit dem großen Verkehrswege des Rheins bilden: sie waren wasserreich, aber verschwendeten ihren Reichtum in großen, raschverfließenden Frühjahrs- und Sommerfluten, in Nebenrinnalen und dergleichen. So mußte der Plan entstehen, diese beiden unbändigen Gewässer in ihrem ganzen Vermögen dem Menschen dienstbar zu machen. Es bedeutete eine That, als dieser Plan zum ersten Mal mit Ernst gefaßt wurde, weniger durch seinen Inhalt, als durch die Zeit, in der es geschah.

Auch über die Grafschaft Marl war der dreißigjährige Krieg vernichtend einhergegangen. Noch im Jahre 1649 standen die schwedischen Truppen im Lande, und das ausgezogene Volk hatte sie zu unterhalten, daselbe Volk, das große Kriegskontributionen für Schweden, für Hessen, für den Kaiser aufbringen mußte, das Schulden abtragen und Domänen seines Staates einlösen sollte³⁾. In dieser Zeit wurde der Beschluß gefaßt, jene beiden Flüsse schiffbar

¹⁾ Vgl. Chroniken der deutschen Städte, Bb. XXIV (herausgeg. von Hgen) Einleitung S. LXVII.

²⁾ Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Beordnungen für Cleve, Marl. I Nr. 281. Landtags-Rezeß vom 27. Febr. 1664. § 44 wird die Abstellung von Zollbedrückungen der Schiffe auf der Lippe versprochen.

³⁾ Vgl. Cleve-märkischer Landtagsrezeß vom 9. Oktober 1649 (Foliodruck, im Kgl. Staats-Archiv zu Münster). Besonders die §§ 48 und 63 kommen hier in Betracht. Im Auszug bei Scotti I Nr. 204.

zu machen, „damit der erschöpften Graffschaft Mark dadurch in etwas wieder aufgeholfen und dero Bestes, Wohlfahrt und Aufnehmen befördert werden könnte“¹⁾. Es war nicht der Landesherr, der diesem Unternehmen nahe trat, der die Mittel aufzubringen befahl, sondern die Stände von Cleve-Mark, die Vertreter des schwer betroffenen Landes, boten sich dazu an.

Noch von anderer Seite gesehen, gewinnt dieser Beschluß Bedeutung. In dem gleichen Landtagsabschiede, der die Schiffbarmachung der Lippe „bis zum Hamm und so hoch immer möglich, und der Ruhr“ festsetzte, erreichten die cleve-märkischen Stände die landesherrliche Anerkennung ihrer weitgehenden politischen Rechte. Das war das Ergebnis eines jahrelangen Kampfes mit ihrem Herzoge und Grafen, dem jungen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, eines Kampfes, in dem sich Landesherr und Stände wie zwei kriegsführende Mächte gegenüberstanden. Durch ein Bündnis mit dem Auslande, den Generalstaaten, und mit dem Kaiser errangen die Stände den Sieg. Aber indem sie nun für die Wohlfahrt ihres Landes so tatkräftig eintraten, wiesen sie gewissermaßen eine augenblickliche sittliche Legitimation für die Ausübung der aufs Neue erkämpften alten Rechte vor.

Der Kurfürst sprach in dem erwähnten Rezeß vom 9. Oktober 1649 nicht nur seine Zustimmung zu der Schiffbarmachung aus, sondern gab auch die Hoffnung kund, seine eigenen Einnahmen durch sie zu steigern. Aber wir erfahren nicht, daß etwas dafür geschehen ist. Der Rezeß vom Jahre 1653 kommt auf diese Sache gar nicht zu sprechen. Wir dürfen annehmen, daß zuerst die Streitigkeiten mit Jülich-Berg, dann der schwedisch-polnische Krieg alles Interesse und auch alle Kraft des Kurfürsten und seiner Länder beanspruchte.

Der schwedisch-polnische Krieg brachte dem Kurfürsten bessere Beziehungen zum Kaiser und den Generalstaaten, und verhalf ihm daher indirekt zum Siege über die Stände in Cleve-Mark. Deutlich zeigen das die beiden Landtagsabschiede von 1660 und 1661, welche die Grundgesetze für die immer noch bedeutenden Rechte der Stände bis ins 19. Jahrhundert geblieben sind²⁾. Der Rezeß von

¹⁾ *ibid.* § 51.

²⁾ Beide Rezeße abgedruckt bei Scotti I Nr. 262 und 265.

1660, der uns hier interessiert, ist im wesentlichen der zugunsten des Kurfürsten korrigierte Abſchied von 1649. Der Paſſus über die Schiffbarmachung der Ruhr und Lippe iſt, wie das Meiſte, faſt wörtlich übernommen, jedoch mit einem Zuſatz: Friedrich Wilhelm verſpricht, „ſogleich anſo ſeinem Statthalter und Regierung kommitieren zu wollen, dieſes Werk mit Ernſt vorzunehmen und darin ferner keine Säumnis vorgehen zu laſſen“¹⁾. Danach erwarten wir, daß man ſofort an die Vorarbeiten ging.

In der Kurmark geſchah unter Friedrich Wilhelm etwas zur Verbesserung der Waſſerſtraßen: 1668 wurde der Müllroſer Kanal angelegt. In der Graſſchaft Mark tat man nichts dafür. Der Rezeß von 1661 erwähnt die verſprochene Schiffbarmachung ebenſowenig wie der von 1664, obgleich letzterer die Abſtellung einiger Zollbedrückungen auf der Lippe verheißt²⁾. Es iſt mit der Ruhr und Lippe geblieben, wie es war. Über die Ursa chen dieſes negativen Ergebnisses iſt nichts anzugeben.

Die günſtigſte Zeit zur Verwirklichung des Planes hat man ungenützt vorüber geſaſſen. Damals waren die Stände von Jülich, Berg, Cleve und Mark ſo eng verbunden, daß ſie ſich faſt als ſtaatliche Einheit fühlten; die einen wären für die anderen eingetreten, und widerſtrebende Landesherrn hätten ſich fügen müſſen. Ein Jahrhundert ſpäter war dieſer enge Zuſammenhang ſehr gelöſert; außerdem ſah man ſich feſt eingewurzelten Verhältniſſen gegenüber, mit denen zu rechnen und zu kämpfen war. Was im 18. Jahrhundert nach manchem Fehlschlagen nur durch langwierige Verhandlungen erreicht wurde, wäre zur Zeit des großen Kurfürſten das Ergebnis eines einfachen Zuſammenwirkens geſeſen.

Erſt im Jahre 1710 wurde der Plan der Stände, wenigſtens teilweiſe, wieder aufgenommen. Leider ſind uns in dieſer Angelegenheit nur zwei Schreiben erhalten, die wenig genug berichten³⁾.

Im März 1710 erſuchte der Direktor im Ober-Domänen-Direktorium, Graf Wittgenſtein, den Biſchof von Münſter und das

¹⁾ § 52 des Reſeſſes von 1660.

²⁾ § 44 des Reſeſſes, der ebenfalls bei Scotti abgedruckt iſt im Auszug, I Nr. 281.

³⁾ Für dieſes und alles Folgende kommen vorzugsweiſe die Akten des Kgl. Geh. Staats-Archivs zu Berlin in Betracht. Das Schreiben Wittgenſteins iſt datiert: Cöln a. d. Spree, 28. März 1710.

Domkapitel von Köln „um beliebigen Beitritt, damit der Lippstrom navigabel gemacht würde“. Die Lippe berührte auf weiten Strecken das Gebiet dieser beiden geistlichen Fürstentümer, so daß ohne ihre Einwilligung an eine Schiffbarmachung nicht zu denken war.

Als instruierten Unterhändler gab Wittgenstein Chr. Fr. Luben von Wulffen an, denselben, der als Urheber der Domänen-Erbpacht unter Friedrich I. eine bedeutende Rolle spielte. Luben hielt sich damals am Rhein auf¹⁾; seine Instruktion liegt den Akten nicht bei.

Aus dem Schreiben geht hervor, daß Untersuchungen über die Möglichkeit dieser Schiffbarmachung vorangegangen waren; auch, daß der Bau von Schleusen beabsichtigt wurde. Über die nähere Veranlassung aber sagt es nichts; das Werk wird als ein für alle Teile „sehr profitables“ bezeichnet.

Eine Erinnerung an das Versprechen, das den Ständen 1649 gegeben war, wird kaum mitgewirkt haben. Wittgenstein hatte das Salzwesen unter sich; wahrscheinlich bestimmte ihn der Wunsch, den Transport und Verkauf des Unnaischen Salzes zu erleichtern, zur Aufnahme des Projektes.

Es ist auffällig, daß Wittgenstein gerade damals mit dem Plane hervortrat. Denn die Zeit war unruhig, der spanische Erbfolgekrieg noch nicht zu Ende; im Erzbistum Köln führte das Domkapitel provisorisch die Regierung an Stelle des mit Ludwig XIV. verbündeten, geächteten Erzbischofs²⁾.

Das Domkapitel lehnte Wittgensteins Anerbieten zwar nicht ab³⁾, behandelte aber die Sache dilatorisch: man müsse sich erst mit dem Bischof von Münster in Verbindung setzen, das Erzstift allein könne „nichts Schließliches und Beständiges abhandeln“.

Vom Bischof zu Münster ist, nach einer Aktennotiz, wahrscheinlich gar keine Antwort eingelaufen; jedenfalls war sie bis zum 20. Januar 1711 noch nicht angekommen.

Die Gründe zu diesem mehr als kühlen Verhalten können wir nur mutmaßen. Vielleicht fürchtete Köln wie Münster, daß Preußen wegen ihrer Zölle auf der Lippe Schwierigkeiten machen würde, wie es denn später auch geschehen ist.

¹⁾ Vgl. S. Jsaaksohn: Geschichte des preussischen Beamtentums II S. 302.

²⁾ Vgl. Ennen: Der spanische Erbfolgekrieg und der Kurfürst Joseph Clemens von Köln. Jena 1851.

³⁾ Schreiben datiert: Köln am Rhein, 3. Oktober 1710.

Von Berlin aus scheint man weiter keine Schritte getan zu haben. Es wäre sehr begreiflich: im Herbst 1710 wurden die Untersuchungen eingeleitet, die zum Sturze Wittgensteins und Lubens führten.

Und weiter: was war in einer Zeit, wo sich das kleine Preußen im Hader der Großmächte seine Ansprüche wahren mußte, wo der nordische Krieg immer näher herannahte, was war da die Schiffbarmachung eines Flüsschens? Sie bedurfte der Stille des Friedens.

II.

Die Versuche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I.

§ 1. Das Projekt der clevischen Kammer.

Die Stille des Friedens kam. Sie schuf dem wirtschaftlichen Könige Friedrich Wilhelm I. die Möglichkeit einer Neuordnung der ganzen inneren Verwaltung und einer eingehenden Beachtung und Pflege aller Erwerbszweige. Wandte sich auch seine Fürsorge mehr den östlichen Provinzen zu, ganz leer ging der Westen nicht aus. Unmittelbar interessieren uns hier die neue Einrichtung des Salzwerkes in Unna und die ersten Anstalten zu einer Reform des Bergwesens in der Grafschaft Mark.

Das Salz war 1652 in allen preußischen Landesteilen wieder Monopol des Staates geworden¹⁾; die Salzgewinnung wurde vom Könige oder von Privatleuten betrieben, die dann eine Abgabe davon, den Zehnten, entrichteten.

In den westlichen Besitzungen Preußens war das alte, leistungsfähige Salzwerk von Unna das bedeutendste, wo das Salz aus warmen Quellen gewonnen wurde²⁾. Doch diese Saline war derartig heruntergekommen, daß Lüneburgisches Salz hatte eingeführt werden müssen, um die preußischen Untertanen zu versorgen³⁾. Man

¹⁾ Edikt vom 5. Februar 1652, abgedruckt in Mylius: *S. S. N.* IV. Teil II. Abteilung Kap. I Nr. X. Vgl. C. Bornhaf: *Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts* I S. 391.

²⁾ Schon die clevischen Herzöge hatten sich die Pflege dieses Salzwerkes sehr angelegen sein lassen, vgl. ein Edikt des Jahres 1604 (*Scotti* I Nr. 114), durch das der Herzog die Ausfuhr märkischer Kohlen verbietet, um dem Salzwerk billigen Brennstoff zu sichern.

³⁾ Vgl. Bornhaf, *ibid.* I S. 391.

brauchte gar nicht Merkantilist zu sein, um dies als Übelstand zu empfinden.

Und nun gar Friedrich Wilhelm I.!

Auf seinen Befehl sandte das General-Direktorium die Kriegs- und Domänenräte Richter aus Magdeburg und Francke aus Cleve in die Mark, um die Saline in Unna so einzurichten, daß für das Salz kein Geld mehr ins Ausland zu gehen brauchte.

Im September 1734 berichtete das General-Direktorium¹⁾, auf einer Relation Richters und Francses fußend, dem Könige, daß in Unna jetzt weit über den Bedarf der Grafschaft Mark Salz gesotten werde.

Es war sogar genug vorhanden, das Herzogtum Cleve zu versorgen, ja Handel ins Ausland damit zu treiben. Aber dieser Plan mußte angesichts der schlechten Wege und der teuren Landfracht als nichtig erscheinen. Da dachte man daran, die Ruhr schiffbar zu machen. „Das würde sowohl dem Salzwesen als auch sonst dem Handel und der Schifffahrt beförderlich und avantageuz sein, wie es denn auch nicht für impraktikabel gehalten würde“; so sagte der Immediatbericht und fragte gleich, ob der Ingenieur Henning sich an Ort und Stelle begeben und den Fluß untersuchen sollte. Der König schrieb an den Rand, mit jener Schrift, die ihn die Sicht gelehrt hatte:

sehr guht soll examiniret werden und wie vill es
kosten wird. F.W.

Die emporblühende Salzproduktion gab also den Anlaß, den alten Plan der Stände wieder aufzunehmen. Es finden sich keine Andeutungen davon, daß ihre Initiative nachwirkte. Die Lage der Verhältnisse nötigte den Gedanken auf.

Jedenfalls ist der dem Könige unterbreitete Vorschlag auf den Kriegsrat Francke zurückzuführen, der als Mitglied der clevischen Kammer die märktischen Verhältnisse sehr gut kannte.

Schon längere Zeit war Francke in dieser Kriegs- und Domänenkammer²⁾. Er hatte die Sachen der Schiffbarmachung zu bearbeiten und in den Plenarsitzungen des Kollegiums zu vertreten.

¹⁾ Der Immediatbericht ist datiert: 21. Sept. 1734.

²⁾ Vgl. S. Isaacsohn: Geschichte des preussischen Beamtentums III S. 134.

Nach seinen Vorschlägen wurden die Berichte, die nach Berlin gingen, verfaßt. Die anderen Mitglieder traten in dieser Angelegenheit ziemlich zurück, selbst der Direktor Rappard, der das Salzwesen unter sich hatte, und Durham, von dem die Akzise im Herzogtum Cleve eingeführt worden war. Der Kammerpräsident von Borcke scheint wenig mehr als die Namensunterschriften gegeben zu haben.

Die eigentliche Entscheidung lag in allen Fragen beim General-Direktorium, von dem die clevische Kammer so abhängig war, daß sie ein selbständiges Vorgehen kaum wagte. Im General-Direktorium war Cleve-Mark dem dritten Departement zugeteilt. Die Konzepte der Reskripte an die Kammer unterzeichnete, allein oder an erster Stelle, bis zum Mai 1739 der Minister Friedrich von Görne¹⁾. Diese Reskripte sind stets, soweit sich verfolgen läßt, nach Vorschlägen des Geheimen Finanzrats W. H. Culeman²⁾ aufgesetzt. Er spielte für die Schiffbarmachung im General-Direktorium dieselbe Rolle wie Francke in der Kammer. Doch wandte sich Culeman häufig an den Kriegs- und Domänenrat Valentampff um Rat³⁾. Valentampff stand in der kurmärkischen Kammer dem Salzwesen vor; seine Gutachten, nach denen Culeman sich in der Regel richtete, zeigen eine solche Vertrautheit mit den märkischen Verhältnissen, daß die Vermutung nahe liegt, er sei früher in der Grafschaft selbst gewesen.

Das etwa sind die Personen, in deren Händen das Unternehmen lag.

In dem Reskript, das der Kammer die oben angeführte königliche Entscheidung mitteilte³⁾, wurde von ihr zugleich gefordert, über die benachbarten Staaten an der Ruhr zu berichten; vor allem wollte das General-Direktorium wissen, wie sie sich voraussichtlich zu der Schiffbarmachung stellen würden: ob zustimmend, vielleicht gar zur Mitarbeit bereit, oder ablehnend.

Der bisher noch ziemlich unbestimmte Plan wurde auf eine Anfrage Franckes⁴⁾ näher präzisiert. Valentampff dachte die

¹⁾ Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. Görne war danach Chef des vierten, später des ersten Departements.

²⁾ Vgl. Acta Borussica ibid., Personenverzeichnis.

³⁾ Dattiert: Berlin, 19. Oktober 1734.

⁴⁾ Dattiert: Cleve, 3. November 1734. Die Berichte der Kammer brauchten bis Berlin 10—14 Tage.

Schiffbarkeit der Ruhr bis in die Gegend von Langschede zu bewirken, eine Stadt an diesem Flusse, die Unna zunächst gelegen war. Als Vorbild schwebten ihm die Schiffahrts-Einrichtungen auf der Saale vor. Der Bau von Schleusen war in Aussicht genommen. Valenkampff stellte sich das Werk viel leichter vor, als es die Untersuchung ergab; namentlich irrte er sich in der Tiefe des Flußbettes.

Nach dieser Präzisierung des Planes forderte die clevische Kammer im Sinne des Reskriptes vom 19. Oktober 1734 von den Richtern zu Hattingen, Wetter, Schwerte und Unna Berichte ein. Die Richter waren nicht nur die Unterbeamten der Justiz, sondern hatten auch die meisten Funktionen der niederen Verwaltung den alten ständischen Beamten abgenommen¹⁾. Da sie in ihrem kleinen Bezirke mit Land und Leuten in engster Berührung lebten, so waren sie für Auskunft über die Aussichten einer Schiffbarmachung, über die Schwierigkeiten, die aus der natürlichen Beschaffenheit des Flusses oder aus dem Verhalten der benachbarten Regierungen etwa zu erwarten waren, die gewiesenen Männer.

Indessen war von den einlaufenden Berichten nur einer wirklich brauchbar, der des Richters Erkels zu Wetter. Nach ihm verfaßte die Kammer die Relation an das General-Direktorium²⁾, der sie eine Kopie des Erkelschen Schreibens beilegte.

Die Ruhr entspringt im östlichen Sauerlande bei dem Orte Niedersfeld, der damals zu dem kur-kölnischen Herzogtum Westfalen gehörte; soweit sie durch dieses Gebiet floß, kam sie für die Schiffbarmachung nicht in Frage. 15 Kilometer oberhalb von Langschede trat sie in die Grafschaft Marl ein, doch war ihr linkes Ufer bis 4 Kilometer unterhalb dieser Stadt noch kölnisch; deshalb wollte man die Schiffbarkeit auch nur bis in die Nähe von Langschede ausdehnen. Ziemlich in der Mitte durchquerte die Ruhr alsdann die Grafschaft in vielfach gewundenem Laufe, etwa 70 Kilometer lang; bei Steele berührte sie das Gebiet des Stifts Essen, schlängelte sich weiter durch die Abtei Werden, bildete eine kurze Strecke die Grenze zwischen dieser und dem Herzogtum Berg, durchfloß etwa

¹⁾ Vgl. C. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, II S. 35 ff.

²⁾ Datirt: Cleve, 7. Februar 1735.

5 Kilometer dieses selbst und weitere 5 Kilometer die vom Herzogtum lehrnührige Herrschaft Broich, in der Mülheim lag, um dann, nach einem Laufe von rund 10 Kilometern durch das Herzogtum Cleve, bei Ruhrort in den Rhein zu münden. Die Luftlinie Langschede—Ruhrort beträgt 70 Kilometer; die Länge des dazwischen liegenden Flußlaufes 120 Kilometer. Zwei Drittel davon entfielen auf preußische Gebiete; die übrigen 40 Kilometer schoben sich zwischen das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark und gehörten vier verschiedenen Landesherrn zu.

Über den großen Vorteil der Schiffbarmachung für Handel und Wandel war sich Erzdels — ein unschätzbares Kleinod würde sie der Grafschaft Mark bringen, sagte er — mit den andern Richtern einig, aber auch über die großen Schwierigkeiten. Diese waren erstens natürliche: Klippen befanden sich im Flußbett; das Wasser hatte an vielen Stellen Kiesbänke angeschwemmt; vor allem aber war das Gefälle sehr stark. Dazu kamen zweitens Schwierigkeiten, welche menschliche Kunst geschaffen hatte. Man zählte von Langschede abwärts 25 Wehre, Schlachten genannt, die sich quer durch die Ruhr zogen. Sie waren angelegt, theils um die Wasserkraft zum Treiben von Mühlen und dergleichen zu benutzen, theils im Interesse der Fischerei. Besitzer dieser Schlachten waren die Landesherrn oder angeessene Adelige.

Daraus ergab sich zweierlei: nur mit großen Kosten war die Schiffbarmachung überhaupt ausführbar, und, da die vielen Schlachten durchstochen oder beseitigt werden mußten, hatte man den Widerstand der Mühlen- und Fischereibesitzer zu erwarten.

Es war ferner nötig, Schleusen anzulegen, um das Wasser an flachen Stellen aufzustauen; kam das gewöhnliche Hochwasser im Frühjahr, so wurden die anliegenden Felder sicher überschwemmt. Es war auch kaum zu erwarten, daß die Eigener zu der Anlage des Leinpfades Land hergeben würden, selbst nicht bei guter Bezahlung; denn durch die Begehung des Pfades wurden die Grundbesitzer immerhin belästigt. Durch die Ruhrschiffahrt drohte ferner ein Rückgang in den Einnahmen der Fergen, der Brückeneigentümer, vor allem aber in den Landzolleinnahmen.

Die Staaten des Deutschen Reiches waren voll von Binnenzöllen — ein zäh sich behauptender Rest des Mittelalters, „da jeder Landesherr die auf den Straßen seines Gebietes einherziehenden

Waren als eine Beute ansah, von deren Besitzern er so viel als irgend möglich erpressen durfte¹⁾. Auch in den Ruhrländern wurden diese Zölle bis an das Ende des 18. Jahrhunderts²⁾ an vielen Orten erhoben; sie waren eine bedeutende, geschätzte Einnahmequelle der Landesherren³⁾. Wurde die Ruhr schiffbar, so bediente sich der Handel natürlich möglichst dieses bequemen Weges und entging so den Zollstätten auf dem Lande.

Daher hatte man sich eher des größten Widerstandes der benachbarten Regierungen gegen die Schiffbarmachung zu versehen, als ihrer Zustimmung oder gar ihrer Hilfe.

Darum, und der großen Kosten wegen, trat der Gedanke, die Lippe schiffbar zu machen, hervor. Die Kammer berief sich darauf, daß dieser Plan schon einmal von der Regierung gefaßt war, und fragte an, ob der erwartete Ingenieur nicht auch zugleich die Lippe untersuchen sollte.

Die Schiffbarmachung der Lippe war entschieden vorzuziehen. Zwar lag Unna viel näher an der Ruhr als an der Lippe, aber dieser Fluß bot erheblich geringere Schwierigkeiten als jener. Die Ruhr, ein Gebirgsfluß, hat 100 m Gefälle auf eine Strecke von 130 Kilometer; die Lippe, ein Fluß der Ebene, 40 m Gefälle auf 145 Kilometer. Bei letzterer hatte man es auch nur mit zwei fremden Staaten zu tun. Von jenen 145 Kilometern bildete sie im ersten Viertel die Grenze zwischen der Grafschaft Marl und dem Bistum Münster; im zweiten und dritten zwischen diesem und der kölnischen Grafschaft Necklinghausen; zuletzt floß sie durch das Herzogtum Cleve bis zu ihrer Mündung in den Rhein. Man darf ferner nicht vergessen, daß es bereits eine Schifffahrt auf der Lippe gab, wenn sie auch kläglich genug war.

In Berlin urteilte man ähnlich wie in Cleve. Wahlkampfriet, von der Schiffbarmachung der Ruhr abzusehen.

Dennoch bekam Ingenieur Henning im März 1735 den Auftrag, sich unverzüglich zur Untersuchung sowohl der Lippe wie

¹⁾ M. Lehmann, Freiherr vom Stein, I S. 185.

²⁾ In der Grafschaft Marl wurden die Binnenzölle 1796 aufgehoben. Vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, I S. 185. Über das Zollwesen in Preußen vgl. *ibid.* I, S. 327.

³⁾ Vgl. W. L. v. Sedendorff, Teutscher Fürstentum, 3. Teil, Kap. 3.

der Ruhr an Ort und Stelle zu begeben; er sollte eine genaue Beschreibung der Flüsse nebst einem sorgfältig spezifizierten Kostenanschlage der Schiffbarmachung liefern.

Am 10. April stellte sich Henning der clevischen Kammer vor und bat um die nötigen Hilfskräfte.

Mit einigen Schiffern und Kettenziehern fuhr er dann zuerst die Lippe herauf und begann die Aufnahme. Erst Anfang Juli wurde er mit der nach seinen Schilberungen sehr mühseligen, ja gefährlichen Arbeit fertig. Am 9. Juli sandte er einen Bericht nebst Kostenanschlag und Karte der Lippe an das General-Direktorium ein.

Von Wesel bis Hamm — so weit forderten auch die Stände 1649 die Schiffbarmachung — nahm Henning die Lippe auf; das sind 145 Kilometer. Die ersten zwei Drittel dieser Strecke, von Wesel aus gerechnet, waren ohne jeden Schleusenbau zu regulieren. Man hatte nur eine größere Anzahl Sandbänke zu beseitigen, die bei niedrigem Wasserstande knapp 0,75 Meter, bei hohem dagegen bis über 5 Meter unter der Oberfläche lagen. Daraus ergab sich, daß bei Hochwasser die Lippe auf dieser Strecke schiffbar war, nämlich bis Haus Dahlen, einem Edelstige, der sich etwas unterhalb von Lünen befand. Eine Schifffahrt bei niedrigem Wasserstande aber war nur nach Beseitigung der Sandbänke möglich. Dazu schlug Henning vor, Bühnen aus Pfählen und Faschinen zu erbauen, durch die das Flußbett verengt wurde. So hätte man das Wasser gezwungen, sich tiefer einzuwühlen. Etwa 170 solcher Bühnen waren erforderlich; sie sollten 19600 Taler kosten.

Bedeutend teurer stellte sich die Schiffbarmachung des letzten Drittels. Schon beim Hause Vogelsang, etwas unterhalb von Haus Dahlen, hatte Henning die Umgehung einer Steinlippe durch einen längeren Graben vorgesehen und den Bau einer hölzernen Schleuse¹⁾. Bei Haus Dahlen aber zog sich die erste Schlacht quer durch die Lippe; solche Schlachten gab es bis Hamm noch fünf, alle mußten durch Schleusen überwunden werden. Vier davon brauchten nur aus Holz zu sein. Sie sollten ungefähr 4 mal 35 Quadratmeter

¹⁾ Der Bericht Hennings ist hier nicht ganz klar, wie er denn überhaupt Spuren eiliger Abfassung trägt. Nach späteren Notizen scheint es, als ob bei Haus Vogelsang auch schon eine Schlacht sich befand, die aber leichter wie die übrigen zu überwinden war.

groß werden und je 8—9000 Taler kosten. Waren die Ufer aber flach, so genügten die hölzernen Schleusen nicht; das übertretende Hochwasser hätte sie vernichtet. Deshalb plante Henning an zwei Stellen steinerne Schleusen und veranschlagte sie auf je 18252 Taler. Zwischen Dahlen und Hamm fanden sich steinerne Klippen; da sie aus weichem Mergel bestanden, konnten sie mit scharfen, harten Werkzeugen zerschlagen und zerbröckelt werden. Versunkene Bäume waren aus dem Fluß zu ziehen, die am Ufer stehenden zur Anlage des Leinpfades zu fällen.

Die Gesamtkosten einer Schiffbarmachung der Lippe berechnete Henning auf 137458 Taler, betonte aber ausdrücklich, daß auch nach Aufwendung aller dieser Kosten die dauernde Fahrt nur für besondere, flache Rähne möglich war.

Als dem Geheimen Finanzrat Culeman am 19. Juli der Bericht präsentiert wurde, erschrad er über diese Summe. Ziemlich mutlos wandte er sich an Valentampff: man müsse von dem Plane wohl absehen. Wollte man aber nur zur Zeit des Hochwassers Salz verfahren, so brauchte man zu viel Rähne. Zugleich stiegen Culeman Bedenken auf, ob die münstersche und kölnische Regierung das märkische Salz, ohne Schwierigkeiten zu machen, durch ihr Gebiet lassen würden. Wenn es doch, meinte er, gelänge, vier Stunden von Wesel ein Salzwerk an der Lippe anzulegen! Dazu war in der That Hoffnung.

Valentampff sah die Lage nicht so schwarz an. Bis Hamm war seiner Meinung nach die Schiffbarmachung überflüssig; von Unna aus war die nächste Stadt an der Lippe Lünen; da das Salz, um bis dahin zu gelangen, einmal auf Wagen geladen wurde, so konnte es auch gleich noch elf Kilometer weiter bis Haus Dahlen gefahren werden; unterhalb der dortigen Mühlenschlucht schaffte man es dann auf das Wasser. Auf diese Weise wurden sechs Schleusen, darunter die beiden steinernen, erspart; nur die bei Haus Vogelsang blieb noch zu bauen. Vielleicht war sogar diese Last von den preußischen Rassen fern zu halten: Haus Vogelsang — es lag in der kölnischen Grafschaft Recklinghausen — gehörte einem adligen Herrn; er konnte zum Schleusenbau auf eigene Kosten gebracht werden.

Von Köln und Münster fürchtete Valentampff wegen des Salztransportes nichts. Münster bezog alles Salz aus Werle im kölnischen

Westfalen; Köln verkaufte nichts nach dem Herzogtum Cleve. Und sollte man wider Erwarten etwas in den Weg legen, so brauchte der König bloß die Passage des kölnischen Salzes durch die Grafschaft Marl nach Münster erschweren; dann würden die geistlichen Herren schon nachgeben.

Das Reskript an die clerische Kammer wurde ganz nach dem Gutachten Valenkampffs verfaßt¹⁾. Sie sollte dem Besitzer von Vogel- fang den Schleusenbau als gute Kapitalsanlage darstellen, die sich durch Erhebung angemessener Schleusengelber von den durchfahrenden Schiffen vortrefflich verzinsen müßte.

Unterdessen hatte Henning auch die Ruhr untersucht, konnte aber, krankheitshalber, erst am 31. Dezember 1735 darüber berichten. 130 Kilometer des Flusses, von Ruhrort bis zu dem Städtchen Fröndenberg oberhalb Langschede waren von ihm aufgenommen worden.

Waren bei der Lippe zwei Drittel der schiffbar zu machenden Strecke bei Hochwasser schon längst befahren, so konnte man auf der Ruhr nach dem ersten Neuntel dieser Strecke bereits an keine Schifffahrt mehr denken. Und auch auf diesem Teile war die Fahrt kläglich genug.

Die Mülheimer fuhren dort in flachen Rachen ihre Kohlen in den Rhein; oft genug blieben die Schiffe auf den zusammengetriebenen Kieselsteinbergen sitzen, über denen das niedrige Wasser kaum einen halben Meter hoch stand, und mußten gedreht und gewendet werden, bis die Strömung sie wieder flott machte. Bei hohem Wasserstande ging die Fahrt auf diesem Teile wohl gut vonstatten; oberhalb Mülheims aber war der Fluß auch dann für jeden Verkehr von vornherein versagt. Was half es, daß die Ruhr bei vollem Wasser dort auch an den flachsten Stellen, über den zahlreichen Kieselsteinbänken und den Klippen, noch gut vier Meter tief war, wenn 21 Mühlen und Fischerflachten, von einem Ufer zum andern quer sich hindurchziehend, jedem Schiffe den Weg versperrten.

Um alle diese Hindernisse zu beseitigen, wollte Henning in derselben Weise wie auf der Lippe verfahren. Nach dem Gesagten ist klar, daß die Schiffbarmachung der Ruhr viel teurer werden mußte, als die ihres Schwesterflusses; es war mehr zu tun. Dazu kam noch, daß bei der bedeutend stärkeren Strömung der Ruhr, bei

¹⁾ Datirt 22. November 1735.

ihren gewaltigeren Hochwassern alle Bauten aus viel festerem Material auszuführen waren. Bühnen aus Pfählen und Fäschinen wären ein Spielzeug für den ungestümen Fluß geworden; an ihrer Statt waren steinerne Flügel nötig. Für diese berechnete Henning allein bis Mülheim 8390 Taler 16 Groschen. Ebenso durfte keine Schleufe aus Holz sein, alle mußten aus Stein gebaut werden. Zwar stellte sich hier die steinerne Schleufe etwas billiger als auf der Lippe, weil das Material näher war: 11572 Taler; aber dort waren im ganzen nur sechs, auf der Ruhr dagegen 22 Schleusen erforderlich.

Wie bei der Lippe sollten ferner längere Steinklippen durch Gräben umgangen, Bäume aus dem Fluß gezogen und ein Ufer zur Anlage des Leinpfades gesäubert werden. Der Pfad mußte ziemlich breit sein, da der starken Strömung wegen nur Pferde die Schiffe heraufziehen konnten.

So rechnete Henning als Gesamtkosten der Ruhr-Schiffbarmachung 339527 Taler und 20 Groschen heraus. Seinen Bericht schloß er mit einer Bemerkung, die eigentlich schon dem ganzen Unternehmen sein Urtheil sprach: bei den wenig festen Ufern des Flusses kann eine einzige Hochflut, wie sie sich oft genug ereignet, alle sorgfältig aufgeführten Bauten mit einem Schläge vernichten.

Guleman bezeichnete der Kosten wegen die Schiffbarmachung fogleich als unmöglich. Valenkampff war derselben Ansicht; doch auch hier fand der kluge Mann günstige Aussichten. An die leidliche Schiffbarkeit der Ruhr bis Mülheim knüpfte er an. Vierzehn Stunden von Mülheim hatte sich bei Hochum eine Salzquelle gezeigt. Sofort bekam die clevische Kammer Befehl¹⁾, sie zu untersuchen und zu berichten, ob ein Salztransport von dort bis Mülheim zu Lande und dann die Ruhr hinab in den Rhein möglich und praktisch sein würde.

Ein besonderer schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Henningschen Untersuchungen hat dem Könige nicht vorgelegen, nur die Anweisungen an die Extraordinarien-Kasse zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten²⁾. Man wird dem Herrscher das Unternehmen als „zu kostbar“ bezeichnet haben.

¹⁾ Dattiert 24. Januar 1736.

²⁾ Nur mit großer Mühe, nach langen Bitten und Vorstellungen hat Henning seine Diäten und Auslagen bezahlt bekommen. Für den Tag verlangte

Westfalen; Köln verkaufte nichts nach dem Herzogtum Cleve. Und sollte man wider Erwarten etwas in den Weg legen, so brauchte der König bloß die Passage des kölnischen Salzes durch die Grafschaft Mark nach Münster erschweren; dann würden die geistlichen Herren schon nachgeben.

Das Reskript an die clevische Kammer wurde ganz nach dem Gutachten Valenkampffs verfaßt¹⁾. Sie sollte dem Besizer von Bogelfang den Schleusenbau als gute Kapitalanlage darstellen, die sich durch Erhebung angemessener Schleusengelber von den durchfahrenden Schiffen vortrefflich verzinsen mußte.

Unterdessen hatte Henning auch die Ruhr untersucht, konnte aber, krankheitshalber, erst am 31. Dezember 1735 darüber berichten. 130 Kilometer des Flusses, von Ruhrort bis zu dem Städtchen Fröndenberg oberhalb Langscheides waren von ihm aufgenommen worden.

Waren bei der Lippe zwei Drittel der schiffbar zu machenden Strecke bei Hochwasser schon längst befahren, so konnte man auf der Ruhr nach dem ersten Neuntel dieser Strecke bereits an keine Schifffahrt mehr denken. Und auch auf diesem Teile war die Fahrt kläglich genug.

Die Mülheimer fuhren dort in flachen Rachen ihre Kohlen in den Rhein; oft genug blieben die Schiffe auf den zusammengetriebenen Kieselsteinbergen sitzen, über denen das niedrige Wasser kaum einen halben Meter hoch stand, und mußten gedreht und gewendet werden, bis die Strömung sie wieder flott machte. Bei hohem Wasserstande ging die Fahrt auf diesem Teile wohl gut vonstattan; oberhalb Mülheims aber war der Fluß auch dann für jeden Verkehr von vornherein versagt. Was half es, daß die Ruhr bei vollem Wasser dort auch an den flachsten Stellen, über den zahlreichen Kieselsteinbänken und den Klippen, noch gut vier Meter tief war, wenn 21 Mühlen und Fischerschlächten, von einem Ufer zum andern quer sich hindurchziehend, jedem Schiffe den Weg versperrten.

Um alle diese Hindernisse zu beseitigen, wollte Henning in derselben Weise wie auf der Lippe verfahren. Nach dem Gesagten ist klar, daß die Schiffbarmachung der Ruhr viel teurer werden mußte, als die ihres Schwesterflusses; es war mehr zu tun. Dazu kam noch, daß bei der bedeutend stärkeren Strömung der Ruhr, bei

¹⁾ Dattiert 22. November 1735.

ihren gewaltigeren Hochwassern alle Bauten aus viel festerem Material auszuführen waren. Duhnen aus Pfählen und Faschinen wären ein Spielzeug für den ungestümen Fluß geworden; an ihrer Statt waren steinerne Flügel nötig. Für diese berechnete Henning allein bis Mülheim 8390 Taler 16 Groschen. Ebenso durfte keine Schleuse aus Holz sein, alle mußten aus Stein gebaut werden. Zwar stellte sich hier die steinerne Schleuse etwas billiger als auf der Lippe, weil das Material näher war: 11572 Taler; aber dort waren im ganzen nur sechs, auf der Ruhr dagegen 22 Schleusen erforderlich.

Wie bei der Lippe sollten ferner längere Steinklippen durch Gräben umgangen, Bäume aus dem Fluß gezogen und ein Ufer zur Anlage des Leinpfades gesäubert werden. Der Pfad mußte ziemlich breit sein, da der starken Strömung wegen nur Pferde die Schiffe heraufziehen konnten.

So rechnete Henning als Gesamtkosten der Ruhr-Schiffbarmachung 339527 Taler und 20 Groschen heraus. Seinen Bericht schloß er mit einer Bemerkung, die eigentlich schon dem ganzen Unternehmen sein Urteil sprach: bei den wenig festen Ufern des Flusses kann eine einzige Hochflut, wie sie sich oft genug ereignet, alle sorgfältig aufgeführten Bauten mit einem Schläge vernichten.

Guleman bezeichnete der Kosten wegen die Schiffbarmachung fogleich als unmöglich. Valentkampff war derselben Ansicht; doch auch hier fand der kluge Mann günstige Aussichten. An die leidliche Schiffbarkeit der Ruhr bis Mülheim knüpfte er an. Viereinhalb Stunden von Mülheim hatte sich bei Bochum eine Salzquelle gezeigt. Sofort bekam die clevische Kammer Befehl¹⁾, sie zu untersuchen und zu berichten, ob ein Salztransport von dort bis Mülheim zu Lande und dann die Ruhr hinab in den Rhein möglich und praktisch sein würde.

Ein besonderer schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Henningschen Untersuchungen hat dem Könige nicht vorgelegen, nur die Anweisungen an die Extraordinarien-Kasse zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten²⁾. Man wird dem Herrscher das Unternehmen als „zu kostbar“ bezeichnet haben.

1) Dattiert 24. Januar 1736.

2) Nur mit großer Mühe, nach langen Bitten und Vorstellungen hat Henning seine Diäten und Auslagen bezahlt bekommen. Für den Tag verlangte

In den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. belief sich die Summe aller Staatseinnahmen jährlich auf nicht ganz sieben Millionen Thaler¹⁾. Davon wurden fünf Millionen für das Heer verwandt, fast eine Million wanderte in den Staatschatz; der Rest, nur eine Million Taler, blieb für Hof- und Zivilzwecke übrig.

Die Schiffbarmachung der Ruhr hätte also, auf drei Jahre verteilt, jährlich den neunten Teil der verfügbaren Einnahmen verschlungen.

Selbst wenn die Nachbarstaaten beigesteuert und die acht Schleusen in ihren Territorien erbaut hätten, wären die Kosten für Preußen im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln immer noch viel zu hoch gewesen.

Allerdings hat fünfzig Jahre später, als die Ruhr wirklich schiffbar wurde, der Staat auch nicht viel dazu hergegeben. Aber zu dieser Zeit war mehr Geld im Lande: die Schlachtenbesitzer bauten einige Schleusen selbst; die übrigen Kosten wurden durch Anleihen gedeckt; vor allen Dingen: die Schiffbarmachung geschah 1780 bei weitem nicht so sorgfältig, wie sie Senning für nötig hielt. Und seine Vorriht war nicht übertrieben.

Doch gehen wir zurück zu den Plänen, welche die Aussicht auf eine billige teilweise Schiffbarmachung der Lippe veranlaßt hatte.

Nach dem Reskripte vom 22. November 1735 ließ die clevische Kammer den Besitzer des Hauses Rogelsang, einen Freiherrn von Brabeck, Domherrn zu Hildesheim, sondieren, ob er geneigt wäre, die Schleuse zu bauen. Der Freiherr erklärte sich dazu außerstande; abgesehen davon, daß er mit seinem Vermögen anderweitig gebunden war, fürchtete er die zu geringe Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Doch wollte er nichts in den Weg legen, wenn Preußen den Bau zu übernehmen wünschte. Die Verhandlungen zogen sich längere Zeit hin. Valentampff hoffte immer noch, den Freiherrn zum Baue zu bewegen.

der Ingenieur für sich und seine Leute 1 Thaler 8 Groschen; das machte für die 193 Tage der Untersuchung beider Flüsse etwas über 256 Thaler. Der sparsame König aber wollte ihm zuerst nur die Diäten für höchstens sechs Wochen bewilligen; in dieser Zeit hätte die Arbeit, nach königlicher Meinung, längst fertig sein können.

¹⁾ Vgl. A. F. Niede!, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt.

Da befuhr im August 1738 der Ober-Deichinspektor von Haerlem¹⁾ aufs neue die Lippe und fand, daß eine Schleuse bei Bogelsang nicht unbedingt nötig war. Innerhalb der Zeit des Hochwassers, etwa zehn Wochen lang, konnte man die Lippe, wie sie war, von Haus Dahlen bis Wesel befahren. Haerlem hielt es für möglich, in dieser Zeit eine für den Bedarf des Herzogtums Cleve genügende Menge Salz hinabzutransportieren.

Balenkampff aber nannte die Beschränkung der Schifffahrt auf zehn Wochen unpraktisch, weil sich kaum Schiffer finden würden, die sich auf eine so kurze Zeit verpflichteten. Auf der Ober war an vielen Stellen der Wasserstand auch meist sehr niedrig und doch wurde der Fluß mit besonders flachen Booten fast das ganze Jahr über befahren. Balenkampff empfahl daher dem Könige, Schiffsbauer von der Ober nach der Lippe zu schicken und dort von ihnen solche Boote bauen zu lassen, die den Salztransport dauernd möglich machten.

Auf diese Weise wurde eine leibliche Schifffahrt auf der Lippe eingerichtet²⁾. Die großen Pläne gab man auf und verwertete Erfahrungen, die im Osten des Staates gewonnen waren.

Doch noch manche Schwierigkeiten waren zu beseitigen, ehe die Salzfähne ungehindert fahren konnten. Im Münsterschen wurden hohe, willkürlich gesteigerte Zölle von ihnen erhoben, die den Salzhandel ganz zu erdrücken drohten. Der Energie Frandes und Rappards gelang es, diese Gefahr zu heben, indem sie betonten, daß das Salz als „wirkliches Fürstengut“ nach alter Observanz frei von jeglichem Zoll sei³⁾.

Noch mehrere Mal tauchte im 18. Jahrhundert der Gedanke auf, die Lippe zu kanalisieren — ein deutlicher Beweis dafür, daß sie als Verkehrsstraße schwer entbehrlich war. Verwirklicht wurde

¹⁾ Hier werden die Akten unvollständig.

²⁾ Der Salztransport begann jedenfalls im Frühjahr 1739. Zuerst wurden nur sehr wenige Schiffe dazu eingestellt, wie es scheint, nur zwei.

³⁾ H. v. Sedenborff, Deutscher Fürstenstaat, Teil III, Kap. 3 kennt diese Vergünstigung auch, beschränkt sie aber auf das, was zum Hofkat eines Landesfürsten gehört. Die weitergehende Vergünstigung wurde allerdings auch anderswo geübt: Preußen ließ die märkischen Kohlen, welche der Kurfürst von der Pfalz zum Gebrauch der Garnison und der Regierungskollegien in Düsseldorf bezog, zollfrei passieren.

In den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. belief sich die Summe aller Staatseinnahmen jährlich auf nicht ganz sieben Millionen Thaler¹⁾. Davon wurden fünf Millionen für das Heer verwandt, fast eine Million wanderte in den Staatsschatz; der Rest, nur eine Million Taler, blieb für Hof- und Zivilzwecke übrig.

Die Schiffbarmachung der Ruhr hätte also, auf drei Jahre verteilt, jährlich den neunten Teil der verfügbaren Einnahmen verschlungen.

Selbst wenn die Nachbarstaaten beige-steuert und die acht Schleusen in ihren Territorien erbaut hätten, wären die Kosten für Preußen im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln immer noch viel zu hoch gewesen.

Allerdings hat fünfzig Jahre später, als die Ruhr wirklich schiffbar wurde, der Staat auch nicht viel dazu hergegeben. Aber zu dieser Zeit war mehr Geld im Lande: die Schlachtenbesitzer bauten einige Schleusen selbst; die übrigen Kosten wurden durch Anleihen gedeckt; vor allen Dingen: die Schiffbarmachung geschah 1780 bei weitem nicht so sorgfältig, wie sie Henning für nötig hielt. Und seine Vorsicht war nicht übertrieben.

Doch gehen wir zurück zu den Plänen, welche die Aussicht auf eine billige teilweise Schiffbarmachung der Lippe veranlaßt hatte.

Nach dem Reskripte vom 22. November 1735 ließ die clevische Kammer den Besitzer des Hauses Bogelsang, einen Freiherrn von Brabeck, Domherrn zu Hildesheim, sondieren, ob er geneigt wäre, die Schleuse zu bauen. Der Freiherr erklärte sich dazu außerstande; abgesehen davon, daß er mit seinem Vermögen anderweitig gebunden war, fürchtete er die zu geringe Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Doch wollte er nichts in den Weg legen, wenn Preußen den Bau zu übernehmen wünschte. Die Verhandlungen zogen sich längere Zeit hin. Valentampff hoffte immer noch, den Freiherrn zum Baue zu bewegen.

der Ingenieur für sich und seine Leute 1 Thaler 8 Groschen; das machte für die 193 Tage der Untersuchung beider Flüsse etwas über 256 Thaler. Der sparsame König aber wollte ihm zuerst nur die Diäten für höchstens sechs Wochen bewilligen; in dieser Zeit hätte die Arbeit, nach königlicher Meinung, längst fertig sein können.

¹⁾ Vgl. A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt.

Da befuhr im August 1738 der Ober-Deichinspektor von Haerlem¹⁾ aufs neue die Lippe und fand, daß eine Schleuse bei Vogelsang nicht unbedingt nötig war. Innerhalb der Zeit des Hochwassers, etwa zehn Wochen lang, konnte man die Lippe, wie sie war, von Haus Dahlen bis Wesel befahren. Haerlem hielt es für möglich, in dieser Zeit eine für den Bedarf des Herzogtums Cleve genügende Menge Salz hinabzutransportieren.

Valentkampff aber nannte die Beschränkung der Schifffahrt auf zehn Wochen unpraktisch, weil sich kaum Schiffer finden würden, die sich auf eine so kurze Zeit verpflichteten. Auf der Ober war an vielen Stellen der Wasserstand auch meist sehr niedrig und doch wurde der Fluß mit besonders flachen Booten fast das ganze Jahr über befahren. Valentkampff empfahl daher dem Könige, Schiffsbauer von der Ober nach der Lippe zu schicken und dort von ihnen solche Boote bauen zu lassen, die den Salztransport dauernd möglich machten.

Auf diese Weise wurde eine leibliche Schifffahrt auf der Lippe eingerichtet²⁾. Die großen Pläne gab man auf und verwertete Erfahrungen, die im Osten des Staates gewonnen waren.

Doch noch manche Schwierigkeiten waren zu beseitigen, ehe die Salzfähne ungehindert fahren konnten. Im Münsterschen wurden hohe, willkürlich gesteigerte Zölle von ihnen erhoben, die den Salzhandel ganz zu erdrücken drohten. Der Energie Francés und Rapparbs gelang es, diese Gefahr zu heben, indem sie betonten, daß das Salz als „wirkliches Fürstengut“ nach alter Observanz frei von jeglichem Zoll sei³⁾.

Noch mehrere Mal tauchte im 18. Jahrhundert der Gedanke auf, die Lippe zu kanalisieren — ein deutlicher Beweis dafür, daß sie als Verkehrsstraße schwer entbehrlich war. Verwirklicht wurde

¹⁾ Hier werden die Akten unvollständig.

²⁾ Der Salztransport begann jedenfalls im Frühjahr 1739. Zuerst wurden nur sehr wenige Schiffe dazu eingestellt, wie es scheint, nur zwei.

³⁾ H. L. von Sedenborff, Deutscher Fürstenstaat, Teil III, Kap. 3 kennt diese Vergünstigung auch, beschränkt sie aber auf das, was zum Postcat eines Landesfürsten gehört. Die weitergehende Vergünstigung wurde allerdings auch anderswo geübt: Preußen ließ die märkischen Kohlen, welche der Kurfürst von der Pfalz zum Gebrauch der Garnison und der Regierungskollegien in Düsseldorf bezog, zollfrei passieren.

der Gedanke in jenem Jahrhundert nicht; der untanalisierte Fluss lag im Lande wie ein ungehobener Schatz.

Wenden wir uns der Ruhr wieder zu.

Die allgemeine Schiffbarmachung war aufgegeben. Auch die Hoffnung Valenkampffs, Bochumer Salz nach Mülheim und von dort zu Wasser weiter schaffen zu können, erwies sich als trügerisch. In den flachen offenen Rähnen war ein Maßwerden des Salzes unvermeidlich; ein teurer Landtransport war immer noch einer solchen Wasserfahrt vorzuziehen.

Von Anfang bis zu Ende war die Absicht, das Salz möglichst billig von einem Ort zum andern zu bringen, das treibende Moment in allen diesen Plänen und Unternehmungen. Sie mußten verlassen werden; denn durch den geringen Salztransport konnten sich so kostspielige Werke niemals rentieren.

Aber wenn die Grafschaft Mark die reichen Schätze an Erz und Kohlen aus ihren Tiefen holte, wenn Handel und Wandel sich erhob, mit diesen Schätzen in den Händen an die Ruhr trat und sie schiffbar haben wollte, dann war die Zeit gekommen, wo ein preußischer Geheimer Finanzrat nicht mehr vor den großen Kosten zu erschrecken brauchte. Der Handel hob sich bald — aber der Geheime Finanzrat ließ noch lange auf sich warten.

§ 2. Das Projekt des Königssteeler Glasfabrik-Konfortiums.

Die neue Einrichtung des Salzwerkes in Unna lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden nicht nur auf die Ruhr und Lippe, sondern auch auf den märkischen Bergbau. Das Salzwerk bedurfte billiger, guter Kohlen.

Die Grafschaft Mark war reich an guten Kohlen¹⁾, soweit man damals die kohlenhaltigen Gänge kannte, erstreckten sie sich von Unna westlich, die Ruhr überschreitend, bis an das Herzogtum Berg.

Von einem Steinkohlenbergbau in der Grafschaft berichten schon Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts²⁾. Im

¹⁾ Vgl. über das Folgende: H. Achenbach, Geschichte der cleve-märkischen Bergesezgebung und Bergverwaltung, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staat, herausgegeben vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Bd. 17. Berlin 1869.

²⁾ Vgl. von Belsen, Beiträge zur Geschichte unseres Bergbaus (Zeitschrift „Glückauf“ 1865, 1866, 1867).

16. Jahrhundert muß er eine gewisse Blüte erreicht haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber war er so herunter gekommen, daß nur wenig wirkliche Bergwerke in Betrieb waren, und eine beträchtliche Menge Kohlen durch Raubbau gewonnen wurde, so z. B. von den Bauern auf dem Lande, welche die Kohlen aus der Erde gruben. Der lokale Bedarf war nur notdürftig gedeckt. Die Kohlen Gewinner behielten die beste Ware für sich, so daß, wer nicht selbst Kohlen förderte, sich mit minderwertigem Material begnügen mußte.

Hauptsächlich durch den Mangel an einer strengen staatlichen Beaufsichtigung war es so weit gekommen. Zwar hatte der große Kurfürst einen Ober-Bergvogt eingesetzt; aber dessen Aufsicht und Kontrolle war durchaus unzureichend geworden. Diese Verhältnisse mußten dem Staate an sich ärgerlich genug sein, da der Bergbau ein Regal war, und der König von den geförderten Kohlen und Metallen einen Zehnten erhob. Dem Unterschiefe war Tor und Tür geöffnet, ganz zu schweigen davon, daß die Erbschätze des Landes vergeudet und verdorben wurden.

Aber erst, als der Staat selber im Salzwert zu Unna mit den schlechten Kohlen zu arbeiten hatte, suchte er Wandel zu schaffen. Das General-Direktorium ließ den Bergbau und, was mit ihm zusammenhing, eingehend untersuchen. Besonders ist hier der Tätigkeit des sächsischen Bergmeisters Heinrich Decker zu gedenken. Wenn sich auch seine Reformvorschläge nur zum Teil verwirklichten, so wurde doch durch die Gründung des Bergamts in Bochum (1737) und die Einführung einer neuen Bergordnung eine strengere staatliche Aufsicht über den Abbau der Kohlenlager und über den Verkauf der geförderten Kohlen erreicht.

Auch Deckers nächstliegendes Ziel war, dem lokalen Kohlenbedarfe, namentlich dem der Salzkulturen und Eisenfabriken zu genügen. Aber angesichts des Kohlenreichtums der Grafschaft dachte er schon an einen Handel nach auswärts. Zu Lande war er, wegen der schlechten Wege, so gut wie unmöglich. Als daher die Untersuchungen über die Möglichkeit einer Ruhr-Kanalisation noch schwebten, verwandte sich Decker in einem Berichte an das General-Direktorium¹⁾ auf das wärmste für die Schiffbarmachung. Er ist der erste gewesen, der die Bedeutung einer schiffbaren Ruhr für den Kohlenhandel nachdrücklich betont hat.

¹⁾ Datiert: Amt Schwerte den 15. Oktober 1735.

Es schien, als sollte sich dieser Plan Deckers bald verwirklichen, und zwar zunächst außerhalb der königlichen Länder.

Ein Konsortium, das in der Umgegend von Steele Kohlenbergwerke besaß, plante, um den Verkauf der Kohlen zu erleichtern und zu vermehren, die Anlage einer Schifffahrt auf der Ruhr. Der Fluß sollte völlig in dem bisherigen Zustande bleiben; man dachte, ihn nur während des Hochwassers zu befahren. Neben den Kohlen wollte man auch andere Handelsartikel verschiffen, ja sogar holländische Waren heraufbringen.

Als den Urheber des Planes haben wir den Elberfelder Kaufmann Peter Evertsen anzusehen. Im August 1735 wandte er sich mit der Bitte um eine Konzession für das Unternehmen an den Amtmann der Herrschaft Broich, die damals einem Grafen von Leiningen gehörte. Die Verhandlungen zwischen der gräflich leiningenschen Kanzlei in Heidesheim und dem Amtmann zogen sich bis Juni 1737 hin. Die Akten darüber sind unvollständig. Jedenfalls wurde aus der Schifffahrt nichts. In den Verhandlungen tauchte die Beforgnis auf, der Nutzen der Schifffahrt würde die Einbuße in den Landzoll-Einnahmen nicht aufwiegen. Auch fürchtete man Schwierigkeiten von den Nachbarstaaten. Wahrscheinlich hat der Graf aus diesen Gründen die Konzession verweigert.

Ein Jahr später nahm ein anderes Konsortium aus der Umgegend von Steele, wahrscheinlich von Evertsen angeregt, das Projekt wieder auf.

In Königssteele¹⁾ an der Ruhr betrieb dies Konsortium mit gutem Erfolge eine Glasfabrik und Steinkohlenbergwerke. Es entstand der Wunsch, das Absatzgebiet zu erweitern. So gab im September 1733 das Konsortium bei dem neu gegründeten Bergamte die Absicht kund, eine Schifffahrt auf der Ruhr anzulegen, um Glasachen und andere Waren, besonders aber Steinkohlen billig transportieren zu können.

An eine Kanalisierung, wie sie Henning veranschlagt hatte, konnte die Gesellschaft nicht denken; sie wollte die Ruhr im wesentlichen so lassen wie sie war. Bei den schlechten Landwegen war auch eine mühsame Schifffahrt schon ein Gewinn. Allerdings war

¹⁾ Dicht an der Grenze der Grafschaft Mark gelegen. Das daneben liegende Steele gehörte schon zu Essen.

die Fahrt an jeder Mühlenschlucht eigentlich schon zu Ende; der Fluß war gleichsam in einzelne Teiche zerschnitten. Die Gesellschaft plante, in jedem dieser acht Abschnitte ein¹⁾ Schiff auf und abfahren und an jeder Schlucht die Ladung von einem zum bereit liegenden andern umladen zu lassen.

Das Bergamt griff das Projekt mit Eifer auf. Es sandte sofort den Berg-Geschworenen Koch ab, der es prüfen sollte. Dieser fuhr am 23. September mit dem Bevollmächtigten des Konsortiums, Hünninghausen, von Königsstele bis Ruhrort den Fluß hinab. Er fand das Projekt sehr wohl ausführbar. Geeignete Schiffe mußten gebaut werden, das heißt: lange, breite, aber flache Rachen. Stellenweise war der Wasserstand zu vertiefen, teils durch Staudämme, teils durch Ausräumen des Flußbettes. Diese Arbeiten veranschlagte Koch auf 2000 Taler, den Bau der acht nötigen Schiffe auf ebensoviel²⁾.

Über Koch betonte weiter, daß bei der starken Strömung der Ruhr (0,7 m Gefälle³⁾ auf 1 km Flußlauf im Durchschnitt) ein nicht zu schmaler Leinpfad unerläßlich sei; denn Pferde mußten die Rachen stromauf ziehen. Die Anlage des Pfades war bei obiger Summe nicht mit eingerechnet. Auch der Bau von Schleusen ist jedenfalls zur Sprache gekommen. Das Konsortium lehnte ihn nicht ab, glaubte aber wohl, ohne diese kostspieligen Werke sich vorläufig behelfen zu können. Man dachte sogar daran, trotz des

¹⁾ Später, wenn der Verkehr sich steigerte, eventuell auch zwei Schiffe.

²⁾ Koch berechnete, daß 175 Gang (= 256 Zentner etwa), die Mindestladung eines Transportes, in Ruhrort für ungefähr 43 Taler zu verkaufen waren. Das bedeutete einen Reingewinn von 10 Talern für die Unternehmer. Wenn wir die Dauer der Schifffahrt im Jahr auf 7 Monate ansetzen, und, um sicher zu gehen, die Zahl der Festtage noch abziehen, so konnte während 160 Tagen gefahren werden. Schlecht gerechnet, konnte jeden Tag eine Ladung abgehen, eher zwei; das gäbe im Jahr 160 einzelne Fahrten. Nun hat Koch mit zehn Talern den Reingewinn wohl etwas zu hoch angegeben; da aber während der Hochwasserzeit fast das Doppelte verfahren werden konnte, so können wir zehn Taler als Durchschnittreingewinn festhalten. Daraus erhellt, bei einigermaßen günstigen Umständen, ein Mindestreingewinn von 1600 Talern jährlich für die Unternehmer. Nun wollten diese aber auch die Herauffahrt zum Warentransport benutzen; also war noch mehr zu erwarten.

³⁾ „Der Rhein besitzt zwischen Basel und Breisach mit 0,9 m Gefälle noch den Charakter eines Wildwassers.“ Wagner, Lehrbuch der Geographie. Bd. I.

schwierigen Stromauffahrens noch Waren von Ruhrort herauf zu transportieren.

Unter Hervorhebung des großen Vorteils, der aus diesem Unternehmen für den allgemeinen Handel der Grafschaft Mark, als besonders für den Steinkohlenbergbau sicher zu erwarten war, gab das Bergamt¹⁾ das Projekt an die vorgesetzte Behörde, die Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve, weiter.

Erst um diese Zeit scheint das Konsortium mit dem Entwurf eines Kontraktes, der seine Forderungen und Anerbietungen enthielt, hervorgetreten zu sein.

Es verlangte ein Schiffsfahrtsprivileg für die Strecke von Königsstele bis Ruhrort auf 25 Jahre. Nur seine Schiffe sollten die Ruhr befahren dürfen. Sämtliche Kosten der Anlage trugen die Unternehmer; ging nach Ablauf des Privilegs die Schifffahrt in andere Hände über, so waren diese Kosten ihnen zurückzuerstatten. Die Arbeiten im Flußbett, die Anlage des Leinpfades und das Umladen an den Schlachten sollten überall erlaubt sein. Die Kammer wurde ersucht, auch in den Nachbarstaaten von den Eigentümern der Grundstücke an den Ufern und der Schlachten, mochten es die Landesherrn oder deren Untertanen sein, dieselbe Erlaubnis zu erwirken. Als Entgelt für den Schaden, den eine Benutzung des Leinpfades verursachte, erboten sich die Unternehmer, für jede Fahrt vier Taler²⁾ zu zahlen zur verhältnismäßigen Verteilung unter die Grundeigentümer; doch sollten die von Ruhrort etwa heraufkommenden Waren von jeder Bezahlung³⁾ frei sein. Das Konsortium versprach, die Mülheimer Kohlenschiffer unbehelligt zu lassen.

Man kann diese Bedingungen und Anerbietungen nur billig nennen. Auch die clevische Kammer⁴⁾ hatte nichts gegen sie zu erinnern. Königsstele lag an der Grenze der Grafschaft Mark;

¹⁾ 21. November 1788.

²⁾ Wenn je zwei Schiffe zwischen den Schlachten gehalten wurden, so wollten die Unternehmer etwas über 5 Taler, statt 4, bezahlen.

³⁾ Jedensfalls meinten die Unternehmer: Freiheit von der Bezahlung des oben genannten Entschädigungsgeldes. Doch ist, bei der ungenauen Ausdrucksweise, nicht ausgeschlossen, daß sie eine Freiheit von allen Zöllen u. dergl. beanspruchten.

⁴⁾ Der Kriegsrat Franke, der Direktor des Bergamts geworden war, behandelte diese Angelegenheit wieder.

der größte Teil der Schifffahrt ging durch das Gebiet der Nachbarstaaten. Von diesen also hing das ganze Unternehmen ab. Es ist klar, daß es für die Unternehmer schwierig sein mußte, eine Konzession zu erhalten, weil sie Ausländer waren. Das Konsortium wußte wohl, was es tat, wenn es die clevische Kammer um ihre Vermittelung anging.

Die Kammer stellte dem Konsortium eine offene Requisition zu, die sich ganz allgemein an die Landesherren und Grundbesitzer wandte. Sie enthielt nichts mehr als eine Legitimation und Empfehlung der Unternehmer und ihres Projektes. Sie sprach nur von einem beabsichtigten Transport von Glasfachen und anderen Waren; die Verschiffung der Kohlen aber erwähnte sie mit keinem Worte. Denn die Kammer wußte, daß die Herrschaft Broich wegen ihrer Kohlenhändler in Mülheim alles aufwenden würde, um jede Konkurrenz fern zu halten.

Am 17. Dezember 1738 sandte die Kammer einen vorläufigen Bericht an das General-Direktorium ein. Das ausführliche Gutachten über das Projekt und über die gestellten Bedingungen behielt sie sich vor bis nach Eingang der Antworten der Nachbarstaaten, ohne deren Entscheidung vorerst eben nichts zu tun war. Doch betonte der Bericht den großen Nutzen des Unternehmens, der indirekt auch dem königlichen Kohlenzehnten zugute kommen würde, und empfahl die Bedingungen als wohl annehmbar, zumal der König bisher von der Ruhr nichts gehabt hätte.

Das Reskript¹⁾, das am 27. Januar 1739 dem Kammerberichte folgte, verhielt sich den Unternehmern gegenüber wenig entgegenkommend. Für uns unverständlich; denn sie wollten doch, wenn auch in beschränktem Maße, einen Teil jenes Planes verwirklichen, den das General-Direktorium eben notgedrungen aufgegeben hatte. Und das sollte geschehen ohne Belastung der Staatskasse und unter mäßigen Bedingungen, zu größtem Vorteile des Landes und der königlichen Einnahmen. Das Reskript billigte zwar die Zustellung der Requisition, aber die Unternehmer sollten sich mit einer kürzeren Dauer²⁾ des Privilegs begnügen und an

¹⁾ Der Geheime Finanzrat von Börstel bearbeitete diese Angelegenheit im General-Direktorium.

²⁾ Gerade nach 25 Jahren machte man Ernst mit einer Schifffahrt, welche im wesentlichen dieselbe wie die hier geplante war.

den Staat für die Konzession eine jährliche Abgabe entrichten. Diese Forderungen wurden nicht als unabänderliche erhoben, doch sollte die Kammer zusehen, ob sie nicht durchzusetzen wären. Die sicher zu erwartende Steigerung des Kohlenzehnten war also noch nicht genug. Interesse hatte man in Berlin für das Projekt: als der fernere Bericht der Kammer lange ausblieb, ergingen zweimal Exzitatorien nach Cleve.

Inzwischen wandten sich die Unternehmer an die Äbtissin von Essen, eine Fürstin von Sulzbach, und an den Inhaber der Herrschaft Broich, den Grafen von Leiningen. Ihrem schriftlichen Gesuche fügten sie die Requisition der Kammer bei. Auch sie verschwiegen die beabsichtigte Kohlenverschiffung. Den billigen Transport ihrer Glaswaren, von dem das Bestehen ihrer Fabrik abhinge, stellten sie als Hauptzweck der Schifffahrt hin. Die Angebote, welche das Konsortium in diesen beiden gleichlautenden Gesuchen machte, sind zum Teil noch weitergehend, als die der Kammer vorgelegten: es verpflichtete sich, das für den Leinpfad nötige Land zu pachten, und zwar für den Morgen zehn Taler jährlich zu zahlen; ferner für die Konzession und den landesherrlichen Schutz jährlich eine Pistole¹⁾ zu entrichten. Was den ersten Punkt anlangt, so hatten ja die Unternehmer auch der Kammer eine Entschädigung für den Leinpfad zugesagt. Eine jährliche Abgabe für den Genuß der Konzession dagegen hatten sie der Kammer nicht versprochen. Es ist jedoch zu bedenken, daß auf der Schifffahrtsstrecke, die durch preussisches Gebiet ging, nämlich durch das Herzogtum Cleve, bereits die Mühlheimer die Ruhr befuhren, ohne etwas dafür zu zahlen. Uebrigens mußten die Unternehmer den fremden Staaten gegenüber ein Weiteres tun.

Die Äbtissin von Essen wie der Herr von Broich wiesen das Gesuch des Konsortiums mündlich glatt ab, ohne sich auf eine Begründung für die Abweisung einzulassen. „Die Sache ist von großen Folgerungen und zu affordieren bedenklich“ — mehr bekamen die Unternehmer nicht zu hören. Höchst wahrscheinlich hatte man in Essen und Broich von dem geplanten Kohlentransporte doch Wind bekommen. Denn auch in Essen wurde Steinkohlenbergbau getrieben, der zwar nicht sehr bedeutend war, aber immerhin Grund genug gab, eine Konkurrenz fern zu halten.

¹⁾ Etwa 5 Taler.

Das Konsortium teilte dies Ergebnis dem Bergamt mit und bat, der König, in dessen eigenstes Interesse das Unternehmen schlage, möge auf die widerstrebenden Regierungen einwirken. Dies Gesuch, vom Bergmeister Seidel befürwortet, wurde an die clevische Kammer weitergegeben.

Hier war man gegen eine Einmischung des Königs. Weil die Nachbarn selber Steinkohlenbergbau und Steinkohlenhandel trieben, so würde, „wenn man die Sache ferner aperte urgiren wollte, ein konträrer Effekt erfolgen.“ Es sei besser, damit noch zur Zeit anzustehn. Das war die Meinung der Kammer, wie sie solche im Bericht¹⁾ an das General-Direktorium formulierte.

Im Reskript vom 18. Juni 1739 erklärte sich das General-Direktorium mit dieser Meinung einverstanden. Die Unternehmer sollten dahin beschieden werden, daß sie sich selbst bemühen müßten, „bei den auswärtigen Herrschaften zu reüssieren“.

Es ist klar, daß die Nachbarstaaten jetzt erst recht jede Konzeßion verweigerten. Aus der geplanten Schiffahrt wurde nichts.

Die Kammer und das General-Direktorium waren also deshalb gegen eine öffentliche Einmischung, weil sie dadurch die von den Nachbarn erhobenen Schwierigkeiten nur zur steigern fürchteten. Man war in Berlin von wirklich durchgreifenden Maßregeln zugunsten des Unternehmens weit entfernt. Das ist um so auffälliger, als die in Betracht kommenden Landesherrn, außer einem, Preußen gegenüber ohnmächtig waren, dieser eine, der pfälzische Kurfürst, aber sich noch gar nicht geäußert hatte.

Man sieht deutlich, die Ruhrschiffahrt war der preussischen Regierung noch recht wenig wert, aber — das können wir wohl aus dem letzterwähnten Kammerberichte entnehmen — aus den Augen lassen wollte man sie doch nicht mehr.

¹⁾ Datiert Siebe, 28. Mai 1739.

der Gedanke in jenem Jahrhundert nicht; der unkanalisierte Fluß lag im Lande wie ein ungehobener Schatz.

Wenden wir uns der Ruhr wieder zu.

Die allgemeine Schiffbarmachung war aufgegeben. Auch die Hoffnung Valenkampffs, Bochumer Salz nach Mülheim und von dort zu Wasser weiter schaffen zu können, erwies sich als trügerisch. In den flachen offenen Röhren war ein Maßwerden des Salzes unvermeidlich; ein teurer Landtransport war immer noch einer solchen Wasserfahrt vorzuziehen.

Von Anfang bis zu Ende war die Absicht, das Salz möglichst billig von einem Ort zum andern zu bringen, das treibende Moment in allen diesen Plänen und Unternehmungen. Sie mußten verlassen werden; denn durch den geringen Salztransport konnten sich so kostspielige Werke niemals rentieren.

Aber wenn die Grafschaft Mark die reichen Schätze an Erz und Kohlen aus ihren Tiefen holte, wenn Handel und Wandel sich erhob, mit diesen Schätzen in den Händen an die Ruhr trat und sie schiffbar haben wollte, dann war die Zeit gekommen, wo ein preußischer Geheimer Finanzrat nicht mehr vor den großen Kosten zu erschrecken brauchte. Der Handel hob sich bald — aber der Geheime Finanzrat ließ noch lange auf sich warten.

§ 2. Das Projekt des Königssteeler Glasfabrik-Konsortiums.

Die neue Einrichtung des Salzwerkes in Unna lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden nicht nur auf die Ruhr und Lippe, sondern auch auf den märkischen Bergbau. Das Salzwerk bedurfte billiger, guter Kohlen.

Die Grafschaft Mark war reich an guten Kohlen¹⁾, soweit man damals die kohlenhaltigen Gänge kannte, erstreckten sie sich von Unna westlich, die Ruhr überschreitend, bis an das Herzogtum Berg.

Von einem Steinkohlenbergbau in der Grafschaft berichten schon Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts²⁾. Im

¹⁾ Vgl. über das Folgende: S. Achenbach, Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staat, herausgegeben vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Bd. 17. Berlin 1869.

²⁾ Vgl. von Belsen, Beiträge zur Geschichte unseres Bergbaus (Zeitschrift „Glückauf“ 1865, 1866, 1867).

16. Jahrhundert muß er eine gewisse Blüte erreicht haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber war er so herunter gekommen, daß nur wenig wirkliche Bergwerke in Betrieb waren, und eine beträchtliche Menge Kohlen durch Raubbau gewonnen wurde, so z. B. von den Bauern auf dem Lande, welche die Kohlen aus der Erde gruben. Der lokale Bedarf war nur notdürftig gedeckt. Die Kohलगewinner behielten die beste Ware für sich, so daß, wer nicht selbst Kohlen förderte, sich mit minderwertigem Material begnügen mußte.

Hauptsächlich durch den Mangel an einer strengen staatlichen Beaufsichtigung war es so weit gekommen. Zwar hatte der große Kurfürst einen Ober-Bergvogt eingesetzt; aber dessen Aufsicht und Kontrolle war durchaus unzureichend geworden. Diese Verhältnisse mußten dem Staate an sich ärgerlich genug sein, da der Bergbau ein Regal war, und der König von den geförderten Kohlen und Metallen einen Zehnten erhob. Dem Unterschiefe war Tor und Tür geöffnet, ganz zu schweigen davon, daß die Erbschätze des Landes vergeudet und verdorben wurden.

Aber erst, als der Staat selber im Salzwert zu Unna mit den schlechten Kohlen zu arbeiten hatte, suchte er Wandel zu schaffen. Das General-Direktorium ließ den Bergbau und, was mit ihm zusammenhing, eingehend untersuchen. Besonders ist hier der Tätigkeit des sächsischen Bergmeisters Heinrich Decker zu gedenken. Wenn sich auch seine Reformvorschläge nur zum Teil verwirklichten, so wurde doch durch die Gründung des Bergamts in Bochum (1737) und die Einführung einer neuen Bergordnung eine strengere staatliche Aufsicht über den Abbau der Kohlenlager und über den Verkauf der geförderten Kohlen erreicht.

Auch Deckers nächstliegendes Ziel war, dem lokalen Kohlenbedarfe, namentlich dem der Salzkulturen und Eisenfabriken zu genügen. Aber angesichts des Kohlenreichtums der Grafschaft dachte er schon an einen Handel nach auswärts. Zu Lande war er, wegen der schlechten Wege, so gut wie unmöglich. Als daher die Untersuchungen über die Möglichkeit einer Ruhr-Kanalisation noch schwebten, verwandte sich Decker in einem Berichte an das General-Direktorium¹⁾ auf das wärmste für die Schiffbarmachung. Er ist der erste gewesen, der die Bedeutung einer schiffbaren Ruhr für den Kohlenhandel nachdrücklich betont hat.

¹⁾ Dattiert: Amt Schwerte den 15. Oktober 1735.

Es schien, als sollte sich dieser Plan Deckers bald verwirklichen, und zwar zunächst außerhalb der königlichen Länder.

Ein Konsortium, das in der Umgegend von Steele Kohlenbergwerke besaß, plante, um den Verkauf der Kohlen zu erleichtern und zu vermehren, die Anlage einer Schifffahrt auf der Ruhr. Der Fluß sollte völlig in dem bisherigen Zustande bleiben; man dachte, ihn nur während des Hochwassers zu befahren. Neben den Kohlen wollte man auch andere Handelsartikel verschiffen, ja sogar holländische Waren heraufbringen.

Als den Urheber des Planes haben wir den Elberfelder Kaufmann Peter Evertsen anzusehen. Im August 1735 wandte er sich mit der Bitte um eine Konzession für das Unternehmen an den Amtmann der Herrschaft Broich, die damals einem Grafen von Leiningen gehörte. Die Verhandlungen zwischen der gräflich leiningenschen Kanzlei in Heidesheim und dem Amtmann zogen sich bis Juni 1737 hin. Die Akten darüber sind unvollständig. Jedenfalls wurde aus der Schifffahrt nichts. In den Verhandlungen tauchte die Besorgnis auf, der Nutzen der Schifffahrt würde die Einbuße in den Landzoll-Einnahmen nicht aufwiegen. Auch fürchtete man Schwierigkeiten von den Nachbarstaaten. Wahrscheinlich hat der Graf aus diesen Gründen die Konzession verweigert.

Ein Jahr später nahm ein anderes Konsortium aus der Umgegend von Steele, wahrscheinlich von Evertsen angeregt, das Projekt wieder auf.

In Königssteele¹⁾ an der Ruhr betrieb dies Konsortium mit gutem Erfolge eine Glasfabrik und Steinkohlenbergwerke. Es entstand der Wunsch, das Absatzgebiet zu erweitern. So gab im September 1738 das Konsortium bei dem neu gegründeten Bergamte die Absicht kund, eine Schifffahrt auf der Ruhr anzulegen, um Glasfachen und andere Waren, besonders aber Steinkohlen billig transportieren zu können.

An eine Kanalisierung, wie sie Henning veranschlagt hatte, konnte die Gesellschaft nicht denken; sie wollte die Ruhr im wesentlichen so lassen wie sie war. Bei den schlechten Landwegen war auch eine mühsame Schifffahrt schon ein Gewinn. Allerdings war

¹⁾ Dicht an der Grenze der Grafschaft Mark gelegen. Das daneben liegende Steele gehörte schon zu Essen.

die Fahrt an jeder Mühlen Schlacht eigentlich schon zu Ende; der Fluß war gleichsam in einzelne Teiche zerschnitten. Die Gesellschaft plante, in jedem dieser acht Abschnitte ein¹⁾ Schiff auf und abfahren und an jeder Schlacht die Ladung von einem zum bereit liegenden andern umladen zu lassen.

Das Bergamt griff das Projekt mit Eifer auf. Es sandte sofort den Berg-Geschworenen Koch ab, der es prüfen sollte. Dieser fuhr am 23. September mit dem Bevollmächtigten des Konsortiums, Hünninghausen, von Königsstele bis Ruhrort den Fluß hinab. Er fand das Projekt sehr wohl ausführbar. Geeignete Schiffe mußten gebaut werden, das heißt: lange, breite, aber flache Rachen. Stellenweise war der Wasserstand zu vertiefen, teils durch Staudämme, teils durch Ausräumen des Flußbettes. Diese Arbeiten veranschlagte Koch auf 2000 Taler, den Bau der acht nötigen Schiffe auf ebensoviel²⁾.

Aber Koch betonte weiter, daß bei der starken Strömung der Ruhr (0,7 m Gefälle³⁾ auf 1 km Flußlauf im Durchschnitt) ein nicht zu schmaler Leinpfad unerlässlich sei; denn Pferde mußten die Rachen stromauf ziehen. Die Anlage des Pfades war bei obiger Summe nicht mit eingerechnet. Auch der Bau von Schleusen ist jedenfalls zur Sprache gekommen. Das Konsortium lehnte ihn nicht ab, glaubte aber wohl, ohne diese kostspieligen Werke sich vorläufig behelfen zu können. Man dachte sogar daran, trotz des

¹⁾ Später, wenn der Verkehr sich steigerte, eventuell auch zwei Schiffe.

²⁾ Koch berechnete, daß 175 Gang (= 256 Zentner etwa), die Mindestladung eines Transportes, in Ruhrort für ungefähr 43 Taler zu verkaufen waren. Das bedeutete einen Reingewinn von 10 Talern für die Unternehmer. Wenn wir die Dauer der Schifffahrt im Jahr auf 7 Monate ansetzen, und, um sicher zu gehen, die Zahl der Festtage noch abziehen, so konnte während 160 Tagen gefahren werden. Schlecht gerechnet, konnte jeden Tag eine Ladung abgehen, eher zwei; das gäbe im Jahr 160 einzelne Fahrten. Nun hat Koch mit zehn Talern den Reingewinn wohl etwas zu hoch angegeben; da aber während der Hochwasserzeit fast das Doppelte verfahren werden konnte, so können wir zehn Taler als Durchschnittreingewinn festhalten. Daraus erhellt, bei einigermaßen günstigen Umständen, ein Mindestreingewinn von 1600 Talern jährlich für die Unternehmer. Nun wollten diese aber auch die Herausfahrt zum Warentransport benutzen; also war noch mehr zu erwarten.

³⁾ „Der Rhein besitzt zwischen Basel und Breisach mit 0,9 m Gefälle noch den Charakter eines Wildwassers.“ Wagner, Lehrbuch der Geographie. Bb. I.

schwierigen Stromauffahrens noch Waren von Ruhrort herauf zu transportieren.

Unter Hervorhebung des großen Vorteils, der aus diesem Unternehmen für den allgemeinen Handel der Grafschaft Mark, als besonders für den Steinkohlenbergbau sicher zu erwarten war, gab das Bergamt¹⁾ das Projekt an die vorgefetzte Behörde, die Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve, weiter.

Erst um diese Zeit scheint das Konsortium mit dem Entwurf eines Kontraktes, der seine Forderungen und Anerbietungen enthielt, hervorgetreten zu sein.

Es verlangte ein Schiffahrtsprivileg für die Strecke von Königsstele bis Ruhrort auf 25 Jahre. Nur seine Schiffe sollten die Ruhr befahren dürfen. Sämtliche Kosten der Anlage trugen die Unternehmer; ging nach Ablauf des Privilegs die Schiffahrt in andere Hände über, so waren diese Kosten ihnen zurückzuerstatten. Die Arbeiten im Flußbett, die Anlage des Leinpfades und das Umladen an den Schlachten sollten überall erlaubt sein. Die Kammer wurde ersucht, auch in den Nachbarstaaten von den Eigentümern der Grundstücke an den Ufern und der Schlachten, mochten es die Landesherrn oder deren Untertanen sein, dieselbe Erlaubnis zu erwirken. Als Entgelt für den Schaden, den eine Benutzung des Leinpfades verursachte, erbaten sich die Unternehmer, für jede Fahrt vier Taler²⁾ zu zahlen zur verhältnismäßigen Verteilung unter die Grundeigentümer; doch sollten die von Ruhrort etwa heraufkommenden Waren von jeder Bezahlung³⁾ frei sein. Das Konsortium versprach, die Mülheimer Kohlenschiffer unbehelligt zu lassen.

Man kann diese Bedingungen und Anerbietungen nur billig nennen. Auch die clevische Kammer⁴⁾ hatte nichts gegen sie zu erinnern. Königsstele lag an der Grenze der Grafschaft Mark;

¹⁾ 21. November 1738.

²⁾ Wenn je zwei Schiffe zwischen den Schlachten gehalten wurden, so wollten die Unternehmer etwas über 5 Taler, statt 4, bezahlen.

³⁾ Jedensfalls meinten die Unternehmer: Freiheit von der Bezahlung des oben genannten Entschädigungsgeldes. Doch ist, bei der ungenauen Ausdrucksweise, nicht ausgeschlossen, daß sie eine Freiheit von allen Zöllen u. dergl. beanspruchten.

⁴⁾ Der Kriegsrat Brande, der Direktor des Bergamts geworden war, behandelte diese Angelegenheit wieder.

der größte Teil der Schifffahrt ging durch das Gebiet der Nachbarstaaten. Von diesen also hing das ganze Unternehmen ab. Es ist klar, daß es für die Unternehmer schwierig sein mußte, eine Konzession zu erhalten, weil sie Ausländer waren. Das Konsortium mußte wohl, was es tat, wenn es die clevische Kammer um ihre Vermittelung anging.

Die Kammer stellte dem Konsortium eine offene Requisition zu, die sich ganz allgemein an die Landesherrn und Grundbesitzer wandte. Sie enthielt nichts mehr als eine Legitimation und Empfehlung der Unternehmer und ihres Projektes. Sie sprach nur von einem beabsichtigten Transport von Glasfäßen und anderen Waren; die Verschiffung der Kohlen aber erwähnte sie mit keinem Worte. Denn die Kammer wußte, daß die Herrschaft Broich wegen ihrer Kohlenhändler in Mülheim alles aufwenden würde, um jede Konkurrenz fern zu halten.

Am 17. Dezember 1738 sandte die Kammer einen vorläufigen Bericht an das General-Direktorium ein. Das ausführliche Gutachten über das Projekt und über die gestellten Bedingungen behielt sie sich vor bis nach Eingang der Antworten der Nachbarstaaten, ohne deren Entscheidung vorerst eben nichts zu tun war. Doch betonte der Bericht den großen Nutzen des Unternehmens, der indirekt auch dem königlichen Kohlenzehnten zugute kommen würde, und empfahl die Bedingungen als wohl annehmbar, zumal der König bisher von der Ruhr nichts gehabt hätte.

Das Reskript¹⁾, das am 27. Januar 1739 dem Kammerberichte folgte, verhielt sich den Unternehmern gegenüber wenig entgegenkommend. Für uns unverständlich; denn sie wollten doch, wenn auch in beschränktem Maße, einen Teil jenes Planes verwirklichen, den das General-Direktorium eben notgedrungen aufgegeben hatte. Und das sollte geschehen ohne Belastung der Staatskasse und unter mäßigen Bedingungen, zu größtem Vorteile des Landes und der königlichen Einnahmen. Das Reskript billigte zwar die Zustellung der Requisition, aber die Unternehmer sollten sich mit einer kürzeren Dauer²⁾ des Privilegs begnügen und an

¹⁾ Der Geheime Finanzrat von Birstel bearbeitete diese Angelegenheit im General-Direktorium.

²⁾ Gerade nach 25 Jahren machte man Ernst mit einer Schifffahrt, welche im wesentlichen dieselbe wie die hier geplante war.

den Staat für die Konzession eine jährliche Abgabe entrichteten. Diese Forderungen wurden nicht als unabänderliche erhoben, doch sollte die Kammer zusehen, ob sie nicht durchzusetzen wären. Die sicher zu erwartende Steigerung des Kohlenzehnten war also noch nicht genug. Interesse hatte man in Berlin für das Projekt: als der fernere Bericht der Kammer lange ausblieb, ergingen zweimal Exzitorien nach Cleve.

Inzwischen wandten sich die Unternehmer an die Äbtissin von Essen, eine Fürstin von Sulzbach, und an den Inhaber der Herrschaft Broich, den Grafen von Leiningen. Ihrem schriftlichen Gesuche fügten sie die Requisition der Kammer bei. Auch sie verschwiegen die beabsichtigte Kohlenverschiffung. Den billigen Transport ihrer Glaswaren, von dem das Bestehen ihrer Fabrik abhinge, stellten sie als Hauptzweck der Schifffahrt hin. Die Angebote, welche das Konsortium in diesen beiden gleichlautenden Gesuchen machte, sind zum Teil noch weitergehend, als die der Kammer vorgelegten: es verpflichtete sich, das für den Leinpfad nötige Land zu pachten, und zwar für den Morgen zehn Taler jährlich zu zahlen; ferner für die Konzession und den landesherrlichen Schutz jährlich eine Pistole¹⁾ zu entrichten. Was den ersten Punkt anlangt, so hatten ja die Unternehmer auch der Kammer eine Entschädigung für den Leinpfad zugesagt. Eine jährliche Abgabe für den Genuß der Konzession dagegen hatten sie der Kammer nicht versprochen. Es ist jedoch zu bedenken, daß auf der Schifffahrtsstrecke, die durch preußisches Gebiet ging, nämlich durch das Herzogtum Cleve, bereits die Mülheimer die Ruhr befuhren, ohne etwas dafür zu zahlen. Überdies mußten die Unternehmer den fremden Staaten gegenüber ein Weiteres tun.

Die Äbtissin von Essen wie der Herr von Broich wiesen das Gesuch des Konsortiums mündlich glatt ab, ohne sich auf eine Begründung für die Abweisung einzulassen. „Die Sache ist von großen Folgerungen und zu affordieren bedenklich“ — mehr bekamen die Unternehmer nicht zu hören. Höchst wahrscheinlich hatte man in Essen und Broich von dem geplanten Kohlentransporte doch Wind bekommen. Denn auch in Essen wurde Steinkohlenbergbau getrieben, der zwar nicht sehr bedeutend war, aber immerhin Grund genug gab, eine Konkurrenz fern zu halten.

¹⁾ Etwa 5 Taler.

Das Konfortium theilte dies Ergebnis dem Bergamt mit und bat, der König, in dessen eigenstes Interesse das Unternehmen schlage, möge auf die widerstrebenden Regierungen einwirken. Dies Gesuch, vom Bergmeister Seidel befürwortet, wurde an die clevische Kammer weitergegeben.

Hier war man gegen eine Einmischung des Königs. Weil die Nachbarn selber Steinkohlenbergbau und Steinkohlenhandel trieben, so würde, „wenn man die Sache ferner aperte urgiren wollte, ein konträrer Effekt erfolgen.“ Es sei besser, damit noch zur Zeit anzustehn. Das war die Meinung der Kammer, wie sie solche im Bericht¹⁾ an das General-Direktorium formulierte.

Im Reskript vom 18. Juni 1739 erklärte sich das General-Direktorium mit dieser Meinung einverstanden. Die Unternehmer sollten dahin beschieden werden, daß sie sich selbst bemühen müßten, „bei den auswärtigen Herrschaften zu reüssieren“.

Es ist klar, daß die Nachbarstaaten jetzt erst recht jede Konzession verweigerten. Aus der geplanten Schifffahrt wurde nichts.

Die Kammer und das General-Direktorium waren also deshalb gegen eine öffentliche Einmischung, weil sie dadurch die von den Nachbarn erhobenen Schwierigkeiten nur zur steigern fürchteten. Man war in Berlin von wirklich durchgreifenden Maßregeln zugunsten des Unternehmens weit entfernt. Das ist um so auffälliger, als die in Betracht kommenden Landesherren, außer einem, Preußen gegenüber ohnmächtig waren, dieser eine, der pfälzische Kurfürst, aber sich noch gar nicht geäußert hatte.

Man sieht deutlich, die Ruhrschifffahrt war der preussischen Regierung noch recht wenig wert, aber — das können wir wohl aus dem letzterwähnten Kammerberichte entnehmen — aus den Augen lassen wollte man sie doch nicht mehr.

¹⁾ Datiert Cleve, 28. Mai 1739.

III.

Das Projekt Büchels und Hünninghausens.

§ 1. Die Verhandlungen der Unternehmer mit der clevischen Kammer und dem General-Direktorium.

In den bisherigen Projekten einer Ruhrschiffahrt erkannten wir als treibendes Motiv den Wunsch, die märktischen Produkte, in erster Linie die Steinkohlen, möglichst billig nach dem Rhein transportieren zu können. Mit dem Anfang der fünfziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts trat noch ein Moment hinzu, das seiner Natur nach die Verwirklichung des alten Planes besonders dringlich machte: die Ruhrschiffahrt zeigte sich als das beste Mittel, einer wirtschaftlichen Notlage abzuhelpfen, der das Herzogtum Cleve ausgesetzt war. Vergegenwärtigen wir uns die Handelsbeziehungen jener Länder¹⁾.

Der Handel zwischen den Niederlanden und den benachbarten deutschen Territorien war ein recht lebhafter. Die Holländer führten, fast ohne Konkurrenz, Kaffee, Tee, Öl, Tran, gefalgene Fische, Baumwolle, spanische Wolle und anderes ein, und bezogen dafür hauptsächlich Kohlen, Textil- und Eisenwaren. An dem Export der industriellen Produkte war die Grafschaft Mark wenig, größtenteils das Herzogtum Berg beteiligt. Diesen Handel vermittelten für die Ruhrländer besonders die Städte Wesel und Duisburg, zu Cleve gehörig, und Mülheim a. d. Ruhr, in der Herrschaft Broich. Die Bedeutung Wesels und Duisburgs beruhte zum großen Teil auf dem Notbehelfe des Landtransports; bei diesen Städten nämlich verließen die Waren die Wasserstraße, um auf Wagen verladen in das Hinterland zu gehen²⁾.

¹⁾ Die folgende Schilderung stützt sich besonders auf den Bericht des Kriegsrats B. Rappard vom 18. September 1748, 31. Dezember 1752 und den des Kriegsrats Sobbe vom 8. August 1752.

²⁾ Die Weseler Kaufleute handelten besonders nach Elberfeld, Solingen, in das kölnische Sauerland, in die Grafschaft Limburg hin; die Duisburger besonders nach Düsseldorf, Rennepe, Revinges, Belbert hin. So stellt der Kriegsrat und commissarius loci Sobbe die Handelsbeziehungen dar, in einem Bericht der clevischen Kammer erstattet am 8. August 1752.

Waren also Wesel und Duisburg mehr Durchgangsstationen, so war Mülheim a. d. Ruhr ein Ausgangspunkt des Handels: es war der Ausfuhrhafen des Kohlengebiets; bis Mülheim wurde die Ruhr¹⁾, wenn auch mit großen Schwierigkeiten, befahren, und in nächster Nähe begannen die Steinkohlenbergwerke. Die Mülheimer trieben selbst Bergbau; aber die auf ihren Zechen geförderten Kohlen waren minderwertig. Um gute Ware liefern zu können, kauften sie in Essen, Werden und der Grafschaft Mark Kohlen auf und mischten sie unter ihre eigenen. Die Nachbarn waren, da sie keine Schifffahrt auf der Ruhr hatten, ganz auf den Landtransport ihrer Kohlen angewiesen; dieser aber verteuerte sie beträchtlich, ganz abgesehen davon, daß er wegen der schlechten Wege äußerst schwierig war. So kam es, daß die Nachbarn nach dem Rhein zu so gut wie keine Kohlen ausführten und die Mülheimer dort den Markt beherrschten. Diese Herrschaft war zuerst nicht drückend, da ein Kaufmann den andern im Preise unterbot. Gegen Ende der vierziger Jahre jedoch schlossen sich die Kohlenhändler in der Erkenntnis größeren Vorteils zu einem Ringe zusammen und erhöhten binnen kurzem den Preis von 27—28 Taler für hundert Gang bis auf 45 Taler²⁾.

Dieses Kohlenmonopol der Mülheimer belästigte allgemein. Im Herzogtum Berg litt mancher Erwerbszweig schwer darunter³⁾; aber man war wenigstens in den östlichen Gegenden nicht auf die Mülheimer allein angewiesen, sondern bezog hier schon seit langem Kohlen zu Lande aus der Grafschaft Mark. Ungleich härter wurde das Herzogtum Cleve betroffen. Von den Mülheimer Kohlenhändlern ganz abhängig, wurde es von ihnen rücksichtslos ausgebeutet. Da nun auch das Holz nicht billig war, so versteht man den Ausdruck mancher Kammerberichte, daß die Untertanen unter dem Monopol der Mülheimer seufzten wie unter einer feindlichen Kontribution.

In der Grafschaft Mark hatte sich in den vierziger Jahren

¹⁾ Vgl. Hennings's Schilderung S. 16.

²⁾ Diese Steigerung gibt Rappard an. Doch erreichte sie nicht überall im Herzogtum Cleve diese Höhe. Auch scheint der Preis bisweilen wieder eine Zeitlang herabgesetzt zu sein, um dann aufs neue erhöht zu werden. So lange die Mülheimer das Kohlenmonopol hatten, war man eben ihrer Willkür preisgegeben.

³⁾ Die bergische Hofkammer berichtet, daß viele Kaldbrennereien infolge der Kohlenteuerung ihren Betrieb einstellen.

die Kohlenproduktion ansehnlich gehoben. Die Ausfuhr begann, zunächst allerdings mit dem Erfolge, daß in der Grafschaft selbst Kohlenmangel eintrat¹⁾. Deshalb wurde auf märkische Kohlen, die ins Ausland gingen²⁾, ein Impost³⁾ gelegt, der sie im Lande halten sollte. Aber bald wuchs der Bergbau zu der Leistungsfähigkeit heran, daß er über den inländischen Bedarf hinaus produzieren konnte. Die märkische Kohle, ihrer Güte wegen sehr begehrt, fand schnell guten Absatz. Im Anfang der fünfziger Jahre finden wir eine verhältnismäßig bedeutende Kohlenausfuhr in die benachbarten industriereichen Gebiete, besonders in das östliche Herzogtum Berg⁴⁾. Dadurch entstand dem preussischen Könige in dem Ausgangs-Impost eine schätzenswerte Einnahme. Weiteres Absatzgebiet war jedoch den märkischen Kohlen des teuren, schwierigen Landtransportes wegen verschlossen.

So lagen die Verhältnisse, als die Mülheimer Händler sich zusammentaten. Die clevische Kammer sah bald Kohlenüberfluß und Kohlenteuering, durch wenige Meilen fremden Landes von einander getrennt, in ihren Provinzen.

Im September 1748 machte der Kriegsrat B. Nappard Vorschläge zur Abhilfe. Sie gipfelten darin, einen direkten Handel zwischen dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark, in erster Linie mit Kohlen, ins Leben zu rufen. Nappard dachte, durch Verbesserung der Wege zu diesem Ziel zu kommen. Aber sein Plan fand keine Zustimmung; die zu Lande transportierten Kohlen konnten mit den Mülheimischen schwer konkurrieren; auch scheute man die Kosten, welche die Wegeverbesserung erforderte.

Die Überlegenheit der Mülheimer beruhte größtenteils auf dem Flußtransport, dessen sie sich bedienten; wollte man den Kampf mit

1) Ähnliche Verhältnisse traten 1604 ein. Ein Edikt (Scotti I Nr. 114) verbot damals die Kohlenausfuhr aus der Grafschaft gänzlich, damit es dem Salzwerk in Anna nicht an genügendem, billigem Brennstoff fehle.

2) d. h. in nichtpreussische Territorien.

3) Der Impost betrug 1770 1 Stüber auf den Gang (146—150 Pfund) Kohlen. Zugleich mit dem Kohlen-Ausgangs-Impost wurde auch einer auf Holz gelegt. — 60 Stüber machten einen Taler aus.

4) Nach dem Bericht der Kammer vom 30. Dezember 1752 ging n. märkische Kohlen hauptsächlich nach Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid, Lüttringhausen, Radevormwald, Cronenburg usw.

ihnen erfolgreich aufnehmen, so mußte man sich dieselbe günstige Bedingung schaffen: den Kohlentransport auf der Ruhr. Der Gedanke der Ruhrschiffahrt drängte sich so förmlich auf. Rappard hatte den Landhandel als ein privates Unternehmen vermögender Geschäftsleute geplant. Ebenso sollte die Schiffahrt verwirklicht werden; man suchte unter der Hand nach geeigneten Leuten¹⁾.

Die Praxis, dergleichen Projekte durch Unternehmer ausführen zu lassen, war für den Staat insofern recht bequem, als sie ihm jedes Risiko ersparte; auch gab sie viele Garantien für gutes Gelingen. Sie hatte aber den Nachteil, daß den Unternehmern bedeutende Vorteile und Vorrechte gewährt werden mußten, welche den Nutzen des Erreichten nur wenigen zugute kommen ließen²⁾.

Im Herbst 1751 meldeten sich bei der Kammer in Cleve zwei Fabrikanten; sie wollten vereint eine Schiffahrt auf der Ruhr anlegen.

Der eine der beiden Unternehmer, Hünninghausen, ist uns bereits bekannt als der frühere Bevollmächtigte der Königssteeler Glasfabrik. Die Fabrik bestand nicht mehr; doch war Hünninghausen in Königssteeler wieder ansässig geworden. Die Kammer gab ihm das Zeugnis eines klugen, erfahrenen Geschäftsmannes, der sich durch weite Reisen, namentlich in Frankreich, mannigfaltige und ansehnliche Kenntnisse erworben hatte. Er steuerte zu der Unternehmung sein reiches Wissen bei; das Geld gab der zweite der Unternehmer, Büchel, her. Er war Besitzer einer Spiegelfabrik in Düsseldorf. Nur durch die Verbindung mit diesem vermögenden Manne wurde Hünninghausen in den Stand gesetzt, das Projekt, das er schon einmal vertreten hatte, wieder aufzunehmen. Er legte denselben Plan vor, wie vor zwölf Jahren die Königssteeler

¹⁾ Es läßt sich nicht feststellen, von wem diese Nachforschungen ausgingen. Die Kammer hat kaum sich damit abgegeben. Es scheint, daß sie von Berlin aus unternommen wurden. Ein Empfehlungsschreiben für die Unternehmer an den Minister von Biederer ausgestellt, bezeugt, daß sie nicht selbständig, sondern durch Vermittelung anderer — ein Kommissionsrat v. Hoven wird genannt, — zur Meldung bewogen sind. In wessen Auftrag die Vermittelung geschah, ist nicht ersichtlich. Die Namensunterschrift des Schreibens ist durch Einreißen des Papiers unleserlich geworden.

²⁾ Das Unternehmertum blühte zur Zeit des Merkantilismus, wo der Staat das Wirtschaftsleben seines Gebietes in genauer Herrschaft hielt und durch Verordnungen, Privilegien und Einschränkungen gängete.

Fabrikanten: an jeder Schlacht sollten die Waren umgeladen werden; nur war die Anfangsstation der Schifffahrt bis Hattingen hinaufgeschoben worden. Die Unternehmer pflegten Verbindungen mit Holland, diesem Lande der Kanäle; holländische Sachverständige untersuchten die Ruhr und fanden Hünninghausens Projekt ausführbar.

Nur skizzenhaft formulierten die Unternehmer ihre Angebote und Forderungen, sehr zu ihrem Schaden: verzögernde Bedenklichkeiten und Mißverständnisse, ja Mißtrauen gegen ihr ganzes Werk waren die Folgen. Rappard ging so weit, ihr Gesuch rund abzulehnen, weil die Mülheimer dahinter stecken könnten — eine Besorgnis, die wohl daher rührte, daß Büchel bergischer Untertan war.

Doch ließen sich die beiden nicht abweisen. Anfang März 1752 überreichten sie in Berlin dem Minister von Biereck ihr Angebot, nebst Erläuterungen, die auf die gemachten Einwände antworteten. Sie baten, ihnen noch in der laufenden Woche eine „favorable Resolution“ zugehen zu lassen, damit sie im nahen Frühjahr bereits mit der Anlage beginnen könnten. Diese naiven Vorstellungen von der Schnelligkeit der Behördenarbeit mußten sie sehr bald aufgeben.

Im General-Direktorium ging die Angelegenheit durch die Hände der Geheimen Finanzräte von Schack und Durham. Schack teilte am 21. März den Unternehmern mit, daß ihr Gesuch der clevischen Kammer zur Begutachtung überandt sei.

Präsident der clevischen Kammer war von Bessel. Von den damaligen Räten kommen für uns weiter in Betracht: der Direktor Münz, in dessen Ressort Wasserbau- und Bergwerksachen¹⁾ fielen, der schon erwähnte Kriegsrat B. Rappard, der die Salzwerke u. a. zu beaufsichtigen hatte, und der Kriegsrat Colberg, dem unter anderem die Wasserbauten (Mühlen z. B.) im Märkischen unterstellt waren²⁾.

Einen direkten Handel zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogtum Cleve wollte Rappard 1748 durch seine Vorschläge zumege

¹⁾ Das märkische Bergamt war der Kammer in Cleve unterstellt.

²⁾ Vgl. Acta Borussiae, Behördenorganisation IV, 2 S. 830: Departementverteilung der clevischen Kammer im Jahre 1744. Doch hatte sich bis 1752 der Bestand und die Verteilung schon wieder sehr geändert.

bringen. Dieselbe Absicht beherrschte auch das Projekt der Unternehmer; die Schifffahrt war nur Mittel zum Zweck; ihr schriftliches Gesuch behandelte sie sehr kurz.

Büchel und Hünninghausen beanspruchten das alleinige Recht der Schifffahrt zwischen Hattingen und Mülheim auf 30—40 Jahre. Alle Kosten der Anlage wollten sie tragen. Ging nach Ablauf des Privilegs die Schifffahrt an andere über, so waren ihnen diese Kosten zurückzuerstatten.

Die beiden Hauptforderungen im Interesse ihres Handels waren: Erlaß des Ausgangs-Impostes, der auf Kohlen und Holz gelegt war, und freier Handel; die Unternehmer wollten innerhalb und außerhalb der königlichen Länder mit allen Waren, auch mit ausländischen, an jedem beliebigen Orte handeln dürfen.

Zum Schutze ihres Handels verlangten sie ferner einen außerordentlichen Impost auf die Kohlen aus Mülheim, falls die dortigen Kaufleute ihr Unternehmen, etwa durch Unterbieten, zu hintertreiben suchten.

Zum Schutze der Schiffe wollten sie den preussischen Adler in ihrer Schiffsflagge führen.

Die weitere Bitte um den Titel eines Kommerzienrats für Büchel und eines Kommerzienkommissarius für Hünninghausen entsprach vielleicht auch der Absicht, ihrem Geschäfte ein gewisses Ansehen zu geben¹⁾.

Dagegen verpflichteten sich die Unternehmer, der Garnison Wesel, der Kammer und der königlichen Mollbrauerei in Cleve die Kohlen stets zu einem Ausnahmepreis nach Ruhrort zu liefern²⁾; ferner, die Niederlagen ihrer Waren und Kohlen bei Hattingen, Königsstele und Ruhrort einzurichten, damit der Handel in die königlichen Länder gezogen werde.

¹⁾ Nur die an sich oder für den Fortgang der Verhandlungen wichtigen Forderungen sind hier aufgeführt. Unter den übrigen ist vielleicht noch die der Verbesserung der Wege, die von den Kohlenjahren zur Ruhr führten, und ihrer Erhaltung zu erwähnen.

²⁾ Den Gang guter Stück-Kohlen zu 18 Stüber. — Über den Preis der Kohlen für den Bedarf der Untertanen äußerten sich die Unternehmer nicht bestimmt. Doch sollten wohl dieselben Preise wieder hergestellt werden, die vor dem Mülheimer Ringe bestanden.

Die Erklärungen, welche die Unternehmer zusammen mit diesem Gesuch dem Minister einreichten, wandten sich hauptsächlich gegen die beiden Einwände, daß die Anlage der Schiffahrt zu kostspielig sei und einen großen Ausfall in den Zoll- und Brückengelleinnahmen verursachen werde. Die Unternehmer erklärten, mit dem dritten Teile der von Henning ausgerechneten Summe auszukommen; sie wollten an den Schlachten Maschinen zum Umladen erbauen und den Fluß gelegentlich, besonders bei den Anfurten an die Schlachten, vertiefen. Zu diesen Arbeiten kam dann noch hinzu der Bau von zwölf flachen Rachen und die Anlage des Leinpfades.

Da die einzige Brücke, die bei Göttingen war¹⁾, auch ferner von allen Waren passiert werden mußte, so war eher eine Steigerung der Brückengelleinnahme zu erwarten.

Was die Zölle anbetraf, so waren die Unternehmer in Widerlegung der Einwände minder glücklich. Zwischen Göttingen und Ruhrort hatte nur der Graf von Leiningen in der Herrschaft Broich eine Zollgerechtfame zu Lande und auf der Ruhr. Ihr wollten sie genügen. Aber mit dieser Erklärung verkannten sie ganz den springenden Punkt des Einwandes: nicht um die Bezahlung etwaiger Wasserzölle handelte es sich, sondern um die Beforgnis, daß der Verkehr infolge der Schiffahrt die Landzollstätten vermied.

Die Kammer in Cleve stand dem Projekt zunächst sehr wohlwollend gegenüber. War doch ein Landtransport der Kohlen, selbst auf guten Straßen, schon deshalb eine mißliche Sache, weil die großen Stücke durch das Rütteln der Wagen sehr zerfielen. Die Schiffahrt sollte dem Könige obendrein keinen Pfennig kosten. Einen Streich der Mülheimer, wie ihn Rappard fürchtete, glaubte die Kammer durch Vorsicht beim Abschluß des Kontraktes vereiteln zu können.

Gegen eine Verschiffung der Steinkohlen allein hätte die Kammer nichts gehabt; aber die Unternehmer wollten allerlei Waren auf der Ruhr verschiffen und verhandeln. Das lenkte einen großen Teil des Handels in neue Straßen. Da aber die Kaufmannschaft an vielen Orten sich mit dem Notbehelfe des Land-

¹⁾ Früher gab es bei Kettwig noch eine zweite Brücke über die Ruhr, die aber weggeschwemmt war. Anfang der siebziger Jahre des Jahrhunderts finden wir an dieser Stelle wieder eine Schiffbrücke.

transportes nicht nur abgefunden, sondern auf ihn sich fest eingerichtet hatte, mußte durch die Neuerung manchem Geschäfte die Grundblase erschüttert, ja entzogen werden; wir erinnern nur an die Verhältnisse in Wesel und Duisburg. Die clevische Kammer ließ die dortigen Kaufleute durch den Kriegsrat Sobbe über das Projekt der Unternehmer befragen.

Weiter verlangten Büchel und Hünninghausen Handelsfreiheit: sie wollten mit in- und ausländischen Waren innerhalb und außerhalb der königlichen Länder handeln dürfen, an jedem Ort, wo es ihnen beliehte. Handelsfreiheit im vollen Sinne wäre dem herrschenden Wirtschaftssystem schnurstracks entgegen gelaufen; aber auch in diesem beschränkten Sinne kam sie mit ihm in Konflikt. In dem Bemühen, die Produktion des eigenen Landes zu heben, für sie das eigene Land als unbedrohtes Absatzgebiet zu erhalten, war man bis zum Einfuhrverbot vieler Waren¹⁾ vorgeschritten. Da man ferner Handel und Gewerbe des eigenen Landes dem Auslande überlegen machen wollte, war es inkonsequent, ein Unternehmen zu erlauben, das auch ausländischen Waren zugute kam.

Dazu kam noch ein drittes Bedenken. Auch in den Städten von Cleve-Mark war die Akzise eingeführt²⁾. Der Staat war an dem Steigen und Verfallen städtischen Handels und Gewerbes, mit dem die Akziseeinnahmen stiegen und fielen, unmittelbar interessiert — ein wichtiges Motiv für die Kammer, den Handel Wesels und Duisburgs ungeschädigt zu erhalten. Die Akzise war das Schoßkind der damaligen Finanzverwaltung³⁾. Nun war die Akzise an die Städte gebunden: um ihretwillen waren Handel und Gewerbe,

¹⁾ Für die Grafschaft Mark z. B. Steinkohlen, Kalk, Salz, Wolle, Eisen- und Stahlwaren.

²⁾ Es geschah in den Jahren 1714—1716. (Vgl. Isaaksohn: Geschichte des preussischen Beamtenwesens, Bd. 3.) Die clevischen Städte machten große Schwierigkeiten. Die Akzise-Versaffung beruhte auf der Trennung zwischen Stadt und Land, auf der wirtschaftlichen Überlegenheit der Städte, auf Verhältnissen, die im Osten der Monarchie bestanden, im Westen aber nicht. So paßte diese Versaffung auf die westlichen Provinzen wie auf einen Körper ein falsch zugeschnittenes Kleid.

³⁾ Das große Interesse für die Akzise rührte daher, weil diese Staats-einnahme, im Gegensatz zu der ein für allemal festgesetzten Kontribution auf dem Lande, sich steigern ließ, durch Beförderung des städtischen Wohlstandes, des Handels, der Fabriken u. dergl.

oft zu großer Belästigung der Landbewohner, in die Städte hinein-
gezwängt worden. Mit dieser Einrichtung vertrug es sich nicht,
wenn die Unternehmer überall, auch auf dem platten Lande, Handel
treiben und in Königssteede, welche gar nicht Stadt war, eine Nieder-
lage einrichten wollten.

Auch fand in dieser Forderung Rapparbs Furcht neue
Nahrung: denn wenn die Unternehmer so ganz ohne Kontrolle ihre
Waren verkauften, konnten sie sehr leicht den Wülheimern märkische
Kohlen zuführen.

Viele und wichtige Forderungen der Unternehmer konnte die
Kammer also aus diesen prinzipiellen Bedenken höchstens sehr mobi-
fiziert bewilligen. Auch noch andere Punkte des Gesuches riefen
Einwände hervor, so besonders die Bitte um Befreiung vom Aus-
gangs-Steuer auf Kohlen und Holz. Die Kammer war nicht ab-
geneigt, dies zu gewähren, um die märkische Kohle konkurrenzfähiger
zu machen; aber es war sehr schwierig, eine einmal auf den Etat
gebrachte Einnahme wieder abzusetzen. Auch war die Furcht vor
Kohlenmangel in der Grafschaft Mark insofern zu großer Ausfuhr
noch nicht geschwunden.

Eine große Anzahl Ausstellungen und Gegenforderungen
gingen Büchel und Hünninghausen zu. Wir halten uns an die
Ergebnisse einer Konferenz¹⁾, in der Mitglieder der Kammer mit
den Unternehmern verhandelten, und greifen die wichtigsten Punkte
heraus, die das erregende Moment für die weiteren Verhandlungen
bildeten.

Die Unternehmer waren mit einer teilweisen Aufhebung des
Ausgangs-Steuer zufrieden: alle rheinabwärts bestimmten Kohlen
sollten impostfrei sein, die rheinaufwärts gehenden aber den Steuer
wie bisher erlegen²⁾. Hinsichtlich der Holzausfuhr machte die
Kammer keine bestimmten Zusicherungen. Um jedem Kohlenmangel

¹⁾ Die Konferenz fand in Cleve am 1. August 1752 statt. Anwesend
waren die Direktoren von Neuen und Rünig, die Kriegsräte Durham, Colberg,
Schwebler und von Derschau. Büchel erschien persönlich; Hünninghausen wurde
durch den Kommissionsrat v. d. Hoven vertreten, denselben, der die Meldung der
Unternehmer vermittelt hatte und fortgesetzt Beziehungen zu ihnen unterhielt.

²⁾ Befreit davon waren die Kohlen, die auf kurfürstliche Rechnung, zum
Bedarf der Düsseldorfer Garnison und Regierungs-Kollegien, rheinaufwärts
gingen.

in der Grafschaft vorzubeugen, wollten die Unternehmer auch Essener und Werdener Kohlen aufkaufen und verschiffen.

„Freien Handel“ gestand die Kammer unter folgenden Beschränkungen zu: Die Einfuhr aller Waren, welche in königlichen Ländern als Kontrebande galten, war bei Strafe der Konfiskation zu unterlassen. Die Schifffahrt hatte sich der Akzise zu unterwerfen: sie entrichtete die festgesetzten Abgaben und unterlag jederzeit der Kontrolle der Akzisebeamten. Und schließlich: bei Verlust des Privilegs sollten die Schiffe von Hattingen und Königssteel¹⁾ bis Ruhrort mit ungebrochener Ladung fahren, d. h. nirgends unterwegs anlegen, um etwas aus- oder einzuladen²⁾. Niederlagen waren nur im königlichen Gebiete zu errichten; der Verkauf aus ihnen an das platte Land unterlag der jedesmaligen besonderen Erlaubnis des Akzisebeamten.

Die Unternehmer wollten sich nur zu der Fahrt mit ungebrochener Ladung nicht verstehen; sie legten dar, daß mit dieser Beschränkung die zugestandene Handelsfreiheit illusorisch wurde. Die Kammer erreichte nicht mehr, als daß sie auf jeden Kleinhandel in königlichen Ländern verzichteten und nichts an die Mülheimer zu verkaufen versprachen.

Das Verlangen der Kammer, mit den Weseler und Duisburger Kaufleuten eine Frachtlifte zu verabreden, lehnten die Unternehmer für den Augenblick ab, da die Kosten des Wertes noch nicht genau übersehbar wären³⁾. Erst bei der Verhandlung über diesen Punkt kam es zur Sprache, daß Büchel und Hünninghausen zwar das alleinige Schifffahrtsrecht allgemein, dagegen das alleinige Handelsrecht auf der Ruhr nur für Steinkohlen, Holz, Steine und Kalk beanspruchten und alle anderen Waren auch für fremde Firmen transportieren wollten.

Nach der Konferenz berieten die Kammermitglieder unter sich.

¹⁾ Königssteel liegt an der damaligen essen-märkischen Grenze.

²⁾ Mit dieser Forderung wollte die Kammer den von der Akzise nicht kontrollierten Handel mit dem platten Lande verhindern, dann aber auch die Abgabe märkischer Kohlen an die Mülheimer.

³⁾ Nach diesem Verlangen der Kammer ist es schwer begreiflich, wie sie später meinen konnte, daß die Unternehmer ein Monopol für sich auf der Ruhr erstrebten. Vielleicht aber hat die obige Weigerung der Unternehmer diese Meinung bekräftigt.

Alles war überraschend glatt zugestanden worden, außer einem Punkt. Die Kammer selbst sah ein, daß die Forderung der Fahrt mit ungebrochener Ladung schon wegen des Umladens an den Schladten nicht angängig war. Aber die Akzisekontrolle erschien doch nicht genügend gesichert.

Außerdem traf Sobbe's Bericht aus den clevischen Städten ein und brachte einen fast ängstlichen Protest der dortigen Kaufleute¹⁾ gegen das Unternehmen: sie kündigten den sicher bevorstehenden Ruin ihres ganzen Handels an; der Verkehr würde an ihren Städten vorbei und die Ruhr hinauf gehen, und aus dem Hinterlande her nicht mehr die Landwege, sondern den Fluß benutzen.

Diese nicht grundlose Besorgnis war noch durch ein Mißverständnis vergrößert worden: man glaubte in Wesel und Duisburg, daß die Unternehmer auch ein alleiniges Handelsrecht auf der Ruhr beanspruchten, mithin die neue Wasserstraße allen andern verschlossen werden sollte; dann war allerdings den Kaufleuten, die ihre Waren nur zu Lande verschicken konnten, die Konkurrenz sehr erschwert. Die Kammer deckte das Mißverständnis nicht auf.

Unter dem Eindruck der Verhandlungen und besonders des Sobbe'schen Berichts fiel die Relation an das General-Direktorium folgendermaßen aus²⁾.

Der einzige Vorteil des Unternehmens liegt in der Verbilligung der Kohlen für das Herzogtum Cleve. Andererseits droht ein großer Rückgang in den Einnahmen des Kohlen-Ausgangs-Impostes. Vielleicht muß er sogar ganz wegfallen: denn die Unternehmer wollen auch Essener und Werbener Kohlen rheinaufwärts transportieren. Von diesen aber über den Ruhrorter Zoll hinaus eine Abgabe zu erheben, ist gegen die Reichsgesetze. Bleiben darum die fremden Kohlen, die an sich schon sehr billig sind, ohne Impost, so wird die Konkurrenzfähigkeit der märkischen beeinträchtigt; man wird also kaum anders können, als den Impost ganz aufzuheben.

Es ist ferner zu befürchten, daß die königlichen Einnahmen des Kohlenzehnten und der Debit der Gewerkschaften³⁾ zurückgehen wird.

¹⁾ Sobbe hatte die Kaufleute in Wesel, Ruhrort und Duisburg vernommen.

²⁾ Die Relation ist datiert: Cleve, den 1. August 1752.

³⁾ Diese Besorgnis ist nicht recht verständlich. Vielleicht fürchtete die Kammer, daß die Unternehmer die Essener und Werbener Kohlen, als die billigeren und dem Rheine näheren, hauptsächlich verschiffen würden. Gründe gibt der Bericht für diese Besorgnis nicht an.

Für die clevischen Städte ist mindestens eine schwere Schädigung ihres Handels vorauszusehen.

Der Nachteil überwog so nach der Meinung der Kammer weitaus den Vorteil der Schifffahrt; sie riet: „diese Entreprise nicht zu akkordieren und solches Monopolium nicht zu privilegieren“.

Neben dem Mißverständnis, das wir bezeichneten, hat sich die Kammer demnach durch den Wunsch, von den bestehenden Einnahmen nichts zu verlieren, zu dieser Entscheidung bestimmen lassen.

Die Unternehmer wandten sich auf die Kunde von dieser Entscheidung an den Präsidenten von Bessel, der sich damals in Petershagen a. d. Weser befand, und baten um Mitteilung des Sobbe'schen Berichtes, um gegen ihn die Unschädlichkeit ihres Unternehmens zu erweisen¹⁾.

Bessel befürwortete in einem längeren Gutachten²⁾ ihr Gesuch bei dem General-Direktorium. Er sah in der Schifffahrt das beste Mittel, den Kohlenabfaß und damit auch den Zehnten zu heben: er wollte nicht, daß wegen einiger Spediture in den clevischen Städten das glückbringende Unternehmen vereitelt wurde. Die Kaufleute konnten sich, seiner Meinung nach, der Schifffahrt bestens bedienen, da die Unternehmer kaum ein allgemeines Handelsprivileg auf der Ruhr verlangten. So rührte Bessel an jenes Mißverständnis der Kammer, aber da Büchel und Hünninghausen ihre Forderungen in diesem Punkte nicht ganz klar formuliert hatten, konnte er das Richtige nur vermuten.

Im General-Direktorium pflichtete der Finanzrat Durham der Meinung der Kammer in allem bei; auch er glaubte, daß die Unternehmer ein allgemeines Monopol haben wollten. Die gänzliche Aufhebung des Ausgangs-Impostes lehnte er bestimmt ab; der drohende Ausfall in den Impost-Einnahmen erschien ihm unerträglich. So kam er zu derselben Entscheidung wie die Kammer.

Der Kammerbericht wurde auch dem fünften Departement, dem für Handel und Gewerbe, zur Begutachtung mitgeteilt; hier fand sich in dem Finanzrat v. Schaaf ein Mann, der zur Beurteilung der Sache sehr berufen war³⁾.

¹⁾ Bessel hatte an den Verhandlungen nicht teilgenommen. Der Kammerbericht vom 1. August ging ihm nach Petershagen zur Unterzeichnung zu.

²⁾ Dattiert: Petershagen, den 28. August 1752.

³⁾ Ein Kriegsrat v. Schaaf wird in der Departementsverteilung der clevischen Kammer von 1744 erwähnt (Act. Bor. Behördenorganisation VI, 2).

Die gänzliche Aufhebung des Ausgangs-Impostes befürwortete auch Schack nicht; aber er glaubte, daß die märktischen Kohlen trotzdem sich gegen die Essenschen und Werdenschen würden behaupten können. Er hielt die märktische Kohle, ihrer Güte wegen, für unentbehrlich; ihre Ausfuhr war ja seit Einrichtung des Impostes gestiegen.

Daß die Unternehmer ein allgemeines Monopol begehrten, bezweifelte er. Um über die Beschwerden der clevischen Städte zu entscheiden, verlangte er nähere Angaben über die Bedeutung und Art ihres Handels. Er faßte seine Meinung dahin zusammen: selbst wenn die Unternehmer den gesamten Handel in ihre Hände bekommen, schlimmer als unter dem Monopol der Mülheimer kann es nicht werden. Für Handel und Gewerbe der Grafschaft Mark hoffte Schack den größten Nutzen von der Schiffahrt. In Holland würden mit den bergischen Produkten die märktischen glücklich konkurrieren können¹⁾, und gerade letztere mußten die Unternehmer zum Hauptobjekte ihres Handels ansehen haben, sonst würden sie die Ruhr nicht bis Hattingen hinauf schiffbar machen wollen. Eine einseitige Förderung des auswärtigen Handels, schloß Schack, war also nicht zu fürchten.

Durham wurde durch dies Gutachten nicht ungestimmt, forderte aber die clevische Kammer auf, dazu Stellung zu nehmen²⁾.

In Cleve standen sich die Meinungen Sobbe's und Rappard's entgegen. Sobbe, der commissarius loci für die Städte Wesel, Ruhrort und Duisburg, wollte von der Schiffahrt nichts wissen. Rappard — wir kennen ihn als Gegner des Unternehmens — hatte seinen Standpunkt geändert. Er trug, nachdem es klar geworden war, daß die Unternehmer nur für Kohlen, Holz, Kalk und Steine ein Monopol auf der Ruhr haben wollten, keine Bedenken mehr.

Der Handel Wesels repräsentierte einen Wert von 369 235 Talern, der Duisburgs einen von 172 360 Talern — gewiß bedeutende Summen für die damalige Zeit. Aber Rappard wies

1752 findet sich in Cleve kein Kriegsrat dieses Namens mehr. Die Vertrautheit des Finanzrats von Schack mit den cleve-märktischen Verhältnissen macht es wahrscheinlich, daß er mit dem früheren clevischen Kriegsrat identisch ist.

¹⁾ Schack dachte dabei, nächst den Kohlen, wohl besonders an die Produkte der märktischen Eisenindustrie.

²⁾ Reskript vom 30. Oktober 1752.

darauf hin, daß die Städte des Hinterlandes, die bisher von Wesel oder Duisburg mit Waren versehen wurden, begannen, direkte Handelsverbindungen mit Holland einzugehen und die Vermittelung der clevischen Städte zu vermeiden¹⁾. Der Zwischenhandel und die Spedition war den Weselern und Duisburgern so wie so früher oder später verloren; wollten sie ihre Bedeutung behalten, so mußten sie ihren Handel umgestalten. Dabei aber konnte ihnen die Ruhrschiffahrt nur von Nutzen sein. Denn — das bringt uns auf den anderen Punkt — die Unternehmer erklärten ihre Bereitwilligkeit, die Schiffahrt in den Dienst der clevischen Kaufleute zu stellen; nur Steinkohlen, Holz, Kalk und Steine wollten sie auf der Ruhr ihrem Handel allein vorbehalten.

Auch hinsichtlich der Unentbehrlichkeit der märkischen Kohle bestätigte die Kammer die Meinung Schad's. Städte wie Solingen und Elberfeld, welche die Kohlen viel billiger vom Rhein herbekommen könnten, zogen dennoch die zu Lande transportierten märkischen Kohlen trotz ihres höheren Preises vor. Im Zollkontor zu Broggelen ließen die Fuhrleute sich besondere Atteste ausstellen, daß ihre Kohlen wirklich märkische seien²⁾, um sich einen guten Absatz zu sichern. Auch zeigte es sich, daß märkische Kohlen, welche die Ruhr hinab, den Rhein hinauf transportiert waren³⁾, trotz des Impostes sich billiger stellten als die Mülheimer. Die märkische Kohle konnte also, ohne großen Schaden für ihren Absatz, den Ausgangs-Impost ertragen.

Für die rheinabwärts bestimmten Kohlen hatte die Kammer den Impost erlassen; in Berlin war nichts dagegen eingewandt. Die Kammer sagte sich, daß die Unternehmer rheinaufwärts wenig

¹⁾ Früher hatte Wesel den ganzen Handel zwischen Holland und dem Münsterlande, Dortmund, sogar teilweise den mit Köln. In letzter Zeit ließ sich sogar Soest die Waren direkt aus Holland kommen. Kappard's Bericht vom 31. Dezember 1752.

²⁾ Im Zollkontor zu Broggelen wurde die Anstellung eines besonderen Beamten nötig, der nur diese Atteste auszufertigen hatte.

³⁾ Dieser Versuch war, mit einer geringen Quantität Kohlen, wohl auf Veranlassung der Kammer von Privatleuten gemacht worden. Die Kohlen wurden zu Wasser bis Wanheim a. Rhein gebracht, von da auf Wagen weiter bis Elberfeld und Solingen. Es war eine einmalige Probefahrt. In Solingen stellte sich der Preis dieser Kohlen auf etwa 37 Stüber den Gang (= $\frac{1}{2}$ Taler für $1\frac{1}{2}$ Zentner).

Handel treiben würden, weil sie in dieser Richtung den Impost erlegen mußten; so hemmte dieser den allseitigen Aufschwung des Kohlenhandels. Deshalb wagte sie es, die vollständige Aufhebung des Impostes zu beantragen¹⁾.

Bei Schack zerstreute dieser Bericht alle noch vorhandenen Bedenklichkeiten. Nicht so bei Durham, der einen Bundesgenossen in dem Finanzrat Reinhard fand. Die vorgeschlagene Aufhebung des Impostes auf Kohlen berücksichtigte Durham gar nicht. Allerdings war ja mit seiner teilweisen Aufhebung die Ausfuhr der Kohlen schon sehr erleichtert. Aber dieser Impost hatte sich überlebt; es bedurfte des Zwanges nicht mehr, die Kohlen im Lande zu halten; es wurden genügend produziert. Der Impost schadete nur, indem er den Handel einschränkte. Schließlich bedeutete die vorgeschlagene Aufhebung gar keinen Ausfall in den Einnahmen, weil damit die Vermehrung der Ausfuhr so gut wie sicher war, und mithin eine Steigerung der Kohlen-Zehntgefälle.

Durham konnte ferner immer noch nicht die Furcht unterdrücken, daß die Unternehmer mit bergischen Kaufleuten unter einer Decke steckten. Und doch erbaten sich jene einen Impost auf die Kohlen der Mülheimer.

Ausschlaggebend war für Durham und Reinhard die Rücksicht auf Wesel und Duisburg. „Man kann, dahin faßten sie ihre Meinung zusammen, keinen Handel, der schon besteht, um dieser Entreprise willen stören, die nur Schaden bringt. Der Nutzen wird nur den Entrepreneurs und den Auswärtigen zugejagt.“ Rappards Nachweise wurden nicht beachtet, trotzdem Schack für sie eintrat und die Schifffahrt als ein Mittel zur Rettung des clevischen Handels empfahl.

Durham glaubte, daß die Unternehmer ihr alleiniges Schifffahrtsrecht dazu benutzen würden, durch hohe Frachttarife alle fremden Kaufleute von dem Warentransporte auf der Ruhr auszuschließen. Deshalb wollte er den Unternehmern Handel und Schifffahrt nur mit Kohlen, Steinen, Holz und Kalk gestatten. Alle anderen Waren sollten sie, bei Strafe der Konfiskation, weder verhandeln noch ver-

¹⁾ Kammerbericht, datiert: Cleve, den 30. Dezember 1752. Nach dem Vorschlage der Kammer sollte aber die vollständige Aufhebung des Impostes nur für die auf der Ruhr transportierten Kohlen gelten.

schiffen, sondern den Weselern und Duisburgern solche auf der Ruhr zu transportieren erlauben¹⁾).

Diese Forderung, im rein fiskalischen Interesse, das die Akzise-Einnahmen in den Städten nicht verringert wissen wollte, gestellt, hatte allerdings das Gute, daß sie die Schifffahrt für weitere Kreise nutzbar machte. Aber von der verlangten Handelsfreiheit blieb den Unternehmern nichts mehr übrig.

Während Durham dem Zustandekommen der Schifffahrt die größten Schwierigkeiten bereitete, wies er die Kammer an²⁾, auf Mittel zu sinnen, den direkten Handel der Binnenstädte mit Holland zu vereiteln, „zur Aufnahme des Handels in den cleve-märkischen Städten“. Durham dachte daran³⁾, nur den Schiffen Hünninghausens, denen der Weseler und Duisburger die Ruhrfahrt zu gestatten. Derselbe fiskalische Egoismus, der hier die Nachbarstaaten beeinträchtigte, hielt auf der anderen Seite ein für das eigene Land sehr vorteilhaftes Unternehmen auf.

Anfang April 1753 traf die Antwort der Kammer⁴⁾ in Berlin ein: Die Unternehmer gingen auch auf die letzte Forderung Durhams ein. Nur baten sie, gelegentlich Güter im Auftrage der clevischen Kaufleute transportieren zu dürfen. Auf den Handel mit andern als den zugestandenen Waren verzichteten sie; den Kaufleuten sollte es frei stehen, die Ruhr zu befahren, nur daß sie sich des Handels und Transportes von Steinkohlen, Kalk, Holz und Steinen enthielten.

Das General-Direktorium gab darauf der clevischen Kammer den Befehl, auf Grund der gepflogenen Verhandlungen einen Kontrakt zu entwerfen⁵⁾.

Am 30. April sandte die Kammer den Entwurf ein. Durham fand nichts Wesentliches daran zu ändern, außer daß er den Artikel strich, der versprach, die Mülheimer mit höheren Zöllen zu belasten, falls sie das Unternehmen vereiteln wollten. Durham fürchtete, daß dies Versprechen der bergischen Regierung Anlaß zum Wider-

1) Reskript vom 28. Februar 1753.

2) *ibid.*

3) Durham erwog auch, die immediat aus Holland verschriebenen Waren mit höherem Zoll zu belegen.

4) Datiert Cleve, den 20. März 1753.

5) Reskript vom 3. April 1753.

stand gegen die Schifffahrt geben würde. Den Unternehmern sollte mündlich ausreichender Schutz zugesagt werden.

Durham ließ den korrigierten Entwurf zunächst den Kaufleuten in Wesel und Duisburg und den dortigen Akzisebeamten vorlegen.

Die Kaufleute machten Einwände nur gegen den Artikel, der gerade zu ihren Gunsten eingefügt war: sie wollten von einer Schifffahrt auf der Ruhr, die auch ihnen freistand, nichts wissen. Sie hatten so wenig Unternehmungsgeist, die alten Klagen zu wiederholen und zu fordern, daß die Ruhr, abgesehen von den Unternehmern, für jedermann verschlossen sei, damit ja der Landhandel erhalten bliebe.

Die Akzisebeamten, der *commissarius loci*, Sobbe, sie traten für diese Forderung ein. Und wirklich, der Artikel wurde gestrichen. Die Unternehmer allein bekamen das Recht, die Ruhr zu befahren, aber ihr Transportrecht blieb auf jene viererlei Waren beschränkt. Um der clevischen Kaufleute willen, richtiger, um der Akzise-Einnahmen willen, wurde die Benutzung der Schifffahrt so begrenzt, daß sie nur einer Gesellschaft und der Ausfuhr nur weniger Waren zugute kommen konnte.

Die Unternehmer stimmten, nach kurzer Verhandlung, dem Entwurf zu. Freilich erklärten sie kaum zu wissen, wie sie „das riskierte große Kapital herausbringen sollten“.

Nach Anweisung des General-Direktoriums gab jedes Mitglied der Kammer, von unten herauf, besonders sein Gutachten über die Schifffahrt zu Protokoll. Diese Gutachten sind noch voll Bedenkllichkeiten: Besorgnisse für die Sicherheit der Akzise, Furcht vor einem Einfluß der Nachbarstaaten wechseln mit einander; auch die Unternehmer noch enger zu verpflichten, wurde vorgeschlagen. Im ganzen aber lauteten die Meinungen günstig für das Unternehmen. Rappards frischer Mut nannte alle Bedenken gering, und namentlich der Präsident von Bessel machte einen guten Beschluß: man dürfe die „favorable Entreprise“ nicht so einschränken, daß sie fast nicht emporkommen könne. „Denn wenn Handlungen und Entreprisen nicht, so viel tunlich, mit freiem Mut und Herzen das Ihrige wahrnehmen können, so pflegen solche nicht den erwünschten Erfolg nach sich zu ziehen.“

Diese Worte deuten über ihre Zeit hinaus: sie enthalten einen gelinden Protest gegen die weitgehende Bevormundung des

wirtschaftlichen Lebens durch den Staat, eine Bevormundung, die zuerst segensreich wirkte, beim Erstarken des wirtschaftlichen Lebens aber drückend und leicht auch hemmend wurde.

Fassen wir den Inhalt der achtzehn Artikel des Kontraktes den Hauptpunkten nach zusammen¹⁾.

Die Unternehmer haben das alleinige Schiffsahrts- und Handelsrecht mit inländischen und ausländischen Kohlen, Holz, Kalk und Steinen auf der Ruhr²⁾. Jedoch behält sich die Kammer für den Fall einer Kohlenteuerung in der Grafschaft Mark eine Regulierung der Ausfuhr vor. Es darf nur in Ruhrort und auf clevischem Territorium ausgeladen werden, mit rechtzeitiger Anzeige jedes Mal bei der nächsten Akzise-Kasse.

Soweit war die Forderung der Fahrt mit ungebrochener Ladung modifiziert: das Einladen wurde demnach überall gestattet. Die Akzise-Kontrolle war mit der Inspizierung jeder Ausladung gesichert. In Königsstele, wo die Unternehmer eine Niederlage anlegen wollten, wurde eine Akzise eingerichtet. Die Bitte, gelegentlich auch andere, den clevischen Kaufleuten gehörige Waren zu transportieren, berücksichtigte der Kontrakt nicht; sie ist aber nicht abgeschlagen worden. Über die Fahrt aufwärts wurde nichts bestimmt; man muß annehmen, daß sie mit leeren Schiffen geschehen sollte³⁾.

Der Ausgangs-Zwepost wird nur von den rheinaufwärts gehenden märkischen Kohlen erhoben. Die Kohlen für die Garnison in Wesel, für die königlichen Kollegien und Mollbrauerei in Cleve werden zu einem Ausnahmepreis (18 Stüber für den Gang) nach Ruhrort geliefert.

Das Privileg gilt 25 Jahre lang⁴⁾ auf der Ruhr, von Hattingen bis Mülheim.

¹⁾ Die Inhaltsangabe weicht in der Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen von der Kontrakts-Urkunde ab, weil dort das Zusammengehörige mehrfach von einander getrennt ist.

²⁾ Die Erlaubnis, auch ausländische Kohlen usw. zu verhandeln, war das einzige, was von der „zugestandenem“ Handelsfreiheit übrig blieb.

³⁾ Die erlaubten Waren ruhraufwärts zu transportieren, hätte sich kaum gelohnt, weil sie wenig Absatz gefunden hätten.

⁴⁾ Die Unternehmer verlangten zuerst 30—40 Jahre; die Kammer bot darauf 15 Jahre an; jene erklärten aber, in so kurzer Zeit nicht auf die Kosten zu kommen.

Daß der Fluß zwischen Königsstele und Mülheim durch fremdes Gebiet floß, beachtete das General-Direktorium nicht.

Die Anlage und Erhaltung der Schifffahrt geschieht auf Kosten der Unternehmer. Sie haben allen entstehenden Schäden, sei es an den Uferländereien durch den Leinpfad, sei es an den Mühlen und Schlächten nach einer unparteiischen Taxation zu ersetzen¹⁾.

Durch diese Bestimmung hoffte man, vorzüglich den Nachbarstaaten jeden Grund zum Widerspruche zu nehmen.

Die Konzession für ihr Unternehmen müssen sich Büchel und Hünninghausen bei den Nachbarstaaten selbst erwirken²⁾. Für den Fall, daß die Nachbarn von ihnen reichsgesetzwidrige Abgaben erheben wollen, wird ihnen alle billige Hilfe zugesagt. Die Abtei Werden soll vom Könige, als ihrem Schutzherrn, allenfalls zur Zustimmung gebracht werden³⁾.

Diese zuletzt erwähnten Artikel wurden die wichtigsten für die weitere Geschichte der Unternehmung. Nach den Berichten des den Unternehmern nahestehenden v. Hoven, der namentlich die Regierungen von Essen und Werden sondiert hatte, war der Abt von Werden der einzige der Landesherrn, welche der Schifffahrt widerstrebte; alle übrigen hatten eingewilligt. Diese Meinung wurde ausdrücklich im Kontrakt fixiert. Der erste Artikel machte es den Unternehmern selbst zur Pflicht, sich mit den Nachbarn abzufinden; der elfte versprach königliche Hilfe gegen den einzigen, von dem Widerspruch erwartet wurde. Eine größere Vorsicht der Unternehmer hätte sich gegen die allgemeine Form der Bestimmung des ersten Artikels verwahrt.

¹⁾ Hieran schließt sich eine Bestimmung, die anzeigt, daß die Unternehmer späterhin eventuell Schleusen zu bauen beabsichtigten. Der Bau wurde von besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht und hinreichender Ersatz des Schadens, der etwa an den anliegenden Gründen verursacht würde, ausbedungen.

²⁾ In den langen Vorverhandlungen scheinen diese wichtigen Punkte des Kontrakts gar nicht vorgekommen sein.

³⁾ Allerdings geschah dies Versprechen in sehr geschraubter Form: „S. Igl. Maj. wollen allenfalls nicht entstehen, gedachte Abtei [Werden], als unter dero Schutz und Schirm stehend, zu gleichmäßiger [sc. wie sie von den andern Nachbarstaaten dem Vernehmen nach bereits geschehen ist] Condescendenz zu bewegen.“ Die königliche Hilfe wurde also als letztes Auskunftsmitglied gegen Werden verpfändet.

Nach Ablauf des Privilegs sind die Schiffahrtsanlagen dem Könige in gutem Zustande gegen eine unparteiisch festzusetzende Entschädigung zu übergeben.

Die Unternehmer verpflichten sich, die Landzölle und Wegegelder¹⁾ nach ihrem bisherigen Ertrage in Pacht zu nehmen, falls diese Gefälle nach Eröffnung der Schiffahrt Einbußen erleiden.

Durch dies Anerbieten hatten die Unternehmer, schon im Anfange der Verhandlungen, alle Besorgnisse um jene Einnahmen gehoben.

Die Unternehmer dürfen ohne Erlaubnis der Kammer keinen Ausländer in ihr Geschäft aufnehmen.

In diesen Artikel zog sich das letzte Mißtrauen zurück. Die Forderung, sich in königlichen Ländern ansässig zu machen, hatte Büchel mit dem Hinweis abgelehnt, daß er mit der Unternehmung genug Kapital in der Grafschaft Marl anlege.

Die Unternehmer dürfen den preussischen Adler in ihren Schiffsflaggen führen. Büchel wird zum Kommerzienrat und Hünninghausen zum Kommerzien-Kommissarius ernannt.

Beide mußten vor der Einhändigung des Patentes den üblichen Treueid dem Könige leisten. Die Kammer legte, namentlich bei dem Ausländer Büchel, ein besonderes Gewicht darauf.

Am 15. November 1753 wurde das Ergebnis an den König berichtet. Es war der erste Bericht, der ihm in dieser Angelegenheit zuging. Verfaßt wurde er von dem Finanzrat von Reinhard. Er führte aus: Die Unternehmung befördert den Handel zwischen der Grafschaft Marl und dem Herzogtum Cleve und erleichtert namentlich die Ausfuhr der märkischen Steinkohlen und Baumaterialien ins Ausland. Infolgedessen ist eine Steigerung der königlichen Einkünfte sicher zu erwarten. Als besonders günstige Umstände dabei sind hervorzuheben, daß der König zu der Anlage nichts zuzuschießen braucht, vielmehr nach Ablauf der Privilegsjahre eine einträgliche Verpachtung der Schiffahrt in Aussicht hat; daß er ferner durch keine Unterhandlungen mit den „fremden, mehrenteils kleinen Reichsgliedern“ an der Ruhr in Anspruch genommen wird, da die Unternehmer es übernehmen, „alles solches selbst zu machen“.

¹⁾ Wegegelder wurden zur Erhaltung oder Verbesserung von Wegen erhoben; ihre Einrichtung war nicht, wie die der Land- und Wasserzölle, reichs-gesetzlich gebunden. Vgl. S. 153.

Dieser Bericht ist ausgezeichnet durch eine fast naive Vorstellung der fiskalischen Interessen: die Schiffahrt wird nach den finanziellen Vorteilen, die sie dem Fiskus bringt, beurteilt. Der letzte Satz aber steht nicht im Einklang mit den Artikeln des Kontraktes, die den Unternehmern alle billige Hilfe gegen reichsgesetzwidrige Bedrückungen und vor allem die eventuelle königliche Auswirkung der Werdenschen Konzession zusagen. Lassen wir dahingestellt, wie der Widerspruch unterlaufen konnte. Aber dieser letzte Satz des Immediat-Berichtes beweist, daß man im General-Direktorium von vornherein keine Lust hatte, sich der Ruhrschiffahrt wegen in diplomatische Weiterungen einzulassen, und daß man beim Könige dieselbe Unlust voraussetzte.

Friedrich schrieb sein „guht“ an den Rand des Berichtes.

Darauf setzte die clevische Kammer endgültig den Kontrakt nach dem revidierten Entwurf auf. Am 19. Februar 1754 vollzog ihn der König, unter Gegenzeichnung der Minister von Biereck und von Borcke¹⁾.

In dieser Zeit ging man in Cleve wieder mit dem Plane um, die Lippe zu kanalisieren. Indessen, obgleich Rappard eifrig dafür eintrat, die Angelegenheit kam kaum über das Projekt hinaus.

§ 2. Verhandlungen der Unternehmer mit den Nachbarstaaten.

Die Verhandlungen mit Essen und Werden.

Bald nach Empfang des vollzogenen Kontraktes kamen Büchel und Hünninghausen bei den Regierungen der Nachbarstaaten um die Konzession für ihr Unternehmen ein. Die clevische Kammer unterstützte ihr Gesuch durch besondere Anschreiben²⁾. Sie waren alle gleichlautend, empfahlen das Unternehmen als sehr nützlich für den Handel in den Ruhrländern, und sprachen die Erwartung aus, daß der Schiffahrt keine Schwierigkeiten bereitet würden.

Die Kammer war nur bei dem Abt von Werden auf Einwände gefaßt. Sie war sehr verwundert, solche auch aus der Essenschen Kanzlei zu erhalten³⁾. Hier wie dort wurde gesagt, daß die Schiffahrt

¹⁾ Friedrich Wilhelm v. Borcke, seit 1752 Staats-Minister. Vgl. Cosmar und Klapproth: Der kgl. preussische wirkliche Geheime Staatsrat S. 415.

²⁾ Die Schreiben gingen am 1. April 1754 nach Essen, Werden und Broich.

³⁾ 23. April 1754 war das Essener, 20. April das Wertener Schreiben datiert.

die Uferländereien durch den Leinpfad, die Mühlenschlachten durch das Umladen schädigte, und daß die Unternehmer dafür keinen Ersatz versprochen hätten¹⁾. Die Kammer sprach in einem neuen Schreiben²⁾ nach Essen ihre Verwunderung über die unerwarteten Schwierigkeiten aus, ermunterte zu Entschädigungsansprüchen und suchte die Bedenken als grundlos zu erweisen. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts wurde nach Werden gesandt.

Der Kammerdirektor von Meyen, der gerade dienstlich in die Grafschaft Mark reisen wollte³⁾, bekam den Auftrag, das Schreiben der Kammer in Essen persönlich zu übergeben und mit der Fürstin zu verhandeln.

In einer Audienz⁴⁾ erklärte die Äbtissin⁵⁾ dem Kammerdirektor, anfangs nichts gegen das Unternehmen gehabt zu haben; sie wäre aber jetzt zu der Überzeugung gekommen, daß es ihre Untertanen ruiniere. Auf weitere Verhandlungen ließ sie sich gar nicht ein. Von ihrem Kanzleidirektor Cocy erfuhr Meyen noch einige Gründe für die Ablehnung: man fürchtete den Rückgang der Landzoll-Einnahmen⁶⁾; vor allem aber beschwerte sich Cocy, daß Preußen eigenmächtig über die Schifffahrt verfügt und die Essenschen Untertanen davon ausgeschlossen hatte. Meyen erreichte nicht mehr, als daß Cocy versprach, der Äbtissin noch einmal Vortrag über die Angelegenheit zu halten.

¹⁾ Die Unternehmer hatten sich zu diesen Entschädigungen kontraktlich verpflichtet; es ist sonderbar, daß sie nicht sofort sie anboten.

²⁾ Uebe den 29. April 1754. Die Kammer erbot sich auch, zuweitgehende Forderungen der Unternehmer zu „brücken“.

³⁾ Meyen hatte mündliche Ordre vom Könige empfangen, die Städte zu bereisen, um sich routine zu erwerben.

⁴⁾ Am 3. Mai 1754.

⁵⁾ Franziska Christine, Pfalzgräfin bei Rhein, war damals (1726—1776) Äbtissin von Essen.

⁶⁾ Werden fürchtete auch für sein Fuhrwesen. Die fast ängstliche Sorge für das Gewerbe der Fuhrleute scheint doch öfters gegen die Schiffbarmachung von Flüssen, gegen die Anlage von Kanälen gewirkt zu haben. Durhams Abneigung gegen die Schifffahrt beruht ja zum Teil auch darauf. Ferner widmet der Leipziger Professor Köhig in seiner „Wasserpolizei“ (1789) S. 176 zwei Paragraphen der Widerlegung dieser Besorgnis. Sehr interessant ist die Widerlegung: durch einen Kanal wird das Frachtfuhrwesen, das die Straßen so sehr zugrunde richtet, von ihnen abgezogen, wodurch ihre Unterhaltungskosten vermindert werden. Ferner entzieht das Fuhrwesen dem Ackerbau und der Industrie viel Kräfte; es ist also Gewinn, wenn es etwas eingeschränkt wird.

Da die Ruhr das Effensche Territorium bei Steele nur eben berührte, das Werdensche dagegen in längerem Laufe durchfloß, kam es mehr darauf an, den Widerspruch des Abtes zu beseitigen. Deshalb begab sich Meyen nach Werden, wie es scheint, ohne Auftrag, ganz auf eigene Verantwortung. Er hatte erfahren, daß die Unternehmer schon im Sommer die Weseler Garnison mit Kohlen versehen wollten; auch versprach ja der Kontrakt königliche Hilfe gegen Werden.

Der Abt, der ebenfalls den Kammerdirektor in Audienz empfing, blieb bei einer runden Ablehnung¹⁾. Die Gründe, die nach und nach angegeben wurden, waren im wesentlichen dieselben, wie in Essen, so daß Meyen den Eindruck hatte, daß eine Verabredung vorlag²⁾. Er war überzeugt, daß die Schifffahrt ohne Schaden an Uferländereien und Mühlenschlachten geschehen konnte: ein Untertan des Abtes besuhr schon zwei Jahre lang die Ruhr, ohne daß man Klagen hörte³⁾. Als alle Gegenvorstellungen nichts halfen, drohte Meyen mit einem Berichte an den König. Der Kanzleidirektor Dingertus lenkte darauf etwas ein; aber mehr als in Essen erreichte Meyen nicht.

In der Grafschaft Mark angelangt, berichtete⁴⁾ er an das General-Direktorium. Wenn er alle gemachten Einwände und Beschwerden als nichtig hinstellte, so mochte er damit teilweise, z. B. was die Schädigung der Mühlenschlachten anlangt, im Recht sein. Aber auch das General-Direktorium und die clevische Kammer hatten Besorgnisse um ihre Landzolleinnahmen; sie hatten sich vor jedem Ausfall kontraktlich gesichert. Und die preußische Eigenmächtigkeit bei dem Abschluß des Kontraktes gab ganz gerechten Grund zu Beschwerden.

¹⁾ Der Abt sagte: Wenn S. Igl. Maj. von der ganzen Sache, und wie groß der Schaden sei, so diesem Stifte daraus erwächst, sollten informiert sein, würde uns gewiß diese Schifffahrt nicht aufgedrungen werden dürfen. (Meyen's Bericht vom 10. Mai 1754.) Meyen wurde zuerst am 4. Mai abends empfangen, darauf am folgenden Tag zur Tafel geladen.

²⁾ Bei seiner Ankunft in Werden hatte Meyen schon einen Effenschen Kanzleiboten getroffen, den er Tags zuvor in Essen gesehen.

³⁾ Von dieser Schifffahrt ist näheres nicht bekannt; doch kann sie nicht von größerer Bedeutung gewesen sein. Sie geschah auf Rechnung der Mühlheimer.

⁴⁾ Dattiert: Hagen, den 10. Mai 1754.

Mejen beantragte bei dem Minister, ein königliches Schreiben an die Äbtissin zu erlassen; das würde jeden Widerstand beseitigen. Mit dem Abte von Werden wollte er noch weniger Federlesens machen: die Unternehmer sollten ohne weiteres mit der Schiffahrt beginnen; der Abt würde nicht wagen, sie zu hindern¹⁾.

Diese Vorschläge Mejens gingen erst an die Kammer und dann nach Berlin. Die Kammer sprach darauf in einem Schreiben nach Essen die Erwartung einer baldigen günstigen Entscheidung; die Unternehmer wies sie an, sofort, ohne Rücksicht auf Werdens Widerspruch, die Schiffahrt zu beginnen und etwaige Hinderungen sogleich zu berichten. Die Unternehmer kamen jedoch dieser Anweisung nicht nach.

Aber in Berlin war man ganz anderer Ansicht. Ein Reskript verurteilte das eigenmächtige Vorgehen der Kammer, die Absendung **Mejens**, die Drohung in Werden auf das schärfste: einmal hätten die Unternehmer sich kontraktlich verpflichtet, Schwierigkeiten mit den Auswärtigen selber auszumachen; man hätte abwarten sollen, wie weit sie damit kämen, um dann eventuell einzugreifen. Zweitens stehe der König mit dem Stifte Essen als namentlich mit der Abtei Werden in besonderer Verfassung, welche die Absendung des geforderten Schreibens sehr bedenklich mache²⁾. Die Kammer soll sich abwartend verhalten und angeben, wie die Sache am besten zustande gebracht werden könnte.

Der erste Artikel des Kontraktes sagte die königliche Hilfe gegen Werden als letztes Auskunftsmittel zu. Die Kammer konnte getadelt werden, daß sie dies Mittel zu rasch, ohne daß größere Bemühungen der Unternehmer vorangegangen waren, angewandt hatte. Aber die Sachlage hatte sich völlig verändert: statt einem Widersacher, sahen sich die Unternehmer zweien, bald noch mehreren gegenüber. Jene Verpflichtung, sich mit den Nachbarstaaten selbst abzufinden, war für die Unternehmer leicht, wenn alle außer einem zugestimmt hatten, und gegen diesen einen königliche Hilfe als letztes

¹⁾ Datiert: 21. Mai 1754.

²⁾ Der König hatte als Herr von Cleve-Mark die Schutzherrschaft über diese beiden Stifter; doch machte er über Werden auf weitgehendere Rechte Anspruch als über Essen. Siehe auch weiter unten S. 100. Daraus erklärt sich auch, weshalb Mejen mit dem Abte viel rücksichtsloser verfahren wollte als mit der Äbtissin.

Mittel verheißten war; aber diese Voraussetzungen hatten sich völlig geändert; die Verpflichtung war zu einer sehr schweren geworden. Daher war es nicht mehr als billig, wenn die Kammer auch ihre Hilfe vergrößerte.

Was das Reskript in zweiter Linie anführt: die besondere Verfassung, die ein Eingreifen bedenklich mache, kann nur auf die Schutzherrschaft Preußens über Essen und Werden hindeuten. Man sieht nicht ein, wie dies Verhältnis Grund zu Bedenken geben sollte, und der Kontrakt verheiß die Hilfe des Königs ja gerade als des Schutzherrn von Werden.

Die Anweisung am Schlusse des Reskripts nimmt sich nach dem Vorhergegangenen etwas sonderbar aus; den Weg, der am ehesten zum Ziele führte, hatte die Kammer betreten.

Anfang Juni liefen in Cleve endgültige Absagen aus Essen, Werden und auch aus Broich ein.

Die Kammer suchte sich bei dem General-Direktorium zu rechtfertigen¹⁾, merkwürdigerweise nicht durch Berufung auf die völlige Veränderung der Lage, sondern durch Hinweise auf die Wichtigkeit der gemachten Einwände. Sie schrieb den Widerstand der Nachbarn nicht wahrhaft begründeten Besorgnissen zu, sondern stellte das Treiben der Mülheimer, die 1000 Dukaten²⁾ zur Vereitelung der Schifffahrt aufgebracht haben sollten, als die eigentliche Ursache desselben hin.

Vielleicht wollte die Kammer damit an das mündliche Versprechen erinnern, das den Unternehmern gegeben war³⁾, sie vor den Intriguen der Mülheimer ausreichend zu schützen.

Doch das General-Direktorium blieb bei seiner Auffassung. Durham fand die Gegenvorstellungen Essens und Werdens gar nicht so unerheblich, wie die Kammer sie hinstellte. Die Unternehmer sollten sich selbst überlassen bleiben. Doch wurden der Kammer fortlaufende Berichte über die Angelegenheit zur Pflicht gemacht⁴⁾.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Achtung vor den Gegenvorstellungen der Nachbarn das General-Direktorium bestimmte. Waren

¹⁾ Bericht, datirt Cleve, 19. Juni 1754. Dieser Bericht ist noch viel bevotert abgefaßt, als die übrigen sonst.

²⁾ 1000 Dukaten etwa gleich 2650 Taler.

³⁾ Vgl. Seite 44.

⁴⁾ Reskript vom 9. Juli 1754.

ihre Einwände nicht unerheblich, so gaben sie ein Mäntelchen ab, die Unlust des General-Direktoriums zu diplomatischem Eingreifen zu verdecken, welche schon jener Bericht an den König klar gezeigt hat.

Die Unternehmer, auf sich selbst angewiesen, kamen in Essen und Werden keinen Schritt vorwärts. So mißlich das für sie war, die Entscheidung ihrer Sache lag nicht hier, sondern bei dem Churfürsten von der Pfalz als dem Herzoge von Jülich-Berg.

Die Verhandlungen mit der jülich-bergischen Regierung.

Anfang April 1754 hatten die Unternehmer in Essen, Werden und Broich die ersten Schritte zur Erlangung der Konzession getan; etwas später, gegen das Ende des Aprils, wandten sie sich auch an die Düsseldorf'sche Regierung¹⁾.

Düsseldorf war der Sitz der jülich-bergischen Regierung. Hier wohnte der kurfürstliche Statthalter; damals ein Graf von Schaesberg²⁾. Er präsiidierte der ersten Behörde des Landes, dem Geheimen Rat. In dessen Ressort gehörten in erster Linie alle auswärtigen Angelegenheiten. Ein Mitglied dieser Behörde war der Bizkanzler Geheimrat von Roberg³⁾.

Neben dem Geheimen Rat, nicht ihm untergeordnet, bestand die Hofkammer. Ihr unterlag die innere Verwaltung, Handel und Gewerbe; doch war ihr Ressort gegen das des Geheimen Rats nicht genau abgegrenzt.

Der Landesherr von Jülich-Berg war Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz. Er weilte in dem Kurlande; während des Winters residierte er in Mannheim, den Sommer über in Schwegingen.

Jülich-Berg und Kurpfalz waren durch Personalunion verbunden; der Geheime Rat und — wie es scheint — auch die Hofkammer hatten keine Behörde, nur den Landesherrn über sich. Dies

¹⁾ Die folgende Darstellung beruht größtenteils auf den jülich-bergischen Akten (Handel, Schifffahrt), aufbewahrt im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

²⁾ Der kurfürstliche Hof- und Staatskalender gibt dem Statthalter den Titel „Kanzler“. Die Schreiben des Düsseldorf'schen Geheimen Rats zeigen die Unterschrift: Ihro kurfürstlichen Hoheit zu Pfalz zu Dero jülich-bergischen Landen Regierung verordnete Statthalter, Bizkanzler und Geheime Räte. Graf von Schaesberg . . . (folgen die Namen).

³⁾ Der Hof- und Staatskalender vom Jahre 1757 führt v. Roberg als Bizkanzler an; 1754 scheint er es noch nicht gewesen zu sein.

Verfaßung hießerte sich §. 8. nach dem. daß die Verfassungen an den Geheimen Rat in der Kammer vom Konstitutionen selbst mit unvollkommenen von einem Unternehmer Minister unterworfen wurden. Es scheint sich das vorstehende Ministerium Minister des Geheimen Rats seine Stellung ansetzte nach der der anderen Kammer, sondern aber der des General-Verfassungen. Während der deutsche Kammer sich für jeder Zweck der Befehl des Verfaßung erwarten mußte, überließ der Geheimen Rat dem Konstitutionen mit die letzte Entscheidung.

In diesem Gesuch waren die Unternehmer mit die große Verbesserung der Kassen, welche die Konstitutionen mit sich bringen mußte, was sie erbot sich, allen Schaden, der durch den Gebrauch des Konstitutions auf nutzlosen Wändereien etwa geschah, zu erlegen²⁾ und boten um solche Erteilung einer Konstitution.

Gleichzeitig mit diesem Gesuch ging ein Empfehlungsschreiben der deutschen Kammer³⁾ ein: es machte Vorsetzungen über die Lage und Ausdehnung des den Unternehmern gewährten Privilegs, betonte, daß man es hier mit einer rein privaten Unternehmung zu tun habe, die keinerlei Unterstützung vom Staate genieße, und hob die Verpflichtung der Unternehmer, allen Schaden zu erlegen, zum Schluß noch besonders hervor.

Das Konstitutionsgesuch fiel dem Revisor des Geheimrats von Hoberg zu. Dieser forderte⁴⁾ Gutachten von den Amtmännern⁵⁾ zu Angermund und Broich ein, durch deren Bezirke die Ruhr floß. Der Broicher Amtmann ließ lange auf seine Antwort warten; der

¹⁾ Im Vergleich zu dem cleve-märkischen macht das jülich-bergische Konstitutionswesen den Eindruck des älteren, des von einer älteren Tradition beherrschten: das Latein z. B. wird noch sehr viel gebraucht, in einzelnen Worten wie oft in ganzen Sätzen.

²⁾ Auch hier versprachen die Unternehmer den Schadenersatz nicht in dem Umfange, wie der Kontrakt es gebot: nur für den Leinpfaßschaden, nicht für den an Zschlächten und Mühlen.

³⁾ Dattiert: Cleve den 20. April 1754.

⁴⁾ 15. Mai 1754.

⁵⁾ Der Broicher Amtmann war der Verwaltungsbeamte der Herrschaft Broich. Die bergischen Amtmänner, auch Beamte genannt, waren nicht Pächter von Domänen, sondern die Verwaltungsbeamten (im heutigen Sinne des Wortes), die an der Spitze eines bestimmten Bezirkes, des Amtes, standen.

Angermunder fand nichts gegen das Unternehmen einzuwenden, da ja Ersatz für jeden Schaden versprochen wurde¹⁾.

Robertz verfuhr bis hierhin ohne jede Voreingenommenheit für oder gegen die Konzession. Das änderte sich plötzlich, als das Mannheimer Ministerium eine „von sicherer Hand hinterbrachte“ Denkschrift übersandte²⁾.

Diese berichtete von der Ablehnung, die das Konzessionsgesuch bei den anderen Ruhrstaaten erfahren hatte, und führte weiter aus: man fürchtet, daß die Ablehnung von der preußischen Regierung unberücksichtigt bleibt, die Schifffahrt von ihr erzwungen wird. Das würde aber auch die Interessen des Kurfürsten als des Lehnsherrn der Herrschaft Broich in hohem Maße verletzen. Denn der Kohlenhandel der Stadt Mülheim wird durch die Schifffahrt vernichtet: die märkischen Kohlen verbilligen sich durch den Wassertransport um fast zwei Drittel ihres jetzigen Preises. Damit wird die Konkurrenz der Mülheimer unmöglich gemacht. Außerdem verlieren sie den Transport der holländischen Waren. Die Schifffahrt schädigt ferner die Ruhrstaaten in ihren Flußregalien: schon jetzt hat Preußen ganz einseitig über die Schifffahrt verfügt und fremde Untertanen davon ausgeschlossen; die Unternehmer führen die preußische Flagge. Nach 2½ Jahren bekommt die clevische Kammer den Fluß ganz in ihre Macht, und mit ihm, da der Mülheimer Handel bis dahin vernichtet ist, ein Monopol: die Ruhrländer werden von der clevischen Kammer wirtschaftlich abhängig. Aber auch sogleich wird die Schifffahrt die bergischen Untertanen sehr schädigen: Die Kalkbrenner und Kalkschiffer werden durch die märkische Einfuhr verlieren, die Grundbesitzer durch den Leinpfad belästigt werden. Das Versprechen des Schadenersatzes ist von fraglichem Wert: bei den endlosen Streitigkeiten darüber wird die clevische Kammer ihre Unternehmer partiell begünstigen. Der Vorteil der Kohlenverbilligung ist diesen drohenden Nachteilen gegenüber unscheinbar³⁾.

¹⁾ Bericht vom 11. Juni 1754.

²⁾ Unter dem Datum: Schwesingen, den 19. Juni 1754.

³⁾ Mögen diese Ausführungen, von den Gegnern des Unternehmens herrührend, etwas übertrieben sein, sie zeigen doch, welche großen Vorteile die Schifffahrt dem General-Direktorium in die Hände gab. Und es hatte den Unternehmern schier endlose Schwierigkeiten bereitet!

Verhältnis äußerte sich z. B. auch darin, daß die Verfügungen an den Geheimen Rat in der Regel vom Kurfürsten selbst, nur ausnahmsweise von einem Mannheimer Minister unterzeichnet wurden. So erklärt sich das weitgehende selbständige Auftreten des Geheimen Rats; seine Stellung entspricht nicht der der clevischen Kammer, sondern eher der des General-Direktoriums. Während die clevische Kammer fast für jeden Schritt die Befehle aus Berlin abwarten mußte, überließ der Geheime Rat dem Kurfürsten nur die letzte Entscheidung¹⁾.

In ihrem Gesuch wiesen die Unternehmer auf die große Verbilligung der Kohlen, welche die Ruhrschiffahrt mit sich bringen mußte, hin; sie erboten sich, allen Schaden, der durch den Gebrauch des Leinpfads auf nutzbaren Ländereien etwa geschah, zu ersetzen²⁾ und baten um baldige Erteilung einer Konzession.

Ziemlich zugleich mit diesem Gesuch ging ein Empfehlungsschreiben der clevischen Kammer³⁾ ein: es machte Mitteilungen über die Dauer und Ausdehnung des den Unternehmern gewährten Privilegs, betonte, daß man es hier mit einer rein privaten Unternehmung zu tun habe, die keinerlei Unterstützung vom Staate genieße, und hob die Verpflichtung der Unternehmer, allen Schaden zu ersetzen, zum Schluß noch besonders hervor.

Das Konzessionsgesuch fiel dem Ressort des Geheimrats von Roberg zu. Dieser forberte⁴⁾ Gutachten von den Amtmännern⁵⁾ zu Angermund und Broich ein, durch deren Bezirke die Ruhr floß. Der Broicher Amtmann ließ lange auf seine Antwort warten; der

¹⁾ Im Vergleich zu dem cleve-märkischen macht das jülich-bergische Kanzleiwesen den Eindruck des älteren, des von einer älteren Tradition beherrschten: das Latein z. B. wird noch sehr viel gebraucht, in einzelnen Worten wie oft in ganzen Sätzen.

²⁾ Auch hier versprachen die Unternehmer den Schadenersatz nicht in dem Umfange, wie der Kontrakt es gebot: nur für den Leinpfadschaden, nicht für den an Schlachten und Mühlen.

³⁾ Datiert: Cleve den 20. April 1754.

⁴⁾ 15. Mai 1754.

⁵⁾ Der Broicher Amtmann war der Verwaltungsbeamte der Herrschaft Broich. Die bergischen Amtmänner, auch Beamte genannt, waren nicht Pächter von Domänen, sondern die Verwaltungsbeamten (im heutigen Sinne des Wortes), die an der Spitze eines bestimmten Bezirks, des Amtes, standen.

Angermunder fand nichts gegen das Unternehmen einzuwenden, da ja Ersatz für jeden Schaden versprochen wurde¹⁾.

Robertz verfuhr bis hierhin ohne jede Voreingenommenheit für oder gegen die Konzeßion. Das änderte sich plötzlich, als das Mannheimer Ministerium eine „von sicherer Hand hinterbrachte“ Denkschrift übersandte²⁾.

Diese berichtete von der Ablehnung, die das Konzeßionsgesuch bei den anderen Ruhrstaaten erfahren hatte, und führte weiter aus: man fürchtet, daß die Ablehnung von der preußischen Regierung unberücksichtigt bleibt, die Schifffahrt von ihr erzwungen wird. Das würde aber auch die Interessen des Kurfürsten als des Lehnsherrn der Herrschaft Broich in hohem Maße verletzen. Denn der Kohlenhandel der Stadt Mülheim wird durch die Schifffahrt vernichtet: die märkischen Kohlen verbilligen sich durch den Wassertransport um fast zwei Drittel ihres jetzigen Preises. Damit wird die Konkurrenz der Mülheimer unmöglich gemacht. Außerdem verlieren sie den Transport der holländischen Waren. Die Schifffahrt schädigt ferner die Ruhrstaaten in ihren Flußregalien: schon jetzt hat Preußen ganz einseitig über die Schifffahrt verfügt und fremde Untertanen davon ausgeschlossen; die Unternehmer führen die preußische Flagge. Nach 2½ Jahren bekommt die clevische Kammer den Fluß ganz in ihre Macht, und mit ihm, da der Mülheimer Handel bis dahin vernichtet ist, ein Monopol: die Ruhrländer werden von der clevischen Kammer wirtschaftlich abhängig. Aber auch sogleich wird die Schifffahrt die bergischen Untertanen sehr schädigen: Die Kalkbrenner und Kalkschiffer werden durch die märkische Einfuhr verlieren, die Grundbesitzer durch den Leinpfad belästigt werden. Das Versprechen des Schadenersatzes ist von fraglichem Wert: bei den endlosen Streitigkeiten darüber wird die clevische Kammer ihre Unternehmer parteiisch begünstigen. Der Vorteil der Kohlenverbilligung ist diesen drohenden Nachteilen gegenüber unscheinbar³⁾.

¹⁾ Bericht vom 11. Juni 1754.

²⁾ Unter dem Datum: Schwezingen, den 19. Juni 1754.

³⁾ Mögen diese Ausführungen, von den Gegnern des Unternehmens herrührend, etwas übertrieben sein, sie zeigen doch, welche großen Vorteile die Schifffahrt dem General-Direktorium in die Hände gab. Und es hatte den Unternehmern schier endlose Schwierigkeiten bereitet!

Die Denkschrift ist in vieler Hinsicht sehr geschickt abgefaßt: der Hinweis auf eine drohende wirtschaftliche Abhängigkeit von der clevischen Kammer mußte Eindruck machen. Sie ist anonym. Bei dem Interesse, das sie an dem Handel Mülheims nimmt, liegt die Annahme nahe, daß sie aus den Kreisen der dortigen Kaufleute hervorgegangen ist. Dann aber haben sie trotz allen Geschickes in einem Punkt gegen sich selbst gezeugt: indem sie die große Verbilligung der Kohlen durch die Schifffahrt offen zugaben, nahmen sie sich das Recht für ihr Monopol.

Robert ließ sofort Erkundigungen in Essen und Werden einziehen, wie man zu der Schifffahrt stehe¹⁾. Die Hofkammer wurde um ein Gutachten ersucht, besonders darüber, ob dem bergischen Kalkgewerbe Schaden drohe. Über den Stand der Angelegenheit wurde an den Kurfürsten berichtet.

Erst Ende Juni traf das Gutachten des Broicher Amtmanns ein — fast jeder Satz ein Protest gegen die Schifffahrt. Er sagte die Abnahme des Fischreichtums der Ruhr voraus, den Stillstand der Wassermühlen (die für mehr als 1000 Familien mahlten) infolge Beschädigung der Mühlenschlachten. Auch er erwartete große Einbußen in den Landzoll-Einnahmen: die Herrschaft wird die dem Kurfürsten schuldigen Abgaben nicht mehr leisten können. Dazu steht der Ruin vieler Fuhrleute, ja ganzer Städte bevor. Vor allen Dingen aber sah das Gutachten in dem Unternehmen, wie die Denkschrift, eine Gefahr, in wirtschaftliche Abhängigkeit von der clevischen Kammer zu geraten. Es stand bei ihm fest, daß die Kammer das Kohlenmonopol den Mülheimern nehmen und an sich selbst bringen wollte. Wie rücksichtslos man schon gegenwärtig in Cleve verfuhr, zeigte der Amtmann durch folgenden Vorfall: ein Freiherr von Wendt wollte Kohlen zu Lande aus Werden beziehen und dazu die Wege in der Grafschaft Hartenberg²⁾ verbessern. Die Kammer warnte ihn davor und drohte, falls er seinen Plan nicht aufgäbe, an seinen märkischen Besitzungen Repressalien zu üben.

Noch ein sehr wichtiges Moment fügte der Broicher Bericht hinzu: der Kurfürst ist durch das Unternehmen in seiner Landeshoheit bedroht; über die Befahrung der Ruhr und über die auf

¹⁾ 26. Juni 1754.

²⁾ Es wird wohl die Herrschaft Hartenberg im nordöstlichen Teile des Herzogtums Berg gemeint sein. Sie gehörte dem Freiherrn v. Wendt.

diesem Fluß zulässigen Handelsobjekte ist einseitig von der preussischen Regierung verfügt worden. Die Unternehmer führen den preussischen schwarzen Adler in ihrer Schiffsflagge. „Das zeigt schon im voraus, was man für Praerogativen und Exemptionen in alieno territorio durchtreiben wolle“. Der Amtmann wies auf die gerade damals lebhaft erörterten Streitigkeiten zwischen Preußen und England über das Recht der Neutralen zur See hin und sagte: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß preussische Schiffe und Flaggen sich was Besonderes herausnehmen, und bei einem Konflikt die Austragung der Sache auf ganz ungewöhnliche Principia setzen¹⁾.“

Wenn auch die Übertragung dieser bedeutenden Streitfragen von dem weiten Meere auf den kleinen Fluß etwas wunderbar erscheint, sie zeigt doch, welchen großen Eindruck Friedrichs energisches Vorgehen gegen England machte. Dieser Eindruck mußte im Hinblick auf die bekannte rücksichtslose Wirtschaftspolitik der Clevischen Kammer, die von dem Verfahren gegen den Frh. v. Wendt noch besonders beleuchtet wurde, zu ernster Besorgnis werden.

Die Unternehmer hörten von dem broichischen Bericht und vermuteten, daß er ungünstig für sie ausgefallen sei. In einer neuen Eingabe berief sich Büchel darauf, bergischer Untertan zu sein und stellte als einzigen Zweck seines Unternehmens hin, das Publikum von dem drückenden Monopol der Mülheimer zu befreien. Er erbot sich, die Kohlen durch den Wassertransport so zu verbilligen, daß die Konsumenten in Düsseldorf allein schon 1300 Taler ersparten; in demselben Maße sollten die Schmiedereien in Solingen gewinnen.

Robert ließ die Mülheimer fragen²⁾, ob sie die Kohlen zu demselben Preise liefern wollten, wie die Unternehmer. Die Mülheimer gaben eine ausweichende Antwort³⁾: sie verwarnten sich dagegen, die Kohlenpreise willkürlich erhöht zu haben, und versicherten, so billig wie möglich sein zu wollen. Dabei bezeichneten sie das Unternehmen als völlig unausführbar, baten zugleich aber dringend, es ja nicht zu gestatten. Der Broicher Amtmann bemerkte dazu, daß die Mülheimer vor einigen Wochen die Kohlenpreise schon sehr herabgesetzt hatten.

¹⁾ Bgl. Preussische Staatschriften, 2. Bd., bearbeitet von R. Roser. S. 435 ff. A. Trendelenburg, Kleine Schriften, I S. 267.

²⁾ 6. Juli 1754.

³⁾ Broich, den 31. Juli 1754.

Inzwischen teilten Essen¹⁾ und Werden²⁾ ihre endgültige Ablehnung des Konzessionsgesuches mit. Neben den uns bekannten Gründen führte auch die Äbtissin die Schädlichkeit der Schifffahrt für den Handel der Mülheimer an. Diese vertrieben zum Teil ja Essener Kohlen; so mag sich die Verwendung der Äbtissin für die fremden Kaufleute erklären; immerhin wird sie nicht ohne Bemühung der Mülheimer erfolgt sein, zumal die Fürstin zuerst sich dem Unternehmen geneigt gezeigt hatte.

Der Abt von Werden nahm besonders an dem ausschließlichen Privileg der Unternehmer und an dem preußischen Adler, den sie führten, Anstoß.

Jedenfalls enthüllen sich in diesen Schreiben an die bergische Regierung die wahren Gründe der Ablehnung: bei der Äbtissin hat die Rücksicht auf die Mülheimer sehr mitgewirkt, bei dem Abte die Furcht vor preußischen Übergriffen, die Besorgnis, sein Land wirtschaftlich zu sehr zu erponieren. Damit soll nicht gesagt werden, daß die der Kammer mitgeteilten Gründe fingiert waren, im Gegenteil: vor allen Dingen hat der Nachteil, in den die eigenen Untertanen gegenüber den preußischen durch den Ausschluß von der Ruhr kamen, die Ablehnung mitbestimmt.

So standen die Aussichten für die Unternehmer wenig günstig. Da gewannen sie in der Hofkammer einen Fürsprecher.

Das Gutachten³⁾ der Hofkammer geht davon aus, daß man jede Gelegenheit benutzen müsse, das drückende Kohlenmonopol der Mülheimer zu beseitigen; nur für den Fall, daß besondere Gründe der Staatsraison entgegenstehen, sind die Unternehmer abzuweisen.

Der Ruin der Mülheimer ist durch die Schifffahrt nicht zu befürchten; sie brauchen ihre Preise ja nur denen der Unternehmer gleichzusetzen, was sie um so eher können, da sie nicht, wie jene, eine Schifffahrt erst anzulegen haben. Dagegen ist allerdings das bergische Kalkgewerbe schwer bedroht, da der märkische Kalk viel billiger ist.

¹⁾ Dattiert: Essen, den 9. Juli 1754.

²⁾ Dattiert: Werden, den 12. Juli 1754.

³⁾ Dattiert: 24. September 1754. Zwischen Juli und September lagen die Ferien der bergischen Behörden, wie die clevische Kammer unterm 22. August 1754 nach Berlin berichtete.

Es ist ferner bedenklich, daß ein mächtiger Fürst gewisse Waren unter seiner Flagge durch Territorien, die ihm nicht gehören, verschiffen läßt und alle anderen Waren von der Verschiffung ausschließt.

Aber die Hofkammer wollte, so wichtig ihr diese Bedenken waren, doch ihretwegen die Unternehmer nicht ohne weiteres abweisen; sie versuchte die Gewährung der Konzession unbedenklich zu machen. Die Unternehmer sollten sich verpflichten, nur Kohlen zu verschiffen; sie sollten sich ferner in bergischem Gebiet der kurfürstlichen Landeshoheit, in erster Linie der kurfürstlichen Jurisdiktion, unterwerfen.

Noch bestand das Bedenken des Broichschen Gutachtens: die clevische Kammer wird, wenn sie etwa zur Beherrschung des Kohlenmarktes gelangt, die Preise nach Belieben steigern. Um dem vorzubeugen, schlug die Hofkammer vor, Verhandlungen mit Preußen anzuknüpfen: Preußen sollte versprechen, die Kohlenpreise nicht zu erhöhen, dann wollte Berg die Schifffahrt gestatten.

Dieser Vorschlag der Hofkammer ist bedeutungsvoll: sie wollte einen friedlichen Vertrag, in dem jeder dem andern etwas Wertvolles bot. So sollte das eine Land, das vom anderen als Ausbeutungsobjekt angesehen wurde, diesem, wenigstens in einer Hinsicht, wirtschaftlich gleichberechtigt und gewissermaßen ebenbürtig zur Seite gestellt werden — ein Gedanke, welcher der Wirtschaftspolitik der clevischen Kammer ganz fern lag.

In mehreren Eingaben baten die Unternehmer um Mitteilung der gegen sie erhobenen Einwände, damit sie diese widerlegen oder etwa ihre Forderungen danach ändern könnten. Sie sandten eine Abschrift des Kontrakts¹⁾ ein; sie wiesen daraufhin, daß der Kurfürst schon selber große, aber vergebliche Versuche gemacht habe, das Monopol der Mülheimer zu brechen²⁾, daß er dasselbe jetzt durch sie ohne jede Kosten erreichen könnte. Auch direkt an den Kur-

¹⁾ Diese Abschrift weist nur 17 Artikel auf; einen haben die Unternehmer also übergangen; vielleicht den, der gegen den Abt von Werben königliche Hilfe verheißt.

²⁾ Der Kurfürst hatte eine Chaussee von Düsseldorf über Ratingen nach der Ruhr bauen wollen, um den Kohlentransport zu Lande zu erleichtern und so den Mülheimern Konkurrenz zu verschaffen.

fürsten wandten sie sich. Darauf erging nach Düsseldorf die Weisung¹⁾, die Untersuchung zu beschleunigen.

Koberg berücksichtigte das billige Verlangen der Unternehmer nicht; er verbot, wie schon mehrmals, jeden Einblick in die Akten. Er verwies²⁾ die ganze Sache an die Spezial-Kommission für den „schwarzen Brand“³⁾, weil der ganze Vorteil in der Verbilligung der Kohlen bestehe. An den Kurfürsten berichtete er⁴⁾, daß man mit der Untersuchung beschäftigt sei und sobald als möglich darüber berichten werde.

Erst im Februar 1755 wurde auf eine neue Bittschrift der Unternehmer der Kommission für den schwarzen Brand vom Grafen Schaesberg aufgetragen, sie zu Protokoll über die erhobenen Bedenken zu vernehmen.

Die Unternehmer hatten einige Kunde von dem Stande ihrer Angelegenheit; doch über die eigentlichen Gründe der langen Verzögerung waren sie schlecht unterrichtet; sie maßten alle Schuld den Intriguen der Mülheimer bei. Sie hofften auf einen günstigen Ausgang und hatten schon im Sommer 1754 mit dem Fällen und Schneiden des Holzes zu ihren Bauten begonnen⁵⁾. In den mündlichen Verhandlungen mit der Kommission dachten sie alle Bedenken zu zerstreuen.

Mitte Februar 1755 sandte die Kommission für den schwarzen Brand ein vorläufiges Gutachten ein. Die Verbilligung der Kohlen erkannte sie als großen Vorteil an, widerriet aber doch die Bewilligung der Konzession, weil durch das Unternehmen die landesherrlichen Territorial-Gerechtfame und die Rechte der Untertanen zu sehr exponiert würden. Die Kommission fürchtete, daß die clevische Kammer über kurz oder lang die Mülheimer verdränge; einem mächtigen Nachbar aber, der nicht nachließ, „die noch vorhandenen Kommerzia, wo nur möglich, an sich zu ziehen, das allgemeine Kommerzium von Kohlen, abgesehen von den anderen Waren, in die Hand zu schieben,“ konnte sie nicht empfehlen.

1) Kabinettsordre, datiert Mannheim 30. Oktober 1754.

2) Zu Anfang des Jahres 1755.

3) Diese Kommission scheint ständig gewesen zu sein.

4) Datirt 10. Januar 1755.

5) Bericht der clevischen Kammer vom 22. August 1754.

Obgleich die Kommission dies Gutachten als vorläufiges bezeichnet und gesagt hatte, daß die Sache noch nicht genügend festgestellt sei, auch die protokollarische Vernehmung der Unternehmer noch nicht stattgefunden hatte, wurde doch ein endgültiger Bericht an den Kurfürsten erstattet.

Robertz gab den Ausschlag. Aus den Gründen, wie sie die Kommission zuletzt noch zusammengefaßt hatte, entschied er sich gegen die Gewährung einer Konzession. Wollte man die Preise der Mülheimer drücken, so könnte man es auch auf anderem Wege tun, etwa durch Errichtung eines Kohlenmagazins. Robertz widerriet, die Unternehmer zu vernehmen, ebenso, Verhandlungen mit Preußen nach dem Vorschlage der Hofkammer anzuknüpfen, „weil einem jeden leicht zu ermessen wohin es gedeihen würde, wenn man nur so weit sich erklären würde und in Unterhandlung einlassen sollte.“ Das Schreiben der clevischen Kammer wollte er oberflächlich beantwortet wissen¹⁾.

Nach diesem Vorschlage Robertz' wurde der Bericht an den Kurfürsten verfaßt und mit den einschlägigen Akten abgesandt²⁾.

Am 25. März traf in Düsseldorf eine Kabinettsordre³⁾ Karl Theodors ein. Er wollte den märkischen Kohlen, Holz usw. „keine anderweitige Öffnung durch die Schiffbarmachung der Ruhr bereiten und das Land hierin auswärtiger Willkür nicht noch mehr aussetzen.“ Er befahl, die Unternehmer mündlich abzuweisen und das Schreiben der clevischen Kammer als bloßes Empfehlungsschreiben unbeantwortet zu lassen.

Robertz verbot, bei der Abweisung den Unternehmern irgendwelche Gründe anzugeben.

Neue Bitten der Unternehmer um Gehör waren vergeblich. Eine Eingabe an den Kurfürsten selbst, in der sie nochmals der großen Verbilligung der Kohlen gedachten und zum Beweise der Unschädlichkeit ihres Unternehmens die Schifffahrt jenes Kettwiger

¹⁾ Die Ablehnung der Schifffahrt wollte Robertz durch eine Bestimmung des römischen Rechts rechtfertigen. Er betrachtete die Ruhr als ein stagnierendes Gewässer (!) und zitierte: D. lib. 43. tit. 14: ut in flumine publico navigare liceat, Prætor ait: ut per . . . stagnum publicum navigare liceat interdicam.

²⁾ Dattiert: Düsseldorf 28. Februar 1755.

³⁾ Dattiert: Mannheim 18. März 1755.

Bürgers, die schon Meyen gegen die Bedenken Werdens verwandt hatte, anführten, hatte den Erfolg, daß sie von Düsseldorf aus vor jeder weiteren Behelligung gewahrt wurden.

Nach dem Wortlaut der kurfürstlichen Entscheidung hat das Mißtrauen gegen die preußische Wirtschaftspolitik den Ausschlag gegeben. Dieses Mißtrauen war nicht unberechtigt. Ein Vorfall, wie der mit dem Freiherrn von Wendt mahnte zur Vorsicht. Erinnern wir uns ferner des Reskripts¹⁾, das der Kammer befahl, anzugeben, wie „zur Aufnahme des Handels in den cleve-märktischen Städten“ der Immediathandel der bergischen und anderer Städte mit Holland eingeschränkt werden könnte, so müssen wir der bergischen Kommission Recht geben, daß „der mächtige Nachbar alle noch vorhandenen Kommerzian an sich zu ziehen versuchte“. Dem widerspricht nicht die Stimmung, die das **General-Direktorium** von einem öffentlichen, diplomatischen Eintreten für die Schifffahrt abhielt. Das war Bequemlichkeit und doch wohl auch Klugheit: man scheute öffentliche, Aufsehen erregende Mittel, um im Stillen und unter der Hand desto rücksichtsloser zu verfahren.

Es könnte auffällig sein, daß die Vorschläge der Hofkammer, durch gewisse Maßregeln preußischen Übergriffen vorzubeugen, so wenig befolgt wurden, daß besonders den Unternehmern kein Gehör geschenkt, kein Einwand mitgeteilt wurde. Indessen waren alle diese Vorschläge nichtig, wenn jener Vertrag mit Preußen nicht zustande kam, der Berg vor neuer Kohlenteuerung schützte. Roberg aber widersetzte sich Verhandlungen mit der preußischen Regierung; nach seinen Worten bestimmte ihn dabei etwas Ähnliches wie die Furcht vor jenem, der gleich die ganze Hand nimmt, wenn er den kleinen Finger bekommt. Das war reichlich vorsichtig; nach den bergischen Akten jedoch ist kein Grund vorhanden, dies Verfahren, wie es die clevische Kammer und die Unternehmer taten, allein durch Intriguen der Mülheimer zu erklären. Diese Kaufleute haben allerdings, namentlich zu Anfang, bedeutend mitgespielt; aber den Ausschlag gab nicht die Rücksicht auf sie.

In Düsseldorf schroff abgewiesen, beklagten sich die Unternehmer bei der clevischen Kammer²⁾, daß die Entscheidung erfolgt

¹⁾ Siehe Seite 43.

²⁾ Im April 1756.

sei, ohne sie über die erhobenen Bedenken anzuhören, ja ohne diese ihnen mitzuteilen. Sie baten die Kammer, ihnen ein königliches Schreiben an den Kurfürsten auszuwirken, damit ihnen wenigstens die Gründe der Ablehnung mitgeteilt und sie darüber vernommen würden.

Ohne zu der Bitte der Unternehmer Stellung zu nehmen, berichtete die Kammer an das General-Direktorium¹⁾; sie deutete nur an, daß die kaiserlichen Wahlkapitulationen einen guten Grund abgäben, auf der Schiffbarmachung zu bestehen.

Das General-Direktorium schlug die Bitte ab²⁾. „Die Entrepreneurs müssen sich selbst noch weiter Mühe geben, die Remission für die Schifffahrt zu erlangen.“

Da machten die Unternehmer einen letzten Versuch mit einer Bittschrift an den König selbst³⁾.

Sie stellten dar, wie alle ihre großen Anstrengungen, die Konzession zu erlangen, vergeblich gewesen waren. Durch die geldreichen Vorkehrungen der Mülheimer sei es gekommen, daß „vorgespiegelte praejudicia“ mehr als triftige Vorstellungen angesehen wurden.

Die Unternehmer hatten gehört, daß man an ihrer Schiffsflagge Anstoß nahm, daß man eine Verteuerung der Kohlen durch die clevische Kammer im Laufe der Zeit befürchtete. Sie erboten sich, alle diese Bedenken zu widerlegen, wenn des Königs Majestät ihnen in Düsseldorf Gehör verschaffte.

Die Bittschrift wurde dem Minister von Borcke zugewiesen, und dieser beauftragte den Finanzrat von Schack, „über die Schiffbarmachung der Ruhr und die Entreprise des Büchel und Hünninghausen“ aus den Akten zu berichten.

Schack gab eine Geschichte der Versuche, die Ruhr schiffbar zu machen, von 1735 an⁴⁾. Er glaubte, daß die Rücksicht auf den Handel Mülheims allein die bergische Regierung zum Widerstande bestimmte. Er befürwortete den Erlaß eines Schreibens nach Mann-

¹⁾ Datiert: Cleve, den 25. April 1755.

²⁾ Reskript vom 13. Mai 1755.

³⁾ In Berlin präsentiert: 10. Juli 1755.

⁴⁾ Schack spricht darin seine Bewunderung darüber aus, daß den Unternehmern soviel Schwierigkeiten von Cleve und Berlin aus berritet wurden, ehe es zum Abschluß des Kontraktes kam.

heim, weil erstens die Unternehmer die Erfüllung der Forderung, sich selbst mit den Nachbarstaaten abzufinden, für viel leichter gehalten hätten, als es sich herausstellte, weil zweitens die Mülheimer den Handel in Cleve-Mark sehr schädigten, und weil drittens die Ruhrschiffahrt von großem Nutzen für die königlichen Länder sei.

Das General-Direktorium entschied gegen die Meinung Schacks¹⁾. Es hielt fest an der Bestimmung des ersten Artikels des Kontraktes: die Unternehmer haben Schwierigkeiten mit den Nachbarstaaten selber „auszumachen“. Sie sollten es bei dem Wenigen, was geschehen, nicht bewenden lassen, sondern sich deswegen alle Mühe geben.

Man fragt sich, was sollten die Leute noch mehr tun? Es ist auffällig, daß sie sich nicht auf die Zusagen des ersten Artikels beriefen. Allerdings bewahrte sich das General-Direktorium seinerseits vor einer Verletzung dieses Artikels, indem es das verheißene letzte Auskunftsmittel, die königliche Hilfe, als noch nicht verdient hinstellte. Billigermassen hätte es verfahren müssen wie die clevische Kammer, die von vornherein bei den vermehrten Schwierigkeiten auch vermehrte Hilfe den Unternehmern gewähren wollte.

Auch in Berlin hielt man die Ruhrschiffahrt für höchst nötig zur wirtschaftlichen Hebung der Grafschaft Mark: neue Anweisungen an die Kammer, das Unternehmen nicht aus den Augen zu verlieren und möglichst zu fördern, geben davon Kunde. Infolge der schlechten und jeden Transport sehr verteuernenden Landwege lag die Grafschaft da fast wie eine Insel im Sumpfe, aus der man nicht hinaus und an die man nicht heran kommen kann. Dazu war das Herzogtum Cleve der Ausbeutung durch das Mülheimer Kartell preisgegeben. Angesichts dieser drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist es schwer verständlich, daß das General-Direktorium sich so sehr sträubte, für die Ruhrschiffahrt, die allem abgeholfen hätte, einzutreten und etwaige Unannehmlichkeiten mit den Nachbarstaaten auf sich zu nehmen.

Die Unternehmer traten trotz aller Mißerfolge nicht zurück; sie hatten bereits 1000 Taler für die Schiffahrt ausgegeben. Aber ihre Vorstellungen, daß sie nur, durch die Aussagen von Hoven's bewogen, die Verpflichtung des ersten Artikels eingegangen waren, änderte an der gegebenen Entscheidung nichts.

¹⁾ Manuskript vom 15. Juli 1755.

Doch ließ man in Berlin die Sache nicht aus den Augen; wiederholt verlangten Restripte Berichte darüber, und noch am 8. Februar 1757 wurde der Kammer befohlen, „den Entrepreneurs bei jeder favorablen Gelegenheit auf alle Weise zu assistieren“. Die Kammer bezeichnete das Unternehmen vorläufig als aussichtslos.

Es scheint, daß darauf im General-Direktorium die Abneigung, für die Ruhrschiffahrt öffentlich einzutreten; zu schwinden begann. Man wurde auf den achten Artikel der Wahlkapitulationen Kaiser Karls VI. als auf eine gute Waffe gegen die widerstrebenden Staaten aufmerksam. Dieser Artikel enthielt das Verbot, der Schiffahrt auf einem Nebenflusse des Rheins Hindernisse zu bereiten. Er wurde abgeschrieben und den Akten beigeheftet, „um von ihm nötigen Gebrauch zu machen, da die Sache fortgesetzt werden soll“¹⁾.

Der große dritte Krieg um den Besitz Schlesiens war ausgebrochen und spielte den Franzosen Cleve-Mark in die Hände. Er suspendierte auf lange Zeit alle Pläne und Versuche, die, wie die Ruhrschiffahrt, zu ihrer Ausführung des Friedens bedurften.

§ 3. Wiederaufnahme der Verhandlungen nach dem siebenjährigen Kriege.

Während des Krieges war Büchel gestorben und an seine Stelle der Kommissionsrat von Hoven getreten, der ja von Anfang²⁾ an Beziehungen zu den Unternehmern unterhalten hatte. Hoven war ein gewiegter und geschmeidiger Geschäftsmann, der Kniffe und Schliche kannte und sich nicht schente, sie anzuwenden. Das bisherige gerade und offene Vorgehen der Unternehmer, die nur die große Nützlichkeit ihres Projektes wirken ließen, wurde durch eine gewundene, aber gewandte Diplomatie verdrängt. Hoven und sein Neffe gleichen Namens³⁾ waren jetzt die treibenden Kräfte, namentlich letzterer,

¹⁾ Notiz in den Akten vom 10. Oktober 1757. Den Akten wurde der französische Text des achten Artikels beigeheftet; dieser hat den angegebenen allgemeinen Sinn. Der deutsche Text, wie ihn z. B. König abdruckt, ist viel spezieller: dieser verbietet die weitere Schiffbarmachung eines Rhein-Nebenflusses durch hindernde Bauten zu verwehren.

²⁾ Vgl. S. 31 Anm. 1 und S. 46.

³⁾ In den kommenden Verhandlungen mit dem Düsseldorfser Geheimen Räte, dem Abt von Werden, der clevischen Kammer sind die beiden von Hoven nicht auseinandergehalten.

ber die Verhandlungen mit der bergischen Regierung führte; der alte Hünninghausen trat sehr zurück.

Im Mai 1764 kam Hoven bei der clevischen Kammer um Erneuerung des 1754 geschlossenen Kontraktes ein und bat zugleich um königliche Hilfe gegen die widerstrebenden Nachbarstaaten. Die Kammer sah den Kontrakt in allen Punkten durchaus als fortbestehend an und gab, mit Berufung auf den ersten Artikel, den Unternehmern die Weisung, sich erst selber um die Konzession zu bemühen; wenn aber ihre Versuche wiederum scheiterten, dann sollte die verheißene königliche Hilfe eintreten.

Sofort wurden neue Verhandlungen mit dem Abte von Werden¹⁾ und vor allem mit dem bergischen Geheimen Räte angeknüpft.

In Düsseldorf maß Hoven in unbegründeter, wenig schöner Weise dem „schlechten, ganz einseitigen²⁾ Betragen“ Büchels, das notwendig bei dem Geheimen Räte Mißtrauen hätte hervorrufen müssen, die Ablehnung des Konzessionsgesuches bei; der Tod Büchels veranlasse ihn, anzufragen, ob nun noch Bedenken vorlägen.

Roßberg schrieb an den Rand des Gesuches: „Abzuschlagen wie vorhin“ und verbot jeden Einblick in die Akten³⁾. Auf weitere Bemühungen bekam Hoven die Antwort, „daß andere nicht zu hebende Ursachen zwischen dem Könige und dem Kurfürsten im Wege wären, um derer willen die Konzession zur Schiffahrt nicht erteilt werden könne, mithin man nur keine vergeblichen Kosten deshalb anlegen möchte“.

Da wandte sich Hoven an die bergische Hofkammer⁴⁾; jedenfalls war ihm bekannt, daß sie 1755 der Gewährung der Konzession nicht abgeneigt gewesen war. Er bat, über die schwebenden Bedenken vernommen zu werden. Auf eine Anfrage der Hofkammer gab man

¹⁾ Über die Verhandlungen mit Werden geben die Akten keine Auskunft.

²⁾ Hoven meint wohl, daß Büchel sich zu wenig als bergischer Untertan gefühlt habe.

³⁾ Hovens Eingabe wurde in Düsseldorf am 25. Mai 1764 präsentiert.

⁴⁾ Der Bericht der clevischen Kammer (an das General-Direktorium, vom 16. Mai 1766, vgl. S. 71) steht hier mit den bergischen Akten nicht im Einklang. Nach jenem wandte sich Hoven an den Kurfürsten direkt und nicht an die Hofkammer. Die Verhandlungen Hovens mit dieser wurden erst durch ein kurfürstliches Reskript verursacht, das ein Gutachten von der Hofkammer verlangte, worauf diese vorschlug, die Unternehmer zu vernehmen. Jedenfalls liegt hier ein Irrtum der clevischen Kammer vor; die bergischen Akten wissen nichts von einer Handschrift Hovens an den Kurfürsten.

in Mannheim diesem Gesuche nach und befahl, daß diese Sache, wie alle Dinge, gemeinsam mit dem Geheimen Räte zu behandeln sei ¹⁾).

So hatte Hoven das lange vergeblich Erstrebte erreicht. Ein weiterer günstiger Umstand war, daß mit ihm, trotz des kurfürstlichen Befehls, zunächst die Hofkammer allein verhandelte: der mißgünstige Geheime Rat war auf diese Weise vorläufig ausgeschaltet. Und Hoven wußte die Gunst, angehört zu werden, vortrefflich zu benutzen.

Die clevische Kammer hatte den alten Kontrakt noch für vollkommen gültig erklärt; Hoven stellte ihn der Hofkammer als verjährt, und einer Erneuerung bedürftig hin. Das gab Gelegenheit zu Änderungen; für diese sollten die bergischen Wünsche ausschlaggebend sein. So wurde allen Empfindlichkeiten wegen verletzter kurfürstlicher Landeshoheit der Grund entzogen.

Hoven erklärte sich bereit, auf den preußischen Adler zu verzichten und in bergischem Territorium das kurfürstliche Wappen zu zeigen; er wollte sich bei Entschädigungstreitigkeiten der jeweiligen Ortsobrigkeit unterwerfen und, um alles Mißtrauen zu beseitigen, bei der clevischen Kammer die Aufnahme bergischer Untertanen in seine Gesellschaft durchsetzen.

Des weiteren suchte Hoven die Furcht vor einer wirtschaftlichen Herrschaft der clevischen Kammer zu beschwichtigen. Er verzichtete auf den Handel mit Kalk, der die bergischen Kalkbrennereien beeinträchtigen konnte. Die Mülheimer Kaufleute, führte er ferner aus, können gar nicht ruiniert werden, weil die Unternehmer allein den großen Kohlenbedarf nicht zu decken vermögen. So ist es unmöglich, daß die clevische Kammer ein Monopol bekommt. Der Ausgangs-Steuer so dann, den die rheinaufwärts gehenden märkischen Kohlen zu entrichten haben, ist durch die Angabe zu umgehen, daß sie rheinabwärts bestimmt seien. Die Beforgnis endlich, daß nach Ablauf des Privilegs die clevische Kammer den Fluß ganz und gar in ihre Hände bekommt, ist grundlos, weil jede Neuordnung, soweit die Ruhr durch bergisches Territorium fließt, immer vom Kurfürsten abhängig ist.

Die bergische Zollverwaltung wandte ein, daß durch die Schifffahrt die Einnahmen aus den Landzöllen auf den dritten Teil

¹⁾ Reskript datiert Schwetzingen, 27. Juni 1764.

der bisherigen Summe zurückgehen würden. Hoven entkräftete diese Behauptung: die Schifffahrt ist kontraktlich auf Kohlen, Steine und Holz beschränkt¹⁾, lauter Waren, die bisher nur wenig oder gar nicht zu Lande transportiert waren; alles übrige benutzt auch künftighin die Landwege und passiert die Zollstätten.

Von Essen und Werden wollte Hoven „gnädige Zusicherungen“ erhalten haben; er hatte der Äbtissin angeboten, die Landzölle nach ihrem bisherigen Ertrage in Pacht zu nehmen, wenn sie infolge der Schifffahrt Abgang erlitten.

Die Apologie des Unternehmens vervollständigte Hoven durch eine beredte Schilderung seines großen Nutzens für das Herzogtum Berg. Es herrscht allgemeiner Kohlenmangel, einmal infolge der teuren Preise, dann aber können auch die Mülheimer dem Bedarfe weder nach Quantität noch nach Qualität der Kohlen genügen. Infolgedessen werden viele Kalkbrennereien und Fabriken niedergehalten oder stehen gar still.

Kommen durch die Ruhrschifffahrt die vorzüglichen märkischen Kohlen billig ins Land, so blühen die Fabriken auf, Handel und Gewerbe steigt, es mehrt sich die Ausfuhr nach Holland²⁾. Damit vergrößern sich die Landzoll-Einnahmen des Kurfürsten; vor allen Dingen wächst die Bevölkerung.

Das sind die Hauptpunkte, die Hoven hervorhob. Schließlich bot er dem Kurfürsten noch eine jährliche Abgabe „für die Konzeption und Protektion“ seines Unternehmens an.

Die Hofkammer wurde vorbehaltlos gewonnen. Im Mai 1766 — so lange zogen sich die Verhandlungen hin — sandte sie³⁾ dem Geheimen Räte alle einschlägigen Akten. Als ein besonderes Gutachten von ihr gefordert wurde⁴⁾, gab sie es, wie es kaum günstiger

¹⁾ Hoven erwähnte, daß auch auf der Weser nicht alle und jede Ware verschifft werden durfte, damit den anwohnenden Bauern nicht die Nahrung entzogen wurde.

²⁾ Hoven dachte hauptsächlich an die Ausfuhr von Eisenwaren, namentlich Draht.

³⁾ Schon im April 1765 hatte Hoven dem Geheimen Rat Protokolle der Verhandlungen mit der Hofkammer zugesandt. Die erste offizielle Nachricht von den Verhandlungen bekam der Geh. Rat erst im Mai 1766.

⁴⁾ Der Geheime Rat berief sich auf jenes kurfürstliche Reskript, das die gemeinsame Behandlung der Angelegenheit durch beide Behörden befahl. Die Hofkammer hatte, nachdem sie die Verhandlungen ganz selbständig geführt und

gedacht werden kann. „Man muß der göttlichen Providenz denken, daß sich neue Wege finden, die Kohlen zu bekommen“. Die erhobenen Bedenken sind glänzend widerlegt. Das Gesuch der Unternehmer ist nicht aufzuhalten, geschweige denn abzuschlagen.

Hoven wurde jedoch über die Meinung der Hofkammer ganz im Unklaren gelassen; er wußte nur, daß seine Ausführungen Eindruck gemacht hatten, glaubte aber nicht, daß es zu einem für ihn günstigen Gutachten kommen würde. Dazu hatte der Geheime Rat schon deutlich genug seine Abneigung gegen das Unternehmen gezeigt.

Daher berichtete¹⁾ Hoven über den Stand der Verhandlungen an die clevische Kammer und bat, die versprochene Hilfe nicht länger aufzuschieben. Wiederum gab er dem „prahlerischen“ Betragen Büchels²⁾ alle Schuld an dem Scheitern des Unternehmens. Er berief sich auf den Kontrakt von 1754, der die königliche Hilfe in Aussicht stellte, und erklärte, für den Fall einer neuen Absage aus Mannheim das Unternehmen aufzugeben, trotzdem es bereits 4000 Taler gekostet habe.

In das preußische General-Direktorium war mit dem Minister von Hagen ein sehr reges Interesse für Cleve-Mark eingezogen. Schon seine Tätigkeit als Geheimer Finanzrat hatte besonders den westlichen Provinzen, vor allem ihrem Bergwesen, gegolten. 1754/55 persönlich in der Grafschaft Mark anwesend³⁾, ordnete er die Bergverwaltung. Auf seine Anregung geht die revidierte und erweiterte Bergordnung von 1766 zurück⁴⁾.

abgeschlossen hatte, ihre Meinung zunächst nicht in einem Gutachten formuliert. Es scheint zwischen ihr und dem Geh. Räte eine gewisse Spannung bestanden zu haben.

¹⁾ Datiert: Essen, den 16. Mai 1766.

²⁾ Büchel sollte verbreitet haben, daß alle Fuhrstaaten zur Schifffahrt zugestimmt hätten — eine Lüge, die umso dreister ist, als man sich bei dieser Annahme 1754 gerade auf die Aussagen des alten Hoven gestützt hatte.

³⁾ Vgl. Kßenbach: Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis 1815, in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. Bb. 17. S. 205. Berlin 1869.

⁴⁾ Ibid. Die alte Bergordnung von 1737 hatte eigentlich nur den Kohlenbergbau beschäftigt; die neue von 1766 dehnte sich auch auf den Bergbau von Metallen und Mineralien aus. Die Bergordnung erging am 29. April 1766. Abgedruckt bei Scotti, III Nr. 1933.

der bisherigen Summe zurückgehen würden. Hoven entkräftete diese Behauptung: die Schifffahrt ist kontraktlich auf Kohlen, Steine und Holz beschränkt¹⁾, lauter Waren, die bisher nur wenig oder gar nicht zu Lande transportiert waren; alles übrige benutzt auch künftighin die Landwege und passiert die Zollstätten.

Von Essen und Werden wollte Hoven „gnädige Zusicherungen“ erhalten haben; er hatte der Äbtissin angeboten, die Landzölle nach ihrem bisherigen Ertrage in Pacht zu nehmen, wenn sie infolge der Schifffahrt Abgang erlitten.

Die Apologie des Unternehmens vervollständigte Hoven durch eine berebte Schilderung seines großen Nutzens für das Herzogtum Berg. Es herrscht allgemeiner Kohlenmangel, einmal infolge der teuren Preise, dann aber können auch die Mülheimer dem Bedarfe weder nach Quantität noch nach Qualität der Kohlen genügen. Infolgedessen werden viele Kalkbrennereien und Fabriken niedergehalten oder stehen gar still.

Kommen durch die Ruhrschifffahrt die vorzüglichsten märkischen Kohlen billig ins Land, so blühen die Fabriken auf, Handel und Gewerbe steigt, es mehrt sich die Ausfuhr nach Holland²⁾. Damit vergrößern sich die Landzoll-Einnahmen des Kurfürsten; vor allen Dingen wächst die Bevölkerung.

Das sind die Hauptpunkte, die Hoven hervorhob. Schließlich bot er dem Kurfürsten noch eine jährliche Abgabe „für die Konzeßion und Protektion“ seines Unternehmens an.

Die Hofkammer wurde vorbehaltlos gewonnen. Im Mai 1766 — so lange zogen sich die Verhandlungen hin — sandte sie³⁾ dem Geheimen Räte alle einschlägigen Akten. Als ein besonderes Gutachten von ihr gefordert wurde⁴⁾, gab sie es, wie es kaum günstiger

¹⁾ Hoven erwähnte, daß auch auf der Weser nicht alle und jede Ware verschifft werden durfte, damit den anwohnenden Bauern nicht die Nahrung entzogen wurde.

²⁾ Hoven dachte hauptsächlich an die Ausfuhr von Eisentwaren, namentlich Draht.

³⁾ Schon im April 1765 hatte Hoven dem Geheimen Rat Protokolle der Verhandlungen mit der Hofkammer zugesandt. Die erste offizielle Nachricht von den Verhandlungen bekam der Geh. Rat erst im Mai 1766.

⁴⁾ Der Geheime Rat berief sich auf jenes kurfürstliche Reskript, das die gemeinsame Behandlung der Angelegenheit durch beide Behörden befehlt. Die Hofkammer hatte, nachdem sie die Verhandlungen ganz selbständig geführt und

gedacht werden kann. „Man muß der göttlichen Providenz denken, daß sich neue Wege finden, die Kohlen zu bekommen“. Die erhabenen Bedenken sind glänzend widerlegt. Das Gesuch der Unternehmer ist nicht aufzuhalten, geschweige denn abzuschlagen.

Hoven wurde jedoch über die Meinung der Hofkammer ganz im Unklaren gelassen; er wußte nur, daß seine Ausführungen Eindruck gemacht hatten, glaubte aber nicht, daß es zu einem für ihn günstigen Gutachten kommen würde. Dazu hatte der Geheime Rat schon deutlich genug seine Abneigung gegen das Unternehmen gezeigt.

Daher berichtete¹⁾ Hoven über den Stand der Verhandlungen an die clevische Kammer und bat, die versprochene Hilfe nicht länger aufzuschieben. Wiederum gab er dem „prahlerischen“ Betragen Büchels²⁾ alle Schuld an dem Scheitern des Unternehmens. Er berief sich auf den Kontrakt von 1754, der die königliche Hilfe in Aussicht stellte, und erklärte, für den Fall einer neuen Absage aus Mannheim das Unternehmen aufzugeben, trotzdem es bereits 4000 Taler gekostet habe.

In das preussische General-Direktorium war mit dem Minister von Hagen ein sehr reges Interesse für Cleve-Mark eingezogen. Schon seine Tätigkeit als Geheimer Finanzrat hatte besonders den westlichen Provinzen, vor allem ihrem Bergwesen, gegolten. 1754/55 persönlich in der Grafschaft Mark anwesend³⁾, ordnete er die Bergverwaltung. Auf seine Anregung geht die revidierte und erweiterte Bergordnung von 1766 zurück⁴⁾.

abgeschlossen hatte, ihre Meinung zunächst nicht in einem Gutachten formuliert. Es scheint zwischen ihr und dem Geh. Räte eine gewisse Spannung bestanden zu haben.

¹⁾ Dattiert: Essen, den 16. Mai 1766.

²⁾ Büchel sollte verbreitet haben, daß alle Ruhrstaaten zur Schifffahrt zugestimmt hätten — eine Lüge, die umso dreister ist, als man sich bei dieser Annahme 1754 gerade auf die Aussagen des alten Hoven gestützt hatte.

³⁾ Vgl. Kphenbach: Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis 1815, in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. Bd. 17. S. 205. Berlin 1869.

⁴⁾ Ibid. Die alte Bergordnung von 1737 hatte eigentlich nur den Kohlenbergbau berücksichtigt; die neue von 1766 dehnte sich auch auf den Bergbau von Metallen und Mineralien aus. Die Bergordnung erging am 29. April 1766. Abgedruckt bei Scotti, III Nr. 1938.

Hagen bemühte sich, vorzüglich die Ausfuhr der märkischen Kohlen zu heben. In der Grafschaft zeigte sich eine bedeutende Überproduktion¹⁾, so daß die Anlage neuer Bergwerke erschwert werden mußte. Andererseits war die Teuerung im Herzogtum Cleve noch gestiegen; denn die Mülheimer, von der Düsseldorf'schen Regierung für die kurfürstlichen Länder in ihren Preisen gedrückt, hielten sich im preussischen Gebiete schadlos. So hatten sich die Verhältnisse, die 1752 zur Aufnahme des Schiffahrtsprojektes führten, potenziert.

Wir wissen, daß das Unternehmen Büchels und Hünninghausens im General-Direktorium nichts weniger als abgetan war²⁾. Im Anfang des Jahres 1766 erkundigte sich Hagen nach dem Stande des Unternehmens, und als der Kammerbericht ziemlich hoffnungslos lautete, befahl er³⁾, alles aufzugeben, das Projekt zu Stande zu bringen. „Das nützliche Unternehmen soll von Seiner Majestät auf alle Weise protegirt und dafür alles, was tunlich ist, bewilligt werden.“

Jetzt war Hoffnung, daß die preussische Regierung sich bei den Ruhrstaaten für die Schiffahrt verwandte; das Projekt der Unternehmer wurde jetzt eine Angelegenheit des General-Direktoriums.

Die Kammer befahl den Unternehmern, die Schiffahrt endlich auszuführen⁴⁾. Hoven beteuerte seinen guten Willen und wies abermals auf den Widerstand der Nachbarn hin. Bald darauf traf sein dringendes Gesuch um königliche Hilfe ein, dessen wir schon gedachten.

Die Kammer sah die Gründe für den Widerstand der bergischen Regierung erstens in der Besorgnis, durch Gewährung der Konzession die Ruhr der Herrschaft des preussischen Königs auszuliefern, zweitens in dem Ärger⁵⁾ der Düsseldorf'schen über den Ausgangs-Steuerpost, den die märkischen Kohlen zu Lande und rheinaufwärts zu

¹⁾ Vgl. Achenbach, Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis 1815. S. 204.

²⁾ Vgl. S. 65.

³⁾ Reskript vom 28. Februar 1766.

⁴⁾ Unterm 29. April 1766.

⁵⁾ Übrigens war auch die clevische Kammer mit dem Ausgangs-Steuerpost nicht zufrieden; sie fürchtete, daß durch ihn den märkischen Kohlen die Konkurrenz mit den Mülheimischen zu sehr erschwert wurde, deren Preis die bergische Regierung brückte.

Wasser bezahlen mußten, und drittens in den Bemühungen der Mülheimer Kaufleute. Sie betonte, dem General-Direktorium gegenüber zum ersten Mal, daß die königliche Hilfe kontraktlich versprochen sei, und erwartete von einer ernstern Verwendung in Essen und Werden die sofortige Zustimmung zur Schifffahrt¹⁾.

Hagen war sofort geneigt, dem Gesuch der Unternehmer zu willfahren. Aber in Essen und Werden, wie die Kammer vorschlug, wollte er zunächst nicht vorstellig werden, sondern allein bei dem Kurfürsten von der Pfalz. Er glaubte wohl, daß mit dem Widerstande des mächtigsten auch der der kleineren Fürsten verschwinden würde.

Das diplomatische Verfahren mußte durch das Kabinettsministerium erfolgen, welches die auswärtigen Angelegenheiten besorgte; es stand damals unter der Leitung der Minister Graf Fintenstein und Graf Herzberg.

Hagen sandte²⁾ dem Kabinettsministerium sämtliche Akten über die „Schiffbarmachung der Ruhr“ von 1710 an³⁾ zu, und stellte den Ministern anheim, ob es ratsam sei, die „nötigen Intercessionales“ nach Mannheim ergehen zu lassen.

Graf Herzberg, durch dessen Hände diese Sache ging, fand keine Ursache, ein diplomatisches Eingreifen abzulehnen. Am 8. Juli 1766 erließ er ein Schreiben an die kurpfälzischen Geheimen Räte in Mannheim. Er betonte den großen Nutzen, den die Schifffahrt auch dem Herzogtum Berg bringen würde, und den reichsgesetzlichen Schutz, den die Schiffbarmachung genösse; denn die kaiserlichen Wahlkapitulationen verböten, der Schiffbarmachung eines Nebenflusses des Rheins Hindernisse zu bereiten⁴⁾. Die Geheimen Räte wurden

¹⁾ Kammerbericht, datiert Cleve, den 16. Mai 1766, und Postskriptum, 22. Mai 1766.

²⁾ Am 3. Juni 1766.

³⁾ 1710 wurde von Wittgenstein nur eine Schiffbarmachung der Lippe geplant; die einschlägigen Akten aber sind den Ruhrschifffahrts-Akten beigeheftet.

⁴⁾ Dem Wortlaut nach verbieten die Wahlkapitulationen Karls VII. (Art. VIII § 7), die Schiffbarmachung durch Bauten zu verhindern, vgl. S. 65. Herzberg entnahm daraus das allgemeine Verbot. Seine gründlichen Kenntnisse in der Geschichte und im Staatsrecht — Herzberg war fast mehr Gelehrter als Staatsmann — verleihen dieser Auffassung besonderes Gewicht, wie ihr denn auch nirgends widersprochen wird. Vgl. über Herzberg den Aufsatz von Paul Bailieu in der historischen Zeitschrift, N. F. Bb. 6, S. 442 ff.

ersucht, bei dem Kurfürsten die Konzession für die Unternehmer auszuwirken.

Hagen, dem dies Schreiben vorgelegt wurde, war damit einverstanden. Am liebsten jedoch hätte er der Ruhrschiffahrt wegen noch einen außerordentlichen Residenten an den pfälzischen Hof gesandt; doch Herzberg lehnte das ab.

Von Mannheim aus wurde sogleich eine Abschrift des preussischen Anschreibens nach Düsseldorf gesandt; der dortige Geheime Rat sollte sich mit der Hofkammer in Verbindung setzen und mit ihr zusammen ein Gutachten einsenden¹⁾.

Koberg benachrichtigte sofort die Hofkammer; er warf ihr vor, daß sie die schon einmal erfolgte Entscheidung des Landesherrn gegen die Konzession nicht beachte. Die Hofkammer blieb auf ihrem Standpunkt: alle Bedenken sind gehoben; schlimmer als jetzt, wo die Mühlheimer das Kohlenmonopol haben, kann es nicht werden²⁾, höchstens ebenso schlimm, wenn Preußen den Ausgangs-Impost der märkischen Kohlen steigert.

Nach Koberg's Meinung dagegen bestanden noch immer alle Bedenken in voller Kraft: unter der erbetenen Konzession, die sich auf wenige Waren beschränkt, liegt ein sich allmählig entwickelnder allgemeiner Handel verborgen³⁾. Diese Entwicklung aber liefert das kurfürstliche Land der preussischen Regierung in wirtschaftlicher Hinsicht aus. Außerdem beharren die andern Ruhrstaaten auf ihrem Widerspruch; durch Gewährung der Konzession zerfällt der Kurfürst mit ihnen.

Am 1. Dezember kam es zu einer gemeinsamen Sitzung der Vertreter des Geheimen Rats und der Hofkammer. Man einigte sich dahin, dem Kurfürsten von der Gewährung der Konzession abzuraten, weil die Schiffahrt der preussischen Macht Tor und Tür öffne.

Der Vertreter der Hofkammer scheint nachgegeben zu haben; er hat das Sitzungsprotokoll mit dem schließlichen Beschluß ohne

¹⁾ Kabinettsordre Schwetzingen, 13. August 1766.

²⁾ Danach scheint die Preisermäßigung, die die bergische Regierung bei den Mühlheimern durchgesetzt hatte, nicht bedeutend gewesen zu sein.

³⁾ Daß die Ruhrschiffahrt sich nicht lange auf wenige Waren beschränken würde, darin hatte Koberg Recht, wie die spätere Entwicklung zeigt.

Gegenklärung unterzeichnet. Mit einem Berichte wurden alle einschlägigen Akten an den Kurfürsten gesandt¹⁾.

Als bis Anfang Dezember noch keine Antwort der pfälzischen Regierung eingegangen war, brachte Herzberg auf Hagens Ansuchen hin den Mannheimer Räten das preussische Schreiben vom 8. Juli in sehr höflicher Weise in Erinnerung²⁾.

Im Februar 1767 wurden die Unternehmer von Düsseldorf aus abermals abschlägig beschieden. Neue Vorstellungen Hovens bei der Hofkammer blieben fruchtlos; er erfuhr auch keine Gründe für die Abweisung. Ein Referent der Hofkammer sagte ihm nur, daß „die Mülheimer Partei, ohne hinlänglichen Grund, wie seine Relation bezeugen müsse, dawider sei und dabei gar zu stark sei“.

Diese Angabe könnte darauf hindeuten, daß in Düsseldorf die Rücksicht auf die Mülheimer den Ausschlag gegeben hat. Sie tritt aber unter den Gründen, die Roberg gegen die Schifffahrt anführte, nirgends hervor. Allerdings sind manche davon so wenig stichhaltig, daß sie gemacht erscheinen. Es bedeutete doch z. B. nichts, wenn durch die Gewährung der Konzession sich die Beziehungen des Kurfürsten zu den kleinen Ruhrstaaten trübten. Auch ignorierte Roberg gänzlich Hovens große Zugeständnisse. Aber er arbeitete nicht im Interesse der Mülheimer, sondern wollte ihr Monopol brechen. Daselbe Gutachten, das dem Kurfürsten von der Konzession abriet, empfahl den Bau einer Chaussee von Düsseldorf über Ratingen zur Ruhr, um einen direkten Transport der Kohlen zu ermöglichen und Mülheim zu vermeiden.

Mißtrauen gegen die preussische Wirtschaftspolitik hat in Düsseldorf und sicher auch in Mannheim³⁾ den Ausschlag gegeben. Selbst die dem Unternehmen geneigte Hofkammer konnte es nicht unterdrücken. Eisenwaren und Kohlen waren Hauptprodukte des Herzogtums Berg wie der Grafschaft Mark; man fürchtete, daß Preußen, durch die Ruhrschifffahrt im Besitz einer Ausgangspforte für die märkischen Produkte, durch allerhand kleine und große Maßregeln ihnen den Markt erobern würde. Nach der bisherigen Politik

¹⁾ Am 1. Dezember 1766. Hiermit brechen die bergischen Akten vorläufig ab; eine Antwort des Kurfürsten ist nicht vorhanden. Für das Folgende sind wir allein auf die Akten des General-Direktoriums angewiesen.

²⁾ Schreiben datiert Berlin, 10. Dezember 1766.

³⁾ Die entscheidende Kabinettsordre des Kurfürsten ist nicht erhalten.

Preußens war es nicht zu erwarten, daß es die günstige Lage seiner Territorien unbenutzt ließe: ihm gehörte die Mündung der Ruhr — und damit war es Herr des ganzen Flusses; zwischen Berg und Holland lag preussisches Gebiet, vom Rhein durchflössen, der die bergische Ausfuhrstraße war.

Außerdem dürfen wir nicht übersehen, daß in den ersten Jahren nach dem Hubertusburger Frieden eine Spannung zwischen den Höfen Berlin und Mannheim bestand. König Friedrich war sehr verstimmt über das „undankbare“ Verhalten¹⁾ des Kurfürsten während des siebenjährigen Krieges. Gerade im Jahre 1766 hatte die Spannung ihren Höhepunkt erreicht: Vom Reichskammergericht war dem Kurfürsten von der Pfalz die Stadt Kaiserswerth mit ihrem Rheinzoll, die das Erzstift Köln in Besiz hatte, zugesprochen und dem Könige von Preußen als Direktor des westfälischen Kreises die Exekution aufgetragen worden²⁾. Friedrich aber zog die Sache in die Länge zugunsten des Kölner Erzbischofs³⁾. Der Ärger darüber wird nicht zum geringsten Teile in Mannheim die Entscheidung gegen die Ruhrschiffahrt veranlaßt haben.

Hoven wollte noch einmal den König um Hilfe bitten; nach seiner Angabe hinderte ihn daran eine königliche Kommission, die Streitigkeiten zwischen Stadt und Abtei Werden beizulegen, damals zusammengetreten war⁴⁾.

Das auswärtige Departement in Berlin blieb trotz seines Erinnerungsschreibens ohne jede Antwort und ließ es dabei bewenden.

¹⁾ Vgl. Politische Korrespondenz Friedrich des Großen, XXIV, Nr. 15422.

²⁾ Vgl. *ibid.* XXV, Nr. 15918.

³⁾ Vgl. S. 76.

⁴⁾ Dieser Streit zwischen Stadt und Abtei Werden ist wahrscheinlich derselbe, von dem Joh. Jak. Moser in seinem Reichs-Staats-Handbuch (Frankfurt und Leipzig 1769) Teil II Seite 212 berichtet. Er fiel in das Jahr 1768 (Hovens Eingabe, in der er die abermalige Abweisung erzählt, ist vom 7. Februar 1768) und hatte die Benutzung eines Lozes in der Stadtmauer hinter der Abtei zum Gegenstand. Es kam dabei — auf welche Weise, ist nicht ersichtlich — zu Aufsehen erregenden Zwischenfällen: aus dem Kloster wurde auf eine kleinere preussische Truppenabteilung gefeuert. Der König sandte darauf eine Untersuchungskommission nach Werden, und die Sache wurde beigelegt. Doch weist dieser Vorfall auf das gespannte Verhältnis hin, das zwischen der Abtei und ihrem preussischen Schutzherrn bestand. Wir werden weiter unten noch darauf zurückkommen.

Es könnte auffallen, daß Hagen, der so eifrig für das Unternehmen eingetreten war, den Mißerfolg ruhig hinnahm. Doch ihm eröffnete sich ein neuer Ausweg, der die Verwirklichung der märkischen Kohlenausfuhr und die Versorgung des Herzogtums Cleve zu leisten versprach, ohne daß so mannigfache Schwierigkeiten, wie bei der Ruhrschiffahrt, zu überwinden waren.

IV.

Die Einrichtung des Kohlentransportes auf der Ruhr.

§ 1. Landtransport der Kohlen nach der Lippe.

Das Projekt des Freiherrn von König. Verhandlungen der clevischen Kammer mit Eisbruch & Co.

Die zweite natürliche Verbindung der Grafschaft Mark mit dem Herzogtum Cleve war die Lippe. Etwas unterhalb des Ortes Dorsten, nicht weit von der münsterschen Stadt Gahlen, überschritt sie die cleve-münstersche Grenze¹⁾. Bis Gahlen wurde der Fluß einen guten Teil des Jahres über mit flachen Rähnen befahren. Bei den großen Schwierigkeiten, die sich der Ruhrschiffahrt entgegenstellten, trat der Plan hervor, die Lippe als Ausfuhrstraße für die märkischen Kohlen zu benutzen und diese bis Gahlen zu Lande zu transportieren²⁾.

Im Juni 1766 gewann Hagen die Zustimmung des Königs zu diesem Plan und sandte den Geheimen Finanzrat Reichardt nach der Grafschaft, die ersten Einrichtungen zu besorgen.

Reichardt mittelte den Kohlenbedarf von Cleve, Meurs und Gelsen auf 110000 Gang (etwa 150000 Zentner) aus. Er errichtete bei Dorsten, auf clevischem Boden, eine Niederlage, in die obiges Quantum jährlich angefahren werden sollte. Der Landtransport wurde kontraktlich dem märkischen Gewerken Müser übertragen. Die Kohlen passierten zwischen der Grafschaft und Dorsten

¹⁾ Vgl. S. 13 und 14.

²⁾ Für das Folgende kommen hauptsächlich die Berichte Krügers und des Frhr. von Stein in Betracht; vgl. Einleitung S. 8.

Essensches und Kölnisches¹⁾ Gebiet. Die Kosten für die Instandsetzung der Wege und Brücken berechnete man auf 19000 Taler.

Diese Summe wurde auf den Kredit der königlichen märkischen Bergkasse geliehen. Mit dem Überschuß aus dem Kohlenverkauf — man hoffte auf 300 Taler jährlich — sollte die Anleihe amortisiert werden. Das ist der Ursprung der späteren Kohlen-Niederlagekasse, die für die Ruhrschiffahrt sehr wichtig werden sollte.

Man dachte in diesem Zusammenhange wieder daran, die Lippe zu kanalisieren. Der anfängliche Widerstand des Erzstiftes Köln gegen das Projekt wurde schnell überwunden. Herzberg und Findenstein benutzten²⁾ die vom Reichskammergericht Preußen übertragene Exekution³⁾ des Urteils über Kaiserswerth, um mit Köln eine günstige Lippe-Konvention abzuschließen, wofür die Exekution verzögert wurde. Man mußte aber schließlich doch von dem Projekt absteigen, zum Teil deshalb, weil Köln die eingegangenen Verpflichtungen nicht hielt⁴⁾.

Die Einfuhr fremder Kohlen nach Cleve, Meurs und Gelbern wurde verboten⁵⁾.

Mit den besten Hoffnungen reiste Reichardt nach Berlin zurück. Aber sie erfüllten sich nicht. Die Wege blieben in so schlechtem Zustande, daß Müser nicht genug Kohlen ansfahren konnte. Vom September 1767 bis März 1768 weilte Reichardt wieder in den westlichen Provinzen. Er setzte durch, daß die Verbesserung der Wege von den zugehörigen Ämtern, Jurisdiktionen und Bauernschaften⁶⁾ übernommen wurde. In Ruhrort wurde ein zweites Kohlendepot angelegt⁷⁾; hierhin sollten 80000, an die Lippe aber nur noch 30000 Gang Kohlen jährlich gefahren werden. Müser übernahm den Transport.

¹⁾ Die sogenannte Beste Recklinghausen.

²⁾ Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, XXV, Nr. 15955.

³⁾ Vgl. S. 74.

⁴⁾ Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen XXVII, Nr. 16985.

⁵⁾ Vgl. Scotti III, Nr. 1945.

⁶⁾ So berichtet Krüger. Gemeint sind jedenfalls die königlichen Domänen, die Patrimonialherrschaften, die es allerdings in Cleve-Mark nur in keiner Anzahl gab, und die freien Bauernschaften.

⁷⁾ Die Anlage eines zweiten Depots könnte zunächst überraschen. Wahrscheinlich wollte man die Kohlen von vornherein mehr verteilen; Ruhrort lag näher an dem gewerbereichen Arefeld. Auch waren die Wege nach der Lippe, namentlich im Essenschen und Kölnischen Gebiet besonders schlecht.

In dieser Zeit¹⁾ boten sich die alten Unternehmer Hoven und Hünninghausen an, auf der Ruhr den Transport der Kohlen in das Ruhrorter Magazin zu besorgen. Daneben wollten sie Handel mit den anderen Waren treiben, die ihnen 1754 gestattet waren. Sie stellten aber die Bedingung, daß der König die Konzession zur Schifffahrt bei den Nachbarn auswirke; die Kohlenschiffe der Mülheimer in Ruhrort mit Beschlag zu belegen, bezeichneten sie als geeignetes Mittel, den Widerstand zu brechen.

Reichardt fand ihr Anerbieten gut und nützlich; die beantragten Repressalien lehnte er aber ab, weil sie die königlichen Zolleinnahmen schädigten und reichsgefeßwidrig wären²⁾. Er erwartete noch immer viel von dem Landtransport nach Dorsten und Ruhrort und hielt es für überflüssig, sich in Schwierigkeiten mit den Nachbarn zu verwickeln. So bekam Hoven nicht einmal Bescheid.

Weitergehende Berücksichtigung fand das Ruhrschifffahrtsprojekt des auf Haus Clyff bei Hattingen ansässigen Freiherrn von König. Er besaß selber Kohlenbergwerke in der Nähe der Ruhr; von dem Landtransport der Kohlen erhoffte er nicht viel Nutzen. Nur von der Schifffahrt versprach er sich die Möglichkeit eines größeren Absatzes.

An den Mühlenschlachten, die das Flußbett der Ruhr durchquerten, hatten alle bisherigen Projekte nichts ändern wollen. König plante, sie wegzuräumen; dann gab nach seiner Meinung der Fluß bis zur Mündung eine gute Schifffahrtsstraße. Die zu den Schlachten gehörigen Mühlen sollten teils auf die nächsten Bäche verlegt, teils in Schiffs-³⁾ oder Windmühlen verwandelt werden. Die Besitzer dachte er für den Umbau durch eine jährliche „Lantieme“ schadlos zu halten, die in bestimmtem Verhältnis zu der bisher gewonnenen Mühlenpacht stand. Ein Passagegeld, von jedem Gang Kohlen auf der Ruhr erhoben, sollte die nötigen Mittel aufbringen, durch eine Abgabe von den übrigen Waren der Leinenspfad angelegt und erhalten werden.

¹⁾ Eingabe, datiert: Essen, 7. Februar 1768.

²⁾ Die Wahlkapitulationen (Wahlkap. Josephs II. Art. VIII § 16) gestatteten gegen Zollbedrückungen die Selbsthilfe in ziemlich weitem Umfange, aber auch nur in diesem Fall, der hier nicht vorlag. Über die Auslegung des Art. VIII § 16 vgl. Joh. Ut. von Kramer: Weklarische Nebenstunden Teil XII S. 1.

³⁾ Schifflmühlen schwimmen im Fluß und können vorbeifahrenden Schiffen Raum geben.

Im Oktober 1767 reichte König dieses Projekt dem Minister von Hagen ein; eine sehr entgegenkommende Antwort ersuchte ihn, sich mit Reichardt in Verbindung zu setzen.

Dieser prüfte die finanzielle Seite des Projektes und fand, daß schon bei einem geringen Passagegeld (3 Stüber für den Gang) die verschifften Kohlen in Ruhrort ebenso teuer kamen, wie die zu Lande transportierten.

Die technische Seite ließ er durch den sachverständigen Kriegsrat der clevischen Kammer, Bilgen, untersuchen. Dieser legte¹⁾ dar: Die Mühlenflachten stauen das Wasser auf; werden sie weggeräumt, so ist die Ruhr während des größten Theils des Jahres, des geringen Wasserstandes wegen, überhaupt nicht zu befahren. Ja, selbst durch Schleusen, die nur mit großen Kosten zu erbauen sind, wird die Schiffbarkeit (infolge des wechselnden Wasserstandes und der reißenden Strömung des Flusses) noch nicht gut.

Damit war dem Projekte sein Urtheil gesprochen. Aber König blieb, trotz der Bedenken Bilgens, bei seinem Plane. Die finanziellen Schwierigkeiten hielt er nicht für unüberwindlich; er hoffte durch eine freiwillige Subskription unter den Gewerken, die sich der Ruhrschiffahrt bedienen konnten, ansehnliche Kapitalien zusammenzubringen. Auch Hagen interessierte sich sehr für das Projekt; er ließ neue Untersuchungen anstellen. Aber alle Sachverständigen sprachen sich dagegen aus. Bilgen ging so weit, daß er selbst eine Kanalisation der Ruhr durch Schleusenbauten nicht anrathen wollte, einmal wegen der oben angeführten Gründe; dann aber auch, weil die Kosten so groß seien, daß zu ihrer Verzinsung und Amortisation²⁾ Abgaben erhoben werden müßten, welche den Wassertransport teurer als den Landtransport machten³⁾. Außerdem war der Plan, die Lippe zu kanalisieren, noch nicht aufgegeben; so erschien die viel schwierigere Kanalisierung der Ruhr fast überflüssig.

Unterdessen war Müser wiederum seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen: es fehlte ihm an Kapital. Vor allen Dingen aber war für die Verbesserung der Wege immer noch nicht Ausreichendes geschehen, obgleich allmählich mehr als 19000 Taler dafür auf-

¹⁾ Bericht, datirt: Cleve, den 5. November 1770.

²⁾ Die Kosten sollten, da der Staat kein Geld hergab, durch Anleihen gedeckt werden.

³⁾ Bilgens Bericht, datirt Cleve, 5. November 1770.

gewandt war¹⁾. Die Anordnungen Hagens bei seiner Anwesenheit in Cleve-Mark während des Jahres 1769 hatten keinen Erfolg. Die clevische Kammer war in großer Verlegenheit: das Herzogtum Cleve, dessen Bedarf noch nicht einmal durch die festgesetzten 110000 Gang gedeckt worden wäre, litt unter schwerer Kohlentuerung. Eine Wendung zum Bessern schien einzutreten, als sich Müser mit einem reichen Kompagnon assoziierte: ein neuer Kontrakt verpflichtete ihn, 200000 Gang jährlich anzufahren. Aber er brachte auch so nur 30000 Gang zur Stelle²⁾. Es fehlte an Fuhrwerken, und die Wege, die sich in der Grafschaft vielleicht verbessert hatten, waren im Essenschen und Kölnischen immer noch so schlecht wie zuvor. Die clevische Kammer mußte, um der dringendsten Not zu steuern, Landpässe³⁾ auf fremde Kohlen ausstellen. Der Schmuggel blühte trotzdem.

Eine ausreichender Transport zu Lande hatte sich als unmöglich herausgestellt; damit fiel auch der Plan, die Lippe für die Ausfuhr der märkischen Kohlen zu benutzen. Eine Schifffahrt auf der Ruhr blieb als das Einzige übrig, was helfen konnte. Endgültig kam man auf sie zurück.

Der alte Plan Hünninghausens tauchte wieder auf: die Ruhr von Schlacht zu Schlacht zu befahren und dann die Kohlen umzuladen. In Werden war mit der Kohlenverschiffung ein glücklicher Anfang gemacht⁴⁾. Der Bergwerksbesitzer Engels transportierte Kohlen von den Zechen, die größtenteils dicht am Ufer lagen, bis Kettwig auf der Ruhr; von hier ab war nur noch das rechte Ufer abteilich, das linke bergisch⁵⁾. In Kettwig errichtete Engels ein Magazin, aus dem die Kohlen zu Lande verfahren werden sollten — ein Plan, der um so aussichtsreicher war, als die Düsseldorfser

¹⁾ Die Gesamtkosten der Wegereparaturen und der Einrichtung der Magazine beliefen sich schließlich auf 28400 Taler.

²⁾ Schon im August 1770 bemerkte man, daß Müser den Anforderungen nicht nachkommen konnte.

³⁾ Die Pässe gestatteten ausnahmsweise, oft nur von Fall zu Fall, die Einfuhr fremder Kohlen in bestimmter Menge.

⁴⁾ Vgl.: „Ein Beitrag zur Geschichte der Ruhrschifffahrt“ im Mallindrobtischen Magazin für Westfalen, Jahrgang 1799. Ferner: W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Esser.

⁵⁾ Vgl. S. 11.

Regierung den Bau einer Chaussee von Düsseldorf über Ratingen nach der Ruhr vorhatte. Die ersten Versuche Engels' im Frühjahr 1770 lieferten gute Resultate; der Abt verlieh ihm nicht nur das alleinige Handelsrecht mit Kohlen auf der Ruhr, sondern trat sogar als Teilhaber in sein Geschäft ein.

Das glückliche Unternehmen Engels' mag in Cleve-Mark die Ausführung des alten Hünninghausen'schen Projectes befördert haben¹⁾.

Zu der unumstößlichen Überzeugung von der Notwendigkeit und von der Ausführbarkeit der Ruhrschiifahrt kam in dieser Zeit noch hinzu, daß im General-Direktorium ein neues Departement entstand, das seinem Wesen nach sich ihre Verwirklichung in besonderem Maße angelegen sein ließ.

Bisher war das Bergwesen einer Provinz von dem jeweiligen Provinzial-Departement im General-Direktorium mit bearbeitet worden. Durch die Rabinettsordre vom 9. Mai 1768²⁾ wurde das Real-Departement für Berg- und Hüttenwesen gegründet — eine Manifestation königlichen Willens, dem Bergwesen seiner Staaten eine gesonderte, eingehende Pflege zuzuwenden. Dies Departement mußte die Ruhrschiifahrt, ohne die eine Weiterentwicklung des märkischen Bergbaus kaum möglich war, sofort als seine Angelegenheit betrachten. Es fand ferner in der preußischen Monarchie wenige Gebiete, die für seine Betätigung solche Gelegenheit gaben, wie die westlichen Provinzen, besonders die Grafschaft Mark. Daher wurden diese Länder durch das Bergwerks-Departement dem Interesse der preußischen Central-Regierung wieder näher gerückt: Männer wie Hagen, und vor allen Heiniz und Stein, die so Großes für jene Provinzen getan haben, gehörten, dem Bergfach nahestehend, oder aus ihm hervorgehend, zu diesem Departement.

Der erste Minister des neuen Real-Departements war Hagen; doch nicht lange³⁾; 1771 schon finden wir an seiner Stelle den Minister

¹⁾ Der Verfasser des „Beitrages zur Geschichte der Ruhrschiifahrt“ im Mallindrodtschen Magazin stellt es so dar, als ob die clevische Kammer durch Engels' Unternehmen überhaupt erst auf die Ruhr als auf einen befahrbaren Fluß aufmerksam wurde. Das ist nach allem Vorhergehenden nicht richtig. Der Engels'sche Transport wird überdies in den clevischen Akten um diese Zeit kaum erwähnt.

²⁾ Vgl. Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts von E. Bornhak, Berlin 1885, Bb. II S. 189.

³⁾ Hagen starb am 6. Februar 1771. Vgl. Cosmar und Klapproth: Der königlich preußische wiirliche Geheime Staatsrat. S. 414.

von der Schulenburg¹⁾), der wie sein Vorgänger auch an der Spitze des Provinzial-Departements, zu dem Cleve-Mark gehörte, stand und so das Unternehmen der Ruhrschiffahrt gewissermaßen an zwei Handhaben fassen konnte.

Die Anregung ging von der Bergbehörde aus. Eine Kommission, die gerade damals in der Grafschaft Mark beschäftigt war, bestehend aus dem Geheimen Finanzrat Ernst und dem Bergrat Gerhard, besuhr im August 1770 die Ruhr und machte folgende Vorschläge.

In das Magazin an der Lippe sollte künftig nur noch ein geringes Quantum Kohlen²⁾) gebracht werden, die Hauptmasse dagegen, 120 000 Gang jährlich, die Ruhr hinab in das Depot nach Ruhrort. Zur Erleichterung des Umladens an den Schlachten wurde der Bau von Kranen vorgesehen. Die Kosten der Maschinen und der nötigen flachen Schiffe schlug die Kommission auf 23 992 Taler an; sie hoffte den Kohlenpreis von 34 Stübern auf 21 für den Gang herabzumindern und einen jährlichen Gewinn von 4262 Talern für die königliche Bergkasse zu erhalten. Auch die Erleichterung der Ausfuhr anderer märkischer Produkte und der Einfuhr holländischer Waren betonte der Bericht.

Das Bergamt in Hagen hatte Bedenken: es hielt die märkische Produktion für eine solche Kohlenausfuhr nicht leistungsfähig genug und beanstandete die finanziellen Angaben des Projekts. Vor allem aber fürchtete es, daß die Schiffahrt die Ausfuhr der billigen Essenschen und Werdenschen Kohlen zum Schaden der märkischen befördern würde.

Das General-Direktorium entschied sich für die Vorschläge Ernst's und Gerhard's. Es traute der Güte der märkischen Kohle zu, daß sie erfolgreich mit den billigeren ausländischen konkurrieren konnten. Man wagte. Die Ruhrschiffahrt war eben eine Notwendigkeit geworden.

Aber aus den Staatskassen wurde für die Schiffahrt nichts bewilligt. Die clevische Kammer sollte wieder Unternehmer suchen.

Binnen kurzem meldeten sich der uns bekannte v. Hoven, die

¹⁾ Graf Schulenburg-Kehnert ist sein voller Name.

²⁾ Die Zahl ist nicht genau zu ermitteln, sie wurde schließlich auf 30 000 Gang festgesetzt.

Regierung den Bau einer Chaussee von Düsseldorf über Ratingen nach der Ruhr vorhatte. Die ersten Versuche Engels' im Frühjahr 1770 lieferten gute Resultate; der Abt verlieh ihm nicht nur das alleinige Handelsrecht mit Kohlen auf der Ruhr, sondern trat sogar als Teilhaber in sein Geschäft ein.

Das glückliche Unternehmen Engels' mag in Cleve-Mark die Ausführung des alten Hünninghausen'schen Projectes befördert haben¹⁾.

Zu der unumstößlichen Überzeugung von der Notwendigkeit und von der Ausführbarkeit der Ruhrschiifahrt kam in dieser Zeit noch hinzu, daß im General-Direktorium ein neues Departement entstand, das seinem Wesen nach sich ihre Verwirklichung in besonderem Maße angelegen sein ließ.

Bisher war das Bergwesen einer Provinz von dem jeweiligen Provinzial-Departement im General-Direktorium mit bearbeitet worden. Durch die Rabinettsordre vom 9. Mai 1768²⁾ wurde das Real-Departement für Berg- und Hüttenwesen gegründet — eine Manifestation königlichen Willens, dem Bergwesen seiner Staaten eine gesonderte, eingehende Pflege zuzuwenden. Dies Departement mußte die Ruhrschiifahrt, ohne die eine Weiterentwicklung des märkischen Bergbaus kaum möglich war, sofort als seine Angelegenheit betrachten. Es fand ferner in der preussischen Monarchie wenige Gebiete, die für seine Betätigung solche Gelegenheit gaben, wie die westlichen Provinzen, besonders die Grafschaft Mark. Daher wurden diese Länder durch das Bergwerks-Departement dem Interesse der preussischen Zentral-Regierung wieder näher gerückt: Männer wie Hagen, und vor allen Heinig und Stein, die so Großes für jene Provinzen getan haben, gehörten, dem Bergfach nahestehend, oder aus ihm hervorgehend, zu diesem Departement.

Der erste Minister des neuen Real-Departements war Hagen; doch nicht lange³⁾; 1771 schon finden wir an seiner Stelle den Minister

¹⁾ Der Verfasser des „Beitrages zur Geschichte der Ruhrschiifahrt“ im Mallindrodt'schen Magazin stellt es so dar, als ob die clevische Kammer durch Engels' Unternehmen überhaupt erst auf die Ruhr als auf einen befahrbaren Fluß aufmerksam wurde. Das ist nach allem Vorhergehenden nicht richtig. Der Engels'sche Transport wird überdies in den clevischen Akten um diese Zeit kaum erwähnt.

²⁾ Vgl. Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts von E. Bornhag, Berlin 1885, Bd. II S. 189.

³⁾ Hagen starb am 6. Februar 1771. Vgl. Cosmar und Klapproth: Der königlich preussische wiellche Geheime Staatsrat. S. 414.

von der Schulenburg¹⁾), der wie sein Vorgänger auch an der Spitze des Provinzial-Departements, zu dem Cleve-Mark gehörte, stand und so das Unternehmen der Ruhrschiffahrt gewissermaßen an zwei Handhaben fassen konnte.

Die Anregung ging von der Bergbehörde aus. Eine Kommission, die gerade damals in der Grafschaft Mark beschäftigt war, bestehend aus dem Geheimen Finanzrat Ernst und dem Bergtrat Gerhard, besuhr im August 1770 die Ruhr und machte folgende Vorschläge.

In das Magazin an der Lippe sollte künftig nur noch ein geringes Quantum Kohlen²⁾ gebracht werden, die Hauptmasse dagegen, 120 000 Gang jährlich, die Ruhr hinab in das Depot nach Ruhrort. Zur Erleichterung des Umladens an den Schlachten wurde der Bau von Kranen vorgesehen. Die Kosten der Maschinen und der nötigen flachen Schiffe schlug die Kommission auf 23 992 Taler an; sie hoffte den Kohlenpreis von 34 Stübern auf 21 für den Gang herabzumindern und einen jährlichen Gewinn von 4262 Talern für die königliche Bergkasse zu erhalten. Auch die Erleichterung der Ausfuhr anderer märkischer Produkte und der Einfuhr holländischer Waren betonte der Bericht.

Das Bergamt in Hagen hatte Bedenken: es hielt die märkische Produktion für eine solche Kohlenausfuhr nicht leistungsfähig genug und beanstandete die finanziellen Angaben des Projekts. Vor allem aber fürchtete es, daß die Schiffahrt die Ausfuhr der billigen Essenschen und Werdenschen Kohlen zum Schaden der märkischen befördern würde.

Das General-Direktorium entschied sich für die Vorschläge Ernst's und Gerhard's. Es traute der Güte der märkischen Kohle zu, daß sie erfolgreich mit den billigeren ausländischen konkurrieren konnten. Man wagte. Die Ruhrschiffahrt war eben eine Notwendigkeit geworden.

Aber aus den Staatskassen wurde für die Schiffahrt nichts bewilligt. Die clevische Kammer sollte wieder Unternehmer suchen.

Binnen kurzem meldeten sich der uns bekannte v. Hoven, die

1) Graf Schulenburg-Rehnert ist sein voller Name.

2) Die Zahl ist nicht genau zu ermitteln, sie wurde schließlich auf 30 000 Gang festgesetzt.

Zollbefeher¹⁾ van Elsbruch und Rastanien und der Schiffer Borge-
meister. Die Forderungen Hovens erschienen der Kammer unan-
nehmbar; mit den drei letzten aber, die sich zu einer Gesellschaft
vereinigten (Elsbruch und Co.), kam sie sehr bald ins Reine.

Die bisherigen Unternehmungen waren rein privater Natur;
das neue war mehr ein königliches Unternehmen. Elsbruch und
Co. wurden gewissermaßen königliche Speditoure. Infolgedessen
brauchten sie sich um den Widerstand oder die Zustimmung der
Nachbarstaaten nicht zu kümmern; der Schifffahrt freie Bahn zu
schaffen, war von vornherein Sache des Königs. Damit wuchsen
die Aussichten auf endliches Gelingen außerordentlich.

Die Unternehmer übernahmen alle Kosten der Anlage²⁾. Sie
erhielten dafür allein das Recht, Kohlen auf der Ruhr zu ver-
schiffen. Der Transport anderer Waren wurde ihnen nicht ver-
boten³⁾, doch bekamen sie hierfür kein Privileg. Allen Schaden⁴⁾
hatten sie zu ersetzen. Den Leinpfad sollten sie ebenfalls auf
eigene Kosten anlegen, für seinen Gebrauch aber nichts bezahlen.

Was den Transport anlangte, so kauften die Unternehmer
dem königlichen Vergamte jeden Gang Kohlen mit 5 $\frac{1}{2}$ Stüber an
den Zechen ab und bezahlten außerdem noch die Anfuhr an die
Ruhr (etwa 2 Stbr. für den Gang). Der Wassertransport wurde
mit 12 $\frac{1}{2}$ Stüber vergütet, so daß also der Gang Kohlen in
Ruhrort auf 20 Stüber zu stehen kam. Den Verkaufspreis setzte

¹⁾ Die Zollbefeher waren Sachverständige, die an den Zollstätten zur
Prüfung der Waren (z. B.: der Kohlen nach ihrer Herkunft) hinzugezogen wurden.
Sie scheinen nicht so den Charakter von Beamten als von Privatleuten gehabt
zu haben. van Elsbruch war Zollbefeher in Ruhrort, Rastanien in Schenkenschanz.

²⁾ Doch sollten die Unternehmer einen Vorschuß von 2000—5000 Taler
auf einige Monate zu 5% Zinsen erhalten.

³⁾ Danach könnte es scheinen, als ob man damals schon mit dem Gedanken
der allgemeinen Schifffahrt umging. Inbessen ist das mindestens im Hinblick auf
das General-Direktorium abzulehnen. Jedenfalls ist diese Bestimmung auf
Wunsch der Unternehmer aufgenommen worden. Das General-Direktorium —
soweit ist sicher — begnügte sich zunächst damit, den Kohlentransport durch-
zusetzen, und war einer Schifffahrt für alle Waren fürs erste noch abgeneigt. Den
Kohlentransport durchzusetzen, nahm es auf sich; den Transport der anderen
Waren durchzubringen, wurde den Bemühungen der Unternehmer überlassen.

⁴⁾ Bei dieser Forderung dachte man besonders an die Beschädigung der
Schlachten, die beim Umladen der Kohlen leicht vorkommen konnte. Um Ersatz
für Ausfall in den Zolleinnahmen handelt es sich hier nicht.

die Kammer fest¹⁾. Was über 20 Stüber einkam, fiel der königlichen Kasse zu²⁾. Im ersten Jahr sollten 120 000 Ringel³⁾, später 200 000 Gang und mehr in das Ruhrorter Magazin transportiert werden. Bei Absatz ins Ausland, namentlich nach Holland, entrichteten die Unternehmer von jedem Gang einen Stüber an den König⁴⁾.

Die Dauer des Kontraktes betrug 20 Jahre⁵⁾.

Die Verhandlungen der clevischen Kammer mit Esbruch und Co. wurden schon Ende Oktober 1770 abgeschlossen; sie währten nicht länger als anderthalb Monate. 1754 waren dazu zwei Jahre nötig gewesen. Allerdings bekamen damals die Unternehmer ein Privileg auf mehrere Waren, 1770 nur auf Kohlen.

Das General-Direktorium genehmigte diesen Kontrakt; die Vollziehung durch den König schob es jedoch noch hinaus. Man wollte erst sehen, wie die Kohlen den Transport, das häufige Umladen, überbauerten, besonders aber, wie sich die Nachbarstaaten zu dem Unternehmen stellten.

Die Kammer ging sogleich mit der Tat vor: sie wies die Unternehmer an, eine Probefahrt zu machen.

Engels, der sich mit Esbruch und Co. von vornherein ins beste Einvernehmen gesetzt hatte, ließ ihnen ein kleines Schiff. Eine Ausdehnung der Schifffahrt bis Mülheim und weiter gab ihm die Möglichkeit, Werdensche Kohlen nach Holland zu bringen; niemand

¹⁾ Wohl auf 22—23 Stüber für den Gang.

²⁾ Diese Bestimmung besonders, die den Gewinn der Gesellschaft ein für allemal festsetzte und den Überschuß über 20 Stüber der königlichen Kasse zuwies, gab dem Transport den Charakter eines königlichen Unternehmens.

³⁾ Ein Ringel = 75 kg, also nicht sehr verschieden von einem Gang, der 146—150 Pfd. hatte.

⁴⁾ Für den Absatz ins Ausland (Holland) scheint die Kammer keinen Preis festgesetzt zu haben; da verkaufte die Gesellschaft wahrscheinlich ganz auf eigene Gefahr und Gewinn, so daß in dieser Hinsicht das Unternehmen ein privates war.

⁵⁾ Von anderen Bestimmungen des Kontraktes sind noch bemerkenswert: Kriegsjahre galten nicht als Kontraktjahre. Die Angestellten der Unternehmer waren von der Werbung frei; war jemand in der Trunkenheit von den Werbem verpflichtet worden, so sollte das rückgängig gemacht werden. Die Grafschaft Mark war nicht ganz, wie das Herzogtum Cleve, sondern nur teilweise (die industriellen und handeltreibenden Gebiete) von Werbung und Enrollierung gegen eine hohe Abgabe in die Rekrutenkasse befreit.

konnte die Kohlen so billig liefern wie er, weil im Werdenschen die Kohlenbänke so nahe, wie fast nirgends, an die Ruhr traten.

In Cleve sah man Engels' Kohlentransport mit scheelen Blicken an; man hätte ihn gern unterdrückt. Es ging aber nicht an, weil, wie die Kammer in einem Berichte¹⁾ an das General-Direktorium bedauernd sagte, preussisches Gebiet von ihm nicht berührt wurde.

Anfang November 1770 schickte sich der Schiffer Brochhoff im Auftrage der Unternehmer zur Probefahrt ruhrabwärts an.

§ 2. Die Zustimmung der Nachbarstaaten zum Kohlentransport auf der Ruhr.

Mit größtem Vergnügen hatte man in Düsseldorf die Mißerfolge des Landtransportes nach der Lippe bemerkt; argwöhnisch verfolgte man die neuen Vorgänge²⁾.

Im Jahre 1770 verlieh der Abt von Werden einem Unternehmer Koch ein Privileg, Werdenschen Kalk die Ruhr hinab nach Duisburg zu verschiffen. Koch suchte in Düsseldorf gleichfalls eine Konzession nach, wurde aber glatt abgewiesen. Roberg fürchtete, hinter dem Koch'schen Unternehmen stände die clevische Kammer. Man schlug vor, den Abt von Werden durch Repressalien an seinen bergischen Besitzungen zur Zurücknahme des Privilegs zu zwingen³⁾.

Um gegen alles gewappnet zu sein, verfügte Graf Goldstein, der Nachfolger des Grafen Schaesberg in der Statthalter- und Kanzler-Würde, kein Schiff, das nicht kurfürstlichen Passage-Schein hätte, auf der Ruhr vorbeifahren zu lassen, sondern es mit Beschlag zu belegen.

Dieser Befehl erging⁴⁾ an den Freiherrn von Nesselrode auf Haus Hugenpot und an den Amtmann der Herrschaft⁵⁾ Broich. Die

¹⁾ Dattiert: Cleve, den 3. Januar 1771,

²⁾ Am 6. November 1770 erteilte der Geheime Rat an Sachverständige den Auftrag, die Ruhr, wie es einst Henning getan habe, zu untersuchen. Jedenfalls wünschte man für die kommenden Ereignisse genauere Kenntnisse über den Fluß zu besitzen; denn eine Schifffahrt oberhalb Mülheims anzulegen plante man nicht.

³⁾ Es ist nicht dazu gekommen. Doch dieser Vorschlag zeigt, daß die bergische Wirtschaftspolitik kleineren Nachbarn gegenüber ähnlich zu verfahren geneigt war wie die preussische.

⁴⁾ Wahrscheinlich am 6. November 1770.

⁵⁾ Im Herzogtum Berg bestanden neben den Ämtern noch andere Bezirke, abligen Herren gehörig, sogenannte Herrschaften. Eine solche war z. B.

Besitzungen des ersteren begannen ein wenig unterhalb Kettwig auf dem linken bergischen Ufer der Ruhr.

Als daher Brockhoff mit seinem Kahn, unbehellig im Essenschen und Werdenschen Gebiet, sich näherte, wurde ihm die Weiterfahrt unter Androhung der Beschlagnahme seines Schiffes verwehrt. Brockhoff machte bei Kettwig halt.

Die clevische Kammer beschwerte sich sofort in einem durch Estaffette gesandten Schreiben¹⁾ bei dem Grafen von Goldstein und drohte, bei Arretierung des Brockhoffschen Nachens die Mülheimer Kohlenschiffe in Ruhrort gleichfalls mit Beschlag zu belegen.

Brockhoff wurde von der Kammer angewiesen, weiterzufahren. Er tat es, doch wohlweislich nur mit dem achten Teil seiner anfänglichen Ladung, der nicht der Rede wert war.

Die Antwort aus Düsseldorf hielt das Verbot der Weiterfahrt aufrecht²⁾. Als Brockhoff sie versuchte, wurde sein Kahn von Leuten Nesselrodes ans Land gezogen; die Schiffer selbst gingen ungehindert davon.

Nesselrode bekam aus Düsseldorf die Weisung, Schiff und Ladung auf Verlangen des Besitzers sofort freizugeben. Er teilte darauf Brockhoff mit, daß er seine Habe jederzeit abholen könnte.

In Ruhrort wurden durch den königlichen Zolldirektor de Beuretour³⁾ auf Veranlassung der Kammer alle Mülheimischen Kohlenschiffe mit Beschlag belegt; er sollte nicht eher aufgehoben werden, als bis der märkische Kahn freie Passage hatte. Die Düsseldorfser Regierung erhielt davon umgehend Nachricht⁴⁾.

die Herrschaft Hardenberg, dem Freiherrn v. Wendt gehörig; auch Nesselrode war Inhaber einer solchen Herrschaft; ebenso der Prinz Georg von Hessen-Darmstadt, in Broich. Doch scheint diese Herrschaft selbständiger gewesen zu sein, als die anderen. Vgl. D. v. Müllmann, Statistil des Regierungsbezirks Düsseldorf, Bd. I S. 234. Nach einer Notiz in einem Referate des Geheimen Rates Knapp ist Hugenpot, die Besitzung Nesselrodes, erst im Anfang des 18. Jahrhunderts zur Herrschaft erhoben worden; vordem war es Ritterstz.

¹⁾ Dattiert Cleve, 12. November 1770.

²⁾ Dattiert: Düsseldorf 16. November 1770.

³⁾ Auch in Cleve-Mark war seit Einführung der Regie die Zollverwaltung in den Händen französischer Beamter. Vgl. v. Hegueln: Akzise und Zollverwaltung in den preussischen Staaten. S. 121.

⁴⁾ Schreiben, dattiert Cleve, 19. November 1770.

Die clevische Kammer hatte ganz auf eigene Verantwortung gehandelt; sie war noch viel weiter gegangen als 1754. Wie damals fand auch jetzt die Ruhrschiffahrt in dem Präsidenten — es war von Ostau — einen energischen Förderer; neben ihm in dem Kriegsrat Bernuth. Bilgen hielt sich zurück; er scheint zu dem umständlichen Wassertransport nicht viel Vertrauen gehabt zu haben.

Ostau wußte, daß er jetzt an dem General-Direktorium einen festen Rückhalt hatte; so war er bis zu Repressalien vorgeschritten. Aber er glaubte nicht, daß sie allein schon den gewünschten Erfolg haben würden, und empfahl deshalb in seinem Bericht, von Berlin aus bei der kurfürstlichen Regierung vorstellig zu werden.

Das General-Direktorium billigte das Vorgehen der Kammer und ersuchte das Kabinettsministerium, bei dem Geheimen Räte in Mannheim den ungehinderten Transport märkischer Kohlen auf der Ruhr und die Freigabe des Brochhoff'schen Rahnes — man wußte in Cleve nicht, daß seine Abholung freistand — zu erwirken¹⁾. Besonders hervorgehoben wurde: Die Mülheimer genießen seit langen Jahren ungehinderte Schiffahrt mit freier Benutzung des Leinpfades im clevischen Territorium. Die Wahlkapitulationen Karls VII. (Art. VIII § 7) verbieten, die Schiffbarmachung eines in den Rhein fließenden Flusses zu hindern.

Am 3. Dezember 1770 erging ein Schreiben dieses Inhalts nach Mannheim.

In Düsseldorf wick sehr bald die anfängliche Besorgnis, die durch die Nachricht von der Beschlagnahme der Mülheimer Schiffe verursacht war. Zwar hatte sich die Hauptstadt für den Winter noch nicht genügend mit Kohlen versorgt, aber man nahm an, daß Cleve gleichermaßen einer Kohlenteuerung entgegensah, wenn die Rähne nicht bei Zeiten freigegeben wurden. Der Geheimrat von Knapp — Koberg tritt für die Sache der Ruhrschiffahrt jetzt mehr in den Hintergrund — wies die Fuhrleute an, aus Mülheim Kohlen zu holen. Die Chaussee nach der Ruhr war immer noch nicht gebaut; unter dem Druck der Lage wurde der alte Plan wieder aufgenommen. Sehr zuversichtlich schrieb man an die clevische Kammer²⁾, die

¹⁾ Schreiben des General-Direktoriums an das Kabinettsministerium vom 27. November 1770.

²⁾ Datiert: Düsseldorf, den 27. November 1770.

Beschlagnahme der Mülheimer Schiffe wird dem Herzogtum Cleve eine Kohlenteuerung einbringen, und berichtete, daß Müser seiner Zeit viele tausend Wagen Kohlen in Mülheim aufgekauft habe, weil die märkische Produktion nicht ausreichte.

An der Wahrheit dieser Angabe, mindestens an der hohen Zahl, ist zu zweifeln¹⁾; besser aber, als durch diese Entdeckung konnte die clevische Kammer, die über dem Absatz ihrer Kohlen so eifersüchtig wachte, nicht getroffen werden²⁾.

Zugleich mit dem Schreiben an die Kammer giug ein Bericht an den Kurfürsten ab: aus den alten Gründen wurde von jeder Nachgiebigkeit abgeraten.

Eine andere Nachricht mußte der Düsseldorf'schen Regierung noch mehr das Rückgrat stärken. Ein pfälzischer Präsident M. Hasenbach hatte eine halbe Stunde lang in Cleve die Akten der Kammer über die Ruhrschiffahrt einsehen können. Er meldete unter anderm, daß der Kontrakt mit Elsbruch und Ko. vom Könige noch nicht vollzogen sei, daß die Kammer die Repressalien eigenmächtig veranlaßt habe. Es ist oft vorgekommen, fügte der Spion hinzu und belegte es mit einem Beispiel³⁾, que la chambre est contrecarrée à Berlin.

Und auch dieses Mal sollte es so kommen.

Das Departement für Akzise und Zollsachen unter dem Minister von Horst⁴⁾ war verstimmt, weil infolge der Beschlagnahme der Kohlenschiffe die Ruhrorter Zolleinnahmen nicht in gewohnter Höhe eingingen; dazu bemerkte es mit steigender Besorgnis die Fortschritte des Chausséebaues von Düsseldorf nach der Ruhr; es fürchtete einen ständigen Ausfall in den Ruhrorter Gefällen nach der Voll-

¹⁾ Einmal wurde Müser's Kohlentransport scharf überwacht, und dann konnte er so bedeutende Mengen ja gar nicht verschaffen — Das bergische Schreiben nennt Müser's Namen nicht, nur „vorige Entrepreneurs“; doch kann damit nur Müser und sein Compagnon Kort gemeint sein; denn von Kohlentransporten der früheren Unternehmer ist nichts bekannt.

²⁾ Die Sache wurde von der Kammer auch sofort untersucht.

³⁾ Hasenbach erwähnte, daß eine Lotterie, die Kammer und Minister verboten hatten, vom Könige erlaubt wurde. — Hasenbach's Bericht ist datirt: Cleve, 8. Dezember 1770.

⁴⁾ Dies Departement war 1766 dem Namen nach als viertes Departement in das General-Direktorium eingefügt worden; in Wahrheit bestand es ganz getrennt von ihm. Vgl. C. Bornhat, Geschichte des preussischen Verwaltungswesens, II S. 189.

endung der Straße. Die Anstrengungen, sie zu bauen, brachte es ganz richtig mit der Beschlagnahme in Verbindung und forderte deshalb von der clevischen Kammer die Freigabe der Schiffe. Die Kammer entgegnete, daß der Bau der Straße schon früher versucht, aber aufgegeben sei, weil die Kosten zu groß wurden und die Mülheimer erklärten, der Landtransport verteuere die Kohlen zu sehr.

Da beschwerte sich beim Könige der Inhaber der Herrschaft Broich, Prinz Georg von Hessen-Darmstadt¹⁾: Nesselrode habe den Zorn der Kammer erregt; er, als unschuldiger Dritter, müsse unter der Beschlagnahme leiden²⁾.

Der König forderte Bericht. Minister von Horst vertrat die Interessen seines Departements, und darauf wurde durch Kabinettsordre vom 21. Dezember 1770 die Beschlagnahme der Kohlenschiffe aufgehoben.

So war nichts erreicht. Minister von Horst wurde um seine Hilfe ersucht, den Kohlentransport durchzusetzen; er lehnte ab. Aus seiner Antwort spricht großes Mißtrauen gegen die Unternehmungen der Kammer: er warf ihr vor, die hohen Kohlenpreise, die manche Fabrik nicht aufkommen ließen, über das Land gebracht zu haben. Die Kammer erwiderte, daß der Transport auf der Ruhr die ersehnte Verbilligung bringen mußte; Horst blieb bei seiner Weigerung.

Allerdings kosteten die Kohlen, die von den nächsten Zechen, den Mülheimischen und Werdenschen, zu Lande geholt wurden, nur 18½ Stüber, während die märkischen Kohlen, zu Wasser transportiert, nicht billiger als 21 Stüber für den Gang werden konnten. Insofern hat Horst Recht, wenn er eine Verteuering der Kohlen durch die Unternehmungen der Kammer behauptet. Aber dann ging das Geld für die Kohlen eben ins Ausland, und die märkische

¹⁾ Die preussischen wie die bergischen Älten geben ihm den Titel Prinz; in der Literatur erhält er in der Regel den Titel Landgraf. Sein voller Name ist Georg Wilhelm; er starb 1782 als Reichsgeneralfeldmarschall-Leutnant. Die Herrschaft Broich hatte ihm, wie aus späteren Aktennotizen hervorgeht, seine Gattin zugebracht, die Tochter des früheren Besitzers, des Grafen von Leiningen-Heidesheim. Vgl. auch: Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Tafel 122.

²⁾ Mülheim gehörte zur Herrschaft Broich; außerdem scheinen unter den beschlagnahmten Schiffen einige gewesen zu sein, deren Ladung des Prinzen Eigentum war.

Produktion blieb größtenteils auf lokalen Absatz beschränkt — Umstände, die Forsts Anlagen als nicht gerecht erscheinen lassen.

Aus Mannheim war bis Ende Januar 1771 noch keine Antwort eingetroffen. Der Minister von Schulenburg drängte auf Beschleunigung der Entscheidung¹⁾. Das Rabinettministerium erklärte dem pfälzischen Residenten in Berlin und der Mannheimer Regierung: eine besondere Konzession braucht für das Unternehmen nicht nachgesucht zu werden, da der König die Kohlenverschiffung vornehmen läßt; es ist kein Privatunternehmen. Wenn man den märkischen Kohlen, die für die königlichen Kollegien in Cleve usw. bestimmt sind, nicht Passage auf der Ruhr gestattet, so wird der König an den für die kurfürstlichen Kollegien und Garnison in Düsseldorf bestimmten Kohlen, die durch clevisches Territorium ihren Weg nehmen, Repressalien üben²⁾.

Da die Kohlen für den Bedarf der Garnison und Kollegien zollfrei waren, wurde bei der Drohung eine Kollision mit dem Zoll-Departement vermieden.

Februar und März verging, ohne daß aus Mannheim Antwort kam. Die Klagen aus Cleve über die Kohlenteuerung wurden immer lauter. Es mußte rasche Abhilfe geschaffen werden. Schulenburg und die clevische Kammer erwogen bereits, den Mülheimern bedeutende Zugeständnisse zu machen. Auch erboten sich die Unternehmer, die pfälzische Zustimmung unnötig zu machen, indem sie an der Werdenschen Seite der Ruhr entlang fuhren; allerdings bedurfte das Flußbett dort kostspieliger Vertiefungen.

Da traf, ganz unerwartet, Ende April 1771 die Zustimmung des Kurfürsten zu dem Kohlentransport auf der Ruhr ein.

Auf das erste Schreiben des Rabinettministeriums vom 3. Dezember 1770 hatte der Kurfürst³⁾ von dem Düsseldorfer Geheimen Räte ein Gutachten darüber gefordert, ob der achte Artikel der Wahlkapitulationen das Verbot eines unschädlichen Transits auf der Ruhr zulasse. Die Entscheidung wurde also auf das rechtliche Gebiet hinübergespielt.

¹⁾ Vgl. S. 81.

²⁾ Am 5. Februar 1771 geschah die Erklärung an den Residenten, am 18. Februar nach Mannheim. Der Kurfürst war damals verreist; gleich nach seiner Rückkehr wurde ein neues Mahnschreiben am 16. April 1771 abgesandt.

³⁾ Rabinettordre, datiert: Mannheim 12. Februar 1771.

Das Gutachten wurde am 5. März 1771 erstattet und hatte etwa folgenden Inhalt.

Der achte Artikel ist allerdings geeignet, die preussischen Ansprüche zu stützen; es ist auch richtig, daß die Mülheimer sich freier Schifffahrt im clevischen Territorium erfreuen. Aber der geforderte Transit ist nicht unschädlich. Preußen will sich durch die Ruhrschifffahrt ein Kohlenmonopol verschaffen und überfieht dabei, daß der siebente Artikel der Wahlkapitulationen die „verhassten“ Monopolen verbietet¹⁾. Es bedarf nur einer Steigerung des Ruhrorter Rheinzolls²⁾, so sind die Mülheimer vom Markt verdrängt.

Sodann geht Preußen in der Auslegung des achten Artikels zu weit. Aus ihm folgt nicht, daß ein Reichsstand außerhalb seines Territoriums einen Fluß schiffbar zu machen befugt sei, oder den Nachbar zu zwingen, hergebrachte Vorteile deswegen aufzugeben. Als 1690 der betreffende Passus des achten Artikels eingefügt wurde³⁾, machte gerade Kur-Brandenburg den Vorbehalt, daß solche Schiffbarmachung ohne Schädigung eines Dritten zu geschehen habe. Auch darf die Schifffahrt der Mülheimer nicht als Analogon herangezogen werden, weil die Ruhr im clevischen Gebiet schon seit langem schiffbar ist.

Der zunächst nur verlangte Kohlentransport auf der Ruhr wird sich bald zu einer allgemeinen Schifffahrt erweitern. Man darf dem gefährlichen Nachbar, dessen Beamten angewiesen sind, das in den umliegenden Ländern blühende Gewerbe und den dort bestehenden Handel ins eigene Gebiet zu ziehen, nichts nachgeben, zumal die Reichsgesetze eher gegen als für ihn sind.

¹⁾ Was die Wahlkapitulation unter Monopol versteht, wird heut besser mit Ring, Kartell wiedergegeben: es ist die Vereinigung des gesamten Handels mit einer oder mehreren Waren in einer oder auch in wenigen Händen.

²⁾ Die Erhöhung der Zölle war reichsgesetzlich verboten; bei dem Ruhrorter Rheinzoll stand es insofern anders, als nach einem alten Brauche von der anerkannten Zollhöhe ein Drittel abgelassen wurde, so daß Preußen bei einer Erhöhung über die gebräuchliche Zollabgabe noch nicht mit den Reichsgesetzen in Konflikt kam.

³⁾ Es geschah auf Antrag von Kur-Trier, das die Lahn weiter stromauf schiffbar machen wollte. Vgl. Joh. Jak. Moser: Die Wahl-Kapitulationen Kaiser Karls VII., mit Beilagen und Anmerkungen, 2. Teil, S. 285. Frankfurt a. M. 1742. Der Passus findet sich zuerst in den Wahlkapitulationen Josephs I. (Artikel 22), auf die Nebenflüsse des Rheins beschränkt. 1741 wurde die Bestimmung auf alle schiffbaren Ströme erstreckt.

Versuchen wir, das Gutachten zu würdigen, so verbot dem Wortlaut nach der siebente Paragraph des achten Artikels nur, die weitere Schiffbarmachung eines Flusses durch hemmende Wasserbauten zu vereiteln. Wird daraus das allgemeine Verbot, der Ausdehnung der Schifffahrt Hindernisse zu bereiten, entnommen — eine Verallgemeinerung, gegen die auch der Geheimen Rat nicht protestierte —, so sieht man nicht ein, inwiefern Preußen in der Auslegung des Paragraphen zu weit ging. Und so ist denn auch das Gutachten, um die Berufung auf den achten Artikel als nichtig zu erweisen, in seinen Hauptpunkten genötigt, den siebenten Artikel heranzuziehen, dessen Anwendbarkeit immerhin zweifelhaft war, und dann einen Vorbehalt, der in die Wahlkapitulationen nicht aufgenommen war. Außerdem wurde dieser Vorbehalt (*sine praedjudicio tertii*) für die Besitzer jener Wasserbauten gemacht, deren schifffahrtshindernde Aufstellung der achte Artikel verbot¹⁾.

Es war nicht zu bestreiten: Preußen hatte das Reichsgesetz auf seiner Seite, und diesem Bundesgenossen zu widerstehen war bedenklich, wenn er die Position eines so mächtigen Reichsstandes verstärkte. Freilich, das Mißtrauen gegen die preussische Wirtschaftspolitik war nicht geschwunden, wie aus der Anweisung an den bergischen Geheimen Rat hervorgeht, wonach er die Chaussee nach der Ruhr endlich fertigstellen sollte, damit die kurfürstlichen Länder von dem Wasserwege über Ruhrort unabhängig würden²⁾. Aber die wiederholten, nachdrücklichen Schreiben Herzbergs zeigten, daß man dieses Mal in Berlin die Sache ernst nahm.

Indessen, so sehr diese Umstände mitgewirkt haben mögen, der ausschlaggebende Einfluß auf die folgende Entscheidung des Kurfürsten wird durch eine Konstellation der großen, auswärtigen Politik ausgeübt worden sein: Oesterreich machte dem Kurfürsten von der Pfalz die Erbfolge in Baiern streitig³⁾. Da mußte er an

¹⁾ Der Vorbehalt wurde allgemein in folgender Form ausgesprochen: „Es (das Verbot der schifffahrtshindernden Anlagen von Wasserbauten) werde öffentlich keinen andern Bestand haben, als daß dadurch den tertiis an ihrem Besitz wegen ihrer habenden Wasser-Gebäu nichts Nachteiliges zugezogen werde.“ Vgl.: Joh. Jak. Moser: Die Wahl-Kapitulationen Kaiser Karl VII. mit Beilagen und Anmerkungen, Teil 2 S. 286.

²⁾ Kabinettsordre, datiert: Mannheim, 15. April 1771.

³⁾ Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen XXVIII, Nr. 17787.

Breußen einen Rückhalt suchen und alles vermeiden, was die Beziehungen zu diesem Staate — sie waren nicht die besten¹⁾ — verschlechtern konnte.

So erging²⁾ nach Berlin die Zustimmung des Kurfürsten „zur Schiffbarmachung³⁾ der Ruhr“. Sie wurde als ein Opfer dargestellt, das man dem preußischen Nachbar bringe, weil durch die Schifffahrt mannigfacher Schaden geschehe, vor allem den Mülheimern ihr Gewerbe entzogen würde. Die Zustimmung knüpfte sich an folgende Bedingungen. Der Transport und die dazu nötigen Anlagen dürfen den bergischen Untertanen weder Schaden noch Kosten verursachen und in keiner Weise die kurfürstlichen Rechte schmälern. Jeder entstehende Schaden ist zu ersetzen. Die Handelsfreiheit soll, den Reichsgesetzen⁴⁾ gemäß, unverkürzt bleiben. Niemand soll, der Schifffahrt wegen, mit Zollaufrichtung und Zollerhöhung benachteiligt oder direkt oder indirekt verhängt werden.

Besser als durch diese Bedingungen kann das Mißtrauen der Mannheimer Regierung kaum gekennzeichnet werden.

Herzogberg hielt jetzt alle Schwierigkeiten für gehoben. Schulenburg aber sah in den letzten Bedingungen „eine Quelle neuer Hindernisse“. In der Verfügung über den Ruhrorter Zoll wollte sich das General-Direktorium nicht beschränken lassen; er war ein zu treffliches Mittel, die Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Produkte zu verringern. Und ferner: verstand Pfalz unter Handelsfreiheit, daß den Mülheimischen Kohlen das Herzogtum Cleve offen stehen sollte, so war man dafür in Berlin nicht zu haben; man wollte sie ebenso wenig einlassen wie die Werdenischen.

¹⁾ Vgl. S. 74.

²⁾ Schreiben der kurfürstlich-psälzischen Geheimen Etats- und Konferenz-Ministri an das Kabinettsministerium, datiert: Mannheim, 5. April 1771. Während das Schreiben an den Düsseldorf'schen Geh. Rat vom gleichen Datum vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet ist, schreiben an das Kabinettsministerium, als an die Behörde eines fremden Staates, die psälzischen Minister.

³⁾ Schiffbarmachen bedeutet nicht immer soviel wie kanalisieren, oft nur: eine Schifffahrt anlegen, die ganz primitiv sein kann.

⁴⁾ Jedenfalls ist hier auf den siebenten Artikel der Wahlkapitulationen Karls VII. hingedeutet, der sich gegen die Vereinigung des Handels in einer oder in wenigen Händen richtet.

In einem Schreiben nach Mannheim¹⁾ wurde die kurfürstliche Zustimmung angenommen; auf die gestellten Bedingungen antwortete Herzberg, nach dem Vorschlag der clevischen Kammer, mit einer dehnbaren Erklärung: da der König eine freie ungehinderte Schifffahrt auf der Ruhr reichsstitutionsgemäß verlangt, so wird er sich hierbei zu allem willig finden lassen, was Recht und Billigkeit und die reichsstitutionsgemäße Verfassung mit sich brächte.

So hielt man den Kurfürsten an seiner gegebenen Zustimmung fest, ohne sich an seine Bedingungen zu binden. Ja noch mehr: man pochte auf die den Reichsgesetzen gemäße freie Schifffahrt, und war entschlossen die billigen Werdenschen Kohlen nicht über das abteiliche Gebiet herauskommen zu lassen²⁾.

Die Mannheimer Regierung hat auf diese Erklärung nichts erwidert.

Der beschlagnahmte Rachen lag noch bis Mitte Juni 1771 auf dem Ufer Neßelrodes; dann holte Engels sein Eigentum zurück³⁾.

Nach der Zustimmung des Kurfürsten zur Schifffahrt widerstanden auch Essen und Werden nicht mehr. Sie gaben nach, und die preussische Regierung machte nicht viel Aufhebens davon.

So war das Haupthindernis, an dem das Unternehmen der Ruhrschifffahrt schon dreimal gescheitert war, beseitigt. Jetzt erst schloß die clevische Kammer endgültig mit Elsbruch u. Co. ab⁴⁾. Im August 1771 wurde der Kontrakt mit den „Kohlen-Vereschiffungs-Entrepreneurs“ vom Könige vollzogen.

§ 3. Die Regulierung des Leinpfades.

In Düsseldorf rief die Entscheidung des Kurfürsten große Erregung hervor. Koberg wollte sofort dagegen vorstellig werden, „die gefährlichen Folgen“ aufweisen. Knapp hielt das für nutzlos.

¹⁾ Dattiert: Berlin, 4. Juni 1771.

²⁾ Schreiben Schulenburgs an das Kabinetsministerium v. 20. Mai 1771.

³⁾ Herzberg hatte noch im Schreiben vom 16. April an die Freigabe des Rachens gemahnt, der Kurfürst sie mehrmals anbefohlen. Als der Düsseldorfser Geheime Rat meldete, daß die Abholung des Raches seit einem halben Jahr schon freistünde, befahl der Kurfürst, dies dem Besitzer anzuzeigen. Das geschah; darauf holte Engels sein Eigentum zurück.

⁴⁾ Am 17. Juni 1771.

Durch den Bericht eines Ingenieurs Wauters darauf gebracht, dachte er, die Schifffahrt indirekt zu vereiteln.

Bei Kettwig wurde die Ruhr durch eine Insel in zwei Arme geteilt, von denen der linke, bergische allein für die Schifffahrt tauglich war. Hier spülte die starke Strömung das Ufer ab. Unter dem Vorwande der Uferbefestigung sollte dieser Arm durch eine Kribbe versperrt werden.

Die Billigung des Planes wurde sofort beim Kurfürsten nachgesucht¹⁾, und der durch die Schifffahrt drohende Schaden — es waren immer noch die alten Besorgnisse — aufs neue in grellen Farben gemalt. Als sich dann die Essener Ranzlei nach den Bedingungen der kurfürstlichen Zustimmung erkundigte, ob etwa Entschädigungen für den Ausfall in Landzoll-Einnahmen festgesetzt seien, nahm Koberg sofort daran Anlaß, dem Kurfürsten die allseitig entstehenden Schwierigkeiten darzustellen und von der Schifffahrt wieder abzumahnem²⁾.

Allen diesen Intriguen machte das energische Vorgehen der cleveschen Kammer ein Ende.

Die zugestandene Schifffahrt bedurfte zu ihrer Ausführung des Leinpfads.

Am Ufer eines jeden schiffbaren Flusses ist ein Pfad dem öffentlichen Gebrauche freigelassen³⁾, von dem aus die Schiffe stromauf, oder bei starkem widrigen Winde auch stromab gezogen werden können. Das alte deutsche Recht rechnete diesen Leinpfad zu den Regalien⁴⁾, was sich besonders in einer landesherrlichen Aufficht äußerte, die den Pfad für den öffentlichen Verkehr in gutem Zustande halten ließ.

Das General-Direktorium übertrug die Rechtsverhältnisse, wie sie an schiffbaren Flüssen bestanden, auf die Ruhr, die erst schiffbar gemacht werden sollte: der Uferstreifen, der dort seit alter Zeit dem öffentlichen Gebrauche überlassen war, sollte hier mit einem Male gleicherweise freigegeben werden, ohne daß dafür eine Entschädigung

¹⁾ Bericht vom 7. Mai 1771.

²⁾ Anfang Juni 1771.

³⁾ Vgl. v. Cancrin: Abhandlungen von dem Wasserrecht, vornehmlich dem deutschen. Abhandl. 14 § 29. Cocceji: Juris publici prudentia § 40, pag. 420.

⁴⁾ Über die heutige Rechtsanschauung vgl. R. Schenkel: Artikel „Leinpfad“ in Holtenborffs Rechtslexikon.

bewilligt wurde¹⁾. Bei der Ruhr, wo die Schiffe der starken Strömung wegen mit Pferden gezogen werden mußten, bedurfte man eines ziemlich breiten Leinpfades. Auf den vielen unkultivierten Uferstücken²⁾ stand seiner Einrichtung nichts entgegen; sobald er aber, was sich vielfach nicht vermeiden ließ, nutzbare Ländereien berührte, war der Widerstand der Grundbesitzer gegen die unentgeltliche Vergabe des nötigen Landes zu erwarten. Deshalb hat die clevische Kammer das General-Direktorium, durch das Kabinettsministerium auf die einzelnen Landesregierungen einzuwirken.

Ende Juli 1771 ersuchte sie selber die Regierungen in Essen, Werden, Düsseldorf und Broich, einen Kommissar zu ernennen, der zusammen mit dem preussischen den Leinpfad in dem jeweiligen Gebiete festlegen sollte.

Um jedem Widerstand vorzubeugen, erging dieselbe Aufforderung auch auf diplomatischem Wege von Berlin aus nach Mannheim³⁾ und durch den Kreis-Direktorialrat von Emminghaus⁴⁾ nach Essen und Werden.

Die bergische Hofkammer war für die vorgeschlagene Konferenz. Sie hatte schon früher⁵⁾ ihre Meinung dahin zusammengefaßt, durch ein gütliches Abkommen mit Preußen alle Waren, außer Kohlen, von der Ruhr auszuschließen; der Kohlentransport allein könnte nicht Schaden, sondern eher Nutzen bringen⁶⁾.

¹⁾ Über diese Auffassung vgl. weiter unten S. 157 ff.

²⁾ Weiter oberhalb und etwa von Rülheim abwärts lagen jedoch an der Ruhr sehr viel kultivierte Ländereien; auf der Straße von Steele bis Rülheim treten die Gebirge sehr nahe an den Fluß, so daß wohl nicht allzuviel Raum zu Wiesen und dergleichen bleibt.

³⁾ Datiert Berlin, 13. August 1771.

⁴⁾ Emminghaus scheint der preussische Vertreter in den Direktorial-Angelegenheiten des westfälischen Kreises gewesen zu sein. Der König war als Landesherr von Cleve-Mark Stand dieses Kreises und wechselte im Direktorium desselben mit dem Bischof von Münster und dem pfälzischen Kurfürsten als Herzog von Jülich ab. Der Wohnsitz Emminghaus' ist nicht zu ermitteln, seine Berichte kommen aus Köln a. Rh. und aus Aachen. Wir haben hier ein Beispiel, daß die Kreisbeamten auch in Angelegenheiten, die mit denen des Kreises nichts zu tun hatten, verwandt wurden.

⁵⁾ Gutachten vom 4. April 1771.

⁶⁾ Es deutet manches darauf hin, daß die Rülheimer, wenigstens für das Herzogtum Berg, sehr in ihren Kohlenpreisen heruntergegangen waren.

Eine Antwort, die der clevischen Kammer die Ernennung eines bergischen Kommissars mitteilte¹⁾, war schon aufgesetzt, als sie auf Veranlassung des Grafen Goldstein zurückgehalten wurde²⁾; der Statthalter war der Ansicht, daß die Schifffahrt, die ja nur Kohlen die Ruhr hinab transportieren sollte, keines Leinpfades bedürfe. Doch dieser haltlose Einwand allein — wie sollten die leeren Schiffe ohne Leinpfad wieder heraufgebracht werden? — genügte den Räten nicht, um die Ablehnung des clevischen Antrages zu rechtfertigen. Man forderte von dem Freiherrn von Nesselrode und den Amtsmännern an der Ruhr Gutachten über die Leinpfad-Anlage³⁾.

Es ist klar, der Geheime Rat war der Sitz des Widerstandes gegen die Ruhrschiifffahrt; er suchte sie auch jetzt noch um jeden Preis zu hintertreiben, obgleich der Kurfürst sich dafür entschieden hatte.

Sehr gut kamen dem Geheimen Räte dabei Ansprüche zu Paß, die von Nesselrode und dem Prinzen Georg, als Besitzer der Herrschaft Broich, erhoben wurden.

Nesselrode beanspruchte für sich das alleinige Schifffahrtsrecht auf der Ruhr von Rettwig bis Saarn⁴⁾ und infolgedessen das Recht, jedes Schiff, das dort ohne seine Erlaubnis fuhr, zu konfiszieren. Den märkischen Kohlentransport wollte er nur gegen Entrichtung einer entsprechenden Abgabe von jedem Schiff passieren lassen.

Die Herrschaft Broich besaß eine Zollgerechtsame auf der Ruhr. Außerdem erhob sie von den Waren, die ihr Gebiet berührten, ein „Plaggeld“⁵⁾. Prinz Georg erklärte in einem

¹⁾ Datiert 31. Juli 1771. Geheimrat Knapp und Ingenieur Wauters bekamen sogar schon den Auftrag, sich die Ufer der Ruhr auf die Anlage eines Leinpfades hin anzusehen, und Knapp formulierte kurz die Bedingungen, unter denen die Anlage des Leinpfades gestattet werden sollte. Knapp war zum Kommissar für die Konferenz außersehen.

²⁾ Die Zurückhaltung des Schreibens erfolgte in den ersten Tagen des August.

³⁾ Am 7. August 1771. Sie sollten sich darüber äußern, ob der Leinpfad etwa die kurfürstliche Laubesherrschaft und die Rechte und Besitzungen der Untertanen benachteilige.

⁴⁾ Saarn liegt etwa vier Kilometer oberhalb von Mülheim auf dem linken Ufer der Ruhr.

⁵⁾ Die rechtliche Natur dieses Plaggeldes ist nicht ganz klar; es wurde nicht für das Lagern gewisser Waren im broichschen Gebiete erhoben, sondern von allen Waren, die die Herrschaft zu Lance passierten oder auch nur berührten.

Schreiben¹⁾ an den König seine Zustimmung zur Schifffahrt, jedoch verlangte er die Eröffnung des Herzogtums Cleve für den broichschen Kohlenhandel, und besonders Zollfreiheit für die broichschen Kohlen in Ruhrort, oder Unterwerfung der märkischen Kohlen unter einen gleich hohen Ruhrzoll in Broich.

Dem Könige schien das letztere das Angemessenere zu sein; „das angetragene Reciprokum“ fand bei ihm keine Bedenken²⁾. Er überwies den Vorschlag dem Kabinettsministerium, zwecks Rücksprache mit dem General-Direktorium.

Dieses aber und die clevische Kammer lehnten ihn rund ab: die märkischen Kohlen, die schon durch den weiten Transport verteuert wurden, sollten durch einen broichschen Zoll nicht noch mehr belastet werden. Die clevische Kammer griff zu einem Radikalmittel: sie bestritt der Herrschaft jegliches Zollrecht auf der Ruhr; sie behauptete, daß es auf diesem Flusse niemals Zölle gegeben habe, und nannte die Ansprüche des Prinzen reichsgesetzwidrig, da die Wahlkapitulationen die Einrichtung neuer Zölle verboten³⁾.

Nun wurde aber der Zoll tatsächlich seit langem⁴⁾ von den Schiffen der Mülheimer, die nach dem Rhein gingen, erhoben. Es ist schwer, zu glauben, daß die Kammer das nicht gewußt hat; Hünninghausen⁵⁾ nannte 1751 Broich als die einzige Herrschaft, die ein Zollrecht auf der Ruhr hatte.

Infolge dieses Kammerberichtes änderte auch der König seine Meinung; die Vorschläge und Forderungen des Prinzen wurden höflich, aber bestimmt abgelehnt⁶⁾.

Dieser gab aber seine Ansprüche nicht auf und wünschte von ihrer Erfüllung alle weiteren bergischen Zugeständnisse abhängig gemacht zu sehen. Als das Gutachten über den Keinpfad gefordert

Die Mülheimer entrichteten es von ihren Kohlen (neben dem Kohlenzehnten), die doch von Rülheim ab zu Wasser weitergingen. Von den märkischen Unternehmern wollte der Prinz es erheben, sobald sie an der Rülheimischen Schlacht umladen.

1) Dattiert: Darmstadt, 10. Mai 1771.

2) Kabinettkorber, dattiert: Potsdam, d. 30. Mai 1771.

3) Wahlkapitulationen Karls VII. Artikel VIII § 1.

4) Wie der broichsche Amtmann angab, seit 1680.

5) Vgl. Seite 34.

6) Schreiben an den Prinzen Georg vom 9. August 1771, vom Könige unterschrieben, als ein Schreiben an einen Reichsfürsten.

wurde, machte der broichische Amtmann Kupfer diese Forderung geltend. In dem Leinpfad sah er außerdem eine nicht geringe Schädigung der von ihm berührten Ländereien.

Die Berichte Nesselrodes und der Amtmänner hatten auch zahlreiche Bedenken gegen die Anlage des Leinpfades, die nicht unberechtigt waren. Zu dem oben¹⁾ bereits angeführten Umstande kam noch hinzu, daß das bergische Ruhrufer flach und der Abspülung sehr ausgesetzt war; wurden nun, wie es für den Leinpfad nötig war, die Bäume am Flußrande gefällt, so steigerte sich noch die Gefahr der Abspülung und, wie die Berichte sagen, auch die der Überschwemmung.

Nach Knapps Vorschlag wurden diese Bedenken und die Forderungen Broichs der clevischen Kammer mitgeteilt²⁾; außerdem verlangte der Geheime Rat die Stellung einer Kaution für den Ersatz des Schadens, der durch die Schifffahrt, besonders an den Schlachten, entstehen würde. Vor allen weiteren Verhandlungen sollten diese Bedingungen erfüllt werden.

Die clevische Kammer erklärte³⁾ die broichischen Ansprüche für längst als reichsgesegwidrig erwiesen; die Forderung der Kaution lehnte sie ab, da der König selbst für allen Schaden aufzukommen verspreche⁴⁾; wegen der übrigen Bedenken verwies sie auf die beantragte Konferenz.

Die Kammer war indessen schon wieder einen Schritt weitergegangen: angeichts des nahen Winters hatte sie, während die bergische Regierung die Regulierung des Leinpfades immer noch verzögerte, gegen Ende August die Unternehmer beauftragt, mit dem Kohlentransport zu beginnen und dies, unter Berufung auf die kurfürstliche Zustimmung zur Schifffahrt, in Düsseldorf mitgeteilt⁵⁾.

¹⁾ Vgl. S. 95. Die Grundbesitzer sollten das zum Leinpfad nötige Stück Land noch dazu ohne Entschädigung hergeben.

²⁾ Dattiert: Düsseldorf, d. 6. September 1771.

³⁾ Schreiben, dattiert: Cleve, den 16. September 1771.

⁴⁾ Eigentlich war der König nicht, sondern die Unternehmer, nach dem Kontrakt zum Schadenersatz verpflichtet. Die clevische Kammer aber vermied geffentlich alles, was den Kohlentransport als ein Privatunternehmen erscheinen lassen konnte.

⁵⁾ Schreiben, dattiert: Cleve, 26. August 1771.

Nesselrode ließ aber nur ein Keines Schiff passieren¹⁾ und forderte von den übrigen einen kurfürstlichen Erlaubnischein:

Die Kammer berichtete²⁾ an das General-Direktorium, und auf Veranlassung Schulenbutgs drohte Herzberg den Ministern in Mannheim, die Mülheimer Schiffe auf der clevischen Ruhr auch nicht passieren zu lassen, wenn Nesselrode die Durchfahrt verweigerte³⁾. Daß dieser märkische Kohlentransport unbeschadet der Abmachungen der Leinpfad-Konferenz geschehen sollte, wurde ausdrücklich betont. Alle Bemühungen der Düsseldorf'ser Räte, den Kurfürsten anderer Meinung zu machen, hatten keinen Erfolg gehabt. Ihr Vorschlag, die Ruhrschiffahrt indirekt zu hintertreiben, scheint sogar ohne Antwort geblieben zu sein. In einfacher Konsequenz seiner Zustimmung befahl der Kurfürst Anfang September, einen bergischen Kommissar zur Leinpfad-Konferenz zu ernennen⁴⁾. Auch der neuen preussischen Forderung gab er nach: des bevorstehenden Winters wegen sollte der Kohlentransport schon vor der endgültigen Festlegung des Leinpfads gestattet werden, doch unbeschadet der „amnoch rückstehenden, anderweitigen Regulierung“.

So war dem Geheimen Rat das Handwerk gelegt, und als die clevische Kammer von sich aus die Konferenz auf Ende Oktober festsetzte⁵⁾, teilte er die Ernennung des Geheimen Rats Gollenbach und des Freiherrn von Nesselrode⁶⁾ zu bergischen Kommissaren mit⁷⁾:

Ihre Instruktionen sind nicht erhalten, doch hatte Knapp als Grundbedingung aufgestellt: keine Schädigung der Landeshoheit des Kurfürsten und der Rechte seiner Untertanen bei Anlage und Betrieb der Schiffahrt⁸⁾.

Die Äbtissin von Essen war der Aufforderung der clevischen Kammer, einen Kommissar zu ernennen, ohne weiteres nachgekommen,

1) Am 25. September 1771.

2) Kammerbericht vom 1. Oktober 1771.

3) Schreiben des Kabinettsministeriums, Mitte Oktober erlassen.

4) Diese kurfürstliche Kabinettsordre ist in den Akten nicht enthalten.

5) Schreiben vom 26. September 1771.

6) Schreiben, datiert: Düsseldorf, 9. Oktober 1771.

7) Nesselrode war Hofkammerrat; doch wurde er wohl weniger als Vertreter dieser Behörde zum Kommissar ernannt, als weil er die Ufer der Ruhr gut kannte, was bei der Regulierung des Leinpfads von Wichtigkeit war.

8) Diese Formulierung erfolgte schon Anfang August 1771. Vgl. S. 96 Anmerkung 3.

ebenso die Herrschaft Broich und die Abtei Werden. Bei letzterer hatte die preussische Diplomatie sich eine kleine Schlappe geholt:

Der Kreis-Direktorialrat v. Emminghaus führte den Auftrag, das Verlangen der clevischen Kammer bei den kleineren Ruhrstaaten auf diplomatischem Wege zu unterstützen, Essen und Broich gegenüber unbedenklich aus, nicht so bei Werden.

Die Ansprüche, die der preussische König als Schutzherr dieser Abtei für sich erhob, ließen dem Abte nicht die Territorialhoheit: auf jedem allgemeinen Tage des westfälischen Kreises protestierte der preussische Vertreter gegen die Zulassung des Werdenschen Deputierten¹⁾. Herzberg hatte daher dem Kreis-Direktorialrat besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, damit sich Preußen nichts vergäbe. Emminghaus meinte nun, daß der Abt, dem die Landeshoheit aberkannt würde, auch keinen Kommissar wie die übrigen Ruhrstaaten zur Leinpfad-Konferenz abordnen dürfe. Mit Zustimmung Herzbergs und Schulenburgs forderte er deshalb die Abtei nur auf, dem preussischen Kommissar bei der Festlegung des Leinpfads beförderlich zu sein.

Die Werdensche Kanzlei indessen hatte, wie die übrigen Ruhrstaaten, bereits das Schreiben der clevischen Kammer erhalten, das die Ernennung eines Kommissars anregte. Der Abt leistete dem sofort Folge, und Emminghaus bekam eine Antwort, in der, wie er berichtet, sich die Abtei „auf die von der clevischen Kammer erlassene freundschaftliche Requisition und darin zugestandenes reichsstiftisches Territorium sehr viel zugute tut“.

In Berlin mußte man dies zunächst mit Stillschweigen übergehen, zumal Emminghaus die Antwort erst erhielt, als die Konferenz schon vorüber war.

Zum preussischen Kommissar wurde der clevische Kriegsrat Bernuth ernannt²⁾. Mitte Oktober 1771 begab er sich nach der Grafschaft Mark, bestimmte zusammen mit dem Bergmeister Heinzmann und dem Unternehmer Kastanien die Ladeplätze für die Kohlen an der Ruhr und ordnete wahrscheinlich auch gleich die Anlage des Leinpfads.

Dann begannen die Verhandlungen mit dem Essener Kommissar.

¹⁾ Emminghaus' Bericht, datiert: Köln a. Rh. 30. August 1771.

²⁾ Seine Instruktionen fehlen in den Akten, die mir vorlagen.

Die Tagesordnung der Konferenzen war überall die gleiche: Erledigung der noch schwebenden Streitfragen und Regulierung des Leinpfades.

Essen verlangte für den Leinpfad eine Entschädigung, soweit er durch nutzbare Ländereien ging, ferner Vergütung alles entstehenden Schadens und Ersatz für den Ausfall in den Landzoll-Einnahmen. Nur dieser letzten Forderung stimmte Bernuth nicht zu; der Kommissar beharrte aber dabei.

Die Ordnung des Leinpfades geschah ohne Schwierigkeiten.

Am 25. Oktober verhandelte Bernuth mit dem Werdenschen Kommissar. Auch hier die Forderung, allen Schaden an den Schlachten zu ersetzen. Doch Werden wollte noch größere Sicherheit als Essen haben: in Streitfällen über Schadenersatz sollte die Ortsobrigkeit entscheiden und die clevische Kammer der Werdenschen Jurisdiktion nicht vorgreifen. Für die eigene Schifffahrt bedang sich Werden ungehinderte Passage und Zollfreiheit¹⁾ in den benachbarten Territorien aus; dafür sollten die märkischen Schiffer freien Leinpfad²⁾ haben, jedoch auch den entstehenden Schaden vergüten. Bernuth gestand alles glatt zu und erlebte darauf mit dem Kommissar die Regulierung des Leinpfades.

Am 28. Oktober trat Bernuth in Lugenpot, der Besizung Kesselrodes, mit den beiden bergischen Kommissaren zur Konferenz zusammen.

Bernuth hob gleich zu Beginn hervor, daß der König zu allem Schadenersatz bereit sei.

Die kurfürstliche Zustimmung zur Schifffahrt war nur bedingungsweise gegeben. Die bergischen Kommissare formulierten jetzt die allgemein gestellten Bedingungen genauer: Alle Beschädigungen sind sofort zu vergüten. Nur bergische und märkische Rohlen dürfen auf der Ruhr transportiert werden³⁾. Die passierenden Schiffe unterwerfen sich in Kettwig und Mülheim einer Visitation

¹⁾ Es ist nicht klar ersichtlich, was unter Zollfreiheit verstanden ist: vielleicht wollte der Kommissar für die Werdenschen Schiffe Befreiung von Broicher und Ruhrorter Zoll haben.

²⁾ Freier Leinpfad: d. h. die Unternehmer brauchten für den Gebrauch des Pfades keine Abgabe zu entrichten.

³⁾ Diese Bedingung ist wahrscheinlich durch die Hofkammer eingefügt worden, vgl. S. 95.

und unterliegen, falls sie andere Waren als bergische und märkische Kohlen führen, der Konfiskation. Der Broicher Zoll wird von den märkischen Schiffen in derselben Höhe wie von den Mülheimischen bezahlt. Nesselrode erhält von jedem passierenden Schiffe auch weiterhin¹⁾ 40 Stüber²⁾.

Die erste Bedingung nahm Bernuth völlig an, die zweite und dritte jedoch nur vorläufig. Zunächst habe der König zwar nur die Absicht, seine Kohlen zu verschiffen; sobald der Fluß aber ganz schiffbar sei, müßte sich die Schifffahrt auf alle Waren erstrecken³⁾.

Was die Ansprüche des Prinzen Georg und Nesselrodes anlangte, so erklärte Bernuth, wenn sie ihre Rechte beweisen könnten, so sollten sie bestehen bleiben; doch würde der König dann auch von den Mülheimern auf der Ruhr eine Abgabe erheben.

Gegen die hiermit angedeuteten Repressalien protestierten die bergischen Kommissare nicht⁴⁾, sondern erboten sich nur, die geforderten Beweise zu erbringen. Sie hielten fest an der Bedingung, daß die Schifffahrt auf bergische und märkische Kohlen beschränkt bleiben sollte.

Der märkische Kohlentransport wurde am Schluß der Konferenz endgültig bergischerseits zugegeben. Das war ein wichtiges Resultat: der Kohlentransport bestand zu Recht, unabhängig von der Entscheidung über die noch schwebenden Fragen.

Am 29. Oktober wurde der Leinpfad festgelegt, wobei auch der broichische Kommissar, Amtmann Kupfer, zugegen war. Die

¹⁾ Der Kommissar erkannte also die alleinige Schifffahrtsbefugnis auf der Ruhr, die Nesselrode beanspruchte, als ein seit langem bestehendes Recht an.

²⁾ Auffällig ist, daß bergischerseits in keiner Weise eine Entschädigung für den Leinpfad gefordert wird.

³⁾ Nach dieser Erklärung Bernuths ist die clevische Kammer damals schon mit dem Gedanken der Kanalisierung und der allgemeinen Schifffahrt umgegangen. Nähere Nachrichten fehlen, da die Kammer-Akten wohl verloren sind. — Die, wenn auch nur vorläufige, Beschränkung der Schifffahrt auf bergische und märkische Kohlen, die Bernuth zugab, stand im Widerspruch zu der Forderung Werdens, dem Engels'schen Kohlentransport freie Passage zu gestatten, die Bernuth doch auch zugestanden hatte.

⁴⁾ Sie hätten protestieren können auf Grund der Wahlkapitulationen Karls VII., die (Art. VIII § 1) die Einrichtung neuer Zölle — denn was waren die Abgaben anders? — verboten.

Regulierung geschah sehr günstig für das Herzogtum Berg: der Pfad berührte es gar nicht, sondern blieb auf der rechten Seite der Ruhr, die zuerst zu Werden, dann zu Broich gehörte.

Kupfer behielt sich die Erhebung des Plaggeldes von den märkischen Unternehmern für den Fall vor, daß sie auf broichischem Boden ausluden. Vernuth bemerkte dagegen nur, daß der König dann ein gleiches Plaggeld von den Mülheimern fordern würde, wenn sie auf clevischem Gebiete ausluden.

Die clevische Kammer war mit den Ergebnissen der Konferenz im ganzen zufrieden; ihre Hauptzwecke hatte sie erfüllt: der märkische Kohlentransport war anerkannt und der Leinpfad reguliert. Allerdings zeigten die bedeutenden Differenzen, die sich besonders bei der Aussicht auf eine allgemeine Schifffahrt herausgestellt hatten, der Kammer deutlich genug, daß sie noch nicht am Ende aller Schwierigkeiten war.

Am 19. November berichtete sie an das General-Direktorium und sandte das Protokoll der Verhandlungen ein.

Die Essenschen Forderungen hielt der Bericht, abgesehen von der Entschädigung für die Landzoll-Einbußen, für annehmbar; ebenso die Werdenschen. Doch riet er, weil der Abtei die Landeshoheit bestritten wurde, eine gewisse Vorsicht bei der Bewilligung der Forderungen an. Den Standpunkt, welchen Vernuth den bergischen Kommissaren gegenüber eingenommen hatte, vertrat die Kammer ebenfalls.

Schulenburg aber hatte an dem Verhalten Vernuths mancherlei auszufetzen¹⁾. Die von Essen verlangten Entschädigungen sollten abgeschlagen werden, vorzüglich, um den anderen Staaten keinen Anlaß zu ähnlichen Ansprüchen zu geben²⁾. In Werden war Schulenburg die preußische Landeshoheit nicht genug betont; die Zugeständnisse für die Engels'sche Schifffahrt, die den Export der märkischen Kohlen sehr beeinträchtigen konnte, waren auch nicht nach seinem Sinn. Er befahl der Kammer, die Erklärungen Vernuths,

¹⁾ Manuskript, datiert: Berlin, 6. Dezember 1771.

²⁾ Doch sollte der Abtiffin, weil sie sich allemal willfährig erwiesen, im Geheimen eine mäßige Abfindung für den Leinpfad, so weit er über nutzbare Länder ging, versprochen werden (3 Stbr. für die Quadratrute).

besonders über die „affektierte Werdensche Territorialhoheit“, un-
schädlich zu machen¹⁾.

Ebenso sollte das Zugeständnis der vorläufigen Visitation an
Berg beseligt werden. Schulenburg hielt die Visitation für die
Folge eines beanspruchten Zollrechtes, deshalb lehnte er sie von
vornherein ab. Die Ankündigung der allgemeinen Schifffahrt billigte
er nicht; nur für die Fahrt stromauf, die wohl nicht unrentabel
sein sollte, gestattete er, holländische Waren mitzunehmen.

Das Reskript ließ ferner keinen Zweifel daran, daß sich das
General-Direktorium mit dem erreichten Kohlentransport begnügen
wollte. Die Kanalisierung der Ruhr lehnte er ab; die allgemeine
Schifffahrt erschien ihm immer noch zu bedrohlich für die königlichen
Einkünfte, besonders für die Landzoll-Gefälle. Die clevische Kammer
dagegen betrachtete jetzt schon als ihr letztes Ziel die allgemeine
Schifffahrt und die Kanalisierung; sie war in ihrem Wollen und
Thun dem General-Direktorium vorausgeeilt. Doch indem Schulen-
burg die Fahrt flußauf den holländischen Waren freigab, war er,
ohne es zu wollen, der Kammer bereits einen Schritt nachgekommen.

Vom Frühjahr 1772 ab begann der regelmäßige Kohlen-
transport auf der Ruhr. Die Unternehmer bauten 25 Schiffe; doch
die Errichtung der Krane, die, wie erst geplant war, das Umladen
an den Schlächten erleichtern sollten, unterblieb. Man begnügte
sich, quer über die Schlächten Bretter zu legen und so die Kohlen
von einem Schiff in das andere zu schaffen.

Der Landtransport nach der Lippe blieb nur noch kurze Zeit
bestehen; dann wurde das ganze Quantum Kohlen, dessen das Herzog-
tum Cleve, sowie Meurs und Geldern bedurften, die Ruhr hinab-
transportiert und in das Ruhrorter Kohlenmagazin eingeliefert.
Von hier aus geschah der Verkauf an die Konsumenten, auf Rechnung
der Kohlen-Niederlage-Kasse. Ihr Etat, wie ihn die Kammer, die
die Aufsicht über die Kasse führte, für 1772/73 aufstellte, ergab
einen Überschuß von 1192 Talern, der zur Tilgung der Schulden
bestimmt wurde, welche die Einrichtung des Kohlentransportes ver-
ursacht hatte.

¹⁾ Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise es geschehen ist. Indessen
hatte ja Bernuth schon in der Konferenz den bergischen Kommissaren die vor-
läufige Beschränkung der Schifffahrt auf märkische und Werdensche Kohlen zu-
gestanden.

V.

Die Proklamierung der freien Schifffahrt auf der Ruhr. — Die Zustimmung der Ruhrstaaten zum Schleusenbau.

§ 1. Die Erhöhung des Ruhrorter Rheinschiffs.

Der Kurfürst von der Pfalz hatte mit Genugthuung vernommen, daß der preussische Kommissar die Beschränkung der Schifffahrt auf bergische und märkische Kohlen und die Visitation in Kettwig wenigstens vorläufig zugestanden hatte. Er befahl, die Ratifizierung der Konferenzbeschlüsse zu bewirken¹⁾.

In Düsseldorf war man sehr überrascht, als die clevische Kammer die Visitation bestimmt ablehnte, alle andern Beschlüsse aber als sofort in Kraft tretend annahm²⁾.

Als Kontrollmittel, die Beschränkung der Schifffahrt zu übermachen, war die Visitation in der Konferenz gefordert und beschloffen. Diesen Zusammenhang verwischte die Kammer, indem sie die Visitation von einem beanspruchten Zollrechte³⁾ herleitete und deshalb verwarf. Von dem beabsichtigten Transport holländischer Waren ruhraufwärts erwähnte sie nichts. Zur Begründung des broichschen und Hugenpotschen Zollrechtes wurden reichskonstitutionsmäßige Beweisstücke verlangt⁴⁾. Die Kammer wußte wohl, warum sie das tat: es mochte im Reich nicht viel Stände geben, die für ihre Zölle im einzelnen auf diese Weise den Rechtsnachweis führen konnten.

Der Geheime Rat protestierte gegen die Änderung der Beschlüsse⁵⁾. Den Kohlentransport wagte er nicht anzutasten: der Kurfürst hatte schon zu viel nachgegeben. Die märkischen Schiffe sollten, bis die Zollrechte erwiesen seien, zollfrei passieren, doch aufnotiert werden, zum Zwecke späterer Entschädigung. Die Auffassung der Kammer von der Bestimmung der Visitation wurde aber nicht berichtigt.

¹⁾ Kabinettsordre, datiert: Mannheim 21. Dezember 1771.

²⁾ Schreiben, datiert: Cleve, 17. Dezember 1771.

³⁾ Es scheint, daß die Kammer noch an ein drittes Zollrecht, außer den beiden von Broich und Hugenpot geforderten, gedacht hat. Eine Visitation wurde ja an jeder Zollstation geübt, um gegen Zollhinterziehung gesichert zu sein.

⁴⁾ also etwa eine kaiserliche Befehls-Urkunde.

⁵⁾ Düsseldorf, 10. Januar 1722.

Der Kurfürst drang darauf¹⁾, den Beweis für die Zollrechte zu erbringen; er befahl, diese Ansprüche energisch zu vertreten, damit die Erlaubnis des Kohlentranportes nicht in Cleve als nachgiebige Schwäche aufgefaßt würde.

Es stand der clevischen Kammer von vornherein fest, daß die broichschen und hugenpotischen Forderungen im Interesse der märkischen Kohlenausfuhr nicht zugegeben werden durften. Sie empfand die Aufnotierung jedes passierenden Schiffes bei Rettwig und in Mülheim daher sehr lästig und verlangte in Düsseldorf Abstellung dieses Verfahrens, da es unnützen Aufenthalt verursache und außerdem der kurfürstlichen Versicherung des freien Kohlentranportes entgegen sei²⁾.

Rnapp merkte aus dieser Forderung sofort die Ablehnung der Zollansprüche heraus; er entgegnete, daß Kesselrode wie Prinz Georg ihre Beweise erbringen würden³⁾.

Um diese Zeit wurde durch Preußens Schuld die bestehende Spannung noch vergrößert.

Weil die hohen Sätze der Rheinzolltarife den Handel zu schwer belasteten⁴⁾, war durch eine Konvention⁵⁾, welche die Vertreter der

¹⁾ Kabinettsorder, Mannheim 29. Januar 1772.

²⁾ Schreiben, datiert: Cleve, 10. April 1772.

³⁾ Schreiben, datiert: Düsseldorf, 22. April 1772.

⁴⁾ Die Schifffahrt auf dem Rhein war verödet. Wegen der vielen hohen Zölle (von Straßburg bis zum Meer 45 Zollstätten) war es dahin gekommen, daß holländische Waren nach Oberdeutschland über Bremen gingen. 24 Tonnen Häringe kosteten an Transport und Zoll von Holland bis Frankfurt a. M. auf dem Rhein verschifft 188 Rtlr. 6 Ab. Auf dem Landweg von Bremen nur 96 Taler. Vgl. E. Gothein: Rheinische Zollkongresse, in „Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande“. Köln 1895. S. 372.

⁵⁾ Schon ein Zollkapitel, das 1650 zu Rainz tagte, beschloß, ein Drittel des Zolls zu erlassen. Diese Vergünstigung wurde jedoch durch die Zollkonvention, welche die rheinischen Kurfürsten 1686 zu Bingen schlossen, wieder abgeschafft, und dafür eine allgemeine Verminderung der Zollsätze empfohlen. Sie erfolgte aber nicht, und so griff der große Zollkongreß von 1699 wieder auf die Remission des Drittels zurück. Es sollte sogar „noch ein mehreres“ nachgesehen werden, falls die Wasserfracht auch weiterhin teurer als die Landfracht wurde. Bei dem Protest gegen die Beseitigung der Remission durch Preußen (Konferenz zu Mülheim vom 26. Oktober bis 4. November 1772, vgl. S. 122) berief sich Jülich-Berg auf eine Rheinkonvention vom Jahre 1696. Die gibt es nicht. Doch vollzog am 15. Juni 1696 Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg ein Zollreglement für Ruhrort, das die Remission eines Drittels der Zollgebühren verfügte, ebenso wie das 1695 erlassene Zollreglement für Lobith. — Diese Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Staats-Archivars Reblisch in Düsseldorf.

vier rheinischen Kurfürsten, des Kurfürsten von Brandenburg, der Generalstaaten und des Gesamthauses Hessen auf dem Zollkongress des Jahres 1699 zu Köln schlossen, bestimmt worden, bei den Rheinzöllen allen passierenden Schiffen ein Drittel der schuldigen Gebühren zu erlassen. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg hatte diese Bestimmung anerkannt.

Seit 1763 hatte Preußen die vertragsmäßige Remission nach und nach vermindert¹⁾ — eine Folge des damals sonderlich hervortretenden Bestrebens, die Staatseinkünfte nach dem schweren Kriege zu vermehren. Da das Herzogtum Cleve in seinem Kohlenbedarfe zu jener Zeit noch von dem abhängig war, was die Mühlheimer auf dem Wasserwege über Ruhrort ins Land brachten, geschah die Mehrbelastung zunächst mit Waßen. Als aber diese Rücksicht wegfiel, wurde die Remission des Drittels im Herbst 1771 plötzlich ganz beseitigt, ja, wie es scheint, der Zoll in einzelnen Fällen noch darüber hinaus gesteigert. Knapp berichtet, daß Schiffe, die früher 15 bis 21 Dukaten bezahlten, mit 22 bis 34 herangezogen wurden²⁾. Nur die märkischen Kohlen erhielten auch fernerhin die alte Vergünstigung.

Die plötzliche Erhöhung geschah in fiskalischem Interesse, doch auch — wie ein Kammerbericht³⁾ zeigt — zum Schutze der märkischen Kohlenausfuhr. Die Mühlheimer waren, den veränderten Verhält-

¹⁾ Durch Kabinettsordre vom 13. Juni 1763 wurde die Beseitigung der Remission im Ruhrorter Zoll verfügt. Die Beseitigung geschah aber ganz allmählich. Ebenso sollte die Remission bei den andern Rheinzöllen abgeschafft werden: in Emmerich, Lobith, Drisoj und Nees, und auch bei den Zöllen auf der Maas. Wir hören aber nur von Klagen über die Ruhrorter Zollerhöhung; vielleicht wurde bei den andern Zollstätten nicht so streng verfahren.

²⁾ Danach läßt sich die Größe der Ladung berechnen. Nach einer Angabe Hobens betrug der Zoll in Ruhrort nach Beseitigung der Remission $1\frac{1}{2}$ Stbr. für den Gang Kohlen; also vorher 1 Stbr. Folglich bezahlte man 1 Dukaten (= $2\frac{2}{3}$ Mr. = 160 Stbr.) Zoll für 160 Gang und 15 Dukaten für 2400 Gang oder (1 Gang = ca. $1\frac{1}{2}$ Zentner) für 3600 Zentner. — Diese Ladefähigkeit scheinen die kleinsten Rheinschiffe gehabt zu haben. Die Rechnung ist auch nur dann richtig, wenn man Kohlen als Ladung annimmt, da für die einzelnen Waren verschiedene Zollsätze bestanden.

³⁾ Die Kammer berichtet Ende 1772 an das General-Direktorium: die Remission kann nicht wieder eingeführt werden, „weil sonst keine Hoffnung ist, den auswärtigen Debit der märkischen Kohlen gegen die Mühlheimischen und übrigen fremden Kohlen zu puffieren.“

nissen sich fugend, von ihren hohen Preisen so weit herabgegangen, daß ihre Konkurrenz dem Absatz der märkischen Kohlen bedrohlich zu werden schien¹⁾.

Bestechungen der Zollbeamten und Unterschleife, die sich die Mülheimer in Ruhrort hatten zu Schulden kommen lassen, gaben nach außen hin willkommene Vorwände. Die Kammer erklärte, die Zollerhöhung betrage nicht mehr als die Hinterziehung.

Die Mehrzahl der Rheinstaaten ließ die Beseitigung der Remission, die doch eine Vertragsverletzung und, wie Knapp's Angaben zeigen, eine erhebliche Mehrbelastung bedeutete, ohne Widerspruch geschehen. Nicht so Broich und Jülich-Berg. Namentlich die broich'schen Interessen waren schwer getroffen: die Mülheimer wurden um den Vorteil des kurzen Transportes, den ihre nahe Lage am Rhein ihnen verschaffte, durch die erhöhten Zollabgaben gebracht. Der Amtmann Kupfer, der sich sofort in Düsseldorf beschwerte²⁾, kündigte, allerdings in etwas übertriebener Furcht, ihren Ruin an. Und auch Jülich-Berg lag sehr viel daran, die alte Vergünstigung wieder zu erhalten; für den Bezug seiner Kohlen war es in der Hauptsache immer noch auf den Wasserweg angewiesen, da die Chaussee nach der Ruhr nicht zustande gekommen war.

Preußen, das mit Hilfe der Reichsgesetze den Kohlentransport auf der Ruhr soeben durchgesetzt hatte, scheute sich nicht, um der märkischen Ausfuhr den Markt zu sichern, unter Verletzung eines Vertrages die ausländischen Konkurrenten schwer zu schädigen. Im Herbst 1771 glaubte das General-Direktorium mit dem erreichten Kohlentransport am Ziele zu sein; es dachte, den guten Willen der

¹⁾ Es handelt sich hier um den Handel ins Ausland, namentlich nach Holland. Denn in Cleve war die Einfuhr fremder Kohlen verboten, ebenso wie in Neurs und Geldern. — Nach einer Angabe Knapp's verkauften die Mülheimer den Gang Kohlen für 17—18 Stüber oder ein wenig mehr. Das scheint der Preis in Mülheim selbst gewesen zu sein. Nach Erlegung des preussischen Rheinpolls stellte sich demnach der Gang in Ruhrort auf 19 $\frac{1}{2}$ Stbr., wozu noch der Transport von Mülheim bis Ruhrort zu rechnen wäre, der aber sehr wenig aufschlug. Die märkischen Kohlen wurden (vgl. S. 82) von den Unternehmern für 20 Stbr. per Gang ins Ruhrorter Depot geliefert, stellten sich also verzollt, (mit Remission) auf 21 Stbr.; dabei ist allerdings schon ein Verdienst der Unternehmer inbegriffen. Eine Preisdifferenz blieb also trotz der Zollerhöhung noch zwischen Mülheimischen und märkischen Kohlen bestehen.

²⁾ Schreiben, datiert Broich, den 5. November 1771.

Nachbarn fürder entbehren zu können. Aber mit seinem Verfahren hatte Preußen die Bedenken, die Koberg und andere gegen die Schifffahrt vorbrachten, völlig gerechtfertigt, und als es im Jahr darauf, von den Verhältnissen gedrängt, mit der Forderung der freien Schifffahrt und des Schleusenbaus hervortrat, hatte es selber der Düsseldorf'schen Regierung eine Bastion zum Widerstand gebaut.

§ 2. Der Entschluß des General-Direktoriums zur allgemeinen freien Schifffahrt und zum Schleusenbau auf der Ruhr.

Wie bei der clevischen Kammer der Gedanke der allgemeinen freien Schifffahrt und der Kanalisation der Ruhr Boden gewonnen hat, läßt sich im einzelnen nicht verfolgen. Er tritt uns in den Verhandlungen der Leinpfad-Konferenz gleich als fertiger Plan entgegen¹⁾.

Noch im Dezember 1771 lehnte Schulenburg dieses Projekt ab; ein halbes Jahr später nahm er sich seiner mit aller Energie an. Auch in den Gang dieser schnellen Entwicklung sehen wir nicht hinein. Wir können nur die Gründe angeben, die das General-Direktorium zur Einwilligung bewogen, und aus ihnen etwa diejenigen entnehmen, durch welche die Kammer mag bestimmt worden sein.

Es war eine Unbilligkeit, andere märkische Produkte, z. B. Kaff, Holz, Steine²⁾, von der Schifffahrt auszuschließen, ja es war ein schwerer Fehler. Diese Materialien waren im Überfluß vorhanden, aber bei der Unmöglichkeit einer größeren Ausfuhr zu Lande fast ganz auf lokalen Verbrauch beschränkt. Eine Quelle des Wohlstandes für die Grafschaft blieb ungenützt. Gab man mit

¹⁾ Es wäre besonders interessant, Genaueres zu erfahren, wie die Meinung Bürgens, die Kanalisation sei zu teuer (vgl. S. 78), überwunden wurde. Wahrscheinlich haben die im Folgenden angeführten Umstände ihn überzeugt, daß die Schleusenbauten doch rentabel seien. Wir finden, daß er später seine Kenntnisse in den Dienst der Sache stellt, Kostenanschläge und dergleichen macht. — Die einschlägigen Akten der clevischen Kammer scheinen verloren zu sein.

²⁾ Die Steine stammten aus den Steinbrüchen bei Herbede, Dolmarstein, Hagen und Steete. — Obige Ausführungen stützen sich zum großen Teil auf einen Bericht des Freiherrn vom Stein über die Schiffbarmachung der Ruhr. Es war seine erste amtliche Relation und wurde im Jahre 1780 verfaßt. Vgl. R. Lehmann: Freiherr vom Stein I Seite 39.

der Ruhrschiffahrt diesen Waren eine Ausführgelegenheit, so eröffnete sich ihrer Produktion und dem Handel mit ihnen eine Zukunft, die fürs erste sonst nicht zu hoffen war. Es kam noch hinzu, daß das Herzogtum Cleve keine Kalkberge hatte, sondern seinen Bedarf zu teuern Preisen aus dem Bergischen beziehen mußte. Die clevische Kammer sah mit Ärger, wie viel Geld dafür außer Landes ging; märkischer Kalk, die Ruhr hinabtransportiert, verschaffte preussischen Untertanen den großen Verdienst, und das Geld blieb im Lande.

Noch schwerer wog für die Kammer die Rücksicht auf die märkische Industrie¹⁾. Schon von alters her wurde in der Mark das heimische Eisen verarbeitet. Aber den großen Schatz, den die märkische Erde in dem Nebeneinander von Eisen und Kohlen barg, hatte die einheimische Industrie erst infolge der eingehenden staatlichen Ordnung und Pflege des Bergbaues sich recht zunutze machen können. Überall bemerkte man einen bedeutenden Aufschwung, namentlich in den Kreisen Altena und Iserlohn. Hier lagen, durch das Land verstreut, die vielen Gewässer zum Betriebe ausnugend, oft in Tälern und Nebentälern versteckt, zahlreiche Hammerwerke; manches, das sich seit alters her immer von Vater auf den Sohn vererbt hatte. Dorthin wurden die Erze von den Bächen gebracht, dort wurden sie zu Stabeisen und Stahl, oder, besonders im Kreise Altena, zu Osundeisen verarbeitet. Um Altena blühte auch die Drahtfabrikation, und Iserlohn war bekannt durch seine Fingerhüte. Die Gegend von Wetter, Hagen, Bochum war das Hauptgebiet der Eisenschmiedereien, der Fabrikation fertiger Eisen- und Stahlwaren: Bandeisen, Ambosse, Schrauben, Sensen, Messer und dergleichen.

Neben der überwiegenden Eisenindustrie war die Textilindustrie nicht unvertreten: in Hagen hatte es die Tuchmanufaktur zu einiger Bedeutung gebracht. Das gebleichte Garn, das der fruchtbare Hellweg, der nördliche Ackerbau treibende Teil der Grafschaft zum Verkauf stellte, überstieg ebenfalls den inländischen Bedarf.

Schon damals gab es wenig Industriegebiete in Deutschland, die sich mit der Grafschaft Mark vergleichen ließen. Freilich verhält sich diese Industrie zu der, welche wir heute dort finden, wie

¹⁾ Über die Lage der Industrie in der Grafschaft Mark vgl. R. Lehmann, Freiherr vom Stein, I S. 57.

ein Kind zum vollkräftigen Erwachsenen. Aber die Grundbedingungen zu solcher Entwicklung waren schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts vorhanden, außer einer: der Möglichkeit eines größeren auswärtigen Absatzes. Ein Export in der nötigen Ausdehnung war der schlechten Straßen wegen undurchführbar. Die Grafschaft Mark glich einem verschlossenen Hause, in dem allerlei Nützliches verfertigt wurde, aus dem man aber nichts herauschaffen konnte. Unter diesen Verhältnissen blieb die Industrie lokal beschränkt, mußte vielleicht verkümmern, jedenfalls war ihr eine große Zukunft verschlossen.

Wohl lag es nahe, die Landwege zu verbessern, Chaussees zu bauen. Doch dafür war König Friedrich wenig zu haben¹⁾: er fürchtete, durch gute Wege einem feindlichen Einmarsche Vorschub zu leisten.

Nun hatte die Natur selbst der Industrie eine Ausführstraße hingelegt, die Ruhr. Unbillig und töricht war es, sie zu verschließen.

Diese Erkenntnis ging der clevischen Kammer klar auf und führte sie sofort weiter zum Projekt des Schleusenbaus.

Die Ruhr war mit ihren vielen Schlachten gleichsam eine von Barrikaden durchquerte Straße. So, wie sie war, konnte sie auf die Dauer nicht genügen. Es ist möglich, daß die Kammer schon von Anfang an, als nur der Kohlentransport beabsichtigt war, das häufige, umständliche und langwierige Umladen²⁾ an den Schlachten als Notbehelf angesehen hat³⁾. Der Gedanke, diese Schwierigkeiten durch Schleusenanlagen zu beseitigen, fand sich bereits bei den Schiffsfahrtsprojekten der Jahre 1739⁴⁾ und 1754⁵⁾ im Hintergrund. 1769⁶⁾ war er wieder aufgetaucht, und wenn auch Bilgen ihn damals abwies, die mühselige Überwindung der Schlachten ließ ihn nicht in Vergessenheit kommen.

¹⁾ Vgl. R. Lehmann: Freiherr von Stein, I S. 112. Die erste Chaussee wurde 1788 unter Steins Leitung in der Grafschaft Mark zu bauen begonnen.

²⁾ Von Hattingen bis Ruhrort waren 11 Schlachten zu überschreiten.

³⁾ Dafür scheint z. B. der Umstand zu sprechen, daß die Errichtung des Krane an den Schlachten unterblieb.

⁴⁾ Vgl. S. 28.

⁵⁾ Vgl. S. 46 Anm. 1.

⁶⁾ Vgl. S. 78.

Sollte nun die Ruhr dem Transporte aller Waren dienen, so war der Schleusenbau Vorbedingung. Holz konnte, wie die Kohlen, wohl umgeladen werden, Kalk allenfalls auch¹⁾; die Umladung der schweren Steine aber und vollends des Eisens wäre so schwierig und kostspielig gewesen, daß sie den Vorteil des Wassertransportes sehr vermindert, vielleicht gar aufgehoben hätte.

Dazu kam ein zweites Moment; es war besonders geeignet, auf das Bergwerks-Departement Eindruck zu machen. Die Kohlen vertrugen das Umladen nicht; sie zerfielen. Dies Ergebnis kam, wie es scheint, ganz unvorhergesehen. Die clevischen Konsumenten, welche die Kohlen in großen Stücken verlangten, waren nicht zu befriedigen. So brachte der eingerichtete Wassertransport nur halbe Vorteile. Um vollen Nutzen von ihm zu haben, mußte das Umladen vermieden werden, mußten Schleusen gebaut werden. Schon der Kohlentransport allein forderte sie.

Gab man, um der Kohlen willen, die Schleusenbauten zu, dann war wiederum der allgemeinen Schifffahrt nicht mehr auszuweichen. Denn die kostspieligen Bauten konnten sich bei dem Kohlentransport allein nicht rentieren, sollte er nicht durch die Höhe der Abgaben erdrückt werden. Man war gezwungen, das Unternehmen auf breitere Schultern zu legen, die Ruhr allen Waren und Schiffen zu eröffnen. Nur wenn sich die Aufbringung der Mittel auf viele verteilte, war allenfalls Hoffnung, das Werk in erträglicher Art finanziell zu sichern.

So führte der Schleusenbau zur allgemeinen Schifffahrt zurück; beide waren sich gegenseitig Bedingung.

Das General-Direktorium stand unter dem Zwange aller dieser Umstände. Eine Umfrage bei den märkischen Kaufleuten und Fabrikanten überzeugte es, mit welchem Verlangen die Kanalisation und die Schifffahrt erwartet wurde. Sie freuten sich, endlich die Gelegenheit zu bekommen, mit der bergischen Industrie, die infolge der Nähe des Rheins die Ausfuhr nach Holland zum größten Teile inne hatte, in Konkurrenz zu treten. In den Leuten lebte etwas auf von dem Hochgefühl, das jeden erfüllt, der vor einer großen Aufgabe steht und der Möglichkeit, sie zu lösen, sich bewußt ist.

Das General-Direktorium willigte ein, und stellte seine Be-

¹⁾ Kalk wurde in Tonnen verfahren.

denken zurück. Es ist hervorzuheben, daß sich ihre Zahl gegen früher sehr vermindert hatte. Die Rücksicht auf die clevische Kaufmannschaft und auf die Akziseinnahmen, die 1754 so großen Einfluß gehabt hatte, spielte jetzt nicht mehr mit. Die Kaufleute schienen dieses Mal gar nicht befragt worden zu sein; und die Akzise war seit 1766 für Cleve-Mark abgeschafft¹⁾. Aber mit Zähigkeit behauptete sich die alte Sorge, durch die Schifffahrt in den Landzoll-Einkünften zu verlieren. Sie hatte von ihrer Wirkung auf das fiskalische Gewissen nichts verloren; doch tröstete man sich wohl mit der Hoffnung, durch den vermehrten Transport der Waren nach der Ruhr an den dabei zu passierenden Zollstätten das zu gewinnen, was anderswo ausblieb²⁾.

Schwerer wog noch ein anderes Bedenken: es drohte die gefährliche Konkurrenz der billigen und nicht schlechten Essenschen und Werdenschen Kohlen. Wurden sie zu Wasser nach Ruhrort gebracht, so betrug dort ihr Preis kaum mehr als 12 Stüber für den Gang, während das Depot die märkischen Kohlen für etwa 22 Stüber verkaufte. Für das Herzogtum Cleve kam die Konkurrenz zwar nicht in Betracht, wohl aber für den Absatz ins Ausland.

Der uns bekannte Hoven³⁾ drängte sich der clevischen Kammer mit einem ausführlichen Gutachten auf. Er riet, das Ein- und Ausladen auf der Ruhr zwischen Königsstele und Mülheim zu verbieten, und stellte dies Verbot als ebenso vorteilhaft für Cleve-Mark wie für Jülich-Berg hin, da man hier wie dort die Essensche und Werdensche Konkurrenz⁴⁾ gleichermaßen fürchte. Werden würde

1) Vgl. R. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen — in Preuß: Friedrich der Große, Bd. 4, S. 433. S. v. Heguelin: Historisch-kritische Darstellung der Akzise- und Zollverfassung in den preussischen Staaten. S. 172 ff.

2) Ein Vorschlag des Geh. Finanzrats Reichardt, einige Landzölle in Wasserzölle auf der Ruhr zu verwandeln, wurde nicht ausgeführt.

3) Es scheint, daß Hoven in die Gesellschaft der Kohlenverschiffungs-Unternehmer eingetreten war. Er spielte eine unklare Rolle. Er drängte sich überall vor und suchte zwischen den Regierungen der Ruhrstaaten und den Unternehmern zu vermitteln. Das Gutachten ist datiert: Mülheim, 5. November 1772; ihm folgte später noch ein zweites, das im wesentlichen dieselben Rathschläge wiederholte.

4) Die Werdenschen Kohlen hielten sich 5—6 Stüber pro Gang unter dem Preise der Mülheimischen. Auch war der Werdensche Kalk viel billiger als der Bergische.

die Beschränkung kaum schmerzlich empfinden, weil durch sie die alten Verhältnisse des Landtransportes, die vielen Fuhrleuten guten Verdienst gaben, sich erhielten. Essen berühre nur auf kurzer Strecke die Ruhr; es könne seine Kohlen leicht im märkischen Gebiet auf die Schiffe bringen¹⁾. Ferner ist, führte Hoven aus, bei der teilweisen Sperrung der Ruhr auch den Klagen über den Ruhrorter Zoll abzuhelfen: man kann den Mülheimern die Remission, ohne die sie ruinirt sind, wieder gewähren, weil die den märkischen Kohlen wirklich gefährliche Konkurrenz ausgeschlossen ist.

Weber in Cleve noch in Berlin fanden Hovens Vorschläge Zustimmung. Sein Eintreten für die Mülheimer erregte Mißtrauen. Daß sich Werden über den Ausschluß von der Ruhr womöglich noch freuen sollte, war lächerlich. Zwar war nach den Bestimmungen der Leinpfadkonferenz die Schifffahrt nur für märkische und bergische Kohlen gestattet. Aber bei der Eröffnung einer allgemeinen Schifffahrt zwei Uferstaaten von dem Fluß auszuschließen, verstieß gegen die Reichsgesetze²⁾. Überdies sollten im Essenschen und Werdenschen Gebiete Schleusen gebaut werden. Schon im allgemeinen vermied es Preußen damals, die Reichsgesetze zu verletzen; im vorliegenden Falle, wo sie so treffliche Dienste geleistet hatten und noch leisten konnten, wäre es geradezu ein Fehler gewesen.

Die Kammer schlug einen anderen Ausweg vor: die Essenschen und Werdenschen Kohlen sollten bei jeder Schleuse und bei den Rheinzöllen zu höheren Abgaben herangezogen werden als die märkischen. Das General-Direktorium billigte diesen Vorschlag.

Bereits in diesen Verhandlungen war allen Anzeichen nach die treibende Kraft der clevische Kammerpräsident von Ostau. Er drängte sofort weiter zur Ausführung. Die Nachbarstaaten zur allgemeinen Schifffahrt und zum Schleusenbau zu bewegen, dazu war man in Berlin geneigt; finanzielle Hilfe aber aus den Staatskassen wurde verweigert.

¹⁾ Vielleicht dachte sich Hoven, daß Preußen dabei die Essenschen Kohlen mit einem Impost belasten sollte; denn sonst war ja mit dem Ausschluß der Essenschen Untertanen von der Ruhr innerhalb des Stiftsgebietes nichts gewonnen.

²⁾ In den Wahlkapitulationen Josephs II. Art. VIII § 6 heißt es: Wir sollen und wollen, . . . was . . . (auf dem Rhein oder einem andern Strom) . . . zu Sperr- und Verhinderung der Commerciën gerechtig, nicht verflatten oder zulassen.

Da boten sich in einer Erklärung vom 12. Oktober 1772 die Kohlenverschiffungs-Entrepreneurs an, den Schleusenbau zu übernehmen. Es ist nicht festzustellen, wie weit sie dabei unter dem Einfluß der Kammer gehandelt haben. Sie hatten selbst ja sehr unter der Umständlichkeit der Schifffahrt zu leiden: bei den zerbröckelten Kohlen wollte sich der erhoffte auswärtige Absatz nicht recht einstellen. Durch die Aufnahme holländischer Kaufleute vergrößerten sie ihre Gesellschaft. Holland, dem die Kanalisierung der Ruhr großen Nutzen bringen mußte, kam mit seinem Gelde zu Hilfe. Es scheint so gewesen zu sein, daß Ostau, als das General-Direktorium endgültig abgelehnt hatte, die Schleusen auf Staatskosten zu bauen, von der Erklärung der Unternehmer freudig überrascht wurde. Er trat sofort mit ihnen in Verhandlungen, während sie sich in Essen und wahrscheinlich auch in Werden um die nötige Konzession bewarben. Als Ausgangspunkt der Kanalisierung wurde Hattingen ins Auge gefaßt.

Die prinzipielle Zustimmung des General-Direktoriums zur allgemeinen Schifffahrt und zum Schleusenbau muß bis Ende Juli 1772 erfolgt sein. Das nächste Ziel war nun, vom Kurfürsten Karl Theodor die Einwilligung zur allgemeinen Schifffahrt zu erlangen. War sie gegeben, dann hatte man dem Schleusenbau auch schon halb zugestimmt.

Über die einzuschlagenden Wege war die Kammer vielleicht noch nicht im Klaren, als die Dinge durch einen Vorfall unerwartet rasch in Fluß kamen.

§ 3. Die erste Konferenz in Mülheim an der Ruhr.

Mitte April 1772 entdeckte¹⁾ Kesselrode in einem Kohlentransport der märkischen Unternehmer Werden'sche Kohlen. Weil dadurch die Beschlüsse der Leinpfad-Konferenz übertreten waren, wollte er den Kahn konfiszieren; er ließ ihn aber weiterfahren, aus besonderer Gnade, wie er den Schiffern sagte, aus Mangel an Instruktion, wie er nach Düsseldorf berichtete. Zugleich zeigte er an, daß die Unternehmer schon öfters Stockfische und andere Waren die Ruhr hinauf gebracht hatten.

¹⁾ Die Disitation war trotz des Widerspruchs der clevischen Kammer aufrecht erhalten worden.

Dem Düsseldorf'schen Geheimen Räte ward es klar, daß die clevische Kammer auf eine allgemeine Schifffahrt hindrängte. Sein ganzes Bestreben ging wieder darauf aus, den Kurfürsten von der Schädlichkeit dieser Neuerung zu überzeugen. Zweierlei wurde im Berichte¹⁾ besonders hervorgehoben: Die Landzoll-Einnahme wird sich bedeutend vermindern und die Industrie wie Handel und Gewerbe durch die neu entstehende Konkurrenz schwere Einbußen erleiden. Nur in der letzten Besorgnis stimmte die Hofkammer mit dem Geheimen Räte überein; für den Landzoll fürchtete sie nichts, da alle Waren auch fernerhin, wenn sie bergisches Gebiet berührten, die Gebühren zahlen mußten. Nesselrode jedoch, der Hofkammer-Rat war, beantragte, um die Landzölle völlig sicher zu stellen, den alten Landweg von Elberfeld über Dorf Heiligenhaus nach Duisburg zu, den die Warenzüge nach Holland bei günstigem Wetter schon benutzten, ordentlich instand zu setzen und so durch Erleichterung des Landtransportes die Schifffahrt überflüssig zu machen. Robertz hielt den Chauffeebau für zu teuer. Ein anderer Plan, durch einen neuen Wasserzoll auf der Ruhr die Einbußen des Landzolles auszugleichen, mußte als reichsgesetzwidrig verworfen werden. Der Geheime Rat hatte seinen Rückhalt verloren; bei allem Widerstand gegen die Schifffahrt rechnete er doch mit einer etwaigen Zustimmung des Kurfürsten zu den preussischen Plänen.

Anfang Mai 1772 konfiszierte Nesselrode aus einem Transport der märkischen Unternehmer Ralk und Glas. Die Verschiffung dieser Waren ist wohl nicht auf Veranlassung der clevischen Kammer versucht worden²⁾, sondern von den Unternehmern auf eigene Faust. Sie wollten, wie aus den Worten³⁾ Borgemeisters, der bei der Konfiskation zugegen war, klar hervorgeht, ihrerseits eine Entscheidung herbeiführen, ob aus der allgemeinen Schifffahrt, die ihr Kontrakt ihnen in Aussicht stellte, etwas würde oder nicht.

¹⁾ Düsseldorf d. 22. April 1772.

²⁾ Die clevische Kammer hatte damals noch kaum das General-Direktorium für ihre Pläne gewonnen.

³⁾ Nach Nesselrodes Bericht soll er geäußert haben: „Kann der König nicht die volle freie Schifffahrt souteniren, so sind auch wir des Kontraktes quitt.“ Diese Folgerung Borgemeisters ist unberechtigt. Der Kontrakt hatte den Unternehmern den Transport anderer Waren erlaubt, aber nicht versprochen, ihn beim Widerstande der Nachbarstaaten durchzusetzen. Vgl. S. 82 Anm. 3.

Der Geheime Rat benutzte diesen Vorfall, um dem Kurfürsten aufs neue die Gefährlichkeit der allgemeinen Schifffahrt darzustellen. Gerade der bergische Ralk konnte eine Konkurrenz am wenigsten aushalten, weil seine Produktionskosten sehr hoch waren¹⁾.

Unterdessen hatten Prinz Georg und Nesselrode Belege für ihre Zollansprüche gebracht. Von einem reichskonstitutionsmäßigen Beweis war nicht die Rede; trotz alles Nachsuchens in den Archiven war nichts dergleichen aufgefunden worden. Broich stützte sich auf die *diuturna observantia*: es brachte seine Zollregister vor, in denen etwa seit 1690 von Jahr zu Jahr die Zollerlegungen eingetragen waren.

Im Gebiete Nesselrodes aber war bisher alle zehn bis zwanzig Jahre ein Schiffchen auf der Ruhr erschienen. Schriftstücke, worin ein Reittwiger Bürger ihm das alleinige Schifffahrtsrecht auf der bestimmten Strecke bezeugte, ein anderer von der Konfiskation eines Schiffes, das ohne Erlaubnis vor Jahren diese Strecke befahren hatte, erzählte, und Ähnliches mehr, war alles, was er vorlegen konnte. Selbst im Geheimen Rate erschienen diese Beweise mangelhaft; Knapp glaubte, daß Nesselrodes Ansprüche von einem alten Fischerei- und Überfahrtsrecht, das seine Vorfahren besaßen, sich herleiteten.

Ende Mai 1772 traf in Düsseldorf eine Kabinettsordre des Kurfürsten ein²⁾. Er befahl, gegen die Ausdehnung des Handels „bescheidentlich zu protestieren“. Der Geheime Rat sollte in Cleve eine Konferenz beantragen, um die Beweise Broichs und Eugenpots vorzulegen und über die hervorgetretenen Streitfragen zu verhandeln. Es mußten Mittel und Wege gefunden werden, „den Ausschweifungen unanständig per indirectum zu begegnen“.

Diese Ordre zeigte deutlich, daß der Kurfürst für einen ernstlichen Widerstand gegen die Ausdehnung der Schifffahrt nicht zu haben war.

¹⁾ Das rührte hauptsächlich daher, daß in Werden die Kohlen bedeutend billiger als im Bergischen waren; hier verkauften sie die Rülheimer für 17 bis 18 Stbr. pro Gang, dort waren sie zu 5 $\frac{1}{2}$ Stbr. zu haben. Der Werdensche Ralk kostete so in Rülheim, zu Land hintransportiert, 42 Stbr.; während der bergische auf den Öfen, bei Ratingen z. B., schon auf 40 Stbr. sich stellte.

²⁾ Dattiert: Schwefingen, den 6. Mai 1772.

Der bergische Geheime Rat begnügte sich nicht mit einem Schreiben¹⁾ an die Kammer; er wandte sich auch an die clevische Regierung, die alte ständische Behörde; sie sollte auf die Kammer einwirken, damit das gute Verhältnis zwischen Jülich-Berg und Cleve-Mark fortbestehe. Es ist nichts davon zu merken, daß dieser Appell irgend welche andere Folge gehabt hat, als daß die Regierung die bergische Beschwerde an ihre vorgesetzte Behörde, das Kabinettsministerium, sandte.

Jedoch dieser Mitteilung bedurfte es gar nicht: am 5. Juni war bereits der pfälzische Resident in Berlin wegen Übertretung der Konferenzbeschlüsse vorstellig geworden.

So sehr die clevische Kammer die allgemeine Schifffahrt wünschte, war sie doch höchst unwillig darüber, daß ihre Unternehmer Werdensche Kohlen verschifft hatten. Eine Untersuchung stellte heraus, daß die Gesellschaft an dem Vorfall unschuldig war. Wie es scheint, hatte einer ihrer angestellten Schiffer für sich die Ladung mitgenommen.

Die beantragte Konferenz wurde mit Freuden angenommen²⁾. Mit dem Angebot, über die schwebenden Streitfragen zu verhandeln, schien Berg den Absichten der Kammer ja halb entgegenzukommen. Die jüngst erfolgte Konfiskation des Kalts und des Glases ließ sie auf sich beruhen. Ihr ganzes Bemühen ging dahin, des General-Direktoriums Zustimmung für die Konferenz zu gewinnen. Es scheint sogar, als ob die Kammer damals noch nicht einmal die Einwilligung in die allgemeine Schifffahrt erreicht hatte. Das Schriftstück³⁾, aus dem wir zuerst von dem Entschluß des General-Direktoriums dazu erfahren, berichtet uns auch von der Annahme der Konferenz.

Sowie aber die Entscheidung erfolgt war, ging Schulenburg mit aller Energie zu Werke. Pfalz sollte über die nächsten Absichten Preußens ganz ins Klare kommen, damit die bergischen Kommissare in der Konferenz sich nicht mit Mangel an Instruktion entschuldigten und die Sache verschleppten. Herzberg teilte dem

¹⁾ Dattiert: Düsseldorf, den 2. Juni 1772. Unter demselben Datum ist auch das Schreiben an die clevische Regierung ergangen.

²⁾ Schreiben nach Düsseldorf, dattiert: Cleve, den 25. Juni 1772.

³⁾ Schreiben Schulenburgs an das Kabinettsministerium, in dem er um die Mitteilung der Annahme der Konferenz und ihres Programmes an die Mannheimer Regierung ersucht, vom 4. August 1772.

pfälzischen Residenten als Programm der Konferenz mit: die Zollansprüche Broichs und Hugenpots, die Visitation, die allgemeine freie Schifffahrt. Der Minister betonte: Die Ruhr ist ein schiffbarer Fluß; Preußen verlangt nur seinen freien, allgemeinen Gebrauch, der nach den Wahlkapitulationen nicht verweigert werden darf.

Preußen griff wieder zu der erprobten Waffe des Reichsgesetzes. Hatte es sich früher auf den siebenten Paragraphen des achten Artikels der Wahlkapitulationen berufen, so jetzt auf den sechsten¹⁾. Die Ruhr galt ihm seit Einrichtung des Kohlentransportes als ein schiffbarer Fluß. Ein Widerstand des Kurfürsten gegen die Verallgemeinerung der Schifffahrt wurde als Sperrung einer Wasserstraße, die dem Verkehr diene, ausgelegt, und bekam dadurch den Schein von Bergewaltigung. Von Schleusenbauten sagte das Schreiben nichts; die Klugheit gebot, sie erst später als Konsequenz der allgemeinen Schifffahrt zu fordern.

Dies kräftige Vorgehen der preußischen Regierung war sehr nötig. Denn einmal machten sich jetzt die Folgen der Ruhrorter Zollerhöhung bemerkbar. Prinz Georg hatte sich zuerst bei der General-Akzise- und Zoll-Administration beschwert, um für seine Mülheimer die alte Vergünstigung zu erlangen; ohne Erfolg. Anfang Oktober lief bei der clevischen Regierung eine, wahrscheinlich vom Prinzen veranlaßte Anfrage des bergischen Geheimen Rates ein, warum die Mülheimer im Zoll mit sechs Dukaten erhöht seien?

Sodann hoffte man in Düsseldorf, daß die clevische Kammer und das General-Direktorium nicht einig seien. Die Hoffnung fiel zusammen, als das Schreiben des Kabinettsministeriums vom 16. August bekannt wurde.

Der Kurfürst gab den energischen Forderungen Preußens nach. Er instruierte²⁾ den bergischen Kommissar, die allgemeine Schifffahrt in der Konferenz zuzugestehen, aber zu Protokoll zu geben, daß man nun auch von Preußen „in anderen Sachen“ Billigkeit erwarte. Die Zollansprüche Broichs und Hugenpots sollten durch Urkunden erhärtet werden; von ihrer Anerkennung hänge die Visitation ab. Doch wurde auf letztere kein besonderes Gewicht gelegt, sondern der Geschicklichkeit des Kommissars überlassen, sie zu behaupten.

¹⁾ Vgl. Seite 114 Anmerk. 2.

²⁾ Kabinettsordre, datiert: Schwezingen, 16. September 1772.

So vermischte auch der Kurfürst den eigentlichen Zweck der Visitation: sie sollte die Ausführung des Beschlusses, der allen Waren, außer bergischen und märkischen Kohlen, die Ruhr verbot, kontrollieren. Mit der Anerkennung der allgemeinen Schifffahrt war sie also hinfällig.

Zum bergischen Kommissar wurde der Geheimrat Knapp ernannt¹⁾ und ihm in Nesselrode ein sachverständiger Beirat gegeben.

Schon der kurfürstliche Befehl, eine Konferenz über die Schifffahrtsfragen zu beantragen, hatte dem Geheimen Räte gar nicht gefallen; das Zugeständnis der allgemeinen Schifffahrt gefiel ihm natürlich erst recht nicht. Was geschehen konnte, die Sache wenigstens zu verzögern, das sollte auch geschehen. Die Rabinettsordre entzog dieser Absicht nicht den Boden. Die Zollansprüche sollten behauptet werden; freilich ließ sich trotz neuen Nachforschens auch im Lehnarchiv²⁾ keine Urkunde für sie auffinden. Besonders günstig aber war die Erklärung, daß der Kurfürst nun auch von Preußen Billigkeit erwarte. Sie wurde gleich auf einen bestimmten Fall angewandt. Bis Mannheim waren die Klagen über die Ruhrorter Zollerhöhung wahrscheinlich noch nicht gedrungen, wohl aber nach Düsseldorf. Der Geheime Rat griff zu: die Billigkeit, die als Gegengabe für die allgemeine Schifffahrt gefordert wurde, sollte die Gewährung der alten Zoll-Remission an die Mülheimer sein. Nesselrode hatte diese Ausdeutung aufgebracht; er trat noch mit andern Vorschlägen hervor. Daß Preußen den Werdenschen und Essenschen Kohlen, deren Konkurrenz für die märkischen ebenso nachteilig war wie für die mülheimischen, die Ruhr freigab, war ihm nur unter der Annahme verständlich, daß es die Mülheimer auf alle Weise matt setzen wollte, um dann, nach leichter Beseitigung Essens und Werdens, den Kohlenmarkt konkurrenzlos beherrschen zu können. Um alledem möglichst vorzubeugen, wollte Nesselrode die Aufhebung des Einfuhrverbots, das den bergischen Kohlen die preußischen Territorien am Rhein verschloß, gefordert wissen; es kostete ihm keine Mühe, den Geheimen Rat dazu zu bewegen.

Zum preußischen Kommissar wurde wieder der clevische Kriegsrat Vernuth ernannt; seine Instruktionen kennen wir nicht. Er

¹⁾ Nesselrode durfte als „Mitinteressierter“ nicht wieder Kommissar werden.

²⁾ Es sollte ein Rechtstitel dafür aufgefunden werden, daß der Zoll ein zu dem Lehen der Herrschaft Broich gehöriges Regal war.

traf mit dem Geheimen Rat Knapp in Mülheim a. d. Ruhr zusammen. Am 26. Oktober¹⁾ 1772 wurde die Konferenz eröffnet; sie dauerte bis zum 4. November.

In den Beginn der Verhandlungen warfen die großen Ereignisse der politischen Geschichte ihren Schatten hinein: König Friedrich hatte durch die erste Teilung Polens im August 1772 Westpreußen erworben. Bernuth machte darauf aufmerksam, daß man nicht mehr: Friedrich, König in Preußen, sondern von nun ab König von Preußen zu schreiben habe.

Bernuth forderte die den Reichsgesetzen gemäße allgemeine freie Schifffahrt und verstand darunter: jedermann sollte auf der Ruhr nach seinem Belieben Waren transportieren dürfen²⁾.

Knapp lehnte, seiner Instruktion gemäß, die allgemeine Schifffahrt nicht ab, stellte aber die Gewährung derselben als ein großes Opfer des Kurfürsten hin. Die Landzoll-Einkünfte, führte er aus, werden bedeutend zurückgehen. Die Untertanen sind der Gefahr ausgesetzt, von den märkischen Unternehmern, die allen Handel an sich ziehen wollen, wirtschaftlich abhängig, ja ruiniert zu werden. Als unerläßliche Vorbedingung stellte Knapp auf: Gleichmäßige freie Schifffahrt für alle Abjaganten der Ruhr³⁾, gleichmäßige Behandlung aller Passanten im Ruhrorter Zoll⁴⁾, Eröffnung der preußischen Territorien für den bergischen Handel. Die Visitation ließ Knapp, in richtiger Erkenntnis ihres Zweckes, sogleich fallen.

Bernuth bestritt, daß von einem Opfer des Kurfürsten überhaupt die Rede sein könne. Er legte dar: die Warenzüge haben den gleichen oder gar kürzeren Weg zum Rhein wie zur Ruhr; sie werden den alten Weg zum und vom Rhein beibehalten und den

¹⁾ Die Konferenz sollte viel früher schon stattfinden, wurde aber, weil Bernuth sich ein Bein gebrochen hatte, bis Ende Oktober verzögert.

²⁾ Für die Grafschaft Mark blieb aber der Kohlentransport Eisbruch und Co. allein vorbehalten.

³⁾ Es könnte auffallen, daß der bergische Kommissar für alle Abjaganten eintrat (also auch für Essen und Werden); aber er wollte wohl, von Kesselrode beeinflusst, auf diese Weise das gefürchtete Monopol der Unternehmer vereiteln, indem er für den ungeschmälersten Handel und Transport auf der Ruhr Essens und Werden eintrat, und so den märkischen Kohlen eine bedeutende Konkurrenz für immer an die Seite stellte.

⁴⁾ d. h. alle Passanten sollten behandelt werden, wie die märkischen Kohlen-schiffer, die ja die Remission weiter genossen.

Landzoll wie bisher erlegen¹⁾. An ein Monopol der Unternehmer ist nicht zu denken; die nahe Lage am Rhein gibt Berg einen Vorzug, den die Grafschaft Mark nie ausgleichen kann. Die erste Bedingung gestand Bernuth zu; die zweite lehnte er ab, als nicht zur Sache gehörig; die dritte nannte er einen Eingriff in die königliche Landeshoheit.

Auf das, was Bernuth über die Landzölle gesagt hatte, erwiderte Knapp nur, daß der Verkehr von und nach Westfalen in der schiffbaren Ruhr den günstigsten, nächsten Weg habe, und wagte die Andeutung, daß der Kurfürst sich zum Erlaß einen Zoll auf der Ruhr einrichten würde. Bernuth überhörte das. Auch auf die Forderung des freien Handels nach Cleve-Mark kam Knapp nicht wieder zurück. Um so fester hielt er an der Behauptung, daß ein Monopol der Unternehmer drohe, und an der Forderung der Zollremission. Er suchte die Wahlkapitulationen auch für sich auszunutzen: sie haben das allgemeine Wohl zum Zweck, Berg aber hat von der Schifffahrt nur großen Schaden zu gewärtigen. Doch alle Ausführungen fruchteten nichts. Der Berufung auf die Rheinkonvention, die den Erlaß eines Drittels im Rheinzoll verfügte, stellte Bernuth die Bestechungen und Betrügereien der Mülheimer entgegen, welche die Zollerhöhungen nötig gemacht hätten; Knapp war nicht imstande, diese Beschuldigungen als falsch zu erweisen. Die Verhandlungen, die zuletzt in gereiztem Tone geführt wurden²⁾, zogen sich tagelang hin. Knapp erreichte nur, daß Bernuth die Zollbeschwerden ad referendum nahm³⁾. Man kam zu keiner

¹⁾ Bei der ängstlichen Sorge, die Preußen um die eigenen Landzölle hatte, nimmt sich diese Widerlegung doch etwas sonderbar aus. Man muß sagen, daß Berg vielmehr Grund zu solchen Besorgnissen hatte, wie Preußen, denn der Verkehr zwischen dem Rhein und den südlich von der Ruhr gelegenen Theilen der Mark und des kölnischen Westfalens wandte sich natürlich der schiffbaren Ruhr zu, ging für Berg verloren, während durch das Anfahren an die Ruhr die Landzölle der Grafschaft Mark wie bisher passirt wurden.

²⁾ Nach dem Bericht der clevischen Kammer — die Schilderung stützt sich auf das Protokoll der Konferenz, das die bergischen Akten aufbewahren — vom 21. November 1722 schritt Bernuth sogar zu Drohungen vor.

³⁾ Willkürliche Zollbedrückungen, über die Knapp auch klagte, versprach Bernuth nach geschehener Untersuchung eventuell abzustellen. — Interessant ist, daß Knapp die Veröffentlichung des Ruhrorter Zolltarifs verlangte, was Bernuth mit dem Bedenken ablehnte, daß auch Berg seinen Zolltarif geheim hielt. — Im allgemeinen scheint der Tarif zur Einsicht für jedermann an den Zollstätten

Einigung. Der bergische Kommissar betonte folgerichtig, daß die allgemeine Schifffahrt deshalb noch nicht eintreten könne; er wollte bis auf weiteres die Bestimmungen der vorjährigen Konferenz in Geltung lassen. Vernuth überging diese Erklärung mit Stillschweigen.

Sodann wurden die Belege für die broidischen und Jugenpotschen Ansprüche vorgebracht. Vernuth wies sie glatt ab: die broidischen Register beweisen nur, daß die Mülheimer der Herrschaft zu Abgaben verpflichtet sind, nichts aber von einem reichskonstitutionsmäßigen Zollrecht¹⁾. Die Schriftstücke, die Kesselrode vorlegte, ließ Vernuth natürlich erst recht nicht gelten. Knapp tat nicht viel, diese Belege zu verteidigen; jedoch gab er die Ansprüche nicht auf. Auch in diesem Punkte kam es zu keiner Verständigung.

Kurz vor dem Schluß der Konferenz überrumpelte Vernuth den bergischen Kommissar mit der Erklärung: der Bau von Schleusen auf der Ruhr ist der allgemeinen Schifffahrt wegen nötig. Er stellte die bündige Alternative: der Kurfürst möge die Bauten übernehmen, oder gestatten, daß Preußen sie in bergischem Gebiete ausführe. Knapp, den hier wohl die diplomatische Besonnenheit verließ, gab die Notwendigkeit der Schleusenbauten sogleich zu und stellte ihre Ausführung durch den Kurfürsten in Aussicht.

Knapp sprach dann noch kurz die Erwartung aus, daß dem bergischen Ralk wie bisher das Herzogtum Cleve offen bliebe, was Vernuth ad referendum nahm. Damit schloß die Konferenz.

Vernuth hatte mit Geschick die preussischen Forderungen behauptet und den bergischen nichts nachgegeben, zum Teil sie sogar mit gewissem Erfolge als unberechtigt hingestellt. Die Erklärung über den Schleusenbau, die er dem bergischen Kommissar abgewonnen hatte, war ein Gewinn — wohl der einzige der Konferenz. Denn die Hauptsache, die allgemeine Schifffahrt, war nicht erreicht.

Knapp hatte von vornherein einen viel schwierigeren Stand. Er war des Rückhalts an seinem Kurfürsten nicht sicher. Immerhin

sonst ausgehängt gewesen zu sein. Vgl. B. L. von Sedendorff: Teutscher Fürstenstaat, III. Teil, Kapitel 3. § 5. (Ausgabe von 1656 S. 194.) Auch Borowski: Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwesens in den preussischen Staaten (Berlin 1806) II. Teil, § 94, setzt die Veröffentlichung der Tarife voraus. Vgl. jedoch Freimark: Reform der preussischen Handels- und Zollpolitik S. 15.

¹⁾ Die clevische Kammer drückt dasselbe etwa so aus: Wenn die Mülheimer sich gefallen lassen, den Zoll zu zahlen, so beweist das noch nicht, daß ihn auch die märkischen Waren zahlen müssen. Vgl. S. 131 Anmerk. 1.

verfuhr er anfangs, der Ablehnung der bergischen Bedingungen gegenüber, folgerichtig. Sein Zugeständnis des Schleusenbaus aber war ein Fehler. Knapp hätte es abweisen können, sich über die plötzlichen Forderungen Vermuths zu nähern; einmal hatte das offizielle Konferenz-Programm den Schleusenbau nicht erwähnt, und dann war die allgemeine Schifffahrt ja noch gar nicht zugegeben. So aber hatte Knapp vor der Zeit dem Gegner eine Position ausgeliefert.

Der Geheime Rat stellte sich auf den Standpunkt Knapps, wonach die Bestimmungen der vorjährigen Konferenz noch weiterhin in Kraft bleiben sollten. Über die Behandlung der broichschen und Hugenpottschen Ansprüche wurde man unsicher. Die vorgebrachten Beweise erschienen wohl auch in Düsseldorf nicht ausreichend. Man stellte dem Kurfürsten anheim, ob er sie weiter unterstützen wollte. An der vertragsmäßigen Zollremission dagegen wurde als an einer unerläßlichen Vorbedingung für die Gewährung der allgemeinen Schifffahrt festgehalten.

Dies war die einzige Forderung, für die der Geheime Rat noch eintrat; die des freien Handels nach Cleve-Mark war auf so großen Widerstand gestoßen, daß man sie zurückzog. Und die Einrichtung eines neuen Zolls auf der Ruhr kam zwar immer wieder in Erwägung, aber sie durchzusetzen schien kaum möglich.

Wir sahen, daß der Geheime Rat von sich aus die Ruhrorter Zollbeschwerden in die Konferenz geworfen hatte. Wahrscheinlich hat der Kurfürst erst durch den Bericht über die Konferenz¹⁾ von der Beseitigung der Remission erfahren; sie verfehlte nicht, großen Eindruck zu machen. Man war nicht gesonnen, die Verletzung der Zollkonvention von 1699 ruhig hinzunehmen.

Die broichschen Forderungen wollte der Kurfürst so wenig fallen lassen, daß er vielmehr von ihrer Anerkennung die Schleusenbauten abhängig machte. Allerdings erwartete er, daß noch andere, einwandfreie Belege erbracht wurden. Eine Urkunde, die den Zoll von Reichs wegen bestätigte, hatte sich nicht gefunden; Broich sollte nun nachweisen, daß das Zollrecht schon ausgeübt wurde, ehe die kurfürstliche Zustimmung zu einer Zolleinführung nötig war²⁾.

¹⁾ Dattiert: Düsseldorf, den 20. November 1772.

²⁾ Schon Kaiser Friedrich II. räumte den Fürsten das Zoll-Bewilligungsrecht ein (Constitutio in favorem principum ecclesiasticorum 1220. c. 2. Constitutio generalis 1234 c. 9. Vgl. Falke: Geschichte des deutschen Zoll-

Nesselrodes Ansprüche jedoch fand der Kurfürst wohl zu schlecht begründet. Er wollte sie aber nicht ohne weiteres aufgeben, sondern befahl, für Eugenpot die „natürliche Schuldigkeit der Entschädigung“ geltend zu machen¹⁾.

Der Ausdruck ist nicht klar; wahrscheinlich ist eine Entschädigung für denjenigen Schaden gemeint, den die Schiffahrt an den Ufern, in der Fischerei und dergleichen verursachen konnte.

§ 4. Die zweite Konferenz in Mülheim a. d. Ruhr. Zustimmung der Nachbarstaaten zum Schleusenbau. Proklamierung der allgemeinen freien Ruhrschiffahrt.

Die märkischen Unternehmer baten dringend um schnellen Bescheid auf ihre Meldung zum Schleusenbau. Das General-Direktorium mochte keine Entscheidung geben, ehe es über die Stellung des pfälzischen Kurfürsten ganz im Klaren war.

Schulenburg, vor die ärgerliche Tatsache gestellt, daß die Mülheimer Konferenz zu keiner Verständigung geführt hatte, versuchte, die Ware sich anzueignen, ohne den geforderten Preis dafür zu bezahlen. Er bat das Kabinettsministerium, die bergischen Forderungen zu ignorieren, die allgemeine Schiffahrt als bedingungslos zugestanden anzusehen und in Mannheim zu einer neuen Konferenz über den Schleusenbau und die Festsetzung der Schleusengelder einzuladen²⁾.

Da reichte der pfälzische Resident eine Beschwerde ein über die Ruhrorter Zollerhöhung, in Form einer Denkschrift³⁾. Er führte nicht nur wegen der Beseitigung der Remission, sondern auch wegen mancher willkürlichen Zollbedrückung Klage und legte folgendes dar:

Der Zoll in Ruhrort war früher nur ein Lizenz und ist erst durch die Verlegung des Orsoyer und Meurser Zolls dorthin zum Zoll geworden. Schon wegen dieser Verlegung hat man sich einer Zollerhöhung nicht versehen. Außerdem verstößt die Beseitigung

wesens S. 33 ff.). Ein Zurückgehen hinter diese Zeit forderte der Kurfürst aber wohl nicht. Es scheint, daß der Nachweis, ein Zoll sei bereits vor den Wahlkapitulationen Karls V. ausgeübt, schon genügt. Vgl. Joh. Jak. Moser: Betrachtungen über die Wahlkapitulationen Josephs II. S. 270, Anm. 14 und S. 304 Anm. 10.

¹⁾ Kabinettsordre, Mannheim, den 15. Dezember 1772.

²⁾ Schreiben vom 10. Februar 1773.

³⁾ Datiert: 13. Februar 1773.

der Remission gegen die Rheinconvention des Jahres 1699¹⁾. Preußen möge die konventionsmäßige Remission wieder gewähren und so im Sinne des Erbvergleichs von 1666²⁾ handeln, der ausdrücklich beiderseits verspricht, Handel und Wandel nicht zu sperren.

Zum Verständnis der Denkschrift sei eine kurze Abschweifung über die Geschichte des Lizents gestattet³⁾.

Der Lizenzen ist seinem Wesen nach vom Zoll nicht unterschieden, nur seiner Geschichte und Handhabung nach. Während der Geldnot des niederländischen Freiheitskrieges richteten die Generalstaaten einen neuen Zoll ein, der von den passierenden Waren einmal⁴⁾ entrichtet werden mußte und nicht der Provinz, in deren Gebiet er lag, sondern den Generalstaaten zugute kam; die alten Zölle der Provinzen blieben daneben ungeschmälert bestehen. Dieser neue Zoll wurde Lizenzen genannt. In den deutschen Territorien wurden sehr bald, besonders aber in der schweren Zeit des dreißigjährigen Krieges⁵⁾, in Nachahmung des niederländischen Beispiels oder auch als Gegenmaßregel, ebenfalls Lizenzen eingerichtet, in der Regel an schiffbaren Flüssen, wo sie am meisten einbrachten⁶⁾. Nach dem Kriege behielt man die einträglichen Lizenzen bei. Sie wurden oft an Orten erhoben, wo schon alte Zölle hergebracht waren, hatten aber ihren besonderen Tarif⁷⁾.

¹⁾ Pfalz berief sich eigentlich auf eine Konvention vom Jahre 1696. Über diesen Irrtum vgl.: S. 106, Anm. 5.

²⁾ Hier kommt der elfte Paragraph des Erbvergleichs in Betracht. Vgl. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Cleve, Marl. I. Nr. 293.

³⁾ Für das folgende vgl. Pütter: Auserlesene Rechtsfälle Bd. 2, Teil 2: Erste Deduktion vom Lizente zu Kaiserswerth. S. 333 ff.

⁴⁾ Es durfte gewissermaßen in einem Territorium nur eine Lizenzenstätte geben, während es mehrere Zollstätten haben durfte und meistens hatte. Pütter bestreitet daher in der zitierten Abhandlung (§ 28), daß im Bergischen ein Lizenzen sein dürfte, weil Berg und Cleve einst „von derselben Landesherrschaft abhängen“.

⁵⁾ Brandenburg: Handbuch der Zollverfassung und der Zollgesetze (Berlin 1800) S. XXXV berichtet von einem Lizenzen, den Gustav Adolf 1631 an der Mündung der Havel in die Elbe errichtete, und der auch nach dem Kriege bestehen blieb.

⁶⁾ Die Stände hielten sich für völlig berechtigt dazu; einer machte es dem andern nach. Vgl. Falke: Geschichte des deutschen Zollwesens S. 209.

⁷⁾ Ein anderer Unterschied zwischen Zoll und Lizenzen, der wohl auch auf den Ursprung des letzteren zurückgeht, ist, daß es von diesem keine Befreiung gab, während bei den Zollstätten z. B. der Adel oft weitgehende Befreiung oder Begünstigung genoß. Vgl. Brandenburg: *ibid.* S. 132.

Pütter sieht den Hauptunterschied der bestehenden Lizenze und Zölle darin, daß der Zoll in einem Territorium mehrmals, je nach der Zahl der Zollstätten, von denselben Waren eingefordert wurde, der Lizenze dagegen nur einmal. Auch haftete der Lizenze nicht immer an einem bestimmten Orte wie der Zoll, sondern bisweilen an einer ganzen Flußstrecke. Als Beispiel diene der clevische Rheinlizenz¹⁾. Er wurde auf der clevischen Strecke des Rheins nur einmal erhoben, aber entweder in Ruhrort, oder in Orson, Wesel, Rees, Emmerich oder Lobith, je nachdem die Schiffe vorbeikamen, in Orson, Rees, Emmerich und wohl auch in Wesel²⁾ neben dem alten Zoll. Die Lizenzen bestanden fort, obgleich sie reichsgesetzwidrig waren. Schon die Wahlkapitulationen Kaiser Matthias³⁾ geboten ihre Aufhebung, das Instrument des Osnabrückischen Friedens⁴⁾ ebenfalls, wie noch die Wahlkapitulationen Josephs II.⁵⁾

Was die pfälzischen Beschwerden anlangt, so hat allerdings in Ruhrort ursprünglich kein Zoll bestanden. Ein Versuch ihn dort einzuführen, den Graf Engelbert von der Mark machte, wurde durch König Wenzel⁶⁾ im Jahre 1379 vereitelt. Doch schon 1587, nach einer Notiz in Büschings Erdbeschreibung⁷⁾, richtete der Herzog von Cleve in Ruhrort einen Lizenze ein. Unter den zahlreichen Zollbedrückungen, über die die Stadt Köln 1594 Klage führte⁸⁾, ist auch der neue Lizenze zu Ruhrort. Noch gegen Ende des 17. Jahr-

¹⁾ Vgl.: Pütter, in der oben zitierten Abhandlung § 27 u. § 68.

²⁾ In Wesel wurde nur von den Waren ein Zoll erhoben, die dort ausgeladen und ins Land versandt wurden. Vgl. H. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen, — in Preuß: Friedrich d. Gr. Bd. 4.

³⁾ Artikel 20.

⁴⁾ Artikel 9 § 1.

⁵⁾ Artikel 8 § 12. Vgl. über die Einrichtung und Geschichte der Lizenzen, auch v. Ullenstein: Geschichte der Zölle in Deutschland. S. 162—172.

⁶⁾ Vgl. Lacomblet: Urkundenbuch zur Geschichte d. Niederrheins III Nr. 833. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens S. 51.

⁷⁾ Teil 3. Band 1, S. 723. Ausgabe von 1779. B. nennt die Abgabe einen Zoll; es geht aber klar aus Pütters Abhandlung hervor, daß sie ein Lizenze war. Der Unterschied zwischen Zoll und Lizenze verwickelte sich rasch im Gebrauch der Wörter.

⁸⁾ Vgl. v. Ullenstein S. 164. „Der Stat Cöln Kundtschaft und Beweiß der neuen Licenzen und Imposten, Anno 1594 zu Regenspurg übergeben“ — abgedruckt in Häberlins neuester deutscher Reichsgeschichte, Bd. 18 S. X.

hundertts war in Ruhrort nur ein Lizen¹⁾. Später — wir wissen nicht wann — wurde dann der meursfische Zoll nach Ruhrort verlegt²⁾ und neben dem Lizen erhoben. Von einer Verlegung des Orsoyer Zolls wissen wir nichts; Orsoy tritt nach wie vor als Zollstätte auf, während Meurs verschwunden ist³⁾. Die Beschwerden der pfälzischen Denkschrift waren also so gut wie ganz berechtigt.

Auf Hertzberg machte die maßvolle-sachliche Denkschrift Eindruck. Er empfahl Schulenburg, die Zollbeschwerden zu beseitigen, und bemerkte, daß die allgemeine Schifffahrt doch nur bedingungsweise zugestanden sei⁴⁾. Für Schulenburg dagegen stand es fest, daß die Remission um der märkischen Kohlen willen nicht wieder bewilligt werden durfte. Aber die Schiffbarmachung sollte auch nicht durch die Zollsache verzögert werden. Daher wurde dem Residenten zwar eine Untersuchung der Beschwerden versprochen⁵⁾, aber die Remission sogleich verweigert, und ihm bedeutet, daß die Zollfragen mit der Ruhrschifffahrt, die nach den Wahlkapitulationen gar nicht gehindert werden dürfe, auf keine Weise zusammenzubringen seien.

Hertzberg erließ das Schreiben⁶⁾ nach Mannheim ganz im Sinne Schulenburgs. Er akzeptierte das Zugeständnis der allgemeinen Schifffahrt als eine reichsgesetzmäßige Schuldigkeit und betonte, daß der bergische Kommissar die Notwendigkeit des Schleusenbaus zugegeben habe.

¹⁾ Das 1696 von Kurfürst Friedrich III. genehmigte Zollreglement ergeht noch für den „Lizen zu Ruhrort“.

²⁾ Vgl. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen, S. 452: „Der frimeursrheinsche Zoll im Fürstentum Meurs wird zu Ruhrort eingehoben“.

³⁾ Roden unterscheidet noch genau zwischen Zoll und Lizen (sehr sorgfältig, denn meistens wurde in jener Zeit Zoll und Lizen synonym gebraucht). In Ruhrort, Orsoy, Rees, Emmerich, Lobith und Raalburgen sind nach Roden die preussischen Rheinzölle. Danach scheint eine Verlegung des Orsoyer Zolls nicht stattgefunden zu haben. Roden fährt fort: „Außer diesen Zollkontors sind noch zwei Lizenkontors auf dem Rhein, wo die ein- und ausgehenden Rechte bezahlt werden, nämlich in der Aufahrt zu Lobith, in der Niederschaft zu Ruhrort“. Die Einmaligkeit des Lizens war also festgehalten; er ist nur so gelegt, daß ihm kein Schiff entgegen konnte. Roden führt Lobith als Zollstätte auf. Nach Pütter scheint früher dort nur ein Lizen erhoben zu sein. Es wäre möglich, daß hier eine ganz neue Zollanlage geschehen ist.

⁴⁾ Schreiben vom 25. Februar 1773.

⁵⁾ Am 13. März 1773.

⁶⁾ Datirt 13. März 1773.

Hertzberg erwartete, daß man sich in Mannheim nach solcher Behandlung auf nichts einlassen würde. Indessen wollte wohl der Kurfürst dem mächtigen Gegner, der noch dazu den Zwang der Reichsgelese für sich gebrauchen konnte, keinen Anlaß zur Verstimmung geben; er mag gehofft haben, durch freundliches Entgegenkommen auch die Erfüllung der eigenen Wünsche zu erlangen¹⁾. Ferner wirkte wahrscheinlich die von Knapp gegebene Erklärung nach, die das preußische Schreiben nicht unbenutzt gelassen hatte.

So ging der Kurfürst auf die Konferenz ein, machte aber ausdrücklich den Vorbehalt, daß preußischerseits nichts gegen das Zollrecht der Herrschaft Broich geschehe und die Zollbeschwerden so erleidigt würden, wie es „ohnfürdenklicher Besitz“ und „feierlichst beschworene Verträge“ erfordern²⁾.

Der bergische Kommissar, Geheimrat Knapp, wurde instruiert, einen kurfürstlichen Zoll auf der Ruhr, wenn irgend möglich, zustande zu bringen, jedenfalls aber auf der Zollremission und dem broichschen Zollrechte zu bestehen. Prinz Georg hatte auch in Mannheim um den Schutz seines Rechtes flehentlich gebeten, den jüngst geforderten Nachweis jedoch nicht führen können.

Unterdessen war von der clevischen Kammer das Schleusengeld mit Hinzuziehung der märkischen Kaufleute festgesetzt worden: bei jeder Schleuse sollte für ein Schiff³⁾ flußabwärts ein Taler, flußaufwärts ein halber Taler bezahlt werden; allein für die märkischen Kohlen wurde eine bedeutend geringere Abgabe vorgesehen, um ihnen die Konkurrenz mit den fremden zu erleichtern.

Für den gleichen Zweck nutzte die Kammer auch eine der pfälzischen Forderungen aus. Sie war fest entschlossen, die broichschen und Hugenpotschen Ansprüche für kein einziges der märkischen Produkte gelten zu lassen; wenn aber die Essenschen und Werbenschen den geforderten Abgaben unterworfen wurden, konnte es der Kammer nur willkommen sein. Die Ungerechtigkeit war leicht mit einem Schein des Rechts zu versehen: Die von Broich und Hugenpot vorgelegten Schriftstücke zeigten, daß die Abgaben bisher von Essenschen

¹⁾ Vgl. auch S. 91.

²⁾ Schreiben der pfälzischen Geheimen Etats- und Konferenz-Minister, datiert: Mannheim, den 24. März 1778.

³⁾ Es wurde eine Durchschnittsladung von 600 Zentnern angenommen (= 400 Gang).

und Werdenschen Kohlen, welche die Mülheimer vorbeigebracht hatten, erhoben waren; Preußen brauchte nur zu erklären, daß es gegen eine fernere derartige Erhebung nichts einwenden wollte. Damit waren die Ansprüche noch nicht anerkannt; die fremden Kohlen aber wurden verteuert und den broidischen Wünschen wenigstens etwas nachgegeben.

Die Zustimmung der beiden kleineren Ruhrstaaten zum Schleusenbau erfolgte binnen kurzer Zeit. Die Äbtissin von Essen schloß mit Elsbruch und Co. einen Kontrakt ab¹⁾: sie übernahmen den Bau der Schleusen im Essenschen Gebiet und zahlten für die Konzession 215 Taler, außerdem jährlich 50 Taler, wofür ihnen die Erhebung des Schleusengeldes zustand.

Der Abt von Werden machte erst Schwierigkeiten, gab sie aber bald auf, als die Kammer einen gewissen Druck ausübte, und erklärte sich bereit, den Bau auf eigene Kosten auszuführen²⁾.

Am 2. September 1773 traf der preußische Kommissar — es war wieder Kriegsrat Bernuth — mit dem bergischen, Geheimrat Knapp, zur Konferenz zusammen, abermals in Mülheim an der Ruhr.

Knapp brachte zunächst die bergischen Forderungen zur Sprache. Den neuen Ruhrzoll lehnte Bernuth anfangs ganz ab, doch gestattete er schließlich die Erhebung einer mäßigen Redevance (nicht eines Zolles) von den passierenden Waren, falls Einbußen in den Landzoll-Einkünften nachgewiesen würden; die märkischen Kohlen aber sollten auch davon frei bleiben, „da dies Produkt keine Auflage leiden könne“. Knapp war damit nicht zufrieden, vermochte aber nicht mehr zu erreichen.

So sehr sich auch Bernuth bemühte, die Ruhrorter Zollbeschwerden, als nicht zur Sache gehörig, fernzuhalten, Knapp ließ davon nicht ab und forderte die Wiedereinführung der Remission als unerläßliche Bedingung. Der preußische Kommissar suchte die Streitfrage zu verkehren; er erklärte verlegt: man darf dem Könige nicht sein Recht beschränken, die eigenen Untertanen milder als die fremden im Zoll zu behandeln; Knapp ließ sich nicht irre machen.

¹⁾ Im Mai oder Anfang Juni 1773.

²⁾ Greve: „Die Kanalisierung der Ruhr“ — berichtet, daß der Abt durch die Androhung militärischer Exekution zum Nachgeben bewogen sei. Davon findet sich in den Akten keine Andeutung; es ist aber auch nicht abzuweisen.

Endlich griff Bernuth zu der Versicherung, daß die ins Ausland gehenden märkischen Kohlen im Ruhrorter Zoll ebenso herangezogen werden sollten wie die bergischen; aber auch da noch hielt sein Gegner an der Remission fest, als an vertragsmäßigem, gutem Recht.

Die broichschen und Hugenpotschen Ansprüche wies Bernuth wiederum schroff zurück; er sah die Belege gar nicht an, sondern erklärte, für die Märker, die den Fluß bisher gar nicht befahren hätten, sei der Zoll neu und darum reichsgesetzwidrig¹⁾; jeden Versuch ihn zu erheben, werde der König mit Repressalien beantworten. Als er jedoch mit dem uns bekannten Zugeständnis kam, rückte ihm Knapp sofort die Unbilligkeit vor und wies es von sich. Die schlecht gestützten Hugenpotschen Forderungen ließ der bergische Kommissar bald fallen, um auf den broichschen in ihrer ganzen Ausdehnung desto fester zu bestehen.

Wie vor einem Jahre kam man zu keiner Einigung. Bernuth drängte weiter und lenkte die Verhandlung auf den Schleusenbau. Knapp ging darauf ein, verwahrte sich aber nachdrücklich gegen jede Nachgiebigkeit in den behandelten Fragen. Rasch verständigte man sich: der Kurfürst übernahm die Schleusenbauten und ihre Erhaltung gegen Erhebung des Schleusengeldes.

Auch der von der clevischen Kammer festgesetzte Betrag des Schleusengeldes fand den Beifall des bergischen Kommissars. Als aber Bernuth für die märkischen Kohlen geringere Abgaben beantragte, „damit der Brand nicht verteuert würde“, stieß er auf Widerstand. Knapp hob geschickt hervor, daß die Schleusen gerade um ihretwillen gebaut würden. Bernuth mußte sich zu helfen; er bewog²⁾ die märkischen Kohlenverschiffungs-Unternehmer, für eine Jahreseinnahme von 860 Talern bei jeder Schleufe Bürgschaft zu leisten; worauf Knapp in eine Vergünstigung für alle Schiffe der Unternehmer willigte³⁾.

1) Diese Argumentation ist wenig stichhaltig. Das General-Direktorium machte sie sich auch nicht zu eigen.

2) Bernuth benutzte zur Rücksprache mit den Unternehmern einen Sonntag, der die Verhandlungen ruhen ließ.

3) Danach bezahlten die Unternehmer für jedes Schiff, ob es Kohlen oder andere Waren geladen hatte, 40 Stüber Schleusengeld bei der Niederschiffahrt. Bei der Aufschiffahrt bezahlten auch sie $\frac{1}{2}$ Taler (30 Stbr.), da stromaufwärts kaum Kohlen verschifft wurden.

Hinsichtlich der Schleusen kam so eine Verabredung zustande, die beide Teile befriedigte. Da jedoch die allgemeine Schifffahrt noch nicht zugestanden war, schwebte der Beschluß in der Luft. Bernuth versuchte es am Schluß der Konferenz mit einem Gewaltstreich. Er verwarf noch einmal alle von Knapp gemachten Anstände als nicht zur Sache gehörig oder reichsgefeszwidrig, erklärte, daß er kraft seines Amtes als Kommissar die Unternehmer anweisen werde, mit der Verschiffung aller Waren Ruhr auf und ab zu beginnen, und drohte mit Repressalien gegen die Mülheimischen und bergischen Schiffe in Ruhrort, falls der Schifffahrt irgend welche Hindernisse bereitet würden. Der bergische Kommissar erwiderte sehr ruhig: „Bis zur allgemeinen Schifffahrt ist es noch nicht“, und hielt die Beschränkung des Transportes auf bergische und märkische Kohlen aufrecht¹⁾.

So war die Konferenz ergebnislos, die schöne Verständigung über den Schleusenbau nichtig. Die Mannheimer Minister machten in einem Schreiben²⁾ an das preußische Kabinettsministerium aufs neue die allgemeine Schifffahrt und den Schleusenbau von der Erfüllung der pfälzischen Forderungen abhängig. Der Kurfürst habe jetzt durch die Tat bewiesen, daß er dem Könige gefällig sein wolle, sogar zum Schaden der eigenen Untertanen; er erwarte gleiches Entgegenkommen von Preußen. Sie versuchten dieselbe Waffe, die dem Gegner so gute Dienste leistete, auch für sich zu gebrauchen: auf Grund der Reichsgefesze³⁾ beschwerten sie sich gegen die Verlegung des Orsoyer und Meurser Zolls nach Ruhrort.

Prinz Georg wandte sich direkt an den König⁴⁾ und beklagte sich über die Ablehnung, die sein Zollrecht und seine Berufung gegen die Aufhebung der Remission erfahren hatte.

Friedrich wies das Schreiben, ohne seine Meinung zu äußern, dem Kabinettsministerium zu. Graf Herzberg empfahl abermals dem General-Direktorium, die broidischen und pfälzischen Forderungen tunlichst zu berücksichtigen.

¹⁾ Mit dem Protokoll der Konferenz und dem Bericht darüber an den Kurfürsten schließen die bergischen Akten; wir sind von jetzt ab nur auf preußische angewiesen.

²⁾ Datiert Mannheim, 5. November 1773.

³⁾ Wahlkapitulationen Josepfs II. Art. 8, § 1.

⁴⁾ Schreiben datiert: Darmstadt, 16. Dezember 1773.

Aber Schulenburg verließ seinen alten Standpunkt auch nicht um eines Haares Breite. Er verweigerte die Relevance, welche Bernuth bedingungsweise zugestanden hatte, weil keine Einbußen, sondern eher eine Vermehrung der bergischen Landzoll-Einkünfte zu erwarten sei. Bernuths Versicherung, daß die für das Ausland bestimmten märkischen Kohlen durch die Zollremission auch nicht begünstigt werden sollten, bezeichnete schon die clevische Kammer als nur zur Beschwichtigung Knapps geschehen. Ja selbst die Bürgerschaft, die Elsbruch und Co. für eine gewisse jährliche Schleusengelb-Einnahme geleistet hatten, wollte Schulenburg in Vergessenheit geraten lassen.

Zu der neuen Beschwerde bestritt er dem Kurfürsten die Berechtigung, indem er in Abrede stellte, daß der Ruhrorter Zoll durch Verlegung anderer entstanden sei, daß irgend ein reichsgesetzwidriges Verfahren vorliege. Wie früher, wies er die Ruhrorter Sache aus diesen Verhandlungen fort.

Das broichsche Zollrecht wurde nach wie vor verworfen, weil es nicht als reichskonstitutionsmäßig erwiesen sei. Daß die Herrschaft fernerhin von den Essenschen und Werdenschen Produkten Abgaben erhob, wollte auch Schulenburg gnädig geschehen lassen.

Herzogberg, der hier keine selbständige Politik verfolgte, antwortete den Mannheimer Ministern ganz nach dem Wunsche Schulenburgs, und wies sie auf die Schleusengelber hin, die etwaige Einbußen in den Landzoll-Einnahmen sicher decken würden¹⁾.

Beachtet man die Sorge, die das General-Direktorium um die märkischen Landzölle hatte, so erscheinen Schulenburgs Prophezeiungen über die Zukunft der bergischen Landzölle etwas wunderbarlich, zumal bei der Lage des Herzogtums Berg die Furcht, Einbußen zu erleiden, viel berechtigter war als bei der Grafschaft Mark²⁾.

Wenn der Ruhrorter Zoll nicht durch Verlegung anderer Zölle entstanden war, konnte man Preußen keinen Verstoß gegen die Reichsgesetze vorwerfen. Denn trotz der Beseitigung der Remission hielt sich der Zoll ja noch immer in den Grenzen des anerkannten Tarifs, und Erhebungen darüber hinaus versprach Schulenburg abzustellen. Freilich verletzten die Aufhebung der Remission die Zoll-

¹⁾ Schreiben Herzogbergs nach Mannheim, Berlin, 21. Februar 1774.

²⁾ Vgl. Seite 122, Anmerk. 1.

Konvention des Jahres 1699; um diesen Punkt drückte sich der preußische Minister behutsam herum.

Was Broich anlangt, so war nur nachgewiesen, daß der Zoll ungefähr seit 1680 von allen passierenden Schiffern ohne Protest erlegt war — ein Beweis, der auch dem Kurfürsten nicht genügt hatte. Von juristischem Standpunkt aus war die Ablehnung des Zollrechtes kaum angreifbar, da noch dazu seine Ausübung nur etwa für die letzten neunzig Jahre belegt war¹⁾.

Die allgemeine Schifffahrt nahm Schulenburg trotz alledem hin, als ein Gut, das ihm den Reichsgesetzen nach zustand, für das er gar keine Gegenleistung schuldig war. Es tritt hier klar zu Tage, daß die Konferenzen eigentlich nur Komödien waren; ob es dem Kurfürsten gefiel oder nicht, das mächtige Preußen nahm sich doch, was es wollte. Sehr zuvorkommend kam ihm freilich dabei, daß Kesselrode mit der Erweiterung der Schifffahrt den Anfang machte, indem er Holz auf der Ruhr transportierte. Diese Tatsache bewog auch das preußische Kabinettsministerium, dem Vorgehen Schulenburgs sogleich zuzustimmen.

So wurde durch ein Reskript vom 26. Februar 1774 die clevische Kammer ermächtigt, mit der allgemeinen Schifffahrt zu beginnen und, wenn nötig, Repressalien zu gebrauchen. Darauf brachte die Kammer die Eröffnung der allgemeinen freien Ruhrschifffahrt im Duisburger Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntnis.

Der Kurfürst fügte sich stillschweigend. Die verschiedensten Waren passierten auf der Ruhr ungehindert, und der bergische Ingenieur Wauters theilte Bernuth mit, daß er auf kurfürstlichen Befehl Pläne und Kostenanschläge für die Schleusen verfertigt habe. Doch sollte der Bau im Bergischen erst beginnen, wenn im Märkischen damit angefangen war²⁾.

Wahrscheinlich wollte die Düsseldorf'sche Regierung mit dieser

¹⁾ In den Wahlkapitulationen wurde für alle Zölle eine kaiserliche Bewilligung gefordert. Das Instrument des Westfälischen Friedens läßt auch Zölle, die durch langen Gebrauch eingeführt sind, zu (*telonia usu diuturno introducta*). — Joh. Jak. Moser (Betrachtungen über die Wahlkapitulationen Josephs II., Frankfurt a. M. 1777 S. 270) hält den „langen Gebrauch“ für hinreichend erwiesen, wenn die Ausübung des Zolls etwa um 1550 schon belegt werden kann, mindestens aber vor 1618. Vgl. Seite 124 Anmerk. 2.

²⁾ Unterm 16. Februar 1774 stellte Schulenburg den Bericht Bernuths darüber dem Kabinettsministerium zu.

Bedingung noch einen letzten Versuch machen, die Sache zu verschleppen. Es kam jedenfalls darauf hinaus; und die Begründung, man wüßte eine Garantie für die Ausführung und das Gelingen der Schleusenbauten zu haben, war wohl bloßer Vorwand.

Der Kurfürst war vor der größeren Macht zurückgewichen. Denn wenn auch die Reichsgesetze immer ins Vordertreffen geschoben waren, die Kraft gab ihnen der mächtige Staat, der hinter ihnen stand. Freilich hatten die preußischen Forderungen der allgemeinen Schifffahrt und der Schiffbarmachung das Reichsrecht unbestreitbar für sich. Das erkannte die Mannheimer Regierung schon im April 1771; es ist anzunehmen, daß sie von vornherein mit wenig Zuversicht ihre Zustimmung von Bedingungen abhängig machte. Aber auch der Kurfürst glaubte die Reichsgesetze auf seiner Seite zu haben, wenn er sich über die Verlegung des Meurser und Orsoner Zolls nach Ruhrort beschwerte. Sie berechtigten ihn in diesem Falle sogar zur Selbsthilfe¹⁾. Er wagte sie nicht, weil ihm die Macht fehlte.

Es ist allerdings die Frage, ob der Kurfürst hinsichtlich des Ruhrorter Zolls Preußen auf rechtllichem Wege hätte beikommen können. Wenn Schulenburg behauptet, daß an diesem Zoll nichts Reichsgesetzwidriges wäre, so ist das falsch. Vor den Wahlkapitulationen konnte schon die Zollverlegung und der Lizenz nicht bestehen. Aber die brandenburgischen Fürsten hatten von Kaiser Friedrich III. ein Privileg erhalten²⁾, das ihnen die beliebige Verlegung und Erhöhung alter Zölle, sowie die Errichtung neuer in allen ihren Ländern gestattete. Die fortbestehende Gültigkeit des Privilegs war anerkannt³⁾. Nach ihm war der Ruhrorter Zoll gerechtfertigt.

¹⁾ Die Wahlkapitulationen berechtigten im Falle von Zollbeschwerden zur Selbsthilfe, und zwar jeden Reichsstand in weitem Umfange („so gut er kann“): Wahlkapitulationen Josephs II. Art. 8 § 20. — Die Bestimmung findet sich zuerst in den Wahlkapitulationen des römischen Königs Ferdinands IV. Sie ist eine Bankrotterklärung des Reichs. Das Hausrecht erwachte wieder, und nur den bestehenden Machtunterschieden ist es zu danken, daß es nicht ausbrach.

²⁾ Das Privileg, 1456 gegeben, ist abgedruckt bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Pars spec. Abschnitt 3, Seite 308. Das Privileg gestattet den Markgrafen von Brandenburg und ihren Erben, „in ihren Landen, wo sie die igt haben oder hinsüro überkommen werden“, bestehende Zölle zu erhöhen und neue einzurichten.

³⁾ Das Privileg ist erlassen „mit gutem Rat der Fürsten, Grafen, Edlen und des Reichs Getreuen“. Seit Ferdinand IV. findet sich in den Wahl-

Keiner der preussischen Minister hat sich auf das Privileg dem Kurfürsten gegenüber berufen. Schulenburg hielt es wohl für vorteilhafter, einen Verstoß gegen die Reichsgesetze überhaupt gar nicht zuzugeben.

VI.

Der Schleusenbau auf der Ruhr.

§ 1. Die Verhandlungen mit Eisbruch und Co. und mit Kapitän Francisch. Übernahme der Schleusenbauten durch die Besitzer der Schlächten.

Die Bedingungen, unter denen die märkischen Kohlen-Ver-
schiffungs-Entrepreneurs die Schleusenbauten auf eigene Kosten aus-
führen wollten, waren der Hauptsache nach: Erlass des Impostes von
einem Stüber, den jeder ins Ausland gehende Gang märkischer
Kohlen entrichten mußte, und Verlängerung des Kontraktes, der ihnen
allein die Verschiffung der märkischen Kohlen zusicherte, auf fünfzig
Jahre. Außerdem beanspruchten sie den vollen Genuß der Schleusen-
gelder, jener Abgaben, welche die Schiffe für die Durchschleufung
bezahlten.

Der Kammerpräsident von Ostau trat bei dem Minister von
Schulenburg für diese Forderungen ein. Die Unternehmer hatten
sich durch pünktliche Lieferungen in das Ruhrorter Depot das Vertrauen
Ostaus in vollem Maße erworben¹⁾. Bei dem großen Risiko, das
sie hinsichtlich der starken Strömung der Ruhr und den häufigen
zerstörenden Eisgängen auf sich nahmen, hielt er es für billig, ihnen
große Vorteile zu geben, zumal Eisbruch eine Herabsetzung der

kapitulationen die Verfügung, daß dergleichen Privilegien durch das Zoll-
bewilligungsrecht der Kurfürsten nicht beeinträchtigt seien (Wahlkapit. Josephs II.
Art. 8 § 21). Die zeitgenössischen Rechtslehrer besprechen dies Privileg als an-
erkannte Tatsache. Vgl. Fr. Chr. von Fischer: Lehrbegriff sämtlicher
Kameral- und Polizeirechte Bd. II. Nr. 599. Auch Nichtpreußen vgl. v. Ullmen-
stein: Geschichte der Zölle in Teutschland S. 179 ff. — Ferner preussische Ver-
waltungsbeamte: v. Buguelin: Axiom und Zollverfassung S. 219. — Bran-
denburg: Handbuch der Zollverfassung und Zollgesetze der Kurmark Branden-
burg S. XI. — Falke: Gesch. d. deutschen Zollwesens S. 55.

¹⁾ Die Ruhrorter Kohlen-Niederlage-Kasse wirtschaftete mit aktiver Bilanz.
Ein Teil ihrer Schulden war schon abgetragen.

Transportkosten für die Kohlen in einigen Jahren versprach. Den Ausgangs-Steuer aufzuheben, dazu machte auch schon die Rücksicht auf die märkische Kohlenproduktion geneigt.

Ostau hoffte, die Zustimmung Schulenburgs rasch zu gewinnen, und schon im nächsten Frühjahr den Beginn der Schleusenbauten zu sehen. Aber dem Minister war unterdessen von anderer Seite ein scheinbar viel günstigeres Angebot zugegangen.

Im Mai 1763 hatte sich ein Kapitän Franciscy an den König mit der Bitte gewandt, die Ruhr auf die Möglichkeit einer Schiffbarmachung hin untersuchen zu dürfen. Bereitwillig war ihm die Erlaubnis erteilt worden, und im Herbst 1772 — in der Zwischenzeit hatte er nichts von sich hören lassen — meldete er sich bei Schulenburg mit dem Plane, eine Schifffahrt auf der Ruhr anzulegen.

Die Vergangenheit Franciscy's ist unbekannt. Wahrscheinlich war er ein abgedankter Offizier. Des Deutschen war er nicht mächtig; die Verhandlungen zwischen ihm und dem General-Direktorium wurden französisch geführt. In seiner formgewandten, aber großsprecherischen und aufbringlichen Art erinnert er an Lessings Riccaut.

Als bevollmächtigtes Mitglied einer großen vermögenden Handelsgesellschaft, auf deren Kosten die Schifffahrt angelegt werden sollte, stellte sich Franciscy vor. Er verlangte ein zwanzigjähriges ausschließliches Privileg, das nur seine Gesellschaft zur Schifffahrt auf der Ruhr, und zwar mit allen Waren¹⁾, berechnete. Dafür wollte sie dem Könige die ersten zehn Jahre eine jährliche Pacht von 1000, die letzten zehn von 2000 Taler zahlen.

Schulenburg nahm an den geforderten Privileg zwar Anstoß; auch fiel es ihm auf, daß Franciscy sich weigerte, die übrigen Mitglieder seiner Gesellschaft zu nennen. Aber die versprochene Pacht erschien sehr vorteilhaft, und als der Unternehmer gar den Ausfall in den Landzoll-Gefällen zu ersetzen sich verpflichtete, war der Minister schon halb gewonnen.

Allerdings war zunächst der mit Elsbruch und Co. geschlossene Kontrakt über den Kohlentransport im Wege. Franciscy wurde aufgefordert, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Auch um die

¹⁾ Doch verpflichtete sich Franciscy sogleich, die Ein- und Ausfuhrverbote zu achten, die in den königlichen Territorien bestanden.

Konzeffion der Nachbarstaaten sollte sich der Kapitän selbst bewerben; doch wurde ihm weitgehende Förderung seines Projektes versprochen; Schulenburg stellte ihm sogar ein „Versicherungsschreiben“ aus, das ihn nicht nur den Regierungen und den Unternehmern empfahl, sondern ihm auch, bei Erfüllung der Bedingungen, das Schifffahrtsprivileg schon sicher verhieß.

Ganz unbegründet erschien Schulenburg Franciscy's Bitte, die Sache geheim zu halten. Er gestand sie ihm zu, machte aber, wie es die Lage mit sich brachte, dem clevischen Kammerpräsidenten die nötigen Mitteilungen.

Mitte November 1772 begab sich Franciscy nach dem Westen, um sein Vorhaben an Ort und Stelle zu betreiben. Er wurde in Cleve bereits im Dezember erwartet, da er jedoch nicht eintraf, auch keine Nachrichten von sich gab, nahm Ostau die Verhandlungen mit Elsbruch und Co. wieder auf.

Man hatte jetzt die Wahl zwischen zwei Gesellschaften, und Kriegsrat Bernuth machte sich diesen Umstand mit gutem Erfolge zunutze. Die fünfzig Jahre des Privilegs und den Erlaß des Ausgangs-Impostes mußte er ihnen zugestehen, da sie erklärten, ohne die erste Bedingung ihre holländischen Genossen zu verlieren, und ohne die zweite der Konkurrenz der fremden Kohlen nicht gewachsen seien. Aber er brachte sie dazu, 500 Taler jährlich von dem auswärtigen Debit der Steinkohlen in die königliche Kasse zu entrichten, und nach Ablauf des Privilegs die Schleusen unentgeltlich dem Könige zu überlassen. Ein ungemein günstiges Ergebnis: nach 50 Jahren bekam der Staat den schiffbaren, mit Schleusen versehenen Fluß geschenkt.

Aber dem General-Direktorium waren selbst diese Zugeständnisse noch nicht vorteilhaft genug; es bestand auf dem Ausgangs-Impost und wollte den Kontrakt nur auf höchstens dreißig Jahre abschließen. Das Angebot Franciscy war verlockender.

Dieser kam Anfang April 1774 endlich in Cleve an, durch einen Prozeß in Weklar lange aufgehalten, wie er sagte. Dem Kammerpräsidenten fiel das Verhalten des Kapitäns bald auf. Er forderte strenge Geheimhaltung seiner Sache, während er mit Palz und Werden, die ihm keine Schwierigkeiten machten, in offenkundigen Beziehungen stand. Sein Schifffahrtsprojekt hüllte er hartnäckig in Dunkel. An Schleusenbauten dachte er sicher nicht; die Kammer

vermutete, daß er die Schiffe mit Maschinen über die Schlachten ziehen wollte — ein Verfahren, das auf kleineren Wasserstraßen Hollands wohl ganz dienlich, aber für die schweren, breiten Kohlen- nachen gar nicht anzuwenden war.

Es schien, als ob Franciscy es nicht ernst meine mit seinem Projekt. Ostau kam der Verdacht, daß er die Verhandlungen absichtlich in die Länge zöge, um die andern Unternehmer zum Aufgeben ihrer Meldung zu bringen. Denn Elsbruch war auf langes Warten nicht eingerichtet; seine holländischen Geschäftsfreunde wurden ungeduldig; sie wollten rasch Gewißheit haben, um über ihre Gelder danach verfügen zu können.

Trotz dieser Bedenken Ostaus ließ Schulenburg den Kapitän doch nicht fallen. Dieser war bald hier, bald dort; verhandelte mit den Ruhrstaaten und mit den märkischen Unternehmern. Als er sich mit letzteren nicht einigen konnte, suchte er ihre Zuverlässigkeit bei Schulenburg zu verdächtigen und ihr Verhalten ihm gegenüber als Hartnäckigkeit darzustellen, um den Minister so zu einem Eingriff zu veranlassen. Dieser aber schöpfte jetzt wohl auch Verdacht und lehnte es bestimmt ab, irgend welchen Einfluß auf die Unternehmer zugunsten Franciscys auszuüben¹⁾.

Da ging der Kapitän plötzlich mit Elsbruch und Co. einen Kontrakt ein, der ihm einen billigen Transport seiner Waren auf der Ruhr sicherte. Die Kammer kam sich genarrt vor; Schulenburg befahl²⁾, mit Elsbruch und Co. abzuschließen und sich nicht länger von Franciscy „amüsieren“ zu lassen.

Aus Düsseldorf teilte dieser dem Minister mit, daß er und seine Associés ihr Projekt suspendierten, bis Elsbruch und Co. die Lektion erhalten hätten, die ihnen sicher bevorstünde: Denn das Mißlingen ihrer Schleusenbauten sei über jeden Zweifel erhaben. „Wenn ihnen die Augen aufgehen über ihre Dummheit³⁾, werden sie den Schleusenbau ganz aufgeben oder gar dem Könige zur Last fallen.“

In einem zweiten Schreiben suchte Franciscy nachzuweisen, daß die Unternehmer aus dem Privileg des Kohlentransportes einen

¹⁾ Schreiben, datiert 7. Juli 1773.

²⁾ Reskript vom 7. Juli 1773.

³⁾ imbécilité.

unverhältnismäßig hohen Gewinn zögen; er machte darauf aufmerksam, daß sie ihm selber geringere Frachtpreise bewilligt hatten als der königlichen Kasse¹⁾.

Schulenburg antwortete kühl dankend²⁾.

Die clevische Kammer vermutete in Francisch einen pfälzischen Spion, der die preußischen Schiffahrtspläne auskundschaften und womöglich hintertreiben sollte. In den bergischen Akten findet sich kein derartiger Hinweis auf den Kapitän; sein Betragen war allerdings danach angetan, solchen Verdacht zu erwecken.

Mögen die Absichten Franciscys gewesen sein, welche sie wollen, seine beiden letzten Schreiben blieben nicht wirkungslos: Schulenburg suchte jetzt noch mehr als vorher die Forderungen der märkischen Unternehmer zu drücken. Die Verhandlungen zogen sich darüber noch weiter hin; was Elsbruch schon lange befürchtet hatte, trat ein: die holländischen Kaufleute schieden aus der Gesellschaft aus. Infolgedessen verlor sie viel Kapital; die Unternehmer mußten, zum großen Bedauern Ostaus, zurücktreten³⁾. Doch machten sie bald⁴⁾ darauf noch einmal ein Angebot; natürlich konnten ihre Bedingungen jetzt nicht so günstig sein wie früher. Sie verlangten bedeutende Vorschüsse und für sich allein das Recht, märkische, für den auswärtigen Debit bestimmte Produkte auf der Ruhr zu transportieren.

Diese Forderungen, namentlich die zweite, fand man in Berlin unannehmbar. Gegen Privilegien, die den Nutzen eines Unternehmens auf einen oder wenige beschränkten, die anderen dagegen mehr oder minder der Ausbeutung durch diese wenigen preisgab, hatte schon Schulenburg eine gewisse Abneigung, wie sie später bei Heinitz, wohl hervorgerufen durch die physisokratischen Ideen, ausgesprochen vorhanden war. Die Unternehmer wurden abschlägig beschieden.

¹⁾ Die Kohlen wurden für 12 $\frac{1}{2}$ Stbr. pro Gang nach Ruhrort transportiert, während Francisch nur 9 Stbr. entrichten sollte. Dabei ist aber zu beachten, daß Francisch den Wassertransport bei Königsteele beginnen lassen wollte, während das Bergamt die Kohlen weiter oberhalb einladen ließ. Diesen Umstand überseh Schulenburg gänzlich.

²⁾ Unterm 21. Juli 1773.

³⁾ Der Kammerbericht darüber ist datiert: 27. September 1773.

⁴⁾ Wahrscheinlich Anfang 1774.

Wenn die Abneigung gegen Privilegien irgendwo berechtigt war, so war es bei der Ruhrschiffahrt. Angesichts der schlechten Landwege wäre die Sperrung des schiffbaren Flusses für den allgemeinen Verkehr eine unerträgliche Vorenthaltung gewesen, zu geschweigen, daß der ganze Nutzen der Wasserstraße nur erschöpft werden konnte, wenn sie für jedermann offen stand. Eine Privatgesellschaft konnte nur unter besonders günstigen Umständen die kostspieligen Schleusen bauen und dann den Fluß der Allgemeinheit freigeben. Die günstigen Umstände waren durch die Schuld des General-Direktoriums verpaßt. Die Ablehnung des letzten Angebots der Unternehmer war von einschneidender Bedeutung. Man erkannte, daß mit der alten Praxis, die Ruhrschiffahrt als ein privates Unternehmen ohne Kosten und Risiko des Staates ausführen zu lassen, gebrochen werden mußte, daß, um die Schiffahrt als Allgemeingut zu gewinnen, der Staat sich wenigstens nicht ganz den Opfern entziehen durfte, welche sie erforderte. In der clevischen Kammer setzte sich diese Erkenntnis zuerst durch; das General-Direktorium folgte widerstrebend; es versuchte zunächst noch, die königlichen Kassen möglichst aus dem Spiele zu halten.

Ein Reskript vom 24. Januar 1774 befahl, die Schlachtenbesitzer in der Grafschaft Mark zum Schleusenbau zu ermuntern und in den Nachbarstaaten den Bau den Landesherren zu überlassen.

Die Kammer fand die Schlachtenbesitzer diesem Ansinnen nicht abgeneigt. Die Bauten waren vorteilhafte Kapitalanlagen, die Schleusengelber, deren Genuß den Erbauern zustehen sollte, verbürgten bei leidlicher Schiffahrt eine gute Verzinsung. Aber erst, als die Kammer Vorschüsse und Darlehen in Aussicht stellte, willigten die Besitzer ein.

Das General-Direktorium war anfangs gar nicht damit einverstanden, daß die königlichen Kassen doch in Mitleidenchaft gezogen wurden. Aber die Kammer erklärte, bei dem Unvermögen der Schlachtenbesitzer seien die Bauten ohne finanzielle Hilfe unmöglich, und so gab es schließlich nach.

Von einem baren Zuschuß des Staates war nicht die Rede. Die Zurücksetzung, welche die westlichen Provinzen vor den östlichen unter Friedrich II. erfuhren, tritt hier wieder zutage. Diese bekamen für Unternehmungen, die den allgemeinen Wohlstand förderten,

Melorationsgelber.¹⁾ Die westlichen Provinzen erhielten sie sehr spärlich; für die Ruhrschiffahrt wurde nichts dergleichen bewilligt. Der Staat gab nur seinen Kredit her; die nötigen Kapitalien sollten auf die Ruhrorter Kohlen-Niederlage-Kasse negotiiert werden.

In der Grafschaft Marl waren von Hattingen ab drei Schleusen zu bauen: bei dem Hause Clyff, Dahlhausen und Horst. Die erste übernahm der uns bekannte Freiherr von König, die zweite ebenfalls der Besitzer der dortigen Schlacht, ein kölnischer Kammerherr von Elberfeld; die Horster Schlacht gehörte dem Freiherrn von Wendt; er überließ den Bau und damit die Erhebung des Schleusengeldes den Kohlen-Verschiffungs-Unternehmern und verpflichtete sie zu einer jährlichen Abgabe von 25 Talern.

Alle drei Schleusen wurden noch im Jahre 1774 begonnen.

§ 2. Neue Verhandlungen mit den Nachbarstaaten.

Die Kanalisierung der Ruhr von Hattingen bis Langschede.

Die Rechtsfrage der Schiffbarmachung.

Das Jahr 1775 brach an, ohne daß sich in Essen, Werden und Berg eine Hand zum Schleusenbau rührte. Man hatte im Märkischen angefangen; was der Ingenieur Wauters als Bedingung für den Beginn der Schleusenbauten angegeben hatte, war erfüllt. Technische Gründe für das säumige Verhalten der Nachbarn lagen nicht vor. Das Zögern der bergischen Regierung stellte wieder alles in Frage. Die märkischen Schlachtenbesitzer wollten die angefangenen Bauten nicht fortführen, um ihr Geld nicht aufs Spiel zu setzen.

Schon im Dezember 1774 hat die Kammer deshalb das Bergwerks-Departement, durch Vermittelung des Kabinettsministerium wieder eine Konferenz zustande zu bringen, um einen Termin für den Beginn der Schleusenbauten in allen Ruhrstaaten unwiderruflich festzulegen.

Es ist bezeichnend, daß sich die Kammer nicht zuerst an ihr Provinzial-Departement, sondern an das Bergwerks-Departement wandte; wir sahen, daß das letztere gleich nach seiner Gründung die Ruhrschiffahrt als seine Angelegenheit aufnahm; und jetzt, da sie sich nicht mehr auf den Kohlentransport beschränkte, kam sie mit

¹⁾ Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I S. 94.

der Verschiffung der Eisen- und Stahlwaren und anderer Produkte immer noch hauptsächlich dem märkischen Bergwesen im letzten Grunde zugute.

Aber die Kammer täuschte sich in ihren Erwartungen. Schulenburg war Anfang 1774 von der Leitung des Bergwerks-Departements zurückgetreten; an seiner Stelle stand der Minister Waig von Eschen. Er lehnte die Bitte der Kammer ab; sie habe selber genug Autorität, um die Schleusenbauten durchzusetzen, die überdies Sache der Kohlen-Verschiffungs-Unternehmer seien.

Diese Antwort verrät eine kaum begreifliche Unkenntnis des Vorhergegangenen wie der augenblicklichen Lage. Es ist zu bedenken — was wohl auch auf manches Sonderbare in dem früheren Verhalten des General-Direktoriums Licht werfen dürfte —, daß die Herren in Berlin, aus dem Osten der Monarchie stammend und in der Regel dort groß geworden, die ganz verschiedenen Verhältnisse jenseits der Weser wenig kannten. Waig von Eschen war noch dazu ein Fremder in Preußen, aus hessischen Diensten übergetreten. Schulenburg stammte zwar auch aus Ostelbien und lebte in den dortigen Verhältnissen, aber er hatte im Finanzrat Reichardt einen Weirat, der die westlichen Provinzen ausgezeichnet kannte.

Ostau wandte¹⁾ sich nun an sein Provinzial-Departement. Schulenburg, der immer noch Chef desselben war, gewann Waig für den Antrag des Präsidenten, beide Minister zusammen erwirkten bei dem Kabinettsministerium die erbetenen Schreiben. Ostau wollte im Sommer die Ruhr befahren; dabei sollten Kommissare der Ruhrstaaten zugegen sein, um Endgiltiges über den Schleusenbau zu vereinbaren.

Die Schreiben hatten nur bei Eschen und Werden Erfolg. Im Esenschen Gebiet entschloß sich der Besitzer der beiden dortigen Schlachten, ein Freiherr Scheel von Schellenberg, zum Schleusenbau.

Der Abt von Werden war nicht reich; die clevische Kammer hätte am liebsten die Werdenschen Schleusen auf königliche Rechnung übernommen, da die Baubedingungen sehr günstig waren. Das General-Direktorium wollte davon wenig wissen. Es traf sich schließlich, daß der Abt doch noch Mittel und Wege fand, die Bauten selber auszuführen.

¹⁾ Brief Ostaus an Schulenburg 16. März 1775.

Im Bergischen blieb indessen alles beim alten; von den drei Schleusen, die dort nötig waren, fiel eine (bei Kettwig) dem Kurfürsten, die andern (bei Saarn und Mülheim) dem Prinzen Georg zu. Weder der eine noch der andere machte Miene anzufangen.

Ostau sah kein Ende der Verschleppung ab. Bei dem General-Direktorium fand er, vielleicht durch die Schuld des Ministers von Eschen, nicht rechte Unterstützung; es zögerte sogar, weitere, zu den märkischen Bauten nötige Darlehen zu bewilligen. Kurz entschlossen berichtete Ostau an den König unmittelbar. Das hatte guten Erfolg: eine Kabinettsordre vom 26. Oktober 1775 befahl, die Schleusenbauten möglichst zu beschleunigen. Im General-Direktorium war man über diesen eigenmächtigen Schritt des Kammerpräsidenten sehr ungehalten, machte nun aber keine Schwierigkeiten mehr.

Noch vor Einbruch des Winters 1775 wurde die Horster und Dahlhausener Schleuse vollendet.

Die clevische Kammer setzte den bergischen Geheimen Rat davon in Kenntnis und forderte ihn auf, mit den Bauten endlich zu beginnen, zumal die gestellte Bedingung bereits mehr wie erfüllt war.

Aber der Geheime Rat wollte jetzt sogar erst alle Schleusen zwischen Kettwig und Hattingen fertig sehen; eher könne er „das Kapital nicht wagen“¹⁾.

Die Schifffahrt Engels' im Werdenschen hatte infolge großer Unglücksfälle nicht den Erfolg gehabt, der ihr im Anfang sicher schien²⁾. Engels mußte, um das Unternehmen zu halten, die Gesellschaft erweitern: der Freiherr von Nesselrode, der Präsident der bergischen Hofkammer, Freiherr von Nix zu Scheppen und der Kapitän Francischy traten im Mai 1773 als Teilhaber ein. So war man in Düsseldorf interessiert, die allgemeine Schifffahrt hinzuhalten, wenigstens so lange, bis sich das junge Unternehmen gekräftigt hatte. Berücksichtigen wir noch die bekannte Abneigung des bergischen Geheimen Rats gegen die Schifffahrt, dann haben wir wohl die Gründe, um derenwillen der Schleusenbau verzögert wurde.

Ostau drang in Berlin auf ein energisches Vorgehen gegen die Säumigen und fand dabei den eifrigen Beistand des Finanz-

¹⁾ Schreiben Schulenburgs an das Kabinettsministerium vom 26. Febr. 1776.

²⁾ Vgl.: „Ein Beitrag zur Auherschifffahrt“ in Mallinckrodt's Magazin für Westfalen, und W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen.

rats Reichardt. Auf Veranlassung des General-Direktoriums schrieb Herzberg nach Mannheim und an den Prinzen Georg. Er wies auf die Grundlosigkeit der Verzögerung hin, dann auf die günstige Kapitalsanlage im Schleusenbau, um mit der Drohung zu schließen, der König werde bei längerem Zaudern die bergischen Schleusen selbst bauen lassen.

Darauf gestand Prinz Georg, daß seine Mittel zum Schleusenbau nicht ausreichten, war aber bereit, ihn mit allen Vorteilen an Elsbruch und Co. abzugeben. Bei dieser Gelegenheit brachte er noch einmal seine Zollansprüche vor¹⁾.

Das General-Direktorium hatte gegen die Ausführung der Schleusen durch die märkischen Unternehmer nichts einzuwenden. Das Zollrecht wies es wieder als reichsgefehwidrige Neuerung zurück.

Diese Antwort wurde, wie alle Briefe an den Prinzen, dem Könige zur Unterschrift vorgelegt²⁾. Er unterzeichnete, bemerkte aber unwillig auf den Rand des erläuternden ministeriellen Berichtes: *Cojoneries. cela ne s'excutera pas. c'est peine perdue d'écrire pour cela.* — eine Äußerung, die in seltsamem Gegensatz stand zu der Kabinettsordre an Ostau, und die den Ministern zeigte, daß vom Könige bei längerem Zaudern der Nachbarn nicht viel Hilfe zu erwarten war.

Die oberste der märkischen Schleusen, die bei dem Hause Elff, war infolge schlechter Wirtschaft des Freiherrn von König unterdessen noch nicht über die erste Anlage hinausgekommen. Dazu fand der märkische Sachverständige den Bauplatz schlecht gewählt; die Anlage wurde aufgegeben und der Bau weiter oberhalb noch einmal begonnen.

Dies benutzten die pfälzischen Minister, um von einem „Mißlingen“ der Elffischen Schleuse zu reden. Der Kurfürst wüßte erst über den glücklichen Fortgang der Wasserwerke oberhalb ganz sicher zu sein, ehe er das Kapital wage³⁾.

Trotz dieser dilatorischen Antwort scheint aber Herzbergs Drohung Eindruck gemacht zu haben. Die clevische Kammer bekam aus Düsseldorf die Versicherung, daß die Materialien zur Rettwiger Schleuse beschafft würden, auch die Herrschaft Broich angewiesen sei, mit dem Bau zu beginnen. Das war Mitte Juli.

1) Schreiben des Prinzen an den König, datiert: Darmstadt, 4. Mai 1776.

2) Am 25. Juni 1776.

3) Ministerialschreiben, Schwezingen, 20. Juni 1776.

Indessen August und September vergingen, ohne daß der Prinz Anstalten machte. Auf Antrag Ostaus wollte ihn Schulenburg vor den Entschluß stellen, entweder den Bau sofort anzufangen, oder ihn dem Könige zu überlassen. Doch das Kabinettministerium, der unwilligen Äußerung Friedrichs eingedenk, riet zu geduldigem Abwarten.

Auch bei der Kettwiger Schlacht war noch nichts von Vorbereitungen zu merken. Das Zaudern der Düsseldorf'schen Regierung wirkte bedenklich auf die andern Ruhrstaaten zurück; man begann in Essen und Werden langsamer zu Werke zu gehen. Ostau drängte zu energischen Schritten. Schulenburg riß die Geduld. Er bat das Kabinettministerium, zu erklären: Preußen wird jede weitere dilatorische Antwort als Weigerung zum Schleusenbau auffassen und ihn in den fremden Territorien selbst ausführen. Herzberg verfuhr mit Unterschied. Der Abt von Werden und der Freiherr Scheel von Schellenberg in Essen bekamen die Drohung in ihrer ganzen Schärfe zu hören. Die Mannheimer Minister jedoch wurden auf die bereits gegebene Düsseldorf'sche Versicherung hingewiesen und von den Drohungen, die nach Essen und Werden gingen, unterrichtet¹⁾. Unter dem Eindruck jener königlichen Bemerkung wagte Herzberg nicht, Pfalz gegenüber den scharfen Ton wieder anzuschlagen. „Es ist nicht abzusehn“, schrieb er an das General-Direktorium, „wie Seine Majestät solche Drohung im Territorium eines nicht schwachen Kurfürsten würde realisieren können; Seine Majestät wird nicht gemeint sein, die äußerste Gewalt deshalb anzuwenden.“

Die Schreiben taten gute Wirkung. Auch der Kurfürst verhieß für den kommenden Frühling die schleunige Ausführung der Kettwiger Schleufe.

Die clevische Kammer war guten Mutes: das Jahr 1777 sollte alle Schleusen von Hattingen bis Ruhrort fertig sehen²⁾.

Noch war das Verhalten des Kurfürsten und des Prinzen Georg sehr zweideutig, als die clevische Kammer zu einer Vergrößerung des Unternehmens schritt.

Schon Elsbruch und Co. waren mit dem Gedanken umgegangen, die Ruhr über Hattingen hinaus schiffbar zu machen. Zu

¹⁾ Alle drei Schreiben ergingen am 15. November 1776.

²⁾ Kammerbericht vom 3. Januar 1777.

Anfang des Jahres 1776 nahm die Kammer diesen Plan auf: von Hattingen bis Herbede hinaus sollten Schleusen gebaut werden.

Im General-Direktorium fand dies Projekt sogleich einen eifrigen Vertreter in dem Finanzrat Reichardt¹⁾.

Durch die Ausdehnung der Schiffbarkeit bis Herbede wurde vor allen Dingen für die Produkte der Industrie der Landweg abgekürzt. Die Fabrikwaren, die erst in Hattingen auf die Schiffe geladen wurden, verteuerte der lange Landtransport immer noch zu sehr. Von Herbede dagegen war Hagen nur eine Stunde, Iserlohn etwa anderthalb, Altena vier Stunden entfernt.

Sobann spielte wieder das Unna'sche Salzwerk herein, um dessen willen vor vierzig Jahren der Plan der Ruhrschiffahrt zum ersten Male ernstlich aufgenommen war. Bei dem weiten Landtransport nach der Lippe und der mühseligen Schiffahrt auf diesem Flusse mußten die clevischen Konsumenten das Salz verhältnismäßig sehr teuer bezahlen.

Das Salz²⁾ war Staatsmonopol, das Salzwerk in Unna königlich. So hatte der Staat ein unmittelbares Interesse daran, durch Verbilligung des unentbehrlichen Nahrungsmittels das Monopol weniger drückend zu machen und womöglich den Absatz zu steigern.

Nun war von einem Transport nach Hattingen und von da ab weiter auf der Ruhr nicht viel Besserung zu hoffen; sogar bis Herbede war der Landweg noch zu weit. Von Unna aus ist der nächste Ort an der Ruhr Langschede. Bis dahin wollte Ostau, wie einst Henning, die Schiffbarkeit hinausschieben. Man erwartete, daß die Fracht von Langschede bis Ruhrort noch nicht den dritten Teil der bisherigen Landfracht ausmachen würde. Daß Langschede noch etwa 25 Kilometer oberhalb von Herbede liegt, fiel deshalb nicht so sehr ins Gewicht, weil nur bei Herbede eine Schleuse nötig war.

Neben der Rücksicht auf die Industrie und den Salzhandel kam noch in Betracht, daß in Langschede und Herbede die großen Getreidemärkte waren, auf denen die Bauern des fruchtbaren Hellwegs ihre Ernten den Bewohnern des Sauerlandes verkauften.

Zwischen Hattingen und Herbede waren sieben Schlachten auf der Ruhr; davon konnte eine — anfangs hatte man gehofft, mehrere

¹⁾ Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf einen Bericht Reichardt's, den Stein im Auszuge mitteilt.

²⁾ Vgl. Seite 8.

— ohne weiteres durchbrochen werden. Bei den übrigen sechs waren Schleusen zu errichten. Die Strecke von Herdecke bis Langschede wies keine Schlachten auf. Aber die Ruhr floß hier oft flach und sehr regellos dahin. Es mußten Kribben gebaut werden, Dämme aus Pfählen und Steinen, die, von den Ufern in den Fluß gebaut, das Wasser nach der Mitte zu zusammendrängen und so zwingen, sein Bett tiefer auszugraben¹⁾. Außer diesen Kribben waren zur Befestigung der Ufer noch andere nötig, welche am Flußrand entlang gingen²⁾.

Der Abbruch der Ufer war eine Ursache unaufhörlicher Schwierigkeiten für die Schifffahrt. Die Materialien, an einer Stelle des Ufers von der Strömung abgerissen und fortgeführt, setzten sich weiter unterhalb wieder ab, bildeten Vorsprünge am Ufer, trieben mitten im Flußbett zu Inseln zusammen oder sanken auch allmählich nieder und verflachten die Fahrrinne. Auf diese Weise war der Fluß seiner Richtung wie seiner Tiefe nach in stetem, unberechenbarem Wechsel begriffen. Eine Stelle, die heute noch gut fahrbar war, konnte in einem Monat verflacht oder gar verstopft sein. Sollte also eine gesicherte, regelmäßige Schifffahrt stattfinden, so war die Sicherung der Ufer vor Abspülung unerläßlich³⁾.

Diese Sicherungskribben erwiesen sich auch unterhalb von Herdecke als unentbehrlich, von Hattingen ab dagegen wurden sie überflüssig, weil dort die Ufer festig waren.

Die Kosten der Kanalisierung von Langschede bis Hattingen veranschlagte der clevische Ingenieur, Kapitän von Schöler⁴⁾, auf 48847 Taler; eine Schleuse sollte etwa auf 4210 Taler kommen.

Das General-Direktorium zeigte sich der weiteren Kanalisierung nicht abgeneigt, aber die bedeutenden Kosten verursachten große Bedenken. Die Schlachtenbesitzer waren nicht zum Schleusenbau zu

¹⁾ Vgl. S. 14: Diese Art Kribben wurden auch Treibuhnen genannt; vgl. C. G. Köbig: Wasserpolizei (1789) S. 171, § 7.

²⁾ Über die Konstruktion der Uferkribben gibt vorzüglichsten Aufschluß v. Cancrin: Abhandlungen von dem Wasserrechte. 2. Abhandlung § 54. Mit Kupfern, Tafel II, Figur 5.

³⁾ Diese Zustände sind ausgezeichnet geschildert in manchen Wasserrechten, z. B. in dem clevischen für den Rhein, das Friedrich II. 1774 erließ. Abgedruckt bei Scotti III Nr. 2111, wo auch eine erläuternde Karte beigegeben ist.

⁴⁾ Wahrscheinlich Johann Friedrich Wilhelm von Schöler.

bewegen; sie hatten wohl nicht die nötigen Mittel. Der Staat mußte das Werk ganz auf seine Rechnung nehmen.

Um eine Anleihe in der erforderlichen Höhe zu decken, fand sich zwar Geld genug im Lande; es war jedoch die Frage, ob sie sich ohne zu schwere Belastung des Verkehrs in absehbarer Zeit amortisieren ließ.

Ein Plan des Finanzrats Reichardt, der die Überschüsse der Ruhrorter Kohlenasse teilweise zur Amortisation heranziehen wollte, wurde verworfen; er setzte auch das Anlagekapital zu gering an¹⁾.

Ostau, im Verein mit Bernuth und Bilgen, schaffte Rat. Die Schiffahrt von Langschede bis Herbede kam fast allein dem Salzdepartement, der obersten Behörde, die das Salzmonopol verwaltete, zugute. Es war billig, daß das Departement die Kosten der Kanalisierung dieser Strecke trug. Den Bau derjenigen Krüppen, welche die Ufer befestigten, dachte Ostau, den Besitzern der anliegenden Ländereien zuzuwenden. Die Verhütung der Abspülung war ja auch im Interesse der Grundbesitzer; es erschien insofern nicht unberechtigt, sie zu den Kosten heranzuziehen. Aber bisher waren Krüppen zum Schutz des Ufers so gut wie gar nicht gebaut; für diesen Zweck ließen sie sich an der Ruhr wohl entbehren. Die Uferbefestigung machte eben doch einen Teil der Kanalisierung aus; sie war um der Schiffahrt willen zu schaffen. Der Nutzen, den die Grundbesitzer von den Bauten hatten, war sehr gering.

Auf diese Weise verminderte sich die Summe, die durch Anleihen aufzubringen war, auf 34 371 Taler. Ihr standen als regelmäßige Einnahmen gegenüber: 750 Taler, die Eisbruch und Co., da sie aus der Schiffahrt bis Herbede ja auch Vorteil zogen, jährlich zu zahlen sich verpflichteten²⁾, und die Schleusengelber. Ostau wollte an den Schlachten, die durchbrochen waren, die gleiche Abgabe wie bei den Schleusen erheben. Mit diesen Einkünften erschien die Amortisation der Anleihe bis zum 1. Juni 1793 gesichert.

Das General-Direktorium billigte den Plan; es änderte nur die Abgaben bei den Schlachtendurchlässen und setzte sie auf die Hälfte der Schleusengelber fest. Den Bau der Herbedeker

¹⁾ Der Anschlag Reichardts ist wahrscheinlich im Frühjahr 1776 gemacht. Stein berichtet darüber.

²⁾ Stein erwähnt diese Abgabe; vgl. darüber S. 169 Anm. 2.

Schleuse und der Kribben bis Langschede übernahm das Salzdepartement.

Rasch ging man nun ans Werk. Die erforderlichen Summen wurden, nach Befehl des General-Direktoriums, auf den Kredit der Ruhrorter Kohlenlasse negotiiert, und die Schleusenbauten verbunden. Schon hier zeigte es sich, daß der Schölersche Anschlag viel zu niedrig war; keine Schleuse konnte für 4210 Taler gebaut werden; die billigste stellte sich auf 4400, die teuerste auf 7000 Taler. Im Jahre 1777 wurden die Schleusen oberhalb von Hattingen begonnen, mit Ausnahme der letzten bei Herbede, die das Salzdepartement wohl erst 1778 anfang.

Die Geschäfte der Ruhrschiffahrt, soweit sie die Grafschaft Mark angingen, besorgte die Kammerdeputation in Hamm, ohne bisher selbständig hervorgetreten zu sein. Sie war schon 1766 gegründet¹⁾ und sollte als durchaus selbständige Provinzialbehörde fungieren. Sie scheint aber doch abhängig von der clevischen Kammer gewesen zu sein. Jedenfalls wurde 1776 nach einem Kompetenzkonflikte²⁾ zwischen beiden Behörden die Abhängigkeit der Deputation von der Kammer vom General-Direktorium verfügt³⁾: konnte sich die Deputation in wichtigen Sachen nicht einigen⁴⁾, so sollte die Entscheidung bei der Kammer stehn; ferner hatte die Deputation alle Geschäfte unter dem Voritz des clevischen Prääsidenten⁵⁾ zu erledigen. So blieb Ostau der Ruhrschiffahrt erhalten; er behielt auch weiterhin die Leitung des Unternehmens, die er bisher zur glücklichen Förderung desselben gehabt hatte.

Jedes Jahr besuhr Ostau mit Mitgliedern der Kammer und

¹⁾ Vgl. C. Bornhak: Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts Bd. 2, Seite 172. Die Verordnungen über die Gründung der Deputation, vom 10. u. 16. November 1766 sind im Auszuge abgedruckt bei Scotti, III Nr. 1947.

²⁾ Gelegentlich einer Ruhrbefahrung im September 1776.

³⁾ Das Original des Reskripts hat mir nicht vorgelegen; Stein berichtet von seinem Inhalt in der Relation über die Ruhrschiffbarmachung, vom Jahre 1780.

⁴⁾ Allem Anscheine nach galt diese Bestimmung allgemein; doch unmöglich wäre es auch nicht, daß sie stillschweigend nur auf Sachen der Schiffahrt bezogen wurde. Ganz klar stellt sich das Verhältnis zwischen Kammer und Deputation nicht dar.

⁵⁾ Ostau war demnach auch Präsident der märkischen Deputation. Vgl. Scotti, III, Nr. 1947 Anmerk.

der Deputation ein oder mehrere Male die Ruhr, besichtigte den Fortgang der Bauten, bestimmte die Plätze für die Kribben und ließ sie abstecken. Jedes Mal nach solcher „Ruhrbefahrung“ ging ein längerer Bericht über die gemachten Beobachtungen und neuen Erfahrungen an das General-Direktorium.

Im Frühjahr 1778 machte sich die Kammer-Deputation an die Regulierung des Leinpfades von Hattngen bis Langschede. Zwischen Herdecke und Langschede berührte die Ruhr die Nordgrenze der Kleinen Grafschaft Limburg, die mitten in der Grafschaft Mark lag. Der Besitzer von Limburg war ein Graf von Bentheim-Tecklenburg. Er zeigte sich — was blieb ihm anders übrig? — der Ruhrschiffahrt geneigt, obwohl auch er um seine Landzölle besorgt war. Der Kommissar des Grafen legte, ohne weiter Schwierigkeiten zu machen, zusammen mit dem Vertreter der Deputation den Leinpfad im Limburgischen fest. Dabei kamen auch die Kribbenbauten zur Sprache; wie es scheint, wandte der limburgische Kommissar nichts dagegen ein, daß sie, soweit sie die Ufer befestigten, auf Kosten der anliegenden Grundbesitzer ausgeführt wurden.

Aber unter den betroffenen Grundbesitzern regte sich bald Widerspruch. Der Graf mußte ihrem Drängen nachgeben und beschwerte sich beim Kabinettsministerium¹⁾. Die folgende Verhandlung ist an sich für die Geschichte der Ruhrschiffahrt unbedeutend; da sie aber die ganze Rechtsfrage der Schiffbarmachung aufrollt und beleuchtet, verdient sie ein näheres Eingehen.

Der Graf verlangte, daß den Grundbesitzern eine Entschädigung für den Streifen Landes, den sie zum Leinpfad hergeben mußten, bewilligt und die Kosten der Kribben erstattet wurden. Er schlug vor, die Mittel dazu durch eine Abgabe von den passierenden Schiffen aufzubringen. Das General-Direktorium lehnte die Forderungen ab und bezeichnete die Abgabe als reichsgesetzwidrig. Die Grundbesitzer ließen nicht nach; ihr Wortführer, ein Herr von Brabeck, der 280 Taler für Kribben bezahlen sollte, drohte dem Grafen kurzerhand mit einer Klage bei dem Reichskammergericht. Um seiner Beschwerde in Berlin mehr Nachdruck zu verleihen, wandte sich der Graf an den berühmten Göttinger Lehrer des Staatsrechts, Johann Stephan Pütter. In einem umfangreichen „rechtl. Bedenken“,

¹⁾ Schreiben datirt: Aheba, 25. Mai 1778.

welches die in Betracht kommenden Fürsten und Länder unter Pseudonymen aufführte, trat der Gelehrte für die limburgischen Forderungen ein¹⁾. Bütter geht in seinem Gutachten von den Wahlkapitulationen aus und erläutert sie nach römischem Recht. Er stellt zuerst die Frage auf: Kann nach den Wahlkapitulationen Josephs II. (Art. 8 § 7) der Graf gezwungen werden, die Ruhr in seinem Gebiet selber schiffbar zu machen? Bütter ist geneigt, die Frage zu verneinen. Er führt aus: Mindestens ist, nach Joh. Jak. Mosers Ansicht²⁾, die Sache unentschieden. Die Wahlkapitulationen verbieten nur, die Schiffbarmachung nicht zu hindern, von einem Zwange, sie auszuführen, sagen sie nichts.

Bütter wendet die Frage dann etwas anders: Muß der Graf die Kosten der Kribbenbauten tragen? — und beantwortet sie wieder nach römischem Recht. Nach diesem ist die Erhaltung bestehender Uferdämme, Wege und Brücken eine öffentliche Last³⁾. Daraus hat man zu schließen, daß ein schiffbarer Fluß von jedem anliegenden Reichsstande allerdings schiffbar zu erhalten ist, mithin die Uferbefestigung auf seine Kosten repariert und eventuell erneuert werden muß. Bei einer völlig neuen Schiffbarmachung dagegen ist der anliegende Reichsstand nur verpflichtet, die Befestigung der Flußufer in seinem Gebiete zu gestatten⁴⁾. Er selbst ist nicht zur Befestigung verpflichtet. Denn nach römischem Recht kann niemand, um das eigene Land vor Wasserschaden zu schützen, den Nachbar zu Dammbauten nötigen⁵⁾. Daraus folgt, daß bei einer Schiffbarmachung kein Reichsstand befugt ist, von dem andern die Uferbefestigung zu fordern, welche die schiffahrtsschädliche Abspülung verhindern soll.

¹⁾ Das Gutachten überbandte der Graf dem Kabinettsministerium am 10. November 1778.

²⁾ Joh. Jak. Moser: Betrachtung über die Wahlkapitulation Kaiser Josephs II., S. 279, Note 14.

³⁾ D. lib. 50 tit. IV. (de muneribus et honoribus) lex XIV § 2: Viarum munitiones, praediorum collationes non personae, sed locorum munera sunt. C. L. 7. de sacrosanctis ecclesiis: Ad instructiones itinerum pontiumque etiam divinas domos et venerabiles ecclesias... adscribimus.

⁴⁾ Auch hierfür zitiert Bütter das römische Recht: D. lib. 49 tit. 15. (de ripa munienda).

⁵⁾ D. lib. 39 tit. III (de aqua et aquae pluviae...) L. 1 § 23: Non ergo cogemus vicinum aggeres munire. L. 2 § 5.

Drittens fragt Pütter: Haben die Grundbesitzer an der Ruhr Anspruch auf Entschädigung für den Streifen ihres Landes, den sie zum Leinpfad hergeben? — und antwortet darauf mit ja. Die Ufer eines Flusses sind nur insofern Regalien, als die Untertanen damit nicht beliebig schalten dürfen, sondern alles, was dort geschieht, der landesherrlichen Aufsicht unterliegt. Daraus folgt aber nicht, daß, was der Landesherr an den Ufern ausführt, die Untertanen bezahlen oder gar ihr Eigentum unentgeltlich dazu hergeben müssen. „Das wäre ebenso“, sagt Pütter mit drastischer Illustration, „als ob ein Landesherr zum Behuf seines Postregals die Pferde der Untertanen ohne Bezahlung nähme.“

Zuletzt wird gefragt, ob zur Bestreitung der Kosten der Schiffbarmachung eine Abgabe von den Schiffen und Waren erhoben werden darf? Die Wahlkapitulationen verbieten allerdings die Einführung neuer Zölle und bergleichen auf schiffbaren Flüssen. Aber wie man Abgaben erhebt, um die Kosten der Erbauung und Erhaltung von Brücken und Wegen aufzubringen, so darf auch auf einem Flusse, der erst schiffbar gemacht ist, zur Vergütung der Kosten eine Abgabe eingeführt werden. Sie ist aber nicht von den passierenden Waren zu fordern, was einen Zoll bedeuten würde, sondern nur von den Schiffen, auch nicht nach dem Werte ihrer Ladung, sondern höchstens verschieden nach ihrer Größe¹⁾.

Das Kabinettsministerium stimmte den Ausführungen Pütters völlig zu; das General-Direktorium aber blieb unbeweglich²⁾ auf

¹⁾ Sigismund: „Archiv für Accisebediente und Accisanten“ macht auch diesen Unterschied zwischen Zoll und Brücken- bezw. Wegegeld. Vgl. 33. Titel: vom Zollwesen, § 1. — Der Zoll war ursprünglich eine Abgabe für die Sicherheit, die der Landesherr den Kaufleuten und ihren Waren gewährte. (Seleit; vgl. W. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 327; Freymarl: Reform der preussischen Handels- und Zollpolitik, S. 10.) Dagegen dienten der Idee nach die Brücken-, Wege- und Schloßengelder zur Erhaltung der Verkehrsrichtungen. Die Erhebungsweise dieser Abgaben war sehr verschieden. Wir finden, daß die Zölle von den Waren, die Brücken- usw. Gelder von den Fuhrwerken (nach der Anzahl der Pferde, der Größe der Ladung und dergl.) entrichtet wurden. Doch erhob man z. B. in der Kurmark auch die Schloßengelder von den Waren. (Vgl. Freymarl: *ibid.* S. 12 u. 16. Brandenburg: Handbuch zur praktischen Kenntnis des Zollwesens von der Kurmark Brandenburg, Kap. 2, § 4 S. XXV). Es war also in der Kurmark diejenige Erhebungsweise Brauch, die Pütter hier als ungehörig bezeichnet.

²⁾ Schreiben des General-Direktoriums vom 28. Dezember 1778, unterzeichnet von v. Blumenthal, v. Derschau und v. Gaudi (nicht von Feinitz).

seinem Standpunkt: die Grundbesitzer haben die Kribben zu bauen und den Leinpfad ohne jede Entschädigung herzugeben. Es bemühte sich, dem berühmten Rechtsgelehrten Fehler und Irrtümer nachzuweisen. Derselbe Titel¹⁾, aus dem Bütter nur herleitete, daß die Grundbesitzer die Uferbefestigung zu gestatten hätten, verpflichtete sie vielmehr, die Kribben auf eigene Kosten auszuführen. Hinsichtlich des Leinpfades habe Bütter übersehen, „daß nach römischem Recht²⁾ flumina, portus, ripae ad res publicas gehören“, und daß der Leinpfad Regal sei.

Aber das General-Direktorium wollte sich gar nicht in Rechtsstreitigkeiten einlassen — „das wäre der Schifffahrt schädlich“ —, sondern die limburgischen Forderungen einfach ablehnen. Dem Grafen sollten keine weiteren Unannehmlichkeiten entstehen; der Herr von Brabek, der Wortführer der Unzufriedenen, war in preussischen Territorien begütert; das gab Gelegenheit, ihm schnell die Lust zum Widerspruch und zu Prozessen am Reichskammergericht auszutreiben.

Herzberg antwortete dem Grafen in diesem Sinne³⁾, konnte es aber nicht unterlassen, dem General-Direktorium zu schreiben: „Die Gründe und Sätze des Bütterschen Gutachtens können am wenigsten aus dem hier unanwendbaren römischen Rechte und dessen Begriffen von den rebus publicis und communibus entkräftet und widerlegt werden; besonders ist die Stelle der Wahlkapitulationen (Art. 8, § 7) ganz richtig darin erklärt.“

Diese Äußerung ist schon wegen der Meinungsverschiedenheit der beiden hohen Behörden interessant, vor allem aber wegen der Ablehnung des römischen Rechtes. Man war damals in Preußen an der Arbeit, dem Staate ein seiner Eigenart entsprechendes Recht zu schaffen. Doch hatten sich die Gesetze Justinians im deutschen Wasserrechte nie durchgesetzt⁴⁾. Seine Anwendung wurde durch das

¹⁾ D. lib. 43 tit. 15 (de ripa munienda). Vielleicht stützte sich das General-Direktorium besonders auf §§ 1 und 2: ripas fluminum publicorum refoere, munire utilissimum est....

²⁾ J. lib. II tit. 1 (de rerum divisione) § 4: Riparum quoque usus publicus est jure gentium, sicut ipsius fluminis. — Daraus geht doch wohl noch nicht hervor, daß die Ufer öffentliche Sachen sind.

³⁾ Antern 18. Januar 1779.

⁴⁾ Vgl. z. B. Cancrin: „Abhandlungen von dem Wasserrechte,“ allgemeine Einleitung § 11. — G. Beseler: System des gemeinen deutschen

deutsche Herkommen und die deutschen Gesetze geregelt. Diese Selbständigkeit erklärt sich einmal aus der Verschiedenheit der dem römischen und deutschen Wasserrechte zugrunde liegenden politischen Verhältnisse; im alten römischen Reich ein Herr und lauter Untertanen, im deutschen Reich diese Fülle der Landesherrn. Sodann hatte das Altertum die Benutzung des Wassers zu gewerblichen Betrieben noch wenig, oder gar nicht gekannt¹⁾. Und schließlich: das deutsche Wasserrecht ist zuerst ausgebildet in dem großen, gewaltigen Kampfe mit dem Meere, wie ihn die Völker des Mittelmeers nicht kannten. Der eigenartige Kampf forderte und erhielt sich ein eigenartiges Recht. Auch dies mag, auf die Binnengewässer zurückwirkend, die Selbständigkeit des gesamten deutschen Wasserrechts mit bewahrt haben.

Gegen das, was Bütter über eine Abgabe auf der Ruhr sagte, konnte das General-Direktorium nichts einwenden. Die Erhebung des Schleusengeldes rechtfertigte sich aus denselben Gründen, wie den im Gutachten entwickelten²⁾.

Auf Schleusenbauten — sie kamen für die Strecke von Herbede bis Langschede nicht in Frage — ist Bütter nicht eingegangen; doch ist seine Ansicht über die Verpflichtung zu diesen Bauten nach den übrigen Ausführungen völlig klar. Preußen hatte allerdings auch nie von den Nachbarn den Bau der Schleusen gefordert, sondern nur die Konzession dazu, die nach den Reichsgesetzen unverweigerlich war. Es blieb den Ruhrstaaten überlassen, den Bau abzutreten, oder selbst auszuführen. Sie hatten das letztere vorgezogen, um den preussischen König nicht noch mehr zum Herrn der Ruhr zu machen, als er es durch den Besitz ihrer Mündung und ihres Oberlaufs schon war.

Was die Streitfrage der Uferbefestigung anlangt, so ist es sehr auffällig, daß Bütter und das General-Direktorium über die

Privatrechts, II, § 200, S. 823. — Gelegentliche Notizen für Spezialfälle, Chr. Jon. Fischer: Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, Band 3, § 65, S. 36.

¹⁾ Vgl. Loening: Deutsches Verwaltungsrecht. S. 374.

²⁾ Über Schleusenrecht und Erhebung der Schleusengelder vgl. Chr. Jon. Fischer: Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte. 3. Band, Kapitel IV. — Fr. Brandenburg: Handbuch zur praktischen Kenntnis des Zollwesens, der Zollverfassung und Zollgesetze von der Kurmark Brandenburg. 2. Kapitel, § 4 (S. XXV).

Bedeutung eines und desselben Digestentitels so abweichender Ansicht sind. Uns scheint die Auffassung Ritters, nach dem Wortlaut des Titels, die richtige¹⁾. Doch das Kabinettsministerium lehnte ja das römische Wasserrecht ganz ab; gehen wir also auf die Bestimmungen des deutschen ein.

Frellich, ein einheitliches deutsches Wasserrecht gab es nicht, sondern es änderte sich fast mit jedem Grenzpfahl. Deshalb ist es sehr schwierig, wenn überhaupt möglich, ein sicher zutreffendes Urteil zu finden. Doch scheint die Anschauung ziemlich allgemein gewesen zu sein, daß die Erhaltung der Ufer eine Reallast der anliegenden Grundbesitzer war, daß aber der Landesherr, der Staat, sie dabei unterstützte²⁾. Danach hätte den Grundbesitzern für die Krübbenbauten in unserm Falle schon eine Beihilfe gewährt werden müssen. Indessen jene Sagung sieht den Zweck der Ufererhaltung besonders in dem Schutze der anliegenden Ländereien vor Wasserschaden; hiermit hauptsächlich rechtfertigt sie die Belastung der Grundbesitzer. An der Ruhr aber sollten die Krübben, diese teuerste Art der Uferbefestigung, nicht dem Schutze des Landes³⁾, sondern der Schifffahrt, dem Schutze der Schiffbarkeit dienen; sie waren nicht bedingt durch die hergebrachten Flußverhältnisse, sondern wurden erst durch die Neuerung der Kanalisierung veranlaßt. Das deutsche Wasserrecht steht auf dem Grundsatz der Billigkeit: Leistung und Nutzen sollen sich gegenseitig bedingen⁴⁾. Nun hatte der einzelne

¹⁾ Nach R. Schenkel (Artikel „Wasserpolizei“ in Holzendorffs Rechtslexikon) enthält dieser Digestentitel wasserpolizeiliche Bestimmungen, wesentlich negativer Natur: es soll verhindert werden, daß die Uferbauten des einen den andern schädigen.

²⁾ Vgl. v. Cancrin: Abhandlungen von dem Wasserrechte, vornehmlich dem deutschen. Bb. 1, 2. Abhandlung § 70, ferner § 120. — F. B. Weber: Systematisches Handbuch der Staatswirtschaft. Bb. 1 Abt. 1 § 167 S. 563. — Auch Fischer: Lehrbegriff der Kameral- und Polizeirechte, der die in Preußen geltende Anschauung vertritt, verlangt (Bb. 3, S. 21), daß den Privateigentümern zur Uferbefestigung das Holz unentgeltlich aus den landesherrlichen Forsten gegeben werde.

³⁾ Um das Land vor Überschwemmung zu schützen, reichten die Krübben noch nicht aus.

⁴⁾ Am deutlichsten spricht das aus F. B. Weber: Systematisches Handbuch der Staatswirtschaft. Bb. 1 Abt. 1 § 167 S. 563. „Die Hauptkosten der öffentlichen Wasserbauten muß die Polizei tragen; und nur inwiefern die Untertanen selbst besondere Einkünfte und Nutzungen von den öffentlichen Flüssen

Grundbesitzer von der Schifffahrt nichts¹⁾); also durfte er auch nicht zu ihren Kosten herangezogen werden. Es findet sich, wie es scheint, keine Stelle bei den Wasserrechtslehrern, die sich auf den vorliegenden Fall direkt anwenden ließe; jedoch entspricht das Ergebnis, zu dem Bütter kam, völlig den obigen Erwägungen.

Aber Bütter ließ die Grundbesitzer ganz aus dem Spiel und faßte die Frage nur von der staatsrechtlichen Seite auf: ist ein Reichsstand berechtigt, vom andern Beiträge zu Schiffarmachungen zu verlangen? Das deutsche Recht gab darauf keine sichere Entscheidung, so war Bütter genötigt, die Digesten heranzuziehen, wobei es im einzelnen nicht ohne eine gewisse Pressung der römischen Paragraphen abging. Das Rabinettsministerium dagegen hielt den Wortlaut der Wahlkapitulationen, der nichts von solchen Befugnissen sagte, für ausreichend, die Frage zu verneinen.

Es erübrigt noch, auf die Leinpfadfrage einzugehen.

Die Ruhr war ein öffentlicher Fluß. Das römische Recht subsumierte die öffentlichen Flüsse den öffentlichen Sachen (*res publicae*)²⁾. Das deutsche Recht rechnete sie zu den Regalien³⁾. Die Rechts-

haben, kann sie dieselben zu besonderer Beitragung zu den Kosten anhalten.“ Danach hätte allenfalls das ganze Land, etwa die Stände der Grafschaft, zu den Kosten der Uferbefestigungen herangezogen werden können, nicht aber die anliegenden einzelnen Grundbesitzer; denn das ganze Land hatte den Nutzen von der Schifffahrt. Noch weiter geht Roe Meurer „Wasserrecht“ (in: *Wörterbuch* Fritsch: *Jus fluvaticum* S. 1110 n. 1). Danach hat der Landesherr die Unterhaltung der Flußbetten selbst zu besorgen, wenn er alle Nutzungen vom Flusse hat. Bei der Ruhr scheint letzteres im wesentlichen der Fall gewesen zu sein; wenigstens verfügte der Landesherr ganz über das Schifffahrtsrecht, stellte Privilegien darüber aus usw. Ob das Recht der Fischerei überall an der Ruhr landesherrlich gewesen ist, weiß ich nicht.

¹⁾ Das Rabinettsministerium schrieb (24. Nov. 1778) an das General-Direktorium: Man kann nicht verlangen, daß der Graf von Bentheim und sein Land zu einer Verbesserung, wovon sie nicht profitieren, beitragen. Nach Herzbergs Meinung hatte also sogar die ganze Grafschaft Limburg keine Vorteile von der Schifffahrt.

²⁾ Vgl. Besefer: *System des gemeinen deutschen Privatrechts* § 200 S. 822. Über die Bedeutung des Begriffes „öffentlicher Fluß“ im römischen und deutschen Rechte vgl. Besefer *ibid.* — Ferner R. F. Eichhorn: *Einleitung in das deutsche Privatrecht*, § 268.

³⁾ Über die Entwicklung des Wasserregals in Bezug auf den Rhein vgl.: *Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse*, herausgegeben vom Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. S. 269.

anschauung des ausgehenden 18. Jahrhunderts unterschied zwischen dem Eigentumsrecht, das sie dem Staate, und dem Hoheits- und Nutzungsrechte, das sie als Regal dem Landesherrn zumies¹⁾. Kraft dieses Regals war der Landesherr zur Zollerhebung auf den Flüssen berechtigt, zum Schleusenbau, zur polizeilichen Aufsicht, zur Erteilung von Privilegien über die Benutzung des Flusses und dergleichen.

Zu den Regalien gehörten auch die Ufer der öffentlichen Flüsse²⁾. Sie waren nicht immer Staatseigentum, sondern oft, namentlich an unschiffbaren Flüssen wie der Ruhr, Eigentum der anliegenden Grundbesitzer³⁾. Das Regal äußerte sich besonders in der landesherrlichen Aufsicht über die Ufer, und in dem landesherrlichen Recht, einen Leinpfad anzulegen; die Grundbesitzer durften dem keinen Widerstand entgegensetzen⁴⁾. Im fremden Territorium konnte das Recht, einen Leinpfad anzulegen (die Leinpfadsgerechtigkeit), nur durch kaiserliche Belehnung oder durch Vertrag mit dem dortigen Landesherrn erworben werden⁵⁾. So hatte sich in unserm Fall die märkische Deputation mit dem Grafen von Bentheim verständigt⁶⁾.

Das General-Direktorium suchte nun die Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Leinpfadlandes zu rechtfertigen, indem es einmal die Ufer nach römischem Rechte als öffentliche Sachen (res publicae) ansprach, d. h. dem Staate das Eigentumsrecht darüber zuteilte⁷⁾. Als unzutreffend auf deutsche Verhältnisse wies das Kabinettsministerium diese Begründung zurück; die Ufer der Ruhr waren eben nicht Staats-, sondern Privateigentum. Sodann

¹⁾ v. Cancrin: Abhandlungen von dem Wasserrecht, 1. Abhandl. § 99. Etwas anders steht Roser: Landeshoheit in Ansehung Erde und Wasser, 17. Kap. § 4.

²⁾ v. Cancrin: *ibid.* Abhandl. 2. § 11. C. rechnet darin die Ufer aller öffentlichen Flüsse zum Eigentum des Volkes. Das entspricht aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Auch unterscheidet C. selbst an anderer Stelle (Abhandl. 14 § 29, auch Abhandl. II § 70) zwischen Ufern, die im Staats- und die im Privateigentum sind, bei öffentlichen Flüssen.

³⁾ Vgl. Beseler *ibid.* § 200. IV.

⁴⁾ Das geht hervor aus v. Cancrin *ibid.* 14. Abhandl. § 29. Chr. Jen. Fischer: Lehrbegriff. . . . § 83.

⁵⁾ v. Cancrin 14. Abhandl. § 29. Fischer § 83.

⁶⁾ Vgl. S. 151.

⁷⁾ Deshalb also eine Entschädigung verweigerte.

machte das General-Direktorium geltend, daß nach deutschem Rechte der Leinpfad Regal sei. Gewiß! aber er war ja noch nicht vorhanden; auch begründete das Regal kein Eigentumsrecht¹⁾.

Von den zeitgenössischen Rechtslehrern wird, wie es scheint, der vorliegende Fall auch in diesem Punkte nirgends berührt²⁾. Doch findet sich eine Notiz in v. Cancrins „Abhandlungen über das Wasserrecht“³⁾, die vielleicht für Bütters Ansicht zu verwenden ist. „Wird der Leinpfad (vom Landesherrn) nicht gehörig unterhalten, und die Ufer, worauf er hergehet, weggerissen, so daß dieser Pfad neu gemacht und in die Güter der Untertanen gelegt werden muß, so muß ihnen der Landesherr diesen Schaden billigermaßen vergüten.“

Von neueren Privatrechtslehrern scheint R. F. Eichhorn⁴⁾ die Meinung der entschädigungslosen Landabtretung zu teilen; doch widerspricht ihm Besefer⁵⁾.

Indessen, das vielseitige General-Direktorium selber ermöglicht uns ein festes abschließendes Urteil. Die Herren in Berlin waren nicht immer so ganz anderer Meinung wie Bütter. Am 25. Oktober 1772 schrieb Reichardt im Auftrage Schulenburgs an Franciscy: „daß nach dem jus gentium oder jus publicum Germanicum die Grundbesitzer gezwungen seien, einen Leinpfad freizugeben, findet nur auf solche Ströme Anwendung, welche lange schon schiffbar sind.“ Reichardt verfügte damals, den nötigen Landstrich seinem Ertrage nach abzuschätzen und den Grundbesitzern zu vergüten.

1772 sollte Franciscy den Leinpfad bezahlen, 1778 aber der Staat — das wird wohl den Wechsel der Ansichten erklären.

¹⁾ Besefer § 200 IV (S. 825).

²⁾ Es mag ja auch selten vorgekommen sein, daß ein Fluß, der durch mehrerer Herren Länder floß, schiffbar gemacht wurde. Der letzte derartige Fall war, unseres Wissens, die Schiffbarmachung der Lahn bis Diez am Ende des 17. Jahrhunderts. (Vgl. Joh. Jak. Moser: Anmerkungen über die Wahlkapitulationen Karls VII. 2. Teil S. 285).

³⁾ 14. Abhandl. § 29 (am Schluß).

⁴⁾ R. F. Eichhorn: Privatrecht, § 269, III, S. 667.

⁵⁾ § 200 III (S. 825) Anmerk. 10. Auch das heutige Recht billigt, wenn Flüsse schiffbar gemacht werden und ein Leinpfad neu angelegt wird, den betreffenden Grundbesitzern eine Entschädigung zu. Vgl. R. Schenkel: Artikel „Leinpfad“ in Dolgenborffs Rechtslexikon.

Der Graf von Bentheim = Teckenburg hat keine weiteren Schritte getan. Wahrscheinlich machte das General-Direktorium dem Herrn von Brabeck auf die angegebene Weise deutlich, daß es besser sei, zu schweigen; und so konnte der Graf, von seinem wütendsten Dränger befreit, sich beruhigen.

§ 3. Die Vollendung der Schleusen.

Die schönen Hoffnungen, welche Ostau im Januar 1777 für die rasche Vollendung sämtlicher Schleusen hatte, verwirklichten sich nicht. Zu Anfang des Jahres 1778 war zwar die Glysff'sche Schleuse¹⁾ im Märkischen und die Schleusen in Essen und Werden alle fertig geworden, auch machte der Bau bei Kettwig gute Fortschritte, die beiden broich'schen Schleusen aber waren noch nicht einmal angefangen. Prinz Georg hatte den teuren Bau zweier Schleusen vermeiden wollen und den Plan vorgelegt, statt der oberen Schleuse (bei Saarn) einen Kanal bis Mülheim zu ziehen. Das General-Direktorium war schnell darauf eingegangen, hatte dem Prinzen in Mülheim die Erhebung eines doppelten Schleusengeldes zugestanden — trotzdem war alles beim Alten geblieben. Die Kammer berichtete nach Berlin.

Im Jahre 1777 hatte der Sachse Freiherr von Heiniz die Leitung des Bergwerks-Departements übernommen²⁾. Wieder ein Fremder, ein Nichtpreuße, der aber im gesamten deutschen Bergwesen zu Hause war, der durch ausgedehnte Reisen die verschiedensten Bergwerke durch Augenschein kennen gelernt hatte. Freilich, für das General-Direktorium war er ein Fremder: er brachte einen neuen Geist, eine neue Anschauungsweise des Wirtschaftslebens hinein.

¹⁾ Von diesem Schleusenbau hatte die Kammer noch große Unannehmlichkeiten. Nachdem die erste Anlage, die von König gemacht hatte, sich als ungewöhnlich herausgestellt hatte, wurde die Leitung des Baues einem königlichen Baumeister übertragen; dieser gab die königliche Anlage ganz auf und hielt es für nötig, die Schleuse nicht, wie geplant, aus Holz, sondern aus Stein aufzuführen; die gesamten Kosten wurden dem Frhr. v. König geliehen. Als die Schleuse fertig war, protestierte er gegen die Überschreitung des ersten Kostenanschlags. Das General-Direktorium zog sich zurück und überließ es der Kammer, sich mit dem Freiherrn zu einigen. Wie sich die Kammer aus dieser prekären Lage, in die sie doch wohl nicht ohne Schuld gekommen war, gezogen hat, ist unbekannt.

²⁾ Über Heiniz vgl.: M. Lehmann: Freiherr vom Stein I, S. 31 ff.

Man kann Heinitz wohl den (zeitlich) ersten in jener Reihe großer Ausländer nennen, die den preussischen Staat umgestaltet haben, jener Reihe, die mit Stein, Scharnhorst, Gneisenau weitergeht.

Mit der Zurückhaltung, die das Bergwerks-Departement in Sachen der Ruhrschiffahrt unter Waiz von Eschen beobachtet hatte, war es nun vorbei. Heinitz verständigte sich sofort mit Schulenburg; beide gingen gemeinsam vor. Bald jedoch nahm Heinitz die Ruhrschiffahrt wieder als besondere Angelegenheit des Bergwerks-Departements allein auf.

Zunächst galt es, mit dem Prinzen Georg fertig zu werden. Dieser kleine Potentat machte mehr Schwierigkeiten als alle andern Ruhrherrschaften. Gerade seine Kleinheit und Abhängigkeit war sein Schutz: man konnte an ihn nicht heran, ohne Pfalz zu verletzen. Es blieb nichts übrig, als den Prinzen nachdrücklich zu mahnen und ihn bei seinem Lehnherrn zu verklagen¹⁾.

Der Prinz schob die Schuld auf Elsbruch und Co., die für die Ausführung des Baus nicht annehmbare Bedingungen stellten; ähnliche Entschuldigungen liefen aus Mannheim ein. Nach einem clevischen Kammerberichte hatte aber der Amtmann des Prinzen die Unternehmer durch allerhand Chikane zum Bau unlustig gemacht; sie hätten ihn anfangs sehr gern übernommen, da sich das Anlagekapital — 19600 Taler für Schleuse und Kanal — zu 10% aus den Schleusengeldern voraussichtlich verzinst. Je weiter unten eine Schleuse lag, desto mehr brachte sie natürlich ein. Deshalb hatte die clevische Kammer schon früher den Vorschlag gemacht, Kanal und Schleuse auf Kosten der Ruhrorter Kohlenkasse zu übernehmen.

Heinitz und Schulenburg boten darauf dem Prinzen an, den Bau der Werke und die Erhebung des doppelten Schleusengeldes dem preussischen Könige zu überlassen. Doch beanspruche der König von den Einnahmen nur soviel, als die Verzinsung des Kapitals und die laufenden Ausgaben erforderten; der Überschuß sollte zur Amortisation des Anlagekapitals verwandt werden²⁾. Sobald der

¹⁾ Die betreffenden Schreiben ergingen am 2. April 1778.

²⁾ Es wird nicht gesagt, aber es scheint die Meinung gewesen zu sein, daß auch nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals die Schleuse in das Eigentum des Prinzen überging.

Prinz die Kosten zurückerstatte, falle ihm die Schleuse mit allen Vorteilen als Eigentum zu.

Dies Schreiben an den Prinzen wurde von Herzberg und Finken-stein unterzeichnet¹⁾, da der König abwesend war. Der bayerische Erbfolgekrieg hatte begonnen; Friedrich war damals gerade im Begriff, in Böhmen einzurücken.

Der Prinz ging auf das günstige Angebot sofort ein. Auf seine Bitte gestand ihm das General-Direktorium dann sogar eine gewisse Kontrolle über den Bau wie später über die Verwendung der Schleusengelder zu — ein weites Entgegenkommen, das der Prinz vermutlich Heiniz zu verdanken hatte.

Die clevische Kammer bekam sofort Befehl, ans Werk zu gehen.

Da beehrte der Kurfürst Karl Theodor auf. Ihm schien das Abkommen ein bedenklicher Übergriff preussischer Macht in bergisches Lehnsgebiet zu sein; und kaum hatte er davon gehört, so wies er den Prinzen unsanft zurecht und erklärte in einem Schreiben²⁾ an den König, die Bauten selber übernehmen zu wollen.

Heiniz und Schulenburg waren nicht geneigt, dem Kurfürsten, der sich lange Zeit so säumig im Schleusenbau gezeigt hatte, zu willfahren. Sie ließen antworten: die Bauten müßten von der clevischen Kammer vollendet werden, da sie bereits alle Vorbereitungen dazu getroffen hätte; doch stünde es dem Kurfürsten jederzeit frei, die fertigen Anlagen gegen Erstattung der Kosten zu übernehmen³⁾.

Diese Antwort war abgegangen, als Karl Theodor — er war inzwischen nach München übergesiedelt — schon beim Könige um schnellen Bescheid bat⁴⁾.

Nach dem ergebnislosen Feldzuge im Sommer 1778 hatten die Friedensverhandlungen zwischen Osterreich und Preußen begonnen; der König und das Kabinettsministerium waren zu Anfang des Jahres 1779 in Breslau.

¹⁾ Berlin, den 8. Juli 1778.

²⁾ München, den 13. November 1778.

³⁾ Dies Schreiben wurde datiert: Breslau 31. Januar 1779, und, da es an den Kurfürsten selbst sich richtete, am 9. Februar 1779 vom Könige unterzeichnet.

⁴⁾ Schreiben datiert: München, 24. Februar 1779.

Herzberg hielt es für unangebracht, auf den Kurfürsten einen Druck auszuüben; er schlug Heinig vor, es mit diplomatischer Vermittlung zu versuchen. In München war Preußen nicht vertreten¹⁾; so bekam der Komitialgesandte in Regensburg, von Schwarzenau, den Auftrag, sich mit dem pfälzischen in Verbindung zu setzen. Und Schwarzenau hatte Erfolg: die broichschen Bauten blieben Preußen überlassen²⁾.

Noch einmal bedurfte die Ruhrschiffahrt der Hilfe des Kabinettsministeriums. Im Herbst 1778 zeigte es sich, daß der Leinpfad unterhalb von Kettwig, der 1771 zur besonderen Genugtuung des bergischen Kommissars auf dem Werdenschen Ufer angelegt war, veränderter Tiefenverhältnisse halber auf die linke bergische Seite hinübergelegt werden mußte. Der Düsseldorfer Geheime Rat forderte, wie der Graf von Bentheim, Entschädigung für die betroffenen Grundbesitzer. Heinig befahl der Kammer kurzer Hand, den Pfad in geplanter Weise zu verlegen und ließ durch das Kabinettsministerium in Mannheim die Verlegung mit ihrer Notwendigkeit für die Schiffahrt rechtfertigen. Alle Entschädigungsforderungen wurden zurückgewiesen³⁾. Als die Mannheimer Minister sie zu halten versuchten, drohte Heinig, den Mülheimern im Clevischen eine Abgabe für den Leinpfad aufzulegen.

Darauf gab man in Mannheim nach. Der Leinpfad wurde auch auf dieser Strecke angelegt, ohne daß die Grundbesitzer eine Entschädigung bekamen.

Im Frühjahr 1780 waren von Langschede bis Ruhrort alle Schleusen, außer der Mülheimer, fertig. Es waren im ganzen sechzehn: je eine in der Herrschaft Broich und im Herzogtum Berg (bei Mülheim und Kettwig); drei in der Abtei Werden (bei der Papiermühle, bei Neufkirchen und Baldeney); zwei in der Abtei Essen (bei Rohmanns-Mühle und bei Spillenbergl); neun in der Grafschaft Mark (bei Horst, Dahlhausen, Gylff, Blankenstein, Stiepel, Herbede, Witten, Wetter und Herdecke).

¹⁾ Schreiben Herzberg's an Heinig (datiert: Breslau den 12. März 1779): „Der König hat in München niemanden“.

²⁾ Über die Abtretung der vollendeten Schleuse an den Kurfürsten liegen keine besonderen Nachrichten vor; jedenfalls aber ist sie geschehen.

³⁾ Das Schreiben erging am 5. Februar 1779 nach Mannheim.

Die Schleusen waren größtenteils quer durch die Schlachten angelegt, oft nahe an die Ufer, so daß die Schlachten im wesentlichen erhalten blieben. Von den sechzehn Schleusen waren sieben aus Steinen gebaut, die bei Neukirchen war gar in den Felsen gehauen. Die übrigen neun bestanden aus Holz. Für die Wahl des Materials ist die Beschaffenheit der Strömung und der Ufer maßgebend gewesen. Die Kosten der einzelnen Schleusen sind sehr verschieden. Sie bewegen sich für eine hölzerne Schleuse zwischen 3985 und 5750 Talern. Vier von den steinernen hielten sich zwischen 5800 und 7000 Talern; die drei übrigen, bei Gnyff, Kettwig und Mülheim stellten sich ganz unverhältnismäßig hoch: die erste auf 8919 Taler, die beiden letzten auf je 10 624 Taler. Das Baumaterial mag für die beiden untersten Schleusen weiter hergeholt sein; immerhin ist die Preisdifferenz sehr auffällig. Sie legte den Gedanken nahe, auf den auch mehrere Aktennotizen hinzubeuten scheinen, daß die Schleusen bei Mülheim, Kettwig und Gnyff von komplizierterer Konstruktion gewesen sind als die andern. Genaueres ist darüber nicht anzugeben.

Im Sommer 1780 wurde auch die Mülheimer Schleuse vollendet und am 5. Juli von dem ersten märkischen Kohlenschiff, mit einer Ladung von 300 Zentnern, glücklich durchfahren¹⁾. Am 9. August 1780 machte die märkische Kammer-Deputation die Eröffnung sämtlicher Ruhrschleusen für die Schifffahrt bekannt²⁾.

¹⁾ Schreiben des Ministers v. Heintz an das auswärtige Departement, vom 3. August 1780.

²⁾ Vgl. Scotti, IV, Nr. 2203.

Schluß.

Die Ordnung der Ruhrschiffahrts-Verwaltung. Deckung der Kosten. Das neue Ruhrrecht. Ausblick.

J. G. Diethelm¹⁾ berichtet in seinem „denkwürdigen und nützlichen Antiquarius“: Der Versuch, die Lahn über Diez hinaus schiffbar zu machen, ist hauptsächlich deshalb gescheitert, weil dieser Fluß durch vieler Herren Länder fließt, „die nicht alle unter einen Hut zu bringen waren“.

Derselbe Umstand hat auch die Schiffbarmachung der Ruhr so lange verzögert; aber hier war schließlich doch ein mächtiger Reichsstand zur Hand, der sie durchsetzte. Preußen überwand das Reichsübel der Kleinstaaterei durch die Reichsgesetze: jener siebente Paragraph des achten Artitels der Wahlkapitulationen richtete seine Spitze vorzüglich gegen das auf sich selbst beschlossene Potentatentum. Es liegt eine starke Ironie darin, daß Preußen, welches gerade im 18. Jahrhundert soviel zum Zerfall des alten Reiches beigetragen hat, sich mit Geschick und Erfolg der Reichsordnungen bedient. Wir könnten uns wundern über das Ansehen, das die Reichsgesetze noch in der letzten Stunde des alten Reiches genossen, mußten wir uns nicht vergegenwärtigen, daß die Macht des Reichsstandes, der sie heranzog, ihnen Ansehen und Wirkung verlieh.

Doch dürfen wir gegen die kleinen Ruhrstaaten nicht ungerecht sein. Freilich, ihren Widerstand gegen die Schiffahrt, soweit er aus Beschränktheit und Eigennuz entsprang, wird niemand loben; soweit er aber aus der Furcht vor dem herrschsüchtigen Nachbar herrührte, war er nicht unberechtigt. Wir haben die rücksichtslose Politik des General-Direktoriums mehrfach beobachtet. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß noch 1771 Preußen die Ruhr für sich allein haben wollte, für eine Gesellschaft, die von ihm privilegiert war, die dem märkischen Bergbau diente. Sowie dann Preußen sich für die allgemeine, freie Schiffahrt entschied, ihren Segen allen zugute

¹⁾ J. G. Diethelm: Denkwürdiger und nützlicher Antiquarius des Redar, Main-, Mosel- und Lahn-Stroms, S. 391.

kommen ließ, gewann es die moralische Übermacht, setzte es alle Widerstrebenden ins Unrecht.

Die Schiffbarmachung der Ruhr fällt in jene Zeit, wo in der preussischen Wirtschaftspolitik die merkantilistischen Ideen anfangen, ihre Herrschaft an die physiokratischen abzugeben. Noch die Verhandlungen der Jahre 1752—1753 standen ganz unter dem Zeichen des Merkantilismus. Die allgemeine, freie Schifffahrt, die auch den Nachbarstaaten die Vorteile des Wasserweges eröffnete, reicht weit darüber hinaus. Gewiß, die eigentümliche fortgeschrittene Kultur des Westens drängte zu dieser Neuerung; aber sie wäre wohl kaum so bald erfolgt, hätte nicht jene Wandlung in den Köpfen vorgewirkt.

Das Hauptverdienst um die Schiffbarmachung hat entschieden die clevische Kammer. Wir sahen, wie sie immer das treibende, oft auch das erregende Moment war, wie sie das General-Direktorium mit sich fortriß. Vor allem ist hier des Kammerpräsidenten v. Ostau zu gedenken, neben ihm des Kriegsrats Bernuth. Im General-Direktorium hatte die Ruhrschifffahrt, ehe Heiniz eintrat, im Finanzrat Reichardt ihren Freund und Förderer; es ist sehr wahrscheinlich, daß alles, was Schulenburg für sie getan hat, auf Reichardt zurückzuführen ist.

Heiniz brachte das Werk zum Abschluß. Anfang August 1780 reiste er nach Cleve-Mark, begleitet von seinem jungen Freunde, den Freiherrn vom Stein¹⁾, der den Minister und sich durch einen Bericht über die Schiffbarmachung und die Lage des Handels an der Ruhr für die Reise vorbereitet hatte.

Die Ordnung der Ruhrschifffahrts-Verwaltung war Heiniz' erste Sorge. Vom 12. bis 16. September 1780 besuhr er die Ruhr von Mülheim bis Herbede. An die Fahrt schlossen sich mehrere Konferenzen²⁾, auf denen die weiter erforderlichen Maßnahmen verberaten wurden. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen war die Deckung der Schifffahrts-Kosten, die Ermöglichung einer raschen Amortisation der Schulden.

Noch im Jahre 1780 verfügte Heiniz die Gründung einer besonderen Schifffahrtskasse³⁾. Sie wurde der märkischen Kammer-

¹⁾ Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 39.

²⁾ Am 9. September in Cleve, am 22. September in Hamm, und vielleicht noch am 26. September in Hagen.

³⁾ Reskript an die clevische Kammer vom 11. November 1780.

Deputation unterstellt. Ein Assessor des märkischen Bergamtes, Kriegsrat Liebrecht, trat an die Spitze der gesamten Schiffahrtsverwaltung, soweit sie die Grafschaft Mark anging, als Ruhrschiffahrts-Direktor. Er bekleidete das Amt auch wieder nach der Franzosenzeit, bis 1820¹⁾. 1784 bekam der Freiherr vom Stein, der Präsident des Bergamtes, eine Mitaufsicht über die Schiffahrt²⁾.

Bis zum 28. August 1780 waren auf den Kredit der Ruhrorter Kohlen-Kasse 68 429 Taler negotiiert. Von dieser Schuld wurden 49 257 Taler der neuen Schiffahrts-Kasse zugewiesen; ihr erster Etat lief von Trinitatis 1781 bis Trinitatis 1782³⁾.

Die Ruhrorter Kohlen-Kasse hatte 1780 eine Ausgabe von 6315, eine Einnahme von 8815 Talern, die aus dem Verkauf der märkischen Kohlen herrührte. Es war den clevischen Konsumenten verboten, ihren Kohlenbedarf anderswoher zu decken als aus dem Ruhrorter Depot. Die Kasse konnte also die Amortisation der Anleihen aus ihren Einnahmen bequem bewerkstelligen, zumal ihr der größte Teil der Schulden durch die Schiffahrts-Kasse abgenommen wurde.

Bei dieser lagen die Verhältnisse viel ungünstiger. Um von großen Schulden ganz zu schweigen, die verzinst und allmählich amortisiert werden sollten, die Kasse hatte die Schiffahrtsanlagen zu erhalten, ja noch nach 1780 den Bau zahlreicher neuer Kribben zu bestreiten, so daß der anfängliche Kostenanschlag überschritten wurde⁴⁾. Ferner machten Eisgänge und Hochwasser häufig kostspielige Reparaturen nötig⁵⁾. Obendrein hatte die Kasse auf Befehl des General-Direktoriums jährlich eine bedeutende Summe für plötzliche Unglücksfälle und dergleichen zurückzulegen⁶⁾, wie auch für

¹⁾ Bgl. H. Achenbach: Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung.

²⁾ R. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 56.

³⁾ Die Schulden dieser Kassen wurden nicht als Staatsschulden aufgefaßt; der Theorie nach war nur die Kasse für ihre Schulden haftbar.

⁴⁾ Es hat den Anschein, als ob noch nach dem 28. August 1780 eine bedeutende Summe auf den Kredit der Ruhrorter Kasse negotiiert werden mußte.

⁵⁾ 1794 und 1799 z. B. hatten Eisgang und Hochwasser im Frühjahr die Schiffahrt so lange unmöglich gemacht, daß die Kammer fremde Kohlen einlassen mußte. Bgl. Scotti IV, Nr. 2356. Anmerk.

⁶⁾ Durch Reskript vom 20. Juni 1782 wurde diese Summe auf 990 Taler 50 Stbr. festgesetzt. Das General-Direktorium wollte bis 1800 einen Fonds von 30 000 Talern angesammelt haben.

den Neubau der hölzernen Schleusen, der in 20 Jahren nötig werden mußte. Diesen Verpflichtungen standen nur die Einnahmen von 5 Schleusen gegenüber, etwa 319 Taler im Jahre 1781/82. Damit konnte die Kasse natürlich nicht bestehn.

Man zog zunächst die märkischen Städte mit einer jährlichen Beisteuer von 500 Talern heran. Dann wandte man sich an die märkischen Landstände.

Im Gegensatz zum Osten der Monarchie, wo die Stände so gut wie ganz bei Seite geschoben waren, hatten sie in den westlichen Provinzen eine ansehnliche Macht behauptet. In Cleve-Mark wurde kein Steueretat ohne sie aufgesetzt¹⁾.

Schon vor 1777 hatten die märkischen Stände einen beständigen Fonds von 430 Talern bewilligt, aus dem diejenigen Grundbesitzer, die zum Bau oder zur Erhaltung der Ufertribben nicht vermögend waren, unterstützt wurden.

1780 forderte Bernuth auf dem Landtage²⁾ vom platten Lande³⁾ für die Ruhrschiffahrt 2000 Taler zum Steueretat 1781/82. Der Zuschuß von 430 Talern sollte aufhören. Bernuth unterließ nicht, hervorzuheben, daß die Vorfahren der Stände vor 120 Jahren die Schiffbarmachung der Ruhr dringend gewünscht hatten. Nach längerem Sträuben⁴⁾ bewilligten die märkischen „Herren Stände“ die Summe.

Aber auch das reichte noch nicht aus. Der Staat mußte sich zu einem baren Zuschuß entschließen: Aus der Impost-Revenüen-Kasse⁵⁾ wurden jährlich 1000 Taler hergegeben.

¹⁾ Vgl. R. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen, in Preuß: Friedrich d. Große. Bd. 4. S. 427.

²⁾ Die Stände versammelten sich in Cleve, in der Regel im Herbst oder Anfang Winter.

³⁾ D. h. zur Aufbringung dieser Summe sollten die Städte nicht noch einmal herangezogen werden.

⁴⁾ Die Stände lehnten die Forderung erst ganz ab; dann fanden sie dieselbe nur noch sehr hoch. Schließlich, als Bernuth drohte, der Beitrag würde „in attenta contradictione“ auf den Steueretat gebracht werden, bewilligten sie.

⁵⁾ Über die Einnahmen dieser Kasse, (Ausgangs-Impost-Revenüen-Kasse ist der volle Name; sie war in Schwelm [vgl. M. Lehmann, Freih. vom Stein I 57 Nr. 1]), sehen wir nicht klar. Jedenfalls floß in sie der Impost, den alle zu Lande ins Ausland gehenden märkischen Kohlen erlegen mußten, ebenso wie der, den die rheinaufwärts gehenden märkischen Kohlen bezahlten.

So stellten sich die Einnahmen der Schiffahrtskasse auf 3819 Taler im Jahre 1781/82, die Ausgaben dagegen auf 4078 Taler. Doch schon 1782/83 wandelte sich die passive Bilanz in aktive: die Kasse erzielte einen Überschuß von 1733 Talern; die Schleusen brachten mehr ein und die nötigen Kribben waren allmählich fertig geworden. Doch wenn sich auch die Überschüsse in den nächsten Jahren hielten, ein großer Eisgang, wie ihn z. B. das Frühjahr 1789 brachte, zehrte stark an den Beständen der Kasse.

Je günstiger sich die Bilanz der Schiffahrt zu gestalten schien, desto schwieriger war es, von den Ständen jährlich die zweitausend Taler zu erhalten. Für 1784/85 bewilligten sie nur 1000 Taler; 1788 waren sie auch für diese Summe nicht mehr zu haben. Nach dem schmerzlichen Eisgange 1789 forderte Bernuth wieder 2000 Taler. Die Stände lehnten ab: man solle die Zechen und Gewerke heranziehen, vor allem aber die Ruhrorter Kohlenkasse, die durch die Schiffahrt so gute Geschäfte mache, daß sie ihren Gläubigern das Schuldkapital viel zu schnell amortisiere.

1790 machte Bernuth einen letzten Versuch, die 2000 Taler zu erlangen. Die 500 Taler, welche die Städte bisher beisteuerten, waren mit Bewilligung der Stände zum Chausséebau verwandt¹⁾. Dafür schoß die Ruhrorter Kohlenkasse, obgleich sie sich ihrer Schulden noch nicht entledigt hatte, 500 Taler jährlich zu. Trotz der Hin- und Wiederrückweise Bernuth's auf die Größe des durch den Eisgang verursachten Schadens blieben die Stände bei ihrer Weigerung: die Ruhrorter Kasse könne noch mehr hergeben, erklärten sie.

Wir können das Verhalten der Stände weder schelten noch billigen, da wir über Verhältnisse, in denen sich die Schiffahrtskasse befand, nicht genau unterrichtet sind. Unsere Kenntnisse stammen aus den Rechnungen, die den Ständen vorgelegen haben, und diese Rechnungen gestatten nur einen oberflächlichen Einblick²⁾. Den

Diese Einnahmen stehen aber in schlechtem Verhältnis zu dem hohen Beitrag, den die Kasse der Ruhrschiffahrt gab; wahrscheinlich hat sie noch andere Einnahmen gehabt. Die Aufsicht über diese Kasse hatte Linbrecht, von 1784 ab auch der Freiherr vom Stein.

1) Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I S. 117, Anmerk. 3.

2) Nach den Angaben D. v. Rülmann's (Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf, Bd. 2 S. 667 ff.) war die Lage der Kasse günstig. Doch unterscheiden sich seine Angaben von denen, welche die den Ständen vorgelegten

Klagen Vernuths über die großen Ausgaben, die den Tatsachen entsprachen, steht die andere Tatsache gegenüber, daß die Kasse auch im Jahre 1789/90 einen Überschuß hatte, und zwar 1535 Taler. Freilich konnten die Unglücksfälle eines schlimmen Jahres diesen Bestand schnell wieder aufbrauchen. Die Rechnungen, die den Ständen gezeigt wurden, sagen ferner nichts von der Amortisation. Allerdings kann das gänzliche Schweigen darüber auf eine günstige Lage der Kasse gedeutet werden: denn wäre die Amortisation aus Not unterblieben, so hätte Vernuth den Ständen gegenüber das sicher erwähnt. Es scheint nach alledem, daß es mit der Schifffahrt finanziell nicht schlecht bestellt war.

Lassen wir das dahingestellt, — jedenfalls haben die Stände, Stadt und Land, das Wert, das ihre Väter wünschten, nicht im Stich gelassen, sondern ihm über die erste, schwere Zeit hinweg geholfen.

Und auch der Staat hat sich schließlich nicht den nötigen Opfern entzogen. Allerdings hatte die Ruhrorter Kohlenkasse, und wohl auch die Impost-Revenüenkasse von der Ruhrschnifffahrt großen Gewinn¹⁾ — aber dennoch, welche Wandlung gegen früher, wo sich die Staatskassen dem Werke ganz verschlossen.

Wir können nicht angeben, wieviel die Schiffbarmachung alles in allem gekostet hat. So viel ist sicher; der Anschlag, den Henning 1734 machte, wurde nicht erreicht. Henning hatte nur steinerne Schleusen bauen wollen; nach ihm mußte die ganze Schiffbarmachung viel gründlicher, viel solider ausgeführt werden. Er hat Recht

Rechnungen aufweisen. Nach M. betrug 1782/83 Einnahme und Ausgabe der Schifffahrtskasse 3708 Taler 20 Stbr., während die Rechnungen zeigen: Einnahme 5729 Taler, Ausgabe 3996 Taler, also noch günstiger wie Müllmann sie angibt — ein Zeichen, wie wenig Klarheit über die Verhältnisse herrscht. Auffällig ist es auch, daß die Rechnungen nichts sagen von dem Beitrage, zu dem Eisbruch und Co. sich verpflichtet hatten. Allem Anschein nach ist er bis 1787 gezahlt (sogar 1000 Taler, nicht bloß 750); es ist kaum denkbar, daß er in eine andere als die Schifffahrtskasse geflossen ist. Auch hinsichtlich der Vollständigkeit der Rechnungen ist manches auszufüllen. Die Stände monieren des öfteren das Fehlen von Belegen usw.

¹⁾ Diese beiden Kassen standen unter dem Bergwerks-Departement. Stein hatte in seinem Bericht 1780 darauf gedrungen, daß auch das Provinzial-Departement aus seinen Kassen zur Schifffahrt etwas beisteuere, doch — so viel bekannt — ist das nicht geschehen.

behalten. Die hölzernen Schleusen waren zu wenig widerstandsfähig; schon 1780, als sie die ersten Winter hinter sich hatten, rechnete man mit ihrem Neubau innerhalb von 20 Jahren — ein Hauptgrund, warum die Schifffahrtskasse von Anfang an so beträchtliche Summen zurücklegen mußte.

Die erreichte Schiffbarkeit war auch nicht vollkommen: bei zu hohem wie zu niedrigem Wasserstande war die Schifffahrt unmöglich¹⁾; das Gefälle zwischen den einzelnen Schleusen erwies sich als zu stark. Doch war daran die billige Ausführung wohl nicht durchaus schuld; die damalige Technik war vielleicht noch nicht erfahren genug, um den Fluß ganz zu bändigen²⁾.

Sowie die Ruhr in den Dienst der Schifffahrt trat, mußten die Ruhrrechte und Gewohnheiten, die noch aus der Zeit der alten clevischen Herzöge herrührten, fallen. Schon 1778 war der Entwurf eines neuen Wasser- und Uferrechts fertig. Die Veröffentlichung verzögerte sich jedoch, weil er, auf Veranlassung von Heinitz und der clevischen Regierung, den Ständen unterbreitet wurde. Auf einer Konferenz in Cleve (6. Januar 1781) zwischen dem Präsidenten und einem Direktor der Kammer, einem Geheimen Rat der Regierung und zwei Vertretern der Ritterschaft wurde mit einigen nicht unwichtigen Änderungen die endgiltige Fassung festgestellt.

Am 10. Mai 1781 vom Könige vollzogen, trat die neue Ordnung vom 11. September des Jahres ab in Kraft³⁾.

Den breitesten Raum nehmen die Bestimmungen ein, welche auf die Erhaltung eines tiefen, regelmäßigen Flußbettes für die Schifffahrt hingingen. Alljährlich soll eine Kommission die Ruhr befahren und die nötigen Bauten und Reparaturen anordnen. Die Erhaltung der Ufer ist Sache der Anlieger; nur wenn sie arm sind, tritt die Ruhrschifffahrtskasse für sie ein. Zu jeder Ruhrbefahrung werden die Jurisdiktionsherren oder ihre Richter für ihre Bezirke hinzugezogen; sie haben die Aufsicht darüber, daß die Grundbesitzer die vorgeschriebenen Arbeiten ausführen, und empfangen etwaige Strafgelde⁴⁾. Diese Bestimmung brachten die Stände hinein.

1) Vgl. Leonhardi's Erbbeschreibung der preussischen Monarchie, Band 4, Abteilung II, 7. Abschnitt § 5. S. 731.

2) Vgl. Greve: Die Kanalisierung der Ruhr.

3) Abgedruckt bei Scotti, IV, Nr. 2228.

4) Ruhrrecht, Kapitel I, § 16.

Kollidieren die Interessen der Schlachtenbesitzer mit denen der Schifffahrt, so gehen letztere vor¹⁾. Eine wichtige Verfügung; sie stellte die Rechte, die eine alte Zeit an die Ruhr gehabt hatte, vor denen der neuen Zeit zurück und ordnete die Vorteile der Einzelnen denen der Allgemeinheit unter.

Der Leinpfad ist von den anliegenden Grundbesitzern rein zu erhalten²⁾. Im Protokoll der Konferenz wird ihnen für den Schaden, den der Gebrauch des Pfades an den angrenzenden Wiesen verursacht, eine Vergütung versprochen³⁾.

Erwähnenswert ist noch, daß das Strandrecht ausdrücklich aufgehoben wird⁴⁾.

Die Ruhrschiifffahrt hat die Hoffnungen, die man auf sie setzte, erfüllt. Beschränken wir uns darauf, die Steigerung der Kohlenausfuhr als Beweis heranzuziehen⁵⁾.

1735 berechnete Decker die märkische Kohlenproduktion auf 467 874 Ringel (à 75 kg); der Absatz wird etwas geringer gewesen sein. 1770 betrug der Absatz märkischer Kohlen 669 267 Ringel; er war also in 35 Jahren etwa um die Hälfte des früheren Betrages gestiegen. 1771 begann die Ruhrschiifffahrt. 1800 betrug der Absatz 2 505 068 Ringel, etwa das Vierfache des Absatzes von 1770. Mit dem Anfang der Ruhrschiifffahrt also war der jährliche Absatz in 30 Jahren achtmal so schnell gestiegen, wie in den vorhergehenden 35 Jahren, wo es keine Schifffahrt gab.

Allerdings war die Kohlenausfuhr sehr erleichtert worden.

Schon 1776 hatte das General-Direktorium, auf die Bemühungen Reichardts hin, den Unternehmern den Ausgangs-Zwpost für die rheinabwärts gehenden Kohlen erlassen⁶⁾. Heintz dehnte 1780 seine Reise bis nach Holland hinein aus, um mit Kaufleuten

¹⁾ Ruhrrecht, Kapitel IV, § 38.

²⁾ Ruhrrecht, Kapitel V, § 43. § 44 gewährleistet den Grundbesitzern auch weiterhin das Eigentumsrecht an das Leinpfad-Band.

³⁾ Diese Bestimmung ist nicht aufgenommen in das Ruhrrecht. Sie scheint aber beobachtet zu sein, namentlich aus Rücksicht auf die Nachbarstaaten.

⁴⁾ In der Einleitung des Ruhrrechts.

⁵⁾ Für die folgenden Zahlenangaben vgl. H. Achenbach: Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung.

⁶⁾ Stein berichtet, daß der Ausgangs-Zwpost den Unternehmern ganz erlassen sei — wenig wahrscheinlich. Die rheinaufwärts gehenden Kohlen bezahlten den Zwpost wie früher.

in Amsterdam und Leerdam Handelsbeziehungen anzuknüpfen oder zu befestigen¹⁾. Die Rheinzölle waren der Kohlenausfuhr nach Holland sehr hinderlich; Heinitz verschaffte noch 1780 den rheinabwärts gehenden märkischen Kohlen Zollfreiheit bei den clevischen Rheinzöllen²⁾.

Im Jahre 1787 wurde der Kontrakt mit Elsbruch und Co. aufgehoben³⁾. Damit fiel das einzige Privileg, das es auf der Ruhr gegeben hatte. Das Kohlendepot in Ruhrort blieb zwar bestehen⁴⁾, aber es hörte für das Herzogtum Cleve der Zwang auf, sich von dort mit Kohlen zu versehen. Jeder durfte sich zu Wasser seinen Bedarf von den märkischen Zechen selbst holen. Die Schifffahrt wurde der schärfsten Kontrolle unterworfen, um die Einführung fremder Kohlen zu vereiteln. Eine wesentliche Verbilligung der Kohlen trat durch die Aufhebung des Kontraktes zunächst nicht ein. Das Ruhrorter Depot hatte bisher den Gang Kohlen um 3 Stüber über dem Preise verkauft, für den die Unternehmer ihn nach Ruhrort lieferten. Die clevischen Konsumenten mußten von 1787 ab von jedem Gang einen Impost von 4 Stübern entrichten; die Schulden der Schifffahrtsklasse machten diese Maßregel nötig⁵⁾.

¹⁾ Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 40.

²⁾ Reskript vom 29. November 1780. (Vielleicht ist es auch die Kabinettsordre, die dies Datum trägt.) Vgl. auch Scotti, IV, Nr. 2356, § 11. — Die rheinaufwärts bestimmten Kohlen bezahlten die Zölle (wohl nur bei Ruhrort im Clevischen) wie früher; man hütete sich, der bergischen Industrie den Brennstoff zu verbilligen.

³⁾ Vgl. Scotti, IV, Nr. 2356. Reglement über den freien Steinkohlentransport nach Cleve.

⁴⁾ Seit 1784 hatte Stein Mitaufsicht über das Depot. (Vgl. Lehmann, Stein, I, S. 56.)

⁵⁾ Dieser Impost floß (vgl. § 15 des neuen Reglements, Scotti IV 2356) in die Ruhrorter Kohlenklasse, die demnach, wie es auch die Stände behaupteten, gute Einnahmen hatte. Der Impost wird ausdrücklich (§ 18) zur Schuldentilgung und Erhaltung der Schifffahrt bestimmt. — Die Kohlen für den auswärtigen Debit bezahlten diesen Impost zur Kohlen-Kasse nicht (§ 15), sondern wie schon ausgeführt (vgl. S. 168 Anm. 5), einen Ausgangs-Impost zur Schwelmer Impostklasse, soweit sie zu Lande oder rheinaufwärts ins Ausland gingen. — Wälmann erwähnt (Statistik des Rgbz. Düsseldorf 2. Bd. S. 667 ff.) schon für das Jahr 1782/83 neben den Schleichengelben noch Schifffahrtsgebühren. Diese sind jedoch aus den Akten nicht zu belegen bis 1787; von da ab könnte man den Impost zur Kohlenklasse dafür ansehen.

So hat von 1787 ab die Kosten der Ruhrschiffahrt im wesentlichen das Publikum zu tragen.

Auch die übrigen Produkte der Graffschaft Mark hatten von der Schiffahrt den erhofften Nutzen; namentlich der Ausfuhr von Steinen, Holz, Salz und vor allem von Eisenwaren kam sie zugute. Feinix machte der Eisenindustrie den Wassertransport noch besonders dadurch vorteilhaft, daß er dem Roheisen, das auf der Ruhr verschifft wurde, Zollfreiheit verschaffte.

Auch in den kleineren Ruhrstaaten spürte man den Segen der Schiffahrt: sie hat im Essenschen Stift Kellinghausen einen Aufschwung des Bergbaues bewirkt¹⁾.

Die Schleuseneinnahmen waren im ganzen reichlich, doch verminderten sie sich im einzelnen rasch, je weiter oben eine Schleuse lag²⁾. Die drei obersten Schleusen brachten oft nicht einmal den Gehalt des Wärters ein. Man gab sie deshalb 1801 auf³⁾, zumal gute, größere Chausseen gebaut waren, auf denen das Salz transportiert werden konnte.

Überblicken wir noch kurz die ferneren Schicksale der Ruhrschiffahrt.

1802 wurden Essen und Werden von Preußen annektiert, was der Ruhrschiffahrt durch die nunmehr eintretende einheitliche Verwaltung sehr zugute kam. Die siegreichen Franzosen zogen die Einnahmen der Schleusen in die Kassen des von ihnen gestifteten Großherzogtums Berg; für die Wasserwerke wurde sehr wenig getan. Nach 1814 blühte die Schiffahrt von Jahr zu Jahr mehr auf, ihre Kasse wurde bald sehr reich; sie konnte die Verbesserungen im Flußlauf, die Neubauten der Schleusen, die namentlich unter dem

¹⁾ Nach einem Berichte des Kriegsrat Liebrecht 1802 (vgl. P. Achenbach: Geschichte der clevisch märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung S. 221.) Auch der Werdenische Steinkohlenbergbau wurde durch die Ruhrschiffahrt sehr befördert.

²⁾ Am einträglichsten waren die Schleusen unterhalb von Hattingen, von denen keine der Schiffahrtsklasse gehörte. Die Schleusengelder wurden anders, als in der Konferenz von 1773 abgemacht war, erhoben. Vgl. Leonhardi, Beschreibung der preussischen Monarchie [Bd. 4, Abt. II] 7. Abschn. § 5, S. 731. Flußab hatte ein Schiff bei jeder Schleuse 52 1/2, Stüber zu zahlen; Flußauf passierte es frei.

³⁾ Für dieß und das Folgende vgl. hauptsächlich: Grebe, Die Kanalisierung der Ruhr.

Oberpräsidenten v. Vinke geschahen, selber bestreiten¹⁾); die Schiffahrt kostete dem Staate keinen Pfennig, und förderte Bergbau und Industrie.

Da wurden im Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts die ersten Eisenbahnen in Westfalen gebaut. Anfangs schien es, als sollte sich die Ruhrschiffahrt neben den Eisenbahnen als bedeutendes Verkehrsmittel behaupten. Noch 1861 dachte man daran, die Schiffbarkeit des Flusses zu vervollkommen, ja wieder bis Herbede auszudehnen²⁾. Aber der Verkehr auf der Ruhr ging stetig zurück. 1860 wurden 868000 t verschifft, 1878 nur noch 46800 t. Die Ursache lag darin, daß die Ruhr keine beständige Straße dem Verkehr bot; sie hatte in der Regel im Sommer nicht genug Wasser. Die Schiffer warteten auf Regen im Gebirge; fiel er, so begann hastig allenthalben die Schiffahrt. Vor den Schleusen entstand ein Gedränge der Schiffe, die oft Tage lang auf Durchschleusung warten mußten.

Die Technik der Ruhrregulierung ist auf dem Standpunkt von 1850, ja von 1780 stehen geblieben; die moderne Technik würde den Übelständen vielleicht abhelfen können.

Nach dem Berichte des Kaiserlichen statistischen Amtes³⁾ durchführten im Jahre 1901 die Mülheimer Ruhrschleuse stromauf sieben Schiffe, sechs davon unbeladen; stromab fünf Schiffe, mit einer Ladung von 297 Tonnen (à 1000 kg); und zwar bestand die Ladung nicht in Kohlen, sondern in Steinen und Steinwaren.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde von Frankreich und der batavischen Republik die Rheinschiffahrt für alle Fremden sehr erschwert. Um sie entbehren zu können, faßte man im preussischen General-Direktorium den Plan, die Lippe direkt mit der Nordsee

¹⁾ Die Privatschleusen auf der Ruhr wurden nach und nach vom Staate übernommen. 1821 wurde der Bau des Ruhrorter Hafens begonnen. Die Einkünfte der Schiffahrtsklasse bestanden (nach D. v. Müllmann, Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf 2. Bb. S. 667 f.), wohl neben den Schleusengelbern, in Schiffahrtsabgaben: $1\frac{1}{4}$ Pfennig pro Zentner Kohle.

²⁾ Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (Berlin, 16. Oktober 1861): „Die Ruhrschiffahrt wird ihre Wichtigkeit voraussichtlich auch nach der weiteren Ausbreitung des dortigen Eisenbahnnetzes behalten.“

³⁾ Vgl.: Die Binnenschiffahrt 1901, bearbeitet vom Kaiserlichen statistischen Amt.

zu verbinden. In einem Immediat-Berichte¹⁾ der Minister Reben und Angern lesen wir: Der König müsse suchen, Lippe und Ems zu besigen, beide zu verbinden, und letztere dann bis an die Nordsee schiffbar zu machen, um dem Zwange Frankreichs und Hollands zu entgehen, den selbige stets über die Schiffahrt auf dem Rhein ausüben werden. Dieser Plan, der in jüngster Zeit verwirklicht ist, stammt also schon aus den letzten Jahren des alten Preußens.

Von einer Verbesserung der Ruhrschiffahrt ist man jetzt ganz abgekommen; an Stelle der Ruhr ist die Lippe getreten. Das Projekt, die Schiffbarkeit dieses Flusses völlig auszubauen, wurde bei den Beratungen des preussischen Abgeordnetenhauses über die Mittellandkanal-Vorlage²⁾ wiederum Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit.

¹⁾ Berlin, den 22. April 1806. — Diese Nachricht verdanke ich einer gütigen Mitteilung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. R. Lehmann.

²⁾ Vgl.: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses 1899, Anlagen, Bb. IV, S. 2870 und 2873.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Initiative der cleve-märktischen Stände (1649). Der Versuch Wittgensteins (1710)	3
II. Die Versuche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I.	
§ 1. Das Projekt der clevischen Kammer (1734)	8
§ 2. Das Projekt des Königssteeler Glasfabrik-Konsortiums (1738)	20
III. Das Projekt Bückels und Hünninghausens.	
§ 1. Die Verhandlungen der Unternehmer mit der clevischen Kammer und dem General-Direktorium (1751—1754) .	28
§ 2. Verhandlungen der Unternehmer mit den Nachbarstaaten (1754—1755).	
Die Verhandlungen mit Essen und Werden	48
Die Verhandlungen mit der jülich-bergischen Regierung	53
§ 3. Wiederaufnahme der Verhandlungen nach dem siebenjährigen Kriege	65
IV. Die Einrichtung des Kohlentransportes auf der Ruhr.	
§ 1. Landtransport der Kohlen nach der Lippe. Das Projekt des Freiherrn von König (1767). Verhandlungen der clevischen Kammer mit Elsbruch und Ko. (1770) . . .	75
§ 2. Die Zustimmung der Nachbarstaaten zum Kohlentransport auf der Ruhr (1771)	84
§ 3. Die Regulierung des Leinpfades (1771)	93
V. Die Proklamierung der freien Schifffahrt auf der Ruhr. Die Zustimmung der Ruhrstaaten zum Schleusenbau (1774).	
§ 1. Die Erhöhung des Ruhrorter Rheingolles	105
§ 2. Der Entschluß des General-Direktoriums zur allgemeinen freien Schifffahrt und zum Schleusenbau auf der Ruhr .	109
§ 3. Die erste Konferenz in Rülheim an der Ruhr (1772) .	115
§ 4. Die zweite Konferenz in Rülheim an der Ruhr (1773). Zustimmung der Nachbarstaaten zum Schleusenbau. Proklamierung der allgemeinen freien Ruhrschifffahrt . . .	125

VI. Der Schleusenbau auf der Ruhr.

- § 1. Die Verhandlungen mit Eisbruch und Co. und mit Kapitän Franciscy. Übernahme der Schleusenbauten durch die Besitzer der Schlachten (1774) 136
- § 2. Neue Verhandlungen mit den Nachbarstaaten. Die Kanalisierung der Ruhr von Hattingen bis Langschede. Die Rechtsfrage der Schiffbarmachung 142
- § 3. Die Vollenbung der Schleusen (1780) 160

Schluß.

- Die Ordnung der Ruhrschiifahrts-Verwaltung. Dedung der Kosten.
Das neue Ruhrrecht (1781). Ausblick 165

II.

Aus der Zeit der Gegenreformation in Wesel.

Von **Walter Böden.**

Für die Evangelischen in den Clevischen Landen schienen nach Jahrzehnten schweren Druckes bessere Zeiten anzubrechen, als im Frühjahr 1609 zwei protestantische Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg und der Pfalzgraf von Neuburg, von dem Erbe Johann Wilhelms Besitz ergriffen. Der freien Entfaltung der evangelischen Gemeinden während der nächsten Jahre folgte jedoch nur zu bald ein jäher Rückschlag. Das mühsam hergestellte Einvernehmen zwischen den possidierenden Fürsten war von kurzer Dauer, es kam zu einem völligen Bruch, als der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1614 zum Katholizismus übertrat. Der Übergang des einen der Fürsten ins gegnerische Lager bezeichnete für die evangelischen Gemeinden den Beginn neuer Drangsale.

Die beruhigenden Zusagen, welche der Pfalzgraf nach seinem Übertritte hinsichtlich der Religion gegeben hatte, wurden nur kurze Zeit gehalten. Bald zeigte sich klar, daß der Neuburger, wie in seinen Stammlanden, so auch am Niederrhein auf die Ausrottung des Protestantismus hinarbeitete. Mit allen Mitteln setzte die Gegenreformation ein, besonders in den Städten und Gegenden, welche die spanischen Verbündeten des Pfalzgrafen besetzt hielten. Hier hatte man freie Hand, die Wiederherstellung des Katholizismus durchzusetzen, nötigenfalls mit Gewalt. In welchem Maße dies in Jülich und Berg gelang, ist bekannt. Weniger nachhaltig waren die Folgen im Clevischen, da sich hier der Einfluß Pfalz-Neuburgs nur vorübergehend geltend zu machen vermochte, gestützt auf die spanischen Besatzungen. Solange diese im Lande waren, blieb allerdings die Lage der Gemeinden aufs äußerste gefährdet. Mit besonderer Deutlichkeit zeigen dies die Ereignisse, die sich zu jener Zeit in Wesel abspielten.

Wesel, die bedeutendste Stadt des Herzogtums Cleve, war seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts protestantisch. Nach manchen Kämpfen hatte dann die reformierte Richtung die Oberhand gewonnen. Gegen Ende des Jahrhunderts war die überwiegende Mehrheit der Bürger- und Einwohnerschaft reformiert. Neben der großen reformierten Stadtgemeinde, welche die beiden Pfarrkirchen, die Willibrord- und die Mathenakirche besaß, hatten sich nur geringe Reste des Katholizismus und des extremen Luthertums erhalten. Mit Recht galt Wesel als Mittelpunkt und als Pflanzschule evangelisch-reformierten Wesens am Niederrhein. Den Glaubensgenossen, welche vor der spanischen Gewaltherrschaft aus den Niederlanden flüchteten, hatte die gastliche Stadt Aufnahme und Schutz gewährt. Seit 1572 hielten in ihren Mauern die reformierten Gemeinden des Herzogtums Cleve in voller Sicherheit ihre Synoden. Den drohenden Mandaten, durch welche die clevische Regierung der Ausbreitung des Protestantismus entgegenzutreten suchte, wußte der Rat auszuweichen und zu widerstehen. Aber die Stadt blieb von der Gegenreformation doch nicht verschont.

Als im Herbst 1598 die Spanier unter Mendoza in das Herzogtum Cleve einfielen, wagte die Stadt nicht Widerstand zu leisten. Mit 50 000 Kronen und 1000 Malter Korn kaufte sie sich von der Besatzung los, und als bald darauf Mendoza die Ausweisung der evangelischen Prediger und die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes verlangte, mußte der Rat auch dieser Forderung nachgeben. Am 21. Januar 1599 kam der päpstliche Nuntius Cariolani aus Köln mit mehreren Jesuiten nach Wesel; am 7. Februar nahm er die beiden Pfarrkirchen in Besitz. Die Unterdrückung des evangelischen Gottesdienstes währte jedoch nur kurze Zeit. Der Nuntius fühlte sich in Wesel bald nicht mehr sicher. Am 22. Mai verließ er mit seinen Begleitern plötzlich die Stadt und begab sich zu Schiff wieder nach Köln. Sofort bemächtigte sich die reformierte Bürgerschaft der Kirchen wieder. Der frühere Zustand wurde wieder hergestellt und ohne Spuren zu hinterlassen war dieser Versuch, Wesel dem Katholizismus wieder zu gewinnen, vorübergegangen¹⁾. Bedrohlicher wurde die Lage fünfzehn Jahre später.

Das Zerwürfniß zwischen den possidierenden Fürsten war

¹⁾ Ausführlicheres über diese Ereignisse vgl. Ztschr. d. B. G.-B. IV S. 128 ff.

eingetreten, Wolfgang Wilhelms öffentlicher Übertritt zur katholischen Kirche war am 14. Mai 1614 zu Düsseldorf erfolgt. Von einer gemeinsamen Verwaltung der Lande konnte keine Rede mehr sein. Von Düsseldorf aus regierte der katholische Pfalzgraf, von Cleve aus der reformierte Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg. Beide suchten sich eines möglichst großen Theils der Lande zu versichern, der Neuburger mit Hilfe Spaniens und der Liga, der Brandenburger mit Hilfe der Generalstaaten. Die Partei des Pfalzgrafen gewann dabei einen bedeutenden Vorsprung. Im August 1614 war Ambrosio Spinola mit einer spanischen Armee von 20000 Mann gegen die Reichsstadt Aachen gerückt und hatte dort die katholische Herrschaft wiederhergestellt. Darauf machte er einen schnellen Vorstoß durch das Jülicherland an den Niederrhein. Er bemächtigte sich der festen Plätze, meist ohne großen Widerstand zu finden, und besetzte sie im Namen des Pfalzgrafen.

Am 3. September erschienen die Spanier vor Wesel. Der Pfalzgraf selbst befand sich bei den Truppen. Die Stadt hätte eine längere Belagerung wohl aushalten können. Man zog es jedoch vor, schon nach drei Tagen eine Kapitulation abzuschließen unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen. Den Rechten Brandenburgs sollte die Übergabe nicht vorgreifen, die Besatzung erhielt freien Abzug. Die Stadt verpflichtete sich zur Aufnahme einer spanischen Besatzung von 1000 Mann, dagegen wurde den Bürgern die Freiheit des Verkehrs und ihrer Religion durch Wolfgang Wilhelm und Spinola zugesichert²⁾. Die Kirchen verblieben den Reformierten.

Am 6. September rückten die Spanier in Wesel ein. Daß die Stadt nunmehr unter katholischen Machthabern stand, wurde den Bürgern bald fühlbar. Geistliche, Jesuiten und Mönche hielten ihren Einzug. Die geringen Reste der Katholiken wurden gesammelt und gestärkt durch Zuzug von außen. Prozessionen wurden veranstaltet, Altäre und Bilder in den Straßen aufgestellt. Von öffentlichen Bußfesten der Spanier wird uns berichtet, wunderlichen Aufzügen, die auf die evangelische Einwohnerchaft einen äußerst abstoßenden Eindruck machten³⁾. Diese Schaustellungen waren jedenfalls nicht geeignet, die Bürgerschaft dem Katholizismus wieder zu

²⁾ Zeitschr. d. D. G. S. IV 195 ff. — Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel. S. 334.

³⁾ Vgl. Zeitschr. d. D. G. S. XII S. 87 ff.

gewinnen. Auch die heimliche Arbeit der Jesuiten, die in der Stadt auf Seelenfang ausgingen, wie die Angehörigen oft hilfesuchend dem Presbyterium klagten¹⁾, erzielten keine Erfolge. Die geschloßenen spanischen Soldaten erlaubten sich mancherlei Ausschreitungen gegen die Reformirten; Verunreinigung der Kirchen, Störungen des Gottesdienstes, Unterbrechung der Predigt durch Pfeifen und Zwischenrufe, und andere rohe Scherze zu Verhöhnung ihrer Religion mußten die Bürger über sich ergehen lassen. Von solchen Rohheiten der Soldaten abgesehen, gegen die übrigens der Kommandant auf vorgebrachte Beschwerden zuweilen einschritt, wurde die Religionsfreiheit und der Besitzstand der Reformirten zunächst nicht angetastet. Die in der Kapitulation in diesem Punkte gemachte Zusage ist lange Zeit wirklich gehalten worden. Erst um die Mitte der zwanziger Jahre wurde das anders.

Bis dahin hatte sich die Bürgerchaft auf die Reversalen und auf die Kapitulation von 1614 verlassen, sie sollte aber inne werden, daß auf diese Zusagen nicht mehr zu bauen war. Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Die protestantische Partei hatte schwere Niederlagen erlitten, die katholische befand sich auf der Höhe ihrer Macht. Unverhüllt verfolgte sie allenthalben ihr Ziel, die Ausrottung der Ketzerei. Auch für Wesel war die Zeit gekommen.

Im November 1625 ließen sich Kapuziner in Wesel nieder, im Februar 1627 wiederum Jesuiten und am 18. Juli desselben Jahres folgten Prämonstratenser²⁾. Die Vermehrung der Ordensgeistlichkeit bildete das Vorpiel zu dem Schlage, der gegen die Reformirten geführt werden sollte. Insbesondere erwies sich der Einzug der Prämonstratenser als ein geschickter Schachzug. Damit hatte es folgende Bewandtnis:

Das Patronat über die beiden Weseler Pfarrkirchen hatte ehemals das vor der Stadt gelegene Kloster Oberndorf besessen, dessen ablige Insaßinnen dem Prämonstratenserorden angehörten³⁾. Seit der Einführung der Reformation in Wesel hatte das Kloster das Patronatsrecht nicht mehr geübt. 1557 verkaufte es dasselbe

¹⁾ Hillmann, Die Ev. Gem. Wesel und ihre Willbrodtkirche. S. 120 ff.

²⁾ Ganteßweiler S. 385.

³⁾ Ausführliches über das Kloster und seine Verhältnisse zur Stadt und den Pfarrkirchen siehe Zeitschr. d. B. G.-B. V S. 201 ff.

an den Herzog mit der Bedingung, daß es an das Kloster zurückfallen solle, wenn der Fürst sich dessen jemals wieder würde äußern wollen. Zweimal hatte Herzog Wilhelm das Patronat ausgeübt. Das war in der Zeit, als er selbst zur Reformation hinneigte. Als dann der clevische Hof wieder zum Katholizismus abgeschwenkt war, hatte der Rat der Stadt selbst die Besetzung der Pfarrstellen in die Hand genommen, allerdings ohne einen Rechtstitel dafür zu haben. Indes, wer sonst hätte die protestantische Stadt mit evangelischen Pfarrern versorgen sollen? Tatsächlich übte der Rat seit mehr als 30 Jahren alle aus dem Patronat entspringenden Rechte aus, ohne daß die clevische Regierung dagegen eingeschritten wäre oder das Kloster Oberndorf Anspruch darauf gemacht hätte. Das Kloster selbst war übrigens 1587 von den Bürgern abgebrochen worden, damit es nicht mehr, wie eben vorher den Spaniern, feindlichen Truppen als Stützpunkt bei einem Angriff auf die Stadt dienen könnte. Den Prämonstratenserinnen hatte man das leer stehende Augustinerkloster angewiesen. Ein Prozeß, den sie wegen der Zerstörung der Klostergebäude anstrebten, endete 1605 mit einem Vergleich, in dem sie gegen eine Entschädigung auf alle weiteren Ansprüche verzichteten. Das Kirchenpatronat spielte hierbei schon gar keine Rolle mehr. Nun sollte es wieder aufleben, um zur Unterdrückung des reformierten Gottesdienstes die Handhabe zu liefern.

Seit der Übersiedelung in die Stadt hatte das Kloster mehr und mehr den Charakter eines weltlichen Adelsstiftes angenommen. Die Klosterfrauen wandten sich zum Teil dem reformierten Bekenntnis zu. Als die Spanier 1614 die Stadt besetzten, war das Stift der katholischen Kirche bereits entfremdet. Es bedurfte also zuerst einer Reformation im katholischen Sinne, wenn man sich der alten Patronatsansprüche bedienen wollte, um die Pfarrkirchen mit einem Schein des Rechts in die Hände der Katholischen zu bringen. Diese Reformation wurde dem Vater Johann Fraissinne, Kanonikus von Floresse¹⁾ als Prior übertragen. Auf sein Betreiben wurde das Nonnenkloster 1626 durch den Ordensgeneral in ein Mönchs-kloster umgewandelt, das zunächst mit vier Patres besetzt wurde. Den Prämonstratensern sollte nunmehr die Aufgabe zufallen, die

¹⁾ Floresse in der Nähe von Namur in Belgien.

protestantische Stadt dem Katholizismus zurückzuerobern, insbesondere durch Übernahme der pfarramtlichen Funktionen in den beiden Pfarrkirchen. Der Prior Fraissinne wurde 1627 zum Abt ernannt⁸⁾. Auch wurde er im November desselben Jahres durch den Archidiacon von Xanten zum Pfarrer von St. Willibrord investiert⁹⁾. Vorläufig war dies freilich nur ein Titel.

Fraissinne und seine Ordensbrüder nahmen sich zunächst mit großem Eifer der Seelsorge unter den Katholiken an. In ihrem Wohnsitz, dem sogenannten „Jöckernhaus“ in der Nähe der Kreuzpforte¹⁰⁾, wurde ein großer Saal zu einer Kapelle hergerichtet, worin für die Garnison und die katholischen Einwohner Gottesdienst abgehalten wurde¹¹⁾. Natürlich war das nur ein Provisorium. Auf die Pfarrkirchen war es abgesehen.

Um Pfingsten 1628 schwebte die Weseler Bürgerschaft in Besorgnis und banger Erwartung. Daß der Schlag gegen ihre Religionsfreiheit bald fallen würde, fühlte man aus manchen Anzeichen. Der Abt Fraissinne „hatte sich verlauten lassen, er hoffe in kurzer Zeit in beiden, sonderlich in der großen Stadtkirche, den römischen Gottesdienst zu verrichten“. Von Pfalz-Neuburg erwartete man nichts Gutes, und man sah, wie „die Pfaffheit auch samt dem spanischen Garnison täglich je mehr und mehr mit Schelten und Dräuen wider die sogenannten kalvinischen Geusenkegers die Köpfe täten aufstecken“.

Bezeichnend für die Spannung, mit der die Evangelischen dem kommenden Unheil entgegensehen, ist ein Vorfall, der sich am Morgen des Pfingstsonntages in der Willibrordikirche zutrug. Als der Prediger Reitwerd aus dem Pfingstterzte Apostelgeschichte 2 die Worte vorlas: „Es geschah schnell ein Brausen vom Himmel als eines gewaltigen Windes und erfüllte das ganze Haus, da sie saßen“, vernahm man von der Marktseite her „ein großes Ge-

⁸⁾ Zeitschr. d. B. G. S. V S. 219.

⁹⁾ Gantesweiler S. 336.

¹⁰⁾ Das Haus, nach dem Merlatorschen Stadtplan von 1585 ein burgartiges, mit einem Turm versehenes Gebäude, hatte seinen Namen von seinem Erbauer, einem gewissen von Jöckern. Es lag am Ende der Kreuzstraße, westlich vom Kreuztor an der Stadtmauer, umgeben von einem großen Baumgarten. S. Gantesweiler S. 128.

¹¹⁾ Beilage 1.

räusch". Die zahlreich versammelte Gemeinde geriet in große Aufregung, und bestürzt hielt der Prediger inne. Man glaubte an einen Überfall durch das spanische Kriegsvolk. Auf das Zureden einer Bürgersfrau, Emmel Flahmans, die in dem Rufe stand, daß sie „die Gespenster sehen könnte“, das heißt die Gabe des zweiten Gesichts besitze, beruhigte sich die Gemeinde allmählich, worauf Reitwerd seine Predigt fortsetzte und nachher mit seinem Kollegen Brantius das Abendmahl austeilte.

Emmel Flahmans, von den Predigern und dem Magistrat nachher befragt, erklärte, sie habe gesehen, „wie daß vom großen Markt zur Kirchentür hereingekommen die spanischen Soldaten samt allem Volk mit großem Getümmel, darauf viel Pfaffen samt dem Abt Fraisinne mit ihren Kreuzen, Fahnen, Venerabile gefolgt; was es aber geben werde, sei Gott bekannt; solches werde die Zeit bald lehren“¹²⁾. Man wird diese Vision füglich auf sich beruhen lassen dürfen. Der im übrigen durchaus glaubhafte Vorfall beweist jedenfalls, wie sehr die Furcht vor einem Überfall durch die Spanier und vor den Anschlägen Fraisinnes und seines Anhanges sich der Gemüter bemächtigt hatte.

Katholischerseits wurde unterdessen die Sache mit Eifer betrieben. Am Mittwoch nach Pfingsten, am 14. Juni, demselben Tage, an dem die Klaffkalsynode in Wesel versammelt war, richteten „die katholischen Bürger und Einwohner“ an alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Herren und Obrigkeiten eine Supplikation, in der sie zunächst die Verdienste des Johann Fraisinne um die katholische Sache in Wesel besonders rühmten. Sodann führten sie aus, die Kapelle, in der sie ihren Gottesdienst hielten, sei für die Menge des Volkes zu enge. Die beiden Pfarrkirchen kämen mit allem Recht den Katholiken zu, „wie noch die Steine und Mauern schreien“, das Patronat aber gehöre von alters her dem Prämonstratenser-Kloster, und der Dienst in den Kirchen sei vor dem Einreißen der Kegerei durch ihres Ordens Personen versehen worden; auch jetzt seien diese von Herzen gerne bereit, ihn wieder zu übernehmen. Fürsten und Obrigkeiten möchten daher um Gottes und der katholischen Religion willen den Bittstellern und ihren Seelsorgern zur Erlangung der Kirchen Hilfe leisten. Unterzeichnet war dieses Schriftstück

¹²⁾ Beilage 8.

durch Wilhelm Baph, Jacques Wynands, Heinrich Bau und Tilmann Gressen, die sich als „Der Gemeine der katholischen Bürgerschaft deputati“ bezeichneten¹³⁾. Von einer katholischen Bürgerschaft konnte aber eigentlich keine Rede sein, denn außer der Garnison und ihren Angehörigen und der Geistlichkeit mit den zu ihrem Haushalt gehörigen Leuten gab es in der Stadt kaum zwanzig katholische Familien, meist von Handwerkern und geringeren Leuten, die seit der Besetzung durch die Spanier hereingezogen waren und das Bürgerrecht nicht besaßen¹⁴⁾.

An welche Fürsten und Obrigkeiten die Supplikation gesandt wurde, ist nicht ersichtlich, jedenfalls aber vor allen an den Pfalzgrafen nach Düsseldorf. Hier konnte sie dazu dienen, die Bemühungen des Abtes zu unterstützen. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten; was die Evangelischen schon längst hatten befürchten müssen, trat nun ein. Am 24. Juni erschien in Begleitung einer Abteilung Kriegsvolk Herr Johann Heinrich Schall von Bell als pfalzgräflicher Kommissar in Wesel. Gleich nach seiner Ankunft um 2 Uhr nachmittags ließ er den Rat zu sich aufs Jöckernhaus entbieten. Zunächst fanden sich nur die beiden Bürgermeister Johann von der Knippenberg und Otto von Brecht nebst den Schöffen Anton ter Smitten und Justin de Vener ein, auf ausdrückliches Verlangen mußte jedoch dann der ganze Rat erscheinen. Schall von Bell brachte hierauf seinen Auftrag vor: Die Prämonstratenser hätten St. Fürstlichen Durchlaucht remonstriert, daß sie das jus patronatus in der St. Willibrordikirche hätten und daher gebeten, daß ihnen dieselbe eingeräumt werden möchte; ihm sei deswegen aufgetragen, ihnen dabei zu assistieren, mit dem Befehl, daß ein Rat sich der Kirche entäußere und dieselbe nebst allen Renten und Gefällen einräume. Der Rat erklärte, in dieser wichtigen Sache ohne Zuziehung der Gemeindefreunde sich nicht entscheiden zu können, und bat um Bedenkzeit. Hierauf erwiderte der Kommissar, er habe gemeinen Befehl, noch am Tage seiner Ankunft seinen Auftrag auszuführen, an demselben Abend, spätestens am anderen Morgen, seien die Kirchenschlüssel zu übergeben, bei einer Strafe von 5000 Goldgulden. Vergebens berief sich der Rat dagegen auf die Reversalen und die Kapitulation. Es blieb bei der Forderung.

¹³⁾ Beilage 1.

¹⁴⁾ Siehe Anmerkungen zu Beilage 1.

Der Rat brachte hierauf die Angelegenheit vor die Gemeindefreunde und die angesehensten Bürger. Diese erklärten sich dahin, daß man zunächst um Ausstand bitten solle, um in Düsseldorf Gegenvorstellungen erheben zu können; wenn das aber nicht zu erlangen sei, so wolle man „Gut und Blut dabei aufsetzen“, und auferlegte Geldstrafen und Ranzionen, die durch Gefangennahme einiger Bürger entstehen könnten, gemeinsam tragen. Ferner wurde beschlossen, den spanischen Kommandanten um seine Fürsprache zu bitten, damit der Aufschub gewährt würde. Die Versammlungen der Bürgerschaft, die an demselben Abend in der Mathenakirche und dem „hohen Hause“ stattfanden, ließen durch die Gemeindefreunde melden, „ihr Wille und Meinung sei, daß senatus die Schlüssel nicht übergeben solle“.

Der folgende Tag, ein Sonntag, verging mit nutzlosen Verhandlungen. Vergebens suchte der Rat Aufschub zu erhalten; der Kommandant, dessen Fürsprache man Tags zuvor erbeten, ließ wissen, „daß zu der Dilation keine Apparenz wäre“. Eine schriftliche Erklärung des Rates wurde nicht angenommen, und als man sich nochmals darauf berief, daß durch die Reversalen und die Kapitulation der Stadt ihre Religionsfreiheit zugesichert sei, erwiderte Schall von Bell, „daß damals solches wohl geschehen aber *tempora mutantur et nos mutamur in illis*“; zudem sei die Einräumung der Kirchen auch durch Kaiserliche Majestät befohlen, für die „die *capitalationes* kein Platz greifen könnten“. Alles Verhandeln war umsonst, der Kommissar bestand auf Übergabe der Schlüssel und fügte hinzu, daß auch die Ornamente and Mobilien der Kirche ausgeliefert werden müßten. Gemeint waren Altäre, Bilder und anderes dem katholischen Kult dienende Geräte, Dinge, die längst aus der Kirche entfernt und nicht mehr vorhanden waren. Der Rat erklärte, solche niemals gesehen zu haben und nicht beschaffen zu können. Damit endeten die Verhandlungen des Sonntags. Weiteres erfolgte an diesem Tage noch nicht.

Am folgenden Tage legte der Rat vor Notar und Zeugen Protest ein gegen das einseitige Vorgehen des Kommissars. Dieser hatte inzwischen Befehl erhalten, sich auch der Mathenakirche zu bemächtigen. Er zögerte jedoch den Befehl bekannt zu geben, da der Kommandant davon abriet, anscheinend, weil sich sein soldatisches Ehrgefühl gegen den offenbaren Bruch der Kapitulation sträubte.

Von Düsseldorf kam jedoch auf eine Anfrage der Bescheid, daß dem Kommissar nicht gebühre, von seinem Auftrage abzuweichen. Schall von Bell ließ hierauf die Herren vom Rat wieder vor sich kommen. Das war am Morgen des 26. Juni. Aufgefordert, dem fürstlichen Befehl endlich Folge zu leisten, blieben sie bei der früheren Weigerung. Mit nicht geringer Bestürzung mußten sie darauf vernehmen, daß nun auch die Abtretung der zweiten Kirche gefordert wurde. Zu einer Antwort erbat man Zeit bis zum Nachmittag, inmittels könnte mit Einnehmung der Kirche St. Willibrordi verfahren werden. Man fügte sich hierin der Gewalt, überlieferte die Schlüssel jedoch nicht.

Gegen zehn Uhr wurde dann in Gegenwart des Richters Heinrich von Ostermick, seines Dieners Johann Doerhoff und einiger bewaffneter Soldaten die Willibrordikirche gewaltsam geöffnet. Die Weseler Schmiede hatten sich sämtlich geweigert, diese Arbeit zu verrichten, obwohl sie bei hundert Goldgulden Strafe dazu aufgefordert waren. Auch der Gerichtsdiener Doerhoff weigerte sich, Sand anzulegen. Ein katholischer Messerschmied, Anton Gögen, der mit der spanischen Garnison in die Stadt gekommen war, verrichtete das Werk. Mit Axt und Hammer schlug er zuerst die Tür an der Nordseite nach der Steinstraße auf und öffnete dann die Türen auf der Südseite und am Markt durch Absprengen der Schlösser von innen. Soldaten und Volk waren mit in die Kirche gedrungen, alle Glocken wurden geläutet, „auch mit der Uhrklock unter der Läutung gekloppt“. Darauf zog der Abt Fraissinne vom Jöckernhaus her in Begleitung des fürstlichen Kommissars und des spanischen Majors Calderon, gefolgt von Soldaten und vielem Volk, das von auswärts gekommen war, in feierlicher Prozession durch die Kreuzstraße und Brückstraße über den großen Markt in die Kirche und nahm sie unter Zeremonien, wie „Geißelung und Waschung des Predigtstuhls“ in Besitz. Die Bürgerschaft verhielt sich während dieser Vorgänge ruhig, obwohl man befürchtet hatte, daß es zu Zusammenstößen mit den Soldaten kommen würde.

Nach der gewaltsamen Okkupation der Willibrordikirche mußte man überzeugt sein, daß auch die Mathenakirche nicht zu halten sei. Der Rat bat im Namen der Bürgerschaft, „sie bei der Possession zu belassen, sonst wollten sie es Gott und der Zeit befohlen sein lassen“. Die Bitte wurde, wie zu erwarten war, abgeschlagen. Man verhandelte nun auch nicht weiter, sondern ließ der Sache ihren

Lauf. Die Schlüssel lieferte man jedoch nicht aus, um nicht den Schein der Einwilligung zu erwecken. Auch die Mathenakirche mußte also gewaltsam geöffnet werden. Das geschah am Dienstag den 27. Juni durch denselben Meister Gögen, der am Tage vorher die Billibrodirkirche geöffnet hatte. Unter Glockengeläut hielt dann der Abt feierlich seinen Einzug und ergriff von der Kirche Besitz¹⁵⁾.

So hatten sich unmittelbar vor dem Fronleichnamsfeste 1628 die Katholiken beider Pfarrkirchen bemächtigt. Den Predigern wurde eine Frist von vier Stunden gestellt, in der sie die Pfarr- und Vikarienhäuser räumen mußten¹⁶⁾, doch blieben sie in der Stadt. Den Reformierten wurde durch den Kommandanten vorläufig gestattet, auf dem Rathause und dem „hohen Hause“ ihren Gottesdienst in Stille zu halten¹⁷⁾. Die Kirche des ehemaligen Beginenklosters, in der die wallonische Gemeinde ihren Gottesdienst hielt, nahmen die Jesuiten in Besitz¹⁸⁾, die übrigens dem „Lütticher Walen“ Fraifinne den Ruhm, die Weseler Kirchen den Regern entrisen zu haben, nicht recht gönnten¹⁹⁾.

Die Evangelischen waren nun noch stärkeren Drangsalen und Angriffen ausgesetzt, als vorher. Der Vater Boys erging sich in Schmähpredigten, die selbst bei Katholiken Unwillen erregten. Der Gottesdienst auf dem Rathause und dem hohen Hause wurde nicht selten gestört. Die Gemeinde schwebte in steter Besorgnis, daß ihr auch der letzte Rest von Freiheit noch genommen würde. Man drohte, den Reformierten gar keine gottesdienstlichen Versammlungen mehr gestatten zu wollen, und es ging das Gerücht von heimlichen Anschlägen, sie zum Katholizismus zu zwingen²⁰⁾. Zum äußersten sollte es aber nicht kommen.

In der Morgenfrühe des 19. August 1629 drangen niederländische Truppen unter Otto von Gent, herbeigerufen durch drei Weseler Bürger, Peter und Derik Mülber und Johann Kohleer, an einer schwachen Stelle der Umwallung in die Stadt, bemächtigten sich der Tore und überwältigten nach heftigem Straßenkampf

¹⁵⁾ Bgl. Beilage 2.

¹⁶⁾ Zeitschr. d. B. G.-B. V S. 219.

¹⁷⁾ Beilage 2.

¹⁸⁾ Gantesweiler, S. 336.

¹⁹⁾ Zeitschr. d. B. G.-B. XI S. 133.

²⁰⁾ Gantesweiler S. 342.

die spanische Besatzung. Der „spanischen Tyrannei“ war damit ein Ende gemacht und zugleich der mit der Einnahme der Kirche so verheißungsvoll eingeleitete Versuch, die protestantische Stadt wieder katholisch zu machen, vereitelt. „Am folgenden Sonntag ist in beiden unsern Kirchen mit großer Freude musiziert und gepredigt worden“, berichtet das Presbyterialprotokoll der reformierten Gemeinde²¹⁾.

Die unerwartete Befreiung Wesels, die eine Veränderung der ganzen Lage am Niederrhein anbahnte, machte einen gewaltigen Eindruck. Auf katholischer Seite herrschte große Bestürzung, auf protestantischer heller Jubel. In den Niederlanden hielt man allenthalben Dankgottesdienste. Ganz besonders aber sah man in den reformierten Gemeinden am Niederrhein das Ereignis als eine wunderbare Fügung Gottes an. „Als anno 1629 den 19. Augusti Wesel eingenommen, kam die Zeitung früh zu Kanten, da der Zeit Herr Hermannus Ewichius eben auf der Kanzel stand und predigte. Die Zuhörer steckten aus Freuden die Köpfe zusammen, erzählend einer dem andern mit Freuden. Ewichius rogat, quid est? Respondebant: Wesel ist staattisch! Ewichius, aufgehalten die Predigt, sagte: „Wohlan, so laßt uns Gott loben!“ Gratiis actis lassen singen Ps. 68 „Gott macht sich auf mit seiner Gewalt“, itom „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort“²²⁾.

Beilagen.

1.

Supplication der Katholiken zu Wesel um Einräumung der Pfarrkirchen. 1628 Juni 14.

(Staats-Archiv zu Düsseldorf. A. von Dorths Collectanea Vol. I fol. 809.)

Wir unterschriebene und fort samptliche Catholische Bürger und Einwohner der Stadt Wesel thun kund und offenbar allen Fürsten, Herrn und Obrigkeiten, geist- und weltlichen, mit diesem öffentlichen Brief, daß, als wir keinen rechten Pastor und Seelsorger hatten, nachdem Gott dem allmächtigen gefellig ist gewesen, seine

²¹⁾ Hülmann S. 123.

²²⁾ Rhein. Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. A Bb. 360.

barmherzige Augen über uns aufzuthun, ist durch Schickung des Ehrwürdigen H. Abts von Braemonster, desselbigen Ordens generali und Obristen, alhie zu Wesel abgelaugt der Ehrwürdiger Herr Frater Joannes Frafinne, desselbigen Ordens zu Floress geistliche Person, welcher anfangens mit großer Gültlichkeit, ohn allen Tumult und Argernuß, das Closter zu Wesell, vulgo Hochkloster, hat von der weltlichen Hand wiederumb zu des vorgemeltes Ordens Gehorsamkeit gebracht, auch durch Ordination und Inkleidunge des H. Archidiaconi von Zantten die Sorge über unsere armen Seelen auf sich genohmen, und alsbald durch sich und seine Mitbruders ganz fleißiglich die Kranken besucht, die Trostlose getröstet, die hl. Sacramente der Christlichen Kirchen sowoll den Kranken als den Gesunden mit allem Fleiß, Eiffer, Andacht und Solemnitet administirt. Darneben hat auch der vorgemeldter Herr, nicht ohne großen Nutz der Catholischen Religion, einen großen Saal zu einer Capell zugerüstet²²⁾, in welcher der Gottesdienst nicht allein durch Singung der Zeiten, Predigung des Worts Gottes und Haltung der nutzbar Kunderlehr, sowoll in teutsche, als in welsche Sprach vollbracht wird, zu welchem dann eine solche Menge des Volks herzusiehet, daß die vorgemelte Capell nunmehr zu enge wird, denn eine solche Liebligkeit, Fleißigkeit, gute Andacht und Eifer haben wir in ihnen gespüret, daß sie pillig aller Menschen Liebe in sich erwecken. Diemeil derwegen wir Catholische Bürger und Inwöner der Stadt Wesel durch Gewalt der Regeren seint unbillicher Weise deren Kirspels- und Pfarrkirchen beraubet und die vorige Capell, — welche bis hieher und auch noch vor unsere Pfarr-Capell erkennen — zu eng wird, und die zween Pfarr- oder Kirspelskirchen mit allem Recht den Catholischen, wie noch die Stein und Mauern schreien, zustehen, ja diemeil deren selbigen Kirchen Versehung oder jus patronatus von alters her dem vorgemeldten Kloster zustehet und dieselbige Kirchen, ehe die Regereien überhand nahmen, durch ihres Ordens Personen lieblich seint administirt und bedient gewesen, und sie dieses selbiges von Herzen gern auch thun wollten und auch so viel möglich thuen: pitten wir demutlich und unterthenig alle Fürsten, Herrn und Obrigkeiten, geist- und weltliche, daß sie uns doch umb des allmächtigen Gottes und Catholischen Religions willen

²²⁾ „Bescheiden uff Joederns Haus an der Grubbspforten“ (v. Dorth).

in diesem Fall wollten beistehen, uns und unsern Seelsorgern zu Erlangung ihrer Gerechtigkeit in den Kirchen gnedigliche Hülff thun, fürnemblich dieweil wir nicht wissen, wohin wir uns oder unsere Armen, welche auch nicht eine geringe Anzahl alhie ist, nach Abscheidung dieses Lebens mit lieblicher Christlicher Kirchen Gewohnheit sollen lassen begraben, da wir nicht allein aus den Kirchen, sondern auch aus den Kirchhoffen getrieben seint, verheißend, daß wir dieser Güttheit und Beystehung allezeit mit Dankagung sollen eingedenk seyn. Welches zu bekräftigen, haben wir, von der Gemeine der Catholischer Bürgerschaft Deputati, mit unsern Namen unterschrieben und gewöhnliche Siegels unterdrucket. Gemachet zu Wesel im Jahr unsers Herrn tausendsechshundertachtundzwanzig, den vierzehenden Junii

Wilhelm Paph
Jacques Wynands
Henrich Bau
Tilman Greven.

Zu dieser Supplikation der Weseler Katholiken macht von Dorth (Collect. I fol. 812—813) folgende Anmerkungen:

„Wilhelm Paph war Rentmeister und Provisor Hermans ter Schmitten an der Fleschenpforte Stifvatter. Selbige²⁴⁾ war z. h. Bürgermeister Dr. Ant. ter Schmitten Schwiegerin, eine enyfrige Religionsverwantin oder Bruders-Wittib.

Winandts und de Bau waren Brabander, mit dem spanischen Garnison hie einkommen, wohnten aufm großen Markt im „König von Spanjen“ und Carthuis (?) Haus. Ramen, als Wesel anno 29 von den Statischen erobert und ihre Häuser spoliert, nacher Rheinberck.

Tilman Greven war ein Huffschnitt auf dem Steinweg²⁵⁾, alle enyfrige Papisten, doch mit dem spanischen Guarnison und bei dessen Zeiten hie einkommen. Welden hie pompose der Catholischen Bürgerschaft und ihrer Deputation, die sie doch nimmermehr konnten aufbringen. Ebenso vergebß und fälschlich sagen sie von der

²⁴⁾ D. h. die Frau des Wilh. Paph.

²⁵⁾ Tilman Greven war aus Xanten. „Als anno 28 der Abt Fraistinne unsere Kirchen einnahm, und zuvorder die Stadtkirche, war dieser Tilman mit vorne an und setzte sich in den Katsstuhl, da sonst alle andern in der Kirche, da die Bürger sonst sitzen, sich nieder setzten.“ (v. Dorth, Collect. I fol. 810.)

Catholischen Bürgerschaft, dann was sie anlanget, war ihrer keiner Bürger²⁶⁾, sondern bloß allein Einwohner. Den Rest anlangend ist das einmal gewiß und wahrhaftig, daß als anno 29 die Staten Wesel einbekommen, außer den spanischen Guarnison und Mönchen in den Klöstern sambt Äbten und dero Angehörigen, sich neben ihnen, gemeldten vieren, bloß allein diese wenig nachfolgende in der ganzen Stadt befunden haben:

Johann Borr gnt. Simons, Wirth am Ferkens- oder Korn-Markt, sampt dessen Frau, vulgo Papen-Werth²⁷⁾.

Johann de Wael, Steinmezler in S. Antonii-Stegen, dessen Frau doch unserer Religion gewesen und gestorben²⁸⁾.

Johan Stoffels, Kupferschmidt in Mitten der weiten Brugstraßen, sampt Frau, beyde päpstlich²⁹⁾.

Nicolaes de Vos in der Brugstraßen sampt dessen Frau³⁰⁾. Hendrich Bunnrath³¹⁾ und dessen Frau an der Klosterpforten, vulgo de Papen-Schnyder dictus.

Anton de la Sour³²⁾, Knopenmacher, sampt dessen Frau in't korte Stratgen.

Bastian van den Broeck und dessen Frau von der Rheinstraßen³³⁾.

²⁶⁾ Die Worte „war ihrer keiner Bürger“ hat v. Dorth später durchstrichen und dazu am Rande bemerkt: „war nur allein Teilm. zu fr. Zeit anno . . Bürger worden.“

²⁷⁾ „Jan Simons, sonst Bor, vulgo de Papenwerth genandt, weilens seines Rom. Glaubens Leute sich bei ihm aufgehalten, ist ni fallor von Dorsten oder doch sunsten aus Westfalen hürtig, dessen Hausfrau, so auch päpstlich, ist Hendrichen Bunnraths zweiter Frauen Schwester“ (v. Dorth).

²⁸⁾ „Jan de Wael aus Brabant“ (v. Dorth).

²⁹⁾ „Johann Stoffels, von Santeu hürtig, ein zumahlen eingezogener Mann gewesen“ (v. Dorth).

³⁰⁾ „Claes de Vos cum uxore aus Brabant“ kamen nach der Einnahme der Stadt durch Spinola nach Wesel. „Sehr bittere Leute“. 1629 wurde ihr Haus durch die niederländischen Soldaten zum teil „spoliert“. Der Prediger Reitwerdt, der damals in der Nähe wohnte, rettete ihnen durch seine Fürsprache einen Teil ihrer Habe (v. Dorth).

³¹⁾ Aus Rees (v. Dorth).

³²⁾ Aus Brüssel (v. Dorth).

³³⁾ „van den Brouck, seines Handwerks ein Peßer und Nacht-Herbergier von Haad und Raad, wohnte im Wollhaad in der Rheinstraßen“ (v. Dorth).

[Christian]²⁴⁾ Gezer, Sattelmacher, mit seiner Frauen, in der Meerstraet vast beim großen Kirchhoff.

Peter von Roermonde²⁵⁾ sampt dessen Frau in der Steinstraßen.

.²⁶⁾, Becker auf dem Steinwege et uxor.

Johann²⁶⁾, Leinweber op de Mathena Kerthoff et uxor.

Abolf²⁶⁾, Leinweber aufm Steinweg, dessen Hausfrau aber unserer Religion.

Mey Baum von Ulm, Wüllenweber aufm Steinweg; die Frau unserer Religion, zu welcher er auch hernacher selbst getreten.

Jörgen²⁶⁾ in de Bellicaen aufm Kalenberg, Bergerger, nachberhand Fuhrmann, dessen Hausfrau aber unserer Religion, und mit ihrer eifrigen Bestenbigkeit ihn, sonsten einen bitteren Papisten, zu uns befehret.

.²⁶⁾, Schlächter op den Steinweg, so unserer Religion, dessen Frau aber päpstisch.

.²⁶⁾, Schlächter op de Baustraß, so gleichfalls unserer Religion, dessen Frau aber päpstisch.

Diß ist die sogen. papstische Bürgerchaft, oder vielmehr die Zahl deren papst. Bewohner, dabei noch weiter notier:

1. Daß Paphen und Tilmans Hausfrauen unserer Religion zugethan gewesen und dessen Paphen Frau in derselben gestalt eifrig, daß, als sie eines Kinds genesen und er den Pfaffen in sein Haus bracht, selbiges zu taufen, er auch seiner Frauen dasselb abgenohmen, sie aus dem Kindsbett heraus und beide, ihn und den Pfaffen, bergestalt angefahren, daß der Pfaff selbst ihn vermahnt, seiner Hausfrau zu willfahren, dabei er's dann auch mußte bemenden lassen.

2. Daß ihr aller keiner hie zu Wesel geboren, sondern alle von außen, und zwar theils alsbald nachdem Wesel an Spinola übergangen, teils erst hernacher hiehin sich begeben haben."

²⁴⁾ Borname nach einer anderen Notiz v. Dorths ergänzt.

²⁵⁾ Aus Roermond.

²⁶⁾ Der Name fehlt.

2.

Bericht über die Verhandlungen zwischen dem Rat der Stadt
Weßel und dem Pfalz-Neuburgischen Commissar Joh. Henr. Schall
von Bell wegen Abtretung der Pfarrkirchen an die Katholischen.

1628 Juni 24—28.

(Rhein. Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. A. Bd. 360.)

Den 24. Junii 1628.

Der alhier angelangter Commissarius Sr. fürstl. Dl. zu
Neuburg abgesandter H. Joh. Henr. Schall von Bell S^{tas} *) wissen
lassen, daß derselbe nomine principis etwaß vortragen wolle, worauff
dan anfangs deputati, ex post aber S^{tas} *) in corpore zu ihme
gangen; und hat gemelter abgesandter vorgetragen, waßmaßen die
religiosi ordinis praemonstratensis Sr. fürstl. Dl. remonstriret,
daß sie das jus patronatus in St. Willibrod-Kirch hetten und
dahero gebethen, daß selbige ihnen eingeräumt werden mögte, und
beswegen verpflichtet were, denselben zu assistiren, mit dem gßten
befelch, daß ein Raht sich bemelter Kirchen enteufferen und dieselbe
neben allen renthen und gefällen einräumen solte.

S^{tas} e contra, weilien die sache sehr wichtig und von ihnen
ohne Zuziehung der gemeinsfreunden darin nicht statuirrt werden
könte, bittet Zeit Bedenkens.

Der Abgesandter regerirt, befehlicht zu seyn, seine commission
des Tags seiner Ankunft zu effectuiren, derweniger aber nicht
sölchen außstandt biß folgenden Tags früh zugestanden, mit der
erinnerung, daß widrigenfallß vielleicht wol einer zur gesellschaft
nach Duffelborff genohmen werden dörrfte, dabey anbefehlet, daß
ein raht diesen Abendt oder morgen früh die schlüssel besagter Kirchen
bey 5000 Ggl. pfoen einlieferen solte.

S^{tas} bezoge sich auff die auffgerichtete reversalen und capitulation
bittendt sie dawieder nicht zu beschwehren; sondern bey dem
freyen exercitio religionis zu belassen.

Ille, ob ein Raht wol meinte, daß ihre fürstl. Dchl. dan
etwas unbilliges oder partheyisch statuiren würde?

S^{tas} thete solches nicht sagen, sondern daß solches befelch ohne
sie zu hören ausgewirdet were.

*) Senatui, senatus.

Der Commissarius thete sich bedremlich vernehmen, daß man bei gemelter pfoen die schlüssel übergeben solte.

S^{tas} ihren Abschied genohmen und darauff die Gemeinsfreunde convociren lassen und denselben obiges vorgetragen mit begehren, daß Sie darüber die vornembste Bürgern hören und was ihnen am bestert bünkten mögte, ob man die schlüssel nicht übergeben und die brüchten abwarten solte, vernehmen; worauff dan die Gemeinsfreunde referirt, daß der Bürger Vorschlag were, etwa außstandt biß es Sr. fürstl. Dlt. hinterpracht zu bidten und da solcher nicht zu erhalten, alßdan weren sie uhrpiethig gut und blut dabei aufzusetzen und bl^{te} Brüchte neben dem rangoun, so durch wegführung einiger Bürger veruhrsacht werden mögte, bezulegen.

Ist demnach concludirt, hiesigen H. Gubernatori obiges zu proponiren und dero intercession umb dilation zu ersuchen, quo praevio S^{tas} des Commissarii proposition und S^{tas} responsa demselben vorgetragen und zwaren mit dem Zusatz, weilen solches dieser Stadt und gemeine höchst beschwehrlich und den reversalen wiederstreben thete, daß solches unterlassen und die Stadt nicht beschwehrt werden mögte, mit höchster contestation, daß ihnen hernegst bey der posterität, indem ihr äußerste devoir gethan, nichts verwiesen werden solte, im übrigen beschloßen, die gemeine über einige puncten zu vernehmen, welche dan per Tribunos sich erkläret, ihr will und meinung zu seyn, daß S^{tas} die schlüssel nicht übergeben, sondern man S^{tal} oder einigen bürgern privatim einig gefahr oder unheil wiederfahren solte, daß sich solches abtragen und gut thun wöllen, und man auch vom Commissario bey dem vorigen verblieben werden solte, daß ein Raht sich alßdan zu recht zu erpiethen hette, inmaßen geschehen, unter dieser protestation, daß solches, indeme zu salvirung dieser Stadt rechtens und beybehaltung guten gewißens dazu genötiget würden, nicht verübelt noch ihnen beschwegen ferner beschwehr zugefüget werden mögte.

Solis, den 25. Junii 1628.

Hat der abgesandter abermahlen durch dessen diener wissen lassen, daß S^{tas} dem befelch bey voriger straff pariren solle.

S^{tas} e contra praevia salutatione sich vernehmen lassen, daß mit dem Gubernatore darüber geredt und bescheidt gewertigte, und sobald solcher einkommen würde, wolten sie die resolution ihm wissen lassen.

Des Abgesandten Diener wieder auffkommenbt angezeigt, wen S^{tas} nicht pariren wolte, daß alßdan in die brüchten verfallen weren.

S^{tas} priora, mit begehren, solches tardiren in ungutem nicht zu deuten.

Der Gubernator bald darauff per Majorom wißen laßen, daß zu der dilation keine apparenz were, sondern der Commissarius nach alß vor dabey bestanden in Commissis zu haben, sich der Kirchen in ferneren verweigerungsfall zu ermächtigen, dabet des G. Gubernatoris assistenz ersucht, aber sich krafft gemachter capitulation davon excusirte.

Alß nun S^{tas} darauff nach dem Commissarius verfügt und demselben S^{tas} und der Gemeine Erklärung in scriptis, damit dero Wörter nicht invertirt werden mögten, zu übergeben beschloßen, hat er solches ahnzunehmen verweigert, mit ahnzweig, wan man erst dem gñsten befehl würde folge geleistet haben, daß er alßdan S^{tas} bericht wenn schon 20 bücher groß, ihr fürstl. Dñl. hinterpringen wolt.

S^{tas} daß es eine die ganze Gemeine concernirende sache were und daß sie so wenig alß der Commissarius von ihrer Commission schreiten könten, mit ersuchen, weil es eine religionsfache were, daß sie bey jetzigen betrübten Zeiten dawieder nicht gravirt werden möchten.

Commissarius replicirt, daß man S^{tas} in p^{to} religionis nicht beschwerete, sondern nur restitution der den premonstratensibus mit gewalt entnommener Kirchen begehren thete.

S^{tas} solches vorgeben nicht gestehendt zeigte dawieder ahn, daß krafft eingegangener capitulation, reversalen und sonstnenniglich bey dem freyen exercitio religionis gelassen und dawider geschüzet werden solle.

Worauff der abgesandter regerirt, daß damahlen solches wol geschähen, aber tempora mutantur et nos mutamur in illis; Über deme were Sr. Kayserl. Maj. über dessen Fürsten gestellt und von demselben die einräumung der Kirchen anbefohlen, in dessen entstehung die capitulationes kein platz greiffen könten, inhaerendo prioribus.

S^{tas} begehrt, daß ihre erklärung in scriptis verfaßet angenommen werden mögte, und wie solches donno geweigert, haben Ihr Edl. sich bezeugt, daß sie weiter, in dem nicht gehört, nit beschwehrt werden mögten.

Der Commissarius jeh lenger jeh mer auff übergeben der Schlüssel gedrungen und dabey bestanden, daß seine Commission einfolgen müsse, ober daß anderer gestalt zu verfahren were, es geschehe dan par amour ou par force.

S^{tas} priora, und daß solche einräumung bey der posterität unverantwortlich seyn würde.

Der abgesandter berieff sich auf seyn befelch, welches er stricte nachleben müsse.

S^{tas} inhaerendo petitioni pro dilatione, contestirte höchlich, daß ihnen hernechst hiedurch keine ungelegenheit zugefügt werden solte, mit bitte solches ad notam zu nehmen, wie dan der abgesandter solches zu thun offerirt und dabey ersucht, daß die ornamenta und mobilia der Kirchen mit extradirt werden mögten, S^{tas} aber ahngezeigt, daß solche niemahls gesehen weniger beschaffen könnte.

26. Junii 1628.

Dorrrhoff S^{tal} vorgetragen, daß der Richter die Schmiede vor sich bescheyden laßen und ihnen bei 100 ggl. straff anbefohlen die Kirchthüren zu eröffnen, dieselbe aber eingewandt, daß es ihnen unmöglich were, worauff dan den Dienern angemuthet solches zu verrichten, er Dorrrhoff aber solches recusiret und daß viel lieber seinen Dienst quittiren wolte; als aber die Schmiede, wie sich hierin zu verhalten hetten, a S^{ta} vernehmen wollen, hat ein Raht darin nichts resolviret noch ihnen rahten wollen.

Der Commissarius S^{tal} anmelden laßen, daß denno schreiben von Hoff bekommen, weßhalben anfangs begehrt, daß S^{tas} bey ihm in corpore kommen, ex post aber ansagen laßen, daß bey einander bleiben wollen.

Inmittelft haben ihr Eble tam ab impositione mulctae quam de denegata justitia coram 2 Notariis et testibus appellirt.

Der Commissarius einen Raht auffß Jöckern Hauß beschickt und partitionem begehrt.

S^{tas} priora repetirt.

Ille, daß fernern Ordre erhalten, sich auch der Mathenaschen Kirchen zu ermächtigen, und wie der Gubernurator darin mittliglich intercedirt und abgerahten, so hat zwaren der Commissarius versprochen, damit einzuhalten, dennoch irst ordre von Düsseldorf erwarten wolte, inmaßen solche erhalten, dabey ihm dan anbefohlen,

daß ihm nicht gebührt hette, von der Commission abzuweichen, mit dem ernstlichen befehl, daß die Mathenatische Kirche gleichfalls occupiren sollte.

S^{tes} gebetten, daß Zeit sich zu erklären biß nachmittag verstatet werden mögte, inmittelst könte mit einnehmung der Kirchen St. Wilbrodi verfahren werden.

S^{tes} abgangen und den Gemeinnsfreunden befohlen der Gemeine erklärhng hierüber einzuhohlen.

Inmittelst erfolgt, daß ein wenig vor zehen Uhren des Vormittags in beseyn des Richters Osterwids und deszen Dieners Joh. Doerhoff's mit einigen gewehrten Soldbatten die Kirchenthür durch einen frembden Meßerschmiedt, Anthon genant, so mit dem Guarnison hier einkommen, ins Norden nach der Steinstraßen mit einer Aꝝ und Hamer aufgeschlagen und gehauen, alle Glocken viel mal nach einander gelautet, auch mit der Uhrkloß unter der Lautung gekleppt, inmittelst auch die andere Thüre nach der Seithen ins Suiden und vor am Markt geöffnet und mit voller procession, Kreuz und fahnen, bey sich habendt die Monstranten, so unter einem Himmel von 4 Versohnen in die Kirche getragen, gesungen und auf den Orgel gespielt, und weil man sich besorget, daß bey solcher unversehentlichen alternation zwischen den Soldbatten und Bürgeren ihtwas gefährliches sich erregen mögte, so hat S^{tes} einen ban zu thun vom Commendanten ersucht, wie gesehen.

Als nun der Commissarius S^{tes} erklärhng über einraumung der Math. Kirchen begehret, haben ihre Eblen sich auff die Gemeine, dero solches were, beruffen, welche den einhelllich gebethen haben wolte, sie bey der possession zu belassen, sonsten wolten sie es Godt und der Zeit befohlen sein lassen, dabey bittend, daß der Commissarius ihre erklärhng annehmen wolte, so aber denegirt, uti latius ibidem.

Den 27. Junii 1628.

Der Richter Osterwid durch deszen Diener die aufreichung der schlüssel begehrt, S^{tes} aber sich auff ihre erklärhng beruffen. Wie aber der Richter nach Hauß gangen, were eine große Anzahl Soldbatten auffm Mathenatischen Kirchhoff versamblet gewesen und hette Mstr. Anthon Meßemacher zum Richter gangen und deszen Anwesen bey eröffnung der Thüren ersucht, der aber solches recusirt.

Worauff ermelter Meßmacher ersten ins Norden die vorderste Thür des portals und folgend die Kirchthür mit etliche funfzig schlagen gewaltsamlich mit einer A auffgeschlagen, die Solbarten demnegst hauffenweise hineingangen, die glocken geläutet, inmittelst andere mit procession in voller ordnung eingangen und darin gefungen.

Endlich Commissarius ersucht blt. praemonstratenses in possessione nicht zu turbiren; weil auch den H. Predigern die Übergebung der vicarien häußer angefonnen, daß solche de novo von dem Apt zu heuern waren, uti latius zu sehen in protocollo.

Den 28. Junii 1628.

St^{us} mit Gutfinden des gubernatoris beschloßen bei provision auffß Gasthaus. und resp. Rathhaus predigen zu laßen, wie dan auch der Apt sich uff erfragen St^{us} vernehmen laßen, daß die hinglegung der Todten so wenig auff den Kirchhoffen als Kirchen gestadten könte. Die Küßens und Stühle aber wolte er, wan ex ecclesiae mediis nicht angekauft, restituiren.

3.

Aufzeichnung über die Ereignisse in Wesel im Juni 1628.

(Rhein. Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. A Bb. 360.)

Anno 1628 d. 10^{ten} Junii D^{aus} Bernhardus Brantius Ecclesiae Vesal. pastor senior die Vorbereidungspredigt zum h. Abendmahl in der Stadtkirchen gehalten und selbiges folgenden Pfingsttag mit seinen Collega D^{aus} Casparus Keutwerdio außzuthailen vorhabens, so hat in gemelten Festtage alda etwas selzjahmes [sich] zugetragen, da als Keutwerdus in Erklärung des gemöhnlichen textus ex Act. 2. Cap. beschäftigt und angefangen die Worte: „Es geschah schnell ein Braußen vom Himmel als eines gewaltigen Windes und erfüllte das ganze Haus, da sie saßen,“ hat sich in die große Kirch durch Wind (?)²⁶⁾ sonderlich ein großes Geräuß deutlich hören lassen von jeden von der Offseite, da man von dem Markt durch die große Thür zur Kirche hinein gehet, so daß H. Keutwerdus und Brantius mit der anwesenden vollreichen

²⁶⁾ In der Handschrift „wind“. Die Konstruktion ist an dieser Stelle auch nicht in Ordnung, vielleicht fehlt etwas.

gemeine hierüber ganz bestürzt; jedweder stund auf, sonderlich die Weibspersonen, welche ihre Heucken und Stuhlen packten, umher sahen und ganz verschlagen wurden. H. Reutwerdius selbst, obwohl er auf der Kanzel verbliebe, wußte sich auch herum sobald nicht zu schicken und wie der Praemonstratenser Abt Joh. Francis sine sich schon längst verlauten lassen, er hoffete in kurzer Zeit in beiden, sonderlich in der großen oder Stadtkirchen den Römischen Gottesdienst zu verrichten, man auch von Pfalz-Neuburg sich nicht gutes versehen, die Pfaffheit auch sampt den Spanischen garnison die Köpfe täglich je mehr und mehr mit Schelten und Dreuwen wieder die sogenannte Calvinische Geusen Regers thäten aufstecken; vermeinte die Gemeine, der niedrige Hauf were iso beschäftigt, solches ins Werk zu stellen; solches were aber nicht allein, sondern befahrten sich auch, daß zugleich ihre Häuser von den Hispanischen Soldathen spoliirt möchten werden. Es war aber mit in der Kirchen eine Christliche und godtsehlige Bürgerfrau gegenwärtig, Emmel Flakmans, Johansen Veimerts Mutter, welche die Gespenster; wie man genannet, sehen könte; selbige, das Geräusch anhörend und der Gemeine Bestürzung ansehndt, stund auf und rief: „Sith Luiden, sith, het sall bald over wesen; bliest sitten, wy hebben geen Roth, het is haest gedaen!“ sagte auch insbesonder zu den Prediger Herr Reutwert, welcher sowol als den Rest bestürzt und mit Predigen einhielte: „Herr Reutwehrt, fahr maer fort, het is all gedaen,“ und als er sie von der Cangel fragte, wat het was: „Ich sall het u daer-nae well seggen“; item: „Blyfft doch, lieve Luiden, het is all over.“ Warop der Herr Reutwehrt seine Predigt continuirte, die Leute sich wieder gesetzt, er aber zum Ende so viel möglich geeilet und sampt H. Brantio das h. Abendmahl daselbst, wie auch Herr Joh. Stradius sampt H. Rappardo in der Mathenaische Kirche, gehalten.

Vorgemeltes hat sich also wahrhaftig zugetragen [in] unser Stadts-Kirche im Jahr 1628 d. 11^{ten} Junii am heiligen Pfingsttag vormittags um 8 Uhr, wie mir Dorthio⁹⁹⁾ solches mehrmahlen Herr Reutwehrt selbst, wie auch Herr Stradius, Rappardus der Zeit Prediger, nach der Hand meine Collegen, und viele glaubhaften

⁹⁹⁾ Dorthius, der Verfasser dieser Aufzeichnung, ist Anton von Dorth, Prediger zu Wesel, 1655–1695, bekannt als fleißiger Sammler historischer Nachrichten.

Leute, so in damaligen Predigt gewesen, erzehlet haben, sie hetten zwaren nichts gesehen, die⁴⁰⁾ Emmel hätte es aber alle gehört und sie wahrhaftig also vorgegangen.

Wß demnach Emmel deswegen von den Predigern als vom Magistrat und sonsten zur Rede gestellt worden, auch erinnert, daß sie davon nicht weiter nachsagen sollte, gab sie zur Antwort, sie sagte mehr nichts, denn was sie für ihre Verfohn gesehen und was die, so neben ihr in der Kirche derzeit gewesen, gehört, wollte auch wohl schweigen, wann sie ihr darüber nit weiter thäten fragen, sagte aber rund aus, sie habe gesehen, wie daß vom großen Markt zur Kirchenthür hereinkommen die Spanische Solbaten sampt allem Volk mit großer Getümmel, darauf viel Psaffen sampt dem Abt Francissine mit ihren Creuzen, Fahnen, Venerabile gefolgt, was es aber geben werde seye Gott beandt, solches wird die Zeit bald lehren, weiters könnte sie nit sagen.

Was nun dieses bedeutet, das hat sich, leider! in kurzer Zeit hernach eröffnet, fintemahlen ein solches des Raths und unseres Consistorii Protocollen, wie im Verfolg zu sehen, deutlich genug ausweiset, wie daß am 26. und 27ten Tag gedachten Monaths Junii, waren respective Montag und Dienstag post dominicam Trinitatis, auf ernsthaften Befehl des Palzgrafen zu Neuburg Wolfgang Wilhelm, der Infantin Claras Eugonias⁴¹⁾ uns Vormittag hora 10. die Stadtsche und die Mathenaische Kirche unterm conduct des hispanischen guarnisons durch gemelten Herren Palzgrafen Commissarium Johann Hendr. Schall van Bell zu Euskirchen mit Gewalt genohmen, da den 26ten d^o. den Anfang gemacht von der Stadtkirchen, welche ein frembber Messerschmit Anthon Göß, von Kurmondt bürtig, dieser mit den Spanischen hie eingekommen und der Zeit alhie voren in der Ribberstraßen gegen des Fürsten Hauß über im zweiten Häußgen hinter der Neunsternen wohnte, im Beisein des Richterh Hendr. v. Osterwich und dessen

⁴⁰⁾ Das Wort ist in der Hf. nicht deutlich; es könnte auch „wie“ heißen, was einen besseren Sinn gäbe. Dann wäre zu lesen „sie hätten zwaren nichts gesehen wie Emmel, hätten es aber alle gehört usw.“ Nach der Schilderung oben hatten viele das Geräusch gehört, aber nur Emmel etwas gesehen; so heißt es auch weiter unten.

⁴¹⁾ Isabella Clara Eugenia, Tochter Philipps II. von Spanien, Statthalterin der spanischen Niederlande † 1633.

Dieners Johan Dorhoff mit Gewalt aufgeschlagen, wie annoch das
 Loch in der Thür nächst der Capellen zu sehen, wodurch er den in-
 nenbig dafür geschobenen eisernen Grindel zurückgezogen und also
 sampt bei sich habenden Rotte und Solbathenpöbel davon dan nach
 der Markthür gangen und selbige mit gewaltfamer Abschlagung der
 Schösser eröffnet, wie auch die übrigen alle, darauf dan der Abt
 Francissine von Jöckeren Hauß, woselbst er seine residenz hatte;
 unterm Begleit des gemelten Commissarii, hispanischen Majoren
 Kalberau zu Roß und Fuß solenni pompa cum crucibus et suo
 detostato gefolgt von vielen, so von außen kommen, vom besagten
 Hauße über der Kreuzstraeß durch die Brugstraeß übern großen Markt
 zur Stadtkirchen hingangen und zum Affenspiel unterm Leuten
 der Glocken, Spielen auf der Orgel, Kleppen mit der Uhrkleppen,
 Getzelung und Waschung des Predigstuhls angerichtet; desgleichen
 auch per eandem auth. folgenden 27 Junii mit der Mathenaische
 Kirchen, dabey sich gleichwohl der Richter nicht, sondern Dorhoff be-
 funden, geschehen, da derselbe die große Thür nächst der Nordseiten
 gleichfals aufgeschlagen und, wie in der anderen vorigen Tages
 geschehen, verrichtet, zwar zur Freude der Papisten, doch herbrende
 Betrübniß unser Evangelischen Gemeine.

III.

Johannes Plange, der Mitbegründer der bergischen Synode.

Nach bisher unbenutzten Quellen.

Von **Walther Wolff**, Pfarrer in Aachen.

Es ist einer der Ruhmestitel der evangelischen Gemeinden am Niederrhein von jeher gewesen, daß sie keine „Pastorenkirche“ gebildet haben. In vielen Fällen sind es Laien gewesen, von den ersten Zeiten her, die den Anstoß zu einer Gemeindegründung gaben oder die stärksten Träger des Gemeindelebens gewesen sind. Anders könnte man sich auch die erfolgreiche Entwicklung und das Aufblühen oder zähe Aushalten vor allem der heimlichen Gemeinden im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert kaum erklären. Oft genug mußten sie und manchmal auf lange Zeit der Versorgung durch einen „Diener“ entbehren. Da sind es die treuen Männer, die als Älteste und Diakonen an die Spitze der Gemeinde berufen waren, die dann das Gemeindeleben zusammen und in rechter und gesunder Bahn gehalten haben.

Dennoch würde es m. E. den geschichtlichen Tatsachen nicht entsprechen, wenn man nun die Beteiligung solcher „Laien“ am Bau der Kirche für den wichtigsten Faktor erklären würde. Mir wenigstens hat sich, je länger ich an der Erforschung des Ursprungs des evangelischen Kirchenwesens am Niederrhein mitarbeite, um so mehr auch die Erkenntnis aufgedrängt, daß es die Prediger in erster Linie gewesen sind, denen Blüte, Gesundheit und Lebenskraft der evangelischen Gemeinden, auch „unter dem Kreuz“, zu danken ist.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken weiter auszuführen. Ich erwähne ihn nur, weil er dem Forscher auch das sachliche Recht gibt, immer wieder seine Arbeit darauf zu richten, möglichst ausführliche Nachrichten über die Prediger der ersten Zeit zusammenzutragen.

Wir stoßen bei der Dürftigkeit und Unzulänglichkeit unsrer Quellen nun aber gerade in dieser Beziehung nahezu überall auf

eine besondere Schwierigkeit. An irgend einer Stelle taucht eine Persönlichkeit auf, oft von bedeutenden Gaben, in hervorragender Stellung. Aber dann wissen wir nur allzuoft gar nichts Näheres von ihr, weder woher sie kommt, noch wohin sie geht. Eine ganze Anzahl zumal sind rechte Reiseprediger, bald hier, bald dort sind sie tätig. Oft stößt man an einer Stelle, wo man es gar nicht erwartete, auf eine Notiz, die eine bisher verborgene Periode im Leben eines solchen Wanderpredigers aufhellt. Der Zufall spielt dabei eine wunderliche Rolle; von systematischen Nachforschungen kann oft keine Rede sein.

So habe ich denn die Mitteilungen, die ich im Folgenden über Johannes Plange gebe, nebenher bei Arbeiten gefunden, die im Grunde nach einer ganz andern Richtung gingen.

Was über Johannes Plange, Pastor in Neviges, bisher bekannt war, das beschränkte sich auf die Nachweisungen von Krafft in seiner „Stiftung der bergischen Provinzialsynode“ S. 54 ff. Bisher ist wenigstens m. W. nicht viel zutage gefördert worden, was darüber wesentlich hinausging.

Krafft hat dort die Notizen zusammengestellt, die sich über Plange in den Protokollen der jülichischen Synoden finden. Er gesteht, mit Sicherheit nicht feststellen zu können, ob Plange, der vorher „in mehreren heimlichen evangelischen Gemeinden „unter dem Kreuz“ im Jülichischen in hervorragender Weise, gewissermaßen als Reiseprediger tätig war“, schon 1586 nach Neviges gekommen sei, wie das von Necklinghausen annimmt. Er vermutet ferner, daß Plange 1594 oder 1595 gestorben sei.

Einiges Material glaube ich im Folgenden zur Aufhellung der Jahre vor seinem Eintritt in das Pfarramt zu Neviges und über die Datierung seines Todes geben zu können. Ich stütze mich dabei auf den bisher unveröffentlichten Band von Konsistorialprotokollen des Neuenhovener Quartiers, anhebend von 1582, die sich im Archiv der evangelischen Gemeinde Rheydt befinden und irrtümlicherweise unter dem Titel: Protokolle der 3ten Jülichischen classis geführt werden.

In diesem Bande erscheint Johannes Plange gleich von der ersten Sitzung an — der Band ist übrigens nicht vollständig und muß nach einigen darin aufbewahrten beschriebenen Papierschnitzeln mindestens bis 1581 zurückgereicht haben — als Diener der Gemeinde Neuenhoven, und zwar wohnt er dort, ist verheiratet, führt einen

Haushalt, hat eine Magd usw. So wird im Jahre 1583 am 4. Februar in Neuenhoven in aedibus Johannis ministri ibidem Konfistorium gehalten. In dieser Zeit kann Johannes Blange nicht als „Reiseprediger“ fungiert haben, wenn er auch sicherlich benachbarte „dienerlose“ Gemeinden, namentlich falls ein Auftrag der Synode vorlag, besucht haben wird.

Wann ist Johannes Blange nun nach Neuenhoven gekommen? Oder — es wird bald klar werden, warum ich diese Formulierung vorziehen zu müssen glaube — wann ist er in den Jülichischen Synodalverband eingetreten? Oder — das wäre ja auch möglich — wann ist er evangelisch geworden? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir in aller Kürze wenigstens festzustellen suchen, um welche Zeit etwa evangelisches Gemeindeleben in der Gegend um Neuenhoven entstanden ist¹⁾.

In den Akten der linksrheinischen Synoden kommt er, wie schon Krafft angegeben hat, am 3. Oktober 1576 zuerst vor. Da wird er beauftragt, zusammen mit Georgius Nihemannus die Quartiere zu besuchen, die durch Berufung von Otto Gifferrath nach Odenkirchen frei geworden sind. Es wird sich dabei um Siegburg oder Oberwinter handeln, wahrscheinlich ersteres. Nichts spricht dagegen, anzunehmen, daß Blange schon damals in Neuenhoven war, und daß er von dort gelegentlich in die ehemalige Gemeinde Gifferraths hinüberreiste. Dafür sprechen aber auch noch andere Momente.

Unter den Handschriften, in denen uns die Protokolle der jülichischen Synoden von 1571 an aufbewahrt sind, befinden sich zwei, die sich als genaue Kopien des „Synodalbuchs“, d. h. der offiziellen Niederschrift der Protokolle geben. Sie werden im Gemeinbeurtheil von Düren, bezw. Stolberg aufbewahrt. Beide bringen vor den eigentlichen Verhandlungen das offizielle Predigerverzeichnis. Von einem solchen ist schon bei der Synode zu Weiburg am 3. März 1572 die Rede; dort wird die Einrichtung einer regelmäßigen Synodalpredigt beschlossen und dabei festgesetzt: „es soll die ordnung zu predigen gehalten werden von den Dienern

¹⁾ Ich beabsichtige auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials, diese Verhältnisse, die. m. E. typisch sind für Gegenden, wo die Reformation aus Nieder- rhein ohne direkt nachweisbare niederländische Verhältnisse Eingang gefunden hat, demnächst in größerer Ausführlichkeit darzustellen.

gotliche worts achten volgens, wie deren namen in dem consistorio-
boech geschreven staen, nemelich Johannis Christianus der erste“. Das eigentliche „Synodalbuch“ scheint verloren zu sein. Die beiden Abschriften aber sind getreu: ihr Verzeichnis beginnt auch mit Johannes Christianus²⁾).

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß in dieses Verzeichnis in dem Original-Synodalbuch, auf das die Dürener und Stolberger Handschrift zurückgeht, die Namen der Prediger im großen und ganzen in der Reihenfolge eingetragen worden sind, in der sie in den Synodalverband eintraten. Das frühere oder spätere Auftreten eines Namens darin gibt also die Möglichkeit, durch Rückschlüsse von seinen Vorgängern oder Nachfolgern aus annähernd die Zeit zu bestimmen, wann sein Träger Mitglied der Synode geworden ist.

Aus diesem Verzeichnis notieren wir nun folgende Reihe: Thomas Merkelbach, Servatius Nerenfis, Libertus Fraginus, Joannes Wischmannus, Franciscus Pauli, Johannes Plange, Joannes Zuchemensis, Eilmannus Voetrobisus. Unter diesen sind uns die Namen, die gesperrt gedruckt sind, besonders wichtig.

In den Protokollen des Neuenhovener Quartiers erscheint nämlich Johannes Plange fortwährend in Verbindung mit diesen beiden, mit Thomas Merkelbach und Johannes Zuchemensis. Thomas Merkelbach war Pfarrer in Hedburhnd und Johannes Zuchemensis Pfarrer in Hemmerden. Ungefähr gleichzeitig mit diesen muß Johannes Plange³⁾ in den Synodalverband eingetreten sein. Johannes Zuchemensis, Pastor in Hemmerden, wird aber schon in der Synode vom 2. November 1575 wegen Ausbleibens notiert. Vor dieser Zeit muß er Mitglied der Synode geworden sein, und da Plange mit ihm auftritt, also auch Plange mindestens im Jahre 1575. — Damit würde es stimmen, daß er im folgenden Jahr den oben erwähnten Auftrag der Synode erhält. — Thomas Merkelbach aber erscheint in den Synodalprotokollen zum erstenmal am 3. März 1574, und zwar gleich als Striba, die Synode aber findet statt in seinem Pfarrort Hedburhnd. Kurz zuvor muß er mit seiner ganzen Gemeinde dem Synodalverband beigetreten sein. Ja,

²⁾ Vgl. über diesen: Simon, Niederrhein. Synodal- und Gemeindeleben. — Theol. Arbeit aus dem Rhein. wissenschaftl. Predigerverein 1908. S. 97 f.

³⁾ Über seine Herkunft und Vorbildung habe ich bisher nichts ermitteln können.

man darf annehmen, daß diese Gemeinde nicht einmal mehr eine „heimliche“ Gemeinde war. Sonst hätte die Synode doch jedenfalls vorgezogen, wie in jenen Jahren fast durchgehends, so auch am 3. März 1574 in dem Bedburdyck benachbarten Bedburg zu tagen, wo sie unter dem Schutze des Grafen Hermann von Neuenar absolut sicher war. Und auch dafür gibt es hinreichende, anderweitige Beweise. Thomas Merckelbach war Pfarrer in Bedburdyck⁴⁾ seit dem Jahre 1563. Schon sein Vorgänger war der Reformation zugetan gewesen. Er konnte das ungeschädet tun, da sein Patron ihm in dieser Beziehung sehr wenig in den Weg legte. Zeitweise hat er auch die Pfarrei Hemmerden inne gehabt, und er ist es gewesen, der für die Berufung von Johannes Zuchemensis in diese Stelle Sorge getragen hat. Das ist spätestens im Jahre 1571 geschehen. Merckelbach hatte in seinen Gemeinden die Messe abgeschafft und war selbst verheiratet, wenn es auch wegen seiner schwankenden Stellung an Reibungen mit den entschlossenen Anhängern der neuen Lehre nicht fehlte. Als Pastor von Bedburdyck war er auch Hofprediger des in der Nähe gelegenen Schlosses Dyck, und als solcher Inhaber der Vikarie Neuenhoven. In den Protokollen des Neuenhovener Quartiers nun erscheinen Plange und Merckelbach als Prediger einer Gemeinde. Die Sitzungen des Konsistoriums finden abwechselnd in Neuenhoven und Bedburdyck statt, hier im „Widdemhous“, d. h. im Pfarrhaus Merckelbachs, dort in aedibus Johannis ministri ibidem. Ich halte es darnach nicht für ausgeschlossen, daß Merckelbach es gewesen ist, der Johannes Plange, vielleicht etwa als Kapellan, nach Neuenhoven berufen hat, ebenso wie er die Pfründe in Hemmerden, die er eine Zeitlang selbst inne hatte, dem Johannes Zuchemensis übertragen hat. Mit Sicherheit läßt sich das aber nicht ermitteln, es müßten denn in dem Archiv des Schlosses Dyck noch weitere Mitteilungen zu finden sein. Jedenfalls ist Plange schon am Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts in der Gemeinde Neuenhoven-Bedburdyck-Hemmerden,

⁴⁾ Vgl. für das Folgende: Geschichte der Pfarren der Erzdiözese Köln. Herausgegeben von R. Th. Dumont. XXII. Dekanat Grevenbroich von S. S. Giersberg, Dechant — s. v. Bedburdyck, Hemmerden, Neuenhoven. Genauere Nachrichten über ihn aus bisher unbenutzten Quellen gebente ich in anderem Zusammenhange zu geben.

die man nicht ohne weiteres als eine heimliche Gemeinde bezeichnen darf, tätig gewesen.

Was nun die Frage seines Weggangs aus dem Dienst an dieser Gemeinde und seiner Überfiedlung nach Nevigés angeht, so ergeben darüber die Akten des Neuenhovener Quartiers folgendes:

Am 2. Dezember 1585 wird er „seines Dienstes dieses Endes erlassen“, im vierteljährlichen Konsistorium aber, am 12. Dezember desselben Jahres gebeten, „der Kirche um ein gepürliches noch eine Zeit lang in Predig und sonst zu dienen“. Er muß diese Bitte auch erfüllt haben. Denn am 5. Mai 1586 wird er als „absens“ notiert, scheint aber nicht mehr in Neuenhoven, wo die Sitzung des Konsistoriums stattfand, gewohnt zu haben.

Am 6. Oktober 1586 heißt es, daß Johannes Plange wiederum consistorialiter angenommen ist und sich verpflichtet habe, alle drei Wochen „Ermahnungen“ zu halten und den Katechismus zu treiben.

Am 1. Dezember 1586 wird verzeichnet: „Derweil Johannes Plange sowoll nach gehaltenem synodus, als vor dem synodus mündlich und schriftlich dem consistorio verheischen, der kirchen mit dem predigt ampt vorzustehen, wilchs aber bis nah zu über gethane zusag von ime nachplieben, soll no ernstlich vermannet werden von allen und jeden confist., so innen am irsten antreffen werden.“

Am 13. April 1587: „Da das Quartier Neuenhoven bis anhero nicht durchaus hat mogen bedienet und versehen werden, so hat Johannes Plange dem consistorio verheischen, ein halb Jahr die Kirchen, nu zum theil hamsfellig, zu bedienen und wederumb uffzurichten.“ Er soll dafür alle 3 Monate 8½ Flr. erhalten. Wird er aber säumlig befunden, so wird das Gehalt gekürzt, und er vor der Synode verklagt. Auch am 6. Juli 1587 erscheint er noch im Dienst der Gemeinde Neuenhoven, wohnt da aber sicher nicht mehr dort, da der Beschluß gefaßt wird, Consistorium zu halten, „so oft der Diener erscheint“. Nehmen wir dazu den Beschluß der Synode vom 30. September 1587, wo konstatiert wird, daß Fischen, Webburdyt — Merckelbach war inzwischen gestorben — und Neuenhoven keinen Diener mehr haben, und von Petrus Otgenius besucht werden sollen, während Plange mit der Fürsorge für die von Gladbach und Bierfen betraut wird, so dürfen wir als ziemlich ge-

sichert ansehen, daß Johannes Plange nicht schon 1586, sondern erst 1587 nach Nevigés übergesiedelt ist.

Genauer noch als die bisherigen Aufstellungen vermag ich schließlich nachzuweisen, daß Plange nicht Ende 1594 oder Anfang 1595, wie Krafft vermuten zu müssen meint, gestorben ist.

In den Neuenhovener Protokollen wird nämlich unter dem 16. April 1595 mißfällig angemerkt, daß ein in Kirchenbuße genommenes Gemeindeglied ein Kind von Johannes Plange hat taufen lassen.

Am 4. November 1596 ferner heißt es: „Die weil das Johannes Plangen ist gefangen gewesen und man denselben ranzaunen müssen vor zween D. D. Ducaten, ist diesem Neuenhouwner orth 4 Gl. (auferlegt), welche man von dem armengelt genomen hatt, und dem Diener mitgegeben, an sein ort zu bestellen.“

Am 3. Mai 1599 ist notiert: „Die weil vergangen auß angeben Hopparts Strommengers, das Johannes Plangen zwischen Collen geplondert und alles quit worden, ist derhalben auß christlicher und broederlicher liebe vor guet angesehen, das die Diener bei den glaubensgenossen umb etwas steuren zu behoeff des gouden Mannes anhalten sollen.“ Was eingeht, soll „Johanni Plangen stracks zugestalt werden.“

Es ist dies die letzte Notiz, die sich in den Akten über den „guten Mann“ findet.

Noch weiter führt uns aber eine kurze Bemerkung in dem Kirchenlassenbuch der deutsch-reformierten Gemeinde Aachen, auf die ich zufällig gestoßen bin. Da heißt es unter dem 4. Mai 1600: „Johanni Plange, so ein alter Kirchendiener ist und der Kirchen Christi nicht mehr furstehen kann, geben 217 M.“ Die Fassung der Notiz läßt vermuten, daß er damals sich gerade, wenn auch nur vorübergehend oder auf der Durchreise, in Aachen aufhielt. Wann und wo er gestorben ist, vermag ich nicht festzustellen, jedenfalls also nicht vor Mai 1600.

So bleiben die letzten Lebensjahre des tätigen Mannes doch noch in Dunkel gehüllt. Aber die kurzen Bemerkungen, die ich mitteilen konnte, lassen uns deutlich erkennen, unter was für Mühen und Kämpfen unsre evangelische Kirche am Niederrhein gegründet worden ist. Ein Mann, der seine beste Kraft in ihrem Dienst auf-

gewendet hat, dem eine Gemeinde, der er lange Jahre gebient hat, nach mehr als zehnjähriger Trennung ein treues Andenken bewahrt hat und gerne Opfer bringt, der zieht am Abend seines Lebens, wo er „der Kirche Christi nicht mehr fürstehen kann,“ heimatlos in unruhigen Zeiten, oftmals in Lebensgefahr, umher, und sein Ende und sein Grab meldet keiner. Als Trost bleibt ihm, daß er nicht der Einzige ist, den solch schweres Schicksal trifft, und daß er Hab und Gut, Leben und Leib an eine große Sache gesetzt hat, von der er weiß, daß sie nicht mehr sterben kann. Auch in einem kleineren Leben gilt das Wort, mit dem ein Großer sich den Sinn seines Tuns und Leidens gedeutet hat: Vermüde ich, so bin ich anschlagnäßig verwendet, und der Verbrauch meiner Person ist vor jedem Rechnungshofe justifiziert.“

IV.

Zur Volksschulpädagogik Friedrichs d. Gr.:

Das Reglement für die Deutschen reformierten Schulen
in Cleve und Mark vom 10. Mai 1782 und das General-
Landschul-Reglement vom 12. August 1763.

(C. f. Baumann.)

Von Oberlehrer Dr. Wetters in Oberfeld.

Am 12. August 1763 erließ Friedrich der Große das General-Landschul-Reglement¹⁾. Es bezweckte die Verbesserung des Land-schulwesens in allen Provinzen des damaligen Brandenburg-Preussischen Staates. Infolgedessen wurde es auch für das Herzog-tum Cleve und die Grafschaft Mark an demselben Tage von der königlichen Regierung zu Cleve ausdrücklich publiziert²⁾. Unter dem 2. Oktober wurde ihr dann vom General-Direktorium in Berlin ein Exemplar zugestellt mit der Anweisung, „es zu jedermanns Wissenschaft zu bringen“ und ihm „überall und in allen Punkten nachzuleben“³⁾. Die clevische Regierung ließ es abdrucken und stellte unter dem 17. Januar 1764 den 3 Inspectoren Ministerii der lutherischen Kirche in den beiden genannten Ländern die er-forderlichen Exemplare zur Einführung und Befolgung zu. Denn

¹⁾ Abgedruckt z. B. bei Köhne, Unterrichtswesen des Preussischen Staates I, 64 ff.; auch bei J. B. Meyer, Friedrichs des Großen pädagogische Schriften und Äußerungen 113 ff.

²⁾ Vgl. Scotti, Gesetze und Verordnungen für Cleve-Mark, Nr. 1800.

³⁾ Vgl. hierzu u. z. d. folgenden Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf: Cleve-Mark, Geistl. Sachen. Gen. Nr. 185. — Die lutherischen Kirchengemeinden von Cleve und Mark wurden zusammengesetzt zu mehreren Klassen, diese wieder zu 3 Synoden, der Clevischen, Märktischen und Soester; ihre Präsidenten hießen Inspectores Ministerii. Auch die reformierten Gemeinden waren zu Klassen vereint und diese wieder zu 2 Synoden, der Clevischen und der Märktischen. — Den Geistlichen stand die Schulaufsicht zu.

nur auf die evangelisch-lutherischen Schulen in Cleve und Marl sollte das neue Landschul-Reglement Anwendung finden; für die der reformierten Gemeinden galt es nicht: sie wurden nach dem alten Schlenbrian weiterbedient.

Infolgedessen nahm im Herzogtum Cleve die Synode der reformierten Kirche die Sorge für ihre Volksschulen — damals hießen sie Deutsche Schulen — selbst in die Hand⁴⁾. Sie beauftragte einige Prediger damit, „zur Abstellung der vielfältigen Beschwerdeführungen über den Verfall des Schulwesens und zur Abänderung der Verschiedenheit des Unterrichts einen allgemeinen, der Verfassung unserer reformierten Kirche nach Möglichkeit angemessenen Plan abzufassen, der in Zukunft sowohl denen Schullehrern als auch denen Lernenden und ihren Eltern und Vorgesetzten zu einem Reglement (?) dienen (?) möge.“ Am 23. November 1769, nachdem ein halbes Jahr vorher (am 13. Mai) für die reformierten Schulen des Fürstentums Mörs die Einführung des General-Landschul-Reglements angeordnet worden war, wurde dieser „Entwurf eines allgemeinen Stadt- und Landschulen-Reglements für die Gemeinen der Reformierten Clevischen Synode“ der Regierung überreicht und gleichzeitig der Vorschlag gemacht, um „gute Subjekte zum Schuldienst zu erlangen“, in Wesel oder Duisburg ein Seminar einzurichten, „worin fähige Jünglinge auf einige Jahre in denen Wahrheiten der Religion, der Sittenlehre, der Geographie und Historie nebst der Rechen-, Schreib- und Lesekunst, auch in der methodo informandi eingeführt würden.“ Der Entwurf der reformierten Schulordnung liegt handschriftlich vor. Den Löwenanteil an seiner Ausarbeitung hat ohne Zweifel ein reformierter Prediger der Stadt Cleve, C. F. Baumann. An ihn ging er daher auch später — wir wissen nicht wann — zurück mit dem Auftrag des clevischen Regierungspräsidenten von Dandelmänn⁵⁾, ihn „noch malen nach seinen besten Einsichten zu revidieren“.

⁴⁾ Vgl. hierzu u. z. d. folgenden Düsseldorf'scher Staatsarchiv: Cleve-Marl. Geisl. Sachen. Gen. Nr. 173. — Dem Königl. Archivdirektor, Herrn Dr. Jigen, darf ich auch wohl an dieser Stelle besten Dank sagen für das freundl. Entgegenkommen, das ich bei ihm gefunden habe.

⁵⁾ Es ist der zweite von Dandelmänn, der sich unter der Regierung Friedrichs des Großen nachweisen läßt: der erste ist C. L. Freiherr von Dandelmänn, der 1763 noch als Staatsminister den Erlass des General-Landschul-

Das tat Baumann, nachdem er „einige Zeit den verschiedenen Bemühungen des gegenwärtigen pädagogischen Zeitalters zugehört“ hatte. Er hielt auch mit seinen früheren Mitarbeitern Rücksprache über den revidierten Entwurf und schickte am 11. Juni 1781 beide Entwürfe, den ersten und den revidierten, der königlichen Regierung ein mit der Bitte, diesen letzten möglichst bald zur Einführung zu bringen. Auch er liegt handschriftlich vor als „Reglement für die Deutschen Reformierten Schulen im Herzogtum Cleve“. Die Regierung genehmigte den Entwurf und betraute bereits unter dem 19. Juni 1781 Baumann mit der Beforgung des Druckes zum Zwecke der Publikation und Einführung. Diese erfuhr freilich dadurch noch eine längere Verzögerung, daß Baumann selbst am 9. Juli der königlichen Regierung den Vorschlag machte, sie möge „die Verbindlichkeit des Reglements auch auf die Deutschen reformierten Schulen in der Grafschaft Mark, welche sich in keinem besseren Zustand als die clevischen befinden, sofort zugleich ausdehnen“. Die Regierung ging zwar unverzüglich auf den Vorschlag ein; aber schlechterdings mußte sie doch nunmehr der märkischen Synode erst ihre Absicht mitteilen und ihr den Entwurf des Reglements zur Prüfung vorlegen. Diese wiederum ließ Abschriften davon allen Konsistorien und Predigern zur Begutachtung zugehen. An einer Stelle wurde eine Änderung vorgeschlagen, und erst, als Baumann diesem Vorschlag zugestimmt hatte⁹⁾ (am 10. Januar 1782),

Reglements gegenzeichnet, im Juni 1766 aber schon als tot genannt wird. Den hier erwähnten kann ich vom Juli 1765 bis Dezember 1771 als Regierungspräsidenten in Cleve nachweisen; im Juni 1781 ist er Justizminister in Schlesien.

⁹⁾ In dem handschriftlichen Reglement heißt es IV § 5: „Prediger . . . haben darüber zu wachen, daß Eltern . . . die Kinder nicht in fremde Schulen schicken“. Die märkische Synode sah darin eine Beschränkung der Freiheit der Eltern und eine Benachteiligung der Kinder für den Fall, daß an einem und demselben Orte sich eine lutherische und eine reformierte Schule befänden und jene dieser oder diese jener vorzuziehen sei. Sie wünschte daher die Umänderung des Ausdrucks in „in keine andere als guteingerichtete protestantische Schulen“. Baumann konnte sich umso eher mit dieser Änderung einverstanden erklären, als er selbst unter den fremden Schulen „leibiglich die der protestantischen Jugend sowohl der Proselytenmacherei als ihrer übrigen schlechten Beschaffenheit wegen so leicht schädlich werdenden römisch-katholischen Schulen“ verstanden hatte, „welche man aber ob evitandum invidiam nicht ausdrücklich nennen wollte“. „Den leibigen Sekteneiser, welchen jeder aufgeklärte warme Verehrer der Religion

erfolgte die behördliche Genehmigung (am 11. Januar). Nunmehr wurde das neue „Reglement für die Deutschen reformierten Schulen in dem Herzogtum Cleve und in der Graffschaft Mark“ von der Königlich-Preussischen-Hofbuchdruckerei der Witwe Sigmann in Cleve gedruckt⁷⁾, am 10. Mai 1782 durch die clevische Regierung bekannt gegeben und durch Zirkular-Befugung vom 4. September an „alle Stadt-Magistrate und Jurisdictionenrichter in Cleve und Mark“ sämtlichen reformierten Gemeinden und Schulanstalten dieser Länder seine Einführung und genaueste Befolgung eingeschärft; endlich wurden unter dem 20. September 1782 die beiden Präsidenten der clevischen und märkischen Synode angewiesen, die Ausführung des Reskripts vom 4. auf das schärfste zu überwachen. — Nicht viel länger ließ die angeregte Gründung eines Lehrerseminars auf sich warten: sie erfolgte in Wesel und zwar, wie es scheint, schon mit Beginn des Jahres 1783⁸⁾.

Die Tatsache, daß das General-Landschul-Reglement von 1763 in Cleve und Mark lediglich auf die lutherischen Schulen Anwendung fand, und daß für die reformierten Schulen erst 1782 aus dem Schoß der reformierten Kirche dieser Länder selbst heraus ein eigenes, neues Reglement entstand, ist, soweit ich sehe, bisher un-

aus den zweien Schwesterkirchen immer mehr verbannt zu sehen wünschen muß“, durch diese Fassung zu stärken, hatte er keineswegs im Sinn.

⁷⁾ Ein solcher erster Druck liegt den Akten bei. Er stimmt (wie auch die handschriftliche Überlieferung) mit dem bei Scotti Nr. 2239 und nach ihm bei Köhne I, 64 ff. und Meyer 171 ff. abgedruckten Wortlaut überein, nur daß jeder Paragraph am Rande eine kurze Inhaltsangabe aufweist und II § 13 es richtig heißt „Kaffe“ statt „Kaffee“.

⁸⁾ Noch im September 1782 spricht ein Reskript der clevischen Regierung von „dem zu Wesel zu errichtenden Schulmeister-Seminarium“; unter dem 23. Januar 1783 wird in einem Bericht Baumanns bereits von einem Überschuß geredet, der „zum Besten des Seminariums“ Verwendung finden soll; am 12. Juni ist von Unkosten die Rede, die „das Seminarium zu Wesel nötig machen wird“; am 28. Juni 1784 heißt es „zum Besten des errichteten“ Seminars zu Wesel. Dadurch findet die Angabe von Kettesheim, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern, wo S. 535 das Jahr 1783 als Gründungsjahr angegeben wird, Bestätigung. Bei Sander, Geschichte der Volksschule (in Schmidt's Gesch. d. Erziehung Bd. V, 3) findet der Westen wenig Berücksichtigung. Clausen'scher, Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen, in Schrödel's pädagogischen Klassikern Bd. VII S. 108 Anm. 1 hat noch das falsche Jahr 1786, das man früher annahm.

bekannt gewesen. Die Forscher, sofern sie diese Frage überhaupt berühren, geben sich vergebliche Mühe, Gründe für die Einführung des letzteren ausfindig zu machen⁹⁾. Dessen Entstehungsgeschichte ist zugleich charakteristisch für die innerpolitischen Zustände dieser Länder in der Friedrichianischen Zeit¹⁰⁾. Die Schulsachen gehörten hier wie in den übrigen preussischen Provinzen nicht zum Ressort der obersten provinziellen Verwaltungsbehörde, der Kriegs- und Domänenkammer, sondern zu dem der höchsten Justizbehörde, der Regierung. Das Bewußtsein der Berechtigung zur Mitarbeit am Gemeinwesen, das in den östlichen Ländern des friedrichianischen Staates fast ganz erloschen war, war nun kaum irgendwo so stark entwickelt wie bei den Bewohnern von Cleve und Mark. Und zwar äußerte es sich nicht nur in den dazu gesetzlich verordneten Organen, von den Ständen an bis zu den Erben- und Kirchspieltagen und den städtischen Verwaltungskörpern; vielmehr scheint in allen vorhandenen Körperschaften die Idee der Selbsthilfe und Selbstverwaltung lebendig gewesen zu sein. Ist es doch in unserm Falle die reformierte Synode, die den Anstoß zu einer Anordnung gibt und auch deren Durchführung übernimmt, die anderswo von obenher auszugehen pflegte. Nicht ohne Grund hatte Friedrich von seinen Untertanen westlich von der Weser die Empfindung, als wollten sie alles besser wissen als er.

War es nun in dem vorliegenden Falle Klug von ihm gehandelt, wenn er so bereitwillig auf ihre Wünsche und Gedanken einging? Die Beantwortung dieser Frage nötigt zu einem inhaltlichen Vergleich der drei Urkunden, des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763, des reformierten Entwurfs vom 23. November 1769 und des reformierten Reglements vom 10. Mai 1782, die ich in der Folge der Kürze halber mit den Buchstaben L., E. und R. bezeichnen will.

⁹⁾ Meher S. 13 läßt den König das neue Reglement an die Stelle des von 1763 setzen; ebenso Köhne S. 181 und Fischer, Friedrich der Große als Erzieher seines Volkes, Trier 1886 S. 147, diese mit der Begründung, Friedrich habe das General-Landschul-Reglement für die verfeinerte Kultur des Westens nicht mehr für ausreichend erachtet. Als ob Friedrich dem Großen die Kultur des Westens seiner erschienen wäre als die seiner östlichen Länder!

¹⁰⁾ Vgl. hierzu das treffliche Kapitel in Lehmanns Stein I, 85 ff. (Die westlichen Provinzen des preussischen Staates.)

Vergleichen wir zuerst E. und R., so ergibt das später abgefaßte Reglement zunächst außer redaktionellen Änderungen größeren und kleineren Umfangs sowie Vermehrung der genannten Hilfs- und Belehrungsmittel (in II § 8 und 13) einige Neuerungen in der äußeren Ordnung, so wenn R. als Anfangstermin des schulpflichtigen Alters auch das sechste (neben dem fünften) Lebensjahr nennt (I, 2), für die Sommerschule auch die ganze Woche hindurch halbe Tage ins Auge faßt (I, 5), den Lehrern das Bekleiden von Rentmeisterstellen nicht mehr verbietet (II, 3), den einen der beiden Schulkataloge alle halbe Jahre (nicht, wie E., alle Jahre) anfertigen läßt (II, 16). Wichtiger ist bereits, daß E. in kleinen Schulen noch gestattet, alle Kinder nach der Reihe mit ihrer Lektion vorzunehmen, während R. überall Gruppen- oder Klassenbildung vorschreibt (III, 3 B). Damit hängt denn auch zum Teil die durchgreifende Änderung der Pensens- und Stoffverteilung zusammen, die R. gegenüber E. aufweist. Freilich nur zum Teil. In der Hauptsache geht dieser Unterschied auf den Kern- und Generalpunkt zurück, in dem der große Fortschritt von R. gegenüber E. liegt. Wie in einigen der schon genannten Momente, so schließt sich E. auch darin enger an das ihm zugrunde gelegte L. an als R., daß beide, sobald nur aus einer Fibel (in E. wird das „anzufertigende kleine Schulbuch“, in L. nur das „ABC-Täfelchen“ genannt) die elementarsten Buchstabier- und Lesekenntnisse gewonnen worden sind, Bibel, Neues Testament und Katechismus als die einzigen Lehr- und Lesebücher vorschreiben. Das diene nicht eben zur Förderung der Religiosität der Kinder. Es klappte eine „große Lücke zwischen Fibel und Bibel“. Diese ist in R. ausgefüllt. Das Lesen in Bibel und Testament, so schreibt R. vor, diene „nur zur Ehre der Religion und, um aller Abneigung der Kinder gegen das beste unter allen Büchern vorzubeugen, nicht als eigentliche Leseübung, sondern als religiöser Unterricht“ (III, 3 C). Daneben soll täglich ein „nächstens einzuführendes Schulbuch“ gebraucht werden, „welches einen Inbegriff der ersten und nötigsten Kenntnisse enthält, den Geist der gesamten Schuljugend zu üben und zu beschäftigen“. Dadurch erklärt es sich, warum nunmehr der Hinweis auf Millers erbauliche Erzählungen und die Forderung eines besonderen Unterrichts in den „ersten Anfängen der Geographie und Geschichte“ und abwechselnd damit alle 14 Tage „in der Sittenlehre“ — beides noch in E. — fehlen

bekannt gewesen. Die Forscher, sofern sie diese Frage überhaupt berühren, geben sich vergebliche Mühe, Gründe für die Einführung des letzteren ausfindig zu machen⁹⁾. Dessen Entstehungsgeschichte ist zugleich charakteristisch für die innerpolitischen Zustände dieser Länder in der Friedrichianischen Zeit¹⁰⁾. Die Schulsachen gehörten hier wie in den übrigen preussischen Provinzen nicht zum Ressort der obersten provinziellen Verwaltungsbehörde, der Kriegs- und Domänenkammer, sondern zu dem der höchsten Justizbehörde, der Regierung. Das Bewußtsein der Berechtigung zur Mitarbeit am Gemeinwesen, das in den östlichen Ländern des friedricianischen Staates fast ganz erloschen war, war nun kaum irgendwo so stark entwickelt wie bei den Bewohnern von Cleve und Marl. Und zwar äußerte es sich nicht nur in den dazu gesetzlich verordneten Organen, von den Ständen an bis zu den Erben- und Kirchspieltagen und den städtischen Verwaltungskörpern; vielmehr scheint in allen vorhandenen Körperschaften die Idee der Selbsthilfe und Selbstverwaltung lebendig gewesen zu sein. Ist es doch in unserm Falle die reformierte Synode, die den Anstoß zu einer Anordnung gibt und auch deren Durchführung übernimmt, die anderswo von obenher auszugehen pflegte. Nicht ohne Grund hatte Friedrich von seinen Untertanen westlich von der Weser die Empfindung, als wollten sie alles besser wissen als er.

War es nun in dem vorliegenden Falle klug von ihm gehandelt, wenn er so bereitwillig auf ihre Wünsche und Gedanken einging? Die Beantwortung dieser Frage nötigt zu einem inhaltlichen Vergleich der drei Urkunden, des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763, des reformierten Entwurfs vom 23. November 1769 und des reformierten Reglements vom 10. Mai 1782, die ich in der Folge der Kürze halber mit den Buchstaben L., E. und R. bezeichnen will.

⁹⁾ Meier S. 13 läßt den König das neue Reglement an die Stelle des von 1763 setzen; ebenso Köhne S. 181 und Fischer, Friedrich der Große als Erzieher seines Volkes, Trier 1886 S. 147, diese mit der Begründung, Friedrich habe das General-Landschul-Reglement für die verfeinerte Kultur des Westens nicht mehr für ausreichend erachtet. Als ob Friedrich dem Großen die Kultur des Westens seiner erschienen wäre als die seiner östlichen Länder!

¹⁰⁾ Vgl. hierzu das treffliche Kapitel in Lehmanns Strin I, 85 ff. (Die westlichen Provinzen des preussischen Staates.)

Vergleichen wir zuerst E. und R., so ergibt das später abgefaßte Reglement zunächst außer redaktionellen Änderungen größeren und kleineren Umfangs sowie Vermehrung der genannten Hilfs- und Belehrungsmittel (in II § 8 und 13) einige Neuerungen in der äußeren Ordnung, so wenn R. als Anfangstermin des schulpflichtigen Alters auch das sechste (neben dem fünften) Lebensjahr nennt (I, 2), für die Sommerschule auch die ganze Woche hindurch halbe Tage ins Auge faßt (I, 5), den Lehrern das Bekleiden von Rentmeisterstellen nicht mehr verbietet (II, 3), den einen der beiden Schulkataloge alle halbe Jahre (nicht, wie E., alle Jahre) anfertigen läßt (II, 16). Wichtiger ist bereits, daß E. in kleinen Schulen noch gestattet, alle Kinder nach der Reihe mit ihrer Lektion vorzunehmen, während R. überall Gruppen- oder Klassenbildung vorschreibt (III, 3 B). Damit hängt denn auch zum Teil die durchgreifende Änderung der Pensens- und Stoffverteilung zusammen, die R. gegenüber E. aufweist. Freilich nur zum Teil. In der Hauptsache geht dieser Unterschied auf den Kern- und Generalpunkt zurück, in dem der große Fortschritt von R. gegenüber E. liegt. Wie in einigen der schon genannten Momente, so schließt sich E. auch darin enger an das ihm zugrunde gelegte L. an als R., daß beide, sobald nur aus einer Fibel (in E. wird das „anzufertigende kleine Schulbuch“, in L. nur das „ABC-Täfelchen“ genannt) die elementarsten Buchstabier- und Lesekenntnisse gewonnen worden sind, Bibel, Neues Testament und Katechismus als die einzigen Lehr- und Lesebücher vorschreiben. Das diene nicht eben zur Förderung der Religiosität der Kinder. Es klappte eine „große Lücke zwischen Fibel und Bibel“. Diese ist in R. ausgefüllt. Das Lesen in Bibel und Testament, so schreibt R. vor, diene „nur zur Ehre der Religion und, um aller Abneigung der Kinder gegen das beste unter allen Büchern vorzubeugen, nicht als eigentliche Leseübung, sondern als religiöser Unterricht“ (III, 3 C). Daneben soll täglich ein „nächstens einzuführendes Schulbuch“ gebraucht werden, „welches einen Inbegriff der ersten und nötigsten Kenntnisse enthält, den Geist der gesamten Schuljugend zu üben und zu beschäftigen“. Dadurch erklärt es sich, warum nunmehr der Hinweis auf Millers erbauliche Erzählungen und die Forderung eines besonderen Unterrichts in den „ersten Anfängen der Geographie und Geschichte“ und abwechselnd damit alle 14 Tage „in der Sittenlehre“ — beides noch in E. — fehlen

konnte: alle diese Stoffe sollte das Lesebuch in sich vereinen. Nur einen Schritt weiter endlich auf dem schon in E. betretenen Wege der Pflege von weltlichen Kenntnissen neben der Behandlung von Katechismus und Bibel bedeutet es, wenn in R. außer der Anleitung zum Brieffschreiben — so auch in E. — noch die zur Abfassung von „anderen im gemeinen Leben vorkommenden nützlichen Aufsätzen“ verlangt wird, unter Hinweis auf Heynagens Handbuch (III, 3. K. c.).

Der wesentliche Fortschritt, den das Reglement von 1782 dem Entwurf von G9 gegenüber aufweist, ist demnach die Einführung des Lesebuches in die Volksschule. Nun erinnere man sich: gerade das Jahrzehnt zwischen 1770 und 1780 ist die Zeit, in der Basedows große pädagogische Werke erschienen, in der der Freiherr Eberhard von Rochow, Erbherr auf Redahn bei Brandenburg, dessen Erziehungsgrundsätze mit Vermeidung ihrer Übertreibungen „vom Bürgerstande auf das Landvolk übertrug“. 1772 schrieb dieser wahre Menschenfreund seinen „Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute oder Unterricht für Lehrer in niederen oder Landschulen“; gleichzeitig gründete er auf seinem Gute Redahn eine Musterschule, deren Lehrplan und Lehrmethode 1773 in der „Instruktion für die Landschulmeister“ veröffentlicht wurden; 1776 endlich erschien der erste Teil seines „Kinderfreundes“, aus dem bereits 1773 Stücke unter dem Titel „Der Bauernfreund“ bekannt gemacht worden waren. Es war das erste deutsche Volksschullesebuch überhaupt¹¹⁾. Hier ist die Quelle, aus der im wesentlichen geflossen ist, was das reformierte Schulreglement dem Entwurf gegenüber an neuen Ideen enthält. Daß der Prediger Baumann sein eigentlicher Verfasser ist, ist bereits vorher gesagt worden. Baumann kannte Rochows „Kinderfreund“: er spricht es aus, daß er „sich vorzüglich nicht nur nach seinem Gefühl, sondern auch nach dem einstimmigen Urteil kompetenter Richter unter andern Lesebüchern auszeichne“; er bedauert, daß bei der Abfassung des neuen clevisch-märkischen Lesebuches von dem Rochowschen Kinderfreund nicht „ein sehr weit größerer Gebrauch“ gemacht worden sei, „als wirklich geschehen ist“¹²⁾. Er kennt auch Rochows didaktische und

¹¹⁾ Vgl. über ihn namentlich Schmid a. a. D. IV, 2 pag. 446 ff.

¹²⁾ Das Urteil Baumanns über Rochows Lesebuch steht in einem Bericht Baumanns v. 6. III. 1783. — Schon am 23. I. 1783 konnte Baumann den

erzieherische Grundsätze; er überträgt die von den Lehrern der Mecklinschen Schulen gebrauchten Bücher nach dem Westen¹³⁾; der beste Beleg aber für seine Verehrung für die Kochowschen Schulinrichtungen einerseits und den Einfluß andererseits, den diese durch ihn auf die Volksschulen des Westens erhalten haben, ist der, daß der erste Inspektor des 1783 errichteten Lehrerseminars in Wesel, bisher Lehrer am Gymnasium in Cleve, sich vor seiner Anstellung in Wesel mit der Kochowschen Lehrmethode in Meckeln bekannt machen mußte¹⁴⁾. Diese Maßregel geht ohne Zweifel auf Baumann zurück. Baumann und Kochow: es sind geistesverwandte Naturen, beide Männer der Aufklärung in dem Sinne, in dem Paulus die Epheser mahnt: „Seid nicht unverständlich, sondern lernet verstehen, was der Wille des Herrn sei.“

Die Abhängigkeit Baumanns von der Aufklärung tritt auch an einigen anderen Stellen von R. noch schärfer hervor, als das in E. der Fall ist. Die Psychologie der Aufklärer, deren Evangelium Rousseaus Emil war, wollte von einem von Natur verborgenen Zustande des Menschenherzens ebensowenig wissen wie ihre Dogmatik von der Lehre der Erbsünde und dem Opfertode Christi an unserer Stelle. Eine Konzeßion gegen diesen Standpunkt ist es ohne Zweifel, wenn Baumann in R. hinter der Anweisung (II, 5): „Keine Wissenschaft ist Schuldienern nötiger als die Kenntnis des

Entwurf des I. Teiles eines von Pastor Otterbein in Duisburg verfaßten „Lesebuches für Deutsche Schulen“ der Königl. Regierung überreichen; am 12. Juni folgte der Entwurf des von Pastor Schneider in Wesel bearbeiteten „A-B-C und Buchstabierbüchleins“. Beide Verfasser waren von der clevischen Synode mit ihrer Arbeit beauftragt worden. Die Bücher wurden noch mehrfach revidiert und überarbeitet, ehe ihre Drucklegung angeordnet (17. II. 1785) und ihr Gebrauch in den clevisch-märkischen Volksschulen verfügt wurde (24. III. 1786). Das Verlagsrecht behielt sich die clevische Regierung vor; die Überschüsse sollten dem Seminar in Wesel zugute kommen. Im Februar 1785 bat auch die bergische reformierte Synode um eine Abschrift des „clevisch-märkischen Lesebuches“ zum Zweck eventueller Einführung an ihren Schulen. Die Urschriften der beiden Bücher liegen bei den Akten: Düsseldorf. Staatsarchiv. Cleve-Mark. Geistl. Sachen. Gen. Nr. 173.

¹³⁾ So die in R. empfohlene „deutsche Sprachlehre von Heynag“, Rasse Naturgeschichte und Feddersens Leben Jesu, die von den Kochowschen Lehrern gebraucht wurden (nach Hepp e, Gesch. d. deutschen Volksschulwesens. I. 167 u. 176).

¹⁴⁾ Vgl. Ketteßheim, S. 535.

menschlichen Herzens“, die auch in E. steht, den weiteren Zusatz von E. weggelassen hat: „sowohl in seinem natürlichen verdorbenen Zustande als auch wie die göttliche Gnade an seiner Erneuerung arbeitet“. Eben dahin gehört, wenn in R. unter III, 3 L a hinter „Menschenliebe“ die in E. enthaltene Mahnung an den Lehrer fehlt: „auch zu zeigen, wie der Same der Irrtümer in den verderbten Neigungen eines jeden Menschenherzens liege und durch echte Demut und Gottseligkeit erstickt werden müsse“, oder wenn in R. I, 7 nicht mehr wie in E. als vorzüglichste Aufgabe des gottesfürchtigen Elternhauses ausdrücklich die genannt wird, die Kinder „zu einem lebhaften Gefühle der in Jesu den Sündern geschenkten Gnade Gottes zu erwecken“. Soweit Baumann bei einer anderen Gelegenheit einmal den Vorwurf der Begünstigung des Socinianismus zurückweist und mit Recht zurückweist: ein Niederschlag eines noch intensiveren Studiums der Pädagogik der Aufklärung, als er bis zur Abfassung des Entwurfs getrieben hatte, ist ohne Zweifel an den genannten Stellen zu finden. Einige andere, unbedeutendere Änderungen endlich führen auf dieselbe Quelle der eindringenderen Befruchtung mit den Ideen der Philanthropisten zurück: die Anwendung der Prügelstrafe ist in R. noch mehr eingeschränkt worden (II, 8 Abs. 2 fehlt in E. „bei weitem“ hinter „sind“, ebenso fehlt in Abs. 3 „Dergleichen Leibesstrafen“ bis „lernen“); der Hinweis auf gelegentliche Belohnungen ist verstärkt worden (davon, daß das tägliche Gebet mit dazu benutzt werden solle, wie R. III, 3 A will, sagt E. nichts); auf Erweckung der Religiosität anstelle der Einprägung des Katechismus ist in R. noch größerer Nachdruck gelegt worden (in E. I, 2 heißt es zum Schluß „katechetische“ statt „Religionswahrheiten“).

Indessen alle diese Abweichungen bis auf die Einführung des Lesebuchs sind nichts als Weiterbildungen von Ansätzen, die bereits in E. kräftig genug hervortreten. Das muß festgehalten werden, um zu einem richtigen Urteil über das Verhältnis des Reformierten Schulreglements zu dem General-Landschul-Reglement zu kommen. Die Abweichungen, die R. gegenüber L. aufweist, sind außer den bisher angeführten Fortschritten R.'s gegenüber dem Entwurf, die naturgemäß L. auch nicht teilt, in der Hauptsache folgende: Stärkere Betonung der Bildung des Verstandes im Gegensatz zur einseitigen Belastung des Gedächtnisses (III, 3 M a und

III, 5); Hinweis auf die Notwendigkeit der Kenntnis von der Kinderseele (II, 5), aus der sich sofort die Mahnung ergibt, Maß zu halten in den Anforderungen und nicht allen dasselbe zuzumuten (III, 5); sparsamer Gebrauch von Stock und Rute und verstärkter Hinweis auf Anwendung anderer Strafen (II, 8) sowie im Gegensatz dazu Anspornung durch kleine Belohnungen bei Gelegenheit des jährlich stattfindenden Examins (IV, 3); Zubilligung einer einmaligen Unterbrechung des Unterrichts durch achttägige Ferien (IV, 4); stärkere Hervorhebung der Mitteilung von nützlichen Kenntnissen (III, 3 K c); Forderung des Unterrichts im Gesang nach Noten (III, 3 L d); Abgewöhnung der Unsitte zu naschen (II, 11); Gewöhnung an richtige Haltung beim Schreiben (III, 3 H); Forderung von häuslicher Arbeit und der Mitwirkung des Hauses überhaupt (I, 7) und endlich Behandlung der Religion „nicht für den Kopf allein, sondern vorzüglich für das Herz, wofür sie eigentlich gehört“ (III, 3 L a), daher rechte Anpassung der religiösen (wie aller) Belehrung an das kindliche Auffassungsvermögen (III, 3 L a u. II, 12), Verfinnbildlichung des Waltens Gottes durch Betrachtung der Werke der Natur auf gemeinsamen Spaziergängen (II, 13), Nutzenanwendung der Religionswahrheiten auf die sittliche Besserung der Kinder (III, 3 L a), Sorge dafür, daß das tägliche Gebet nicht zu einer gedanken- und inhaltslosen Formalität wird (III, 3 A).

Alle diese Abweichungen finden sich nun, wenigstens dem Sinne nach, bereits in E. Es ist daher schlechterdings nicht mehr möglich, nunmehr, wo wir wissen, daß der Entwurf nur 6¼ Jahre nach der Veröffentlichung des General-Landschul-Reglements eingereicht worden ist, in ihnen den Niederschlag der Fortschritte sehen zu wollen, „die unterdessen die Pädagogik gemacht hatte“. Freilich erschienen ja in jenen 6¼ Jahren drei Bücher, die die bisher nur nebenbei in philosophischen und theologischen Werken ausgesprochenen Gedanken über Unterricht und Erziehung zuerst zu einem System zusammenzufassen versuchten: Basesons „Philothie“, desselben „Methodischer Unterricht in der Religion“ und vor allem 1768 seine „Vorstellung an Menschenfreunde und vermögende Männer“¹⁵⁾; indessen die wichtigsten der neuen Gedanken,

¹⁵⁾ Vgl. namentlich Schmidts Geschichte der Erziehung IV, 2, 27 ff. vgl. S. 87.

die die reformierten Schulordnungen vor dem Landschulreglement auszeichnen: sie wären auch dem Verfasser dieses zugänglich gewesen. Sie liegen bereits in den zahllosen Schriften vor, die, seitdem man etwa um die Mitte des Jahrhunderts begonnen hatte, über die Theorie des Unterrichts und der Erziehung einerseits und die Natur und Bestimmung des Menschen anderseits nachzudenken, diese Stoffe mittelbar und unmittelbar behandelten und dadurch die Vorläufer der großen pädagogischen Aufklärungsschriften wurden¹⁶⁾. Die Fortschritte der reformierten Schulordnungen liegen bis auf die Einführung des Lesebuches nicht in den Fortschritten begründet, die die Pädagogik inzwischen gemacht hatte¹⁷⁾; sie sind vielmehr geboren aus dem ganz anderen Geist, der jene Verordnungen durchweht. Ziegler bezeichnet den Geist des General-Landschul-Reglements einmal kurz und treffend als eine „Mischung von Aufklärung und Pietismus, wobei der letztere, d. h. der Einfluß Hegers in milder Form dominiert“¹⁸⁾. Das General-Landschul-Reglement bildet auch die Grundlage der reformierten Schulordnungen des Westens, die es an einigen Stellen bis zur Übernahme des Wortlautes wiederholen; aber der Geist des Pietismus hat dem der Aufklärung Platz machen müssen. Das ist bereits das Kennzeichen des Entwurfes von 1769, und nur eine graduelle Steigerung dieses Charakters hat in dem Reglement von 1782 die Beeinflussung Kochows bewirkt, der mittlerweile im Osten die Theorien der Aufklärer in die Praxis umgekehrt hatte. Daß dieses so ist, das ist das Werk des clevischen Predigers C. F. Baumann, dem darum in der Geschichte der Volksschulpädagogik fortan ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt werden dürfte als dem verständnisvollen, zielbewußten Bearbeiter der pädagogischen Ideen seiner Zeit und dem ersten Übertrager der Fortschritte einer maßvollen Aufklärung auf die Volks-

¹⁶⁾ Vgl. Schmid IV, 2, 6 ff.

¹⁷⁾ So meint Fischer, S. 147.

¹⁸⁾ Vgl. Geschichte der Pädagogik in Baumeisters Handbuch 1895, S. 288; natürlich geht Heger zurück auf A. S. Franke, an dessen Schulordnungen sich im General-Landschul-Reglement fast wörtliche Anklänge finden; vgl. außer Schmid's Geschichte der Erziehung IV, 1 u. 2, besonders Band X von Schroebels pädagogischen Klassikern.

schule des Westens durch das Mittel des Reglements für die Deutschen Reformierten Schulen in Cleve und Marl¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Der König scheint sich Baumanns erspriessliche Mitwirkung für das Schulwesen auch weiterhin gesichert und seine Fähigkeiten entsprechend verwertet zu haben. Wenigstens enthält das Düsseldorf'sche Staatsarchiv a. a. O. d. d. Cleve, 9. X. 1789 von der Hand und mit der Unterschrift Baumanns ein Reskript an den Magistrat der Stadt Cleve, es solle auf eine Eingabe des Magistrats hin gestattet werden, daß die monatliche Liste über Fleiß und Betragen der Schüler in den reformierten Volksschulen der Stadt nur alle viertel Jahre eingerrichtet werde. Baumann ist damals also wohl Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums in Cleve.

die die reformierten Schulordnungen vor dem Landschulreglement auszeichnen: sie wären auch dem Verfasser dieses zugänglich gewesen. Sie liegen bereits in den zahllosen Schriften vor, die, seitdem man etwa um die Mitte des Jahrhunderts begonnen hatte, über die Theorie des Unterrichts und der Erziehung einerseits und die Natur und Bestimmung des Menschen andererseits nachzudenken, diese Stoffe mittelbar und unmittelbar behandelten und dadurch die Vorläufer der großen pädagogischen Aufklärungsschriften wurden¹⁶⁾. Die Fortschritte der reformierten Schulordnungen liegen bis auf die Einführung des Lesebuches nicht in den Fortschritten begründet, die die Pädagogik inzwischen gemacht hatte¹⁷⁾; sie sind vielmehr geboren aus dem ganz anderen Geist, der jene Verordnungen durchweht. Ziegler bezeichnet den Geist des General-Landschul-Reglements einmal kurz und treffend als eine „Mischung von Aufklärung und Pietismus, wobei der letztere, d. h. der Einfluß Hectors in milder Form dominiert“¹⁸⁾. Das General-Landschul-Reglement bildet auch die Grundlage der reformierten Schulordnungen des Westens, die es an einigen Stellen bis zur Übernahme des Wortlautes wiederholen; aber der Geist des Pietismus hat dem der Aufklärung Platz machen müssen. Das ist bereits das Kennzeichen des Entwurfes von 1769, und nur eine graduelle Steigerung dieses Charakters hat in dem Reglement von 1782 die Beeinflussung Kochows bewirkt, der mittlerweile im Osten die Theorien der Aufklärer in die Praxis umgesetzt hatte. Daß dieses so ist, das ist das Werk des clevischen Predigers C. F. Baumann, dem darum in der Geschichte der Volksschulpädagogik fortan ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt werden dürfte als dem verständnisvollen, zielbewußten Verarbeiter der pädagogischen Ideen seiner Zeit und dem ersten Übertrager der Fortschritte einer maßvollen Aufklärung auf die Volks-

¹⁶⁾ Vgl. Schmid IV, 2, 6 ff.

¹⁷⁾ So meint Fischer, S. 147.

¹⁸⁾ Vgl. Geschichte der Pädagogik in Baumeisters Handbuch 1896, S. 288; natürlich geht Hector zurück auf A. S. Franke, an dessen Schulordnungen sich im General-Landschul-Reglement fast wörtliche Anklänge finden; vgl. außer Schmid's Geschichte der Erziehung IV, 1 u. 2, besonders Band X von Schroeders pädagogischen Klassikern.

Schule des Westens durch das Mittel des Reglements für die Deutschen Reformierten Schulen in Cleve und Marl¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Der König scheint sich Baumanns erspriehliche Mitwirkung für das Schulwesen auch weiterhin gesichert und seine Fähigkeiten entsprechend verwertet zu haben. Wenigstens enthält das Düsseldorf'sche Staatsarchiv a. a. D. d. d. Cleve, 9. X. 1789 von der Hand und mit der Unterschrift Baumanns ein Reskript an den Magistrat der Stadt Cleve, es solle auf eine Eingabe des Magistrats hin gestattet werden, daß die monatliche Liste über Fieß und Betragen der Schüler in den reformierten Volksschulen der Stadt nur alle viertel Jahre eingereicht werde. Baumann ist damals also wohl Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums in Cleve.

V.

Zwei Aktenstücke über die Verteidigungsverhältnisse im Erzstifte Köln vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges.

Mitgeteilt von Dr. **Wolff Hasencleber** in Bonn.

Auf dem Frankfurter Bundestag waren Anfang Februar 1546 Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, Landgraf Philipp von Hessen sowie die Vertreter Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen übereingekommen, noch im Laufe des Monats eine Kommission von drei Sachverständigen zu Kurfürst Hermann von Wied zu senden, um die Verteidigungsverhältnisse des Kölner Erzstiftes zu inspizieren¹⁾. Fürchtete man doch damals noch, daß der Kaiser von den Niederlanden aus den Protestantenkrieg beginnen werde, und mußte es doch vor allem darauf ankommen, ihm an den Grenzen seiner Erblande Widerstand entgegenzusetzen.

Die Kommission traf pünktlich in Bonn ein, studierte die dortigen Mittel zur Verteidigung im Falle eines plötzlichen Angriffes und richtete über das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Bonn und in Brühl ein ausführliches Gutachten an den Erzbischof. Weitere Untersuchungen in den übrigen Städten des Stiftes wurden, wie es scheint, durch Unterströmungen am kurfürstlichen Hofe vereitelt. Gründe genug hatten die Räte Hermanns allerdings dafür, denn das Ergebnis, welches die Inspizierung der beiden Orte gezeitigt hatte, war ein derartig klägliches, daß es ein Gebot der Klugheit war, fernere Nachforschungen nach Möglichkeit zu hintertreiben. Strebte Hermann von Wied doch noch immer nach einem möglichst nahen politischen Anschluß, ja sogar nach direktem Eintritt in den schmalkaldischen Bund.

¹⁾ Sedendorf, commentarius criticus et apologeticus . . . de Lutheranismo lib. III S. 617. — E. Brandenburg: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen Bd. II, Abt. 2 S. 515.

Die Haltung des Kölner Kurfürsten während des bald darauf beginnenden Krieges in Deutschland wird man nach Kenntnissnahme dieser Aktenstücke erst begreifen können²⁾: er war einfach gänzlich außerstande, irgendwelche Schritte für seine bedrohten Glaubensgenossen zu tun. Der Zwiespalt, welcher in religiöser Hinsicht durch das ganze Erzstift ging, lähmte seit Jahren naturgemäß alle Verwaltungsmaßregeln der kurfürstlichen Regierung. Wehrlos lagen Hermanns Lande jedem Gegner offen da, für nichts war gesorgt, trotzdem er während der letzten Jahre eine Politik getrieben hatte, welche notgedrungen zu einer Auseinandersetzung mit dem Schwerte führen mußte.

Man wird nicht zweifeln dürfen, daß Kaiser Karl V. und die niederländische Regierung durch ihre überall tätigen Agenten von diesen ganz trostlosen Verteidigungsverhältnissen des Erzstiftes genaue Kunde gehabt haben. Sollte nicht die spätere Entblößung der für die sichere Fortdauer des schmalkaldischen Krieges so wichtigen habsburgischen Erblande durch den Abzug des großen Heeres unter Graf Büren im Sommer 1546 gewagt worden sein gerade im Hinblick auf die geringen Gefahren, welche vorläufig von Niederdeutschland aus drohten? Zumal der in der früheren Zeit gefährlichste Nachbar, der einst so mächtige Herzog von Jülich-Cleve-Berg sowohl infolge der Ereignisse des Jahres 1543, als auch durch seine im Juli 1546 erfolgte Vermählung mit einer Tochter König Ferdinands zum mindesten zu einer für die kaiserliche Sache wohlwollenden Neutralität während des bevorstehenden Glaubenskampfes in Deutschland gezwungen war.

Die beiden Aktenstücke, welche ich hier vorlege, entstammen dem Geheimen Staatsarchiv zu München³⁾. Das erste — chronologisch spätere — ist eine Mitteilung aus der kurfürstlichen Kanzlei an die drei Kommissare nach Beendigung ihrer Inspektion in Bonn und Brühl; das zweite ist ihr Bericht an Hermann von Wied. Auch vom militär-technischen Standpunkt aus dürfte die Wiedergabe nicht uninteressant sein.

²⁾ Vgl. dazu Barrentrapp: Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln (Leipzig 1878) S. 269 ff.

³⁾ Es sei mir gestattet, für das liebenswürdige Entgegenkommen, welches ich bei den Beamten des Geh. Staatsarchivs in München stets in so reichem Maße gefunden habe, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

I.

Hermann von Wieds Weigerung, den Abgesandten der Kurpfalz, Kurpfalzens und Hessens weiteren Einbild in die Verteidigungsverhältnisse des Kölner Erzstifts zu gewähren⁴⁾.

„Als uf die abredde jungist zu Frandfort genomen bere durchleuchtigsten und durchleuchtigen hochgebornen Fursten und hern (Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz, Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Landgraf Philipps von Hessen), meiner gnedigsten und gnedigen herren gesandte, rethe und diener, nemblich die Strengen edlen und vesten und erbarn herren Johann Hilchin von Lorich, Ritter, Frieberich von der Grave, Sachsischer und Hans Rosenzwig⁵⁾, hessischer zeugmeister, verschiner tage bei meinem gnedigsten herren dem Erzbischoven zu Colen und Churfursten ankomen, mit bevelh dieses Erzstiftes Stette, Schloß, Flecken und andere vestungen und peß, bergleichen geschuß, munitiion, artalarei, profiand und was dairzu gehorig zu besichtigen, seiner Churf. g. in dem allem zum besten zu rathen und auch iren gnedigsten und gnedigen herren gruntlichen bericht davon zu thun, alles luidt und inhalt ires schriftlichen bevelchs; haben sie nach hochgedachter Chur und fursten ganz freuntlicher erpietong und anzeigong iho gnants Ires bevelchs sich erpotten, sölichem irem bevelch nachzukomen und im darzu zu verhelffen gebetten. Auch demnach die statt Bonn, schloß und stetlin Bruell, berglichen das geschuß zum Bruell und was darzu dienlich furhanden gewesen besichtigt und sich erkundet. Auch dairuff, sovieell das geschuß belangt, iren raitschlag in schriften gestelt, hoichg. Erzbischoven und Churfursten mitgeteilt, welcher raitschlag abgeschrieben und jeden gesanten copei davon seinem herren zuzubringen uberantwort.

Es haben auch sie die gesanten abermailß gebetten, in denen uberigen sonderlichen zu besichtigung der anderen stette, schloß, flecken, vestung, peß ine zum besten verholffen zu sein. Daruf dan

⁴⁾ R. St. A. Kasten blau 105/5. (Unpaginierter Alten-Faszikel, enthaltend die Eingänge und Ausgänge der kurpfälzischen Kanzlei, sowie Protokolle des kurfürstlichen Rates während der Monate September 1545 bis April 1546.) Kopie. Unter dem Altenstück steht: „Uß der Colnischen Churf. Cammer“.

⁵⁾ Vgl. über ihn: Paetel: Die Organisation des Hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. Berlin 1897. S. 201 f.

sein Churf. g. sich der freuntlichen zu entpiethong und auch dießer schickung, welche sein Churf. g. nit anderß dan derselben landen und leuten zu guttem beschehen vermirden kann, gegen Hochg. Chur. und fursten ufs allerfreuntlichst bedandten und solchs hinwibder ires vermogens freuntlich zu verdienen erpotten.“ Es folgen noch einige verbindliche Nebensarten: „Sein Churf. g. hat auch den zugestalten raitßschlag deß geschüß halb zu sondern gefallen angenommen und abe wol sein Churf. g. sich kains thätlichen uberfalls, zudeme sie auch kein ursach geben, von jemant verfehn, und alle ir tröst und hofnung uf got den herren stellt, weil doch sein Churf. g. demselben mit bestellung desjenigen, so dairinnen begriffen, mit der zeit und soviell in seiner Churf. g. gelegenheit mit ichten sein will, nachzukomen verdacht sein, dergleichen seiner Churf. g. lehenleut und underthanen beschreiben und sich in gutter rustung anheimisch zuhalten, abermals ermanen; auch nach etlichen bevelchsleuten, die seiner Churf. g. in dere eil etliche feenlein knecht zufuren kunnen; trachten und so jemand sein Churf. g. und die Ire mit der thatt angreifen wurd, alßdan mit Iren und anderen bestelten leuten und deme geschüß in ein statt oder flecken rucken, die understain, soviell in eill zugeschehen, zu befestigen und sich mit gotz gnaden für deme fiandt so lang als muglich ufzuenthalten, damit zuschen deme die hochgedachte und ander Churfursten, Fursten und Stende sich mitlirweil desto baß gefast machen zuziehen, sie retten und entsetzen mogen. Und wiewoll sein Churf. g. fast gern gehabt, und auch die gesandten, wie obg[emelt] des begirich weren, die andere Stette, Schloffer, Festungen, pleg und peß zu besichtigen, und iren raitß und gutbedundten dairuf zu horen, so halt doch sein Churf. g. ine den gesanten angezeigt, das keine besundere befestigung ober baue im Erzstift furhanden und die andern pleg und gebowe denen zu Bonne und zum Bruell, wie sie die gesehen, vast gleich und dermassen geschaffen, das die in dere eill bestendiglich nit woll mugen befestigt werden.

Zudem die stette, welche man dairfur hielt, das sie in eill am besten mochten erbowet werden, der Religion halb nit also fast seiner Churf. g. gewogen, und sunderlich der Ratt und die gemeindt der orttt fast gegen einander verbittert, also das auch der ratt seiner verwaltung entsetzt und derwegen one groiffen argwoen und verdenden nit allein bei der Key. May., so igo in der nehe, sonder auch der bürger und underthanen in stetten differ zeit und in eill

nit woll einicher bome anzufangen, so hielt sein Churf. g. es dairfur, das dießer zeit und angezeigter⁶⁾ gelegenheit nach die besichtigung besser underlassen dan furgenomen. Geb auch inen zu ermegen, dweil man von wegen solcher oneinicheit nit woll zum bome komen kunthe, obe es dan auch gerathen, die besichtigung dieser zeit zu thun und dairdurch allerlei verdacht und argkwoon zumachen und zumehren. Wannehe aber sollich bedenkens nit dae wer, trugen Ire Churf. g. gar kein scheuens, sonder weren auch begirich, sonderlich hochg. Irer herren und freunden, denen sie alles gutt, landt und leuth woll vertraueten, itzige rethe und diener alles besehen zu lassen.

Damit aber den sachen in zeitten geholffen, wer sein Churf. g. gemeint, zum aller ersten sich in die Stette zubegeben, die gebrechen zu verhoren und understain, nit allein die vom rat und der gemeinden zu verglichen, sonder auch in verglichung derselben die ware Christliche lehr inzufuren und also die gemuter zugewinnen, und dairnach mit den von der Landtschaft der bome halber zu handeln⁷⁾; mit bit, dae sein Churf. g. mit den Iren deßhalb sich verglichen und bei hoichgedachten Chur und Fursten umb dieße obgnante reeth und gesanten ansuchen wurde, das alsdan ire gnedigste und gnedige hern sie heraber zu seiner Churf. g. abfertigen wulden, die pleß zu besichtigen und wie die bome am besten furzunemen raten und furtschlagen zuhelffen, und sie sich auch alßdan dairzue bruchen lassen wulden.

Dweil nu die Rethen und gesanten solch bedenkens und das zu dem bomen noch zur zeit nit fuglich zukomen von hoichg. meinem

⁶⁾ In der Kopie verschrieben: „angeigter“.

⁷⁾ Einen Monat später, Mitte April, war von Hermann nach der Richtung noch nichts geschehen. Vgl. die hessischen Räte auf dem schmalkaldischen Bundestage in Worms an Landgraf Philipp. 11. IV. 1546: Die kölnischen Gesandten haben den kurfürstlichen und hessischen Vertretern erklärt: „Das Ihr gster herr dieser zeit nicht fur fruchtbar erachten mögen, mit der Landtschaft zu handeln, zu dem das auch s. Churf. g. zu solcher handlung uß nachgemelten ursachen nicht komen mögen: dann es weren etliche stett, namblich Reuß und Bonn, darinnen die gemein und rath miteinander bemassen und so irrig, das sich eines uffstandts zubefahren, und das also der Churfürst ohne verglichen derselben irrungen keinen Landtag ußschreiben ader halten könthe. Zudem so hette sein Churf. g. von den grafen Irer Landtschaft verstanden, das sie Irer Churf. g. appellation zu adherieren geneigt, aber sich in die Abnung zu begeben, des haben sie Beschwörung damals furgewandt. Nichtt besser wieweniger aber, sobald s. Churf. g. die stett verglichen, so wolten sie einen furdertlichen Landttag ußschreiben und sich dieser sachen halben entschließen“. [Staatsarchiv zu Marburg].

gnedigsten hern gehört, und dann allerlei verdachts und abfalls dere undertbanen usz dere besichtigung folgen mocht, haben sie es dieser zeit bei hochgedachtz meins gnedigsten herren erwegen pleiben lassen, Ir widderker und abscheidt alhie genomen, mit erbiten, solchs alles an Ire gnedigt und gnedige hern auf treueligst zugelangen und an alle deme das seiner Churf. g., derselben landen und leuten zu gutten komen mocht, ired theils zum besten zu besordern, und haben irer jeder dieser abrechte ein empfangen. Signatum Bruell am vierten Martii Anno d. xvi.

II.

Bericht der nach Bonn entsandten Commissare an Hermann von Wied über die Verteidigungsverhältnisse des Erstlites.

2. III. 1546.

„Hochwirdigster Churfurst, gnedigster her. Wir der durchleuchtigsten, durchleuchtigen hochgepornen Chur und Fursten palz, Saxon und Hessen, unser gnedigsten und gnädige hern gesanten, haben disse nachfolgende kurze verzeichniss in der ill begriffen, wie Euer Churfursten gnaben vernemen werden, was unsers bedundens zuverwertigung des geschunz sampt allen andern munitioh, so darzu gehoerich, von noeten sin will zubestellen.

Item zwa scharpmessen^{o)} schuitz, eder dry und zewentzich pont gehoren, off beide stuc 1000 kugelen.

Item vier kartawen schuitz, eder 40 pont Isert; dar zu gehoeren 2000 kugelen.

Item sechs sengerin schuitz, eder 26 pont Isern; dar zu gehoeren 3000 kugelen.

Item zwa veltschlangen schuitz, eine 10, die ander 12 phundt ungeserlich. Dy aber 10 phundt schuitz, ist zuu wurwichtig, derhalben vur gutt angefein, dieselbige der andern zu 12 phundt scheust, gelische gegossen wurdt.

Item es sin auch die beide schlangen niet in das velt zuufoeren zugericht, sonder moiffen beide van neuwem gefast und beslagen werden.

Item die zwae geschlangen moiffen haben 1100 kugeln, und sindt 100 in vorraidt, daß 1200 in einer Summa dair auff gehoeren.

^{o)} Scharfe Meyen.

Item zwae isern velttschlangen schieffen ede sex phundt, findt ein hondert kugeln in vorraidt und mangeln noch darzu 1100 kugeln.

Item vier isern valckenet, schieffen edes 2 phundt, findt 150 kugeln in vorraidt und mangelen noch darzu 2280 kugeln.

Item ein iseren valckenet, schuißt $1\frac{1}{2}$ fundt, seint 50 kugeln im vorraidt, mangelen noch darzu 550 kugeln.

Item zwentzich iseren scharpteinen⁹⁾ schuit, ein edes 20 loit bley, findt 200 kugeln im vorraidt und mangelen noch darzu 11800 kugeln.

Item vier Morser, vurfft ein eder 50 phundt stein und helbt der pulver sack darzu 8 phundt. Daraff findt 6 stein gehowen kugeln im vorraidt, deren doch 1600 stein sin sollen.

Item moiß man haben 1000 zeindtner pleiß im einen vorraidt zun allerlai kleinem geschuick, als dobbelen Hauckenhandwoiren, auch den knechten in besagungen und inß veldt zugeben, und kugeln dairaus zuu gethen.

Item zuu den zwelf stucken moissen sin 12 furderwagen ader broigen, dair uff man daß geschuick furdt¹⁰⁾, wie den Colnischen Churf. Neben solchs angezeigt ist, doch weren dry ader vier meher im vorraidt van noeten, ub etlichn zu erbrechen desselbige in statt zuhaben.

Item es mangelen zwolff bloch Trioll ader stockwagen (wie daß zum besten verstanden mocht werden), daß man die zwolff stuck daruff foeren moege, und wiewol einer derselbign im vorraidt ist, tonnen doch niet weniger gesein.

Item zu den zweien messigen schlangen moissen auch zwen forderwagen ader broigen gemacht werden.

Item zwet uberiger rader zu dem scharpmessen, ob ein zurreich, daß ein anders im fall der noit behanden were.

Item weir uberige rader in eine vurraidt, so den veir Carthawen magen zu lassen.

⁹⁾ Serpentinaen.

¹⁰⁾ Vgl. Paetel: Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen (Berlin 1897) S. 211 Anm. 2. „Schwere Rohre, die über 40 Zentner wogen, wurden . . . auf „Ranz- oder Sattelwagen“ fortgeschafft, während die Laffette „Lade“ oder „Gefäß“ genannt, leer nachgeführt wurde. Nur Gefäße geringeren Gewichts „wurden in der Lade geführt“.

Item vier iberige rader zu den seß fengerin in vorraidt zu bestellen.

Item daß allerley gattung gehoeft, ylmn aber rusten, wie eß dan alhie genent wirdt, zu allerley kleinen und groiffen geschuß zu rechter zeit gehowen, gefelt und by die handt gestellet zu einem vorraidt, dar inne man allerley geschußt gefassen mag und daß druiden¹¹⁾ gelacht werde.

Item so volgen groß und klein [Hölzer] in vorraidt zu rechter zeit zu houwen und magen zu laiffen, zu allerley notturfft deß groiffen und kleinen geschuß, auch zu den vormagen zugebroichen.

Item 1800 speichen allerley gattung zu groiffen kleinen und midelen geschuß in notturfft zu haben.

Item etliche eichen boume zu rechter zeit zufellen, darauß man ungeferlich 60 aber 80 naben machen moege zu allen radern groß und klein.

Item ylmn Holz, (wa aber daß niet vurhanden) goett boechen iß holz zu houwen, darauß man ungeferlich 100 axen machen moege in vorraidt zuubestellen, und dieselbigen in roich zu dornen bringen, ain allen versoch¹²⁾ und daß solchs alles zwispaltig Holz sey.

Item 24 Hennisel zu 12 stücken, ebem zwei seil zu uber den Trollwagen mogen geworpen werden, van man berg absaeren fall, die sullen sin mit zweien maiffen aber schlieffen, doch daß eine maß an einem end kleiner dan die ander sy, darmidt man durchstücken und einen knebel darvur schieben moege.

Item zu edlichen stück moiffen sie zwae handtseill, daß 16 klastern land, damit man die stück (ob die liggen ab[er] versenct sein) veider auß und vort brengen moege.

Item 100 vorffseil, damit man die stück off die wagen und gefeß benden moege.

Item 200 kleiner bindt strengklungh aber reiden seill.

Item vier neuwer zeuchseill (so in die schieben gerecht sein) machen zu lassen, damit man daß geschuß heben moegen.

Item 400 par streng zum geschuß, dar an die pferbt zehen, doch daß die hindern etwas starcker dann die fordern gemacht werden.

¹¹⁾ trocken.

¹²⁾ ohne allen Verzug.

Item 100 ainspandt seill moiß man haben uber die vurbemelten seill zum anspann zu foeren und der ubrigen gefeß, darauf dy 12 moirbregger geschossen werden sullen.

Item die obgemelten seill seindt geordenet zuu den 12 moirbrechern, auch zuu den zweien alden velttschlangen und vier moirseren zu gessen sind zuu dem anspandt und noitturff in daß velt zugebroichen.

Item moissen die gemelten 12 broißen aber vorwagen 12 forder wagen haben, welche an die forderen Broißen aber wagen gehoeren, dar an man die pferdt schliecht; dergleichen also vill hinderwagen.

Item vier starcker forder und vier gueter hinderwagen zum vorraidt, ob ein van den obgemelten zerbrech, daß ein andere an stadt sein.

Item 6 furder wagen zu den vier Morfiren. dergleichen 6 hinderwagen.

Item 3 forder und 3 hinder wagen zu den zweien alten schlangen.

Item zuu den 12 lebigen gefessen, daruff man die groessen stück schuß, moeß man haben 12 forder und 12 hinderwagen.

Item 3 hinder und 3 forder wagen im vorraidt.

Item 24 komatt zum vorraidt in fall der noit, ob einen foerman ein zu erbrech, daß im ein anderß (doch umb bezalung) zugestellt wurde.

Item 40 stell oder Brozengell, wie dem Schloffer derhalb bericht gethain ist, zu obbemeldtem geschuß zu gebrochen.

Item daß zu iglichen stelnagel eine ketten, die zwae klastter langt und midt einem hacken, den man inslagen mag, gemacht werd und muß die ketten in dem selbigen nagel mit einem ringe eingehen sein.

Item 20 oder 30 ketten allerley gattung, die zu groißen und kleinen geschuß, auch in andere wege nach notdurfft zugebrochen sein.

Item ein gude antzall allerley gattungh schener ader ainstoß schieben, so man hinten und vornen an die aichsen stoest und sullen die forderen schieben hacken haben.

Item 200 allerley groiß und klein lonenegel.

Item 1000 bandtneigel allerley gattung zu obgemelten rathbanden im vorraidt.

Item 200 allerley gattungh uberich ratbandt in einem vorraidt.

Item 12 lege eisern, der jedes ein zeintner helt zu den 12 groiffen stücken.

Item 50 zeintner Fiens allerley gattungh, so mit gefoirt und in einen vurradit gebrocht werden müssen, alsz stueß, strepbandt, Achzbandt, deckelnagel, dn van oben herab und durch die gefeß gehen und uberzwergh, auch anders meir darzu man sulch nsen haben moiß.

Item moeß eber stuck, jeder gefeß und ein ieder Trollwagen zwa halzkoppeln haben mit sampt der zuugehorenden reimen, dar an ein jedes pferdt zuecht und doch an einen holz.

Deßgleichen auch alsovill afftergescheir.

Item etliche halzkuppeln und afftergescheir im vorraidt zubestellen.

Item 20 findener finer, damit man die gefeß und die reber am geschuß suchere(?)

Item 1000 Schauffeln.

Item 300 mistgaffelen.

Item 300 Spiez bicelen.

Item 500 starcke söbehawen.

Item 500 holz aber waldbt art.

Item 200 spaden.

Item 20 Hebenfen aber geißvoeß.

Item 20 Ethelhammer.

Item 50 Steinart, damit man im fall der noit velsen und anders prechen moege.

Item 50 groiffen laternen, die man in den besazungen und im veld prauchen moege.

Item 1000 Bechringe.

Item 20 pechpannen mit langen Stellen, die man in die erden insticken kan.

Item 20 zeintner pech mit in das veld zufoeren in vorraidt, außgenommen waß in besazungen zu foerwerden, feurtugelen, krepfeuren und anderen etc. gepraucht werden soll.

Item ob Ewer Thurf. gnaden off 200 aber 300 personen knechtz harnisch schlagen lassen wullen, steit zuu deren gefallen, doch daß dieselbigen nicht zu klein gemacht werden.

Item 6000 langstnecht Spieffen van guetem Eschen holz soll zu rechter zeit gefelbt werden.

Item 8000 Spieß Eysen.

Item 1000 feuter Spieß.

Item 300 feuther Spieß eysen.

Item 500 helkeparthen.

Item 1000 gute lange handt roer ader schiebenroir sullen ein kuegell schieffen und gefast werden mit springenden ader snappenden schloessen, wie bißher die halben Hacken gewesen sindt.

Item werden wir bericht, daß Ewer Churf. g. biß in die 1800¹³⁾ zentner Salpeter in vurradit haben.

Item und auch 200 thonnen zwefels, daß ebe thonn lauther ungeferlich 2¹/₂ zentner halten soll.

Item werden wir bericht, daß 12 wagen voll linden faelen im vorradt sein, darzu moissen zum furderligsten noch 16 wagen voll gebrent werden.

Item so E. Churf. gnd. daß alles, wie angezeigt, im vorradt haben, moegen 2000 zentner pulverß darauß gemacht werden.

Item und kunnen noch auß solchen zeughe meher dann 200 zentner handtroer pulver gemacht werden.

Item ist unfer aller bedenkens, daß E. Churf. g. zum furderligsten sich mit dem pulver und kuegelen auch aller andere munition und auff oberzeltthe artickel gefast machen laissen, damit E. Churf. g. im fall der noit versein sindt.

Item sullen E. Churf. g. bedenkens haben, daß sie nach einem geschickten, erfarnen zeughmeister trachten laissen, der alle abbemelte stuch zum besten wieß zumachen, antzorichten und zum ordnen, damit E. Churf. gnaden desto baß versorget sei.

Item das bergleichen auch mit etlichen geschickten und erfarnen buremeister.

Item einen verstendigen wagner, der die abbemelte reder und anders zumachen wieß.

Item einen geschickten und guten zimmerman.

Item einen verstendigen smidt.

Item einen Schlosser, der erfarnen sei.

Item einen vertrauwten und verstendign gueten pulvermecher, der daß pulver uß best wieß zumachen.

¹³⁾ Ruß wohl heißen 18.

Item einen verständigen geschirmeister, der mit dem leberwerck, reimwerck und Sabeln etc.; auch mit dem anspannen geschick und erfarnen sei.

Item muß man zu eiclischen pfar zennghstreng, so volr-gemelt, ein par goeder lebberen scheiden hain, daß die pferdt in den seitten nit wontfref.

Item 60 ader 70 berender heudt zu den scheiden zuubestellen.

Item uffs allerwenigst 32 heudt van gueten hungerischen ader dennischen vehe, welche weiß bereit sindt zu den halß koppelen, affterseillen und hulpen zubestellen.

Item zu eiclischen par streng ein paar kneipelen und 200 im vorraidt zu bestellen, dan deren vill verklaren und zuerbrochen werden.

Item 60 kalpsuel, die van ferber bereidt seindt und gefinert, darauß man pulverseck machen.

Item daß die Bleche zuu den landtschubelen furderlich von kupper ader messingh beschlagen werden.

Item eiclische kalpsuel hamen ader kommet, darauß zuu machen.

Item das auch kommat holzer, dere einer gueden anzall in zeiten besteld und sonderlich by desem neuwen licht, daß wieß holz gehowen werde.

Item noch moiß man haben 20 hungerischen berender heudt, darauß man stropt macht, die man durch die kommet zeught.

Das neue geschuß belangende.

Item 6 neuer Nottschlange, soll eine jede an eisen schleffen 12 pfundt.

Item 8 neuer valckanen, soll ein ebe an eyßen schleffen acht pfundt.

Item 12 valckenetgen, soll ein ebeß an eyßen schleffen 2 pfundt.

Item sollen uff ein jede schlangh, wie obgemelt, 600 kugelen gegoffen werden zu 12 pfunden, thutt 3600 kugeln.

Item sollen uff jede valckauen 600 kugeln zuu 8 pfundt gegoffen werden; thutt 4800 kugeln.

Item sollen uff iedeß Falkenettelingh 600 kugeln ieder zuu 2 pfunden gegoffen werden, thutt 7200 kugeln.

Item 6 neuer gefesß midt aller zugehoir Broezen anspannen zu den 6 noitflangen.

Item zu den 8 valckauen moissen auch gefesß broizen anspannen und sunst aller noitturfft nach versehen werden, wie sulichs by vurgemelten stucken alles angezeigt ist.

Item zu den 12 valdenetlin 12 gefeß, 12 gestell, afftergeschier, anspannen, settel und alles, waß darzu gehoeret.

Item zu disen obbemelten stucken moiß duir elmen holz, begglichen zun reberen Spechen, Raben und anderen darzu gehoerenden holz darzu gehouwen werden.

Item zu den vurbemelten und igbestimpten Stucken moiß man haben laid schubelen, Setzholben wuscher kemll hebbœum.

Item etliche hebbend, ob ein geschuß indß schanz ader sunst versend, daß mans damit weder uff und außbringen mogen.

Item heffboeum zu solchen Boicken, da iglicher 12 ader 14 schoich langh sen.

Item noch einen neuen gemachte zwich mit 4 schenkelen, dy man van ein ander thun kann mit sampt seinen hefftop ader flaschen.

Item so vill daß eyßen belangt zuu den iggemelten neuen geschuß alß zu Stoessen, Strebbanden arbanden, Stirn und swanzbanden durchgaende negel durch die gefeß van oben herab auch durch die segel und die Blech, Leigeisen, schienen, sadtnegel, Bendt, bandtnegel zu forderen uud hinderen schieben und waegen Stelnegeln zu ubroizen zum kettten zu Luenen und anderen kleine negelen in die gefeß, auch eyßen zu vurgemelten zwich in vortraidt zu schaffen.

Diese vurgeschreue artikeil haben wir der hochgemelten Chur und fursten unserer gnedigsten und gnedigen herrn gesandten also begriffen E. Churf. g. aus beschehenen bevellich anzeigen willen, damit E. Churf. g. zu einem velt zugh, ob es die notturfft in der Ple erfordern wurdt, desta stadlicher gefast und versein sein mochten, midt underthenigster pit, E. Churf. g. wollen dieselbige von uns mit gnaben annemen. Doch steit es alles in E. Churf. g. bedencken, waß hi lnnen zu minderen und zuu mehern zuthoin ader zulaißen gefellich und gelegen sin will, und thun uns denselbigen underthenigst bevelhendt. Actum den zweiten Martii Anno etc. 1561^{ma}

E. Churf. g. underthenigsten ganz willigen

Johan Hiltgen van Lorich, ritter, etc.

Frederich van der Grome, Churf. zu Saren zeugmeister.

Hans Rosenwid, zeugmeister zu Hessen."

VI.

Quirinus von Eupen, genannt „der Schnapphahn“.

Ein Beitrag zur Geschichte des Selbischen Erbfolgekrieges von *H. Forst*.

Eine noch ungedruckte Chronik der Abtei Prüm¹⁾ enthält merkwürdige Nachrichten über einen Klosterbruder, der als Parteilänger in den Kriegen Kaiser Karls V. gegen die Türken und gegen den Herzog von Jülich-Cleve tätig war. Die Abteien Prüm und Stablo-Malmedy wurden seit 1513 gemeinsam von dem Abte Wilhelm, Grafen von Manderscheid, regiert und stellten gemeinsam ihr Kontingent zu dem gegen die Türken aufgebotenen Reichsheere. Da der Abt nun unter den angeworbenen Soldaten keinen geeigneten Führer fand, so entschloß er sich, den Mönch Quirinus von Eupen als Kriegskommissar, Zahlmeister und Seelsorger mit der Mannschaft ins Feld zu senden. Den weiteren Bericht des Chronisten²⁾ lasse ich in möglichst wortgetreuer Übersetzung folgen, da das Kirchenlatein nicht allen Lesern verständlich sein dürfte. Der Bericht lautet:

„Dieser Bruder Quirinus hatte die Gelübde abgelegt nach Einführung der Reform unter Abt Wilhelm³⁾. Er stammte aus Eupen, von angesehenen und vermögenden Eltern, die ihn zu seiner sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung zu Erasmus von Rotterdam sandten. Nachdem er einige Zeit bei diesem Lehrer verweilt und sich genügende humanistische Kenntnisse erworben hatte, wurde er dessen Schreiber oder Amanuensis. Denn die Kunst des Schreibens

¹⁾ *Chronicae relationes rerum gestarum Prumiensium conscriptae per fratrem Servatium Otlerum anno domini 1623. Originalhandschrift in der Stadtbibliothek zu Trier, Abschrift (aus dem Jahre 1756) im Kgl. Staatsarchiv zu Coblenz.*

²⁾ In der Originalhandschrift fol. 101—102v, in der (paginierten) Abschrift pag. 259—262.

³⁾ Gemeint ist die sogenannte Bursfelder Reform, Einführung einer strengeren Regel für die Klöster.

verstand er sehr gut, wie seine sehr fein ausgearbeiteten Schriftstücke noch jetzt beweisen. Er wandte sich aber von dem Meister ab, als dieser allmählich keperische Lehren vortrug, trat als Mönch in Prüm ein, wurde nach kurzer Zeit wegen seines Scharffinnes und seiner Geschäftsgewandtheit der Ökonomie zugewiesen und zeigte sich in diesem Amte so, daß man hoffen durfte, unter einem so geübten, aller Dinge kundigen und getreuen Wirtschafter werde das Kloster Prüm zu seinem alten Glanze und Reichthum gelangen. Als er aber notgedrungen, wie oben dargelegt ist, sich mit Kriegsgeschäften befassen mußte, trieb sein edles Blut ihn leider zu jener ihm angeborenen hochgemuten Kampflust, die auch von der Welt als hohe Tugend gefeiert und gerühmt wird. Denn er vergaß seines Standes, seines Amtes und des Klosterlebens, wurde als Begleiter der Soldaten diesen selbst gleich, tat es bei gegebenem Anlasse den ihm anvertrauten Mannschaften zuvor an Kühnheit und Tapferkeit und erwies sich dem irdischen Herrscher treu und sehr nützlich beim zweiten Zuge in Ungarn gegen die Türken⁴⁾. Auf beiden Expeditionen führte er so tapfere und hervorragende Taten aus, daß dieselben verdienten mit dem größten Lobe erwähnt und in der für heldenhafte Handlungen angemessenen Stilart gefeiert zu werden, wenn man bei einem Mönche und geistlichen Herren loben und preisen dürfte, was einem Kriegsmann ziemt. Als Zeugnis für die Wahrheit genüge jedoch, daß er wegen seines kühnen Mutes, wie der heutige Gebrauch des Wortes „Schnapphahn“ beweist, auf deutsch „Schnapphahn“ genannt und nach ihm als dem Hauptmanne die ihm untergebenen Mittkämpfer als „Schnapphähne“ bezeichnet wurden⁵⁾. Aber er zeigte sich auch im Herzogtum Jülich, dessen Herzog damals die Waffen gegen Kaiser Karl ergriffen hatte⁶⁾, nicht als Mönch, sondern als Kriegshelden auf kaiserlicher Seite. Weil er jedoch überall hin auf Beute auszog, so wurde er endlich von den Leuten, die das feste Schloß Aremberg in der Eifel ungerechter- und hinterlistigerweise besetzt hatten⁷⁾, selbst als langersehnte Beute mit einigen

⁴⁾ Vermutlich der Kriegszug vom Sommer 1542, bei welchem der Kurfürst von Brandenburg den Oberbefehl führte.

⁵⁾ Der Chronist schreibt schnaffhan und schnaffhanni.

⁶⁾ Gemeint ist der gelbriiche Erbfolgekrieg 1542—1543.

⁷⁾ Schloß Aremberg war im Januar 1543 von zwei Fähnlein herzoglicher Truppen überfallen und erobert worden. (Zeitschr. d. V. G. B. Bd. 23, S. 74.)

anderen gefangen und in strenge Haft gelegt. Als nun die Seinigen sich auf den Weg machten, um ihn für eine große Summe Geldes loszukaufen, kam ihnen unvermutet ihr teurer Schnapphahn entgegen. Denn in einer Nacht, als die Besatzung betrunken war und die Wächter schliefen, entwich er mit wunderbarer Schlaueit aus dem Kerker in der Absicht, alle Feinde zu ermorden und dann das Schloß dem Kaiser zu übergeben. Als aber seine Mitgefangenen aus Furcht vor dem ungewissen Ausgange die Tat widerrieten, verließ er sie, ließ sich an Stricken, die er sich so gut wie möglich angefertigt hatte, die Mauer herab und entfloß. Doch als er die mit Wasser angefüllten Gräben durchschwamm, hätten ihn beinahe die Gänse verraten; denn durch deren heftiges Geschrei wurden die Wächter aufgeschreckt, beruhigten sich aber wieder, als er sich im Schilf eine Weile still verhielt. So ging er bei Tagesanbruch seines Weges, zwar frei, aber nicht wenig verletzt von Dornen und Gestrüpp und vom Anstoßen an die Mauer. Als nun die Räuber in Aremberg ihren Schnapphahn nicht mehr fanden, wurden sie wütend, und da sie keine andere Rache nehmen konnten, so überfielen sie bald nachher das Pfarrhaus zu Sarresdorf⁹⁾ — denn Bruder Quirinus war dort Pfarrherr — plünderten es aus und brannten es bis auf den Grund nieder. Darum kehrte er nach diesen Vorfällen nicht ins Kloster zurück, sondern verzichtete zugunsten seines Konventsbruders Tilmann und diente dem Kaiser, dem geleisteten Eide gemäß, tapfer und wie ein Soldat von Beruf. Einmal nahm er allein im offenen Felde einen Reiter oder Kurier des Königs von Frankreich gefangen, der von dem Herzoge von Füllich mit Briefen beladen und abgesandt war. Als er nun diesen im Wirtshause in Brüm einigen Leuten zur Bewachung bis zum nächsten Tage übergeben hatte, selbst aber mit den übrigen Genossen dem Weine zusprach und gleichsam den guten Fang feierte, gewann der Franzose eine Magd dazu, daß sie ihn hinausließ und ihm ein Pferd zeigte. So bestieg er Schnapphahns edles Ross, ließ das seinige dafür zurück und entfloß schnell durch das Feld; den Briefbeutel holte er noch, wie ein ihm zuschauender Bauer bezeugt hat,

⁹⁾ Sarresdorf bei Gerolstein. Die Kirche wurde später niedergerissen und die Pfarrei nach Gerolstein verlegt. Vgl. G. Bärtsch, Städte und Ortschaften der Eifel Bd. II, Abt. 1, S. 40.

von der Stelle, wo er ihn angefihts der Gefahr schlaerweise abgeworfen hatte. Als nun Schnapphahn am Morgen den Entflohenen im Felde und auf den Schleichwegen eifrig suchte und nirgends fand, erwiderte er den Spöttern gleichmütig, er würde sicher viel Ehre und Lohn erhalten haben, wenn er jenen Franzosen der kaiserlichen Majestät hätte zum Verhör vorführen können. Als dann der Krieg im Herzogtum Jülich glücklich beendet war, legte unser Schnapphahn den Schwertgurt ab, zog die Kutte wieder an und unterwarf sich den Vorschriften der Regel. Nach einer gewissen Zeit der Bönitanz wurde ihm die Pfarrei Wambach⁹⁾ anvertraut. Als er dort eine Zeitlang sein Amt genügend versehen hatte, ward er von dem Erlöser, dem besonderen Schutzpatron unseres Klosters, der ihn wunderbar und barmherzig vor der Gefahr des ewigen Todes lange behütet hatte, mit der Geißel der Männer heimgesucht und für seine Sünden in diesem Leben gestraft, damit er im Jenseits zu Gnaden angenommen werde. Denn, vom Ausfaze befallen, sollte er, wie es Sitte ist, den Umgang mit Menschen meiden. Deswegen hat er, man möge ihn wieder ins Kloster aufnehmen oder in der Nähe desselben wohnen lassen. Aber unklugerweise und zum großen Schaden des Klosters ließen die Brüder ihn nicht zu, indem sie gewisse Gründe vorschützten. So von der Not gezwungen errichtete er mit dem Gelbe, das er im Kriege und im Frieden erworben hatte, ein Leprosenheim in seinem Vaterlande bei Eupen, kaufte Jahresrenten zu Almosen für die Armen, traf noch bei Lebzeiten alle Anordnungen für seine Leichenfeier, sein Begräbnis und seine Grabchrift und starb als frommer Katholik, mit allen Sakramenten der Kirche versehen, in wahrer Reue im Jahre des Herrn 1552 am St. Andreastage“.

Diesen Bericht hat der Chronist Servatius Otter im Jahre 1623, also über 70 Jahre nach dem Tode seines Helden, niedergeschrieben; es fragt sich nun, inwieweit die Erzählung durch authentische Zeugnisse gestügt wird. Richtig ist zunächst, daß die Abtei Brüm im Jahre 1532 für den Krieg gegen die Türken ein Kontingent von 8 Reitern und 60 Fußknechten gestellt hat¹⁰⁾. Genauere Nachrichten über die Schicksale dieser kleinen Truppe fehlen leider. Ebenfowenig

⁹⁾ Weis-Wambach im Großherzogtum Luxemburg.

¹⁰⁾ Die Belege dafür habe ich in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. XX, S. 276, angeführt.

läßt sich feststellen, was die Abtei für den zweiten Türkenzug im Jahre 1542 geleistet hat. Dagegen ist eine vom 18. Januar 1542 (1541 nach trierischem Stile) datierte Urkunde vorhanden, durch welche Abt und Konvent von Brüm ihren Mitbruder Quirinus Butys von Eupen bevollmächtigten, die Anrechte des Klosters auf den gräflich Birneburgischen Hof zu Mertloch (im heutigen Kreise Mayen) vor dem Gerichte zu Münstermaifeld zu vertreten¹¹⁾. Da dieses Geschäft nur wenige Wochen in Anspruch nahm und der Feldzug erst im Sommer begann, so ist Otlers Angabe von der Teilnahme des Bruders Quirinus an dem zweiten Zuge nicht unglaubwürdig. Eine hervorragende Stellung kann Quirinus freilich im Heere nicht bekleidet haben; die kleine Schar, die er führte, mußte einem größeren Truppenkörper eingegliedert werden und in der Menge verschwinden. Auch als Parteigänger im gelbriehen Kriege hat er jedenfalls nur wenige Leute unter seinem Befehle gehabt. Was Otler von dem Rahezuge der Nremberger Besatzung gegen Sarresdorf erzählt, wird teilweise bestätigt durch eine Urkunde, die Kaiser Karl V. unter dem 12. September 1552 für Brüm ausstellte. In dieser Urkunde erwähnt der Kaiser nämlich, daß die beiden zum Kirchspiel Sarresdorf gehörigen Dörfer Dohm und Lammersdorf nebst der dortigen Filialkapelle im letzten Kriege von jülich-clevischen Truppen niedergebrannt worden seien¹²⁾. Die Pfarrei Sarresdorf selbst war seit dem Jahre 1298 der Abtei inkorporiert; einer der Konventualen mußte also jeweils Pfarherr dort sein und die Einkünfte beziehen, konnte aber den Gottesdienst durch einen Vikar versehen lassen. Im gleichen Verhältnisse zu Brüm stand die Pfarrei Weismampach in Luxemburg.

Otlers Erzählung läßt sich also mit den anderweitig beglaubigten Tatsachen wohl vereinbaren und trägt auch insofern keinen sagenhaften Charakter, als Otler von glänzenden Erfolgen seines Helden im Grunde nichts berichten kann. Weder die Flucht aus Nremberg noch das Abenteuer mit dem französischen Kurier können als große Taten, wie die Sage sie liebt, bezeichnet werden.

Die Raubzüge im Jülicher Lande, die mit der Gefangenschaft in Nremberg endeten, muß Quirinus im Winter 1542—43 aus-

¹¹⁾ Staatsarchiv Coblenz, Urkunden des Fürstentums Brüm.

¹²⁾ „par les Clevois et ceulx de Juilliers.“ Orig. St.-A. Coblenz a. a. D. Die beiden genannten Dörfer liegen zwischen Gerolstein und Hillesheim.

geführt haben. Nun notiert Konrad von Heresbach in seinem Tagebuche zum 28. Dezember 1542, daß um diese Zeit „Crispinus cum aliquot suis latronibus“ das Städtchen Süstern ausgeplündert und niedergebrannt habe und dann nach Heinsberg geflohen sei¹³⁾. Das Wort *latro* wird von den Humanisten als Übersetzung des Ausdrucks „Schnapphahn“ gebraucht¹⁴⁾. Ein Freibeuter oder Schnapphahn Crispinus wird in den anderen Kriegsberichten nicht erwähnt; er war also jedenfalls kein höherer Offizier, und doch spricht Heresbach von ihm wie von einer allgemein bekannten Persönlichkeit. Sollte Crispinus nicht mit dem Bruder Quirinus von Eupen identisch sein? Im Kirchenschätze von Brüm werden Reliquien des heiligen Crispinus aufgeführt. Hatte der Bruder Quirinus sich vielleicht, als er in den Krieg zog, unter den Schutz dieses Heiligen gestellt und davon einen Beinamen erhalten? Oder war Crispinus sein Taufname, den er beim Eintritt ins Kloster abgelegt hatte? Das mir zu Gebote stehende Material reicht leider zur Beantwortung dieser Fragen nicht aus.

¹³⁾ Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. 23, S. 74.

¹⁴⁾ Vgl. Dieffenbach, Glossarium latino-germanicum (Frankfurt 1857) p. 320. J. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. IX Spalte 1174.

VII.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Herzogin Anna von Cleve, Gemahlin des Grafen Philipp III. von Waldeck.

Von Friedrich Rück.

Die am 21. Mai 1495 geborene zweite Tochter des Herzogs Johann von Cleve-Mark, Anna, ist für die innere Geschichte des Bergischen Landes von besonderer Bedeutung gewesen: man darf sie als die Reformatorin des Amtes Benenburg bezeichnen, das sie im Jahre 1532 zugleich mit ihrem Gemahl, dem Grafen Philipp III. von Waldeck, als Pfandherrschaft überkam und auch nach dessen Tode (1539) verwaltete, bis sie ihrem Sohn Franz I. im Jahre 1560 den Besitz übertrug. Sie hat aber in ihrer Jugend auch in der allgemeinen Geschichte eine bemerkenswerte, wenn auch mehr passive Rolle gespielt, da ihre Person eine Reihe von Jahren hindurch der Gegenstand von Heiratsplänen war, die eine der wichtigsten politischen Fragen in der Geschichte des Niederrheins am Beginne des 16. Jahrhunderts lösen sollten, nämlich die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Cleve und Geldern. Sie hat schließlich darauf verzichtet, die ihr zugemutete politische Mission an der Seite eines unsympathischen Gatten zu erfüllen. In einer Zeit, die besonders wenig nach dem Rechte des Herzens fragte, hat Anna ihr Geschick selbst in die Hand genommen und den Besitz des geliebten Mannes durch Standhaftigkeit erzwungen.

Es war sicher keine gewöhnliche Frau, die unter dem Widerstand und der Verachtung ihrer nächsten Verwandten, ja selbst unter den härtesten Zwangsmitteln das Recht auf sich selbst und ihr gutes Recht überhaupt geltend zu machen wußte. Einige neue urkundliche Beiträge zu jenen Heiratsplänen und zu diesem Romane der Fürstentochter werden deshalb den Lesern unserer Zeitschrift nicht unwillkommen sein. Zur Erläuterung der bisher ungedruckten Akten-

stücke, die teils im Staatsarchive in Marburg, teils im fürstlich waldeckischen Archive ruhen, sei folgendes vorausgeschickt.¹⁾

Das Ziel der französischen Politik seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war, den Herzog Karl von Gelbern in seinem Kampfe gegen Kaiser Maximilian, der als Erbe Karls des Kühnen von Burgund sich als den rechtmäßigen Besitzer von Gelbern betrachtete, auf alle Weise zu unterstützen und vor allem seine Position zu stärken durch eine Ausföhnung mit den Herzögen von Jülich und Cleve. Auf der anderen Seite mußte der Kaiser darauf bedacht sein, diese Ausföhnung nach Kräften zu hintertreiben und sich womöglich der militärischen Hilfe der großen niederrheinischen Territorien gegen Karl von Egmont (so titulierte man in der kaiserlichen Kanzlei den Herzog) zu versichern.

Zunächst hatte die kaiserlich-burgundische Politik den Erfolg, daß, während allerdings Jülich neutral blieb, Herzog Johann von Cleve in den Jahren 1503 bis 1508 sich eifrig an den Kämpfen gegen Gelbern beteiligte. Als aber die Ermüdung von dem langen und kostspieligen Kriege zum Frieden nötigte, waren sofort wieder französische Vermittler tätig, um ein festes Band zwischen den Herzögen und Karl von Gelbern zu knüpfen. Zuerst im April 1511 hören wir von dem Plane, die Tochter des Herzogs Johann von Cleve mit Karl zu vermählen. Der Versuch scheiterte indessen an der sehr energischen Intervention des Kaisers, der einen sofortigen Einmarsch in Cleve in Aussicht stellte.

Noch verwickelter wurden die politischen Verhältnisse am Niederrhein dadurch, daß im selben Jahre, am 6. September, Herzog Wilhelm von Jülich-Berg ohne männliche Nachkommen starb. Sein Erbe fiel seinem Schwiegersohne, dem gleichnamigen Sohne des Herzogs Johann von Cleve, zu. Während auf diese Weise die Politik Jülichs annähernd in dieselben Bahnen, wie die clevische,

¹⁾ Den folgenden Bemerkungen liegen die Veröffentlichungen von G. v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg Bb. I, und D. Redlich, Französische Vermittlungspolitik am Niederrhein (Beiträge zur Gesch. d. Niederrheins XI S. 151 ff.) zugrunde, welche ihrerseits wieder durch die mitgeteilten Aktenstücke ergänzt werden. — Eine ausführliche, aber ohne genügende Kritik verfaßte Schilderung der Heirat, Gefangenschaft und Befreiung Annas von Pastor Langenbed findet sich in den „Waldeckischen Beiträgen“, Jahrgang 1869 S. 541 ff. Langenbed hat u. a. auch die in Nr. IV und V der Beilagen abgedruckten Stücke genannt und benutzt.

geleitet wurde, suchte der Kaiser seinerseits die Situation auszunutzen, indem er die Belehnung des jüngeren Johann mit Jülich-Berg hinausshob, um dadurch einen Druck auf dessen geldrische Politik ausüben zu können.

Trotzdem war das Friedensbedürfnis und der Wunsch, mit Karl von Geldern dauernd in bessere nachbarliche Verhältnisse zu kommen, bei den politischen Ratgebern des Vaters wie des Sohnes, namentlich aber bei den beiderseitigen Landständen, so stark, daß im Jahre 1513, zumal nach dem geldrisch-französischen Vertrage vom 26. September, den man als eine Drohung Cleve gegenüber aufsaßte, der Heiratsplan mit größerer Energie wieder aufgenommen wurde. Der friedfertigen Gesinnung auf der clevischen Seite halfen unverhülltere Drohungen Karls nach, und so entschloß man sich, den Kaiser vor die vollendete Tatsache zu stellen und die Heirat zu vollziehen. Maximilian erfuhr indessen doch von dem Plane und sandte gegen Ende des Jahres den Grafen Felix von Werdenberg an die Herzöge mit dem strengen Verbote, die Werbung anzunehmen.

Nichtsdestoweniger wurden die Verhandlungen zwischen Cleve und Geldern um die Mitgift und um die Ausöhnungsbedingungen so eifrig fortgesetzt, daß der Kaiser sich genötigt sah, abermals und mit größerem Nachdrucke einzuschreiten. Nachdem er am 26. Mai 1518 ein warnendes Schreiben an die Landschaft von Jülich-Berg und Cleve-Mark, die sich Ende Mai zur Beratung der Angelegenheit in Duisburg versammelte, gerichtet hatte²⁾, entsandte er am 9. Juli den Grafen Felix von Werdenberg zum zweiten Male an die Höfe von Jülich und Cleve.

Über die ersten Audienzen des Grafen bei dem Herzog von Cleve, dem Herzog von Jülich und der Herzogin-Witwe Sibylle von Jülich, über die Fühlung, die der Gesandte mit den Räten genommen hatte, und über die Stimmung im Lande gibt uns der in der Beilage I abgedruckte eigenhändige Bericht an den Kaiser vom 9. August interessante Aufschlüsse. Im allgemeinen entsprechen die vorläufigen und nichtoffiziellen Äußerungen der beiden Herzöge den später erteilten schriftlichen Antworten. Von Wichtigkeit ist aber die Bemerkung des älteren Johann, daß ihn vor allem das

²⁾ v. Below, S. 41, 79 f., Redlich, S. 169. Das Konzept des Schreibens in Warburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 364.

Drängen der Stände und unter ihnen wiederum der dem Lande Geldern nahe gelegenen Städte, die Ruhe um jeden Preis haben wollten, zu seinen Unterhandlungen mit Karl von Geldern veranlaßt habe. Auch über die Stimmung der Räte und der Ritterschaft sowie über den Einfluß der französischen Politik weiß der Gesandte zu berichten, wenn ihm auch damals noch unbekannt geblieben war, daß nach seinem Besuche in Burg ein französischer Gesandter ihm auf dem Fuße gefolgt war³⁾. Die stärkste Stütze, so berichtet der Graf, hatte die gegen die gelbrische Werbung gerichtete kaiserliche Politik an zwei fürstlichen Frauen: der Gemahlin Johannis von Jülich, Maria, und der am meisten beteiligten, der jungen Anna von Cleve⁴⁾.

Die weiteren Verhandlungen des Grafen Felix mit den beiden Herzögen zogen sich unendlich in die Länge. Herzog Johann von Jülich hatte ihm in Burg mitgeteilt, er müsse zuerst seine Landschaft beschreiben, was bis Bartholomaei (24. August) geschehen solle, und auch der Herzog von Cleve hatte zu diesem Zweck eine dreiwöchige Frist gefordert. Als aber der Graf am 29. August in Burg abermals vorsprach, hatten, wie es scheint, die Landstände noch nicht getagt. Man bat abermals um eine Frist von vier Wochen: die jülichischen Räte mußten zunächst mit den clevischen beraten, dann mußten die jülich-bergischen Stände berufen werden⁵⁾.

Endlich am 24. September wurde die jülichische Antwort ausfertigt, die clevische am 30. September⁶⁾. Eine klare Auskunft über das, was der Kaiser zu wissen wünschte, nämlich wie man sich in der Heiratsangelegenheit zu verhalten gedanke, enthielten die

³⁾ Hedlich, a. a. D. S. 172.

⁴⁾ Später, im Jahre 1541, erzählt Anna, sie sei damals bereit gewesen, ihren Entschluß von dem väterlichen Willen abhängig zu machen: „Als nun sollich gemelts herzogen von Geldern werbunge ane uns gelangt und etzliche bei uns derohalb emsig anhielten, hetten wir als die in dem veterlichen gewalt derzeit ware, der gebure nach unsers lieben hern und vater seligen willen und meinunge ganz demutig und als die dochter in dem begert.“ Instruktion an Herzog Wilhelm im Walbecker Archive. Vgl. Hedlich a. a. D. S. 162.

⁵⁾ „Handlonge mit grave Felix von Werdenberg“. Niederschrift der jülichischen Kanzlei Staatsarch. Marburg a. a. D.

⁶⁾ Die erstere (nach einer Kopie) abgedruckt v. G. v. Below a. a. D. S. 190; vgl. Hedlich, S. 173. Ausfertigungen beider Schreiben in Marburg a. a. D., das clevische als Bruchstück.

Schreiben nicht, wohl aber Vorwürfe und Klagen wegen der Vernachlässigung der clevischen Interessen durch den Kaiser und Burgund⁷⁾. Diese unklaren Äußerungen und das lange Zögern mußten dem Argwohn Maximilians nur vergrößern. Er schrieb am 6. November an den alten Herzog⁸⁾, trotz seinem durch eine besondere Gesandtschaft übermittelten Verbote sei ihm zu Ohren gekommen, „wie du über solch unser gnedig warnung und verpot des willens seiest, den gemelten heirat zu besliessen, und sollest des ursachen nemen, das dich etlich von deiner landschaft umb frids willen darzu bewegen“. Der Brief wiederholte schließlich die Warnung und drohte mit dem Verluste aller Regalien und Privilegien, wenn der Heiratsplan ausgeführt werde. Gleichzeitig erhielt Graf Felix von Werdenberg den Auftrag, sich wieder zu dem Herzog von Cleve zu verfügen und dessen Vorwürfe zu widerlegen⁹⁾.

Die Antwort des Herzogs, durch den kaiserlichen Herold Tirol überbracht, wiederholte die dem Grafen von Werdenberg mitgeteilten Klagen und rief ein abermaliges Schreiben des Kaisers (6. Jan. 1515) hervor¹⁰⁾, das sehr milde gehalten war und Verhandlungen in Aussicht stellte, die für Land und Leute auf beiden Seiten ersprießlich sein sollten, wenn nur der geldtrische Heiratsplan aufgegeben werde. Statt dessen legte er den schon früher erörterten Plan vor, Anna mit dem Herzog Ludwig von Bayern-Landschut zu verheiraten. Gleichwohl gab er dem offenbar durch die Nachrichten aus Brüssel geschürten Mißtrauen Ausdruck, als wolle man ihn durch ein fait accompli überraschen: „Wir werden auch glauplich bericht, wie etlich, die dich in diser sachen verfuereu, des willens sein, dieselb dein tochter kirchfarten zu fuereu und si alsdan durch den gemelten von Egmond nemen zu lassen, und wollen sich damit verantwurten, als ob solhs mit gewalt on dein und ir willen und wissen beschehen were.“

Der Graf von Werdenberg führte den ihm erteilten Auftrag nicht aus. An seiner Stelle ging der kaiserliche Rat Paul Armstorffer, der von dem Herzog die Zusage erhielt, er wolle dem Kaiser auf

⁷⁾ Über die am 24. Oktober erlassene Antwort der Stände vgl. v. Below, S. 80 und 190 f., *Reblich*, S. 173.

⁸⁾ Konzept in Marburg a. a. D.

⁹⁾ Zwei Konzepte in Marburg; *Reblich*, S. 173.

¹⁰⁾ *Reblich*, a. a. D. S. 174; Konzept in Marburg a. a. D.

dem ausgeschriebenen Reichstage zu Freiburg Antwort erteilen, worauf dieser kurz unter Strafanandrohung das Verbot wiederholte, die Heirat zu schließen¹¹⁾.

Mehr noch als die kaiserlichen Gesandtschaften und Warnungsschreiben¹²⁾ brachten im Jahre 1515 zwei Ereignisse die Verhandlungen über das cleve-geldrische Heiratsprojekt zum Stillstand: der Thronwechsel in Frankreich und der Regierungsantritt des Erzherzogs Karl, des nachmaligen Kaisers, in den Niederlanden. Gleichwohl schloßen die Pläne nicht völlig ein, und sie erwachten noch einmal wenige Jahre später und wurden ihrer Verwirklichung nahe gebracht, als um die Mitte des Jahres 1517 Herzog Karl von Geldern abermals das jülich-clevische Territorium mit Überfall bedrohte. Wieder waren es vor allem die Landstände, die eine Heirat der jungen Herzogin Anna mit dem gefährlichen Nachbar als das beste Auskunftsmitglied betrachteten. Auf dem gemeinschaftlichen Landtage in Cleve im Januar 1518 suchte man auch Anna zu bestimmen, ihre schriftliche Zustimmung zu geben.

Hatte Anna einige Jahre vorher den Heiratsplan zwar nicht mit freundlichen Augen angesehen, aber doch als gehorsame Tochter im Interesse ihres Landes auch nicht gerade zurückgewiesen, so setzte sie jetzt dem Verlangen ihres Vaters und Bruders und der Landstände ein entschiedenes Nein entgegen. Sie weigerte sich, das ihr vorgelegte Schriftstück¹³⁾ zu unterzeichnen. Die Ursache dieser Sinnesänderung war weniger die persönliche Antipathie gegen den Herzog Karl von Geldern, den sie kaum gekannt haben wird, oder der Einfluß des Kaisers, als eine tiefe Neigung, die sie der Politik zu opfern nicht willens war.

Anna hatte im Jahre vorher am Hofe ihres Bruders¹⁴⁾ den Sohn des herzoglichen Statthalters von Ravensberg, des Grafen Philipp II. von Waldeck, kennen gelernt, dessen persönliche Vorzüge

¹¹⁾ Undatiertes Konzept in Marburg a. a. O.

¹²⁾ Über die Fortsetzung der bis dahin gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1515 vgl. Redlich, S. 175 ff.

¹³⁾ Mit dem Datum des 9. Januar. Redlich, S. 187 A. 3.

¹⁴⁾ Mit 9 Jahren hatte Anna ihre Mutter verloren. Dann war sie in Wesel einer „unächten“ Schwester ihres Vaters zur Erziehung übergeben worden und nach der Heirat ihres Bruders im Jahre 1510 an den Jülichischen Hof gekommen. Vgl. Beilage VII.

ihr Herz gemannen¹⁵⁾. Als nun die Verwandten und die Abgesandten der Stände abermals und heftiger in sie drangen¹⁶⁾, blieb sie nicht nur bei ihrer Weigerung stehen, sondern faßte zugleich einen Entschluß, der sie ein für allemal von den Werbungen Karls von Geldern befreien sollte, sie schloß einen heimlichen Ehebund mit dem Auserkorenen.

Die näheren Umstände, unter denen die Eheschließung stattfand, sind in Dunkel gehüllt, vor allem wissen wir nicht, wer ihre Berater bei diesem folgenschweren Schritte gewesen sind. Während in den gleichzeitigen urkundlichen Quellen nicht davon die Rede ist, daß irgendwelche politischen Einflüsse mitgewirkt haben, hat Anna in späteren Jahren mit aller Bestimmtheit behauptet, daß König Karl von Spanien selbst ihr zugeraten habe, den Ehebund mit Philipp von Waldeck zu schließen.¹⁷⁾ Sie nennt Floris Herrn zu Iffstein als den Gesandten, der ihr dazu geraten habe, ja sie versichert, daß auch ihr Vater seine Zustimmung gegeben habe.¹⁸⁾

¹⁵⁾ Klüppel sagt in seiner Waldeckischen Chronik, nachdem er die Befreiung Philipps II. aus der Gefangenschaft Gögens v. Berlichingen und seine und seines Sohnes Berufung zum Jülicher Hofe erzählt hat (lib. III cap. 10): „Caeterum ubi aliquamdiu aulicorum more ocio lusibus commessionationibus caeterisque principalibus deliciis indulgissent, Anna Joannis Clivensium ducis filia unica aetate florens, forma et moribus insignis, accepit in Philippum juniorem hominem procero corpore, facie decorum, vultu ad gravitatem composito pacis bellique munia egregie callentem, oculos flectere, hic unus inter tot regulos tot proceres illius nuptias ambientes prae omnibus placere.“

¹⁶⁾ In einem anscheinend an die jülich-clevischen Stände gerichteten Schreiben vom 9. Februar 1519 (Konzept im Walb. Archive) rechtfertigt Anna ihr Verhalten und berichtet, daß sie „bei allen Landtagen“ auf das Drängen zur Heirat mit Karl von Geldern den Nachteil betont habe, den dieser Widerstand gegen den Willen des Kaisers haben werde. „Als wir aber die solichen bewegten antwurten und bedacht nit blieben mogen, sunder alles mehr bekart, den herzogen von Gelren zu nhemen, und uns des zu enslogten kein ander mittel gewust, so haben wir gedacht . . . unsern lieben gemalen von Waldeck zu nhemen und uns zu demselben also eelichen vertraut.“

¹⁷⁾ Vgl. Beilage VII.

¹⁸⁾ In der Instruktion an Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg vom Jahre 1541 heißt es: „Dieweil dann wir . . . unsers lieben hern und vaters seligen willen und meinunge der gelderischen werbunge halben aus s. l. schreiben clerlich vermerkt und darneben verstanden, das alle

Soviel steht fest, daß dem Kaiser, der zu wiederholten Malen Heiratsvorschläge für Anna gemacht hatte,¹⁹⁾ jeder Bewerber recht war, nur eben nicht Herzog Karl von Geldern; und sein späteres Verhalten in dieser Angelegenheit läßt den Schluß zu, daß seine und der niederburgundischen Regierung Unterhändler tatsächlich die Hand mit im Spiele hatten.

Aber ebenso sicher ist, daß die jülich-clevischen Politiker durch die Tat der Prinzessin aufs äußerste überrascht waren. Man verweigerte der eigenmächtig geschlossenen Ehe die Anerkennung und hielt die Prinzessin auf einer Kammer in einem Turme des Schlosses zu Cleve drei Vierteljahre gefangen. Eine Zeitlang wurde sie auch in Sonsbeck untergebracht. Der dortige Aufenthalt hatte aber einen so schädlichen Einfluß auf ihren Gemütszustand, daß man sie nach Cleve zurückführte.²⁰⁾

Inzwischen arbeitete ihr Gemahl an ihrer Befreiung, und Kaiser Maximilian fand sich bereit, nach Kräften für die Liebenden einzutreten, deren Herzensbund seinen politischen Zwecken so gut zu nützen gekommen war. Da Anna erst Anfang Januar 1519 frei gelassen wurde, nach ihrer eigenen Angabe aber drei Vierteljahre in Gewahrsam gehalten worden war, so fällt ihre Gefangensetzung in den Anfang April.²¹⁾ Am 1. Juli fertigte König Karl von

andere heirat, so uns desmals vorstunden, verschlagen und die dinge uf beschloss des gelderischen heirats, wilchen etliche von der landschaft und reten wider den veterlichen willen mit hochstem fleis furderten. beruhen teten und entlich stunden; und aber mitler zeit die itzige keie m_t unser allergnedigster her weilant hern Floris von Iselstein zu uns mit credenz und befehl inhalt der copeien, so sie unser rete . . . unserm lieben vettern (Herzog Wilhelm; dies Schriftstück fehlt) auch übergeben sollen, den heirat mit dem wolgebornen hern Philipsen graven zu Waldecken . . . und uns zu handeln und zu furdern geschigt . . . hetten wir aus allerlei pillichen bedenken und schwerern unrat zu verkommen. doch mit vorwissen willen und rat . . . unsers lieben hern und vatters seligen. auch anderer unser angeborner hern und freunde in die personen wolgemelts graven Philipsen seligen . . . bewilliget und in solche ehe verstanden.“ Waldecker Archiv.

¹⁹⁾ Vgl. Hebl'sch a. a. O., S. 166, 172, 184, 186.

²⁰⁾ Beilage VII. Vgl. auch Beilage III; die dem Grafen Philipp durch Friedrich v. Twiste übermittelte Nachricht von Annas Befreiung bezieht sich wohl hierauf.

²¹⁾ Die heimliche Vermählung ist demnach in den Februar oder März zu setzen.

Spanien einen Gesandten an den Herzog von Jülich und an die in Düsseldorf versammelten Landstände von Jülich und Berg ab, und am 6. Juli entsandte der Kaiser seine Räte Philipp von Cleve, Herrn zu Ravenstein, den Grafen Heinrich von Nassau, Floris Herrn zu Iffstein und Georg von Schaumburg an die beiden Herzöge.²²⁾ Der Erfolg dieser Sendungen war die Ansetzung eines Verhandlungstages in Cleve auf den 22. September, zu dem aber den Vertretern des Grafen Philipp von Waldeck der Zutritt clevischerseits versagt wurde.²³⁾ Der alte Herzog erklärte dort, eine Abänderung des früheren Heiratsplanes nur mit Zustimmung seiner Stände treffen zu können,²⁴⁾ und der Herzog von Jülich berief auf Betreiben der kaiserlichen Gesandten einen Landtag nach Duisburg, auf dem die Angelegenheit endgültig geregelt werden sollte. Der Kaiser beorderte dorthin den Grafen von Nassau, Floris von Iffstein und Georg von Schaumburg,²⁵⁾ nachdem Graf Philipp von Waldeck noch einmal inständig gebeten hatte, die Sache nicht verschleppen zu lassen.²⁶⁾

Über die Verhandlungen, die auf dem Duisburger Landtage die kaiserlichen Kommissare mit dem jülichischen Räte Dr. Peter von Clapis am 7. November führten, gibt das in Nr. V der Beilagen abgedruckte Schriftstück genauen Bericht.²⁷⁾ Schließlich wurde die Zustimmung erreicht, Anna ihrem Gemahl ausliefern zu lassen. Eine Kommission wurde ernannt, die am 11. November mit den kaiserlichen Kommissaren das Nähere festsetzte. Auch Philipp von Waldeck, der in dem benachbarten Broich das Ergebnis abwartete, erschien in Duisburg, der jülichische Hof aber war kurz zuvor nach Düsseldorf abgereist.

In Duisburg wurde nun bestimmt²⁸⁾, daß Anna den „kleinen

²²⁾ v. Below a. a. D., S. 83 und Anm. 36. Abschrift der kaiserlichen Instruktion im Walbeder Archive.

²³⁾ Instruktion Philipps III. an den kaiserlichen Rat Hans Kemner (ohne Datum) im Walbeder Archive.

²⁴⁾ Kbelich a. a. D., S. 191.

²⁵⁾ Instruktion vom 22. Oktober. Abschrift im Walbeder Archive.

²⁶⁾ Instruktion an Kemner vgl. o. Anm. 23.

²⁷⁾ Einen Bericht Adrians v. Brempt über den Landtag erwähnt Kbelich a. a. D., S. 191.

²⁸⁾ Notariell beglaubigte gleichzeitige Abschrift des von den Kommissaren unterschriebenen Schriftstücks im Walbeder Archive.

Heiratspfennig“, nämlich 10000 Gulden, erhalten sollte, von denen 3000 nach Jahresfrist, 5000 in zwei Jahren gezahlt werden sollten. Anna und Graf Philipp haben den üblichen Verzicht schriftlich zu leisten, binnen vierzehn Tagen soll die Prinzessin mit ihren Kleidern und Kleinoden an Georg von Schaumburg als kaiserlichen Kommissar in Neustadt überliefert werden. Anna und Philipp sollen bei den Herzögen von Cleve und Jülich wegen ihrer eigenmächtigen Verheiratung um Verzeihung bitten und niemand, der ihnen in dieser Sache im Auftrage der Herzöge Schaden zugefügt habe, dies nachtragen. Tags darauf gab Graf Philipp noch die schriftliche Erklärung ab, daß er seinen Anspruch auf die zweiten 5000 Gulden nicht früher als ein Jahr nach dem Tode des Herzogs Johann von Cleve erheben wolle²⁹⁾.

Mit der Entlassung Annas aus der Gefangenschaft hatte es indeß noch gute Weile. Am 21. November verhandelten die Kommissare nochmals in Cleve, wo die Verzichtsurkunde des Paares ausgefertigt wurde³⁰⁾. Zu ihrer großen Bestürzung weigerte man sich indeß auf clevischer Seite, die in Duisburg getroffenen Abmachungen aufrecht zu erhalten.

Um nur die Freilassung Annas zu erreichen, sahen sich die Kommissare genötigt, einen anderen, für jene ungünstigeren Vertrag anzunehmen³¹⁾; als Termin der Entlassung wurde gleichzeitig der 7. Dezember bestimmt³²⁾. Einige Tage vor diesem Zeitpunkte, am 4. Dezember, wurde sie aus ihrer Kammer auf den Schloßhof zu Cleve gelassen, um die Verzichtleistung feierlich vorzunehmen. Der

²⁹⁾ Wie Anmerkung 28.

³⁰⁾ 1518 Nov. 20, gedr. Sacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV Nr. 513.

³¹⁾ Beilage IV am Schlusse.

³²⁾ Zettel aus der clevischen Kanzlei mit Rückaufschrift Georgs v. Schaumburg im Waldecker Archive folgenden Inhalts: To gedinken, dat to Cleve verdragen is, dat min g. jonker van hin varen sall up dinxdach na 14 daege neistkomende, nementlich up dinxdach na sent Nicolaus dach. Geteikent to Cleve up unser liever vrouwen avent presentationis anno etc. XVIII.“ Wenn Friedrich von Twiste dem Grafen Philipp in dieser Zeit melden konnte, Anna sei freigelassen (Beil. III), so bezieht sich dies wahrscheinlich auf die Rückkehr Annas von Eonsbed (s. o. S. 250 Anm. 20). Daß Anna noch nach dem 4. Dezember im Turm zu Cleve gefangen gehalten wurde, geht aus Beilage V hervor.

in Beilage V abgedruckte Bericht gibt diese Vorgänge ausführlich wieder.

Aber immer noch zögerte man, Anna tatsächlich freizugeben. Den heftigsten Widerstand leistete Annas Schwägerin, die Herzogin Maria, welche die Verschreibung über die 10000 Gulden Heiratsgeld nur vollziehen wollte, „mein gnediger her (Johann der Jüngere) und ir gnaden (Maria) weren dan erst versichert, das die landschaften Cleven und di Mark dieselben zehentausent gulden bezalen sollen an ir gnaden und ire kinder cost und schaden“³³).

In dieser Zeit hängen Harrens sind die drei Briefe des Grafen Philipp von Waldeck an seinen Bevollmächtigten Friedrich von Twiste entstanden, die in den Beilagen II, III und VI mitgeteilt werden. Sie sind von Interesse wegen ihres intimen Charakters und spiegeln die Ungeduld des Liebenden wie das Schachern um das Heiratsgeld unmittelbar und plastisch wieder³⁴). Erst auf mehrfaches und sehr energisches Drängen seitens der kaiserlichen Kommissare und der Statthalterin Margarethe in Brüssel³⁵) wurde Anna befreit; wohl erst am 7. Januar 1519, dem Tage, an welchem das Paar seine Zustimmung erklärte, daß das ganze Geld erst im Jahre nach Herzog Johanns des Älteren Tode gezahlt zu werden brauche³⁶). Unversöhnt mit ihren Angehörigen, die ihr die eigenmächtige Eheschließung mit dem angeblich unebenbürtigen Grafen nicht verzeihen konnten, ohne Aussteuer an Kleidern und Kleinoden³⁷) verließ Anna die Heimat. Das eigentliche Hochzeitsfest, das Beilager, richtete Graf Heinrich von Nassau in Dillenburg aus, von wo die endlich Vereinigten nach Philipps Residenz Landau zogen.

³³) Gleichzeitig geschriebene Notiz im Walbeder Archive.

³⁴) Die etwas ungenießbare Orthographie des Grafen habe ich nur bei Nr. II beibehalten, in den beiden anderen Briefen ist sie vereinfacht.

³⁵) Abschriften der hierher gehörigen Schriftstücke im Walbeder Archive; vgl. v. Below, S. 83 ff., Redlich, S. 192.

³⁶) Abschrift im Walbeder Archive.

³⁷) Vgl. Beilage VII.

Beilagen.

I. Graf Felig von Werdenberg an Kaiser Maximilian.
 Rbln 1514 Aug. 9.

Verlauf seiner Gesandtschaft an die Herzöge von Jülich und Cleve, sowie an die Herzogin-Witwe Sibylle von Jülich.

Allergnädigster kaiser. Uff uwer kai. mt. bepfelch bin ich den nachsten geritten zu min jungen heren von Kleff³⁸⁾, den hab ich fonden zu der Burch im land von Bergen 4 mil von Koln und sinen gnaden min bepfelch anzaigt. Hat mir sin gnad die antwort geben, es si war, man hab in solhem handel (gehan)delt und noch, es si aber kein besch(luss) beschechen, es sien siner genaden ret (mer bi) sollicher handlung gewesen, dann sin gnad woll sich allweg halten als ain getruwer furst des heiligen richs, wol sich och, als fiel an im si, allweg in uwer mt. willen halten, aber er geb mir das fur kain antwort, sonder er woll sin lantschaft beschriben zwischen hie und Bartholomei³⁹⁾, alsdann woll er mir antwort geben.

Gnädigester kaiser, ich hab darneben mit den reten geret und wollen horen, was si sagen. Hab ich wol gemerkt, dass die us beden furstentomen Gulch und Bergen und in sonderhait die us der Mark nit fast wol genaigt sind zu solichen hirat, sonder mochten si aincher hilf und trost von uwer mt. und dem hus Burgundi haben, es wurd nit fil gehandelt.

Gnädigester kaiser, von dannen bin ich geritten zu min heren von Kleff dem alten und min werbung ton, wie dann mir uwer mt. bepfolen hat, daruff dann mir der herzog selber antwort geben, es si nit un, man hab red darvon gehalten nit ainmal, 2, 3 mal, aber dass das gesechen si uwer mt-zu wider, desgelichen dem hus Burgundi, das si nit, (dann) uwer mt. desgelichen das hus Burgundi si in all weg vorbehalten. Dass aber uwer kai. mt. mocht gedenken, dass sollichs war gesechen oder geschach us sonder lieb oder fruntschaft, die sin gnad trieg oder hett gegen dem herzog von Geller, das war nit, sonder us grosser not, dann wa er den hirat nit

³⁸⁾ Herzog Johann von Jülich.

³⁹⁾ Aug. 24.

liess fur sich gen, so war im der krieg uff dem hals. Dass dan er oder sin lantschaft sollichs mochten liden, das kunden si nit ton, sonder friden haben. Das wär ain ursach.

Fur das ander so hett er werder trost noch hilf von nema[n]s, weder von uwer mt. noch vom hus Burgundi. Fur das dritt so hett er uwer kai. mt. getruwlich und schwarlich gedient, daran man im noch ain merkliche som schuldig war, und wan er in Brabant schickte, man sech si kom an. Fur das fiert so hett er sich mit uwer mt. in die fecht⁴⁰⁾ geben und sin lieb und gut zu uwer mt. gesetz, desglichen (zu) dem hus Burgundi, hett man ain friden gemacht⁴¹⁾, in herussen gelassen, het (er) sin lantschaft nit wollen verderben (und) er missen ain bestand mit dem herzog von Geller machen, der nu hett gewert bis jertz, so wolter der herzog von Geller alles von im haben, das er in hett, das zu Geller gebort. Der vertrag vermochte och, der am lesten ist gemacht worden. So er nu sech, dass er verlassen war von uwer mt. desglichen vom hus Burgundi, und hett kain trost oder hilf von niema[n]s und dass man sin so ganz im lesten vertrag vergessen hett, das hett in darzu geursacht sollichen hirat zu machen und uffzurichten, damit er und sin lantschaft mochten fridlich sitzen; dann kurz, sin lantschaft hett im gesagt, si wolten kein krieg haben, wolt er aber nit darzu ton, so wolten si im selber helfen und in sonderhait die stett, die dem lant von Geller wol gelegen sin. Darob uwer mt. nemen mocht, dass solliche hirat nit furgenomen war uss (ignem) willen und lieb, die er zu dem von Geller trieg, sonder us not.

Das alles zaigte er (mir) an nit fur ain entliche antwurt, sonder (dass) ich moch erkennen, was in darzu bewegt (hett), sollichen hirat furzunemen, der dann noch nit beschlossen war. Und was das sin entliche antwurt: sin gnad wolt die von der lantschaft beschriben und sich mit inen besprechen und mir in III wochen antwurt geben, und begert an mich ain koffy miner instrutz, desgelichen min junger her och. Die hab ich im geben.

⁴⁰⁾ Fehde.

⁴¹⁾ 1513 Juli 31. vgl. Heblisch a. a. D., S. 161 Anm. 2.

Gnadigster kaiser, ich verstand wol, wa si hilf und trost hetten von uwer mt. desgelichen von Burgundi, dass si noch fest hiltten. Wa das nit, ist warlich zu besorgen, der hirat wurd fur sich gon, dann si sagen kurz, si wollen oder migen kein krieg erliden.

Gnadigester kaiser, darnach bin ich geritten zu miner alten frouwen und min werbung och ton, die ich ganz gutwillig fund alles das uwer mt. gefellig si, und will, als fil an ir ist, muglichen fliss ankeren, damit (der) hirat nit fur sich gang, hat mich och gebeten uwer mt. zu schriben, si bepfelch sich uwer (mt.), sie wess zu nema[n]s ein zuflucht d(ann zu) uwer mt., woll si fur ein vatter (halten), und was warlich fro, da si mich sach, und warlich der merer tail adel, der im land ist, der was fro, dann si kunden wol gedenken, es war darumb. Gnadigester kaiser, ich bin recht komen; ich furcht, wa man noch ain 14 tag usbeliben, war nit gut gewesen, ich hoff aber, die sach wer gut, wa si anders hill (!) und trost haben, dann si sagen offenlich, der von Frankrich der werd dem von Geller helfen und noch fil mer, wann der kung sturb, der delfin. Das alles zeig ich uwer kai. mt. mit aller undertenigkait zum besten an, und was mir fur ain antwurt wurt, will ich uwer kai. mt. von stund an uff das best zuschicken.

Gnadigester kaiser, wir haben zwen gut hilfen, das ist min junge frow von Kleff und die brut, der ist es in kain weg im sinn.

Gnadigester her, ich bit uwer kai. mt. woll (nu) mir ain mal haim erloben. Och gnadigester (her), ich (bit), uwer mt. wolle mir doch helfen (mit) gelt, dass ich mocht ander ross kofen, ich hab (nemb)lich 3 ross abgeritten, dann ich hab misseu (reiten?), wie dann uwer mt. waisst, itz nachts (und) tags, dass ich mich durch gestolen hab. Befel mich uwer mt. als minem allergnadigesten heren, dem ich alzit willig will sin, und wann ich nit mer zu riten hab, will ich zu fuss gan. Datum zu Koln uff den VIII. tag Augusti im XIII. jar.

Uwer kai. mt. underteniger diener

Felix graf zu Werdenberg.

Eigenhändige Ausfertigung im Staatsarchive zu Marburg (Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 364). Stodfledig (die ergänzten Buchstaben in runden Klammern).

II. Graf Philipp III. von Waldeck an Friedrich von Twiste. [1518] nach Sept. 27.

Die kaiserlichen Kommissare sollen sich von den Clevischen nicht abweisen lassen, sondern alles mögliche zur Befreiung der Herzogin Anna tun. Auf welche Weise man nötigenfalls deren Angehörigen hinsichtlich des Heiratsgut entgegenkommen soll. Soll kein Geld sparen. Gelbschuld an den v. Sibbenberg, der ein Pferd des Grafen besitzt. Geheimhalten der Briefe.

Philips graive zu Waildeck der Mitteler.

Unser guinstig gruis czuvorn. Vester rait und lieber getruiver. Wy dui uns geschrebben hoist, horren wyr von herczen gern und werren suilch erfraiwet, bo sys dermaissen meynnen, ails ich in hoiffenuinge byn und dayrneben ist myn gaintz gutlich beger, dui wuillest by mym fruintlichen lieben broidder⁴²⁾ und auich er Jorgen voyn Schaymberg aynregen, dais sey sich nyt lichtlich aibwissen lassen und so vyl hayndelen, dais myn herczailerliebste junffer uis suilchem gefencknis koymen moige. Uind ist saich, dais die Kleivessen hoch beswarnis maichen myt demjennen, dais ir von goid und recht eigen suil, bo nuy die saich sych day oif eynthaiden suilt und dais myn herczallerliebste junfer doruimb sitzen suilt blibben, so ist myn beger, dais ailsdayn von mynet uind ir wegen sich erboid, wais keisserlich maigestat im selbigen erkeynt, das ir geborren und von recht egen suilt, werren wyr wol gefreddyget, und dais myns hern von Cleive, Guilch uind Berg ir dochter uind suister volgen wuiltten lassen myt irer kleynet und kleidingen, wuilt ir genaid suilch koisten eyntheibben, den sey itz haibben irenthalben, uind sey by myr syn mocht. Uind bo nuy suilch ailes nit syn mocht, so wuilt ich noch dais doyn: boy myn hern voyn Cleive etc. myner herczallerliebsten ir daisjenne volgen lassen, dais ir eigent, wy vorgeschrebben steit, so wuilt ich noch dais doyn mynen hern von Cleive uind Guilch czum besten, in suilchen bruitschaitz czun haynden stellen, day myt sey ir schlois uind czol⁴³⁾ widder loisten uind myr borgen uind globen uind genochlich verwarruinge dieden,

⁴²⁾ Wohl Graf Heinrich von Nassau.

⁴³⁾ Gemeint ist das 1505 Sept. 28. verpfändete Schloß Freiheit und Amt Bepenburg.

myr suilch verczynssden ayn oyrkten und eyndden, day myr suilch gelegen. Bo aibber dis vorslege, die myr doch swerlich werren, nit syn mochten, so wuilt ich noch czum lesten dais doyn, dais myner junfer und myr dais geschen mocht, daymyt ich sey uis dem gefeincknis krigen moge, neymen dais staithelderaympt czu Raivensber myt dem dynstgeld, dais myn vaitter itz in hoit dorczu hait, dais myn her selliger loiblich gedechnis von Guilch und Berg eym gegeben hoit by syner genaid lebben, noch doid myns her vaitters vor mych und deyn kyndden, die myn herczallerliebste junffer von myr krigen mocht, bo eis got versey, und uins by naynder brecht; und bo eis saich weyr, dais ich verstorb ey myns vaitters doy(d), dais ailsdayn myn hern von Cleive, Guilch und Berg myner g. herczallerliebsten junffern versorgen wuilten eyn erlich liffgut naich irem staid, und bo dar kyndder maynspersoynnen von uins beidden bliebben, dais dieselbigen myt suilchem aympt belent mochten werdden, und liessen wyr dochter nay, dais dieselbigen aibgelaicht wordden noch irrem staid, wy sich dais gebort, wylch duy ailles vyl besser weist myt raid myns fruntlichen broidders ayn her Jorgen von Schoyemberg aynczubringen und auch czu beraitslaigen. Aiber myn gemoit ist gantz: er ich sye in suilcher mais sitzen laiss, day sey mynet-hailben inkoymen ist, ir wuil ich ailles dais ich oif ertrich haib, myn lieb gut drayn setzen, und ist myn beger, dui wuillest ail diejenne aynregen, die czu der saich deynlich syn uins beidden czum besten, und bo sey dermais in der saich hayndelen, dais myner g. junffern und myr dais jenne werdden moge, dais ir genaid eigent, so weistu gereid, wais ich Philips von Vyrmuint czugeschreben haib, und oif dui noch V^c h. g(ulden) dayrczu seitzt, hoit keyn beswarnis, der salt mechtig syn, und hayndel day in, ails duy weist, ails ich eyn sunderlich getruwen czu dyr haib, dais wil ich kegen dich und deyn keynd verschuilden, in der mais dais duy myr nit misdayncken sailt. Datum noch Coismi und Domiani anno etc.

Auch, lieber getruwer, myr hoit er Jorgen von Schaimberg geschrebben, wy dais der von Sibenberg keyn Cleive komen wyrt, und derselbige hoit mynen braunnen, ails duy deyn ich von mym hern von Oissenbruig kreig. Nuy hoit der-

selbge von Sibbenberg myr geluien 28 g(ol)d(g)ulden), uind haibb derhailb ich beswernis, dais ich suilchen guil von im vorderen sail, diewyl ich eym suilch gelt nyt myt schicke, so weist du wol, dais ich itz nit wol by geld byn uind weis nyt wol, wy ich eym doyn, dayn ich weger er Jorgen nit gern, wywol ich suilchen guil lieb haib. Waistu aibber rait czu vyndden, dais ich suilchen guil myt voigen von dem von Sibbenberg krigen mocht, heit ich gern. Wais dui hyr in gedoyn kaynst, day dais beste czu. Uind, lieber getruwer, ich heit dissen breif gern uis geschrebben, so haib ich die mois nit haibben kunnen uis orsaichen, ails dui weist, wy eis hy gelegen uind dor uimb wuillest dissen breif keyn leissen lassen in ayNSEIUNGE, wy dui suist, dais disser breif geschribben ist, dais ich nyt gern heit, dais eyn jemants me leisse dayn dui. Uind wais rait ir semtlich vynden kuint, daymyt myn herczailerliebste junffer uis suilchem gefencknis koymen moge, wais ich day in bewilligen uind doyn sail, byn ich gaintz willick. Uind daisjenne, dais ich dyr hy schreiben haib, wuillest by dich behalden uind keyn menschen saigen, bis so layng dais dui vernympts, dais myn saich keyn vortgayng gewyt (!), ailsdayn maichtu is oifenbaren dem von Maynsfelt und er Jorgen von Scaymberg uind niemants aynders. Hyrin wuillest dich ailles czum besten hailten beis dayn ich geschribben kayn, dais ich des eyn suinderlich vertruven czu dyr hoyn, uind saige aiddere eynpuit myner herczailerliebsten junffer vyl huindert duissent guider naicht.

Abresse. außen: [Dem] vesten uinserm rait [und lieben] getruwen Frøiddrich [von Twiste in] syn eigen haynt.

Eigenhändige Ausfertigung im Walbcker Archive.

III. Graf Philipp III. von Walbed an Friedrich von Twiste. 1518 Nov. 26.

Ist erfreut über die Nachricht, daß Anna aus dem Gefängnis gekommen ist und am 7. Dez. von Cleve fortziehen soll. Wartet ungern bis zum 3. Januar. Will die Dienerinnen Annas behalten. Ist einverstanden, daß das Weilager in Dillenburg in Rastau stattfinden. Grüße an Anna. Gelbsendung.

Philips grave zu Waldeck der Mittlerer.

Unser gunstig grus zuvorn, vester rat und lieber getruwer. Wi du uns geschreben host, haben wir zu guder mas verstanden und sind hochlich erfrawet, das min herzallerliebste junfer us dem gefenknis komen, des got der allmechtig gelobt und geeret si, und das ir lieb of dinstag noch Sint Andres von Cleve zin sal. Bin ganz wol zufriden, damit si us den ungleiflichen luden komen moge. Aber das ich noch so lange beiden sal bis of montag noch nuwejar, ist vast lang. Wi dem nu al ist, so mos ich der zit erbeiden, ich wult aber, das ich wunschen mog, so sult si nit vern vun mir sin.

Ich gebe dir auch zu erkennen, das min meinung ist, das min junfer ir junfern, die bi ir gewest in irer not, das dieselbigen bi ir bliiben, als mit namen Trimpel und Ulfs und Kun und ir kamermeitchen, das ich dieselbigen solt von ir jagen, wil ich nit don.

Wi du mir auch schribest, das sulch bischlaif sin sult bi tem von Nassaw, wer ich wol zufriden, ich werde auch sulch an sin lieb begern. Ich schick auch hi kegenwertigen min deiner Breckenfelt, wan min junfer von Cleve rit, das derselbige geschickt werd zu dem von Nassaw, das dem egentlich angezoiget werde, bo min herzallerliebste junfer angenommen sal werden von mim bruder von Nassaw und uf wilch zit se zu Dillenberg komen sul, das do auch nit in gesumt werd.

Auch lieber getruwer, wullest miner herzallerliebsten junfer vil dusent guder nacht sagen, und das ich si wunsch albi bi mir dise nach[t] in min arm, da mich warlich herzlich ser na felanget (!). Hirmit befel ich dich got dem almechtigen und las jo miner junfer wol warten, sovil als dir moglich ist. Ich schicken dir hi 15 gg., ich hab uf dise zit nit me kunnen ufbringen, dan ich er Jorgen von Schaimberg mosen 40 gg. schicken. Datum min hant of fritag nach sint Katarinentag anno etc. XVIII.

Eigenhändige Ausfertigung im Walbeder Archive.

IV. Bericht (des Ritters Georg von Schaumburg) über die Verhandlungen auf dem Landtage zu Duisburg und später in Cleve wegen der Freilassung der Herzogin Anna von Cleve. (1518 nach November 21.)

Reden und Gegenreden der kaiserlichen Kommissare und des jülichischen Rats Dr. Peter von Clapis. Einsetzung einer Kommission namens der Herzöge und der Landstände. Umstößung der durch diese und die kaiserlichen Kommissare getroffenen Abrede in Cleve.

Auf suntag nach sant Haubprechtz tag⁴⁴) im XVIII jar sein zu Deussberg uf dem gehalten landtag di kaiserlichen comissarien bei dem jungen herzog von Cleff, Gulch und Berg und derselichen ret, ritterschaft und landschaft erscheinen und gehandelt laut der instruction, so di geschickten comisarien hievor zu Cleff bei dem alten fursten von Cleff und sein reten anbracht etc. Dargegen ist von wegen meins her von Gulchs ret, ritterschaft und landschaft durch doctor Clappis geret: Erstlich kaiserlicher Mat. danksagung irs genedigen zu erpiten, und war sei es, di vertraung zwischen meiner gnedigen junkfrauen von Cleff und graf Philips von Waldecken dem mittleren bedreffen etc. Und nachdem beden hern von Waldeck vater und sun viel gnad und guts von den fursten Gulch und Cleff geschehen, derhalben im, dem jungen, nit geburt hat, di furstin von Cleff zu nemen, in ansehung, das er ir nit gemes. Darzu hab di vertraung nit stat, dan si, di dochter von Cleff, di jar irs alters nit hab, darumb si sich selber bestatten mug. Des zig er sich uf die recht. Wu si sich aber mit wissen irs vaters, bruder und ret verheiret hett, wes ir dan zu geben geburt, weren di fursten und landschaft willich, si auszusteuren; wi dan das nach der leng geret etc. Den von Geldern belangen, sei wol war, es mogen allerlai handlung von wegen des von Geldern geschehen, im mein junkfrau von Cleff zu verheiraten, das man aber gehort, das mein junkfrau von Cleff kain willen darzu gehabt, auch das solges kair. mat. und dem kunig von Hispanien entgegen und nit lieb gewesen, haben di fursten von Cleff und Gulich derselben ret sich solchs heiraz mit dem von Geldern entschlagen, wiwol dannest manigfeltig anbringen von dem von Geldern geschehen sei etc.

⁴⁴) November 7.

Uf die langen geschehen ret doctor Clappis haben di comissarier gehort, und wi dasselbich nach der leng geret etc. lassen di comissarier, wie es dan geret, allenthalben beruhen. Das sei aber war, kai. mat. sei genugsam bericht, welchermas zwischen dem herzog von Geldern umb der junkfrauen von Cleff gehandelt sie, mein g. junkfrau den herzog von Geldern zu nemen und ir viel furgesagt, was nutz und guts ir, dem furstenthumb, landen und leuten darauf ste, aber da sis nit hat wellen tun und wes si derhalben denselben geschickten reten, so mit ir gehandelt, fur antwort geben, sein si an zweifel noch wol in gedechnus. Dieweil nun solgs der anbringen von wegen kai. mat. und kunklicher wird von Yspanien in solchen gotlichen, erlichen, pillichen sachen gewegert, des sich die komissarien und anstat kai. mat. und des kungs nit versehen, so haben sie noch weitem befelg an di fursten, ret, ritterschaft und landschaft anzubringen, laut der instruccion, di von worten zu worten verlesen ist. Und nachdem der von Waldeck beschulligt, das im nit geburt hab, mein junkfrau von Cleff zu nemen aus ursachen, das er ir nit gemes sei etc., ist durch di comissarier gesagt, der von Waldeck sei ein frumer erlicher graf des heiligen reichs und trag sich viel zu, das fursten mit grafen, und grafen zu fursten heiraten, dan ein graf von Cleff hat sich hie vor zeiten zu dem haus von Burgund verheirat, und auch ein dochter von Burgund aberworben, gleichem fall itzund auch beschehen sein mag. Mein g. junkfrau bedreffen, das sie nit statt hab gehabt, sich zu dem von Waldeck zu vertrauen, in ansehung, das si der weniger jar, wi es dan durch den docter mit der leng geret etc., darzu sagen di comissarier, mein g. junkfrau hab nichts unerlichs, auch ungerpurchlichs gehandelt, dan si ste nit in irs bruders, meins g. hern von Gulchs, handen, dan si hab erlebt zu irem gepurenden teil ir mutterlich erb und gut. Zudem hab sich ir her und vater verzigen und begeben furstlicher regirung und sie nit verer als sein dochter bedacht, wes ir zu geben geburt, aus solchen angezeigten ursachen, das man ir hat wellen geben den herzog von Geldern, den si nit hat wellen haben, in ansehung di ungenad und unfreundschaft und nachteil, so ir, auch dem furstenthumb, land und leuten von kai. mat. und

von dem kunig von Yspanien daraus hett entsten mugen. Uf das alles ir wol gefugt und gepurt, sich zu dem von Waldeck nach cristenlicher ordnung vertraut und versprochen hab etc. Und beschlisslich, von wegen kai. mat., kuniklicher wird von Yspanien ist begert, meiner (!) g. junkfrauen von Cleff aus gefenkhus kumen zu lassen, domit si nach cristenlicher ordnung bei dem von Waldeck wonen mug, und ir geben, was ir vor gott und rechts wegen als einer dochter von Cleff eigen und gepurt. Das kumbt kai. mat. und dem kunig zu genedichem gefallen etc.

Auf das alles und nach viel handelung ist her Wilhelm von der Horst, clevischer erbmarschalk, her Craft von Miledunck, bede ritter, und der brobst von Wyssell⁴⁵⁾ von wegen der fursten, ret, ritterschaft und einer gemainer landschaft, als volmechtig ret geordent und mit den comissariern entlich zu beschlissen. Wes alsdan durch di comissarier und si di benannten ret wewilligt und weschlossen, dabei soll es entlichen und ungewegert pleiben etc. Uf das alles haben sich die comissarii und ret einmutiglich vereint und abgeredt, wi es allenthalb gehandelt und volzogen werden, wi dan in diesem zettel ufgeschrieben und mit ir iden eigen hand unterschrieben⁴⁶⁾.

Und als di comissarii kain Cleff kumen und solcher handelung furter gewart, ist ine begegent, des sie sich nit versehen und der abred zu Deussberg ganz abgefallen. Damit aber mein g. junkfrau aus gefenkhus kumen und bei dem von Waldeck wonen mug, so haben die comissarii mussen ein vertrag annemen mit nachteil meiner junkfrau von Cleff, das dan wider got, bebstliche heilikait, auch wider kai. mat. hocheit, wird und recht ist, des sie dan hiemit als eim gerechten romischen kaiser und dem obersten weltlichen haubt, daraus alle recht fissen, wollen befolen haben, solchen unpillichen bedrank haben zu messichen und zu bedenken.

Gleichzeitige Niederschrift mit Korrekturen von der Hand Georgs v. Schaumburg im Waldecker Archive.

⁴⁵⁾ Siebert v. Ryßwid.

⁴⁶⁾ Duisburg 1518 op sunt Mertens dach (Nov. 11). Notariell beglaubigte gleichzeitige Abschrift im Waldecker Archive.

V. Bericht über die Verzichtleistung der Herzogin Anna im Schloßhofs zu Cleve. 1518 Dez. 4.

Herzogin Anna leistet vor einer clevischen Kommission in Gegenwart Georgs v. Schaumburg und Friedrichs v. Twiste in dem Hofe vor dem Turm in Cleve nach Verlesung der Verzichtsurkunde mündlich durch einen Eid und durch einen Halm nach dem Stadtrechte von Cleve Verzicht. Gründe, weshalb diese Verzichtleistung nicht rechtsverbindlich ist.

Uf sambstag sant Barbara tag⁴⁷⁾ umb fier ur nach mittag ist her Johan von Willack, hofmeister, und Seuberck von Rauschbick, probst zu Wyssell, zu meiner g. junkfrauen von Cleff in den durm und auf di camer, do ir gnad gefenklichen enthalten, kumen bis uf heut dato dits briefs sambstag sant Barbara tag im XVIII jar, und sie bespracht in gegenwert her Jorg von Schaumbergs, ritter, als kaiserlicher comisarier, und Friderich von Zwisten, mit den gleichen worten: Nachdem beredt und beteidigt, das ir gnad nach cristenlicher ordenung zu meim g. junker von Waldeck kumen soll, so sei betaidigt, das ir genad sich soll verzeihen laut der brief derhalben aufgericht. Dieweil nun solcher verzick auf der cammer nit geschehen kan, sei ir beger von wegen beder fursten Cleff und Gulch, ir gnad mit in in hof zu gen. Auf das ist ir gnad mit den beden in hof gangen fur den durm in beisein her Jorgen und Zwisten. Da sein gebesen die hernach benanten, her Johan von Wyllinck, hofmeister, her Johan Pfnick und Sebert von Rauschwick, bede probst zu Cleff und Wyssel, dazu der richter und zwen scheffen des rats zu Cleff, auch ein notariet des geistlichen gerichts Colner pisthums. Uf das ist durch ein clevischen schreiber ein copei des vermeinten verzichs gelesen worden, und nach solger verlesung hat der notarien meiner g. junkfrauen ein feder in die hand geben und si gefragt, ob si sich laut der verlesung copeien verzeihen woll. Darauf hat si geantwort ja und die feder, so ir der notar hat in die hant geben, wek geberfen, si wel sich verzeihen, wi si des gehort. Und uf das hat ir g. der notariet ein puchle furgehalten, uf demselben platt nichts geschriben, dan mit einer feder ein creuz gemacht, darauf hat er ir g. den aid

⁴⁷⁾ Dez. 4.

geben, das si schwer mit den worten das zu halten, wi ir g. vorgesagt und im verzickbrief stet, als ir got helf und di heiligen. Da solgs geschehen, hat sich der richter mitsambt den zwaien scheffen uf ein ploch gesetz und ir g. der richter gesagt, si mus ein muntbarn man hab und sich nach dem statrechte zu Cleff auch verzeihen. Da hat si sich mit einem halm verzihen mit schlechten worten und kein aid gethan. Uf das haben si di vorbenanten ret ir gnad wider uf die camer gefurt, do dan ir gnad vor gefenklich ist enthalten gewest, und darauf der purkgraf irn gnaden gesagt, si wieder zu beschlissen und nimant froms bei ir zu lassen, aus befelg meins g. hern von Cleffs. Das dan also geschehen.

Nota: Item, rat zu haben, wes furder bei den rechtverstendichen und gelerten in dieser sachen, furder bei kai. maj. und andern zu gebrauchen etc. Zum ersten ist meiner g. junkfrauen dieser verzick vorgelesen, den aid also getan, wi vor gemelt etc. Aber ir gnad ist vom notarien des geistlichen gericht, auch von dem weltlichen richter ausserhalb der clevischen und gulchischen ret nit gefragt, auch der recht, domit das weiplich geschlecht, die man nent Velerianus, gefreit, und ob si solchen verzick freiwilllich thu. Dan wu si das durch betrank, forcht ires vaters und bruders det, so het dieser verzick kain craft noch macht; wu si aber solcher frailiche freiheit genugsam bericht, und solchen verzick williklich irn vater, bruder zu gut also verzig, das wer creftig, pundich und bestendich, si und ir erben konten auch hinach zu dem, wi in diesem verzick vermelt, kain forderung haben etc. Solch ermanung und bericht ist vom notarien und richter nit beschehen, des sunder zweifel, wu die bericht vom notarier und richter dermas beschehen, wi sich im rechten gepurt, ir gnad betten erbet, gut antwort zu geben. Zu dem allen, so ist solcher verzick vor kaim, ordenlichen hofgericht beschehen, wi sich dan auch gepurt, des zeucht man sich uf die recht. Und nachdem die thor zu Cleff im schlos zugespert, zu der zeit nimanz aus noch eingelassen, und damit si irer schwerer gefenkknus entledigt werden mug, so hat mein g. junkfrau diesen verzick als ein weiplich person, der recht unverstendich, auch ir gemahel nit entgegen, diesen verzick zu rettung irs gesunz dermassen getan etc.

Weiter so hat der notariar, desgleichen der weltlich richter kain zeugen gepeten, sen auch nit entgegen gestanden, di unparteisch, dan allain die ret; der notariar, richter, schoffen, verleser der copeien sen alle clevisch und gulgisch und ires gefallens furgestellt. Auch so ist ir gnad mit carator und tutor nit versehen gewest, auch kain genugsamer gewalt von dem von Waldeck gegeben oder gemechtigt.

Diweil dan solcher verzick uf ein gepanten heiligen tag, auch nit gepurliche gerichtzeit des tags gewesen, sunder nach mittag im fier ur etc., wellen die recht, das niemanz unpillicherweis wider di recht betrankt werden soll.

Zum letzten hat der weltlich richter kain gepant gericht gehalten, auch Friderich von Zwist als ein muntbar man pflicht gethan, das er gefolmechtig, in dieser sachen meiner g. junkfrauen einen peistand zu tun und sich von wegen des von Waldecks und meiner g. junkfrauen inen ichtz zu nachteil nichtz zu verzeihen etc.

Weiter diesen ratschlag bei einen verstendichen zu wenigern und zu merern, so viel die nottorft erfodert etc.

Gleichzeitige Niederschrift mit Korrekturen Georgs v. Schaumburg im Walbeder Archive.

VI. Graf Philipp III. von Waldeck an Friedrich v. Twiste. Eisenberg 1518 Dez. 31.

Klagen über das Hinauschieben der Angelegenheit. Wöchte nicht, daß das Beilager bei dem Bischofe von Paderborn stattfinde.

Philips grave zu Waldeck der mittlerer.

Unser gunstig grus zuvorn, vester lieber getruwer. Wir haben die schriben verstanden und bringet uns nit klein beswerung, das uns mitsampt unserin frunden die dinge als of gezogen werden und uns in merklichen kosten und schaden bringen, und haben villicht iren hon und spot mit uns, den si bis anher alzit mit uns gedreben haben. Es wer aber unsers bedunkens genoch gewest, wan sis darbi liessen. Wan ich aber wust, das ir meinunge da uf beharren und bliben wulden, wir besser, das ich ander wege understund vorzunemen, dan min gelt und gut so mit lachende munde zu verzeren, villicht mocht

ir ein deils eben so bald vinendich (?) werden als ich itzt bin, und ist derhalf min beger, sobald du erferst, wi di sach ein gestalt hat, las mich ungesumit wissen, damit ich min sach auch dorna richten moge. Wi du mir auch schribest, den bileger bi mim hern von Paderborn zu haben, ist mir nit wol im sin, ich wult fil lieber den bileger zur Landowe haben, dan es lang nit dar gestorben hat. Of die gesellschaft nit vast gros wer, liget kein macht an, wir wulden si dannoch zemlich machen, das es wol ein gestalt haben sult, wult got, wir haben auch dem von Nassawe sulch bileger abgeschreiben, der ungezwifelt sulch nit wol zufriden sin wirt, diewil sin liebe gereid vil bukosten drof gewant hat. Bo nu die sach zur entschafft loifen word, als ich hoffe, dasselbig wullest mir doch von stunt zu wissen don, so wult(en) wir uns auch darna richten. Wir waren izt als in reitschaft und waren in hoffnung, die sach sult vurtgegangen sin, nu verzuut sich die sach, das mir dan getruwelich leit ist, und das dir die zit lang wert, wil ich wol gloiben, aber du most ein wenig gedult haben, ich hof, ob got wil, die sach sul bald zum ende komen. Wir sin hei in unserm heimert, jedoch so wirt uns die zit so lang, das du ader nimants gloibet, het ich aber min herzallerliebste junfer hi, so sult mir die zit wol kurz werden, kunt ich das umb got verdeinen, so wult ich kein lieber tag leben, und dorumb helfet al, das die sach bald zum end lof, dan worlich mich herzlich ser na ir verlanget. als mich min tag noch ni keiner sach verlanget hot. Weis got von himel wol, du gloibest nit das liden ich min herzen heimlich trage, diewil die sach so lange sich verzit. Hirmit befel ich dich got dem almechtigen, der uns mit froiden zusammen bringe bald mit sampt miner herzallerliebsten junfern, der sag nur dusent guder nacht und das sei mich in ir herz besleis alsi in dem min ist, nit me beger ich. Datum Isenberg of fritag noch wignachten anno XVIII.

Und wan du mir wider schribest, so schrib mir doch ader las mir eigentlichs chriben, wi al sach stai, ob ich auch eingen rat drin denken kunt an disem ort, damit die sach zum end komen mocht.

Eigenhändige Ausfertigung im Waldecker Archive.

VII. Gräfin-Witwe Anna von Waldeck (an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen. Um 1543.)

Bittet um Fürbitte bei ihrem Neffen, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, wegen einer materiellen Unterstützung.

Item als wir Anna dochter zu Cleve grafyn zu Waldeck sind alt gewesen VIII Jar, ist die hochgeporne furstin, unse liebe frau mutter, in gott verstorben.⁴⁸⁾ Hat uns der hochgeporne furst und gnediger lieber herr vatter zu Wesel bei sein g(naden) unechte schwester getan. Bin dar gewesen, bis der hochgeporner unser her bruder herzog Johann von Cleve die furstin von Gulich-Berg hat, herzog Wilhelms frau mutter selige,⁴⁹⁾ krigen.⁵⁰⁾ So bin ich von meinem herr vatter seligen in hof bei herzog Wilhelms hern vater und fraue mutter getan. mein herr und brueder seliger.⁵¹⁾ Sind vil fursten und hern mir furgestanden, jederman wolbewust. Hat man all ausgeschlagen; ich solt niemants, dan den herzog von Gellern nemen. Das hat kaiserliche majestat nit haben wollen on den understen stein von dem land zu Cleve oben zu legen. Hab ich rat mit meinem herr vatter genomen, hat sein g(nade) mir geschrieben mit eigner hand, ich solt tun, was mich keiserliche majestat riet. So ist meinem hern herzog Wilhelm sollich handschrift von mir angezeigt worden zu Mergenbom⁵²⁾ im closter, hat sein gnad selber gelesen. Hat mir kaiserliche majestat zu meinem hern seligen geraten. Als das mein herr vatter und her bruder innen wurden, haben sie mich durch ihren (!) reten rat auf ein kamer 3 firtel jar gefenglich gesetzt und von dem torn, da ich gefangen sass, uf ein ander haus gefurt. Dar von den sinnen kommen, und hat mich wider gen Cleve gefurt und dar fur den torn, dar ich gefangen sass, das portgen zugeschlossen. Verzicht von mir genomen, bin ich XXI jar alt gewesen, hab ich jetzweis⁵³⁾ getan.⁵⁴⁾ Den abent wider auf in den torn gefurt und wider zugeschlossen, gefenglich verwart. Dornach in die graveschaft Waldeck gefurt bin, dar hat mein herr seliger von seine wegen verzich

⁴⁸⁾ 1505. ⁴⁹⁾ Gestorben 1543. ⁵⁰⁾ 1510. ⁵¹⁾ Gestorben 1539.

⁵²⁾ Marienbaum. ⁵³⁾ Auf jede Weise. ⁵⁴⁾ Bgl. dazu Beilage V.

getan und keinen eid von keinem gefurdert uf X tausent schlecht goltgulden, wider cleider noch kleinot. Herzog Wilhelms geschwester, königin von Engelant, herzogin von Sachsen ir furstliche kindschatz, kleider, kleinoter und alles krigen. Ich herzog Wilhelm oft und dick von jar zu jaren gebeten, mein sach doch mit gnaden bedenken, das sein her vatter und ich under einem herzen gelegen, mir doch mit etwas zu steur komen, angesehen ich sein gnaden her vatter schwester were, Gott der her wurt im in andere wege wider gnediglich helfen. Hat mich sein gnad alzeit mit guten worten abgeweiset. Sein gnaden her vatter seliger hat sampt sein gnaden frau mutter seligen mir zugesagt, mein son Franzen zu versorgen, da mein gnediger herr herzog Wilhelm bei gestanden, gehort, er solt mich nit meher kosten, zum Hamm in der stat, darauf er beider gnaden auch mitgenommen. Ich hab ihn noch müssen versorgen. Bitt als von euer chur- und furstlichen gnaden, mogen gnediglich bedacht werden, freundlich furbitt fur mich zu tun, mir doch mit etwas,⁵⁵⁾ wer es kein gelt, ein geringe erbheuselein, ich bin es alles zufrieden. Was euer chur- und furstliche gnaden mich heissen, will ich zufrieden sein und das lohn von Gott dem hern nemen, mit trostlicher furbitt nit verlassen, wil ich jegen gott den almechtigen mit meinem armen gebet wider verschulden.

Gleichzeitige Kanzleiabschrift im Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Abt. Balbed.

⁵⁵⁾ Das Verbum fehlt.

VIII.

Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. von
Jülich-Berg mit Markgräfin Sibilla von
Brandenburg am 8. Juli 1481 in Köln.

Von D. N. Neblich.

Mit Sibilla, der Tochter des klugen und heldenhaften Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, empfängt das Hohenzollernhaus im niederrheinischen Gebiete zum ersten Mal die Huldigung. Wenn auch durch diese Fürstin das Erbfolgerecht Brandenburg-Preußens in den Ländern Jülich-Cleve-Berg nicht begründet worden ist, sondern erst durch ihre Urenkelin, so wird dieser erste Einzug einer Hohenzollerin am Niederrhein darum doch nicht an Interesse für uns verlieren. Und so mögen die Aufzeichnungen, die sich über die Verbindung der Markgräfin mit dem letzten männlichen Sproß aus dem alten Jülicher Grafen Hause erhalten haben, eine Veröffentlichung an dieser Stelle verdienen. Die aus diesem Anlaß zwischen den beiden Höfen gewechselten Briefe sind, soweit dabei die Persönlichkeit des brandenburgischen Kurfürsten in Frage kommt, bereits von Felix Friebatsch im zweiten Bande seiner trefflichen Ausgabe der Politischen Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles¹⁾ verwertet worden. Dagegen sind dort die Aufzeichnungen über den äußeren Verlauf der Hochzeit, die für die Leser unserer Zeitschrift besonderes Interesse darbieten, außer Betracht geblieben. Bei einer Verwertung dieser Stücke ließ sich eine teilweise Wiederholung des an jener Stelle Dargebotenen nicht vermeiden.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg, der Sohn Herzog Gerhards und der Herzogin Sophia von Sachsen-Lauenburg, war seinem Vater am 18. August 1475 in der Regierung gefolgt. Im

¹⁾ Im 67. Band der Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven (Leipzig 1897) S. 653—655.

Jahre 1472 hatte er sich mit Gräfin Elisabeth von Nassau-Saarbrücken vermählt und durch diese Verbindung den Stammländern Jülich, Berg und Ravensberg die Herrschaften Heinsberg-Löwenberg, Dieft und Zichem hinzugefügt²⁾. Herzogin Elisabeth starb am 11. März 1479, ohne dem Gemahl einen Erben zu hinterlassen. So mußte der Herzog an eine zweite Heirat denken.

Die französische Politik suchte diesen Umstand für sich auszunutzen, um Jülich in einen Gegensatz zu Burgund zu drängen und gegen die Stellung des Erzherzogs Maximilian in den Niederlanden auszuspielen. Deshalb empfahl König Ludwig XI. von Frankreich dem Herzog Wilhelm in einem Brief vom 11. Januar 1480 aufs wärmste die Verbindung mit Philippa von Geldern, der Tochter des verstorbenen Herzogs Adolf von Egmont³⁾. Man weiß nicht, ob dieser Plan jemals ernstlich am jülichischen Hofe erörtert worden ist. Soviel ist gewiß, daß der französische Versuch mißglückte. Denn noch im selben Jahre 1480 kam es zur Verlobung des Herzogs Wilhelm mit der Tochter des kaisertreuen Kurfürsten von Brandenburg.

Wie Wilhelm grade auf diese Wahl gelenkt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist jedoch zu vermuten, daß der Plan von brandenburgischer Seite ausging. Kurfürst Albrecht Achilles hatte viele Töchter zu versorgen und mußte froh sein, einen so mächtigen Fürsten, wie Herzog Wilhelm es doch war, zum Schwiegersohn zu erhalten, umso mehr, da ihn bisher bei der Verheiratung seiner Töchter Mißgeschick verfolgt hatte⁴⁾. Über die Vorgeschichte dieses Ehebundes wissen wir nur, daß die beiden hessischen Landgrafen, Hermann, Elect von Köln, und Heinrich nebst Herzog Albrecht von Sachsen, dem Schwager des Kurfürsten Albrecht Achilles, die „Teidingsleute“ waren. Eine persönliche Bekanntschaft des Kurfürsten mit dem Jülicher Herzog kann möglicherweise im Frühjahr 1475 erfolgt sein, als der Brandenburger hier am Rheine gegen Burgund im Felde lag⁵⁾.

²⁾ Lacomblet, u. S. IV. Nr. 362.

³⁾ Lacomblet, u. S. IV. Nr. 408.

⁴⁾ Vgl. Friebatsch II, S. 65.

⁵⁾ Die Bemerkung Bouterweks im 7. Bande dieser Zeitschrift (S. 107), daß die beiden Fürsten bei der Vermählungsfeier Maximilians mit Maria von Burgund im Jahre 1477 Freundschaft geschlossen hätten, die dann zu dieser

Der Ehevertrag wurde am 15. November 1480 durch die beim Kurfürsten in Ansbach weilenden Räte des Herzogs zum Abschluß gebracht⁶⁾. Als Mitgift sollte die junge Markgräfin 20000 rhein. Gulden erhalten, der eine ebenso hohe „Widerlage“ entsprach. Dieses Kapital hatte der Herzog mit 10 Prozent zu verzinsen und auf schuldenfreie Schlösser und Güter anzuweisen⁷⁾. Die Braut samt der Mitgift sollte gegen Empfang der nötigen Dokumente in Coblenz ausgeliefert werden. Alle Bestimmungen über das Vermögen und die materielle Sicherung der Markgräfin sind mit jener Peinlichkeit getroffen, die derartige Verträge erforderten. Die Vorsicht des Kurfürsten ging soweit, daß der Zustand der für den Unterhalt seiner Tochter vom Herzog anzuweisenden Güter im Werte von 4000 Gulden erst durch brandenburgische Räte geprüft werden sollte. Als Morgengabe war Schloß Benrath mit einer auf das Amt Monheim angewiesenen Rente von 500 Gulden bestimmt, als Wittum Caster.

Außer diesem Vertrag gab der Kurfürst noch verbrieftete Erklärungen ab über die Ausstattung und das Brautgeleit seiner Tochter.

An Gewändern wurden der Braut zugebacht drei goldne Kleider, fünf sammetne Kleider, eine Schaub von Sammet und eine von Damast, drei Tuchkleider mit perlenbesetzten Ärmeln; für Schmut und Silbergeschirr standen ihr 200 Mark Silber zur Verfügung. Ein vergoldeter Wagen mit dem zugehörigen Gespann, Polster von

Familienverbindung geführt habe, ist wohl durch einen Irrtum Lacomblets (Archiv IV, S. 298) veranlaßt worden. Sie ist ebenso unbegründet, wie die an gleicher Stelle geäußerte Behauptung (S. 110), daß Herzog Wilhelm zeitweilig an Irrsinn gelitten habe. Der Kurfürst hat jener Hochzeit gar nicht beigewohnt und hatte überhaupt keine persönlichen Beziehungen zu Maximilian. (Vgl. Friebatsch II, S. 52.)

⁶⁾ Vgl. Friebatsch II, S. 653 f. Der Ehevertrag ist gedruckt bei Lacomblet, u.-B. IV, Nr. 414. Vgl. auch Strauben im 10. Bande dieser Zeitschr., S. 57.

⁷⁾ Diese Rente von 4000 Gulden wurde dann durch den am 9. Juli 1481 ausgefertigten Vertrag so angewiesen, daß auf Schloß, Stadt und Amt Caster 1779, auf das Amt Grevenbroich 821 und auf das Amt Bergheim 1400 Gulden entfielen. Caster ward für die Herzogin als Wohnsitz bestimmt. Es gehörte zum vierten Teile noch der Gräfin Maria v. Birneburg (geb. v. Croÿ). Nach deren Tod sollte Caster die gesamte Rente aufbringen.

Sammet und Bettzubehör werden noch erwähnt, während über Leibwäsche u. dergl. keine näheren Angaben vorliegen. Brandenburgische Räte sollten auf Dreikönigen 1481 in Köln eintreffen und dann mit den Fülischchen die Urkunden über die Morgengabe und „Heimsteuer“ entwerfen und ausfertigen, nachdem sie sich eine genaue Übersicht über die Einkünfte verschafft haben würden.

Die Reise der Braut bis Coblenz würde auf Kosten des Kurfürsten erfolgen. Sein Sohn Markgraf Friedrich sollte mit 300 Reitern das Geleite geben. Die Ankunft war auf Montag nach Estomihi (März 5.) geplant. In Coblenz würde Herzog Wilhelm die Braut in Empfang nehmen und noch am selben Abend dort das Beilager mit ihr halten. Als Hofstaat für die Fürstin waren zwei ehrbare Jungfrauen, eine Kammerfrau, zwei ehrbare Knaben, ein Kaplan und ein Schneider ausersehen.

Eine Verschiebung des Beilagers bis auf Sonntag nach Johannis (Juli 1.) bezeichnete der Markgraf als ihm sehr erwünscht und zwar aus zwei Ursachen: die Reise würde bequemer von statten gehen und die junge Fürstin würde „dosto das erstarken“.⁹⁾ Mit dieser Verschiebung erklärte sich der Herzog bereitwilligst einverstanden, ja dieser Termin wurde bei den Verhandlungen, die im Januar in Köln mit den brandenburgischen Räten stattfanden, noch um eine Woche bis auf Sonntag Kiliani (Juli 8.) verschoben, der dann tatsächlich der Hochzeitstag geworden ist.⁹⁾

Die weiteren Verhandlungen über das Wittum verliefen nicht ganz nach Wunsch des Markgrafen. Er wies darauf hin, daß „die Ding des merernteils vast uff glauben steen“, aber er sprach doch auch sein volles Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit des Herzogs und seiner Landstände aus, die dafür einstehen würden, daß sein Kind wohl versorgt sei. Auch die Sorge um das Siegel der künftigen Herzogin beschäftigte jetzt schon den vorsorglichen Vater. Er schickte einen Entwurf, „da auf der halber seiten des schilts

⁹⁾ Sibilla war am 31. Mai 1467 geboren, war also bei der Hochzeit erst vierzehn Jahre alt.

⁹⁾ Die Roelhoffsche Chronik (Städtechroniken 14 S. 852) und ihr folgend die Chronik des Gerarbus Jullacensis (Staatsarchiv Düsseldorf Ms. A. 26 fol. 78v) sowie die Annalen des Brostus-Mappius (II S. 68) geben irrig den Sonntag nach Johannis als Hochzeitstag an. Die Wassenbergische Chronik (Städtechroniken 24 S. 196) hat dagegen richtig den Kilianstag.

Brandenburg oben und Nurnberg unten, uf der andern seiten Gulch oben und Berg unten stee“. Der Herzog sollte ihn prüfen und eventuell ein andres Muster senden.¹⁰⁾

Weniger entgegenkommend zeigte er sich gegenüber dem Berlangen, daß ein Schneider vom Rhein nach Ansbach kommen und Kleider der Markgräfin nach rheinischer Art fertigen sollte. Aller Schmuck und was sie haben und mitbringen solle, liege ja fertig zum Aufladen bis auf ein goldenes Stück und das Silber. „Das silber ist bestellt, da es eerst in der vasten uns zu Nurnberg nach statrecht überantwort und gewört wurd, als gewonheit hieoben ist. Solt man dan den ein rock den anderen cleidungen nit gemess machen, stund schimpflich auf der hochzeit. Auch hat uns unser dochter Amalei eur gemahel schwester vor irem abscheid heim zu irem gemahel^{10a)} bericht, das kein under-schaid sei der claidung, dan das man die falten niderer stechen musse; das geschicht in einer wuchen, so sie heimkumt und ir es also haben wolt. Auch sagt sie, das man breitere prent^{10b)} daniden hab. Und wiewol wir unser tochter die rock haben lassen machen, das sie in dreien oder vier jaren hart daraus gewachsen mag, mogt ir sie mit den prenten erstrecken nach euerem gefallen, ob ir wolt, wan es not wurd. Dan wir sind sorgveltig und schicken unsere ding, so es besprochen und furgenomen wurd, gewonlich bei zeit. Sunst weren wir erfreut gewesen, eur begerung nach dem also volg zu thun; dan wir in mereren euch zu wilnfaren geneigt sind und nit nein sprechen; und glauben auch, es sei also besser angesehen unser tochter jugent und gewechs, das sie noch thun wirdt, das man ir claider damit wol erlengeren mag, ob man will, als dan die frauen semlich ire ding zu werk richten können.“¹¹⁾ Auf diese Vorstellungen hin ließ denn auch der Herzog seinen Vorschlag fallen und sah davon ab, einen Schneider nach Franken zu schicken; wenn seine Gemahlin erst herkomme, gedente

¹⁰⁾ Der Herzog sandte dd. Blankenberg 1481 Febr. 24. eine andre Form, da das vorgeschlagene „grosser formeirt dan unse meist segel“.

^{10a)} Pfalzgraf Kaspar von Zweibrücken.

^{10b)} Vermutlich f. v. a. „gebrannte Säume“.

¹¹⁾ Ansbach 1481 Febr. 9. Vgl. Priebsatf II, S. 654.

er sie „in den ind anderen zemligen dingen wail zo versehen“
— sie werde ja auch ihre Dinge „wail zo werk richten können“.

Einen wichtigen Platz in den Festvorbereitungen nahm das Turnier ein, ohne das es bei einer solchen fürstlichen Hochzeit nicht abgehen konnte. Die erste Anregung ging von brandenburgischer Seite aus. Der Bruder der Braut, Markgraf Friedrich, stellte mit seinen „Gesellen“ „einen stechhove in schlechten setteln und swobsecken und zimlichen ritlingen“ für den Montag Nachmittag in Aussicht. Ein Rittersbank und ein Knechtsbank konnten hier verdient werden. Die Speere sollten 11 Schuh lang sein „von der brechscheuben anzurechnen bis zu end des crönlins“. Wer den Schild verliert, „hat ein falle“, ebenso wer vom Zaun kommt, wer vom Sattel fällt und wen man hält. Roßfallen sollte dabei nicht gezählt werden. „Welcher also am mainsten leut herab sticht und am mindsten felt und am mainsten sticht und am lengsten hart, des würd beschriben und von den beschauern angesehen und darnach der dank gegeben nach rate als sich geburt. Und bei wem man ein vorteil findt, ist das pferd der pfeuffer und er hat der frauen undank erworben und ist des danks beraubt.“ Über die weiteren Bedingungen dieses Stechens ließ sich der Markgraf noch folgendermaßen aus: „Man wurd auch vor unsers sons harnaschcammern die pferd satteln und die seck anhangen und die ongeverlichen schilt binden, das sie vest steen und die rechten höh haben, nemlich ein zweihe hand uber dem helm hinauf raichen, uf das felen und nider-treffen vermitteln und ritterlich gestochen werd. Und würd iderman globen, das unverruckt zu lassen und on hilflichen forteil zu stechen. Wurden aber der gesellen vil, so würd man dester mer dank geben, das ist angeschlagen uf zwainzick sticker, wurden ir vierzick, so geb man vier denk, als oft zehen als oft ein dank.“ Wenn es gefiele, könnte ja das Stechen am Dienstag fortgesetzt werden, „uf das die hochzeit nit on ritterspil ergee und den schonen frauen ein kurzweil gemacht werd“.

Diesen Vorschlägen gegenüber verhielt sich Herzog Wilhelm zunächst erst etwas zuwartend und entschuldigte sich damit, daß er diejenigen, welche „zo sulcher wisheit der stehgesellschaft gehoeren“, augenblicklich nicht bei sich habe. Dann erklärte er wohl

zu der Sache selbst sein Einverständnis, wies aber darauf hin, daß es ihm als Bräutigam gebühre, von seiner Harnischammer das Stechen und alle Vorbereitungen dazu ausgehen zu lassen. Das wurde denn auch von seiten des Markgrafen Friedrich nicht übelgenommen, der sich gern bereit erklärte, das Gesellenstechen des Herzogs mitzumachen. Er bat nur um Sendung etlicher Harnischknechte auf einige Tage, um die Sättel und Säcke an seinen Pferden zu versuchen und die Art und Weise zu zeigen, wie das Stechen am Rhein stattfinden sollte. In der Erwiderung darauf erklärte der Herzog, man wolle das Gesellenstechen „ufrichtlich ind ganz gesellinlichen“ halten.

Eine Schwierigkeit bereitete noch die Größe der Pferde. Der Herzog schickte seinem Schwiegervater deshalb die Pferdemaße, da hier so kleine Pferde, wie sie das brandenburgische Maß angab, nicht zum Stechen tauglich zu haben seien.

Auch in den Einladungen, die zum Teil bereits im März verschickt wurden, spielt das Turnier eine Rolle. So erklärte Graf Philipp von Waldeck seine Bereitwilligkeit, am Gesellenstechen teilzunehmen.¹²⁾

Die Einladungen an die Leidingsleute, die Kurfürsten Hermann von Köln und Ernst von Sachsen, die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Sachsen und Landgraf Heinrich von Hessen sollten nach dem Wunsche des Kurfürsten Albrecht von Herzog Wilhelm versiegelt und dem Kurfürsten zugesandt werden. Herzog Wilhelm lehnte das aber ab,¹³⁾ da er den Stil nicht kenne, in dem sich der Kurfürst mit den anderen Fürsten schreibe. So ergingen von ihm aus besondere Schreiben an die genannten Fürsten. In der Einladung an den Kölner Erzbischof, die erst am 29. Mai (Hambach) ausgefertigt wurde, bat der Herzog, der Erzbischof möge mit 100 Pferden nach Coblenz kommen, um die Braut mit empfangen zu helfen. Zugleich bat er ihn, zum Turnier vier Stecher zu senden mit Stechzeug und Pferden; die Decken, Sättel und Säcke werde er bereitstellen.

¹²⁾ Der Graf schrieb am 2. April und bedankte sich für die Einladung. Seine Frau sei in Trauer und werde nicht am Lanze teilnehmen können. Nach Mitteilung des Waldeck'schen Marschalls Conrad v. Biermünden an den Marschall Bertram von Nesselrode beabsichtigte der Graf mit 40 Reifigen und drei Wagen zu kommen. (Der eine Wagen war für die Damen, der andre für die Kammerjungfern und der dritte für das Stechzeug bestimmt.)

¹³⁾ Dd. Mülheim 1481 Mai 9.

Auch Graf Otto von Solms sollte vier Stecher mitbringen. Zudem bat ihn der Herzog, 20 Stechfädel und 40 Stangen für das Gefellenstechen zu versorgen¹⁴⁾. Dem Junggrafen Wilhelm von Neuenahr und den Grafen von Manderscheid erließ der Herzog die persönliche Teilnahme an dem Gefellenstechen, bat sie jedoch, je einen Stecher zu senden und selbst am Hochzeitstag „mit angezogen Schilden“ zu rennen¹⁵⁾.

Die Grafen und Herren, die vom Herzog eingeladen wurden, sollten in seiner Kleidung erscheinen¹⁶⁾. Eine derartige Uniformierung war damals bei allen solchen Gelegenheiten Brauch. Die herzoglichen Farben wurden auch bei der Herstellung der Fackeln und sogar bei dem Anrichten der Speisen berücksichtigt.

Die Grafen und Herren aus dem niederrheinischen Gebiet, die zum Teil mit ihren Damen zur Hochzeit erwartet wurden, sind aus den Listen zu ersehen, die unten in den Beilagen abgedruckt sind¹⁷⁾. Von benachbarten Fürsten rechnete man außer auf den kölnischen Erzbischof auch auf den Kurfürsten Johann von Trier sowie auf den jungen Erzherzog Maximilian von Österreich; von entfernteren auf den Markgrafen von Baden und auf eine Reihe württembergischer Grafen. Auffällig ist es, daß vom clevischen Hofe Niemand erwartet wurde. Es findet wohl seine Erklärung darin, daß Herzog Johann I., der noch im Jahre 1481 starb, sich körperlich nicht mehr fähig fühlte, am Feste teilzunehmen. Andererseits war der Jungherzog Johann damals in die niederländischen Kämpfe gegen Erzherzog Maximilian verwickelt¹⁸⁾.

Die Zahl des brandenburgischen Gefolges war ursprünglich auf „400 Pferde“ festgesetzt worden. Der Kurfürst empfand diese Zahl als eine zu geringe und so wurde sie schließlich auf 450 erhöht.

¹⁴⁾ Dd. Hambach 1481 Mai 30. — Kurfürst Albrecht erklärte am 6. Juni, zehn bis zwanzig Stecher senden zu wollen.

¹⁵⁾ Dd. Hambach 1481 Juni 17. — Über die Ordnung des Gefellenstechens vgl. unsere Beilage 4 b.

¹⁶⁾ In dem Brief an den Grafen von Solms heißt es: „Schicken wir uch alhi unse kleidongen ind ein stailen dabi, wie die ein sall.“ Der Graf sollte mit seinem Gefolge am Tag vor der Hochzeit 2 Uhr nachmittags auf der Straße zwischen Coblenz und Andernach mit dem Herzog zusammentreffen.

¹⁷⁾ Beilage 1 und 2.

¹⁸⁾ Vgl. Lacomblet, U.-B. IV. Nr. 423.

Die uns erhaltene Mitteilung der brandenburgischen Räte¹⁹⁾ über das Gefolge der Braut beziehen sich noch auf die geringere Zahl. Hier werden genannt Markgraf Friedrich mit sechs Grafen und Herren seines täglichen Hofgesindes, Amtleuten und fünfzig Edel-leuten; von Damen die Gemahlin des Markgrafen Friedrich, Königin von Polen, vier Gräfinnen, sechszehn Edelfrauen, die Hofmeisterin und „Altfrauen“ sowie die Hofdamen, die in der neuen Heimat der Braut bleiben sollten.

Während noch bis Ende Mai Coblenz als Ort des Beilagers festgehalten worden war, wurde Anfang Juni Köln als solcher festgesetzt. Die Gründe dieser Verlegung erfahren wir nicht. Vielleicht erwies sich Köln als geeigneter, eine so große Zahl vornehmer Gäste unterzubringen.

Über die Einholung der Braut und die ganze Vorbereitung des Festes wurden nun am jülichischen Hofe die sorgfältigsten Anordnungen getroffen; sie müssen uns einen ausführlichen Bericht über den tatsächlichen Verlauf ersehen.

Das Eintreffen der Brandenburgischen in Lahnstein war auf Donnerstag, den 5. Juli, festgesetzt worden. Freitag sollte die Überfahrt auf das linke Rheinufer erfolgen. Von da ab waren sie die Gäste des Herzogs und reisten auf dessen Kosten. Im Namen des Herzogs sollten sie am Freitag von Wilhelm von Nesselrode und Adam von Balant Lahnstein gegenüber empfangen und von diesen zunächst nach Andernach und am Samstag nach Bonn²⁰⁾ geleitet werden. Der Türwarter Mondart hatte die Aufgabe, schon am

¹⁹⁾ Hofmeister Erdinger von Saunshheim, Dr. jur. Johann Wottel und Sekretär Johann Spet an den Landdrost Gottschalk v. Harff, den Erbmarschall Vertram von Nesselrode, Hofmeister Berchtold v. Plettenberg und Kanzler Dietrich Lünind dd. 1481 April 27. Der Kurfürst habe „Niemand Fremdes mögen bitten, dann die Zahl ist ihm zu gering gesetzt; auch ziemt seinen gnaden nicht Jemand Fremdes zu bitten in eines Andern Haus, wiewohl er das zu tun von seinen Söhnen und Töchtern zu Belbenz und Wirtemberg gebeten ist, desgleichen von Baden ersucht“.

²⁰⁾ Nachdem der Erzbischof die Erlaubnis zur Einquartierung der Gäste in Andernach und Bonn erteilt hatte, lag es dem Türwarter Johann v. Steynen ob, bei den Städten alles Nötige in die Wege zu leiten. Die Zahlungen hatten Johann von Jülich und Johann von Ürbingen zu besorgen. Die eigentliche Versorgung des brandenburgischen Zugz (vgl. Beilage 5 d) hatte der jülichische Rentmeister zu überwachen.

Mittwoch in der nächsten Station vor Lahnstein den ganzen brandenburgischen Zug zu erwarten, über die Zahl der Personen und deren Unterbringung sowie über alles Äußere der Verpflegung Erkundigungen einzuziehen und schleunigst Bericht zu erstatten durch reitenden Boten, damit die jülich'schen Fouriere Claiß van Zisse und Johann van Zwovel die nötigen Anordnungen in den Herbergen treffen könnten. Die eben Genannten erwarteten in Andernach die Brandenburger, um von dort aus mit ihnen weiterzuziehen.

Inzwischen setzte sich von Hambach aus der Zug des Bräutigams in Bewegung. Dort versammelte sich allerdings erst nur das Hausgefinde des Herzogs am Freitag Abend. Das Zusammentreffen mit den Grafen und Herren war auf Samstag Nachmittag 1 Uhr in Weiden bei Köln geplant. Von dort aus setzte sich dann der stattliche Zug in Bewegung und betrat das „heilige Köln“, das dem Herzog und seinen Hochzeitsgästen am 5. Juli freies Geleit bewilligt hatte²¹⁾ und überdies dem fürstlichen Bräutigam ein Hochzeitsgeschenk von 2000 bescheidnen Gulden verehrte²²⁾. Der Herzog stieg im Altenberger Hof auf der Johannisstraße ab. Dieses umfangreiche Besitztum der Abtei Altenberg, das nun den Mittelpunkt des Festes bilden sollte, war bereits im Jahre 1407 in den Pfandbesitz des Herzogs Adolf von Berg übergegangen. Im 14. und 15. Jahrhundert diente der Hof vielfach als neutraler Ort zu Verhandlungen. Nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1467 umfaßte er einen ganzen Gebäudekomplex zwischen Benzgasse, Johannisstraße und Servasgasse²³⁾. Man darf also annehmen, daß das eigentliche

21) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Hansen. Am 3. Juli hatte der Herzog das Geleit erbeten.

22) Knipping, Stadtrechn. I, S. 165.

23) Die Beschreibung findet sich im Schreinsbuch Niederich ad Portam. Der Hof lag im Kirchspiel S. Kunibert, „von der Pforte, wo man aus- und eingeht, zu Rheinwärts bis an die Benzgasse und durch die Gasse bis auf die Straße, da man geht von der Kirche zu S. Lupus zu S. Kunibert wärts und von dem Ort, wo ihr großes Haus gelegen ist, bis auf das Ort der Gasse bei S. Servatius-Kapelle und von dannen bis an das Haus der Mönche des Gotteshauses von Erbach [an der nö. Ecke der Servasgasse am Rhein] mit den Häusern und Wohnungen in demselben Hofe und dem Gang von demselben Hofe bis an die S. Servatius-Kapelle und mit der Kapelle da oben gelegen“. Nach den Abschätzungen aus französischer Zeit gehörte das Besitztum zu den wertvollsten im damaligen Köln. Nach Aufhebung der Klöster diente das Gebäude als Unter-

Gefolge des Herzogs hier ausreichend Unterkunft finden konnte. Ebenfalls auf der Johannisstraße lag der Hof von Cleve²⁴). Hier war für die Braut die Herberge bereitet. Man hatte darauf Bedacht genommen, die Gräfinnen und Edelfrauen, die mit ihr kamen, möglichst in ihrer Nähe einzulogieren. Für den Kurfürsten von Trier war in der Dompropstei Wohnung bestellt. Über die Wohnungen der andern Fürstlichkeiten ist nichts Näheres überliefert.

Sonntag früh erfolgte das feierliche Ausreiten und Einholen der Braut. Die sorgsam bedachte Ordnung des Zugs war folgende: Zunächst kamen die kurlönlischen und kurtrierischen Ritter und Vasallen. Als Vorreiter des herzoglichen Zugs folgten Gnszen Goegreve, Wilhelm von Blettenberg und Gerhard von Blense mit den Knaben (Wagen) des Herzogs. Immer zu drei kamen dann die Jungen mit den Hengsten der Grafen und Ritter, die Hengste des Herzogs in einer Reihe, die Knechte der Grafen, Ritter und Lehnsleute, die herzoglichen Schützen, die Vasallen des Herzogs und der Grafen nebst der übrigen Ritterschaft. Nun folgten die Grafen und Herren, ebenfalls zu drei, nämlich: die Junggrafen von Teckelburg und von Sann mit Herrn Wilhelm von Sombress, der Graf von Solms mit den Junggrafen von Manderscheid und von Neuenahr, Herr Eberhard von Arberg mit den Junkern von Limburg und von Sann, der Graf von Wied mit dem Herrn von Wittgenstein und dem Junker von Westenburg, Graf Otto von Solms mit dem Junggrafen von Moers und dem Herrn von Birneburg. Diesen erlauchten Persönlichkeiten folgten die Marschälle und Hofmeister sowie die Schwertträger, die unmittelbar vor den Fürsten ritten. Herzog Wilhelm ritt zwischen den beiden Kurfürsten von Köln und Trier, sein Schwert trug der Junker von Waldeck. Hier werden sich die andern fürstlichen Gäste, also der Markgraf von Baden, der Erzherzog Maximilian mit ihren Grafen und Ritttern angeschlossen haben²⁵).

präsektur, 1818 als Infanteriekaserne und später eine Zeitlang als Divisions-
schule. Jetzt befindet sich hier die Garnisonmühle und ein Zweigbureau des Pro-
viantamts. (Ich verdanke diese Mitteilungen der Güte des Herrn Dr. S. Reußen.)

²⁴) Lau, Buch Weinsberg IV, S. 147.

²⁵) Möglicherweise ist der Markgraf erst mit den Brandenburgern ge-
kommen. Über ihn wie über Maximilian fehlen weitere Nachrichten.

Hinter den Fürsten ritten die alten Grafen von Moers, Sayn und Manderscheid mit ihrem Gefolge, dann Johann von Merode und die Landdrosten von Jülich und Berg.

In der Nähe von Noirdorf wurde abgeseffen und nun kam auch der Zug der Brandenburger auf der Bonner Straße daher und hielt gleichfalls still. Die Braut und ihre Damen verließen die Wagen, es erfolgte die erste Begrüßung, bei der es der Sitte gemäß nicht an einem kleinen Ritterspiele fehlte, man nannte das „das Berennen der Braut“.²⁶⁾

Nach dieser kurzen Formalität wurde wieder aufgeseffen. Der Zug ordnete sich nun so, daß der oben beschriebenen Reihenfolge der Markgraf Friedrich von Brandenburg mit seinen Grafen, Marschall und Hofmeister sich anschloß, unmittelbar vor den Wagen der Braut, ihrer Schwägerin und der andern Damen. Erst dann kam das andere Gefolge der Brandenburger. Durch das Severinstor²⁷⁾ bewegte sich der glänzende Zug bis auf den alten Markt. Hier erfolgte abermals ein Ritterspiel, bei dem acht vornehme Gäste des Herzogs beteiligt waren^{27 a)}. Vom Markt aus zog man nach dem Altenberger Hof, wo die Fürsten, Grafen und ein Teil der Räte absaßen und die Damen den Wagen verließen. Die Vorreiter hatten Befehl, den ganzen übrigen Teil des Zuges weiter bis zum Eigelstein-Tor zu führen, um das Volksgebränge möglichst von den hohen Herrschaften abzuhalten,²⁸⁾ und wegen der Engigkeit des Platzes vor dem Altenberger Hof.²⁹⁾

Die eigentliche Trauung erfolgte kurz danach im Grashofe des Altenberger Hofes, also anscheinend unter freiem Himmel. Der Abt von Altenberg, Arnold von Munkendam, vollzog, unterstützt von den Äbten von Cornelimünster und von Siegburg und von anderen Priestern, die heilige Handlung.

Der Bericht über diese offenbar sehr schlichte Zeremonie ist

²⁶⁾ Vgl. Beilage 4 a.

²⁷⁾ Nach dem Bericht in der Koelhoffischen Chronik.

^{27 a)} Unsere Beilage 4 a nennt nur die vier von jülichischer Seite Beteiligten.

²⁸⁾ „umb dat dat ander volk in volge ind vur m. g. h. hof ledig si.“

²⁹⁾ Nach dem Ausreiten des Herzogs am Sonntag Morgen sollte der Altenberger Hof zugeschoffen werden, „up dat niemantz darin kome, as m. g. h. mit der bruit kompt ind zosamen gegeven sullen werden, geruim moigen havan“.

so kurz, daß es der Phantasie überlassen bleiben muß, die Szene sich auszumalen. Wir hören nur, daß der Herzog sich in voller Rüstung befand und daß ein seidenes Tuch ausgebreitet war, darauf zwei seidene Kissen zum Knien für das Brautpaar.

Nach der Trauung zog sich jeder in seine Herberge zurück, ehe das Festmahl im Altenberger Hof begann. Die Verteilung der Plätze bei diesem Mahle war auf das peinlichste vorher überlegt und auch mit den Brandenburgischen besprochen worden.²⁰⁾ Sie ist im wesentlichen aus Beilage 3 zu ersehen, die zugleich zeigt, daß dies Hochzeitessen mit der nötigen Entfaltung höfischen Zeremoniells vor sich ging. Immerhin mag die Anordnung nach kleinen Tafeln zur Belebung des Ganzen beigetragen haben. Über die Speisenfolge sind wir nicht unterrichtet, jedoch bieten die Anweisungen an die Rentmeister von Jülich und Berg über die zu beschaffenden Vorräte hierfür einigen Ersatz (Beilage 5). Während die Herrschaften tafelten, sorgte ein vor dem Altenberger Hof aufgestellter Weinspringbrunnen für die nötige Feststimmung des Volks.

Nach dem Essen begab sich die ganze Gesellschaft unter Vorantritt von Fackelträgern auf das Tanzhaus, als welches wohl der Gürzenich diente. Auch für diese Lustbarkeit waren bestimmte Anordnungen getroffen worden. Der Herzog hatte die „Königin“, die Gemahlin des Markgrafen Friedrich, der alte Junker von Moers die sehr jugendliche Braut „auf und abzuführen“. Vor dem Herzog sollten vier und nach ihm zwei tanzen, nämlich der Graf von Waldeck, der Herr von Birneburg, der Burggraf von Odenkirchen, Wilhelm von Messelrode zu Rhenbt und die Junggrafen von Moers und von Manderscheid.

Nach dem Tanz zog die Braut mit ihren Damen in den Hof von Cleve. Hier holte der Hofmeister die Braut ab und geleitete sie zum Herzog zur Zeremonie des Beilagers. „Dairna houf man bruidgam ind bruit weder up.“ Man kredenzte Bowle und feinen Rotwein (Chateau d'Yquem), setzte sich wieder zu Tisch und darnach begann der Tanz von neuem.

Am Montag Morgen nach der Messe wurde wieder gespeist, dann folgte das Turnier²¹⁾ und hierauf wieder Essen und Tanz.

²⁰⁾ Einige brandenburgische Räte sollten bereits Freitag vor der Hochzeit in Köln anwesend sein.

²¹⁾ Vgl. Beilage 4.

Jeder Dame wurde ein Kleinod verehrt, der Braut ein „Gespan“ im Werte von 150 Gulden, ihrer Schwägerin eines im Werte von 60 bis 70 Gulden. Die Gräfinnen und die Hofmeisterin erhielten Geschenke im Werte von 25 Gulden, die andern Hofdamen solche von 10 bis 12 Gulden Wert.

Nachdem auch der folgende Tag noch mit gleichen Festlichkeiten vergangen war, trennte sich am Mittwoch, den 11. Juli, die Hochzeitsgesellschaft. Der Herzog geleitete den Markgrafen bis Rodenkirchen, wo die Brandenburger das Schiff bestiegen.²²⁾ In der Begleitung des Herzogs befanden sich der Graf von Waldeck, der Herr von Wittgenstein, die Marschälle, der Burggraf von Odenkirchen, Wilhelm von Kesselrode, Emond von Palant, Lutter von Stammen, Heinrich von Roide, Conrad von der Horst, Lützenrode, der bergische Landdrost, Dietrich van Hall, Rabodt von Mettenberg und Wilhelm von Elß. Von diesen wurden einige Herren abgeordnet, um den Brandenburgischen noch bis hinter Coblenz das Geleite zu geben.

Die junge Herzogin zog, begleitet vom jülichischen Landdrost, dem Hofmeister und dem Hausgesinde sowie von zahlreichen Gliedern der jülichischen Ritterschaft nach Hambach. Von Damen waren ihr noch beigegeben die jülichische Landdrostin, die Wittwe Nits v. Virgel und die Frauen Bernds und Werners v. Palant und des Dreiß v. Frandenberg.²³⁾

So endete die jülichische Hochzeit in Köln, die, wie wir hinzufügen dürfen, den Beginn einer glücklichen Ehe bedeutete.

²²⁾ „Zo gedenken, dat der hoefmeister dat schiff van Lulstorp up gudenstach na dem bislaif gelich froe zo Rodenkirchen bestellen sall.“

²³⁾ Die vorstehende Schilderung der Hochzeit und die folgenden Beilagen sind dem Ms. B. 198 des Düsseldorf'schen Staatsarchivs entnommen, das aus einer Abschrift des Archivars Endrulat aus Rebinghovens Kollektaneen in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München (Cod. germ. 2213 Bb. IX fol. 174—206) gebildet worden ist. Die Originalvorlagen befinden sich nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Berner nur zum geringen Teile im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg. Insbesondere fehlen dort die in den folgenden Beilagen abgedruckten Stücke.

Beilagen.

1. Liste der zur Hochzeit erwarteten männlichen Gäste²⁴⁾ mit Angabe der Pferdezahl (Futterzettel).

Dese hernabeschreven sullen up fridach na u. l. fr. daige visitationis (Juli 6.) tgeen den avent zo Hamboich sin.

M. g. h. ind s. g. huisgesinde	170	pert
Her Wilhelm van Sombreff	10	„
Her Wilhelm van Vloedorp	6	„ 4 zo ²⁵⁾

Des satersdaigs darna sullen dese herna beschreven zo einen uiren na mittaige zor Wyden sin:

Alde ind Junggreve van Moerse	30	pert	2	zo
Greve van Manderscheit mit eime siner soene	20	„		
Junggreve van Nuwen Air	10	„	2	zo
Junker Peter van Ryfferscheit	12	„	2	„
Her Gotschalck van Harve, lantdrost.	7	„	2	„
Her Johan vamme Roide	6	„	2	„
„ Diderich van Burtscheit	7	„	1	„
„ Heynrich van Humpesch, marschalk	6	„	4	„
„ Johan van Hoemen, burchgreve	7	„	3	„
Emont van Palant.	5	„	1	„
Statz van dem Bongart	4	„		
Wilhelm van Nesselrode, here zo Reyde	5	„	1	„
Heynrich van Nesselrode	4	„	1	„
Johan van Palant	4	„	1	„
her Werner van dem Bongart	3	„	1	„
„ Johan van Efferen	4	„		
Johan van dem Bongart	3	„	1	„
Werner van Humpesch	3	„	1	„
Herman van Hoesteden	3	„		
Johan van Schoenroide	3	„	1	„
Daem van Palant	3	„	1	„
Gerhart } van Palant, iglicher mit	3	„	1	„
Werner }				

²⁴⁾ Die Brandenburgischen, die schließlich auf „450 Pferde“ angeschlagen waren, fehlen hierbei.

²⁵⁾ Diese zweite Zahl ist nicht ganz verständlich.

Heinrich van Vlatten, erfchenk	3	pert
Gerhart van Blensse	3	"
Scheiffart van Bornheim	4	" 1 zo
Gerhart van Hoemen	4	" 1 "

Dese herna geschreven sint up satersdach sent Kyliains
avent zo zwen uiren na mittaiige zo Colne bescheiden:

Greve van Seyne	20	pert 2 zo
Greve van Wede	12	"
Greve Everhart van Witgensteyn	12	" 2 "
Juncher Jacob van Ryneck	10	"
M. h. van Virnenberg	20	" 2 "
Johan van Breyt bach	6	"
her Johan van Haitzfelt	6	" 2 "
Everhart van Arberg	12	"
M. juncher van Lymburg	8	" 2 "
Johan van Nesselrode, lantdrost	6	" 2 "
Her Johan van Elner	4	" 2 "
Wilhelm van Plettenberg	3	"
Rommeliain van Luchtmar	3	"
Johan van Lutzenroide	3	" 1 "
Johan van Zedels	2	"
Wilhelm van Nesselroide, h. Vlecken son	3	" 1 "
Conrait van der Horst, erfchenk	3	"
Roprecht van Steynen	3	"
Heinrich van Roide	3	"
Gysgen Gogreve	3	"
Lutter van Stammen	3	"
Luytgen van Wynckelhuysen	3	"

Greve ind grevinne van Waldeck sullen des fridaigs ze avent
na u. l. fr. daige visitationis zo Oever-Roide sin, van
dannen vort zo Colne 30 pert

Die grevinne selfs, 6 junffern 12 man zo pert

Greve Otto van Solms 20 p. 5 zo

M. Juncher van Westerberg 18 "

sullen des vridaigs vurs. zo Syberg sin, van dannen vort zo
Colne des satersdags.

Zo gedenken m. g. h. van Colne 400 pert

" " " " " Triere 300 "

Zo gedenken der Oesterrichschen 40 pert
 „ „ Marckgreven Wilhelms van Myssen }
 „ „ der zweier gebroeder van Myssen } oeverslagen
 Lantgraif Heynrich van Hessen } up 200 p.

Zo gedenken greven Everhartz van Wirtenberg mit namen:

Greve Loidwich van Helffensteyn	}	zosammen 74 pert.
„ Wilhem van Kilchberg. .		
„ Andryss van Sonnenberg		
Her Rynwert van Wylbert . . .		
„ Jorge van Vilbeck		
„ Wilhem van Zoilbert.		
„ Wilhem Adelman.		
„ Abert van Reusberg		
Woulff van Hachuysen		
Philips van Werna		
Adam Thomme		

Under desen vurschreven sullen sin echt stecher.

Zo gedenken de so komen ungeleden geacht up 300 pert.

Die Gesamtsumme der zu versorgenden Pferde betrug mithin:
 1907 bezw. 1963 Pferde.

2. Liste der zur Hochzeit erwarteten weiblichen Gäste mit Angaben über die Zahl der Dienerschaft.

Dese grevinne, frauen und junferen sint up satersdaich
 sant Kyliains avent [Juli 7.] tgeen den avent zo Colne bescheiden:

Min junfer van Virnenburg..... 5 junfer, 10 diener.

Min frauwe van Virnenburg de jong selfs..... 5 junfern,
 10 man zo perde.

Greve Heynrichs van Nassau huisfrauwe..... 4 junfern,
 10 man zo perde.

Min frauwe van Seyne selfs..... 5 junfern, 10 man zo
 perde.

Der junggreven van Manderscheit eins huisfrau selfs.....
 4 junfern, 8 diener.

Min frauwe van Gerysheym³⁶⁾ selfs..... 4 junfern, 6 diener.

Lantdrostinne van Guylge ind ire dochter..... 5 junfern,
 5 diener.

³⁶⁾ Äbtissin Anna v. Leffenburg.

- H. Dietherichs van Burtscheit } huisfrauen beide
 H. Henrichs van Humpesch }
 5 junfern, 5 diener.
- H. Nytz sel. huisfrauwe selfs..... 3 junfern, 3 diener.
 Wilhems van Nesselrode heren zo Reyde huisfrauwe selfs
 2 junfern, 2 diener.
- H. Johans van Efferen huisfrau selfs..... 2 junfern,
 2 diener.
- Wilhems van Nesselrode heren Vlecken soens huisfrau
 selfs ind sines soens huisfrau Johannen... 3 junfern,
 3 diener.
- Berndts van Palantz sel. huisfrau selfs..... 2 junfern,
 2 diener.
- Werners van Palant huisfr. selfs 2 j. 2 d.
 Scheyffartz van Bornheim huisfr. selfs 2 j. 2 d.
- Huprechts van Gertzen sel. huisfrau ind ire dochter zo-
 samen selfs 3 junfern, 3 diener.
- De junfr. van Plettenberg selfs 2 „ , 2 „ .
 Die hoefmeisterinne selfs 3 „ 3 „ .
- Lantdrostinne slantz van dem Berge mit iren zwen dochteren
 zosamen 6 junfern, 6 diener.
- Des marschalks heren Bertrams huisfrau selfs... 3 junfern
 4 diener.
- H. Wilhems van Bernsauw huisfrau, Johans van Nesselrode
 heren zom Palsterkamp soens huisfrau ind Johans
 dochter zosamen 6 junfern, 3 diener.
- Johans van Etbach huisfrau selfs.... 2 junfern, 2 diener.
 Conraitz van der Horst huisfrau selfs 2 junfern, 2 diener.
 Luytgens van Winkelhusen huisfrau selfs 2 junfern,
 2 diener.

3. Tischorbning.

- a. Wie die bruit ind koniginne mit iren grevinnen
 ind frauwen zom essen sitzen sall.

Eine taffel vur de bruit ind de koniginne, darup ein
 essen^{*)}. Item m. h. van Virnenberg geordineert vur der bruit

^{*)} Umb dat sitzen der bruit ind koninginnen mit den Branden-
 burgischen zo sprechen.

zo sniden. Burchgreve van Oedenkirchen ind Statz van dem Bongart ouch vur der bruit taiffelen zu stain de schuttelen ain ind af zo draigen ind zozosien, wes dair noit ist. Up si sullen warden Goedart van Ertzelbach ind Happerschoss, de schuttelen zu nemen ind dat silver zo rechte zo stellen. Einen zo ordineren van der bruit dieneren, der i. g. schenke.

1. Item de grevinnen mit der bruit komen eine taiffel ind ein essen^{b)}. H. Werner van dem Bongart ind Wilhelm van Nesselrode here zo Reyde vur der taiffelen zo dienen. Up si sullen warden Johan van Luynen ind Johan van Zwenbruggen.

2. Item noch eine taiffel, da ire oeversten frauwen an sitzen ind ein essen^{a)}. Dairane sullen dienen Wilhem van Plettenberg ind Romeliain van Luchtmar. Up si sullen warden Thonyss van Ruysenberg ind Konyngk.

3. Noch eine lange taiffel da ire staitfrauwen an sitzen^{a)}. Dairane sullen dienen Heynrich van Roide, Lutter van Stammen ind Johan van Zedels. Up de sullen warden Geirhart Schutz, Herman Marnheufft ind Scherfgin. —

An der ander siden des sails, dae de bruit sitzt, de grevinnen mit m. g. h. dar komen sin.

1. Eine taiffel vur de grevinnen ind ein essen.

Wie de sitzen sullen zom irsten:

Boeven an:

M. fr. von Gerisheym
De grevinne van Waldegk
M. fr. van Virnenberg

Dair tgeen:

M. fr. van Seyne
M. junfer van Virnenberg
M. fr. van Nassauwe

De grevinne van Manderscheit.

Darane sullen dienen Emont ind Johan van Palant. Up si sullen warden Jmhuysen ind Kreyentrost. —

2. Noch eine taiffel, da de oeverste frauwen an sitzen ind ein essen.

Boeven an:

Lantdrostin van dem Berge — Lantdrostinne van Guylge
Erfhoefmeisterinne van Guilge — Erfmarschalkinne van dem Berge

^{b)} De Brandenburgischen zo bidden, dat si igliche setzen na irem werde.

^{a)} Zo setzen na der Brandenburgischen raide.

Hoefmeisterinne — Marschalkinne h. Henrichs
huisfrau

H. Nytz sel. huisfrau — Burchgreven van Odenkirchen
huisfrau.

Dairane sullen dienen Daem ind Werner van Palant.
Up si sullen warden Hanss ind Aldenkirchen. —

3. Dan eine lange taiffel, dair de staitfrauwen an sitzen.

Boeven an:

Scharpenberg — De junfr. van Eynenberg

De junfr. van Plettenberg — Johans van Palsterkamp
dochter

Quaiden suster — De junfr. van der Recke

De frau van Vloidorp — H. Bernsauwe huisfrau

De frau van Efferen — Wilhems van Zoenss huisfrau

De frauwe van Gertzen — Wilhems van Nesselrode soens
zo Steyn huisfrau

Des heren van Reyde huisfrau — Conraits van der Horst huisfrau

Bernds van Palant sel. huisfrau — H. Bernsauwes dochter

Werners van Palant huisfrau — Wilhems van Nesselrode des
jongen huisfrau

Scheyffart van Bornheym — Luytgens van Wynkelhuysen
huisfrau huisfrau

Der frauwen van Gertzen dochter.

Dairane sullen dienen Herman van Hoesteden ind Johan
van Kaldenbach. Up de sullen warden Peter hern Humpesch
schrifer, Horst ind Ailf des lantdrosten van Guylge diener
Heyte Seyngen.

4. Item wat dan van junfferen sin van beiden siden, de
sall man setten aen eine taifel, midden durch den sail stain
sall. Dairane sullen dienen Blense ind Lutzenroide. Up de
sullen warden irer beider dienere.

5. Item noch eine taiffel under vurheuft zo wers durch
den sail zo ordineiren, da de deinstjunferen an sitzen. Dairane
sullen dienen Wytershusen ind Johan van Zwysel. De sullen
echt van m. g. h. diener zo sich nemen.

Item vur der bruit spisen sullen gaen der greve van
Seyne, junggreve van Moerse, der alde greve van Manderscheit,
der greve van Lymburg — H. Johan vanme Roide, her Got-

schalck lantdrost. — Her Johan van Haitzfelt ind her Werner van dem Bongart, beide marschalke, beide hoefmeistere.

Der bruit spisen sullen dragen junggreve van Nuwenar, junker Jacob van Ryneck, der junggreve van Solmass, der burchgreve van Oedenkirchen ind der bruit diener, mit ir werden komen.

Zo gedenken, dat beide marschalken ind beide hoefmeistere irst vur der bruit spisen sullen gain, so man der irst anrichten sall; so balde de spise gesatz is, dan sullen si van stunt mit dem trumpener wederumb gain vur m. g. h. spisen ind de anderen sullen ein zit lang vur der taiffelen bliven stain.

Dat silver, m. g. h. hait, saill up eine trisoir vur der bruit stain, ind dat silver vur den fursten sall man under der ritterschaft verkrigen.

Zo gedenken, as m. g. h. ind de bruit angericht sin zom essen, dan de grevinnen, greven, frauwen ind junferen beidersitz gelich anrichten zom essen.

b. We min gnediger here zom essen sitzen sall.

Eine taiffel vur de fursten ind ein essen^{*)}. Is de meinonge, dat m. g. h. tuschen den kurfursten sitzen solle. Darna m. g. h. der markgreve van Brandenburg ind dan de markgreven van Baden. Der junggreve van Manderscheit sall vur m. g. h. dienen. Up de sullen warden Rabodt van Plettenberg ind Efferen. Item m. h. van Wytgensteyn sall m. g. h. schenken. Der junggreve van Seyne ind Droustgen sullen up in warden. De junggreven m. g. h. dienere sullen ouch vur m. g. h. taiffelen stain^{*)}.

1. Item zom irsten eine taiffel ind ein essen. Dairane sullen dienen Heynrich von Nesselrode ind Werner van Humpesch. Up de sullen warden Lantzberg ind Visschenich.

^{*)} Zo gedenken: zo erfahren, wer van den kurfursten van Colne ind van Trier boeven sitzen sall.

^{*)} Zo gedenken: der heren geschickte frunde ind des markgreven van Brandenburg greven na der Brandenburgischen raide ndereinanderen zo setzen. Item wat dan noch van ihren guden mannen sin, allit na irem raide zo setzen.

2. Noch eine taiffel dairna vur de trefflichsten. Dairane sullen dienen Scheiffart van Bornheym ind Diderich van Burt-scheit. Up de sullen warden iglichs ire dienere.

3. Noch eine taiffel darna vur de trefflichsten. Dairane sullen dienen Gysgen Goegreve ind Lutter van Stammen. Up de sullen warden iglichs iere dienere.

An der ander side des saels, da de fursten sitzen.

1. Zom irsten eine taiffel ind ein essen. Boeven an der greve van Moirsse. Dabi dan m. g. h. van Colne, Triere ind der markgreven van Baeden greven na irem raide, so vil man der dairane gesetzen kan. Dairane sullen dienen her Wilhem van Bernsauwe ind her Johan van Elner. Up si sullen warden Ailff vam Huyss ind Schynckern.

2. Dairna noch eine taiffel vur de trefflichsten. Dairane zo setzten der fursten greven, de niet en dienen, allit na raide. Dairane sullen dienen Johan van Harve's lantdrosten son ind Johan van dem Bongart. Up sie sullen dienen iglichs ire dienere.

3. Noch eine taiffel vur de trefflichsten*). Dairane sullen dienen Johan van Schoenroide ind Geirhart van Hoemen. Up si sullen warden igliche ire dienere zween Busse Johan ind Johan van Randenroide.

4. u. 5. Item dan noch zo beiden siden des saels taiffelen an der einre de gude man mit der bruit, zor ander siden de gude man mit den fursten da sin zo setzten na der anderer raide.

An de beide taiffelen sullen dienen Wilhem van Leroide, Eggart³⁷⁾ bi den fremden, Claiss van Zysse, Steinhuyss bi den heimschen. De sullen under der rede dienere zo sich nemen, so vil si der behoeven.

Item vur m. g. h. spisen sullen gaen der greve van Waldeck, m. junker van Westerberg greve van Wede, her Wilhem van Vloedorp, her Johan van Elner, her Wilhem van Bernsauwe ind her Johan van Efferen. Item beide marschalken ind beide hoofmeistere.

*) An der taiffelen der fursten vurs. ritter und ritterschaft allit na raide zo setzten.

³⁷⁾ Ein Bastard von Jülich.

Item m. g. h. spise sullen dragen: junghere van Seyne, junggreve van Seyne, her Wilhem van Sombreff, Johan van Nesselrode, here zom Palsterkamp, Wilhem van Nesselrode son zom Steyne ind dan der anderer fursten dienere.

Zo gedenken, dat iglich hoofmeister einen Brandenburgischen bi sich haven sall, de lude helfen zo setzen. Ein hoofmeister sall bi dem fursten sin, de lude zo setzen ind der ander bi der bruit ind man sall de lude gelich setzen up beiden enden.

Zo gedenken: dewile man up dem danshuis ist, dan dat bancket up den oeversten sail reide zo machen.

4. Turnierordnungen.

a) Ordenonge des stechens.

Dese herna beschreven sullen mit dem draefharnesch rennen, as m. g. h. irst bi de bruit kompt, mit namen:

H. Wilhem van Sombreff	} zosamen
H. Heinrich van Humpesch	
Burchgreve van Oedenkirchen	} zosamen
H. Johan Marsereill	

As de bruit zor stat ind up den alden mart kompt, dan sullen dese herna stain mit geleien rennen ind dat risch reide sin, mit namen

Wilhem van Nesselrode son zom Steyne	}
Diderich van Halle	
Arndt van Ottenstein	}
Vischenich	

Des andern daigs na dem bislaif sullen dese 4 herna beschreven rennen mit gleien:

Zom irsten

N.	} zosamen
Min junker van Waldeck	
Min jung junker von Moerse	} zosamen
Min here van Witgeusteyn	

Item m. g. h. sall desen 4 decken doin geven.

Item van m. g. h. wegen sullen 20 helm sin zo dem gesellenstechen, so man sich vermoidt, derglichen van der ander siden ouch komen werden, as mit namen:

Min junker van Westerberg selfs ander
 M. h. van Virnenberg ist gebeden, 2 stecher zo stellen.
 Min junker van Nuwenar selfander.
 Emont van Palant
 Johan van dem Bongart
 H. Diderichs son van Burtscheit
 M. g. h. van Colne ist gebeden umb 4 stecher.
 Johan van Breytbach
 Wilhem van Palsterkamp
 Ailf Quaide.
 Greve van Solms wirdet 3 schicken
 Grave van Waldeck 3.

Den stechern sall man sedel, secke ind decken doin geven.

(Folgen Notizen wegen Besichtigung des Markts, des Tanzhauses, der Häuser um den alten Markt, die teils für das Zuschauen, teils für die Vorbereitungen zum Turnier benützt werden sollen. In dem Haus für die Zuschauer soll „kruitdrank“³⁸⁾ und Wein gegeben werden. An einem Tag soll der Erbkämmerer von Jülich, am andern der von Berg dafür sorgen.)

b) Ordnung des Gesellenstechens.

Zo wissen allen den, de in das gesellen stechen willent ind darin geordent werden, das ein iglicher, der sich deser gesellschaft gebruchen will, der sall dese nachgeschreven ordenung halden bi verluist. de darauf gesatzt wirt.

1. Und ist das irste, das einer sin schilt mit eime guden hanfen zop uf sin plat zehen sall und uf kein kussen oder uf bande, das er nit wich und entfall. 2. sall iederman sin sadel laissen, als er im zo deil wirt, sunder ein viltz oder eim zweifeldig linduich mach einer darunder machen. 3. sall ouch keiner sin sack anders machen, dan er gemacht ist und besunder de streck sall nemant anders inzehen, dan sie steint und sall da nede den sack slecht an das sadelheupt henken ind den sack an keinem andern ende heften, dan an das sadelheupt. 4. sall ouch keiner sin stickleder anders inzehen, dan uf de gurt und en sall si ouch nit sweffen an de gurt

³⁸⁾ Getrühter Wein.

oder an de deck, si sullen ganz fri hangen. 5. sall ouch keiner an sin zoum me dan einen zogel han, der sall kurz genoich sin und sall mit durch benehet sin in der hant unden umb. — 6. sall iederman sin plat, gerust, bender, hacken und das, der er sich das stechen gebruchen weis, in de wapenkamer brengen, da sall man es mit der vurgeschickter massen messen und es stempen, so es gerecht ist. —

7. Sall ouch iederman sin stange den abent vur de kamer brengen, da sall man si messen und sall si burn, as sich das geburt. — 8. sall auch iederman sin pfert, des er sich das stechen gebuichen will, den morgen gelich fro vur de kamer brengen, da sall man es messen mit der vorgeben und geschichter massen, und sall es da versiegeln, dan man sall keins in lassen, das zo groiss ist, auch sall man keins versiegeln dan da einer uf denket zo bliben. — 9. sall ouch ein iglicher, er si furst, grave, ritter oder edelman dem anderen geloeben zo stechen an allerlei furtel und in guder gesellschaft und keiner oever de bain zo riden, es wer dan, das er gestossen wer oder gefalend het, das er deshalben uisriden moste.

10. Sall ouch keiner kein gerat pferd oder kein ungebrant stange em in de ban lassen brengen, de weil das gesellenstechen wert, es wer dan sach, das eim guden gesellen sin phert geschediget were, das de bas her beuten, die daruber gesetzt sint und em das gunden.

Item wer dis in obgeschrebener maissen niet en hiltte, sall meineidich sin, pert und harnisch verloren haben.

5. Beschaffung der Vorräte.

a. Dit herna beschreven sall der rentmeister 's lantz van Gnylge bestellen.

1 ame romenien³⁹⁾.

1 „ malvesien³⁹⁾.

50 aeme zuckerdranks; den zucker darzo sall der rentmeister zo Antwerpen gelden ind dat ander kruit van dem cuchenkrude zo nemen, were des niet, moisse der rentmeister ouch zo Colne gelden.

50 aeme lutterdranks³⁹⁾.

³⁹⁾ Romenie und Malvasier waren damals besonders beliebte Südwine (Knipping, Königsche Stadtrechnungen, I. Einleit. S. 49). — Lutterbrand ist gewürzter Wein, Claret (f. Stein, Akten z. Gesch. d. Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, I. 138, 259; II. 273).

Cuche.

- 6 gesalzen baichen.
 500 kapune.
 30 oirhanen }
 30 birkhanen } im lande van Monyoie.
 50 siden swinen wilbroitz ind de heufder darzo. — Zo gedenken: wat wilbroitz gesalzen oder anders hi ist ind m. g. l. h. tuschen dem bislaif fangen wirt, zo Colne zo schicken.
 Zo gedenken: wat velthoinre im lande van Guylge stain ind zo Zulpge sall der rentmeister ouch bestellen zo Colne.
 Item of einige vesaenshoinre zo krigen sin, mit zo bestellen.
 30 Pfd. carven⁴⁰⁾ confectz, der sullen 10 Pfd. wiss, 10 Pfd. groin ind 10 Pfd. bruin sin.
 25 Pfd. lestandtz⁴¹⁾.
 11 sumberen riss.
 15 swainen.
 4 sumberen mandelen.
 2 tonne wiss }
 2 tonne bruins } zuckers.
 2 aeme hoenichs.
 12 Pfd. amedonks⁴²⁾.
 18 Pfd. zanderfarwen⁴³⁾.
 18 Pfd. dattelen.
 18 Pfd. koims⁴⁴⁾.
 90 elen hairdoichs.
 30 elen linen grofdoichs zo peffer ind parsdoicheren⁴⁵⁾.
 5 zoppe ind 2 korf rosinen.
 1 korf karenten.
 6000 schuttelen. — Zo gedenken der groisser heulzer schuttelen zo bestellen, as de coche der noch behouvende.
 200 zinnen schottelen, de maisse van den cochen zu nemen.

⁴⁰⁾ Selbstkummel.

⁴¹⁾ Vermutlich ein Gewürz.

⁴²⁾ Stärkemehl.

⁴³⁾ Zanderholz f. v. a. Sandelholz.

⁴⁴⁾ Lotus f. v. a. Kummel.

⁴⁵⁾ parse, perse = Presse.

100 tonnen butteren — zo Colne zo bestellen.
6000 Pfd. schollen of 800 Pfd. stockfisch darvor.

12 groisse wisse kесе.

450 tortis steeffe.

8 zinder waess.

125 Pfd. kerzgarns.

Kamerkruit.

20 Pfd. nosse conf(ekt).

20 Pfd. kaneels conf(ekt).

20 Pfd. wisser stecken.

20 Pfd. roeder stecken.

20 Pfd. clander conf(ekt).

20 Pfd. trisien.

6 Pfd. gebacken gulden schiven.

4 (Pfd.?) gebacken silvern schiven.

2 tonnen unzelskerzen, der ist ein zo Hamboich ind de
ander zo Caster.

50 troege.

50 leffel mit langen steben.

Der rentmeister hat mit in Brabant zo gelden der maise van den taiflaeken. Item der rentmeister sall ouch oevermitz Kirstgen van Katternbach zo Diest ind da umblanx besien laissen umb 40 ossen. Ouch mit Wilhem Passert umb ossen zo sprechen, hait he in bevel, ind Kirstgen sall zo Hamboch bescheit van den ossen anbrengen.

Zo gedenken, dat der rentmeister den Brandenburgischen van Laenstein heraf bis geen Colne ind wede hinuf zu Laenstein, so si eine nacht zo Andernach ind de ander nacht zo Bonne sin sullen, allen rait stellen sall zo 450 luiden ind perden, ind her Heynrich ind Johan van Guylge vur quiter hinap zo schicken.

b. Dit herna geschreven sall der rentmeister des
lantz van dem Berge bestellen.

50 Roimsche glaeser.

50 halve Roimsche glaeser.

100 herenpotte.

2000 winpotte.

- 30 kruichen, ieder ein van 12 quarten.
- 20 kannen, ieder ein van 6 quarten.
- 30 schenkkannen, ieder ein van 4 quarten.

Zo gedenken, dat der rentmeister dat bier van Duysseldorp van stont zo Colne bestellen sall.

- 1 laiss bor mit 4 gorgelpiffen.
- 1 kraenbor.
- 12 kraenen.
- 2 stechbor.
- 12 elen silver doichs.
- 2 ritz zangen.
- 10 sturzkuben in de buttelrie.
- 8 manden⁴⁶⁾, de potte inne zo draegen.
- 2 groisse wisse korve, dair man dat silver in draege.
- 1 boidde zo laissen machen zo dem springe mit raide hern Wilhems ind der kelner.
- 6 broitkorve ieder ein van 2 alb.
- 2 melbudel.
- 1 siff.

Cuche.

- 1000 hemel.
- 3 aemen essichs.
- 8 gueder becker swin, rentmeister gelden, h. Henrich quiten.

Item des dinxstaigs na u. l. fr. daige visitationis [Juli] sullen de swainen, kranien, poien ind anders in dem hoeve zom Aldenberg sin, ind der rentmeister sall einen bestellen, sulchs zo entfangen.

2 tonnen kenten vur m. g. h.

Zo gedenken: wat wilbraitz zo Bensbur ist, ind de jeiger hi binnen vangen werden zo Colne in den hof zom Aldenberg zu bestellen.

40 malder eppel.

1 aeme smalz, deselve ist zo Duysseldorp.

⁴⁶⁾ Rörbe.

14 secke salz van Duysseldorp.

20 gulden ind silver, ieder eins vur 10 gulden dat guet ist.
Vur de coche vur silver ind schurzdoicher 48 elen.

6 quarten waichoultzer.

Doicher van den sieven varwen ieder kons⁴⁷⁾ 3 Pfd.

30 groisser heuftsnoiche } zor gallentinen, wan de zo Colne sin
24 slien } sullen zo besprechen.

Karpen ind ander groen fisch des satersdaigs tgeen das
avent essen zo Colne zo schicken. Item den vischmeister
herumb ind vorder vische zo stellen na notturft mit raide der
coche bi sich zo bescheiden.

3 salmen.

2500 hoiner.

300 par duiffen, der sall der rentmeister van Millen 200 par
bestellen, so bliven 100 par, der rentmeister bestellen
sall.

3 sumbern gepluckter voegel.

1 quinten gebrantz wins.

2 Pfd. boemwollen.

2 somberen mostertsaems.

2 malder ullichs.

300 beren mit langen stelen.

25 koechen zo geback ieder ein van 3 albus.

30000 eier, h. Heinrich en liesse in dan anders wissen, dat
he der bestalt hette.

12 kuiffen der ieder ein helt $\frac{1}{2}$ aeme

6 ander kleiner kuben.

12 karren koelen }
10 vierdel houz } zor kuchen.

25 maenden in de kuche so groiss ind clein.

3 aemen millichs.

Int backhuis 2 f. druigs houz.

De ossen ind hemel up gudestag na visitationis zo Colne
zo haben.

Item her Heinrich hat mit 60 ossen zo bestellen, so der
100 geprooft ist ind Kirstgen van Katternbach ist umb de

⁴⁷⁾ b. h. von jeder Art 3 Pfd.

anderen zo Diest geschickt, as de weder kompt darna, dat he anbrengt, sall man sich richten mit dem rentmeisteren.

Zo gedenken 15 swainen up dinstach na visitationis zo Colne zo bestellen.

Item wat der rentmeister bestellen sall allet des vridaigs na sent Johans daige mitzsomer zom Aldenberg binnen Colne sin. Item sall der rentmeister schicken na m. h. van Witgensteyn ind h. Johan von Haitzfelt umb poien. —

Item min juncker van Waldeck mit siner huisfrauen werden up den fridach neist na u. l. fr. daige visitationis mit 60 perden zo Oever Roede komen ind zwae mailzige alda doin, ind as he des gudenstaiges weder heim zehen ouch de foederonge zo doin.

Zo gedenken der lutterdranks secke.

Item min juncker van Solms greve Otto ind min juncker van Westerberg komen up fridach na u. l. fr. daige visitationis tgeen den avent zo Syberg; is dem rentmeister van Blanckenberg geschreven, den de cost zo doin ind ouch as si wederomb gehen werden ouch alda de cost zo doin.

1000 malder haveren sall man haven, der sall h. Heinrich 800 heraf stellen ind sall vort of man de ander haver alda gutz koufs gelden kan, sall he de ouch gelden; wie he de nit en gilt, sall h. Heinrich wissen lassen, so sall der rentmeister de vortan bestellen. Diese dusent malder sall man alleine zo Colne haven aen de 200 malder, de man zo Andernach ind Bonne haven moisse.

Zo gedenken, wie der markgreve ind bruit up ginsit Ryns werden komen, dan dem rentmeister slantz van Berge zo schreven de cost zo doin ind der rentmeister slantz van Guylge de vestliche provande zo stellen ind h. Heinrich de quitonge.

c. Dit herna beschreven sall her Heinrich cuchen-schriver van boeven bestellen.

80 malder weiss.

60 malder roggen.

80 voeder wins.

800 gense.

200 zame antvogel. — Is dem rentmeister van Heinsberg geschreven zo stellen 500 gense ind 100 antvogel, desgelichen dem kelner van Broich umb 500 gense und 100 antvogel. H. Heinrich sall hivan wissen lassen.

Cuchenkruit.

- 12 Pfd. gestossen safferains.
- 80 Pfd. gestoissen genwers.
- 6 Pfd. ganz genwers.
- 30 Pfd. gestoissen peffers.
- 2 Pfd. ganzen peffers.
- 40 Pfd. spiskruit.
- 80 Pfd. gestoissen kneels.
- 2 Pfd. ganzen kneels.
- 18 Pfd. gestoissen neel.
- 10 Pfd. ganzer neel.
- 10 Pfd. bloemen.
- 30000 eier.
- 70 ochsen.

d. Verpflegung der brandenburgischen Gäste.

Zur Verpflegung des jungen Markgrafen mit Gemahlin und Gefolge, die am 6. Juli abends mit 450 Pferden in Andernach und am 7. Juli in Bonn übernachteten, vom 8. bis 11. Juli in Köln bleiben, und dann über Bonn und Andernach wieder zurückreisen werden, sollte folgendes bereit sein:

Pentere.

- 22 malder weiss — zo echt malziden, dat is an iglich ende 11 malder. Zo gedenken, dat man dat broit zo Colne sall lassen backen.

Buttelre.

Den win sall Peter Kelner an iglichem ende van den winen, he van boeven brengen wirdet lassen.

Cuche zo 5 vischmalziden.

- 4 fass butteren, dat it doch 4 halve vasse sin.
- 3 groisse waegen kese.
- 4000 schollen.
- 750 eier.
- Item vur 50 gulden groenfisch.
- $\frac{1}{2}$ aeme essichs.
- 2 secke salz.

2 somberen ullichs.

1 „ mosterssaems.

1 malder erzen.

2000 schutteln, 1000 an iglichem ende.

Item zo den drin fleischmalziden:

5 ossen, dat stuck van 12 gulden, der sall h. Henrich⁴⁹⁾

2 zo Andernach ind 3 zo Bonne lassen.

36 hemmel, 12 zo Andernach ind 24 zo Bonne.

Zo gedenken wilbroit: 3 hirt mit iren rechten, 1 zo Andernach, 2 zo Bonne.

300 hoiner, 100 zo Andernach, 200 zo Bonne.

3 Pfd. pfeffer.

3 Pfd. spiskruit.

3 Pfd. genwers.

3 Pfd. kneels.

2 Pfd. neel.

14 Pfd. wiss zuckers.

12 loet sufferains.

8 elen hairdoichs.

18 Pfd. riss.

Zu gedenken der millich.

1 Pfd. wiss

1 Pfd. bruins } carve conf.

Item zo gedenken vur hin up zo schicken groenvische zo gelden, so man sich besorgt, dat man der vische niet levendich hinup brengen moige.

Item an iglich ende ist 100 malder haveren bestalt. Her Henrich sall de ossen an beiden enden lassen.

Zo gedenken; der giene van den cochen hinup zehen wirdet, dat kruit van Colne mit zo nemen.

Zo gedenken: der giene, der rentmeister hinup schicken wirdet of in wes noit ist zo fraegen dat an m. g. h. rede ind nimantz anders zo fraegen, dat sall rentmeister mit in bestellen.

Zo gedenken der quitongen. Dat sullen die Brandenburgische rechenen ind m. g. h. luden vurbrengen, dan sullen m. g. h. lude in dat gelt bisamen geven.

⁴⁹⁾ Der Küchenschreiber.

IX.

Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen.

Döhmann, Oberlehrer Dr. Karl Georg. Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim 1554—1606. Nach den Handschriften herausgegeben. Programm des Fürstlich Bentheim'schen Gymnasiums zu Burgsteinfurt. 1903. Druck von Friedrich Winter. Mit 6 Abbildungen. 83 S. 8°.

Die Ausgabe der Lebensbeschreibung des Grafen Arnold II. (IV.) von Bentheim, des Gründers der Hohen Schule zu Steinfurt (1588), beruht auf einer erst vor wenigen Jahren von dem Herausgeber selbst in der Rünning'schen Bibliothek des Herrn Egbert von zur Mühlen auf Haus Offer bei Münster entdeckten 96 Bogenseiten umfassenden Handschrift, die zwar nicht die bald nach Arnolds Tod (11. Januar 1606) niedergeschriebene Lebensbeschreibung selbst, aber eine bald nachher genommene Abschrift ist. Der Umstand, daß trotz mancherlei naheliegender Vermutungen (s. Einl. S. 5) der Verfasser nicht mit Bestimmtheit genannt werden kann, hindert nicht die Vita als die wertvollste Quelle neben den anderen anzusehen, deren Abweichungen in der Ausgabe angeführt werden.

Uns kann hier nur daran gelegen sein, die Nachrichten über Arnolds Beziehungen zu den damaligen jülich-clevischen Fürsten zu verzeichnen. So meldet die Lebensbeschreibung Seite 2 (Döhmann S. 7): „Da¹⁾ ist er (sc. Graf Arnold) ausgerüstet und verschickt worden in dem Fürstl. Hoff von Gülich, welcher damahls in Teutschlandt sehr berühmt war. Es hatte aber Herzogh Wilhelm²⁾ zu Gülich, Cleve und Berge eine Fürstliche schule angeordnet vor seine zwei Söhne Carlen und Johan Wilhelmen; in derselben war auch zu der Zeit ein Graff von Wiedt, Wilhelm genandt. In dieser

¹⁾ 1562 im Alter von acht Jahren, nachdem er vorher von Ludwig Prinzen unterrichtet worden war. S. Georg Heuermann, Geschichte des ref. gräfl. Benth. Gymnasium illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt. 1878. S. 3f.

²⁾ Wilhelm V. (1539—1592).

Fürstlichen Schule ist auch Herr Arnoldt mit den anderen jungen Fürsten und Graven erzogen, das er in guten Künsten, Sprachen und ritterlichen Übungen angeführt würde. Dessen vier Herrn war fürgestellt M. Mathias Palubanus, ein sehr gelehrter Mann, aber gar papistischer Religion. Weil aber Herr Arnoldt von Jugendt auf ein Abscheu von derselben hatte, und er deshalb bei seinem Meister und auch in ganzem Hoff verdacht war, wardt er von ihme sehr scharf, nicht wie ein Herr, sondern als ein gemein Bürgerssohn erzogen und mehr dan die andere Herrn zur Maß gezwungen. Doch war zu der Zeit ein Gesandmeister im Fürstlichen Hoffe, guter Religion, bei und mit demselben hatte er Herr Arnoldt viel Conversation, welcher ihme auch wider Unbilligkeit nach seinem Vermögen vielmahls fürstundt. Nichts destoweniger hat er in Künsten, Sprachen und anderen ritterlichen Tugenden dermaßen zugenommen, das er den andern Herrn nicht allein gleich war, sondern auch alle Zeit zuvor giengt. In dieser Fürstlichen Schulen ist er mit Ruhm gewesen an die acht Jahr.“

Eine Bestätigung und teilweise Ergänzung dieser Nachricht lesen wir in Teschenmachers Annalen (S. 339 der Ausgabe von Dithmar) wovon dessen vornehmste Quelle, Pighius in seinem Hercules Prodicus (vergl. S. 74 der Kölner Ausgabe von 1609) nichts meldet: Anno 1562 Arnholdus, Comes Benthemius (an. 1554. 11. Oct. natus) in ipso aetatis flore, dum annum ageret octavum, Everwino patre mortuo, ex consilio Annae matris, Conradi Tecklenburgici ex Mechtilde Hassa, an. 1558 in Sept. mortua, filiae unicae et heredis, aulam Juliacam, tanquam ipsius templum et palaestram, usque ad annum 1571 frequentavit, inque ea cum iunioribus principibus educatus est.“

Wie es im 16. Jahrhundert vornehmlich Sitte war, hatte also auch der Herzog Wilhelm, bekannt durch seine Bestrebungen für die Hebung des Schulwesens in seinen Landen, zur Miterziehung der herzoglichen Söhne Prinzen und Adelige an seinen Hof gezogen. Ende 1561 nämlich oder Anfang 1562 war Matthias Palubanus, der bis dahin unter dem Rektor Uranius an der Schule zu Emmerich durch Gelehrsamkeit und eigenartige Unterrichtsmethode sich ausgezeichnet hatte³⁾, von dem Herzog Wilhelm be-

³⁾ Vgl. die ausführliche Nachricht bei Pighius Hercules Prodicus pg. 74 und darnach bei Teschenmacher S. 346. Es ist daher unbegreiflich,

rufen⁴⁾ und mit der Erziehung des damals siebenjährigen (geboren 24. April 1553) begabten und wißbegierigen Erbprinzen Karl Friedrich betraut worden, die hervorragende Fortschritte zeitigte und erst 1571 ihr Ende erreichte, als der Erbprinz unter Leitung seines Hofhofmeisters Werner von Gymnich und des Stephanus Binandus Pighius, wie man gewöhnlich annimmt⁵⁾, eine Reise nach Wien und Rom unternahm, von der er nicht zurückkehren sollte: er starb in Rom am 9. Februar 1575. Daß Werner von Gymnich, der Hofmeister des Erbprinzen, der lange Zeit das Haupt der katholischen Partei am Hofe war, zugleich auch Leiter der Fürstenschule gewesen sei, läßt sich wohl vermuten, erhellt aber nicht unbedingt aus der Überlieferung.

Mit dem Erbprinzen wurden der wenig ältere Arnold von Bentheim, der der Schule nach dem am 19. Februar 1562 nach langer Krankheit erfolgten Tode seines Vaters Eberwin durch seine Mutter übergeben wurde⁶⁾, und Wilhelm von Wied⁷⁾ unterrichtet

wie L. Keller (Gegenreformation I 29 f.) und A. Wolters (Konrad von Heresbach S. 189) trotz dieser ausdrücklichen Nachrichten zu ihrem absprechenden Urteil über Palubanus gekommen sind. Vgl. R. Loffen in dieser Zeitschrift XIX, 14. Anm.

⁴⁾ Daß die Berufung nach Cleve als dem Sitze der Fürstenschule erfolgt sei, wie Keller a. a. D. S. 189, W. Dillenburg, Gesch. des Gymnas. zu Emmerich I (1846) S. 30 und J. Köhler in der Zeitschrift des Gymnas. zu Emmerich 1882 S. 42 f. angeben, ist nicht beglaubigt, so weit ich sehen konnte. Daß in Cleve schon vor der im Jahre 1617 erfolgten Gründung des protestantischen Gymnasiums eine höhere katholische Schule bestanden hat, glaubt W. Herbst aus Andeutungen in den Akten entnehmen zu müssen (kurze Notizen über die frühere Geschichte des Gymnasiums zu Cleve, 1860 S. 27). Wenn einer jetzt nicht mehr nachweisbaren Quelle folgend L. Wiese (Das höhere Schulwesen in Preußen S. 396) eine gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Jülich in usum principum iuvenum unter Palubanus Rektorat entstandene höhere Schule annehmen zu müssen geglaubt hat, so ist damit offenbar die Fürstenschule unter Palubanus gemeint, der auch noch nach 1571 der Prinzenzögling blieb. Kohnl in seiner Gesch. des früheren Gymnas. zu Jülich I S. 64 und 264 f. folge jügernd Wiese und nennt zugleich Kanten, wo Palubanus den jüngeren Prinzen erzogen habe. Nach der Lebensbeschreibung kann es nur Jülich sein, wie auch Heuermann glaubt (a. a. D. S. 3 f.). Düsseldorf als Sitz der Fürstenschule kommt überhaupt wohl nicht in Frage.

⁵⁾ Vgl. jedoch Bouterwek in dieser Zeitschrift I S. 172.

⁶⁾ Vgl. Lebensbeschreibung S. 3 (Döhmman S. 8).

⁷⁾ Zwischen den Häusern von Bentheim und Wied bestanden damals noch andere Beziehungen, besonders verwandtschaftliche. Vgl. Lebensbeschreibung S. 10, 12 f., 15, 17, 72, 80, 93.

und erzogen. Wie A. Mörath in den Beiträgen zur Geschichte der rheinischen Linie des Fürstenhauses Schwarzenberg in dieser Zeitschrift XVI S. 212 berichtet, gehörte auch der Freiherr Adolf von Schwarzenberg zu denen, welche am clevischen Fürstenhofe mit den Prinzen erzogen wurden; daß es zweier Grafen Söhne gewesen seien, bemerkt Teschenmacher ausdrücklich (Annalen S. 346).

Der um acht Jahre jüngere Herzog Johann Wilhelm (geb. 29. Mai 1562) wird erst später der Schule zugeführt worden sein und verblieb auch nach des Erbherzogs Abreise unter des Paludanus Leitung, in einer Zeit, wo die katholische Richtung am clevischen Hofe immer mehr die Überhand bekam. An Werner von Gymnichs Stelle als Hofmeister ist, so berichtet Keller, (Gegenreformation I, S. 30) Kaufsberg getreten. Arnold und der Jungherzog Johann Wilhelm blieben auch nach der Schulzeit Freunde, wie denn die Lebensbeschreibung S. 17 (Döhmann S. 20) berichtet: „den 15. Novembr. (1584) ist Herzogh Johan Wilhelm zu Göllich, Bergh und Cleve etc. zu Bentheim angelangt, Graven Arnoldten alda aus alter kundtschaft und benachbartere freundschaft zu besuchen. Ist woll empfangen und Fürstlich tractirt worden.“

Arnold hatte die Herrschaft Limburg von dem Herzog Wilhelm zu Lehen (Lebensbeschr. S. 27), obwohl Köln der tatsächliche Besitzer bis zum Jahre 1611 war, und nach des Herzogs Tode wurde der Bentheimer von dessen Nachfolger, dem schwachfinnigen Johann Wilhelm, ebenfalls mit Limburg belehnt (Lebensbeschr. S. 35 unter dem 20. Novbr. 1592). Es kann auffallen, daß bei dem früheren intimen Verhältnis zwischen Arnold und Johann Wilhelm die Lebensbeschreibung gar nichts von dessen langer Krankheit zu melden weiß.

Jedoch wir müssen es uns versagen, auf weitere Einzelheiten einzugehen, z. B. auf das Rechtsverhältnis zwischen Füllich, Cleve und der Grafschaft Mörz, das nach der Lebensbeschreibung sich etwas anders gestaltet zu haben scheint, als es in der Geschichte der Grafschaft Mörz von C. Hirschberg (Mörz 1893 S. 84) dargestellt ist, auf die Nachrichten über Johannes und Galenus Weyer u. a. m. Die Abbildungen geben ein Bildnis des Grafen Arnold, die Schlösser zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg und das Arnoldinum zu Steinfurt wieder.

Rotzscheidt, W. Aus der Väter Tagen. Erstes Bändchen: Ein Martyrium in Köln im Jahre 1529. Die letzten Tage der beiden Märtyrer Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden. Köln 1904. Verlag des Westdeutschen Schriftensvereins. 101 S. 8°.

Einem Wunsche C. Krafts nachkommend gibt der Verfasser aus dem Märtyrerbuche von Rabus einen Neudruck des Berichtes über die letzten Tage der beiden Glaubenshelden und läßt, wenn auch nicht einen Augenzeugen selbst, so doch einen Berichterstatter reden, der aus unmittelbarer Quelle geschöpft hat und offenbar volle Glaubwürdigkeit verdient. So verfehlt denn auch die Unmittelbarkeit des Berichtes über das Verhör und den Gang der glaubensfesten Männer zum Scheiterhaufen nicht ihren eigenartigen Reiz auszuüben, wenn wir nach dem Vorbericht, der in Kürze einige Lebensdaten gibt, lesen „Was zu Cöllen die Kezermenster biß ins feür mit Adolpho Clarenbach mörderisch gehandelt haben“ (S. 9—25) und „Nun volget die ander handlung von gemelten Doctoren und Kezermenstern wider gedachten Adolphum Clarenbach, geschehen auff der Grenport, in beysein etlicher verordneten eines Ersamen Naths der statt Cöllen“ (S. 25—55), weiter „das ander Theyl der handlung zwischen Adolph Clarenbach und den Theologen zu Cöllen, wie sie je in den Grewen hauß verdampt haben“ (S. 55—65), dann „Folget nun die History von Adolph Clarenbach und Peter Flysteden, wie sie zu Cöllen am Rhein öffentlich zu pulver verbrant seind“ (S. 65—87) und endlich noch „Was im Felbt geredt und gehandelt“ (S. 87—101). Gelegentliche Erläuterungen, Nachweise der Bibelstellen und sonstige Hinweise in den Anmerkungen bieten dankenswerte Erleichterung des Verständnisses. Eine poetische Mahnung Wilhelm von Keppels aus dem Jahre 1562 an die Stadt Köln, doch endlich abzulassen von ihrem Wüten und Morden, ist dem Schriftchen vorgesetzt, das eine erwünschte Ergänzung zu C. Krafts Geschichte der beiden Märtyrer der evangelischen Kirche (Elberfeld 1886) bildet.

Henrici, Pfarrer in Schöller. Aus der Geschichte der Niederbergischen Synode. Vortrag bei der Feier des 25jährigen Bestehens der niederbergischen Kreis-Synode am 6. September 1903. Im Selbstverlag der Niederbergischen Kreis-Synode. 48 S. 8°.

Die gebiegene Schrift gibt auf Grund der einschlägigen kirchengeschichtlichen Arbeiten und mit Benutzung vornehmlich der Gemeindearchive und Synodalprotokolle eine gedrängte Übersicht der Kirchengeschichte im Niederbergischen in folgenden Kapiteln: 1. Der Einzug der Reformation ins Niederbergische. 2. Die Stiftung der bergischen Synode. 3. Die bergische Kirche unter dem Kreuz. 4. Äußerer Kleinkrieg und innere Reibungen. 5. Die Vermählung mit dem Pietismus und die Abstoßung der ausschweifenden Schwärmerei. 6. Die Napoleonische Zeit und neue Ansätze bis zum Jahre 48. 7. Die moderne Zeit und ihre Fragen. 8. Die 25 Jahre der Niederbergischen Kreisynode. Mancherlei interessante Bemerkungen aus der Geschichte der einzelnen Gemeinden, über die Beziehungen derselben zu einander, über die Persönlichkeiten, die von Anbeginn evangelischen Lebens und in besonders schwierigen Verhältnissen, da von nah und fern widrige Einflüsse sich geltend machten, in dem Bereich der späteren niederbergischen Synode gewirkt haben, und endlich, nicht zuletzt, die Wärme der Darstellung des Vortrages ziehen an und befriedigen in hohem Maße den Leser.

Schwamborn, Gregor, Oberlehrer und Religionslehrer am Königl. Gymnasium zu Neuß. Heinrich II., Erzbischof von Köln. Ein Beitrag zur Kölner Kirchengeschichte. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Neuß. (Ostern 1904) Neuß. Kob. Noack. 1904. 72 S. 8°.

Die Schrift schildert die Regierungszeit Heinrichs von Birneburg (1304—1331), der gleichwie sein Vorgänger und seine Nachfolger, besonders Walram von Jülich und Friedrich von Saarwerden, seine Rechte gegen die Eingefessenen des Erzstifts, Patrizier und Volk, in gleichem Maße wie gegen die Landesherrn in unzähligen Fehden verteidigen mußte. Es muß genügen, hier darauf hinzuweisen, daß Heinrich II. mit den niederrheinischen Dynasten, darunter auch mit Adolf IV. von Berg, der ungefähr gleichzeitig regierte (1308 bis 1348), fast in stetigen Kämpfen lebte. Über das Verhältnis des Erzbischofs zu diesem erfahren wir, besonders auf Grund der Urkunden, aus der Schrift (S. 36), daß Heinrich gleich nach seinem Regierungsantritt die Verbindung des Kanonikerstiftes mit der Kirche zu Düsseldorf genehmigte, was seine Vorgänger versagt hatten, da das Kollegium während der Gefangenschaft Siegfrieds nach dem

Siege bei Worringen gestiftet worden war. Einige Zeit später (1314) traten Differenzen ein, da Adolf sich für Johann von Böhmens Kandidatur hatte gewinnen lassen: Adolf schloß mit Köln ein Schutzbündnis und verpflichtete sich, in Deuz die Anlage einer Festung nicht dulden zu wollen; in der sog. Brühler Fehde war er Heinrichs Gegner, und erst durch den Waffenstillstand vom 27. Januar 1325 wurde der Friede hergestellt, der dann vorgehalten hat, wie denn später Heinrich genehmigte, daß der Graf das kölnische Lehensschloß Angermund seiner Gemahlin zum Witwenitz bestimmte.

Otten, Adam, Pfarrer in Zons. Zons am Rhein. Druck und Kommissionsverlag von L. Schwann in Düsseldorf. 144 S. 8°. Mf. 1.60.

Nachdem die alte kurlönlische Residenz als Beispiel der besterhaltenen mittelalterlichen Befestigung in den Rheinlanden durch B. Clemen eine eingehende Würdigung gefunden hat (Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III, 3 S. 111—123), bietet jetzt die obige Monographie eine umfassende Geschichte des interessanten Städtchens und seiner Schicksale, besonders im Mittelalter. Sie stellt zunächst fest, daß eine sichere Erklärung des Namens Zons trotz mannigfacher Versuche und Vermutungen bis jetzt nicht gefunden ist (S. 7—10); auch der u. a. von Gelenius de admiranda magnitudine Coloniae p. 355 (so muß der Titel lauten) erwähnte Versuch, den Namen der Stadt, Sontium, Sunium u. ä., mit den Sunicii, einer nieder-rheinischen Völkerschaft, die eine römische Kohorte bildete, in Verbindung zu bringen, muß als mißglückt bezeichnet werden. Nicht minder aber die Ansicht, an der mit anderen der Verfasser noch festhält (S. 12), Zons sei gleich Bürgel und Dormagen ein kleiner militärischer Platz zwischen den großen Lagerorten Colonia Agrippina und Novaesium gewesen. Denn für Zons ist dies durch keinerlei inschriftliches oder literarisches Zeugnis erwiesen; und nachdem schon W. Prissack, Geschichte der Stadt Neuz (Düsseldorf 1837) S. 5 hinsichtlich Buruncum Zweifel an der Überlieferung geäußert hatte, hat jetzt Fr. Cramer in einer sorgfältigen Untersuchung (Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande Bd. 107, 1901 S. 190 ff.) überzeugend dargelegt, daß Buruncum nicht Bürgel sein kann, sondern Worringen ist, so daß also auch Bürgel als römisches Ursprungs nicht mehr kann angenommen werden und als

Etappenplatz auf der Römerstraße an seine Stelle Worringen tritt. Demgegenüber muß die unbedeutende Differenz in der Angabe der Entfernung zwischen Köln und Neuß in den Itinerarien (dem Itin. Atonini pg. 255 Parthey-Binder und der tabul. Pentinger.) von einer Leuga (= 2,22 km), welche man in der Weise erklären wollte, daß man annahm, die Straße habe früher über Bürgel geführt, dieser Ummweg sei aber später aufgegeben worden (K. Tüding, Das Römerkastell, der fränkische Salhof und die Stadt Neuß, Neuß 1891 S. 3), als belanglos erscheinen.

Die Schrift schildert im weiteren im ersten Teile den Jahrhundert währenden kirchlichen Zusammenhang von Zons und Bürgel, das bekanntlich vor der wahrscheinlich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts erfolgten Änderung des Rheinlaufes auf der linken Seite lag und erst 1826 von Zons getrennt wurde, sowie die Geschichte des Hauses Bürgel (S. 12—32), während der zweite Teil der Geschichte von Zons selbst gewidmet ist (S. 33—109) und die Zeit der fränkischen und kurlönlischen Herrschaft und der mannigfachen Kämpfe uns vorführt, die in und um Zons tobten, zum Teil veranlaßt durch die Verlegung des Rheinzolles von Neuß nach Zons durch Erzbischof Friedrich III. im Jahre 1372, die schon einmal hundert Jahre vorher von Konrad von Hochstaden geplant war. Der Verfasser ist überall bestrebt, die Geschichte seines Pfarrortes im Rahmen der allgemeinen Geschichte von Jahrhundert zu Jahrhundert zu verfolgen, wodurch die Lektüre des Buches ungemein gewinnt. Eine besonders lebhaft Schilderung ist dem hessischen Oberst Habenhaupt gewidmet, dem grausamen Verwüster des Kölner Erzstiftes, der seinen Haß und Ingrimm besonders gegen die Stadt Zons im Jahre 1646 richtete (S. 85—89). Der dritte Teil endlich gibt (S. 110—148) auf Grund der Hauptquelle, der Zonser Chronik, eine Reihe Einzelbilder aus verschiedenen Zeiten, der Brände, der Bedrängnisse des Ortes durch Pest und Hochwasser u. a. m.

Der Geschichte des Zonser Zolles, des sog. Fripstromes, einer der 62 „Verkehrser schwerungen“ am Rhein — so viele, größere und kleinere, waren es schon am Ende des 14. Jahrhunderts — seit dem Jahre 1372 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1767 sind die Abschnitte S. 48—51 und S. 101—103 gewidmet. Von welcher Bedeutung dieser war und wie hohe Einkünfte der Kölner Erzbischof bzw. das Domkapitel aus dem Zonser Zolle zog, dies im

einzelnen zu untersuchen, lag nicht in dem Plane des Verfassers. Die Quellen sind zwar nicht gerade ausgiebig, immerhin läßt sich auf Grund der Urkunden und mit Benützung sonstiger Nachrichten einiges feststellen. So ist anzunehmen, daß während des Streites um Zons zwischen Köln und Neuß noch eine Zeit lang hier die Gefälle erhoben wurden. (Lacomblet, Archiv II 346 f.). Das änderte sich jedoch bald; „denn kurz hintereinander erfolgen 1392 und 1393 Verleihungen von 50 Gulden, 100 Gulden und 50 Mark aus den Gefällen“ (Lacomblet, U.-B. III 974, 984. vgl. Th. Sommerlad, Die Rheinzölle des Mittelalters, Halle 1894 S. 99). — Im Jahre 1388 ermächtigte Erzbischof Friedrich III. das Domkapitel für den Fall, daß er vor der Wiedereinlösung der dem Grafen Adolf von Cleve verpfändeten Orte sterben sollte, den Fritztrom sofort in Besitz zu nehmen, die eingehenden Gefälle behufs der Einlösung zu sammeln und dem neuen Erzbischof nicht eher zu überweisen, bis er die völlige Abtragung der Restpfandssumme von 57 000 Gulden binnen acht Jahren eidlich angelobt habe (Lacomblet, U.-B. III 968). — Daß im 15. Jahrhundert der Erzbischof jährlich 100 Gulden aus dem Zolle zu Zons erhielt, berichtet W. Harleß in dieser Zeitschrift XXV 59. — Aus dem Jahre 1424 erfahren wir, daß Gerhard von Cleve gegen Abtretung der Stadt und Burg Kaiserswert u. a. eine Rente von 3000 Gulden aus dem Zolle zu Zons und von 25 Fuder Wein in lebenslängliche Nutzung mit dem Rückfall an Köln erhalten habe (Lacomblet, U.-B. IV 160, 305). — Nach einer Urkunde vom Jahre 1475 erteilte Kaiser Friedrich III. der Stadt Neuß das Recht für die nächsten 20 Jahre am Zolle zu Zons und Rheinberg ein Turnos (Münze von Tours, seit dem 14. Jahrhundert vielfach als Abgabe an den Zollstätten erhoben) über den gewöhnlichen Satz zu erheben (Lacomblet, U.-B. IV 380). — Daß Zons zwar nicht den Zollstätten zu Andernach, Linz u. a. an Einnahmen gleichkam, aber doch immerhin ziemliche Summen einbrachte, läßt sich aus den von J. Stieve zur Finanzgeschichte des Erzstiftes Köln in dieser Zeitschrift XVII 157 ff. veröffentlichten Urkunden ersehen, aus denen wir erfahren, daß 1596 auf den Zoll zu Zons Pensiones von 2500 Fl. zu bezahlen waren und „übrig liegt an Hauptsummen und sonst auf dem Erzstift zu bezalen auf Zons 71875 Fl.“ — Zur Geschichte des Zonser Zolles sei noch erwähnt, daß im Jahre 1482 Zollschreiber Heinrich Hechhoven war

(Lacomblet, U.-B. IV 422) und daß infolge der schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts häufigen Umgehung der Zölle 1490 der Landgraf Wilhelm von Hessen und die Kurfürsten zu Mainz, Trier und der Pfalz sich vereinigt, die Schifffahrt solle rheinabwärts bis Bonn und aufwärts bis Zons, zwischen beiden aber Landtransport stattfinden (Lacomblet, U.-B. IV 449). In Zeitungsberichten vom Hofe und der Regierung des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz (1713—15) wird gemeldet (s. diese Zeitschrift XXVIII S. 227), daß im Jahre 1714 die Regierung wegen Belästigungen durch die Beamten des Zonser Zolles Klage führen mußte. „Die Beamten der Zollstadt zu Zons haben vorigen Winter daselbst ein sicheres Werck, oder so genendten Kopf, im Rhein, unterm Vorwand zur Commodität der auff und abgehenden Schiffen, angelegt; weil:en aber durch dieses Werck das Wasser mit Gewalt auf die Bergische Seite anstößet und solchem Toritorio grossen Schaden bringet. auch das Ufer stark abtreibet, als präntendiren höchst gedachte Thro Durchl. mehrgemelbtes Werck im Rhein wieder zu demolieren und alles in vorigen Stand zu setzen, wozu sich aber die Chur-Cöllnische Regierung noch nicht verstehen will.“

Die Leser dieser Zeitschrift wird es vornehmlich interessieren, aus dem Buche zu erfahren, welche Beziehungen durch die Jahrhunderte zwischen Zons und dem bergischen Lande bestanden haben. Ausführlich wird natürlich der Kampf des streitbaren Erzbischofs Sigfrid von Köln (1275—1297) mit seinen Gegnern geschildert, zu denen auch Graf Adolf V. von Berg gehörte, der in der Schlacht bei Worringen den Erzbischof nach heißem Kampfe gefangen nahm und auf Schloß Burg festsetzen ließ (Otten, S. 37 ff., vgl. die ungleich lichtvollere Darstellung von Creelius in dieser Zeitschrift Bd. XXVII, 88 ff.). Die Folge dieser Niederlage war u. a. auch der Fall von Zons, der alten Trutzwehr gegen die Grafen von Berg, das freilich nach wenigen Jahren wieder aufgebaut wurde (s. S. 41) und dann Jahrhunderte lang ein Stützpunkt der Kölner Erzbischöfe gegen die bergischen Grafen und die Stadt Köln bildete (s. S. 46). — Ungefähr zugleich mit der Rheinzollstätte zu Zons (1767) wurde auch der von der jülich-bergischen Regierung angeordnete Rheinzoll zu Grimlinghausen aufgehoben (s. S. 103). — Im weiteren erfahren wir noch, daß vor dem großen Brande von Zons im Jahre 1620 die Stadt, in der damals der Fruchthandel, Wollen-

und Leinenwebereien und sonst verschiedene Handwerke blühten, vielfach in Handelsbeziehungen zum bergischen Lande, besonders Solingen und Elberfeld gestanden hat (s. S. 119) und daß später infolge der im Jahre 1699 gewährten Abgabefreiheit sich besonders aus dem Bergischen Weber dort niederließen und ihre Gewerbe mit gutem Erfolge betrieben (s. S. 120). Heute ist die Gewerbtätigkeit des Ortes unbedeutend.

Wer immer dem interessanten Städtchen einen angelegentlich empfohlenen Besuch abstatten will, dem wird diesen das Studium der gehaltvollen Schrift bedeutend inhaltreicher und wertvoller gestalten.

Friedrich Seig, Elberfeld.

Professor Dr. J. Geffken in Hamburg. Dr. Johannes Weyer. Altes und Neues vom ersten Bekämpfer des Hegenwahns. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. 1904. Heft 3.

Im 21. Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins erschien: C. Binz, Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hegenwahns. 1885. (Auch als Sonderabdruck bei Adolf Marcus in Bonn. 1896 in zweiter, umgearbeiteter und vermehrter Auflage, bei Aug. Hirschwald, Berlin.) Der Altphilologe und Gymnasialprofessor Geffken zu Hamburg hat nun vor kurzem auf der Hamburger Stadtbibliothek in der Uffenbach-Wolfschen Briefsammlung, die eine große Fülle interessanter Briefe des 15. bis 18. Jahrhunderts enthält, im Foliobande I, S. 304 einen eigenhändigen Brief Weyers entdeckt und in dem genannten Comenius-Heft zum Abdruck gebracht.

Der Brief ist datiert aus Dinslaken am Niederrhein vom 16. August und, wie aus dem Wortlaut deutlich zu schließen, vom Jahre 1577. Er ist an einen Arzt gerichtet, dessen Name sich jedoch nicht feststellen läßt. Besonders bisher Unbekanntes über Weyer und die Zeitgeschichte erfahren wir aus dem Briefe nicht, aber er ist uns ein wertvoller Beitrag zu dem edlen und frommen Wesen des Schreibers, eine willkommene Ergänzung dessen, was wir aus den von Binz uns vorgelegten ziemlich umfangreichen Schriften Weyers über ihn, seinen Charakter, sein Streben und Kämpfen, seine Erfolge und Mißerfolge bereits wissen. Wir geben ihn hier im lateinischen Urtext und in der Geffkenschen Übersetzung:

„Salve plurimum Clarissime d. doctor. Si bene vales una cum coniuge pudicissima, est recte quod gaudeam. Hic pestis ita grassatur, ut me cum familia excedere civitate oportuerit. Quod autem tam inhumaniter, impie dicere debebam, tecum egerit noster conterraneus, inquietissimi ingenii vir Heshusius plurimum dolui. Atque utinam ratione aliqua ipsius conatus infringere licuisset! At quibus ibi praesidiis instructus tuto resideat, nosti: Tolerando vinces ut fidelis Christi discipulus. Hoc fidei nostrae experimentum, hoc evangelicae professionis testimonium minime fallax, persecutionem sustinere ob veritatis doctrinam. Luporum est insectari et devorare, insontium omnia pati: macte igitur virtute esto. Christum habes patronum strennum et remuneratorem amplissimum. Perseverare oportet, in scopum perpetuo collimandum, nec ad dextram, nec ad sinistram deflectendum: ita fiat, fiat. Porro hanc nactus occasionem et scribendi et voto tuo respondendi per nobilem Reuterum, mitto Rondoletii (so, nicht wie man nach der richtigen Namensform annehmen müßte: Rondeletii) praxim et reliqua eiusdem scripta, tantopere a te desiderata, quae ubi Coloniae haberi nequirent, ut Antwerpia ad nos perferrentur, sedulo curavi; citius vero hac in re tibi gratificari non potui, quod transvectionis desideraretur commoditas. Si amplius quid a me petiveris, fac sciam, atque ut fidem tibi oppigneratam liberem, mihi studio erit. Grati animi testimonium requirit insignis tua humanitas et beneficia ergo me plurima. Mei libri de praestigiis daemonum multa accessione aucti, reciduntur Basileae hac aestate nec dum absolvi queunt. Apologia contra Paulum Scalichium adiuncta est; moram impressioni dedit, quod exemplar alicubi fuerit retentum. Peculiari ad haec libello meam De Lamiis contraxi sententiam, cui adiunxi De Commentitiis ieiuniis tractatum, qui quoque praelo traditus est. Habet praeterea typographus meum de Ira morbo, eiusdem curatione philosophica, medica et theologica, librum. In nundinis quadragesimalibus Francofurti ad Moenum apparitura haec mea scripta confido. Singulorum exemplar tuae Exc. aptarem, at transmissionis difficultas efficit, quominus hic mihi ipsi respondeam. In Galliis orata pax constituta, quae ut

diutina sit orandus ille unicus verae pacis author. Senior meus filius a consiliis fuit duci Casmyro in tota expeditione. Hollandi in antiquo perseverant, Hispani obsequentissima regi Hispaniae loca invadunt opprimunt et in iisdem incolas trucidant. Sic in Flandria manu violenta ingressi oppidum Alst ipso die Iacobi consulem suspenderunt et quosdam regios officarios quos vocant. Declarati illi hostes regis et quicumque illis com meatum convehant. Supremi Hispanorum capitanei quatuor Bruxellae capti. Per nefas pacem consequuturam spero quam rex per fas admittere recusavit. Nec te celare volo cum multo animi dolore eximium illud medicinae ornamentum, D. Joannem Echtiun, conjunctissimum mihi fratrem ante annum medium in domino obdormisse, cui locum ex gratia donet misericordissimus deus in resurrectione iustorum. Te totum suo spiritu gubernare dignetur ille ter maximus. Uxori charissimae et familiae precor cuncta in Christo felicia.

Dinslaccii, 16. Augusti.

Tuus vere, quem nosti
Joannes Wierus.“

„Sei vielmals begrüßt, erlauchter Doktor! Wenn es Dir und auch Deiner ehrbaren Frau gut geht, habe ich reichen Grund zur Freude. Hier ist die Pest so schlimm, daß ich mit meiner Familie die Stadt verlassen mußte. Daß aber mein Landsmann, der Störenfried Heßhusen, mit Dir so rücksichtslos, ja ich könnte sagen: ruchlos, umgegangen ist, tut mir herzlich leid. Hätte man doch sein Vorhaben irgendwie hemmen können! Aber Du weißt ja wohl, daß die Macht, die er dort besitzt, ihn ganz sicher macht. Nun, Du wirfst durch Dulden als treuer Jünger Christi siegen. Das ist die Probe unseres Glaubens, dies das untrügliche Kennzeichen des evangelischen Bekenntnisses, daß man um der Lehre der Wahrheit willen die Verfolgung erträgt. Wölfe lieben, zu verfolgen und zu verschlingen, der Unschuldige duldet alles: freue Dich also Deines Wertes! Christus bleibt Dein starker Fürsprecher und er belohnt Dich reich. Es heißt auszuhalten, ganz und gar mit seinem Ziele zu ver wachsen, weder rechts noch links vom Wege abzubiegen, so soll es sein, ja so soll es! Da ich nun aber die Gelegenheit zum Schreiben und zur Erfüllung Deines Wunsches durch den edlen Herrn Reuter erhalten, so schicke ich Dir Rondelets „Praxis“ und auch seine andern Schriften, die Du so gern haben wolltest.

Da es diese in Köln nicht gab, so habe ich es durchgesetzt, daß man sie mir von Antwerpen her zukommen ließ. Leider konnte ich nur Deinen Wunsch nicht schneller erfüllen, denn der Transport ging sehr mühsam vor sich. Alle weiteren Wünsche laß mich ja wissen; ich werde mir Mühe geben, mein Versprechen zu erfüllen. Denn Deine große Liebenswürdigkeit und Güte gegen mich verlangt einen Beweis meiner Dankbarkeit. — Meine Bücher „über die Blendwerke der Dämonen“, stark erweitert, werden wieder in Basel diesen Sommer gedruckt, sind aber noch nicht fertig. Die „Apologie“ gegen Paul Schalich ist angehängt; eine Verzögerung des Druckes entstand dadurch, daß die Handschrift irgendwo liegen geblieben war. Dazu habe ich in einem besonderen Buche mein Urteil über die Hegen in gedrängterer Form ausgesprochen, und diesem die Abhandlung „über das angebliche Fasten“, die ebenfalls unter der Presse ist, beigelegt. Außerdem hat der Buchdrucker mein Werk über die Krankheit des Bornes und seine philosophische, medizinische und theologische Heilung. Diese meine Schriften werden wohl sicher zur Fastenmesse in Frankfurt am Main erscheinen. Ich würde Deiner Erlauchtheit gern ein Exemplar übermitteln, aber die Schwierigkeit der Übersendung verhindert leider die Erfüllung dieses meines eigenen Wunsches.

In Frankreich ist endlich der ersehnte Friede geschlossen; um seine Dauer müssen wir den einen Geber des wahren Friedens ansehen. Mein ältester Sohn war dem Herzog Casimir auf dessen ganzem Zuge als Rat zugesellt. Mit den Holländern steht's noch immer beim alten; die Spanier überfallen die Plätze, die dem Könige Spaniens treu ergeben sind, überwältigen sie und schlachten ihre Einwohner ab. So haben sie am Tage des Jakobus die flandrische Stadt Kalkt gewaltsam überfallen, und den Bürgermeister und einige königliche „Offiziere“, wie sie sie nennen, gehängt. Jene (d. h. die Einwohner von Kalkt) sind als Feinde des Königs erklärt worden und auch jeder, der ihnen Zufuhr leistet. Vier hohe spanische Kapitäne sind in Brüssel gefangen worden. Ich erhoffe auf unrechtllichem Wege den Frieden, den der König auf dem Wege des Rechts nicht zulassen wollte. — Auch will ich Dir nicht verschweigen, daß zu meinem großen Schmerze jene herrliche Zierde der Heilkunst, Herr Johannes Eht, mein treu verbundener Bruder, vor Mitte dieses Jahres im Herrn entschlafen ist. Möge ihm bei der Auf-

ersthung der Gerechten der erbarmungsreiche Gott in seiner Gnade einen Platz schenken! Dich wolle der dreimal Höchste mit seinem Geiste lenken. Deiner treuen Frau und Deiner Familie erlebe ich alles Glück in Christo.

Dinslaken¹⁾, den 16. August.

Johannes Weyer.“

Der Entdecker und Herausgeber des Briefes fügt hinzu: „Wir sehen den ganzen Weyer vor uns, den unermüdblichen Schriftsteller, der in einem Jahre (1577) eine solche Menge Schriften herausgibt, den Feind der Starrköpfe und Störenfriede, wie Heshusen es war, den treuen Freund seiner Freunde, besonders des trefflichen Doktors Echz (den Weyer im Sprachgebrauch der Kultgesellschaften des Humanismus einen treu verbundenen Bruder nennt. Anmerkung der Redaktion), und endlich den wackeren Protestant, dessen Sohn Dietrich mit dem bekannten Pfalzgrafen Johann Casimir in Frankreich gegen die Katholiken kämpft, und den Feind spanischer Brutalität. Als solchen kannten wir ihn schon früher.“

Betreffs des in dem Briefe genannten Heshusen sei daran erinnert, daß dieser streng lutherische Theologe 1527 zu Wesel geboren war und als Professor zu Helmstedt 1588 starb, und daß zwei neuere Schriften über ihn die bezeichnenden Titel haben: „v. Helmolt, Tilemann Heshusen und seine sieben Crilia. Leipzig 1859“, und „Wilkens, Tilemann Heshusen, Ein Streittheologe der Lutherische. Leipzig 1860“.

Das war sicher kein Mann nach dem Herzen Weyers, dem die *rabies theologorum* seines Jahrhunderts ein Greuel war, gleich den Greueln der von den Theologen der früheren Jahrhunderte angefaßten und von denen des 16. Jahrhunderts weitergeschürten Herenprozesse.

X.

¹⁾ Dinslaken liegt südlich von Wesel. Daß der tapferere Arzt vor der Pest gewichen ist, wird bei einem Weyer sehr berechnigte Gründe haben.

Bibliographie zur bergischen Geschichte für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 1. Oktober 1904

nebst Nachträgen für die Jahre 1900 bis 1903.

Von Prof. Dr. Geig in Elberfeld.

- Asbach, Jul., Dr. phil., Direktor des Königl. Gymnasiums in Düsseldorf. Das Düsseldorfer Lyceum unter bairischer und französischer Herrschaft (1803—1813). Beilage zum Jahresbericht des königlichen Gymnasiums 1899/1900. Düsseldorf 1900. 80 S. 4°.
- Asbach, J. Karl Kiesel zum Gedächtnis. Beilage zum Jahresbericht für das Schuljahr 1903—1904. Düsseldorf 1904. 80 S. gr. 8°.
- Geschichte und Stammtafeln der Familien Brögelmann, Brögelman, Brögelmann. Dezember 1903. gr. 4°.
- Busch, Wilhelm, Dr., Pastor in Elberfeld. Tante Hanna. Ein Wuppertaler Original aus neuester Zeit. Mit drei Abbildungen. Elberfeld 1904. Buchhandlung der evangelischen Gesellschaft für Deutschland. 156 S. 8°. Mf. 1,20; geb. in Leinwand Mf. 1,80; 2. Aufl. (4.—8. Tausend.) 179 S. mit 3 Abbildungen. Mf. 1,20; geb. in Leinen Mf. 1,80; mit Goldschnitt Mf. 2,40. Volksausgabe (179 S. mit 1 Bildnis). Mf. 0,80.
- Elemen, Paul. Die rheinische und die westfälische Kunst auf der kunsthistorischen Ausstellung zu Düsseldorf 1902. Leipzig 1903. Seemann. 47 S. mit Kunstbeilagen und Abbildungen. Fol. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift für bildende Kunst) kart. Mf. 4.
- Döhmman, Oberlehrer Dr. Karl Georg. Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim. Nach den Handschriften herausgegeben. Programm des Fürstlich Bentheimischen Gymnasiums zu Burgsteinfurt. 1903. Druck von Friedrich Winter. Mit 6 Abbildungen. 83 S. 8°.
- Düsseldorf im Wandel der Zeiten. Von Freunden der Heimatgeschichte. Düsseldorf. L. Schwann. 1904. 75 S. m. Abbildungen. 8°. kart. Mf. 0,75.
- Dütsche, G., Dr. Oberlehrer. Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm. Progr. des Progymnasiums und der Realschule zu Schwelm.
I. 1. Sprachliches zur Heimatkunde des Kreises Schwelm sowie zur Einführung in Art und Ergebnisse der Wortforschung. 1899. 35 S. 8°.
II. Zur Geschichte des Kreises Schwelm. 2. Befiedelung und Christianisierung. 3. Von der Karolingerzeit bis zur Ausbildung der Herrschaft Kölns und seiner Dienstmannen. 1902. 8 S. 4°.
III. 4. Geschichte der einzelnen Ortschaften. 1904. 10 S. 4°.
- Festschrift zum 40-jährigen Stiftungsfest der Freiwilligen Turner-Feuerwehr Elberfeld verbunden mit dem 13. Rheinischen Feuerwehr-Berbandsfest am 11., 12. und 13. Juni 1904 zu Elberfeld. 95 S. XLVIII. 8°.
- Gottheimer, Elisabeth. Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten zwanzig Jahren. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. 22. Band, 2. Heft). Leipzig 1903. Dunder u. Humblot. VI, 96 S. 8°.
- Heimen, Jakob. Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelbert des Heiligen von Köln (1216—1225). Inaug.-Diss. von Münster. Paderborn 1903. Schöningh. 49 S. mit 4 Tafeln. 8°.

- Henrici, Pfarrer in Schöller. Aus der Geschichte der Niederbergischen Synode. Vortrag bei der Feier des 25jährigen Bestehens der niederbergischen Kreis-Synode am 6. September 1903. Im Selbstverlag der Niederbergischen Kreis-Synode. 48 S. 8°. Mf. 0,40.
- Zum 150jährigen Bestehen des Bankhauses von der Heydt-Kersten und Söhne zu Elberfeld am 1. Oktober 1904. Gewidmet von dem Geheimen Regierungsrat Bernhard Freiherr von der Heydt, Wannsee. 31 S. gr. 4°. Druck: Sam. Lucas, Elberfeld.
- Hirschberg, Professor Dr. C. Geschichte der Grafschaft Mdrz. Mdrz 1904. A. Steiger. 197 S. mit Abbildungen. 8°. Mf. 2,50.
- Jäsche, Stadtbibliothekar, Dr. G. Bericht über das zweite Betriebsjahr 1903/4 der Stadtbücherei Elberfeld. Elberfeld. 1904. Baedeker. 7 S. Leg. 8°. Mf. 0,50.
- Jahrbuch des Rheinischen Provinziallehrervereins. Geschäftsjahr 1902/3. 55 S. 8°.
- Johann Georgens, Herrn, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergt, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafens zu Hennebergt, Grafens zu der Mark und Ravensbergt, Herrns zu Ravensstein, Römischer Kayserlicher Majestät Feld Marschall Lieutenant und Obristens erneute Ordnung, wie es hinfüro in Seiner Fürstlichen Durchlaucht Fürstenthum Eisenach, sowol auch in dero Thüringischen Aemptern und Vogteyen, auf Verlöbnißsen, Hochzeiten, Kind-Taufften, Begräbnißsen usw. gehalten werden soll. Gotha. MDCLXXVIII. Erneuter Druck: 1904. 60 S. 8°. Eisenach. H. Rohle. Mf. 0,80.
- Festschrift zur 1000jährigen Jubelfeier der Stadt Mettmann. 1904. Druck von J. H. Born, Elberfeld. 85 S. 4°.
- Geschichte der Familie Möllmann in Herlohn. Bonn. Georgi. 74 S. 4° und Stammtafeln.
- Berichtigungen und Ergänzungen zur Geschichte der Familie Möllmann. Bonn 1904. Georgi. 35 S. 8° und Stammtafeln.
- Zur Rieden, Heinrich W. Die Kirche zu Hagen. Beitrag zur Geschichte der Grafschaft Marl. Gättersloh 1904. Bertelsmann. 156 S. 8°.
- Otten, A., Pfarrer in Zons. Zons am Rhein. Düsseldorf 1903. Schwann. 144 S. 4°. Mf. 1,60.
- Brein, D. Beiträge zur Schulgeschichte der Grafschaft Marl, veranschaulicht an der Schulgeschichte der Gemeinde Methler. Nach den Quellen des Pfarrarchivs bearbeitet. Pädagogische Abhandlungen. Heft 80. Bielefeld. 1904. Helmich. 34 S. 8°. Mf. 0,50.
- Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bb. XXIII. 2. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. Gesammelt und herausgegeben von H. B. Sauerland. 2. Band. 1327—1342. Bonn 1903. Hanstein. XXI, 647 S. 8°.
- Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bb. XIX: Tille Armin und Krudewig Johs.: Übersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz. 2. Bd. Bonn. H. Wehrendt. 1904. IX. 385 S. gr. 8°. Mf. 6.
- Rotscheidt, W. Aus der Väter Lagen. Erstes Bändchen: Ein Martyrium in Köln im Jahre 1529. Die letzten Tage der beiden Märtyrer Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden. Köln 1904. Verlag des Westdeutschen Schriftensvereins. 101 S. 8°. Zweites Bändchen: Warum eine Reformation im „billigen“ Köln? Eine Antwort Melancthon's aus dem Jahre 1543. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen. Ebenda 1904. 51 S. 8°.

- Rübel, Karl, Prof. Dr., Vorsteher der Dortmunder Stadt-Bibliothek. Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld. Velhagen und Klasing. 1904. 561 S. 8°. Mt. 12.
- Sahlberg, Emil, Oberst der Barmner Freiwilligen Feuerwehr. Geschichte der Barmner Feuerwehr mit einer kurzen Einleitung über die Entwicklung des Feuerlöschwesens im allgemeinen. Bearbeitet unter Benutzung von Aufzeichnungen des am 27. September 1901 verstorbenen städtischen Sekretärs Fr. Cron. Barmen, Ende 1903. Wiemann. 83 S. 8°.
- Schell, Otto. Die Denkmäler der Stadt Elberfeld. Elberfeld 1904. Baedeker. 44 S. gr. 8°. Mt. 0,50.
- Beiträge zur Geschichte der Familie Schnigler. Herausgegeben von Ph. Kottbrock. Köln 1903. 197 S. gr. 4°.
- Schwamborn, Gregor, Oberlehrer und Religionslehrer am Königl. Gymnasium zu Neuß. Heinrich II., Erzbischof von Köln. Ein Beitrag zur Kölner Kirchengeschichte. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Neuß (Djtern 1904). Neuß. Koed. 72 S. 8°.

Zeitschriftenhan zur bergischen Geschichte für die Jahre 1900 bis 1903. *)

- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, herausg. von M. Meister.
- Heft 69 (1900) S. 128—137. Asbach, J. Der Zustand des Bergischen Schulwesens im Jahre 1809 und die Napoleonische Universität in Düsseldorf.
- Heft 70 (1901). S. 43—63. Meister, M. Niederdeutsche Chroniken aus dem 15. Jahrhundert. S. 86—94: Redlich, P. Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach.
- Heft 72 (1901). S. 102—141: Redlich, P. Die letzten Zeiten der Abtei Altenberg.
- Heft 73 (1902). S. 88—111: Böhl, Jos. Die Schicksale der letzten Mönche von Heisterbach. S. 155—156: Steffens, Arn. Gerresheim bei Düsseldorf, Geburtsort des venetianischen Buchdruckers Johann Mathen. S. 157—162: Häffer, S. Die Fragmente der libri VIII miraculorum des Casarius von Heisterbach, herausg. von M. Meister.
- Heft 75 (1903). S. 187—190: Bericht über die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Düsseldorf am 23. bis 25. September 1902.
- Archiv für Kulturgeschichte, herausg. von Georg Steinhäufen. II. Band 1. Heft, S. 60—70: Sommerfeldt, Gustav. Konfessionelle und Verwaltungstreitigkeiten im Bergischen, 1765 und 1777.
- Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Düsseldorf. Lng.
- Fünfzehnter Band (1900). S. 1—35; Rüd, J. Die Entwicklung des bergischen Wappens. (Mit 5 Doppeltafeln in Lichtdruck). S. 36—117: Pauls, Emil. Zur Geschichte der Zensur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816.

*) Anmerkung: Die Zeitschrift und die Monatschrift des Bergischen Geschichtsvereins bleiben hier unberücksichtigt.

S. 118—164: Redlich, Otto R. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaues am Niederrhein.

S. 165—181: Löwe, Viktor. Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740.

S. 182—277: Schütze, Hermann. Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg.

S. 278—326: Eschbach, P. Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung.

S. 365—366: Levin, Th. Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause.

Sechzehnter Band (1902). S. 1—133: Krudewig, Johannes. Der „Lange Landtag“ in Düsseldorf.

S. 134—209: Schmiß, Ferdinand. Die Abtei Heisterbach. (Fortsetzung aus Jahrbuch XIV.)

S. 210—239: Thamm, M. Beiträge zur Geschichte des Schlosses Bensberg.

Siebzehnter Band (1902). S. 1—28: Eschbach, P. Der Stamm und Gau der Chattuarier, ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Stämme und Gawe am Niederrhein.

S. 29—34: Knipping, Richard. Zwei unbekannte Königsurkunden für das Kloster Hebbur.

S. 35—97: Sallmann, R. Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

S. 98—115: Rüdch, F. Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg 1546.

S. 116—131: Eschbach, P. Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555.

S. 132—155: Pauls, Emil. Aus der Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen.

S. 156—178: Schmiß, Ferdinand. Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Herzheim und Neufkirchen in der Sürst.

S. 179—180: Schaarschmidt, F. Ein Bildnis des Kurfürsten Johann Wilhelm in der Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf. (Mit Kunstbeilage).

S. 181—187: Elemen, Paul. Der Düsseldorfer Schloßplan des Grafen Matthäus Alberti. (Mit Kunstbeilage).

S. 188—216: Redlich, Otto R. Napoleon I. und die Industrie des Großherzogtums Berg.

S. 217—238: Wolter, Jos. Immermanns Leitung des Düsseldorfer Stadttheaters.

Achtzehnter Band (1903). S. 1—29: Sallmann, R. Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. Fortsetzung.

S. 30—133: Baumgarten, Ernst. Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672. 1. Teil.

S. 134—155: Croon, G. Über das Junftwesen in Düsseldorf.

S. 156—164: Eschbach, P. Zur Baugeschichte der Hohenstaufen-pfalz Kaiserswerth.

Bonner Jahrbücher. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. Bonn. Marcus.

Heft 105 (1900). S. 1—49: Radermacher, E. Germanische Begräbnisstätten am Niederrhein. Mit besonderer Berücksichtigung der Keramik.

Heft 106 (1901). S. 1—72: Schwalbe, G. Der Neander-talschädel.

- Heft 107 (1901). S. 132—189: Sieburg, M. Die Logio I (Germanioa) in Burginatum am Niederrhein. S. 190—202: Kramer, F. Buranoom—Worringen, nicht Bürgel.
- Heft 108/109 (1902). S. 185—238: Weynand, R. Form und Dekoration der römischen Grabsteine der Rheinlande im ersten Jahrhundert.
- In allen Heften finden sich die Berichte über die Tätigkeit der Altertums- und Geschichtsvereine und über die Vermehrung der städtischen und Vereinsammlungen innerhalb der Rheinprovinz.
- Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins in Elberfeld.**
10. Heft. Elberfeld 1903. Baedeker.
- S. 25—94: Koyers, S. Beitrag zur Algenflora des Bergischen Landes und benachbarter Gebiete. Mit 2 Tafeln.
- S. 95—106: Espenschied, C. Die Desmidiaceen des bergischen Landes. Mit 4 Tafeln.
- S. 113—124: Waldschmidt, C. Dolonen im mitteldevonischen Ralf bei Elberfeld. Mit 2 Tafeln.
- S. 124—128: Waldschmidt, C. Zur Lenneschiefer-Frage. Mit einer Textfigur.
- Monatshefte der Comenius-Gesellschaft.** Herausgeg. von Ludw. Keller.
13. Band. 8. Heft. S. 138—148: Geffken, J., Dr. Johannes Weyer. Altes und Neues vom ersten Bekämpfer des Hexenwahns.
- Rheinische Geschichtsblätter.** Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins. Herausg. von Felix Hauptmann und C. Roenen. Bonn. Hanstein.
- V. Jahrg. (1900—1901). S. 341—351: Höfer, S. Regesten über Casarius von Heisterbach.
- VI. Jahrg. (1901—1902). S. 43—49: Höfer, S. Beiträge zur Geschichte der Abtei Altenberg.
- S. 139—147, 193—201, 214, 271—280, 294—309: Joesten, J. Geschichte der Familie Joesten und deren Familienstiftungen.
- Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein.** Herausg. von Grafe und Simons. Neue Folge. Lübingen und Leipzig 1900. 4. Heft. S. 109—120: Collmann, A. Zur Geschichte der rheinischen Kirchenordnung.
- Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preussischen Rheinlande, Westfalens und des Regierungsbezirkes Dänabrück.** Bonn. Henry und Cohen.
- Vd. 58 (1901) S. 1—65: Bericht über die 58. ordentliche Generalversammlung am 27., 28. und 29. Mai 1901 in Elberfeld.
- Vd. 60 (1903) S. 1—10: Bericht über die 60. Generalversammlung am 1., 2. und 3. Juni 1903 in Barmen.
- S. 11—99: Rauff, S. Über die Altersbestimmung des Neanderthaler Menschen und die geologischen Grundlagen dafür.
- S. 125—133: Hähne, Aug. Neuere Ergebnisse der botanischen Erforschung des Bergischen Landes (Nachträge zu S. Schmidts Flora des Bergischen Landes).
- Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden.** Herausg. von dem historischen Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Druck von W. Flügge in Werden an der Ruhr. 8. Heft 1901.
- S. 3—22: Effmann, W. Altentüde zum Abbruche der Werdener Clemenskirche.
- S. 23—175: Röhsche, Rud. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr.
- S. 191—192: Werdener Münzen.
- Beilage zum 8. Heft: Festgabe zur Feier der 1100jährigen Gründung Werdens und seiner 100jährigen Zugehörigkeit zu Preußen. 37 S. 8°.

X.

Dereinsnachrichten.

Jahresbericht 1903.

Von Dr. Meiners.

Die Mitgliederzahl ist gegen das vorige Jahr um 14 zurückgegangen, sie beläuft sich mithin auf 767.

Ausgeschieden sind die Herren: A. Groß, Baden; J. Asbeck †, H. Hochholz, H. Brünninghaus †, R. Engels †, R. Lüttringhaus †, E. Molineus †, Pastor Wig und G. Voswinkel in Barmen; Frau Korff in Bonn; J. Levertus in Droich; Professor Adolph, H. Arns, Rektor Blosen, Fr. Dröge, R. Friederichs, A. Hartmann †, H. König †, Dr. Landsberg, R. Neumann †, W. Richter, A. Siepen, Apotheker Schniemind, A. Schwedtler, F. Wittscher, B. Zinnacker in Elberfeld; R. Königs, B. Stosberg in Lennep; H. Conradi und der Bürgerverein in Mettmann; H. Becker in Mülheim a. d. Ruhr; H. Böker, J. Dominicus in Remscheid; H. Benninghoven, D. Unshelm in Ronsdorf; E. Ehls in Schleppenhohl; Apotheker Breidenbach in Stillinghausen, sowie die korrespondierenden Mitglieder H. Grasshof in Dessau †, Dr. Friedlaender in Berlin †, von Vander-Heyden in Birstein †.

Eingetreten sind die Herren: Direktor W. Armbrust, Amtsrichter Dr. Cronenberg, Dr. med. D. Dulz, Dr. phil. R. Gaase, Amtsgerichtsrat M. Oppenhoff, Referendar H. Kleiderer, Amtsrichter Dr. Valentin in Barmen; B. Braselmann in Beyenburg; Dr. Hasenclever in Bonn; Dr. R. André, D. Becker, P. Böddinghaus, A. Hoelper, Pastor Niemöller, H. Proeller, H. Reimann, Jul. Schmits, Dr. Wiefhaus, Fr. Wicküler, R. Wurm in Elberfeld; H. Arns in Kupferdreh; F. Forsthoff in Langenberg; H. Schönneshöfer in Leuscheid; G. Schumacher in Wermelskirchen; Fabrikdirektor E. Kiepenberg in Waldshut.

In der Zusammenfassung des Vorstandes ist keine Änderung erfolgt; die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder sind in der Hauptversammlung am 13. März wiedergewählt worden.

Die monatlichen Sitzungen des Vereins fanden in altgewohnter Weise im Hofbräu in Elberfeld statt; ihre Zahl betrug einschließlich der beiden ordentlichen Hauptversammlungen am 13. März und 4. Dezember 9. Außerdem wurde am 23. Oktober in der Stadthalle ein „Damenabend“ veranstaltet. Die rege Teilnahme, deren sich dieser erste derartige Versuch erfreute, rechtfertigt seine Aufnahme in das ständige Programm der Vereinstätigkeit. Allerdings verstand es Herr Schults auch mit Meisterschaft, durch seine „Dialektproben aus deutschen Gauen“ die Zuhörer zu fesseln. In den übrigen Sitzungen hielten folgende Herren Vorträge:

Museumsdirektor Dr. Fries-Elberfeld: Peter Schenck, ein Elberfelder Kupferstecher,

D. Hausmann-Elberfeld: Der Elberfelder Mai-Aufstand 1849,

Pastor Henrici-Schöller: Geschichte der Gemeinde Schöller,

Rektor Forde-Elberfeld: Geschichte der reformierten Pfarrschule in Elberfeld,

Oberlehrer Leithaeuser-Barmen: Die deutschen Familiennamen und ihre kulturgeschichtliche Bedeutung,

Redakteur Dr. Salomon-Elberfeld: Die Presse der Rheinbundfürsten,

D. Schell-Elberfeld: Bergische Rechtsaltertümer,

Professor Schleusner-Barmen: Freiligraths Beziehungen zu Barmen und seine Stellung in der deutschen Literaturgeschichte überhaupt,

K. Wehrhan-Elberfeld: Simon VI., Graf zu Lippe.

Über die Barmer Ortsabteilung wird besonders berichtet werden.

Am 26. April wurde in Waldbröl das vom dortigen Gemeinnützigen Verein errichtete Denkmal zu Ehren Wilhelms von Zuccalmaglio durch Herrn Dr. J. B. Bredt als Vertreter des Bergischen Geschichtsvereins der Gemeinde feierlich übergeben.

An Veröffentlichungen erschien im Jahre 1903 außer dem X. Jahrgang der von Herrn D. Schell redigierten „Monatsschrift“ Band XXXVI der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins“. Es ist der erste Band, der nach des Herrn Geheimrat Harleß Tode vom Vorstande selbst herausgegeben wird; doch reiht er sich dank der Mitarbeit von namhaften Gelehrten würdig an seine Vorgänger an.

Der Kassenbestand für 1903 wies einen Überschuß von Mk. 1263,43 auf.

Sonderbericht über die Harmer Ortsabteilung.

Von **Adolf Werth**, Harmen.

Der am 9. September 1869, als Abteilung des Bergischen Geschichtsvereins, gegründete Harmer Lokal-Verein hat durch den 1900 erfolgten Einzug in die Ruhmeshalle eine wesentliche Förderung seiner Bestrebungen erhalten. Auch auf das verflossene Jahr kann derselbe mit Befriedigung zurückblicken. Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Kunstvereins konnten auch im Jahre 1903 die Sitzungen in dessen schönem Sitzungszimmer gehalten und die Vereinsräume ganz für die Bibliothek und die Sammlungen sowie deren Ausstellung verwendet werden. — Der Verein hielt sieben Sitzungen (die Sommer Sitzung wie gewohnt auf Riescheid, dem Gute der Familie Werth), in welcher die Vereinsangelegenheiten besprochen, die Geschenke und Erwerbungen vorgelegt und Vorträge gehalten wurden. Die Sitzungen verteilen sich wie folgt:

19. Januar: Vortrag von Professor Schleusner: Freiligraths Beziehungen zu Harmen und Stellung in der deutschen Literatur überhaupt.
16. Februar: Vortrag von Lehrer Wehrhan: Das Amt Beyenburg-Harmen im Pfandbesitz des Grafen Simon VI. zur Lippe.
16. März: Vortrag von Baumeister Fischer: Eine Fußreise durch Nord- und Mitteldeutschland gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts.
16. Juli: Vortrag von Adolf Werth: Rückblicke auf die 40jährige Geschichte des Vereins.
5. Oktober: Vortrag von Adolf Werth: Harmens Erwähnung in der älteren Literatur.
9. November: Vortrag von Oberlehrer Ruemmel: Der Freistuhl der Feme zu Dortmund.
14. Dezember: Vortrag von Professor Dr. Hoerter: Der Harmer Dichter Carl Siebel († 1868).

Die Ausstellung wurde, namentlich durch Aufstellung der Harmer Siegel und eines Teiles der Münzsammlung, erweitert und erhielt durch Geschenke manche Bereicherung; sie erfreute sich, besonders in den Sommermonaten, eines guten Besuches; dieselbe wurde außer den Mitgliedern von 6163 Personen besucht. Die

Ausstellung hat wesentlich dazu beigetragen, das Interesse für unsere Bestrebungen zu wecken, und dem Verein Geschenke sowie eine wesentliche Einnahme zuzuführen. — Die Bibliothek und die Sammlungen erhielten durch Geschenke wertvolle Bereicherungen; einige Sachen wurden durch Kauf erworben.

Mit besonderem Dank erkennt der Verein den von seiten der Stadt gewährten Zuschuß von 100 Mk. an. Die besondere Einnahme der Kasse der Barmer Abteilung betrug 508 Mk. 30 Pfg., die Ausgabe 359 Mk. 50 Pfg. Die Rechnung wurde von Herrn Kommerzienrat Albert Molineus geprüft und richtig befunden. Der Vorstand der Barmer Abteilung bestandt (seit 1900) aus Adolf Werth, Vorsitzender, Gymnasialdirektor Professor Evers, Carl Hackenberg jr., Oberlehrer Ruemmel, Oberlehrer Leithaeuser, Kommerzienrat Ab. Molineus, Professor Schleusner und Joh. Wilh. Werth.

Die Sammlungen des Vereins.

Bericht, erstattet in der Generalversammlung vom 4. Dezbr. 1903.

Von **D. Schell.**

Meine Herren! Das abgelaufene Jahr wies für alle Zweige unserer Sammlungen einen ruhigen, aber stetigen Fortschritt in der Entwicklung auf, wie sich ein solcher aus den monatlichen Mitteilungen ergeben hat. Besonders wichtige Ankäufe konnten nicht getätigt werden. Die Hoffnung, aus der Thewalt'schen Sammlung zu Köln einzelne Stücke, welche für uns von besonderem Interesse waren, zu erwerben, erwies sich infolge der ungewöhnlich hohen Preise, welche bei der Versteigerung im November dieses Jahres zu Köln erzielt wurden, als trügerisch.

So war die Vermehrung unserer Sammlungen im wesentlichen, wie bisher, auf Schenkungen beschränkt. Ein gutes Stück vorwärts gekommen sind wir durch die Herstellung eines feuerfesten Gewölbes, welches unsern kostbarsten Besitz (Urkunden, Handschriften, seltene Drucke usw.) aufnimmt und nun auch unsern Mitgliedern Gelegenheit bietet, Archivalien und seltene Handschriften usw. zur Benutzung nach hier kommen zu lassen.

Eine kurze Zusammenstellung unserer Zuwendungen ergibt folgenden Zuwachs:

Der Bibliothek kamen gegen 70 Bücher zugute, außerdem einige Ankäufe, zwei Sammelmappen, viele Broschüren, Einzelblätter. Wir bekamen 10 Porträts, darunter das lebensgroße Bild unsers langjährigen Ehrenvorsitzenden, des Pastors Krafft. Das Bild von Harleß ließen wir in gleicher Größe anfertigen, so daß unser Verein nun in dieser Hinsicht seine Ehrenschuld gegen die vier Gründer des Vereins abgetragen hat. Ferner gingen uns verschiedene Kunstblätter, namentlich aus Merfens bekanntem Kunstwerk, wie letzteres vollständig, zu, außerdem verschiedene Wappenzeichnungen zur Geschichte des Elberfelder Stadtwappens und der älteren bergischen Grafen. Eine große Abbildung der Sonnenborner Brücke und 2 Ansichten von der Bergisch-Märkischen Bank zu Elberfeld traten hinzu. Von Familiengeschichten gingen ein die der Familie Böddinghaus, Nieden und Siebel. Die Sammlung der Aufnahmen von alten Häusern des Bergischen wurde um solche aus Lenney, Barmen und Elberfeld vermehrt. An Urkunden und Aktenstücken erhielten wir nur einige Nummern und zwar 1 Geburtsurkunde, 1 Lehrvertrag, 1 Zeugnis von Schadow (1827) usw.

Eine größere Anzahl Stücke bergischen Hausrats wurde uns geschenkt: eine Ofenplatte von Aprath, ein Empire-Ofenschieber, 2 Gläser mit Inschriften von 1700, eine gemalte Schüssel aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, eine sehr hübsche Breifachel, ein Zinnteller, eine Moderateurlampe, ein Handwerksburschenstock, ein Spinnstuhl, ein Westeck, ein altes Messer mit Gravierung, ein Koffer, eine Tasse, ein Meerschäumkopf von 1812, eine Knippwaage. Wichtig ist auch, was wir an Trachtenstücken usw. bekamen: eine Häkelarbeit von 1727, verschiedene Handarbeiten aus dem 19. Jahrhundert, eine Elberfelder Hochzeitshaube von 1780, Teile eines Hochzeitskleides von 1780, 3 Metallkämme und vier gestickte Hauben; letztere entstammen allerdings nicht dem Bergischen.

Unsere Ölgemälde wurde um 2 Stück (Porträts von Herrn und Frau Bergmann um 1780 in Elberfeld) vermehrt; dazu kamen verschiedene Miniatur-Porträts.

Ferner gingen uns zu: 2 Goldwagen, die Fahne der Gesellschaft vom Fels zum Meere, desgleichen eine vom Hilfsverein für gebiente Wehrmänner; verschiedene Geschosse aus dem Krieg

von 1870/71, ein Waffenrock, eine Zipfelmütze und ein durchschossenes Seitengewehr aus demselben Kriege; ein Steinschloßgewehr, ein Degen aus dem 30jährigen Kriege, eine Barmer Brotmarke von 1847, ein Abguß des Schädels vom Neandertalmenschen, ein römischer Steinsarg und römische Ziegeln aus Köln, ein Steinmeißel aus Holstein, Pläne des Hölterhöfchens bei Hilden und viele archäologische Zuwendungen von Frau Alexander Blank.

So hat auch dieses Jahr unsern vielseitigen Sammlungen wieder reiche und meist wertvolle Zuwendungen gebracht. Der Besuch ist verhältnismäßig gut, würde sich aber wesentlich steigern, wenn die Sammlungen nicht so hoch zum Himmel emporgerückt wären. Immer mehr finden sich auch Schulklassen und Vereine ein, welche Belehrung und Unterhaltung suchen und finden.

